Fw32.

Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Publications de la Société suisse des Traditions populaires
11

Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit

mit

besondrer Berücksichtigung der Schweiz

Eine vergleichend volkskundliche Studie

von

Hanns Bächtold

I. Band

Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde
Augustinergasse 8
Basel

Karl J. Trübner, Verlagsbuchhandlung
am Münsterplatz
Strassburg i. E.

1914

PL

236808

EDUARD HOFFMANN-KRAYER

und

JOHN MEIER

Vorwort.

Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit haben von jeher nicht nur die Volkskunde, sondern auch andere Gebiete der Wissenschaft, vor allem die Rechts-, Religions- und Kulturgeschichte, interessiert. Sie haben auch auf Nichtgelehrte stets eine besondere Anziehungskraft ausgeübt. Zahllos sind deshalb die kurzen Schilderungen lokaler Bräuche und die Mitteilungen und Abhandlungen über einzelne Zeremonien, wie sie sich verstreut in den verschiedensten populären und wissenschaftlichen Zeitschriften und Büchern finden. Sie alle, soweit es möglich und tunlich ist, zusammenzufassen und den Versuch zu machen, sie zu einem mehr oder weniger einheitlichen Bilde zu verbinden, ist einer der Zwecke meiner Arbeit.

Schon die rein kompilatorische Zusammenstellung dieser Gebräuche bestätigt oder berichtigt mancherlei Vermutungen, die andere früher auf Grund eines kleineren Materials ausgesprochen hatten. Sie löst auch da und dort von selbst Probleme und deckt bisher unbekannte Zusammenhänge auf. Sie verlockt weiter, und das ist der zweite Zweck, den ich verfolge, auf manche bisher nicht oder ungenügend gelöste Frage eine Antwort zu geben, neue Probleme zu stellen und deren Lösung vorzubereiten. Dass das nur mit grosser Vorsicht geschehen darf, bin ich mir bewusst. Ich habe es deshalb oft vorgezogen, nur Tatsachen mitzuteilen und keine Schlüsse zu ziehen, die mir nicht wirklich berechtigt schienen.

Ich hoffe, dass meine Arbeit, die einen Versuch darstellt, nicht nur der Volkskunde, sondern auch andern Gebieten der Wissenschaft erwünscht sei. Es wäre für mich eine hohe Befriedigung, wenn sie dazu beitragen würde zu zeigen, dass

die Volkskunde wirklich eine Wissenschaft ist. Missgriffe und zu weit gehende Behauptungen sind nicht der Volkskunde als Wissenschaft, sondern mir zuzuschreiben. Sie kommen ja bei allen jungen Wissenschaften vor.

Die Schweiz eignete sich als Ausgangspunkt meiner Darlegungen deshalb sehr gut, weil in ihr germanischer und romanischer Volksbrauch vorkommt und weil sie in mancher Beziehung altes Volksgut treuer und reiner bewahrt hat als andere Länder. Die übrigen germanischen und romanischen Länder sind neben den slawischen am meisten mit in die Darstellung eingeschlossen worden.

Das ganze Buch ist auf drei ungefähr gleich starke Bände berechnet; die beiden noch ausstehenden werden in den nächsten zwei Jahren erscheinen. Der umfangreiche Stoff wird darin in die folgenden Kapitel eingeteilt:

IV. Beglückwünschung.
V. Alter der Brautleute.
VI. Jahreszeit der Hochzeit. Wochentag der Hochzeit.
VII. Einladung zur Hochzeit.
VIII. Tag vor der Hochzeit. „Polterabend".
IX. Brautfuder. Aussteuer.
X. Abholen der Braut.
XI. Versammlung der Gäste. Morgensuppe.
XII. Beteiligte an der Hochzeit und ihre Verrichtungen. Zahl der Teilnehmer.
XIII. Kirchgang. Zugordnung.
XIV. Tracht des Paares und der Gäste.
XV. Trauung.
XVI. Zug aus der Kirche.
XVII. Einkauf der Braut.
XVIII. Empfang des Brautzuges im Hochzeitshause nach der Trauung. Eintritt der Braut ins Haus.
XIX. Hochzeitsmahlzeit. Scherze. Tanz.
XX. Brautnacht. Niedersingen. Der folgende Morgen.

XXI. Geschenke des Paares, an das Paar u. der Gäste unter sich.
XXII. Nachhochzeit.
XXIII. Der Sonntag nach der Hochzeit.
XXIV. Aberglauben betr. Wetter.
XXV. Silberne und goldene Hochzeit.

Dem Schlussbande wird ein ausführliches Sachregister, sowie ein Nachtrag zum Literaturverzeichnis beigegeben werden.

Gar Vielen bin ich für Literaturnachweise und wertvolle Mitteilungen zu Dank verpflichtet, vor allem aber meinen Lehrern Professor Dr. E. Hoffmann-Krayer in Basel und Professor Dr. John Meier in Freiburg i. Br. Ich freue mich, ihnen meine Arbeit widmen zu dürfen.

Basel, am 24. Mai 1914. **Hanns Bächtold.**

Einleitung.

Umgrenzung des geographischen Gebietes. 1. Die vorliegende Arbeit behandelt die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, sowohl der deutschen, als auch der französischen, italienischen und rätoromanischen. Die Landesgrenzen der Schweiz wurden im allgemeinen innegehalten und nur dort überschritten, wo sie heute Gebiete von einander trennen, die in Volksbrauch und Mundart zusammengehören und die früher mit der Schweiz in naher Beziehung standen und zum Teil noch stehen. Das ist vor allem der Fall beim Veltlin, dem Gebiete südlich der Walliser Alpen, Hochsavoyen, der Franche-Comté, dem Sundgau, Schwarzwald, Hegau und der Gegend um den Bodensee. In manchen dieser Grenzgebiete erweist sich aus den Bräuchen die ältere Stammeszugehörigkeit stärker als die jüngere politische. Sehr oft bilden sie mit den angrenzenden schweizer Landschaften abgesonderte Gebiete, die heute vielfach noch volkswirtschaftlich zusammenhängen.

Umgrenzung des Stoffes. 2. Geburt, Hochzeit und Tod, diese wichtigsten Marksteine des menschlichen Lebens, sollten eigentlich gemeinsam behandelt werden; denn die Bräuche, die sich an sie anknüpfen, sind sich in Ursprung, Zweck und Form sehr ähnlich.

Praktische Gründe nötigen mich aber, nur die Hochzeitsgebräuche herauszugreifen: der Umfang der Arbeit wäre sonst ein allzugrosser geworden. Die schweizerischen Bräuche bei der Geburt und beim Tode sind von mir in „Bräuche und Feste des Schweizervolkes“ von E. Hoffmann-Krayer (Zürich 1913), S. 22 ff. und 41 ff. ganz kurz zusammengestellt und werden im „Schweiz. Archiv für Volkskunde“ noch eingehender behandelt werden.

Die Rücksicht auf den Umfang der Arbeit veranlasste mich auch alle jene mannigfachen Anlässe und Bräuche, bei denen sich das junge Volk kennen lernt, namentlich das Kiltgehen und Fensterln,[1]) sowie den Liebeszauber und die Liebesorakel[2]) beiseite zu lassen und mich nur an die Schilderung der Bräuche, die direkt mit Verlobung und Hochzeit in Zusammenhang stehen, zu halten. Einer Anzahl Liebesorakel, die sich vielleicht aus Hochzeitsbräuchen heraus entwickelt haben, werden wir im Laufe unserer Darstellung noch begegnen.

Anm. [1]) Vgl. darüber: *Id.* 3, 242 u. 1, 873; *Stalder* 2 (1797), 2 ff.; *Gemälde, Luzern* 1 (1858), 332 f.; *Rochholz*, Glaube und Brauch 2, 59 f.; *Archiv* und *Schweizer Volkskunde* (passim, s. Register zu den einzelnen Bänden); *Liebrecht* 378 f — [2]) *Bulletin du Glossaire* 9, 44 ff.; *Hs. Bachtold*, Liebesorakel in der Schweiz, im *Sonntagsblatt* der *Basler Nachrichten* 6 (1911), 127 fg.; *Id.* 1, 313 f.; 4, 645; *Stoll*, Zauberglaube 175.

Quellen. 3. Das schweizerische Material entstammt zu einem grossen Teil gedruckten Ortsmonographien, Zeitschriften und geschichtlichen Werken, die im Literaturverzeichnis angegeben sind, den handschriftlichen Sammlungen des Schweizerischen Idiotikons und des Glossaire des Patois de la Suisse Romande in Zürich, sowie den Kollektaneen von Professor Dr. E. Hoffmann-Krayer; zum andern Teil Mitteilungen und persönlichen Erhebungen auf Grund des von E. Hoffmann-Krayer ausgearbeiteten Fragebogens (abgedruckt im Archiv 12, 289).

Zeitlich liegt weitaus die grösste Masse nach der Reformation. Über das 16. Jahrhundert hinauf reicht nur weniges, und dieses wenige besteht meist aus gesetzlichen Bestimmungen, in denen Bräuche zwar erwähnt, aber selten ausführlicher beschrieben werden.

Anderseits ist es, wo nicht genaue Angaben oder persönliche Erhebungen vorliegen, schwer anzugeben, ob ein Brauch heute noch lebt oder nicht, weil die Verfasser der meisten als Quellen benützten Schriften nur gelegentlich auf Hochzeitsbräuche zu sprechen kommen oder nur einige, ihnen besonders charakteristisch erscheinende Bräuche herausgegriffen und geschildert haben, mit der Angabe: „Früher ...“, oder „noch vor kurzer Zeit pflegte man ...“ usw. Zudem sind die chronologischen Angaben des Volkes ganz unzu-

verlässig. Der fromme, alte Glaube an die „gute, alte Zeit“, pflegt die Objektivität der Gewährsleute aus dem Volke zum Nachteile der Gegenwart zu trüben. Vieles hat sich bis heute erhalten und wurzelt noch tief, macht aber, wie der Sagen- und Liederschatz unseres Volkes stetige, grosse Wandlungen durch und passt sich neuen Modeströmungen an. Vieles ist gerade in den letzten Jahrzehnten verloren gegangen, weil dieser Wandel durch den Aufschwung von Industrie, Handel und Verkehr und unsere dadurch veränderten Lebensbedingungen heute rascher und radikaler sich vollzieht als in früheren Zeiten.

Methodisches. 4. Den Ausgangspunkt unserer Darstellungen und Untersuchungen bilden stets die schweizerischen Bräuche. An sie schliessen sich zunächst die Bräuche der umliegenden, der Schweiz kulturell verwandten, dann die der übrigen europäischen und aussereuropäischen Länder an. Denn viele in der Schweiz überlieferte und noch bestehende Bräuche können nur verstanden werden, wenn durch Parallelen mit anderen Völkern ihre Genesis und Entwicklung aufgeklärt wird, was ja das Endziel der Volkskunde ist.

Bei dieser Herbeiziehung von Parallelen wird man sehr bald die ausserordentlich wichtige Beobachtung machen, dass sich die (religiösen) Handlungen und Bräuche, die den Hauptbestandteil der Hochzeitssitten ausmachen, mit anderen bedeutsamen Ereignissen verknüpft, wiederfinden, z. B. mit der Freilassung,[1]) der Einsetzung von Fürsten,[2]) der Jünglingsweihe,[3]) der Adoption,[4]) Initiation,[5]) Geburt, Tod und Begräbnis,[6]) mit Erntebräuchen[7]) usw. Das darf uns nicht wundern; denn wie sich infolge der gleichartigen Natur des menschlichen Geistes ohne Rücksicht auf Rasse und Himmelsstrich auf primitiver Stufe von einander unabhängig vielfach gleiche Grundanschauungen entwickelt haben, wie aus der gleichen psychischen Wurzel die gleichen Vorstellungen und Bräuche hervorgegangen sind,[8]) so sind auch bei ein- und derselben Rasse und bei ein- und demselben Volke für die verschiedenen bedeutungsvollen Ereignisse des Lebens und der Natur analoge rituelle Formen entstanden, Formen, die stets dasselbe bezwecken, mögen sie noch so verschiedenes Aussehen haben.

Bei der heutigen Werbung und Verlobung begegnen wir ferner vielen allgemein verbreiteten Rechtsbräuchen, die sich im Hochzeitsbrauch nur etwas spezialisiert oder länger erhalten haben als sonst.[9]) Wir dürfen uns aber mit der Feststellung, dass diese oder jene Sitte der Rechtspraxis entstamme, nicht begnügen. Was Grimm, Rechtsalterthümer[4] 1, 595 Fussnote 1 ablehnt, wenn er sagt: „ich muss hier vieles vorbeigehen, was sich aus den hochzeitsgebräuchen aller gegenden Deutschlands vielleicht für die erläuterung der rechtsalterthümer gewinnen liesse; der stoff ist zu reichhaltig," ist eine Aufgabe dieser Darstellung.

Wenn wir also versuchen wollen, irgend einen Brauch zu erklären, so kann die Deutung nur dann als zutreffend betrachtet werden, wenn sie für alle Fälle passt, in denen er uns begegnet. Wir sind deshalb genötigt, diese Bräuche für unsere Erklärungsversuche zu berücksichtigen.

Eine grosse Zahl von Bräuchen ist aber verhältnismässig jungen Datums und verdankt ihren Ursprung der Gesetzgebung, die auch alte Zeremonien oft genug umgestaltet hat. Ich habe die Rechtsliteratur deshalb, so weit ich konnte, zu Hülfe gezogen, wenn es mir auch nur selten möglich wurde, unbedingt sichere Schlüsse zu ziehen.

Anm. [1]) *Samter,* Familienfeste 42 ff.; *Goldmann,* Freilassung durch Wehrhaftmachung. — [2]) *Goldmann,* Einführung. — [3]) *Schade, Weimarer Jahrb.* 6 (1857), 241 ff.; *H. Schurtz,* Altersklassen. — [4]) *Ciszewski,* Künstliche Verwandtschaft 1 ff. 31 ff. 53 ff. 107 ff. 114 usw. — [5]) *Hartland,* The Legend of Perseus 2, 335, 355, 398 f.; *Crawley,* The mystic Rose 326; *Reinach,* Cultes 1, 309; *A. van Gennep,* Les rites de passage. Paris 1909. — [6]) *Sartori,* Speisung der Toten 22 Anm. 2; *Ders.,* Sitte und Brauch 1, 89 Anm. 3; *Schrader,* Totenhochzeit 19; *Drechsler* 1, 305 ff.; *ZdVfVk* 14, 210; 15, 233; *Samter, N. Jahrbuch* 19 (1907), 131; *Ders.,* Familienfeste 10 ff., 96 f., und Geburt, Hochzeit und Tod 19, 141 ff., 207, 211 ff. — [7]) *ZfoVk* 17, 159 ff — [8]) *Samter,* Antiker und moderner Volksbrauch, in *Beilage zur Allg. Ztg.* 1903 Nr. 116, S.-A. S. 5; *Feist,* Indogermanen 281. — [9]) Über Rechtsbräuche im Hochzeitsritual siehe die Diskussion in *Atti del primo Congresso di Etnographia Italiana* (Perugia 1912), pp. 24 ff., 79 ff. (*R. Corso,* Sullo studio dei riti nuziali), ferner *A. Solmi,* Sulla interpretazione dei riti nuziali, in *Lares* 1 (1912), 205 ff.

I.

Die Werbung.

Allgemeines. 5. Die schweizerischen Bräuche bei der Werbung erwecken auf den ersten Blick den Eindruck grösster Regellosigkeit. Es scheint, als ob ihnen das, was man gern als charakteristisch bezeichnet, verloren gegangen sei. Je nachdem wir städtische oder ländliche Bevölkerungskreise beobachten, gewinnen wir ein ganz anderes Bild, weil dort eben die Lebensbedingungen und mit diesen die Sitten einem raschern Wechsel unterworfen sind als hier. Die Werbung wird nicht immer nach streng vorgeschriebenen Formen und Formeln vorgenommen, sondern meist den Verhältnissen angepasst, sei es, dass die offizielle Anfrage bei den Eltern des Mädchens durch den jungen Mann selbst oder durch einen Mittler vorgenommen wird, wenn es die jungen Leute überhaupt für nötig halten und den Eltern nicht einfach die Tatsache mitteilen.

Aber auch auf dem Lande, selbst in Gegenden, die städtischem Einflusse ferner stehen, verlieren sich nach und nach die alten Sitten. Vor allem können wir sehen, wie, nachdem schon die letzten Spuren der alten Herrengewalt über die Hörigen geschwunden waren, sich die Jugend emanzipiert und auch die ausschlaggebende Autorität, die der Vater, bezw. die Eltern,[1]) früher bei der Wahl des Ehegatten für ihr Kind hatten, immer mehr und mehr schwindet. Nur wo Familienstolz und Familientradition die Glieder der Familien noch enger zusammenhalten, hat der Vater als ihr Haupt noch oft fast unbeschränktes Verfügungsrecht über Kinder und Vermögen und kann sie, ohne sie vorher zu befragen, zu einer Ehe zwingen, selbst gegen das Gesetz.

Wie im heutigen Volksbrauch überhaupt, namentlich aber in dem sich an das Leben des Menschen anschliessenden, können wir eben auch bei der Werbung verschiedene

Kulturschichten beobachten; sie reichen oft in alte Zeit hinauf und haben sich trotz den neuern Gesetzen noch erhalten. Es ist unsere Aufgabe, sie aufzudecken und genetisch zu ordnen.

Anm. [1]) Vgl. dazu *Heusler*, Institutionen 2, 432 f.

6. Man kann überall da, wo in der Schweiz noch eine Bevölkerung lebt, die treu am Althergebrachten hängt, beobachten, dass Heiraten zwischen Leuten verschiedener Gemeinden oder Landesgegenden selten vorkommen, oder doch mit Schwierigkeiten und Formalitäten aller Art verbunden sind.[1]) So wird der Gressoneyer[2]) selten eine Fremde zur Frau nehmen und auch der Lenser (Wallis)[3]) sich nur schwer dazu verstehen können. Fast überall kannte man früher wenigstens die Sprichwörter

„Wer nicht will sein betrogen,
Der kauf des Nachbars Rind
Und freie dessen Kind,“ [4])

und

„Heirate uber den Mist,
So weisst du, wer sie ist,“ [5])

und lebte darnach, Sprichwörter, die sich auch in andern Sprachen wiederfinden.[6])

Anm. [1]) Vgl. Kap. III und XVII. — [2]) *Neue Alpenpost* 7, 41. Gressoney, südlich des Monte Rosa. — [3]) schriftlich. — [4]) *Kirchhofer* 198; *Id.* 4, 1518; *Graf* u. *Diethert* 141 Nr. 38; S. 149; — [5]) *Kirchhofer* 198, der dazu noch die Variante bringt: „Da sitzt sie auf dem Mist, Nimm sie, wie sie ist.“ *Id.* 4, 538; *Vernaleken*, Alpensagen 378 Nr. 50. — [6]) z. B. im Italienischen:

„Moglie e buoi
Dei paesi tuoi.“

Archivio 22, 290; *de Gubernatis* 95 f.; *Giovanni*, Canavese 54; *Pitrè* 2, 9, 11; *A. l'Houet*, Psychologie des Bauerntums 63; *ZfverglRechtswiss.* 27 (1912), 461 (Bulgarien); *Flachs*, Rumanien 10; *Rauh*, Hebräisches Familienrecht 12 f.; vgl. auch § 44 f.

7. Wir können zur Erklärung dieser Erscheinung verschiedene Gründe anführen. Einmal ist die Eheschliessung beim guten Landvolke und Bürgerstande von jeher zunächst reine Geschäfts- und erst in zweiter Linie Herzenssache gewesen.[1]) So wurde z. B. im Bern des 18. Jahrhunderts mit den sog. „Barettlitöchtern“, den Töchtern der ein Barett tragenden Ratsherren, oft ein förmlicher Handel getrieben, weil mit deren Hand die Anwartschaft im Rate und dgl.

verbunden war.[2]) Schon Geiler sagt ja im „Brosämlein“ (1517, fol. 49[a]), ein Mädchen, das einen Mann bekommen wolle, müsse vier G haben: Geschlecht, Gestalt, Gut und Geld. Beim Bauern handelt es sich vor allem darum, Nachkommen, gesunde kräftige Arme zu bekommen, die das ererbte Gut weiter bebauen, die, was der Vater angefangen hat, fortsetzen können.[3]) Es entspricht ganz seiner natürlichen Veranlagung, seinem bedächtigen, nichts übereilenden, ruhig überlegenden Geiste, wenn er sich auch bei diesem wichtigsten Unternehmen lange besinnt. Sehr schön sagt es Jeremias Gotthelf in „Geld und Geist“[4]): „Wo ein Haus seit einer Reihe von Geschlechtern ein bestimmtes Gepräge hat und die Familie eine wohlhergebrachte Lebensweise, da ist das Heiraten ganz was anderes, wenns nämlich glücklich sein soll, als wenn zwei auf der Strasse sich finden und im ersten wohlfeilsten Stübchen sich ansetzen. Und in einem adelichen Bauernhaus ist dies noch viel schwerer, als in einem adelichen Herrenhaus; im Herrenhaus ist der Haushalt zumeist in den Händen einer angestammten Dienerschaft, im Bauernhaus ist es die Bäuerin, welche ihn führt und die Regel macht.“

Das Misstrauen gegen alles Fremde ist beim Bauernvolke noch ausserordentlich gross. Wir werden es bei der Werbung und Verlobung zur Genüge kennen lernen.

Ein weiterer Grund liegt in der physikalischen Gestaltung und der historischen Entwicklung unseres Landes. Gebirge, Seen und Flüsse bilden oft auch in dieser Beziehung fast unüberwindliche Grenzen. Der bis vor etwa 60 Jahren noch fehlende Verkehr und alte Feindschaften zwischen einzelnen Gemeinden treten hindernd auf. So hatten die romanischen Lugnetzer im Kt. Graubünden gegen die deutschen Walser ein direktes Heiratsverbot erlassen.[5]) Landschaftliche Gegensätze, dialektische Verschiedenheiten usw., zum Teil noch letzte Reste der frühern politischen Zersplitterung machen sich gerade bei der Eheschliessung vielfach noch geltend.[6])

Anm. [1]) Vgl. *Schultz*, Deutsches Leben 258 ff.; *ders.*, Das häusliche Leben (1903), 166; *ZdVfVk* 1, 91; *Hauffen*, Gottschee 79. — [2]) *Albrecht von Hallers* Gedichte. Hrsg. von *L. Hirzel* (Frauenfeld 1882), XCIV. — [3]) Vgl. auch *Revue de législation* 1876, 584; *Flachs*, Rumänien 9; ferner *Daremberg et Saglio* 3, 1639. — [4]) Sämtl. Werke 7 (1912), 181. — [5]) *Jorger*, Vals 2. — [6]) Vgl. *van Gennep*, Savoie 21.

Ehegesetzgebung (Herrengewalt).

8. Es ist nicht uninteressant, gerade auch wegen der Verhältnisse, wie sie noch vor kurzer Zeit bestanden, etwas näher auf die Ehegesetzgebung des Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte einzugehen, soweit sie sich auf die Werbung bezieht. Denn unzweifelhaft haben wir in ihr den Ursprung mancher, recht seltsamer Bräuche zu suchen.

Die Hörigen hatten nicht die freie Wahl des Ausheiratens aus ihrer Genossenschaft, weil damit das Ausscheiden aus derselben verbunden war; denn derjenige Teil der Eheschliessenden, der dem andern in seine Wohnung folgte, meist war es die Frau, ging mit der ganzen Nachkommenschaft für seine bisherige Herrschaft verloren.[1]) Die alten Grundrechte gaben dem Grundherrn die Gewalt, seine Hörigen zum Heiraten zu zwingen, oft sogar in frühem Jugendalter. So wurde z. B. im Jahre 1399 zu Lukswile (heute Lügswil) im Kt. Luzern aufgezeichnet, dass der Amtmann jeden Mann, der zu seinen Tagen kommt, zwingen soll ein Weib zu nehmen.[2]) Recht anschaulich schildert das Stadtrecht von Liestal (Baselland) von 1411, Artikel 10 diese Verhältnisse in der Bestimmung, die bis zum Jahre 1654 im Statutarrecht stand: „Item der schultheis sol ouch hynnabhin jerlichs uf die zyte vor vasenacht, als man gewonlichen zů der heiligen e griffet, besehen, welhe knaben und töchtern zů dem alter sint, daz si billichen wibe und man nemmen söllen, das er den wibe und man gebe, iegklichen sinen genossen.“ [3]) Noch im Jahre 1460 vereinbarte Hans Bernhard von Eptingen mit seinen Untertanen des Dorfes Pratteln bei Basel einen Vertrag, in dem unter anderm festgesetzt wurde: „Und vor Fassnachtzeit, als man gemeiniglich zur Ehe greift, solle der Ambtmann etwelche Knaben und Töchteren, die im Alter sind, besehen, und schaffen, dass sie heürathen.“ [4])

Anm. [1]) *Mone, Zs.* 7, 129 ff.: Über das Eherecht der Hörigen vom 13. bis 16. Jahrhundert in Baden, Wurttemberg, Hohenzollern und der Schweiz; *Schroeder,* Rechtsgesch., passim (Register s. v. Ehezwang); *Bluntschli* 1, 189; *Heusler,* Institutionen 1, 142 ff.; *Huber* 4, 216 f.; Vgl. den Rechtssatz: „Wo die muter unns ist, da sind die Kinder gar unser“; *Grimm,* Weisth. 3, 638, § 3 und 4. — [2]) *Argovia* 14, 204; *Segesser,* Rechtsgesch. der Stadt und Republik Luzern 1 (1850), 724; *Grimm,* Weisth. 1, 168 u. 311; vgl. 3, 128 f.; 4, 470; *Archiv f. Kulturgeschichte* 9 (1911), 144; vgl. auch den Zug in einem posener Märchen *(O. Knoop,* Posener Marchen, Progr. Lissa i. Pr. 1909, S. 21), wonach in einem Konigreiche jedes Madchen, welches zwanzig Jahre alt geworden war und sich bis dahin nicht verheiratet hatte, einem Drachen vorgeworfen werden sollte. — [3]) *Basler Rechtsquellen* 2, 26; vgl. auch *A. Becker,* Frauenrechtliches 19. — [4]) *Bruckner,* Merkwürdigkeiten 3. Stuck (1749), 204 — Vergl. § 71 ff

9. Dieser Zwang, der bezweckte, den Bestand der Hörigen auf der Grundherrschaft zu mehren und dem Mangel an Arbeitskräften vorzubeugen, scheint zwar mit dem Anbruch der neuen Zeit nur noch selten ausgeübt worden zu sein; aber es wurde streng darauf gesehen, dass bei Heiraten der Kreis der Genossame nicht überschritten wurde. Ehen konnten nur zwischen Angehörigen derselben Grundherrschaft und zwar desselben Hofes (Dorfes) geschlossen werden.[1]) In diesem Kreise war die Ehe frei, wenn auch der Herr um die Einwilligung gefragt und eine Gebühr für ihre Erteilung, das Ehegeld, bezahlt werden musste.[2])

Oft kam es vor, dass die Grundherrn, um ihren Hörigen das Heiraten zu erleichtern, unter sich Verträge für einzelne Fälle (die schweizerischen Urkundenregister verzeichnen viele Beispiele dafür) oder aber Konkordate bezüglich der gegenseitigen Heiraten ihrer Angehörigen abschlossen. Dies geschah namentlich von Gotteshäusern, z. B. Einsiedeln, Zürich, St. Gallen, Reichenau, Säckingen, Schännis und Pfäffers.[3]) Ein einziger Fall sei hier angeführt: Heinzli Wirth von Ober Stammheim hatte sich mit Ursula Vögelin von Neunforn verlobt; der Bräutigam war aber Leibeigener des Klosters St. Gallen, die Braut eine Leibeigene von Töss. Nun traf es sich aber, dass sich zu gleicher Zeit auch ein Leibeigener von Töss, Klein Hans Jörg von Ober-Neunforn, in eine Leibeigene von St. Gallen, Anna Wiesmann, verliebte. Das kam beiden Párlein wohl zu statten. Die beiden Klöster vereinbarten sich im Jahre 1472 dahin, dass das erste Paar samt ihren Nachkommen Gotteshausleute von St. Gallen, das andere solche von Töss sein sollten.[4])

Anm. [1]) *von Arx,* Geschichte von St. Gallen 2, 167. — [2]) vgl Kap. XVII und XX: Jus primae noctis; *von Arx* 2, 167; *Grimm,* RA. 1, 530 ff.; *Du Méril* 48; *Du Cange,* s. v. Maritagium Der Heiratskonsens der Offiziere und Beamten monarchischer Staaten ist heute noch ein Überrest davon, vgl. *Weinhold,* DF. 1, 274; *Grimm,* RA. 1, 603 ff. — [3]) *Grimm,* Weisth. 1, 150, Z. 17 v u.; 1, 817; 1, 145; 1, 44; 1, 282; 1, 13 § 17; 1, 22 § 31 usw.; *von Arx,* 2, 168. — [4]) Zurcher Staatsarchiv, Amt Stammheim; vgl *Farner* 121 f.

10. Auch nach der Reformation sind die Ehebeschränkungen überall in allen Ständen der Bevölkerung und im ganzen Gebiete der Schweiz sehr zahlreich. Wir begegnen vor allem dem Bestreben, das Gemeindevermögen gegen Einheiratung oder leichtsinniges frühes Heiraten der Bürger zu schützen. Es ist hier bei der Ehe dieselbe Verminderung der Bewegungsfreiheit wie sonst bei Kauf und Verkauf von Gütern an Ortsfremde. [1])

Stammte die Braut aus einem andern Orte, und konnte sie sich nicht über ein genau festgesetztes Mindestvermögen ausweisen, so durfte die Ehe nicht geschlossen werden oder der Mann verlor sein Bürgerrecht. [2]) Zudem musste für die ortsfremde Braut eine hohe Einkaufsgebühr bezahlt werden. [3])

Heiratete eine Bürgerstochter einen Fremden, so ging sie z. B. nach den Statuten von Valmaggia V, § 10 des Erbrechtes gegenüber einem der Gemeinde angehörigen Erblasser verlustig zu Gunsten der Verwandten bis zum dritten Grade. [4]) Die Bieler Bürgerin, die einen Fremden, „er könne ein Handwerk oder nicht", ohne des Rats Erlaubnis heiratete, wurde nach dem Kirchgang mit dem Manne aus der Stadt gewiesen. [5])

Selbst ortsansässigen Fremden wird die Heirat erschwert. In St. Gallen wurde 1592 festgesetzt, „den Fremden wird die Hochzeit allhie zu haben gänzlich abgestrickt. Wenn aber die Braut eine Bürgerin wäre, soll die Zulassung einem Kl. Rat anheim gestellt werden." [6]) In Genf wurde 1676 verordnet, dass sich Fremde mindestens ein Jahr in der Stadt aufgehalten haben mussten, bevor sie sich mit Einwohnern verheiraten dürften, „afin qu'on ait le temps de recognoistre leurs déportemens". [7])

Nur ausnahmsweise gewährten die Stadtrechte volle Freizügigkeit, wie z. B. diejenigen von Mellingen, aus dem 15. Jahrhundert (erneuert 1624): „Dz ist unser Stattrecht vnd alte gewonheit, dz alle, die da in vnserm fridkreiss sesshaft sind, man vnd wib, Sün vnd tochteren, ze der Ee komen mügent mit allen lüten, an dien sy gevallent in ander Stette vnd von andern Stetten, welcher kunne sy sind, vnd sol Inen die genosame ander Herschaffte kein schad sin." [8])

Anm. [1]) *Bewer* 11 ff.; *Huber* 4, 269 Anm. 13; *Hs. Fehr,* Weistümer 220 ff. — [2]) *Huber* 4, 269 Anm. 11. — [3]) Vgl. Kap. XVII. — [4]) *Huber* 4, 269 Anm. 12, wo noch zahlreiche andere Falle zitiert sind. — [5]) Bieler Stadts. 30 § 2; vgl. *Huber* a. a O.; Berner Ratsmanual Nr. 151 S. 141, Sitzung vom 15. August 1665, nach *Tillier* 4, 386 f. — [6]) *Der Burger- und Bauernfreund* (St. Gallen) 1829, Beilage S. 32. — [7]) *Etrennes Genevoises* 4 (1880), 9. — [8]) *Argovia* 14 (1884), 201, 204.

11. Besonders strenge ging man mit den Armen um. Wenn sich ein Bürger nicht ausweisen konnte, dass er Weib und Kind gebührend zu erhalten im Stande sei, so durfte er vom Pfarrer nicht getraut werden. Leichtsinnige Heiraten suchte man durch Mandate zu verhindern, vgl. z. B. die Zürcher Mandate von 1611 und 1626 und das Berner Mandat vom 20. April 1714 „Ordnung und Einsehen wider die Verheurahtung der Bättleren und sonsten wegen den Armen." [1]) „Dienstknechte und Mägde, die sich gelusten lassen, unbedacht und frühzeitig zu heuraten (obwohl der Ehestand im h. Wort Gottes Niemanden verboten), sollen vorerst vor eine Ehrbarkeit beschickt und examiniert werden, wie sie sich selbs erhalten können und wollen," verordnete man im 17. Jahrhundert in Lenzburg. [2]) Der Pfarrer oder das Ehegericht, nach der Revolution dann der Gemeinderat, hatten streng darüber zu wachen. Wollte ein Armer eine Fremde heiraten, so konnte er sogar mit Strafen belegt werden. [3])

Noch im 19. Jahrhundert, als die Gesetze schon längst Freizügigkeit gewährten, suchten die Gemeinden solche Heiraten zu hintertreiben oder sich doch so viel als möglich schadlos zu halten. Die Heimatsgemeinde der Braut, die ein Interesse daran fand, ihre Armen los zu werden, machte der Heimatsgemeinde des Bräutigams Geldangebote, falls sie die Heirat gestatte. Diese suchte ihrerseits von jener einen möglichst hohen Betrag zu erhalten, und so folgte oft ein unwürdiges Markten. Von der einen Seite liess man an der Braut „keinen guten Faden gelten," um das Opfer, das die Gemeinde brachte, so gross wie möglich darzustellen, während sie von der andern, wo man sie gern „losgehabt" hätte, als „unbescholtener Engel und Erzengel" geschildert wurde. [4])

Anm. [1]) s. *ZfschweizRecht* 4 (1855), 122 ff. und *Leuenberger,* Verlöbnis 105 ff.; *Gemälde, Kt. Zürich* 2, 167; *Stauber,* Ellikon 103. — [2]) *J. Müller,* Lenzburg 61; vgl. *Schafer,* Materialien 2 (1810), 38. — [3]) Vgl. *J. Imobersteg,* Das Emmenthal 2 (1876), 257. — [4]) Nach schriftl. Mitteilungen an mich aus den Kt. Aargau und Solothurn.

12. Vor allem trennte auch die Konfession. Die katholischen Orte schlossen das Konnubium zwischen den beiden Konfessionen strenge aus und hielten auf Grund des Kirchenrechtes so lang als möglich daran fest. Die reformierten Stände verfuhren nicht anders.[1]) Bereits im Jahre 1670 war in Bern die Heirat mit Katholiken untersagt worden. In seiner ganzen Strenge trat dieses Verbot dann im Jahre 1715 (Mandatenbuch XII, 12) auf und ging von hier auch in die folgenden Ehegerichtssatzungen über.[2]) Beide Konfessionen setzten zwar auf eine gemischte Ehe nicht die Ungültigkeit der Ehe, wohl aber den Verlust des Bürgerrechts, woraus für lange Zeit eine lästige Quelle der Heimatlosigkeit entstand.[3]) Erst die Bundesverfassung vom Jahre 1874, Art. 54 machte diesen Zuständen mit dem Grundrecht der freien Eheschliessung ein Ende.

Anm. [1]) *Frickart* 128 f.; vgl. dazu auch schon die Anschauungen der alten Kirche, die zusammengestellt sind bei *J. Bingham*, Origines 9, 282 ff.; ferner *ZfvergIRechtswiss.* 27 (1912), 461 (Bulgarien). — [2]) *J. Leuenberger*, Studien uber bern. Rechtsgeschichte 220. — [3]) *Huber* 4, 338 f.

Väterliche Gewalt. 13. Zu der Zeit, da uns aus der Schweiz die ersten Quellen über die Eheschliessung fliessen, war das unbeugsame Recht absoluter väterlicher Gewalt über das Kind durch Aufnahme sittlicher Pflichten in die Gesetzgebung schon gemildert worden. Der Vater konnte nicht mehr über Leben und Tod eines Kindes entscheiden; er konnte es mit wenigen Ausnahmen auch nicht mehr verkaufen.[1]) Aber er besass doch noch Rechte genug, um herrschend und gebietend in sein Leben einzugreifen.[2])

Das zeigt sich vor allem bei der Heirat. Zwar wird in den Gesetzen nur selten das Recht des Vaters zum Ehezwang erwähnt. Schon sehr früh tritt darin der Grundsatz des freien Willens der beiden jungen Leute auf.[3]) Aber das stete Verbieten des Zwanges zur Ehe lässt vermuten, dass er in Wirklichkeit oft vorgekommen sein wird. Die Forderung der väterlichen Einwilligung und die harten Bestimmungen gegen Ehen, die ohne sie abgeschlossen wurden,[4]) schränkten diese Eheschliessungsfreiheit wieder bedeutend ein. So bestimmte z. B. die Berner Satzung vom 12. Tag zu Weihnachten 1361, dass Ehen der Kinder oder Unmündigen ohne oder wider elterlichen Willen, sowie Kuppelei, wie Todschlag bestraft

werden solle.[5]) Nach dem Weistum von Reichenburg[6]) (Kt. Schwyz) verfiel derjenige einer Strafe von 10 Pfd., der „dem andren sine kint an sich zuge in elicher wys, vnd dz tätty mit trugenheyt oder mit bedoeren oder mit gewalt, an vatter vnd mutter oder der nächsten fründen wüssen vnd willen." Das Aarauer Stadtrecht[7]) verzeichnet unter den „Vrsachen, damit ein kind sin erb verwürken mag," auch den folgenden Fall: „.... vnd zelest so ein khind sich vnder den jaren nach lut vnserer gnädigen herren vnd oberen ehe satzung wider sine eltern vereelicht ..." Recht sonderbar klingt daneben der Grundsatz, der in Graubünden einem Volksrechte gleichstehenden Capitalia Remedii, die über Verlobung sonst nichts enthält, dass Sohn und Tochter, die wider ihren Willen „parentum stultitia" zur Ehe gezwungen worden sind, binnen 15 Tagen nach Beginn der Ehe Auflösung verlangen und dann sich frei verheiraten können.[8])

Die Ehegerichtsordnungen, die Reformationen, die Ordonnances ecclésiastiques verlangen auch nach der Reformation stets die Einwilligung der Eltern. Sind diese gestorben, so haben die Grosseltern oder die Vögte und Vormunde die Einwilligung zu erteilen.[9])

Nur wenn die Eltern „sümig wärind und ihre Kind nit versähind innerthalb den 19 Jaren, so mögend si sich darnach mit Gots Hilf selbs von jedermann ungehindert und on alle Entgeltnus verhyraten und versorgen." [10])

Anm [1]) *Schroeder*, Rechtsgesch. 321 f. — [2]) *ibid.; Esmein* 1, 153 ff 159; *Heusler*, Institutionen 2, 435; *Fehr*, Weistumer 99 ff.; 111 ff — [3]) Art. 4 des Zurcher Mandats von 1525 sagt z B.: „Es sol ouch weder Vater, Mutter, Anwalten noch nieman ire Kind zwingen oder nöten zu keiner Ee wider iren Willen zu keinen Ziten. Wo aber das geschähe und rechtlich geklagt wurde, sol es nüt gelten und die Übertreter gestraft werden." *Wyss* 130 f; *Huber* 4, 323 Anm. 23; vgl. Cout. de Grandson, Art. 291. — [4]) Vgl. z. B. *Sohm*, Eheschliessung 52; *Friedberg* 103; *Kraut*, Vormundschaft 1, 320 ff.; *Rive*, Vormundschaft II, 1, 126 f.; *Leuenberger*, Rechtsgeschichte 214 etc. — [5]) *Soloth. Wochenblatt* 1829, 307; *Tillier* 1, 323. — [6]) *Grimm*, Weisth. 4, 349, 9; vgl. Weist. von Wangen *ib.* 4, 353, 9. — [7]) Schweizer Rechtsquellen 1, 257 Nr. 50 (Stadtrecht von Aarau 1633). — [8]) *Leuenberger*, Verlöbnis 16. — [9]) Vgl. *Wyss* 130; *Huber* 4, 322 Anm. 20; *Leu* 1, 267 ff.; *Haller* 3, 429; 3, 430; Ordonnances ecclés., passées en Conseil Général le 3 juin 1576, *Etrennes chrét.* 1887, 170; Loix, et Ordonnances tovchant le Mariage. Bern 1640, 2 § III ff.; *Geschachtsfreund* 10 (1854), 238 (Luzern); *Schaffhauser Ehegerichts-Ordnung* 1785 S. 7 § 1;

Osenbrüggen, Das alem. Strafrecht 293 ff. — [10]) *Zürcher Mandat* von 1525, Art. 3; vgl. *Huber* 4, 323 Anm. 22; *Ordonnances ecclés.* 1576, *Etrennes chrét.* 1887, 170.

14. Die alten schweizerischen Rechte setzen alle einen Mündigkeitstermin fest, mit dem die Kinder Handlungsfreiheit erhalten. So lange sie aber unverheiratet waren oder im Hause des Vaters mit ihm in Hausgemeinschaft wohnten, standen sie doch unter der väterlichen Hausgewalt. Dieser Grundsatz, der vor allem auch in den Weistümern, den alten bäuerlichen Rechten,[1]) niedergelegt ist, blieb in manchen schweizerischen Gesetzen in Kraft, bis im Jahre 1881 ein Bundesgesetz den Beginn der Handlungsfähigkeit für das Gebiet der ganzen Schweiz bestimmte.[2]) Trotzdem scheint es, dass sich die alten Verhältnisse auf dem Lande noch weiter erhalten haben.

Erst durch die Heirat und Begründung eines eigenen Haushaltes oder durch die Besetzung eines öffentlichen Amtes, wurde die väterliche Gewalt aufgehoben,[3]) und erwarben sich die Kinder auch die genossenschaftlichen und politischen Rechte.[4])

Anm [1]) *Grimm,* Weisthumer 1, 99 § 16 (Weisthum von Ossingen); 6, 371 § 64 (Weisth. v. Pfaffers); *Rechtsquellen, St. Gallen* 1, 103 § 7 (1566); *Fehr,* Weistumer 128 f., vgl. dazu *Otto Stobbe,* Beiträge zur Gesch. d deutschen Rechts (1865), 1—24. — [2]) *Huber* 4, 483 ff. und besonders das in den Anm. mitgeteilte Material. — [3]) *Fehr,* Weistümer 124 ff. — [4]) *cbd.* 207 f.; Genossenrecht zu Sachseln (Unterwalden) 1771 in *ZfschweizRecht* 10, 125.

Sippe. 15. Die Ehe ist aber ursprünglich nicht allein Sache der engern Familie gewesen, sondern auch der Sippe, der ganzen Verwandtschaft.

Als z. B., um von den vielen Belegen aus mittelalterlichen Epen und Rechtsdenkmälern nur ein einziges, schweizerisches Beispiel herauszugreifen, Bertschi Triefnas in Heinrich Wittenweilers Ring (S. 70 ff. Vers 33 ff.)[1]) der Liebe seines „Mäczli" sicher war, sandte er zu seinen Verwandten und Freunden und hiess sie zu ihm kommen, damit sie ihn bei diesem wichtigen Geschäfte berieten. Als die Werbung dann vorgebracht worden war, verlangte der Vater Mäczlis Bedenkzeit und rief am andern Morgen auch seine Leute zusammen, die über diese Verbindung ihre Meinung aussagen sollten.

Dieser Brauch, der im Mittelalter allgemein war,[2]) herrschte noch am Ende des 17. Jahrhunderts im Valle Calanca. Nach einer „Copia de discorsi che si fa quando si va a dimandare una sposa," die uns aus jener Zeit überliefert ist,[3]) bittet der Vater der Braut die Werber, „che per questa volta vogliano darne spacio di tempo acciò possiamo consultarsi con i nostri parenti". Er hat sich zum Teil noch im Kanton Wallis erhalten.[4]) Manche Bräuche bei der Verlobung scheinen Rudimente davon zu sein (s. u. §§ 79 ff.).

Anm [1]) Gedicht aus der Mitte des 15. Jahrhunderts aus dem Kt. Thurgau. Vgl. *J. Bächtold,* Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz 182 ff.; *ZfdA* 50, 225 ff. — [2]) *Kondziella* S. 9 ff. mit reicher Literatur; *Ruodlieb.* Der älteste Roman des Mittelalters, ed. Seiler (Halle 1882), 94. — [3]) *Archiv* 14, 72. — [4]) Vgl. § 46 f. Ebenso in der Schwalm, *K. Hessler* S. 278; im Egerlande, *Unser Egerland* 9 (1905), 9; in der Bukowina, *R. Fr. Kaindl,* Ruthenische Hochzeitsgebräuche in der Bukowina (1901), 159; *Krauss,* Sitte u. Brauch 373 (Dalmatien).

16. Auf diesen rechtlichen Anschauungen und Gewohnheiten und gestützt durch die biblischen, namentlich alttestamentlichen Verhältnisse, deren Einfluss auf unsere Volkssitte nicht zu unterschätzen ist,[1]) ruht die Sitte, dass der Vater dem Sohne eine Frau gibt, oder dass er ihm ein Mädchen bezeichnet, das er ihm gerne zur Frau geben möchte und ihn um seine Meinung frägt. Jeremias Gotthelf schildert uns in seinen naturgetreuen Romanen manches Beispiel davon. Auch Gottfried Keller erzählt am Schlusse des „Fähnlein der sieben Aufrechten", wie gross diese väterliche Autorität bei der Verheiratung des Sohnes ist. Der Emmentaler klagt dort, dass er sein etwa fünfzigjähriges Bürschlein allein habe erziehen müssen, da seine Frau anno 1799 vor Elend gestorben sei und antwortet auf die Frage: „Habt Ihr ihm keine Frau gegeben, die Euch hätte helfen können?" „Nein, bis dato ist er mir noch zu ungeschickt und wild, es thuts nicht, er schlägt alles kurz und klein." Auch in Haut-Chablais suchen die Eltern dem Jungen eine passende Frau.[2])

Anm. [1]) *Benzinger*[2] 106 f.; *Gunkel,* Genesis[3] 251; *Rauh,* Hebräisches Familienrecht 14; *Herzog,* Realencykl. 5, 742; *A. L'Houet,* Psychologie des Bauerntums 63. — [2]) *Constantin,* Dranse 179, zitiert nach *van Gennep,* Savoie 26. Vgl. auch die folgenden Abschnitte.

Werbung durch den Vater.

17. Der Vater übernimmt deshalb auch heute die Werbung für den Sohn, selbst wenn die Wahl der Frau dem Burschen überlassen ist. So in Ellikon (Kt. Zürich), wo die „Brautwerbung“ oder „Das Dingen in das lange Jahr“ [1]) durch die Eltern geschieht,[2]) und im Bernerbiete, wo es nach J. Gotthelf[3]) Brauch ist, „dass Väter Brautbitter bei den Eltern der Braut sind, dass sie hingehen und sagen: „My Bueb möcht dys Meitschi, du wirst doch öppe nüt drwider ha, es wird dr recht sy?““ Im Kanton Tessin (Taverne) [4]) geht entweder der Vater oder auch der Bursche selbst zu den Eltern des Mädchens, um anzufragen. Auch in Basel ist es meist der Vater, der offiziell beim Vater des Mädchens anfrägt [5]); deshalb heisst es auch in der Verlobungsanzeige: Herr und Frau X. haben die Freude, Ihnen die Verlobung ihres Sohnes N. mit Fräulein N. anzuzeigen.

„Und warum es Übung ist,“ raisonniert Gotthelf,[6]) „dass Vater gehen, kömmt erstlich noch aus dem alten, schönen Grundsatze, dass Eltern für das Wohl ihrer Kinder sorgen sollen in jeglicher Beziehung, und aus jener alten schonen Zeit, wo die Kinder nicht mit der Muttermilch sich emanzipiert glaubten und auf die Eltern stark herabsahen, sobald sie die Nase selbst schneuzen konnten. Zwischen unbarmherzigem Zwang und frommer Sorge ist ein unendlicher Unterschied; denn es ist ein Unterschied zwischen Eltern, die Geldsack mit Geldsack kuppeln, ein Póstlein aufs andere Póstlein pfropfen, einen Namen mit einem andern Namen paaren wollen, und solchen, die es verhuten möchten, dass ihre Sohne nicht heidnische Weiber nehmen aus dem Lande der Moabiter und Kananiter, sondern sie wahlen aus den frommen Töchtern des Landes. Nebenbei tun, sobald die Sache ihnen recht ist, die Väter nicht ungern diesen Gang, ja, manchmal streiten die Mutter um den Vorzug, ihn tun zu durfen Das ist so ein Anlass, wo ohne Ruhmredigkeit Vater und Mutter Zeugnis ablegen dürfen von ihren Kindern, von ihrem ganzen Hauswesen. . .“

Anm. [1]) Dieselbe Redensart findet sich auch im Vogelsberg (*ZdVfVk* 13, 292). Der Freier sagt dort bei der Werbung: „Ich will mir eine Magd aufs lange Jahr dingen.“ Am Leberberg (Kt. Solothurn) heisst es: „I die längi Wuche dinge.“ *Schild,* Fenner Joggeli 124 f. Vgl. dazu auch das Sprichwort: „Ist der Finger beringt, So ist die Jungfer verdingt.“ *Id.* 6, 1101; *DWB.* 1, 1254. Sie stammt vom Dingen der Dienstboten, das gewöhnlich auf ein ganzes Jahr geschah, vgl. *Sartori,* Sitte und Brauch 2, 37. — [2]) *Stauber,* Ellikon 103. — [3]) „Geld und Geist.“ Sämtl. Werke 7, 210. — [4]) schriftlich. — [5]) Vgl. dazu auch die Berner Sitte: *Herzog,* Feste 295 f. — [6]) a. a. O. 211.

18. Wie es bei solchen Werbungsgängen der Väter zugehen konnte, beschreibt wiederum J. Gotthelf in anschaulich drastischer Weise: [1]) „. . . Manchmal macht man es schöner,[2]) wie zum Beispiel jener Ätti, der am Läufterli doppelte des Abends spät, bat, der Alte möchte unters Fenster kommen, und als er erschien, anhub: „„Es ist Gottes Wille, dass mein Bub und dein Meitschi zusammenkommen sollen, und da habe ich mich darein ergeben, du wirst wohl auch müssen. Aber fragen hätte ich dich mögen, was du Ehesteuer geben willst, öppe drütusig Pfung, düecht mi, nit?““ „„D'Sach ist mr recht,““ antwortete der andere, „„aber mehr als hundert Kronen gebe ich allweg nit.““ „„Wird nit Ernst sy!““ antwortete der erste. „„Wohl ists,““ sagte der andere, „„nit e Chrüzer meh chan i gä, selb ist no z'viel!““ „„So wirds nicht Gottes Wille sein,““ sagte der erste, „„dass die zwei zusammenkommen; des Herrn Ratschläge sind unerforschlich und seine Wege wunderbar. Adie wohl und zürn nüt!““ „„Ds Kunträri!““ antwortete der andere und machte satt (gelassen) das Läufterli zu.“

Anm. [1]) a. a. O. 210. — [2]) als wie § 17.

19. Wie in der Schweiz, so war auch in andern Ländern die Werbung früher Aufgabe des Vaters oder ist es heute noch. Entweder wählen die Eltern von sich aus den Ehegatten für ihr Kind und der Vater wirbt darum, oder aber die Jungen knüpfen das Liebesverhältnis an,[1]) und der Vater des Burschen geht dann, wenn ihm die Wahl gefällt, an einem Abend zum Vater des Mädchens und beredet sich mit ihm. Dass der Freier selbst zu den zukünftigen Schwiegereltern gehe und anfrage, hatte in der Nordoberpfalz [2]) z. B. kein Geschick. Auch in Gottschee,[3]) in Bosnien und der Herzegowina, im griechischen Oriente,[4]) in den Sette Communi Vicentini,[5]) im Chamonix,[6]) um Verviers[7]) und Abbeville[8]) herum, im Berry,[9]) in der Hochbretagne[10]) usw. werben meist heute noch die Väter für ihre Söhne. Doch wird oft vorher ein Dritter abgesandt, der ausforschen muss, ob nicht eine Abweisung zu befürchten ist.[11])

Anm. [1]) *Le Pays Lorrain* 8 (1911), 178. — [2]) *Bauernfeind* 61. — [3]) *Hauffen* 79. — [4]) *ZföVk* 6 (1900), 53. — [5]) *Archivio* 17 (1898), 41. — [6]) *Perrin,* Chamonix 240, nach *van Gennep,* Savoie 27. — [7]) *W. Joris,* Le Val de la Vesdre 49, nach *Traditionisme* 8 (1907), 237. — [8]) *Revue des Trad.* 16 (1901),

378. — [9]) *Laisnel de La Salle* 51 f. — [10]) *Sébillot,* Haute-Bretagne 106. — [11]) So in Italien *Gubernatis* 100. — Vgl. zu dieser Art der Werbung die gleiche indische Sitte: *Weber,* Ind. Stud. 5, 276. 288 ff. 291 f.; *R. Schmidt,* Ind. Erotik 658.

Werbung durch Verwandte oder Freunde.

20. An die Stelle des Vaters treten, zunächst nur, wenn dieser schon gestorben ist, dann aber allgemein, andere Verwandte und Freunde des Burschen. Das ist der Fall in Wittenweilers Ring. Nachdem sich die Versammlung der Verwandten und Freunde über die Heirat ausgesprochen hat, beschliesst Bertschi mit ihr, die Werbung vorzunehmen.

Da mit so wurden ausgezelt
Zwen der besten und derwelt,
Daz was der schreiber sinnereich
Und Rürenmost im selber gleich,
Daz seu zuo Friczen giengen,
Die red mit im an viengen
Von verrem her mit worten schelben,
Sam seu es tatin von in selben,
Und also prittlen zemen machen
Die ee an schuoler und an phaffen. [1])

Auch der Schaffhauser Jerusalemfahrer Hans Stockar erzählt in seinem Tagebuche s. a. 1525 ähnlich: [2]) „Uff Aller-Halgen Dag warb mir Urban Jüntalar um min Frowen, dem verdruwett jch wol, und er dett das Best mit mir, und hielt sych redlichen mit mir, und do es überin was, und er dye Sach zu End bracht mit Gotz Hilff und es Als überin was, und mir min Frow überantwortt ward, do dett jch Urban Jüntalar ain Erung ain und schanckt jm 3 Ellen Dammast schwartz blumtt, ckost 4 Kronen, um sin Müg und Arbatt, dye er gehian hatt und redlich jn der Sach gehandlett hatt, und er hatt von mir jn Aimpfel gehian zu handlen, wain ich sust niemen verdruwen mocht, dann jm, und wo jch jm ckain dienen und den Sinen, das wil jch gern dun, als jch vor och dun hian und noch dun wett mit Gotz Hilff."

Anm. [1]) S. 94 Vers 10 ff. — [2]) S. 159.

21. Vor etwa 50 Jahren noch warben im Kanton Baselland Freunde für den Burschen beim Vater des Mädchens. Sie mussten dort (z. B. in Ittingen) vor der Türe stehen bleiben und die Braut in Reimen heischen. [1])

Vielfach wirbt noch jetzt der Freier in Gesellschaft einiger Freunde. In Middes (Wallis) geht der zukünftige Bräutigam, versehen mit einigen Flaschen guten Weins, in Begleitung von Freunden zum Vater des Mädchens, „féré la démanda" (faire la demande). Der stellt ihm stets die Frage: „å-dou dètyè lè balye a medzi?" (As-tu de quoi lui donner à manger?) und gibt ihm auch Ermahnungen des Inhalts etwa: „dè på méprezi sa féna" (de ne pas mépriser sa femme). [2])

Die Werbung durch oder mit Verwandten oder Freunden ist ausserordentlich verbreitet und sehr alt. Wir finden sie schon bei den Indern, [3]) bei den Arabern [4]) und bei den Römern. [5]) Wir begegnen ihr wieder im heutigen Italien, [6]) in Frankreich, [7]) in Deutschland [8]) und in den slavischen Ländern. [9]) Meist vertreten Verwandte, z. B. ein Oheim [10]) oder Freunde des jungen Mannes oder der Lehrer [11]) die Stelle des Vaters.

Anm. [1]) schriftlich. Vgl. Kap. X: Abfordern. — [2]) *Glossaire.* — [3]) Vgl. darüber allgem.: *Schrader,* Reallex. 354; *Weber,* Ind. Studien 5, 291 ff. 380; *Winternitz* 40. — [4]) *ebd.* — [5]) *Daremberg et Saglio* 3, 1654 Nr. 6. — [6]) *Gubernatis* 66; *Rivista* 2, 13; *Corso,* Gli sponsali popolari 492 Anm. 1; *Giovanni,* Canavese 44; *Archivio* 22, 266 (Novara); 23, 166 ff. (Piemont); 17, 41 (Sette Communi Vicentini); *Targioni,* Ciociaria 84 f; *Placucci,* Romagna 45 Nr. 44; *La Tradition* 17 (1903), 300 (Sardinien); *Finamore* 33. — [7]) *Chéruel* 2, 736; *Laisnel de la Salle,* Le Berry 48; *Revue des Trad.* 9, 556 (Normandie); *Sébillot,* Haute-Bretagne 106; *Revue des Trad.* 16, 378 (Abbeville); *Traditionisme* 1906, 75 (Belgien); *A. de Cock* 211 ff. Nr. 397; *Bulletin de Folklore* 2, 18 (Luxemburg). — [8]) *Weinhold,* DF. 1, 285; *Roeder* 22; *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 52; *Rosegger* 27; *A. Baumgarten* 43 f.; *ZfoVk* 3, 42 (Steiermark); *Schlossar,* Steiermark 159; *Birlinger,* VT. 2, 320; *Mülhause,* Urreligion 194; *Hessler* 279 (Hinterland); *Schönwerth* 1, 53; *Hesemann,* Ravensberg 67; *Strackerjahn* 2, 191 Nr. 436; *Fataburen* 1906, 71 (schwed. Gotland); *A. John,* Oberlohma 140; *John,* Westböhmen 125; *ZdVfVk* 3, 146; *Fronius,* Siebenbürgen 68. — [9]) *Wuttke,* Sächs. Volkskunde 343 (Wenden); *Grohmann* 125; *v. Schroeder* 32; *Gubernatis* 107 (Russland); *Krauss,* Sitte und Brauch 355 ff.; *Anton,* Slawen 114 f.; auch bei den Armeniern: *Klidschian* 89. — [10]) So z. B. bei Hans Sachs im Fastnachtspiel „Der Pawren Knecht wil zwo Frowen haben" (Hallenser Neudrucke 3, 116 ff.), wo der Vater, Hermann Lötsch sagt: „Nun sey du betn, mein öheim Fritz, vnd wirb vns vmb die weitlich Diern". — [11]) *R. Schmidt* 658.

22. In anderer Form finden wir die Werbung mit Freunden z. B. im Walliser Lötschentale. Wenn sich dort früher zwei liebten und die Eltern nichts dagegen hatten, fragte der Bursche die Eltern des Mädchens nur, ob er ihre Tochter

besuchen dürfe. Wurde das gestattet, so verkehrten beide in den beiden Häusern miteinander, aber nur im Beisein der Eltern. Erst auf den Tag vor der Hochzeit fiel die offizielle Werbung, „Abfodrun“ oder „Hofrechten“ genannt. Der Bräutigam kam mit zwei Zeugen in das Elternhaus der Braut und verlangte die Tochter zur Frau. Die Braut stellte das Beste auf, was die Küche bot, während der Bräutigam den Wein offerierte. Das „Abfodern“ geschah in der Weise, dass einer der Zeugen eine Rede hielt, in der er des Freiers Tugenden schilderte und erklärte, dass die Eltern ihm ihre Tochter ohne Sorgen zur Frau geben könnten. Die Eltern dankten hierauf, gaben dem Bräutigam die Tochter in die Hand, worauf er sie küssen durfte. Ein lustiges Abendessen schloss die Zeremonie. Wurde dieser Abfoderungsakt von der Jungmannschaft entdeckt, so wurde das Ereignis durch Schüsse bekannt gemacht.[1])

In ähnlicher Weise geschah es in Schams und Ferrera (Graubünden).[2])

Diese Form der Werbung, auf die wir später in anderm Zusammenhange wieder zu sprechen kommen werden,[3]) geht in jene Zeit zurück, da Trauung und Verlobung zeitlich näher beisammen waren, als jetzt.

Anm. [1]) *Stebler,* Lötschberg S. 100 f.; zur Form „abfodern“ vgl. *Grimm,* RA. 2, 140. — [2]) *Eidg. National-Kalender* (Aarau) 1899, 41; *M. Conrad,* in *„Der Neue Sammler“* ... für Bünden 4 (Chur 1808), 138 f. — [3]) Kap. X: Abfordern. Vgl. zu dieser Sitte: *Sauvé,* Hautes-Vosges 84 ff.; *Scheffler* 1, 170 f.; *Revue de législation* 1876, 589 (Südslaven); *ZföVk* 9, 155 (Kuhländchen).

Werbung durch Vermittler (Kuppler).

23. Schon sehr früh pflegte man aber irgend einen damit zu beauftragen, der dafür besonders geeignet war, sei es, dass man ihm ein spezielles Vertrauen schenken durfte, oder sei es, dass er sich durch Gewandtheit und Geschicklichkeit im Reden und Unterhandeln auszeichnete. Jedes Dorf besass solche Heiratsvermittler, die gegen Bezahlung die ihnen anvertraute Werbung ausführten. Welch wichtige Rolle sie spielten, zeigt die Organisation, die sie in Ungarn im 17. Jahrhundert erhielten. In Debreczin war eine eigene Brautbitterzunft entstanden, die am 18. Januar 1695 auch ihre „Instruktionen“ erhielt.[1])

Sie sind ungarisch abgefasst und beginnen (in deutscher

Übersetzung): „Nach dem Beispiel und der guten Ordnung anderer Innungen ist es nötig, dass auch die ehrsame Brautbitterschaft in gute Ordnung gebracht werde“ etc.; sie bezweckten, Übergriffen und Ausbeutungen Einhalt zu tun.

Gewöhnlich wurde aber dem Vermittler nicht nur die Werbung übertragen, er hatte auch die Einladung und das ganze Arrangement der Hochzeitsfeier zu übernehmen, und an ihr selbst wieder als Spassmacher zu fungieren.[2])

Anm. [1]) *Ethnologische Mittheilungen* aus Ungarn 5 (1896), 106 f., 232 ff. — [2]) Vgl. die Kap. VII; XII; XIX.

24. Zahlreich sind die Namen, die diesen Vermittlern vom Volk gegeben werden. Zum Teil bezeichnen sie einfach ihre Tätigkeit der Heiratsvermittlung, wie Heilichmann[1]), Heiratsmann,[2]) accordeur,[3]) mezzano,[4]) Procurator,[5]) Bittelmann,[6]) Wortmann,[7]) ambassadeur,[8]) oder ihre Gewandtheit im Handeln wie Plauderer,[9]) Schmuser.[10]) Sie verraten aber auch wie das Volk ihre Tätigkeit beurteilt, so wenn sie Seelenverkäufer,[11]) chien,[12]) chien blanc,[13]) chat-bure,[14]) hardouin,[15]) diolovert,[16]) bracco[17]) usw. genannt werden, und vielfach dieselben Namen wie die Unterhändler beim Vieh- oder Güterhandel führen,[18]) die ja z. T. auch als Kuppler bezeichnet werden.[19]) Das weist auch auf die umfassende Wirksamkeit dieser Volksagenten, die vielleicht schon in alte Zeit hinaufreichen und den im germanischen Recht bei Kauf und Verkauf und Tradition nötigen Mittelsleuten verwandt sind.[20])

Anm. [1]) *Traditionsme* 1906, 75; *de Cock* 211 ff. — [2]) *A. Baumgarten* 43 f. — [3]) *Laisnel de la Salle,* Le Berry 48. — [4]) *Corso,* Gli sponsali popolari 492, 1. — [5]) *John,* Oberlohma 140 — [6]) *ZföVk* 3, 42. — [7]) *Fronius,* Siebenbürgen 68; vgl. das franz. „porteur de paroles“ (*Du Méril* 7 Anm. 5). — [8]) *Laisnel de la Salle* 48. — [9]) *ZdVfVk* 14, 280. — [10]) *ebd.* — [11]) *ebd.* — [12]) *Laisnel de la Salle* 48. — [13]) *ebd.*; *Du Méril* 7 Anm. 1. — [14]) *ebd.* — [15]) Im altfranz. bedeutet „hardeau“ „vaurien“. *ebd.* — [16]) *ebd.* Das bretonische didalvez heisst ebenfalls „vaurien, fainéant“; *Carrance* 117 (l'Orne). — [17]) *Placucci,* Romagna 45; bracco = Jagdhund. — [18]) *H. Höhn* 4; vgl. das ital. cozzone, das eigentlich Pferdehändler heisst, aber auch für Werber gebraucht wird. *D. Provinzal* 105; 110. — [19]) *Grimm, DWB.* 5 b, 2780. — [20]) Vgl. *Grimm,* RA. 2, 85 ff., 154 f.

25. Solche Heiratsvermittler gab es auch in der Schweiz, die „Chuppler“,[1]) im Kt. Tessin „marocè“,[2]) im Val d'Isère, südlich des Genfersees „botachu“[3]) genannt wurden. Sie trugen als Abzeichen ein Tannreis auf dem Hute.[4]) Ihre Tätigkeit

hatte, wie in andern Ländern, durchaus nicht einen allgemein anrüchigen Beigeschmack, wie man heute aus dem Worte „Chuppler“ zu schliessen geneigt ist.[5]) Sagt doch J. A. Comenius in seiner „Lateinischen Sprachen-Thür (Schaffhausen 1667), Seite 148 Nr. 738, die dort am Collegium humanitatis als Schulbuch eingeführt war (was in unserm Falle als Beispiel für die Art und Weise wie Bräuche verbreitet werden können, von prinzipiellem Interesse ist): „Nach dem er eine lieb gewonnen / so lang er umb dieselbe bulet / wird er ein Frejer (Werber) genännt / (er werbe entweder selbsten / oder durch einen anhalter / oder eine Kuplerin): ....“ Die Klostergeistlichen, namentlich die Kapuziner standen noch anfangs des 19. Jahrhunderts allgemein im Rufe, nicht nur Hexen und Gespenster vertreiben zu können, sondern waren auch häufig berufen, Eheverbindungen zu bewerkstelligen;[6]) vor allem die Solothurner Kapuziner, die weit herumkamen und die im Leben der Berner Bauern der umliegenden Gegenden noch eine grosse Rolle als Ratgeber und Quacksalber spielen.[7])

Neben ihnen eigneten sich dazu vor allem „Schwefelhölzler, Kachelhefter, Schwammweiber, ehe die Zündhölzchen das solide Feuerzeug verdrängten, alte Mägde und sehr oft eigentliche Weiberhändler“. Ihre Aufgabe bestand darin, „ein Mädchen, von dem man gehört und mit welchem man Bekanntschaft machen möchte, weil sich da eine Heirat zu schicken scheint, an einen dritten Ort“ zu bescheiden, wo man sich gegenseitig beschauen und bereden konnte.[8])

Auch die Krämer waren wie geschaffen dazu; denn, sagt J. Gotthelf,[9]) „das Krämerhaus ist noch mehr als das Wirtshaus der Ort, wo den Weibern nicht nur der Mund aufgeht, sondern auch das Herz, und wo es alle Tage Verhandlige gibt, die noch viel kurzweiliger wären, als die Verhandlungen von Grossräten und Tagsatzungen, welche doch in die Zeitungen kommen. Aber eben vor lauter Wichtigkeit, und weil man mit Leib und Seele dabei ist, hat niemand Zeit, sie aufzuschreiben. Und doch kommen sie im Land herum, laufen von Haus zu Haus, richten Krieg an und Frieden, Hochzeiten und Kindstaufen, während in den gedruckten oft weder Kraft noch Leben ist, nichts als tote Buchstaben, mit denen man keinen Hund vom Ofen lockt, höchstens Narren treiben kann mit einer jungen Katze.“

Anm. [1]) *Id.* 3, 406. — [2]) *Archiv* 14, 72. — [3]) *van Gennep*, Savoie 26. [4]) *Id.* a. a. O. Vgl. dazu die Bezeichnung „Bazvalan“ für Werber, in der Bretagne, die wörtlich Ginsterzweig, -stecken bedeutet (*Du Méril* 7 Anm. 1), sowie das italienische „baccelliere“ *(Gubernatis* 66; *Archivio* 23, 166 f., Piemont), das wahrscheinlich mit „baculus“ zusammenhängt. Vgl. Kap. VII: der Einladende, oft der Werber, trägt einen bebänderten Stock. — [5]) „Verchupple“ heisst ursprünglich ja nur „mit einander verbinden“. Als verwerflich und strafbar erschien die Kuppelei, das „Ee machen“ nur, sofern sie Unmündige ohne Wissen der Eltern oder gegen deren Willen zur Eheschliessung verleitete. Dagegen wandten sich alle Orte der Schweiz in zahlreichen Mandaten. Vgl. *Landrecht des Obersimmenthals* von 1457, *L. S. von Tscharner,* Rechtsgeschichte des Obersimmenthals bis zum Jahre 1798. Bern 1908, 415; *Leu* 1, 288 f; *Bluntschli* 1, 426; *Segesser* 2, 433, 439; *Huber* 4, 321, 335. — [6]) *Schild,* Fenner-Joggeli (1885), 6; vgl. dazu *Gubernatis* 67; *Altieri* 48. — [7]) *J. Gotthelf,* Sämtl. Werke 7, 431, Anm. zu S. 207. — [8]) *J. Gotthelf,* Michels Brautschau. Zahn'sche Ausgabe S. 83; *Archiv* 6, 120. — [9]) *J. Gotthelf,* Sämtl. Werke 7, 169; *Hauffen,* Gottschee 79; *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 52 Anm. 2.

26. Für ihre Bemühungen erhielten die Chuppler meist von beiden Seiten ein Paar Stiefel oder Schuhe als Lohn, „Kuppelpelz“ [1]) genannt, und wurden zu der Hochzeit eingeladen. Die Kupplerin bekam oft noch ein neues Hemd dazu.[2]) Fiel die Ehe schlecht aus, so hiess es:

„Dem Chuppler g'hört es (isigs) Par Schueh,
Dass er chönn laufe dem Tufel (oder: der Höll) zue,“ [3])

oder

„Dem Kuppler ein Paar Schuh
Und d'Höll dazu.“ [4])

In einer schriftlichen Hochzeitsrechnung in der Bibliothek des historisch-antiquarischen Vereins in Schaffhausen aus dem Jahre 1746 steht: „Der (Helena als Kuplerin) [5]) 6 Ducaten geben = 25.20,“ ein Beweis, wie reichlich die „Kuppelei“ oft belohnt wurde.

Anm. [1]) *Grimm, DWB* 5b, 2778 fg ; *Schmidt,* Thüringen 11. — [2]) *Id.* 3, 406. Vgl. auch *Archivio* 17, 41 (Sette Communi Vicentini); *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 52; *Krauss,* Sitte und Brauch 377 (Bulgarien); *ZfverglRechtswiss.* 27 (1912), 458 (ebda. Taschentücher); s. Kap. III: *Schuh.* — [3]) *Id.* a. a. O.; *Meyer,* Baden 255; *Hohn* 4. — [4]) *Kirchhofer* 198; *Wander,* Sprichwörterlex. 2, 1726. — [5]) Das Eingeklammerte ist nachträglich durchgestrichen.

Werbung durch den Freier allein.

27. Heute wirbt der junge Mann vielfach selbst um die Hand des Mädchens, während es früher nur geschehen war, wenn er niemanden dafür hatte. So besorgt es der Schulmeister in Jer. Gotthelfs „Freuden und Leiden eines

Schulmeisters“ [1]) selbst; „denn“, schreibt der Schulmeister, „einen Bruder oder Vater habe ich nicht, dem ich des Anstands wegen den Handel auftragen konnte, wie man es da thut, wo man ein besonders feines Gefühl für Anstand besitzt.“ Und er sagt auch, weshalb die Werbung durch andere besorgt zu werden pflegte; denn „da marktet man dann zusammen bis aufs Blut schriftlich und mündlich, und giebt sich auf die feinste Weise die unverschämtesten Dinge zu verstehen, und bricht den Handel doch nicht ab“.

Je nach den Umständen wird die Werbung, wie in Stein am Rhein und anderwärts, oft schriftlich, oft mündlich vorgenommen. Letzteres nur dann, wenn der Freier sicher ist oder sein zu dürfen glaubt, keine Absage zu bekommen. [2]) Für die schriftliche Anfrage werden sehr oft Liebesbriefsteller, die stets in grosser Masse an Jahrmärkten und in kleinern Papiergeschäften und Druckereien zum Verkauf gebracht werden, konsultiert und zierliches, mit Herzchen und Vergissmeinnicht beklebtes oder bedrucktes Papier verwendet. [3])

Im Simmental teilt die Tochter der Mutter mit, dass sie einen Freier hat, und diese sagt es dem Vater weiter. Erst, wenn auch dieser mit der Werbung einverstanden ist, kommt der Bursche und hält um das Mädchen an, „fordert die Braut ab“. Bei einer Flasche Wein wird darauf die Verlobung gefeiert. [4]) Ähnlich geschieht es im aargauischen Frei- und Kelleramt. [5]) Auch in Spiringen (Kt. Uri) weiss der Werber die Antwort schon im Voraus, weil seine Absicht längst bekannt ist und weil ihm auf irgend eine Weise zu verstehen gegeben worden wäre, wenn er als Schwiegersohn nicht genehm sein würde. So geht er denn, wenn er die Zeit für gekommen erachtet, einen eigenen Hausstand zu gründen, einfach ins Haus der zukünftigen Braut und Frau und frägt mit unverblümten Worten: „Vater, Mutter! Was sagt ihr dazu, wenn ich mit euerer Tochter ‚hürata‘? Ich möcht' um sie g'fragt haben.“ [6]) Im Melchthal wirbt der Bursche heimlich um das Mädchen, um sich im Falle der Absage nicht dem Spotte auszusetzen. [7])

Wo die Eltern des Mädchens schon gestorben sind oder das Mädchen arm ist, geschieht die Werbung in sehr einfacher Weise. „Was willst,“ sagt z. B. Hansli in Jer. Gotthelfs ‚Erzählungen und Bilder‘ 3 (Berlin 1852), 359, „bald sinnet man zu früh auf eine Sache bald zu spät, man ist halt gäng

e Mensch. Aber jetzt dücht es mich, ich möchte Eine anstellen; [8]) wenn du wolltest, du wärest mir gerade recht. Ich wollte dich heirathen, wenn es dir anständig ist.“ Und er erhält darauf die Antwort: „He warum nicht, wenn ich dir nicht z'wüst und z'arm bin. Hast mich einmal, so nutzt dich dann das Verachten nichts mehr etc.“

Anm. [1]) Bd. 2 (Berlin 1861), 51. — [2]) schriftlich. — [3]) Ein solcher „Liebesbriefsteller fur Herren“ (für Damen gibt es wieder besondere) ist z. B. der im Verlag von Julius Bagel in Mülheim an der Ruhr, den ich auf einem schweizerischen Markte kaufte. Sie gehen auf jene lange Reihe der Brief-, Notariats- und Formularbucher zurück, auf die wir in § 34 zurückkommen werden. Blumiges Briefpapier wird auch anderswo verwendet, vgl. *Jahrbuch f. Geschichte, Sprache u Lit. von Elsass-Lothringen* 11, 191 (Hanauerland). — [4]) schriftlich. Gewöhnlich ist es der Werber, der den Wein mit sich bringt. (vgl. z. B. *Sébillot*, Haute-Bretagne 107; *Orain*, Ille-et-Vilaine 171) oder er lädt den Vater ins Wirtshaus zu einem Trunk ein (vgl. *Vernéilh*, Mont-Blanc 293). Über die Bedeutung dieses Trunkes vgl Kap. II § 98 ff. — [5]) *Archiv* 6, 120. — [6]) schriftlich. — [7]) schriftlich. — [8]) Vgl dazu § 17 Anm. 1.

Werbung geheim gehalten.

28. Brauch und Sitte verlangen in Schleitheim (Kt. Schaffhausen), dass ein Verlöbnis so lange wie möglich, sogar vor den Eltern als Geheimnis gehütet werde. [1]) Im Unterengadin „leugnen“ die Verlobten ihr Verlöbnis vor den Leuten noch lange ab und rühmen sich nachher, wenn es ihnen mehrere Monate lang gelungen ist. Aber das Sprichwort sagt, man solle nicht nach Verlobungen und schwangern Frauen fragen: mit der Zeit werde alles bekannt. [2]) Ganz in derselben Weise geschieht es in der Vallée de Bagnes, [3]) wo die heimlich Verlobten den Eltern ihre Heiratspläne erst in den letzten Tagen vor der Verkündigung mitteilen, in Ormond-Dessus, [4]) in Vuilliens [5]) und in Göschenen. [6]) In Vulliens brachte der Bräutigam früher die Braut an einem Sonntage zu seinen Eltern und stellte sie ihnen offiziell vor. Vor diesem Besuche kannten die Eltern die zukünftige Schwiegertochter nicht oder stellten sich wenigstens so, als ob sie von nichts wüssten. Die Jungen machten sich darauf weiter heimlich den Hof bis zu dem Zeitpunkte, wo sie verkündet und ausgeschrieben wurden. Wenn sie sich zum Pfarrer und Zivilstandsbeamten begaben, wählten sie gerne die anbrechende Nacht dazu und gingen auf verschiedenen Wegen dorthin, damit ja niemand etwas merke.

Anm. [1]) *Pletscher* 99. — [2]) *Annalas* 14, 164. — [3]) *Archiv* 5, 48; *Bulletin* 9, 35 f.; *Courthion* 77. — [4]) *Glossaire.* — [5]) *ibd.* — [6]) schriftlich; vgl. Kap. III und XIX.

29. Diese Geheimtuerei hat ihren Grund nur zum Teil in der Scheu, die junge Liebe nicht zu profanieren. Wir haben es mit der abgeblassten Form eines Volksbrauches zu tun, dem wir noch mehrmals begegnen werden: Man sucht dem „Beschreien, Verhexen" u. dgl., dem Einfluss böser Geister und Mächte zu entgehen, indem man, was man zu unternehmen gedenkt, im Geheimen unternimmt.[1]) Er hängt mit dem Hexenglauben aufs engste zusammen. Nicht nur die Liebenden suchen ihr Geheimnis möglichst lange zu bewahren, um, wie man jetzt sagt, Einflüsterungen jeder Art fernzuhalten,[2]) auch die Werbung durch die Väter und das Eheversprechen werden z. B. im Ober- und Unter-Inntal[3]) ganz im Geheimen abgemacht, und erst durch das Brautexamen und „Stuhlfest" gelangt die Kunde davon an die Öffentlichkeit. Deshalb wird die Werbung am Abend oder auch nachts ausgeführt.[4]) Schon Jean-Baptiste Thiers rügt in seinem „Traité des Superstitions qui regardent les Sacramens" (zuerst erschienen Paris 1679)[5]) die Brautleute, „qui pour ne pas s'exposer aux maléfices qu'ils appréhendent qu'on ne leur fasse, épousent la nuit, ou en cachette, en sorte qu'il n'y a à leur bénédiction nuptiale que des personnes non-suspectes" und führt, beginnend mit dem Provinzial-Konzil von Reims 1583 (Tit. de Matr. n. 5), eine lange Reihe von Provinzial-Konzilien, Synodal-Statuten und Ritualien an, die diesen Aberglauben zu bekämpfen suchen (vgl. Kap. III und XV).

Anm. [1]) *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 54. — [2]) *Pletscher* 99. — [3]) *v. Hörmann* 356. — [4]) *Kohl* 210. 229. 248; *Sartori,* a. a. O. Anm. 13; *Le Pays Lorrain* 8 (1911), 178; *Le Rouzic,* Carnac 170; *L. v. Schroeder* 41 f.; *ZfEthnologie* 35 (1903), 651 (Weissrussen, Smolensk); *Krauss,* Sitte und Brauch 372 Anm. 1 (bei allen Südslaven). — [5]) In der von mir benützten Ausgabe S. 308.

Heiratsbureau und Zeitungsannonce.

30. Neben diesen Formen der Werbung, die sich mit unwesentlichen lokalen Abweichungen fast überall in gleicher Weise aus ältern entwickelt haben, mit dem Unterschiede, dass sie nicht überall gleich weit in der Entwicklung gekommen, sondern verschiedene Stufen derselben sind, finden wir in der Schweiz natürlich auch die moderne Form, sich vermittelst eines Heiratsbureau's oder von Zeitungsannoncen einen Ehegatten zu verschaffen.

Die Idee der Heiratsbureaux ist in der Schweiz verhältnismässig früh schon aufgetaucht. Das „Journal de Genève" vom Samstag den 11. und 18. Februar 1792 brachte einen Aufsatz mit dem Titel: „Etablissement national pour faciliter les Mariages, proposé à l'instar de celui de Paris." In Paris scheint darnach ein Heiratsbureau bestanden zu haben, das Dienstags und Freitags eine Zeitung „Indicateur des mariages" herausgab. Der Verfasser des Aufsatzes im „Journal de Genève" regte die Schaffung einer ähnlichen Einrichtung für Genf oder die ganze Schweiz an. Ob diesem Vorschlage Versuche folgten, konnte ich nicht ermitteln.[1])

Man ginge fehl, würde man glauben, dass nur städtische Bevölkerungskreise sich auf diesem Wege oder durch Annoncen zu verheiraten versuchten. Gelegentliche Indiskretionen, die Anlass zu Fastnachtsscherzen u. dgl. geben, zeigen, wenn es nicht offen zugestanden wird, dass es auch die ländliche Bevölkerung selbst entlegener Gegenden tut,[2]) besonders heute, wo die Zeitungen in der Schweiz so zahlreich sind.[3])

Anm. [1]) Nordamerika geht auch hier den andern Ländern voran. In Jowa ist, nach einer Zeitungsnotiz, jetzt ein besonderer Teil der stadtischen Verwaltung damit beauftragt, kostenlos Ehen zu vermitteln. Generaldirektor des städt. Heiratsbureau's ist der Sekretär des Burgermeisters. *Basler Nachrichten* 1911, vom 18. Oktober, Kleine Zeitung. — [2]) z. B. im Schächental, wo im Anfange dieses Jahrhunderts einige Burschen deshalb an der Fastnacht verspottet wurden (mündlich). Der *Eidg. National-Kalender* (Aarau) 1885, S. 64, erzählt: Ein Emmenthaler liess in ein Zeitungsblatt folgenden Heiratsantrag einrücken: „Ein Mann von dreissig Jahren, dem das Dienen verleidet ist, wunscht mit einer ehrbaren Tochter oder Wittwe behufs Verehelichung in Bekanntschaft zu treten. Etwas Vermögen erwünscht." — [3]) 1900 rund 1600 Zeitungen und Zeitschriften auf 3,5 Millionen Einwohner.

Handel vorgeschützt.

31. Wenn der Werber, sei es nun der Freier selbst oder ein Abgesandter, ins Haus der Umworbenen kommt, so pflegt er sein Anliegen nicht ohne weiteres vorzubringen. Mit erkünstelter Harmlosigkeit und vielen Umschweifen und Weitläufigkeiten spricht er von diesem und jenem, vom Wetter und von der Ernte, vom Stall und vom Vieh und frägt dann schliesslich, ob nicht eine Kuh (oder ein Ross) zu verkaufen

sei, er hätte eine nötig.[1]) Erst nach diesen Umwegen fängt er an, von dem eigentlichen Zwecke seines Kommens zu sprechen und bringt die Werbung vor. In Turbental (Kt. Zürich) soll man auch nach einem Schaf zu fragen pflegen.[2])

Anm. [1]) Baselland; mündlich. — [2]) mündlich.

32. Dieses Vorschützen eines Handels bei der Werbung scheint eine alte, indogermanische Sitte zu sein. Sie ist bei den germanischen Völkern weit verbreitet und findet sich auch bei den Romanen und Slaven; auch der ostindische Freiersmann stellt diese Einleitungsfrage.[1]) Gewöhnlich frägt der Werber nach einem Ochsen oder einem Ross oder, schon poetischer und deutlicher, nach einer jungen Kuh. Darum heisst das Freien auch Kuhkaufen. Der Werber findet die Ware, d. h. das Vieh, meist zu teuer und frägt dann: „Wie steht's mit der Tochter?“ [2]) Der slovenische Werber erkundigt sich bei den Eltern des Mädchens, ob nicht ein Rebhuhn zugeflogen, der französische und der estnische, ob nicht ein Schäflein oder Rind zugelaufen sei, das man suche[3]) usw. Überall werden allerlei Bilder und Symbole verwendet, um die Werbung zum Ausdruck zu bringen. Durch Bejahung oder Verneinung der Frage gibt der Vater des Mädchens die Antwort darauf.

Anm. [1]) *Meyer,* Deutsche Volkskunde 167; *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 52 f.; *L. v. Schroeder* 36 ff., 42 f., 204 f.; *Globus* 78, 243 f.; *Gubernatis* 77. 107. — [2]) *Meyer,* Baden 248. 255; vgl. auch *Birlinger,* VT. 2, 320 f.; *Rosegger* 27; *Hesemann,* Ravensberg 67 *Drechsler* 1, 224; *ZdVfVk* 3, 146 (Mittelschlesien); *Seefried,* Kaschuben 103; *Archivio* 22, 265 (Novara); ferner *Sartori,* a. a. O. — [3]) *Usener, Rhein. Museum* 30, 183; *Deutsche Rundschau* 30 (1882), 206; *Frommann,* DM. 5, 373; *L. v. Schroeder,* a. a. O.; *Corso,* Gli sponsali popolari 493 Anm. 1; *La Tradition* 1903, 300.

Werbungsformeln. 33. Das Werben war früher viel schwieriger als heute. Form und Wort waren streng vorgeschrieben. Die „Etiquette“ legte vor allem grossen Wert auf die Reden, die dabei von beiden Seiten gehalten werden mussten und deren Wortlaut streng festgesetzt war. Der Werber war genötigt, sie vorher auswendig zu lernen. Oft waren sie sogar in Versen abgefasst.[1])

Als Verfasser dieser Reden dürfen wir in den meisten Fällen Notare (vgl. § 34) und Lehrer ansehen. Die Lehrer

mussten nicht nur, von Amtes wegen, bei Leichenbegängnissen, Feuersbrünsten usw. die Abdankung halten und auch für festliche Anlässe Ansprachen und Reden fabrizieren, sondern sie haben auch die Werbungs- und die andern zahlreichen Hochzeitsreden, auf die wir noch zu sprechen kommen werden, verfasst. Häufig schrieb sie einer dem andern ab oder benützte dafür gedruckte Quellen. Was Jeremias Gotthelf in „Leiden und Freuden eines Schulmeisters“ [2]) von der Entstehung und der Verbreitung der schulmeisterlichen Leichenpredigten sagt, darf auch auf die Hochzeitsreden übertragen werden: „Nebenbei [d. h. bei dem Lehrer, bei dem man das Schulhalten lernte] sorgte man noch vorsichtig für die Zukunft, für Kinderlehren und Leichenpredigten, auf die man hinsah, mit schauerlicher Wonne, wie die Weiber auf eine Kindbette. Es besuchte uns oft Einer, der gab sich aus für einen gar Gelehrten, und im Reden fürchte er niemand und keinen Pfarrer, und es hätte ihn schon manchmal dünkt, es seien viel schlechtere Sachen gedruckt, als was er aufsetze. Er setze zwar nie für sich auf, sagte er, sondern für gute Freunde, die ihn darum bitten. Wir betrachteten den Mann mit gar grossem Respekt, der es fast bis zum Drucken gebracht, und baten auch von ihm Aufgesetztes, um es abzuschreiben. Er brachte uns gar willig, und erzählte uns bei jeder Rede gar schön ihre Empfängnis, ihre Geburt und ihre Wirkung. Einmal verlor er ein ganzes Säckli voll; wie er das machte, weiss ich nicht, man wurde nie recht klug daraus. Das hätte jeder von uns so gerne gefunden, aber ich glaube, keiner hätte den papierenen Schatz zurückgegeben.“

Aus diesem Grunde sind alle diese formelhaften Reden bei der Hochzeit in ihrem Aufbau und vielfach sogar im Wortlaute fast gleich.

Anm. [1]) Vgl. z. B. *Du Méril* 7; *Zingerle,* Tirol 13 Nr. 108; *Revue des Trad.* 5, 222: „Il apprend d'avance les formules et discours qu'il aura à chanter.“ S. a. Kap. VII, X, XIX. — [2]) 1 (Berlin 1861), 147. Vgl. auch das prächtige Buch „Aus einer vergessenen Ecke. Beiträge zur deutschen Volkskunde“ (Langensalza 1909) von *Ludwig Friedr. Werner,* S. 199 ff.

34. Aus der deutschen Schweiz finde ich in der mündlichen Überlieferung keine solche Werbungsrede. Dagegen existieren eine ganze Anzahl von „Red-“ oder „Werbungsbüchlein“, eine Art Komplimentierbücher und Briefsteller,

wie wir sie heute noch haben, die Reden für alle möglichen Anlässe enthalten. Nach den mehrfachen Auflagen, welche die mir aus der Schweiz bekannten erfuhren, müssen sie sich grosser Beliebtheit erfreut und einem Bedürfnis entsprochen haben.

Das m. W. älteste stammt aus der Zeit der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts und hat den formgewandten „Keys. Notarium vnd Gerichtschreibern zu Basel, Johann Rudolph Sattlern, genannt Weissenburger", spätern Rat von Basel, zum Verfasser. Der Titel der zweiten Auflage (die erste Auflage ist mir unbekannt) heisst: „Werbungsbüchlein / Darinnen zufinden ein vnderricht für den Redner. Auch wie beeden / dem Geistlich vnd Weltlichen Stand / sein gebeurender Titul / vnd Ehrwort / in mündtlichen Fürträgen gegeben werden: .... Wie auch was mündtlicher reden bey den Kindtäuffin / Verlôbnuß / Hochzeiten vnd Begrebnussen fürfallen / ... von newem vbersehen / gemehrt / vnd jetzt zum andern mahlen in Truck gegeben .... Basel / in verlegung Ludwig Kônigs 1608." 8°. 385 S. Eine dritte Auflage erschien 1615, eine 6. mit etwas geändertem Titel 1633. 8°. 639 S.[1])

Ein anderes ist das „Werbungs- und Abdank-Büchlein. Das ist / kurtze Landliche Anleitung: I. Wie man vmb ein ehrliche Tochter werben II. An die Hochzeit Laden III. Eine Braut abholen / oder außhin fordern IV. Gute Freund bey des Bräutigams hauß heissen Gottwill-kommen seyn V. An der Hochzeit Abdanken .... etc. sol. Gestellt / von mir Hans Keller Schulmeister zu Winterberg in der Graffschaft Kyburg und Pfarr Illnau / Zürcher Gebiets. Ist ietzt von neuem übersehen / vermehrt / und dem gemeinen Mann zu dienst wiederum in Truk gegeben worden. Getrukt zu Zürich bey Johann Heinrich Hamberger / Anno 1679. 8°." Wann die erste Auflage erschien und ob noch weitere gedruckt wurden, konnte ich nicht ausfindig machen.

Ein drittes, ungefähr aus derselben Zeit stammend, trägt den Titel „Red-Büchlein / Darinnen kurztlich begriffen: Wie man zu den Hochzei-ten einladen, die Braut von dem Vatter, Vogt, oder wer darzuo verordnet, abfordern; auf die Hochzeit glückwünschen und darauf abdanken solle etc." Druckort und Druckjahr, sowie der Verfasser, sind mir, da ich es nur in einem stark beschädigten Exemplare durch das schweizerische Volksliedarchiv in Basel kennen lernte, unbekannt. Es zeigt aber eher Verwandtschaft mit dem Keller'schen Werbungsbüchlein und scheint auch einen Lehrer zum Verfasser zu haben. Die Seiten, die die Werbungsreden enthielten, sind ganz herausgerissen.

Anm. [1]) Über Sattler vgl. *Wackernagel*, Deutsches Lesebuch [2] 2, 9 f.; *Zfschweiz. Recht* 13 (1866), 113 ff.; er ist auch Verfasser einer „Teutschen Orthographey. Basel 1610" (vgl. *Kluge*, Von Luther bis Lessing S. 80) und eines „Thesaurus Notariorum, Das ist Notariat Vnd Formular Buch," dessen 6. Auflage Basel 1636 erschien. — [2]) Das von mir benutzte Exemplar ist im Besitze der Zurcher Stadtbibliothek.

35. Als Beispiele solcher Werbungsreden lasse ich diejenigen des Hans Keller folgen. Sie scheinen mir volkstümlicher zu sein als die des bureaukratischen Basler Gerichtsschreibers. Zudem ist die Keller'sche Sammlung seltener.

I.

„Wann ein ehrlicher Jüngling sich mit einer ehrlichen Tochter begehret zu verehelichen / und er mit seinen guten Freunden in derselben Tochter Vatter Hauss kommt / wie derselbige den Vatter und die Mutter solle ansprechen.

Fromme / Ehrbare / Bescheidne / liebe und gute Freund: Es wird ohne allen zweifel euch auch wol in wüssen seyn / dass Gott unser himmelische und liebreiche Vatter / gleich im anfang und erschaffung aller Dingen / und hiemit auch dess ersten Menschen des Adams / unser aller Vatter / den Ehestand eyngesetzt / geheiliget und gesegnet habe / in dem Er gesprochen; Es ist nit gut / dass der Mensch allein seye / Ich wil ihme einen Gehülffen machen / der ihm zu nâchst beystande / Gen. cap. 2. v. 18. Disen mit ihme selbs gefassten heiligen Raht / hat Gott der Herr alssbald werkstellig gemachet: In dem namlich / dass Er einen tieffen schlaaf auf Adam hat lassen fallen / und auss dem Ripp seiner Seiten / ihme ein Weib / nämlich Eva / unser aller Mutter erschaffen: welches Er auf das zihl / zwek und end hin gethan / damit theils durch mittel dess h. Ehestandes / das menschlich Geschlecht gemehret und fortgepflantzet wurde: Theils aber und insonderheit / dass Er ihme auss dem menschlichen Geschlecht / bis auf den jüngsten Tag, ein Kirchen samlen und erhalten môchte: Von deren Er iederzeit erkennt / geliebt / geheiliget / gelobt / geehrt und geprisen wurde: welche Er auch nach diser Zeit mit ewiger Klarheit / Herrlichkeit / Ehr und Freud / zieren und begaaben wird. Dieweil und aber dieser Fromme / Ehrliche Jüngling / durch Gottes gnad / nunmehr zu einem mannbaren Alter gelanget; alss ist er dess guten Vorhaben / diser H. Ordnung Gottes auch beyzupflichten / und sich auff ernstliches gebätt hin / mit einer frommen / Gottsfôrchtigen / ehrlichen und hausslichen Jungfrawen / in ein Eheliches Versprechen eynzelassen. Demnach und aber ewere vilgeliebte Tochter N. under allen andern Jungfrawen / ihm die aller anmûtigeste und

liebste ist; alss die mit allen den gedachten Tugenden geziert / und von Gott dem Herren begaabet seye. Alss lasst er euch vilgeliebter Freund / durch mich freundlich fragen / ob ihr dise ewere ehrliche liebe Tochter, ihme wôllend zu einer Ehelichen Haussfrawen versprechen und geben. Er ist des anerbietens / wann ihr ihme in seinem begehren willfahrind / er wôlle in seinem Bruff / trew und fleissig sein; auch sich gegen diser ewer Tochter in allen stuken dermassen verhalten / wie es einem frommen ehrlichen und aufrichtigen Bidermann zustaht / billich ist und gebührt. Desswegen bitt ich euch / ihr wôllind diss sein begehren und ehrliche Werbung / um Christlicher liebe willen / in ein gut bedenken nemmen / sich mit ewer ehrlichen lieben Haussfrawen und Tochter hierüber underreden / und uns ein freundtliche antwort folgen lassen / damit wir uns hieruber zuverhalten; auch wüsstind / wie und auf was für einen wâg wir von Gott dem Herren geleitet werind worden / erkenntind".

II.

„Hierauf wil der Tochter Vatter / samt seiner Haussfrawen / um etwas abredend sich mit der Tochter / und gibt er hierûber folgende antwort.

Fromme / Ehrbare / bescheidene / liebe und gute Freund / ewer begehren hab ich vernommen / auch mit meiner lieben Haussfrawen und Tochter gantz fleissig erwegen / erdauret und betrachtet. Und zwahren thun ich euch zum ersten und fordersten ganz freundtlich danken / dass ihr mich und mein vilgeliebte Tochter / diser Ehren wirdig achtend. Demnach wil ich es euch nit verhalten / dass ewer begehren mir ein zimlichs bedenken gemacht / indem ich solte mein eigen fleisch und blut von handen lassen / und selbiges eines andern gewalt underwerffen. Jedoch / nach dem ich die heilige Fürschung Gottes betrachtet / und befunden / dass sie euch auf disen Weg geleitet / so wol als dess frommen Patriarchen Abrahamen eltisten Haussknecht / alss ihm sein Herr und Meister in Mesopothania abgefertiget / seinem Sohn Isac daselbst ein Weib abzereichen / Gen. 24. Alss hab ich euer Christliches und ehrliches begehren / euch nit weniger wôllen abschlahen / als Bethuel dess Abrahamen knecht; auch sonderlich auss der betrachtung / dass wir wüssend / dass diser Jungling von frommen Gottsförchtigen / ehrlichen / aufrichtigen / und hausslichen Eltern erboren: verhoffend / er werde in die loblichen Fußstapfen seiner Eltern treulich tretten. Dise unsere ehrliche vilgeliebte Tochter / nach dem sie ihme vor Gottes allerheiligistem Angesicht / in beyseyn der gantzen Christenlichen Gmeind / ist zukennt / und zur ehelichen Haussfrawen bestâtiget worden / lieber als sein eignen leib / sie in allem kreutz und widerwertigkeit nit verlassen; sondern ihro treulich beystahn / und sie vor allem unbillichen Trang / schützen und schirmen; und in Summa / er werde sich gegen ihren verhalten / wie es einem frommen / ehrlichen Mann zustaht / gezimt und gebürt / wie solches der H. Patriarch Isac gegen seiner Rebeca auch gethan. Endtlich bitt ich euch / ihr wôllind euch ein wenig aufhalten / so wôllend wir euch Speiss und Trank geben / dass ihr widerum môgend wandlen ewere Straass".

III.

„Hierauf gibt dess Jünglings Freund wider ein Gegenantwort / wie folget.

Liebe und gute Freund / sintemal ich von euch hôren und verstahn / dass ihr unser anbringen / werbung und begehren / in ein bedenken genommen / in gnaden und gutem willen uns unserer Bitt gewârt. So kônnend wir hierbey erkennen / dass Gott der Herr unseren wâg uns geführt / denselbigen glûklich und wol vollenden lassen: dem seye hiemit lob / preiss / ehr und dank gesagt. Euch thund wir hiemit auch hôchlich danken / dass ihr unsere Werbung nit verachtet / sonder in gnaden betrachtet. Dass ihr hierinn mehr auf Gottsforcht / Fromkeit / Ehr und Tugend gesehen / dann aber auf reichthum haab / und gut (Wiewol der ehrlich Jüngling / Gott lob / hieran auch kein mangel hat.) Hiemit wôllend wir den Allmâchtigen Gott von herzen bitten / dass er die herzen disen zweyen jungen Neu-verlobten Menschen / durch seinen H. Geist / solcher gestalt wôlle mit Ehelicher und Christenlicher Liebe entzunden / dass solche alle tag ihres lebens nimmermehr môge aussgelôscht werden / sonder in all ihrem kreutz / leiden und trûbsal verbleibe; damit sie also ihres Leben in aller Fromkeit / Grechtigkeit und Gottsforcht mögind zubringen; gleich wie Isac und Rebeca / Tobias und Sara: Und also nach vollendung dises trûbseligen lebens, sie auffgenommen werdind in das himmelische Leben / ewig Freud und Seligkeit / durch JEsum Christum unseren Herren und Heiland / Amen."

36. Während Hans Keller nur die nackten Muster für die Reden bringt, streut J. R. Sattler noch Anleitungen, scenarische Bemerkungen, ein, die dem Werber und dem Vater des Mädchens zeigen, wie sie sich zu verhalten haben. Zunächst müssen die Werber den Brautvater bitten, sie „ohn beschwerdt gönstig" anhören zu wollen; dann erst können sie ihre Werbungsrede halten, von denen Sattler für verschiedene Verhältnisse verschiedene Entwürfe vorbringt.[1]) „Fahls .... der Tochter vmb die gefreyet / oder angehalten wirt / Vatter / oder Vogt / den Werbern zu willfahren bedacht ist: Soll er sie die Werber auff ein geraumbten tag / widerumben zu sich in sein behausung bescheiden ...." [2]) „So nuhn der Jungfrawen vmb die gefreyet / oder angehalten wirdt / Vatter oder Vogt / in raht befindet / dass er selbige sein Tochter dem Freyer zur Ehe nit geben / sondern abschlagen wôll: soll er den außgang deß begerten schubs nit erwarten / auch die Werber in sein behausung nicht mehr kommen lassen: sondern vmb mehreren glimpfs willen / sich zu derselbigen in jhr / oder wa solches mit fug nit beschehen kan / in eines andern behausung zusammen bescheiden / vnd jhnen daselbsten die

antwort geben oder geben lassen.“ [3]) Wird die Werbung angenommen und ist der festgesetzte Tag erschienen, da die Werber die bejahende Antwort erhalten sollen, so müssen sie wieder eine neue Rede halten und ihre Bitte aufs neue vortragen. [4]) „Etlicher orthen ist gebreuchig“, fährt Sattler fort, [5]) „dass alsdann der Breutigam / wie es seines zubringenden Gutes halben gehalten werden solle / der Hochzeiterin Vatter oder Vogt verzeichnus vbergibt / vnd darauff jhr der Hochzeiterin Vatter oder Vogt / ob er es also / oder wie er es gehalten haben wölle / sich entschleußt. Wann dann sie deß fahls verglichen / wirdt der Ehetag angesehen / die Eheberedung abgelesen / bekreftigt / vnd darauff sie zusammen gegeben: Welches meines bedunckens / weil in ein oder den anderen fahl die sachen in allweg verschwiegener gehalten werden / sonderlich in Stetten / der beste weg ist. Darumben ich dessen auch ein Form an diesem orth einbringen wöllen.“

Anm. [1]) 2. Auflage. Basel 1608, S. 275 ff. Die 6 Aufl. hat in diesen Punkten keine Änderungen. Vgl. dazu auch *Joh. Adelfi's*, genannt *Neocorus*, Chronik des Landes Dithmarschen 1 (Kiel 1827), 104 ff. — [2]) S. 288. 302. — [3]) S. 285. — [4]) 291 f. — [5]) S. 298. 305.

37. Im rätoromanischen Sprachgebiet haben C. Decurtins [1]) und A. Vital [2]) aus älterer Zeit solche Werbungsreden in grosser Zahl zusammengetragen. Sie entstammen meist handschriftlichen Formelbüchern, die auch Briefmuster und Formulare geben. Es ist recht interessant, sie mit den angeführten deutsch-schweizerischen zu vergleichen; ich wähle deshalb aus der grossen Fülle zwei aus und teile sie, mit Übersetzung, hier gleichfalls mit. [3])

1. „Pled da domandar una giuvna per spusa.

Da quai cha 'l cour ais plain, va la buocha our sura, ais ün contschaint dit del evangeli. Plain ais stat meis cour d'ün temp in qua, poss dir, d'amur e bainvoglientscha invers Ella, causa Sias bellas virtuts e bel trat, schabain pero secretamaing. Perura voul rumper oura mia boucha a la palantar quella mia ferma passiun d'amur, invers Ella, cun la dumandar our da chera marusa per mia chera spusa. Ils signals, ils quals eu podet vair in quel temp, ch' eu ha gnu l'onur da La tramagliar e conversar con Ella, am fan spranza, da non avair d'aspettar la negativa, ma affermativa ed un bel schi. Dieu omnipotaint inclina Seis cour, acciò Ella aintra con mai bain containta nel s. stadi matrimunial, dvainta e saja uschea mia chera consorta e compagna ed eu Seis fidel spus ed ami Spet perquai la reposta e remet ils fats alla providenza del Otissem, la quala tuot redscha e maina a sia gloria ed al salüd.“

[Übersetzung: „Rede bei der Brautwerbung. Wes das Herz voll ist, des geht der Mund uber, ist ein bekanntes Wort des Evangeliums. Ich kann sagen, dass mein Herz seit einiger Zeit, wenn auch im Geheimen, von Liebe und Wohlwollen gegen euch erfüllt ist, wegen eurer schönen Tugenden und eurer schönen Gesichtszuge. Jetzt will mein Mund übergehen und diese meine starke Liebesleidenschaft fur euch offenbaren, indem ich meine Geliebte als meine Braut verlange. Die Zeichen, die ich bemerken konnte wahrend der Zeit, die ich die Ehre hatte, euch zu besuchen und mit euch zu sprechen, geben mir die Hoffnung, keine Absage zu erhalten, sondern eine Zusage und ein (schones) Ja. Der allmächtige Gott mache euer Herz geneigt, so dass ihr zufrieden seid, mit mir in den heiligen Stand der Ehe einzutreten, damit ihr so meine liebe Gattin und Gefahrtin werdet und bleibet und ich euer treuer Bräutigam und Freund. Ich erwarte jetzt euere Antwort und lege die Sache der Vorsehung des Höchsten anheim, welcher alles zu seiner Ehre und zu unserm Heil regiert und leitet “]

2. „Fuorma da domandar üna giuvna per spusa.“

„Eu am memorizesch, cha Moses scriva una bella istoria, cha, siand el stat persegiutà da Farao, stovet bandunar e, trand davent, capitet e gnit nel pajas Median; e qua ch' el s'tgnet su allà sper una fontana, schi capitettan las figlias del sacerdot da quel lö, per tour aua a bavrantar la bescha da lur bap Reguel, il qual Reguel bainbod davo det a Moses sia figlia Ripova [l. Zipora] per duonna. Qua ha Moses con adschun podu dir, ch' el s'haja acquistà üna duonna our d'üna fontana, permur ch' el abitet sper quella fontana ed in l'istess temp güdet tour su ova a quella giuventschella.

Quista bella istoria da ün intraguidamaint, cha 'l Segner haja da tuot temp una richa fontana, our dalla quala ad ogni ün, chi al stadi matrimonial ais ordinà, dà ed al fa avair sia aspettanta, perche el ais la fontana da tuots buns duns e perfettas donaziuns; e principalmaing dal Segner vain una duonna sapiainta e valorusa, sco disch il sabi rai Salomon

A meditaziun del che m'ha eu, con consentimaint da meis bap e mamma, sco's convain, vout vi del Segner, recomaudand ad el mias vias sün spranza, cha meis desegns sajan profitaivels. Ed usche, dopo cha eu ha gnü lunga e spessa prattica da vossa persuna, observand esser vus dotada con vaira temma del Segner e particularas bellas virtuts, schi, suot suprema direcziun da meis cour, inflammà con cordiala benevolenzia e sincera amur vers da vus, preschaintamaing s'communichescha quella, sinceramaing giavüschand da dvantar mia giunfra spusa, m'assicurand, cha quella sincera amur, cha eu port vi da vus, am porta l'effet da reciproca amur.

Ed usche spet vossa resposta.“

[Übersetzung: „Ich erinnere mich, dass Moses eine schöne Geschichte schreibt, dass er, als er von Pharao verfolgt wurde, ihn verlassen musste, fortzog und in das Land Midian kam. Und wahrend er sich dort in der Nahe eines Brunnens aufhielt, kamen die Töchter des dortigen Priesters, um Wasser zu schöpfen und damit die Tiere ihres Vaters Reguel zu tränken. Und dieser Reguel gab Moses bald nachher seine Tochter Zipora zum Weib. Da hat Moses mit Recht sagen können, dass er aus einem Brunnen ein Weib erlangt hatte, weil er bei diesem Brunnen wohnte und zu gleicher Zeit dieser Jungfrau Wasser schöpfen half.

Diese schöne Geschichte zeigt, dass der Herr jederzeit eine reiche Quelle hat, aus welcher er jedem, der zum Ehestand berufen ist, sein Eigentum gibt; denn er ist die Quelle aller guten Eigenschaften und vollkommenen Gaben. Und vom Herrn kommt vor allem ein kluges und wertvolles Weib, wie der weise König Salomon sagt.

Als ich hierüber nachdachte, habe ich mich mit der Zustimmung meiner Eltern, wie es sich gehört, zum Herrn gewandt und ihm meine Hoffnungen anvertraut, damit mein Vorhaben gelinge. Und so, nachdem ich langen und wiederholten Umgang mit euch gepflegt und bemerkt habe, dass ihr mit wahrer Gottesfurcht und besonderen guten Tugenden begabt, seid, so will ich jetzt, getrieben von meinem Herzen, das von herzlichem Wohlwollen und aufrichtiger Liebe zu euch entzündet ist, diese Liebe aussprechen, indem ich aufrichtig wünsche, dass ihr meine Braut werdet und dass ihr mir versichert, dass diese aufrichtige Liebe, die ich zu euch hege, auch die gegenseitige Liebe hervorrufe

Und so erwarte ich eure Antwort."]

Anm. [1]) Raetoromanische Chrestomathie, passim — [2]) *Annalas* 19 (1905) 283 ff. — [3]) ibid. 283 f. Die mitgeteilten Formeln stammen aus dem 18. Jahrhundert

38. Eine italienische Werbungsrede, aus der Valle Calanca, ist uns vom Jahre 1694 handschriftlich überliefert.[1]) Auch sie zeigt, in welch fest geprägten Formen die Werbung vor sich ging, wie Rede und Gegenrede sich folgten. Wie bei Sattler, verlangt auch hier der Vater der Braut „spacio di tempo acciò possiamo consultarsi con i nostri parenti." Dreimal wird die Werbung wiederholt, das dritte Mal in Anwesenheit der „R. R. Padri", der Kapuziner.[2])

Eine scherzhafte Verdrehung einer Werbungsrede „Faceta domanda di matrimonio", teilte mir V. Pellandini aus Taverne (Tessin) mit.[3]) Sie lautet: „Son qui con un piè di dentro ed un piè di fuori. Vengo a domandarvi in isposa la vostra figliuola. Se me la concedete, il piè di fuori lo tiro dentro — e saremo parenti. Se non me la concedete, il piè di dentro lo tiro fuori ed andate alla malora voi e la vostra figliuola." Ähnliche Scherze sind auch in Süddeutschland verbreitet.[4])

Anm. [1]) *Archiv* 14, 72 f — [2]) Vgl. § 43 u. Kap. II § 120. — [3]) Vgl. auch sein Buch *Tradizioni pop. ticinesi*. Lugano 1911, wo auf Seite 173 eine weitere „Domanda di matrimonio per ridere" steht — [4]) *H. Hohn* 5 f.

39. Aus der französischen Schweiz sind, so weit ich sehe, keine solche formelhaften Reden bekannt; doch haben sie auch dort zweifellos bestanden; aus Frankreich sind

sie ja vielfach bezeugt.[1]) Auch in Frankreich ist jene Literatur gewiss recht gross gewesen und ist es voraussichtlich noch, die dem, der sich eines feinen Tones und guter Manieren befleissen wollte, gerade bei der Werbung, Verlobung und Hochzeit, Anleitung geben sollte. Ich weise nur hin auf „Le nouveau Jardin d'amour Dans lequel se trouve enseigner la manière de faire une Maîtresse et de bien converser avec elle. Nouvelle Edition. Liège 1825," [2]) der Ratschläge erteilt, wie man es machen soll, „pour approcher une demoiselle en la compagnie de plusieurs, et lui déclarer son amour...., comment le Garçon doit parler au Père de la Fille qu'il veut demander en mariage, sur la manière de présenter l'anneau conjugal à sa Maîtresse, lorsque le contrat est passé" und die Muster verschiedener „Lettres galantes" gibt.

Solche Anstandsbücher sind sicher auch in der französischen Schweiz verbreitet gewesen und haben dort, wie überall, ihren Einfluss ausgeübt.

Anm. [1]) Vgl. z B. *Revue des Trad* 5, 222 (Béarn, um 1889); *Du Méril* 7 — [2]) *Wallonia* 5 (1897), 117 ff. 140 ff.

40. Neben den in § 34 erwähnten deutsch-schweizerischen Werbungsbüchlein waren in der Schweiz natürlich noch eine ganze Anzahl anderer fremder, namentlich deutscher, Herkunft im Gebrauch. Der herrschenden Mode folgend lehnten sie sich gegen das Ende des 17. und im Beginn des 18. Jahrhunderts ganz an französische Sitte an. Ich verweise z. B. auf „Recueil de Complimens, selon l'Usage le plus nouveau qui se pratique parmi le beaumonde. Auserlesene Complimente, Welche nach itziger mode unter galanten Leuten beliebet werden. Hamburg, Bey Benjamin Schillern, Buchhändlern im Thum / Anno 1708, wo auf S. 25 f., deutsch und französisch, das Muster einer Werbung gegeben wird. Das mir vorliegende Büchlein ist zusammengebunden mit Menantes [Chr. Fr. Hunold], „La Civilité moderne, oder die Höflichkeit der Heutigen Welt, übersetzt." Hamburg 1708, und ist im Besitze einer alten Basler Familie gewesen. Ein weiteres, sehr verbreitetes war J. T. S. —r, „Galanthomme oder der Gesellschafter, wie er sein soll. Eine Anweisung sich in Gesellschaften beliebt zu machen und die Gunst des schönen Geschlechts zu erwerben etc. Vierte, verbesserte Ausgabe. Quedlinburg u. Lpz. 1842" (S. 54 ff.).

Schliesslich verweise ich noch auf die „Kurtze vnd einfeltige Anleitung, Wie man eine Christliche Ehe werben vnd zusagen, Auch, wie man zur Hochzeit bitten, vnd abdanken. Item, wie man den Priester vmb die Tauffe ansprechen, Zu Gefattern bitten, Sich gegen dem Priester vnd Gefattern bedancken sol. (Holzschnitt.) Anno MDLXXXI. 3 Bogen.[1]) Durch Abschriften sind solche Vorlagen sicher noch weiter verbreitet und umgeändert worden.

Anm. [1]) Kgl. Bibl. in Berlin Yy 4021, Nr. 6, und Yz 1204, nach *H. Hayn* und *A. N. Gotendorf,* Bibl. Germ. Erot. et Curiosa 1, 86; vgl. dort auch die folgende Nr.

41. Wie wir in den aus der Schweiz mitgeteilten Proben gesehen haben, sind biblische Reminiszenzen ausserordentlich reich in den Werbungsreden vertreten Das gleiche ist auch der Fall bei den in Deutschland aus mündlicher Überlieferung gesammelten.[1]) Wir vermögen uns dies sehr leicht zu erklären, wenn wir sehen, dass hervorragende, einflussreiche Theologen, wie z. B. Bullinger in seinem „Christlich Eestand“ (1579), 58[ab] die „Form des wârbens vmb ein wyb“ beschreibt und dabei in ausführlicher Weise die Geschichte des Erzvaters erzählt, wie er um seine Frau geworben hat. Der biblische Einfluss geht aber sicher über die Rede hinaus; er wirkte zweifellos auch auf die äussere Form der Werbung.

Anm. [1]) Vgl. z. B. *ZdVfVk* 13, 289 (Hessen-Nassau); *Volkskunde aus dem ostl. Böhmen* Bd. 1 ff. (passim), die ich aus der grossen Masse des Überlieferten herausgreife; vgl. auch z. B. Kap. XIX: „Abdankung“.

42. Alle diese erwähnten Formel- und Redensammlungen sind als die letzten Ausläufer jener grossen Masse von Formelbüchern zu betrachten, an denen die Rechtsliteratur des 11. bis 16. Jahrhunderts so reich ist. Zunächst entstanden, um für die Urkunden der königlichen Kanzlei, über Rechtsgeschäfte zwischen Privatleuten, für Schreiben von Beamten, für Gerichtsverhandlungen, Testamente usw. als Muster zu dienen, nahmen sie sehr bald auch Briefmuster u. dgl. auf, bis sie schliesslich in den verschiedenen, zahlreichen „Thesauri Notariorum“ usw. ihre grösste Ausdehnung erhielten. Der Basler Sattler, der einen solchen verfasste, ist zugleich auch der Autor eines Werbungsbüchleins.

Anm. Vgl. daruber: *Stobbe,* Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1 (1860), 466 ff.; *Schroeder,* Rechtsgesch. 704 ff.; *Brunner,* Rechtsgesch. 1, 401 f.

Ritus der Abweisung.

43. Selbst wenn der Freier dem Vater des Mädchens genehm ist, wird doch vielfach, wie wir in § 36 gesehen haben, eine längere oder kürzere Bedenkzeit erbeten.[1]) Man äussert Bedenken aller Art und sagt oft erst mehrmals nein; denn

„Dreimal Abschlag erst recht Zusag,“ [2])

heisst das Sprichwort, das auch auf andere Rechtsgeschäfte angewendet wird. In Wohlen (Aargau) sagt man sogar

„Nun Mol ab- ist zehe Mol ufgseid,“

d. h. wenn ein Mädchen bei der Liebeswerbung neunmal mit „Nein“ antwortet, so heisst das eigentlich zehnmal „Ja“.[3])

Zuweilen muss die Werbung dreimal vorgenommen werden,[4]) weil zweimal eine abschlägige Antwort gegeben wird. Dies geschieht z. B. in Baden (im Harmersbacher Tal und in Maisach),[5]) im Egerland,[6]) in Steiermark, Krain und Kärnten,[7]) in Dalmatien, Herzegowina und Serbien,[8]) bei den Wallachen[9]) und Bulgaren.[10])

Schon ein Zeitgenosse Dante's, Francesco Barberino, der 1318—1320 ein Buch „Del Reggimento e costumi di donna“ geschrieben hat, zeigt darin der Braut, wie sie sich bei der Werbung und dem Ringwechsel zu verhalten habe: „Die Braut strecke die Hand nicht nach ihrem Verlobten aus, sondern lasse sie wie gezwungen nehmen. Wenn sie gefragt wird, ob sie einwillige, so antworte sie erst beim dritten Male und dann sanft und leise. Je jünger sie ist, desto grösserer Widerstand ziemt ihr.“ [11]) Und in Wittenweilers „Ring“ geben die Weiber Mäczli, als sie es schmücken, den Rat:

„So man dir hevet also an:
Wilt du Pertschin ze dem man?
So scholt du dich des ersten weren
En wench, das stet dir wol ze eren.“ [12])

Anm. [1]) Vgl. dazu auch *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 53; *Birlinger,* VT. 2, 34; ahnlich auch bei andern Völkern, z. B. *Poggi,* Sardegna 14 ff.; *Littmann* 94 f. (Jerusalem). — [2]) *Kirchhofer* 348 Nr. 10; *Id.* 7, 400. 419. — [3]) *Id.* 7, 400. — [4]) Vgl. § 38. — [5]) *Meyer,* Baden 255. — [6]) Am Morgen des Hochzeitstages, *Grüner,* Egerland 50; vgl. Kap. X: Abfordern. — [7]) *Krauss,* Sitte und Brauch 356. — [8]) *ebd.* S. 371 ff. — [9]) *Schott* 72 f. — [10]) *ZfvergIRechtswiss.* 27 (1912), 462. — [11]) ed. Baudi di Vesme. Bologna 1875; vgl. *K. Bartsch,* Gesammelte Vortrage und Aufsätze. Freiburg i. Br. u. Tübingen 1883, S. 391 f. — [12]) S. 140 Vers 13 ff; weitere mhd. Beispiele siehe bei *Kondziella* 22; *Jahrbuch f. Geschichte, Sprache u. Lit. von Elsass-Lothringen* 10 (1894), 159 f.

44. Ähnlichen Bräuchen, die Arnold van Gennep unter der Bezeichnung „Rite du Refus“ zusammenfasst,[1]) werden wir noch mehrmals begegnen. Van Gennep sagt darüber: „... Le refus est un rite de socialisation de la responsabilité. Je veux dire que l'individu élu répartit ainsi sur tous ses électeurs collectivement la responsabilité qu'ils avaient tenté, par le rite ou le processus même de l'élection, de centraliser en lui. Ainsi, au cas où le roi est tenu pour responsable des mauvaises récoltes ou du succès à la guerre, il lui était possible de rejeter par son refus simulé la faute d'une disette ou d'une défaite sur ses sujets et ses partisans.“

Anm. [1]) *Archiv f. Religionswiss.* 11 (1908), 1 ff.; *Ders.*, Moeurs et Religions (1,) 136.

Vgl. *M. Delehaye*, Les légendes hagiographiques [2] (1906), 111

Brautschau.

45. Während der Zeit der ausbedungenen Frist zieht der Vater des Mädchens Erkundigungen über die Familie des Bräutigams ein. Oft wird dies von beiden Seiten getan, namentlich wo die jungen Leute ihre Wahl selbst treffen, um die Eltern für die „Alianz“ zu gewinnen (aarg. Freiamt); denn von ihrem Einverständnis hängt meist der Wert der Aussteuer und die Grösse des auszufolgenden Vermögens ab.[1])

Da, wo der „Chnab“ und „'s Meitli“ nahe beieinander wohnen, ist das Einziehen von Erkundigungen eine verhältnismässig leichte Sache. Schwieriger wird es, wenn ein Teil in einem andern Dorfe wohnt. Freunde und Bekannte, Hausierer und Hausiererinnen, oft genug auch eigens bestellte Kundschafter werden dann zur Hülfe beigezogen. Mancher hilft sich auch mit dem Steuerregister.[2])

Anm. [1]) *Archiv* 6, 119 f. — [2]) *ebd* 6, 120.

46. Dazu kommt dann sehr oft noch die sog. Brautschau, die Besichtigung des gegenseitigen Besitzes. Im Aargau z. B. macht der Vater der Braut mit seiner Tochter den Eltern ihres zukünftigen Verlobten einen Besuch; das Mädchen nimmt dabei für ihre zukünftige Schwieger ein Geschenk an Kaffee und Zucker mit. Der Besuch wird bestens bewirtet und dem Vater Haus und Hof eingehend gezeigt und auch über das mitzugebende Vermögen gesprochen.[1]) Oder das Mädchen geht (im Frei- und Kelleramte) eines schönen

Sonntags, von der Mutter oder sonst jemandem begleitet, zum Burschen auf Besuch, zur „Gschäui“, um zu sehen, wie er's eigentlich auch „heigi“ und wie gut sie's „mache“ würde.[2])

Die „Gschäui“ ist indessen oft so wenig zuverlässig wie die Erkundigungen; denn es ist schon da und dort vorgekommen, dass ein Vater öffentlich rühmte, seine Tochter werde so und so viel Vermögen erhalten, nur um sie gut verheiraten zu können, und dass bei der „Gschäui“ Haus und Feld, Scheune und Stall mit prächtigem Viehstand gezeigt wurden, Vieh und Knechte aber nur von einem gefälligen Nachbarn geliehen waren.[3])

Solche Erfahrungen mögen mitgewirkt haben bei der Entstehung des Sprichwortes

„Wit g'griffe, —
D'Hand bschisse.“ [4])

Anm. [1]) *Herzog*, Schweiz. Volksfeste 297. — [2]) *Archiv* 6, 120 — [3]) *ebd* — [4]) *ebd.*; vgl. auch § 6.

Vgl. zu dieser Brautschau, die sich fast überall in gleicher Weise findet: *Sartori*, Sitte und Brauch 1, 55 und die dort in Anm. 1 angegebene Literatur; ferner *Hochzeitsbuch* 103. 120. 134; *A. Baumgarten* 45 f.; *Schlossar*, Steiermark 159; *ZfVk* 3, 42 (Steiermark); *Gruner*, Egerland 42. 43; *Placucci*, Romagna 45 Nr 41; *Gubernatis* 74 ff.; *Traditionisme* 1906, 76; *Sébillot*, Haute-Bretagne 106.

Antwort auf die Werbung. Familienkäse.

47. Die endgiltige Antwort wird dem Freier vom Vater des Mädchens oft unter besondern Zeremonien und symbolisch gegeben.

In Ellikon (Kt. Zürich) geschah es vor der versammelten Familie, worauf man sich zum Mahle setzte und die Verlobung feierte.[1])

In Zermatt (Kt. Wallis) wird die ganze Familie und Verwandtschaft des Mädchens zu einem Mahle zusammengerufen und dazu auch der Freier aufgeboten. Während des Essens wird von allem möglichen gesprochen, nur nicht von dem, was die beiden jungen Leute am meisten interessiert: welche Antwort auf die Werbung gegeben werden wird. Die ganze Zeit hindurch beobachtet man den Freier und verfolgt man jede seiner Bewegungen und Worte aufmerksam. Erst gegen das Ende des Mahles befiehlt das älteste männliche Familienmitglied, das oben am Tisch sitzt, der Magd: „Bringt den alten Käse, vom ganz alten!“ Darauf nimmt er den

Käse und erklärt, dass dies ein hundertjähriger Käse sei, den er von seiner Grossmutter geerbt habe. Mit einem Messer schabt er etwas davon ab, isst es und gibt ihn weiter. So wandert der Käse um den Tisch herum; jeder der Anverwandten schneidet ebenfalls ein wenig davon ab und isst es. Wird der Käse, wenn die Reihe an den Gast und Freier kommt, auch ihm gereicht und darf auch er davon essen, so wird ihm dadurch auf seine Bewerbung eine bejahende Antwort gegeben. Wird er aber übergangen, so ist er damit abgewiesen. Dadurch, dass er von dem hundertjährigen Familienkäse, der nur bei ganz besondern Familienereignissen hervorgeholt wird, kosten darf, wird er als Schwiegersohn in die Sippe der Braut aufgenommen und als deren neues Glied anerkannt. Auf diese Weise wird ihm der „Eintritt ins Haus" gewährt. [2])

Anm. [1]) *Stauber,* Ellikon 103, der es aber nur aus *Gemälde, Kt. Zürich* 2, 167 abgeschrieben hat. — [2]) *A. Fleiner,* in der *„Neuen Zürcher Zeitung"* vom 27. Mai 1901, Beilage zu Nr. 146; vgl. *Archiv* 5, 246 f.; *Conteur Vaudois* 1900, 5. Mai. — Vgl. dazu Kap. II § 108 ff.

48. Zwei Dinge scheinen mir bei diesem Brauche besonders wert zu sein, hier hervorgehoben zu werden: der „Familienkäse" und der „Eintritt ins Haus".

An vielen Orten des Kantons Wallis und der Alpenkette nördlich des Rhonetales bis tief ins Bernerbiet und die Kantone Freiburg und Waadt hinein herrschte früher ein eigentümlicher Brauch. „Den selben Tag, da den Bergeinwohnern ein Kind geboren wird, zeichnen sie den Käse, so sie machen, mit des Kindes Namen und der Jahrzahl, oft dem Tag. Und dergleichen Käse behalten sie auf für Kinder und Kindskinder." [1]) Auch sonst pflegen sie „jedesmal, wenn in ihrer Haushaltung ein merkwürdiges Ereignis Statt findet, mit ganz besonderer Sorgfalt einen eigenen Käs zu verfertigen, und dieses unterlässt man selten, wenn es eine Hochzeit gibt, da man denn auf die Käse den Namen der Neuverehlichten und den Tag der Feyerlichkeit anmerkt. Man salzt auch, oder besser gesagt, man salbet auch Schweinefleisch ein, und mit gleicher Verehrung wird es aufbewahrt, um bey grossen Fest-Anlässen davon zu verspeisen. Einen Fremden von diesem Specke und von solchem Käse geniessen lassen, heisst ihm einen Beweis von ganz ausgezeichneter Hochachtung

geben. Ein Reisender aus meiner Freundschaft, der dieser Ehre in all ihrer Ausdehnung theilhaft ward, speiste eines Tages in einer Walliser-Hütte fünfundzwanzigjährigen Speck, den er mir aber durchaus nicht um seines starken und würzigen Geschmackes willen anpries." [2])

Bei besondern Gelegenheiten namentlich, wie also bei der Taufe, der Verlobung, der Hochzeit, beim Begräbnis des betreffenden, dem der Käse angehört, wird dann davon gegessen und müsste er auch 80 Jahre und mehr liegen bleiben.[3]) Nach der Anzahl der alten Käse wird im Wallis auch die Wohlhabenheit einer Familie beurteilt." [4])

Anm. [1]) *Lied von dem Nutzen der Bergen. Id.* 3, 505; *Bulletin* 9, 4 (Val d'Anniviers und Oberwallis); die Sitte ist dem *Glossaire* auch überliefert aus Lourtier, Chamoson (als noch jetzt herrschend), Rosières-Noiraigue, Leysin (bei reichen Familien bis gegen 1850); vgl. *Archiv* 16, 84. 87. Im Kanton Neuenburg wurde bei der Geburt eines Kindes Wein in Flaschen abgezogen und bis zu seiner Hochzeit aufbewahrt. *Bulletin* a. a. O.; *Conteur Vaudois* 1897 Nr. 22; vgl. die folgende Anm. u. Kap. XIX. — [2]) Scizze einer mahlerischen Reise durch die Schweiz. Aus dem Englischen eines Ungenannten *[Duchess of Devonshire].* Bern 1816, S. 127 f. „Dieser Brauch", heisst es dort weiter, „erinnert an denjenigen der Ciprier, welche bey ähnlichen Anlässen Geschirre mit Wein in den Boden vergruben, wie man dergleichen wohl heut zu Tage noch findet, die von wundersam hohem Alter sind." *Id.* 3, 504. — [3]) *ebd.; Stebler,* Goms 90 f; *Ders.,* Heidenreben 70. — [4]) *A. Fleiner* s. § 47 Anm. 2.

49. Auch in andern Gegenden spielt der Käse eine grosse Rolle. Beim Taufmahl der Oberpfälzer müssen die Gäste, wenn das Kind ein Knabe ist, brav Käse essen, und vor der Türe teilt die Patin den herbeigekommenen fremden Kindern Butter und Käsebrot aus. [1]) Im Emmental wird dem Täufling zum Kirchgange Brot und Käse ins Taufzeug miteingebunden: dann hat er später keinen Mangel zu leiden.[2]) In England wurden, wenn die Zeit der Entbindung nahte, ein Käse und ein Kuchen hergestellt. In Nordengland hiess der Käse „the Groaning Cheese" oder „the sick wife's Cheese". Stücke davon fanden auch im Liebeszauber wieder Verwendung.[3]) Mit Butterbrot und Käse beginnt die wendische Hochzeit; beides wird den vor den Fenstern stehenden Zuschauern mitausgeteilt.[4]) Bei der Hochzeit der Dithmarschen wurden dem Brautwagen mannslange Brautbrote und Brautkäse aufgeladen.[5])

Der Käse ist in den Alpen und in andern Gegenden, in denen vorwiegend Viehzucht und Milchwirtschaft getrieben

wird, das einfachste und wichtigste Nahrungsmittel. Die Stellung, die er in Glaube und Brauch bei Geburt und Hochzeit einnimmt, ist deshalb leicht verständlich. Wir dürfen den erwähnten Zermatter Brauch mit dem uralten Brauche parallel setzen, nach dem mit dem Gaste oder demjenigen, der ins Haus aufgenommen werden soll, Salz gegessen wird.[6])

Anm. [1]) *Schönwerth* 1, 171. — [2]) *ZfdMyth.* 4, 2 Nr. 23; *Id.* 3, 505; vgl. Kap XIII. — [3]) *Brand,* Popular Antiquities 2, 44 f.; er bringt dafur schon Belege aus der ersten Halfte des 17 Jahrhunderts. — [4]) *Haupt und Schmaler,* Volksl. 2, 235. — [5]) *Neocorus,* Chronik des Landes Dithmarschen 1, 104 ff ; vgl. *Rochholz,* Naturmythen 254 f — [6]) *ZdVfVk* 15, 137—149 — Vgl. dazu auch Kap. XI: „Brautweggen", sowie Kap. II § 115.

50. Nicht überall hat zwar der Käse diese Bedeutung beibehalten. In Hessen[1]) und auf dem Hunsrück[2]) z. B. pflegt man dem Werber zum Zeichen, dass man seinen Antrag annimmt, Wurst oder Eier mit Schinken aufzutragen; lehnt man ihn aber ab, so bekommt er Käse vorgesetzt.

Dieser Brauch, durch Anbieten einer bestimmten Speise symbolisch die Antwort auf die Werbung zu erteilen, ist ausserordentlich verbreitet, und recht mannigfaltig sind auch die Speisen, die dabei verwendet werden. Einzelnen werden wir später in anderem Zusammenhange und mit anderer Bedeutung wieder begegnen und sehen, dass sie im Grunde genommen nichts anderes sind als letzte, umgewandelte, unverstandene Spuren alter Hochzeitsspeisen. In Bayern gehen sie unter der Bezeichnung „Ja-Gerichte" oder „Ja-Schmarren".[3])

Wird im Oldenburgischen der junge Mann mit einem Pfannkuchen bewirtet, so heisst das, dass er als Hausfreund angenommen ist.[4]) Wird ihm ein Gericht von Speck und Eiern[5]) oder Eierkuchen mit grünem Lauch[6]) bereitet, so hat er keine Absage zu befürchten. Beim Verzehren der sog. Brautflötschen wird in Tirol,[7]) bei der Freiergrütze (friare-gröten) in Gotland[8]) der Heiratsvertrag abgeschlossen. Im Innviertel wurden früher bei der Werbung Eier im Schmalz aufgetischt; ass der andere Teil davon, so war die Heirat „richtig".[9])

In Berry (Frankreich) werden gekochte Eier aber als Zeichen der Absage beim Abendessen aufgetragen; man will damit sagen, „dass sich die Lebenskeime, die sie enthielten, nicht

entwickeln werden".[10]) Oder man bietet dem Freier im Département des Landes zum Nachtisch Nüsse an.[11]) Werden ihm in Oldenburg Rüben oder Kartoffeln aufgetischt, so weiss er ebenfalls, dass seine Werbung missglückt ist.[12]) Erfolgt in Thüringen die Mahlzeit, noch ehe er Gelegenheit hatte, seine Bewerbung vorzubringen, so muss er aufmerken, ob Wurst mit auf den Tisch gebracht wird, was z. B. in Schellroda früher unfehlbar eine abschlägige Antwort zu bedeuten hatte.[13]) Im südlichen Westfalen war ein geschmiertes Butterbrot für den Brautwerber ein unzweideutiges Absagezeichen,[14]) ebenso, wenn ihm im Nassauischen schwarze Butter, d. h. Zwetschgenmus, gereicht wurde.[15])

Anm. [1]) *Hessler* 66 (Niederhessen). — [2]) *ZfrheinVk* 1 (1904), 233; *ZdVfVk* 13, 289 (Hessen und Nassau); vgl *Meyer,* Baden 256. — [3]) *Hochzeitsbuch* 120; *Höfler* 6 — [4]) *Strackerjan* 2, 190; *Huser* 3, 4. — [5]) *ebd.*; *Hochzeitsbuch* 120. — [6]) *Montanus* 26; *Huser* 3, 4. — [7]) *Hofler* 6. — [8]) *Fataburen* 1906. 71. — [9]) *A. Baumgarten* 45 f. — [10]) *Laisnel de la Salle* 50; *Du Méril* 7 f. — [11]) *Carrance* 250; *Sebillot* 3, 400. — [12]) *Montanus* 26; *Strackerjan* 2, 190; *Huser* 3, 4 — [13]) *Schmidt,* Thüringen 12. — [14]) *Hessler* 149 (Oberhessen); *Jahrb. f. ndd. Sprachf* 1877, 131; *Meyer,* Baden 256; *Hofler* 5 f — [15]) *Hottenroth,* Nass. Volkstrachten 38; *ZdVfVk* 13, 289 (Hessen und Nassau).

Eintritt ins Haus.

51. Den Ausdruck „Eintritt ins Haus" treffen wir auch anderwärts. Verneilh berichtet aus dem Chablais: „Quand tous sont d'accord dans la famille du garçon, celui-ci va demander au père ou à la mère de la jeune fille l'entrée de leur maison;[1]) il ne se présente qu'avec l'assurance d'être favorablement accueilli."[2]) Die Bezeichnung „Entrata" oder „s'intrada", „'ndrature" ist im ganzen italienischen Sprachgebiete verbreitet und bedeutet z. B. in den Abruzzen, den ersten Besuch, den der Bräutigam der Braut macht. Er trägt einen feierlichen, fast rituellen Charakter, da der Bursche meist von seinen nächsten Verwandten begleitet ist, und dadurch das gegebene Eheversprechen konsakriert wird.[3]) Der „Eintritt ins Haus" ist oft gleichbedeutend mit Verlobung.

Anm. [1]) *Verneilh,* Mont-Blanc 293; *Perrin,* Chamonix, vgl. *van Gennep,* Savoie 26 f. — [2]) *Constantin,* Dranse 179; *Ders.,* Thônes 85. — [3]) *G Finamore* 34 f.; *Poggi* 15. 19 ff.; *Pitrè* 2, 33; vgl. Kap. II § 80 ff.

52. Mit dem Eintritt ins Haus ist vielfach, wie in Zermatt, ein Mahl der beiden Familien im Hause der Braut

verbunden. So im Chablais,[1]) in den Ardennen,[2]) in den Abruzzen,[3]) in Böhmen.[4]) Dieses gemeinsame Mahl ist, wie das gemeinsame Essen einer bestimmten Speise, die symbolische Aufnahme des Bräutigams in die Sippe der Braut und Verschwägerung beider Familien.[5]) Wir begegnen diesem Brauche im Laufe unserer Darstellung noch öfters.

Anm. [1]) Vgl. die in § 51 angegebene Literatur. — [2]) *Revue des Trad.* 3, 110 f.; *Meyrac,* Ardennes 8. — [3]) *G. Finamore* 35. — [4]) *ZdVfVk* 6, 256 — [5]) *ebd.* Der sog. „Schwiegerkuchen" wird dort auch erst am Hochzeitsmahl verzehrt.

Vgl. ferner Kap. II § 108 ff, III, XI und XIX. Über „Familie und Sippe" vgl. *Heusler,* Institutionen 2, 271 ff.

Symbolische Werbung durch das Holzscheit.

53. Die Mitteilung einer sehr alten und interessanten Form der Werbung verdanke ich der Güte des Herrn Professor C. Salvioni in Mailand. „Vor vielen Jahren hörte ich," so schrieb er mir, „in der Valle Verzasca (Kt. Tessin) sei es Sitte, dass der Werber ins Haus des erwünschten Mädchens, als Symbol der Werbung, ein Holzscheit tragen liess (ich erinnere mich nicht mehr auf welche Weise). Wurde die Werbung angenommen, so behielt man das Holzscheit; sonst wurde es zurückgeschickt und der Werber mit folgenden Worten abgewiesen: „Quel šük k'i portǫ dent pǫrtel de fǫra, Che l'ę le miga per vü la nošta fjǫra" („Trage das Scheit, das du hineingebracht hast, wieder heraus; denn unsere Tochter ist nichts für euch"). Ob es sich wirklich so damit verhält, habe ich nicht untersucht." Es ist auch mir nicht möglich gewesen, diese Mitteilung nachzuprüfen. Irgendwelche Angaben fand ich nirgends gedruckt. Vielleicht wird es durch die Erhebungen des im Entstehen begriffenen Dialektwörterbuches der italienischen Schweiz geschehen.

54. Dass aber diese Form der Werbung in der Valle Verzasca sehr wohl möglich ist, zeigen die italienischen Bräuche. In der Gegend von Turin wirft der Bewerber abends ein grosses Stück Holz, auf welchem er den Namen des Mädchens und darunter den eigenen eingeschnitten hat, in den „Spinnstall". Kommt das Stück nicht wieder herausgeflogen, so ist die Bewerbung gnädig aufgenommen.[1]) Im Bellunesischen und Friaulischen schneidet der Liebhaber aus einem Stück Holz einen viereckigen Block, der „zoch" [2]) (ceppo) genannt wird. Daran befestigt er ein Papierchen mit seinem Namen und dem des Mädchens, das er liebt. Abends trägt er den „zoch" vor die Türe seiner Auserwählten. Wenn das Mädchen den Block sieht und ihn ins Haus trägt, so nimmt es den Antrag an und der „zoch" dient dann dem Bräutigam in der Verlobungszeit als Sitz. Wenn aber das Mädchen den „zoch" liegen lässt, weist es den Werber damit ab.[3]) Auch in den Abruzzen legt der Werber nachts einen Eichenklotz („ceppo di quercia"), der „tecchio" (badiale, grosso) genannt wird, vor die Tür des Hauses. Wird er von irgend jemandem, z. B. dem Vater des Mädchens, ins Haus genommen, so kann auch der Bursche eintreten und seine Werbung als gut aufgenommen betrachten. Wenn der Klotz aber gelassen wird, wo der Bursche ihn hingelegt hatte, so bleibt dem Werber keine andere Wahl, als mit dem Klotz möglichst ungesehen zu verschwinden und sein Glück anderwärts zu versuchen.[4]) In fast gleicher Weise findet sich der Brauch in Serra San Bruno di Calabria,[5]) in Calabrien überhaupt[6]) und auf Sizilien.[7]) Hier ist der Klotz meist mit Bändern und Taschentüchern geschmückt. Wenn er ins Haus getragen wird, so nimmt das Mädchen die dadurch angebotene Liebe an; wenn nicht, so erklären seine Eltern: „Wir haben keine Tochter zu verheiraten", und entfernen den Klotz. Das verlobte Mädchen heisst nach dem Klotze, „acceppata" oder „inceppata".[8])

Die Sitte, (Feuer-) Holz bei der Werbung als Symbol zu überreichen, findet sich auch bei Naturvölkern, so z. B. in Britisch-Columbien.[9]) Ebenso bei den Chiriguana in Brasilien.[10]) Dort liefert der Bewerber dem Mädchen Wildpret und Früchte und stellt ein Bündel Reisholz vor die Tür ihrer Hütte; nimmt sie dieses zu sich, so ist er erhört.

Anm. [1]) *Hochzeitsbuch* 101; *von Schroeder* 43. — [2]) Vgl. *G. Boerio,* Dizionario del Dialetto Veneziano 739 a. — [3]) *D. Provenzal* 23; nach einem Aufsatz von *G. Bustico,* „Il Matrimonio nel Bellunese," zuerst erschienen in „Niccolò Tommaseo" di Arezzo, Marz 1905. — [4]) *Gubernatis* 73 f. — [5]) *ebd.* 74. — [6]) *Corso,* Geschlechtsleben in Kalabrien 150; *Dorsa* 82. — [7]) *Pitrè* 2, 26. — [8]) *Dorsa* 82; *Corso,* a. a. O. — [9]) *Ch. Hill,* in *„The Journal of the Anthropological Institute of Great Britain and Ireland"* 34 (1904), 311. — [10]) *Waitz,* Anthropologie der Naturvölker 3, 423.

Vgl. dazu die primitive Form des Warenaustausches durch den sog. „stummen Handel" *O. Schrader,* Linguistisch-historische Forschungen zur Handelsgeschichte (Jena 1886), 11; 104 f.; *H. Schurtz,* Urgeschichte der Kultur (Lpz. 1900), 287; *Herrigs Archiv* 119 (1907), 303 ff.; *K. Hassert,* Allg. Ver-

kehrsgeographie (1913), 424 ff, sowie das Eheorakel bei *Hoffmann-Krayer*, Feste und Brauche 96; *Wuttke* 236 § 338: „Man zieht in der Christnacht ein Scheit aus dem Holzhaufen" etc.

55. Es existiert noch eine ganze Reihe von Bräuchen, die man unter Umständen im selben Zusammenhang erwähnen darf, weil bei ihnen vielleicht ursprünglich auch ähnliche Anschauungen mit zu Grunde lagen und sie sich aus dieser Sitte heraus entwickelt haben können. So schlägt z. B. im Schönhengster Lande der Bursche nachts im Garten seiner Liebsten einen Pflock ein.[1]) In der Valle di Pinzolo (Trentino) ist die Kunkel das Symbol der Werbung und des Liebespfandes[2]), und auch im Herzen von Frankreich bedeutet das Annehmen oder das Abweisen einer vom Werber angebotenen Kunkel Annahme oder Abweisung der Werbung.[3]) Im Bellunesischen wirft der Bursche, der prüfen will, ob das Mädchen ihn liebt, ihm die Spindel auf den Boden: hebt es sie wieder auf, ist es ein gutes Zeichen für ihn; wenn nicht, so bedeutet es Abweisung.[4])

Anm [1]) *Mitt. a. d. Schonhengster Land* 7, 99. — [2]) *Bolognini*, Usi e Costumi del Trentino (1883), 260. — [3]) *Lasnel de la Salle*, Le Berry 24; vgl *Revista Lusitana* 1900, 96; *Corso*, Gli sponsali popolari 494 Anm. 3 (mit weiterer Literatur) Vgl. dazu ferner die schweizerische Sitte, dass der Brautigam der Braut eine Kunkel schenkt (Kap. III) und dass Spinnrad und Kunkel bei der Hochzeit überhaupt eine grosse Rolle spielen (Kap IX). — [4]) *D. Provenzal* 22; vgl. *Gubernatis* 73

Vgl. dazu aber auch das Zuwerfen eines Apfels, woruber *H. Gaidoz*, La Réquisition d'amour et le symbolisme de la pomme, in *Annuaire de l'Ecole pratique des Hautes Etudes* 1902, gehandelt hat, dem ich aber nicht in allem zustimmen kann.

56. Wenn man sich klar zu machen versucht, aus welchen Anschauungen heraus dieser Brauch, bei der Werbung ein Scheit oder sonst ein Stück Holz anzubieten, entstanden sei, so denkt man unwillkürlich an den Glauben, der bei so vielen Völkern vorkommt und bei den Indogermanen eine der ältesten religiösen Vorstellungen bildet:[1]) die Heiligkeit des Herdes und des Herdfeuers, die in Mythus, Sage und Brauch sich überall in allen möglichen Formen wiederspiegelt.[2]) Der Herd war der Mittelpunkt des ganzen Hauses und der Familie; eine heiligende Kraft wird ihm zugeschrieben.[3]) In den Hochzeitsbräuchen aller arischen Völker spielt er deshalb eine grosse Rolle,[4]) weil mit jeder Hochzeit ein Haus und darin mit neuentzündetem Feuer eine

neue Haushaltung begründet wurde. Das heilige Feuer für den neuen eigenen Herd holte sich aber in arischer Vorzeit der junge Mann nicht vom Herde des eigenen Vaters, sondern vom Herde des Vaters der Braut.[5])

Durch die Annahme des Scheites bei der Werbung lässt der Vater des Mädchens demnach die Entzündung des Holzes an seinem Herde und die Übertragung seines Feuers in eine neu zu gründende Haushaltung zu und gewährt dem Freier somit die Hand seiner Tochter.

Anm [1]) *Schrader*, Reallex 368 — [2]) *Leist*, Alt-arisches Jus gentium 402 ff. — [3]) *ebd.* 86; vgl. Kap. XVIII. — [4]) *Grimm*, RA. 1, 269. Über Trauungen uber dem Herde oder „thundir" bei den transkaukasischen Armeniern, die über die kirchliche Trauung gestellt wird, vgl. *Globus* 78, 244; vgl. auch Kap. XVIII: Das Umwandeln des Herdes durch die Braut im Hause des Brautigams. — [5]) *Leist*, a. o O. 60. 97; *Ders*, Alt-arisches Jus civile 1, 161. 170.

57. Diese Erklärung des eigenartigen, symbolischen Werbungsbrauches in der Valle Verzasca wird gestützt durch symbolische Bräuche bei der Abweisung, die namentlich in Frankreich früher weit verbreitet waren und zum Teil noch sind. So lässt man z. B. in gewissen Ortschaften der Bretagne (in Ouessant u. a.) den Burschen, dessen Werbung nicht genehm ist, das Recht, seine Werbung zu widerrufen. Zu diesem Zwecke kommt er ins Haus des Mädchens, wenn die Eltern desselben am Feuer sitzen „et déclare renoncer à s'asseoir au foyer de la famille à laquelle il avait d'abord voulu s'allier, en prenant un tison [d. h. den Rest eines teilweise verbrannten, verkohlten Holzscheites] et en le posant en travers de l'âtre".[1])

Häufiger findet sich der Brauch in etwas anderer Form. Wollen z. B. in der Gegend um den Mont-Blanc herum und in Savoyen das Mädchen und seine Eltern nichts von der Werbung wissen, „le congé se signifie en levant un tison du feu et en le dressant dans la cheminée".[2]) Schon J.-B. Thiers bekämpft (1679) die Sitte: „Lorsqu'il y a une femme veuve, ou quelque fille à marier dans une maison, et qu'elles sont recherchées en mariage, il faut bien se donner garde de lever les tisons du feu, parce que cela chasse les amoureux."[3]) In der Vendée sagt das Sprichwort heute noch:

„Tisons montants
Chassant galants,"

weil die Mutter, wenn es für den Liebhaber Zeit ist heimzugehen, anfängt, die angebrannten Scheite im Herde auf-

zurichten.[4]) In den Ardennen geschah die Abweisung in ähnlicher Weise. Wenn der Vater, die Mutter oder die Grosseltern des Mädchens beim Besuche des Freiers sagten: „Il fait tard, couvrons le feu, et allons-nous coucher," war dies eine regelrechte Abweisung. Wenn sie aber das Feuer im Herde unterhielten und es nicht ausgehen liessen, so war der Werber sicher, dass er als Schwiegersohn angenommen war.[5])

Zu Pinerolo (bei Turin) zündet das Mädchen, wenn der Werber ihm gefällt, das Feuer an und ladet ihn gemeinschaftlich mit ihren Eltern zum Trinken ein. Wird diese Artigkeit („tale onestà") unterlassen, so mag er sich als verabschiedet betrachten.[6]) Auch bei den Esthen ist der Brauch bekannt. Die Freierei findet bei ihnen stets im Dunkeln statt, „damit es niemand merke". Ist der Antrag genehm, so zündet der Hausvater einen Kienspahn an, weckt das Gesinde, ruft die Umworbene usw.[7]) Nach dem bulgarischen Gewohnheitsrecht wird die Werbung durch zwei Frauen ausgeführt. Diese setzen sich im Hause des Mädchens an den Herd und rösten am Feuer zwei Stangen, indem sie dabei sagen: „Wie diese Stangen brennen, so sollen auch die Herzen der Jungen brennen. Wir sind seitens des jungen N. N. geschickt, um die Hand der Haustochter zu werben...." [8])

Durch das Vorweisen der verkohlten, ausgelöschten Holzklötze wurde ursprünglich wohl angedeutet, dass der Freier nicht zu erwarten habe, vom Herde der Eltern des Mädchens Feuer zu erhalten zur Gründung eines eigenen, während durch das ostentative Unterhalten des Herdfeuers ihm dies zugesagt wurde.

Anm. [1]) *Souvestre,* Les derniers Bretons (1836), nach *Meyrac,* Ardennes 8 Anm. 1. — [2]) *Verneilh,* Montblanc 293; *van Gennep,* Savoie 27. Dieser Brauch der im 18. Jahrhundert weit verbreitet war, ist jetzt noch bekannt in: La Creuse *(Revue des Trad.* 9, 580 Nr. 15), in Poitou *(La Tradition en Poitou* 386), Le Berry (*Laisnel de la Salle* 1, 50), in der Bretagne *(A. Orain* 169 f.; *Sébillot,* Haute-Bretagne 93), Hautes-Alpes (*Carrance* 74); vgl. *Du Méril* 7 Anm. 4. — [3]) S. 297; vgl. *Liebrecht,* Otia imperalia S. 227. — [4]) *Traditionisme* 1906, 243 Nr. 174. — [5]) *Revue des Trad.* 3, 110; *Meyrac,* Ardennes 8; in Champ-du-Boult (Normandie) „il [der Freier] est agréé si on place les tisons debout dans la cheminée, le bout enflammé par en haut." *Revue des Trad.* 9, 556 Nr. 11. — [6]) *Hochzeitsbuch* 101; uber den Trunk s. § 27 u Kap. II § 99. — [7]) *L. v. Schroeder* 41 f. „Vielleicht liegt in dieser Sitte," sagt er, „eine Erinnerung an die Zeit des Frauenraubes, wo das Dunkel der Nacht die gewaltsame That begünstigen sollte". Vgl. dazu Kap. II: Raubehe. — [8]) *Zfvergl. Rechtswiss.* 27 (1912), 462.

58. Man hat auch versucht, ihn auf andere Weise zu erklären. So Corso in seinem Aufsatze „Vom Geschlechtsleben in Kalabrien".[1]) Er bringt den „ceppo di quercia" in Zusammenhang mit „cipeu", das in der Provinz Reggio die Bedeutung von „vulva" hat, und mit „'ncippare" und „'ncippunari", ein Mädchen zur Frau begehren, und gibt dem Holzklotz phallische Bedeutung. F. S. Krauss[2]) meint, dass der Brauch „ein Ausdruck des in der Welt allgemeinen Baumseelenglaubens" sei, während Dorsa[3]) ihn mit dem „ceppo di Natale e di Capo d'anno" vergleicht und ihn, wohl richtig, mit dem griechisch-lateinischen Vesta- (Hestia-) Kult in Verbindung bringt, im „ceppo" den Lar und in der „acceppata" die Vereinigung aqua et igni sieht, die in der römischen Ehe grundlegend war.

Ich glaube nicht, dass R. Corso und F. S. Krauss mit ihren Erklärungen Recht haben. Möglich, ja wahrscheinlich ist es, dass eine ganze Reihe von primitiven Anschauungen sich in diesem Brauche vereinigt haben, und dass sich an dem einen Orte mehr diese, an dem andern mehr jene Seite besonders ausgebildet hat und von den andern abhebt.

Anm. [1]) *Anthropophyteia* 8 (1911) S.-A. 150. — [2]) *ebd.* Fussnote 2; Krauss verspricht, seine Anschauung uber den Baumseelenglauben in einem Buche darzulegen. — [3]) S. 82.

Blumen bei der Werbung.

59. Die allgemeine, typische Ausrüstung des städtischen Freiers besteht aus Zylinder und Blumenstrauss, den er der Umworbenen als Geschenk überbringt. Der Brauch ist ausserordentlich verbreitet. Ich erinnere an den „Rosenkavalier" von Hugo von Hofmannsthal, dem die Sitte des 17. Jahrhunderts zu Grunde liegt, der Verlobten bei der Werbung und als Ehepfand eine silberne Rose überreichen zu lassen.

Aber auch in der Volkssitte finden wir ähnliches. In Serbien bringt der provodadžija (der Werber, Vermittler) die Werbung vor, indem er dem Mädchen einen Strauss von Basilienkraut, in dem sich einige Geldstücke befinden, überreicht. Wenn es den Strauss annimmt, gibt es seine Zustimmung. Derselbe Brauch herrscht auch in Bulgarien.[1]) Im

Bellunesischen muss der Bräutigam der Braut die „fiori“ schenken. Sie sind aus Silber und stellen eine Marguerite (Chrysanthemum leucanthemum), einen Rocken, eine Spindel und ein Schwert dar.[2]) Ausserordentlich interessant ist der Brauch in den Niederlanden[3]) und im Trentino,[4]) weil er den Weg angibt, auf dem wir die Erklärung dieser Sitte suchen können. In den Niederlanden steckt der junge Mann eine Blume oder einen Strauss in den Ring oder Klopfer der Haustüre des Mädchens. Liegt die Blume am andern Morgen auf der Strasse, so steht es schlimm; hat das Mädchen sie dagegen ins Haus genommen, so ist es ein gutes Zeichen. Dieses Spiel wird mehrmals wiederholt. Im Trentino ist es keine Blume; dort bietet der Bursche dem Mädchen „zaghe“ und „festuc“ (Strohhalm, Holzsplitterchen) an. Nimmt das Mädchen die „zaghe“ an, so weist es den Antrag ab; durch die Annahme der „festuc“ aber schliesst es mit ihm einen Verlöbnisvertrag ab.

Aber nicht nur bei der Werbung haben Blumen und Blumensträusse eine grosse Bedeutung. Wir werden im Verlaufe dieser Darstellung noch mehrmals Gelegenheit haben, ähnliche Bräuche anzuführen. Ich erinnere hier nur daran, dass z. B. nach bulgarischem Gewohnheitsrechte[5]) Blumensträusse aus immergrünen Pflanzen bei der Verbrüderung verwendet werden. Am Strauss wird ein Stück roten Tuches und eine Goldmünze angebunden. Das rote Tuch, heisst es, bedeutet grosse Liebe, die die zu Verbrüdernden gegenseitig hegen. Die Sträusse werden in Anwesenheit von zwei bis drei Zeugen ausgetauscht, und während der weitern Verbrüderungszeremonien (Blutvermischung) schmücken die beiden sich die Hüte mit Blumen.

Anm. [1]) *V. Bogišic,* Slaves méridionaux 588; *Vilovsky,* Serben 392; vgl *Krauss,* Sitte und Brauch 379. 376. — [2]) *D. Provenzal* 21. — [3]) *Hochzeitsbuch* 224; vgl. auch den Brauch der Armenier in Transkaukasien: *Globus* 78, 243 f. u. § 53 ff. — [4]) *Bolognini,* Usi e Costumi del Trentino (1883), 277. — [5]) *ZfverglRechtswiss.* 27 (1912), 457 f. — Vgl. weiter Kap. XIV: „Maie“.

60. Man wird bei einzelnen dieser Volksbräuche, vor allem dem aus dem Trentino, versucht sein, an die „festuca“, jenes alte Traditionssymbol zu denken. Da sich aber die Rechtshistoriker über seine äussere Beschaffenheit, Verwendung und Funktion noch nicht zu einigen vermochten, ist

es unmöglich, festzustellen, ob ein Zusammenhang unserer Bräuche damit besteht. Wenn man aber sieht, wie man sich dabei namentlich darum streitet, ob die „festuca“ Stroh oder Holz, und wenn man das letztere annimmt, ob sie ein Stab, Stock (baculus) oder nur ein Stückchen Holz kleineren Umfanges war,[1]) so wird man diesen Gedanken nicht ohne weiteres von der Hand weisen. A. Heusler[2]) ist der Ansicht, dass die Festucae als Traditionssymbole ursprünglich nichts anderes gewesen seien als die Runenstäbchen, welche den Priestern in öffentlichen, den Hausvätern in Privatangelegenheiten zur Wahrsagung dienten, dass sie aber sehr bald eine in Spielerei ausartende Äusserlichkeit geworden seien.

Wir dürfen in diesem Zusammenhange sicher noch auf eine Art der festuca hinweisen, die noch jetzt z. B. in unserm „Hälmlizieh“ = Loos ziehen und ähnlichem[3]) vorkommt, sowie auf den alten Rechtsbrauch bei der Verlobung, der sich im Volksliede wiederspiegelt (vgl. § 128 ff.). R. Corso[4]) nimmt an, dass nicht nur der blühende oder mit Früchten beladene Zweig oder die Blume oder die Frucht allein, die vom Liebhaber angeboten und vom Mädchen angenommen werden, als „festuca“ zu bezeichnen seien, sondern auch die Kunkel und der Stab, die der Werber trägt. Diese letztern bezeichnet er als „forma decaduta“ der festuca. Zweifellos geht er aber mit dieser Behauptung zu weit.

Anm. [1]) *Grimm,* RA. 1, 168 ff.; *Bewer,* Sala, Traditio, Vestitura 44 f.; *Heusler,* Institutionen 1, 76. — [2]) a. a. O. 1, 78 f.; *Sohm,* Auflassung 94. — [3]) *Grimm, DWB* 4, 2 S. 239, 5 u. 6; *Id.* 2, 1201; *Stalder* 2, 15; *Rochholz,* Kinderlied 172; *Schmeller,* Bayer. WB. 1, 1093; *Grimm,* RA. 1, 174 f. — [4]) Gli sponsali popolari S. 494.

61. Daneben hat die Blume aber noch eine weitere Bedeutung. Beginnend mit der Dichtung des Mittelalters und namentlich seit dem 15. Jahrhundert sich reicher entwickelnd, spielt die Blumensymbolik gerade im Liebesverkehr eine bedeutsame Rolle. Einerseits knüpft sie an die Farbe an und die Lilie wird so zum Sinnbild der Reinheit, der Unschuld, die Rose zur Blume der Freude, der Liebe.[1]) Andrerseits personifiziert sie die Blumen. Schöne und geliebte Frauen werden „Blume“ angeredet und eine Menge von Frauennamen sind bei den Völkern von einzelnen Blumen entnommen. Unter den deutschen Jüdinnen ist der Name

„Blümchen“ sehr üblich. Das schönste Mädchen im Lande heisst die „Blume des Landes“ etc.[2])

Auch heute noch ist die Blumensprache im Liebesverkehr des Volkes ausserordentlich beliebt und hat sogar ihre Kodifikationen gefunden.[3])

Vgl. *Wackernagel*, Kleine Schriften 1, 143 ff. und Kap. XIV.

Anm. [1]) Vgl. die Bezeichnung „Lilie“ fur die Jungfrau Maria; den „Roman de la Rose“, Flôr und Blancheflûr usw. — [2]) *DWB* 2, 158; *Rochholz*, Kinderlied 170 ff. — [3]) Neben Postkarten, die Anleitung zur Blumensprache geben, existieren eine Reihe von billigen Schriftchen darüber, so z. B., um ein alteres zu nennen, *C. C. Claudius*, Die Sprache der Blumen fur Liebe und Freundschaft. 3. Auflage 1857. — Vgl. auch die Bezeichnung „Blume“ fur Jungfrauschaft (auch „Kranzchen“), „um die Blume bringen“, comprimere virginem etc. *Id.* 5, 69; *DWB* 2, 159.

62. Wenn das Mädchen von der Werbung nichts wissen will, so kann es dies dem Burschen symbolisch durch Überreichung gewisser Blumen mitteilen. So bedeutet z. B. in der französischen Schweiz das Überreichen eines Salbeistrauches so viel wie „einen Korb geben“.[1]) Ganz allgemein, auch in der Schweiz, ist die Verwendung von Schabab (Nigella damascena) zu diesem Zwecke.[2]) Wackernagel hat in seinem Aufsatze „Die Farben- und Blumensprache des Mittelalters“[3]) zahlreiche Beispiele dafür zusammengestellt. Als Pflanzen, die unter dieser Sammelbezeichnung „Schabab“ gehen, kommen in der Schweiz noch die folgenden vor: Gredel in der Hütte, Gredel im Busch, Jungfer im Grünen, Braut in Haaren, cheveux de Venus, bizarr, scapigliate, sarmigliate, faciullacce, scompigli, streghe, anigella, damigella, etc.[4]) In Lüttich ist die Klatschrose das Zeichen der Abweisung,[5]) in manchen Gegenden Frankreichs ein Weidenzweig.[6])

Aus der Blumensprache und aus dieser Sitte stammt wahrscheinlich auch die verbreitete Redensart „durch die Blume sagen“.[7])

Anm. [1]) *ZfdMyth.* 4 (1859), 177 Nr. 22; *ZfoVk* 3 (1897), 42 (Steiermark: „Schabazu führen“ = ausgedroschenes Getreide, Stroh fuhren). — [2]) *DWB* 8, 1944. — [3]) Kleine Schriften 1, 228. — [4]) Vgl. zu diesen Namen *ZfdMyth.* 4, 177 Nr. 18. — [5]) *Traditionisme* 1906, 306. — [6]) *Mélusine* 10 (1900/01), 265 ff.; *Guillotin de Corson*, Châteaubriant 13 f; *Revue des Trad. pop.* 4 (1889), 157 f. (Bourgogne, Sâone et Loire); *Traditionisme* 1906, 274 (Luttich) — [7]) Vgl. dagegen *Borchardt-Wustmann*, Sprichwörtl. Redensarten [3] (Lpz. 1894), 70

Abweisungssymbolik. Einen Korb geben.

63. Die Symbolik der Abweisung ist wie die der Werbung ausserordentlich reich. Sie ist aber bei uns heute fast nur noch in Redensarten erhalten, bei denen oft schwer zu entscheiden ist, welches der Anlass zu ihrer Entstehung gewesen ist. In Tersnaus (Kt. Graubünden) [1]) sagt man von einem, der abgewiesen wurde, er hat „den Äschensack übercho“, wozu wir etwas ähnliches in Lothringen finden, wo das Mädchen dem unliebsamen Werber etwas Asche in den Sack streut.[2]) In der französischen Schweiz ist seit neuerer Zeit, wahrscheinlich von Frankreich eingeführt, auch die Redensart vorhanden „recevoir une serviette“[3]) oder „remporter une veste“ = einen Korb bekommen. In Meyerskappel (Kt. Luzern) sagt das Mädchen dem unerwünschten Freier:

„Gang mer ewagg mit diner Chelle,
's hemmi hut scho sibe welle!“ [4])

Was hier die „Chelle“ bedeuten soll, vermag ich nicht zu entscheiden. Das Wort ist vielleicht nur des Reims mit „welle“ wegen gewählt. Im Kanton Bern wird für „abweisen“ auch „schicke go Band haue“ gebraucht.[5])

Anm. [1]) *Id.* 7, 619; vgl. auch die dort angegebene Redensart des 17. Jahrhunderts, „mit dem Äschensack geschlagen werden“ = ein Tor sein, sowie *Meyer*, Baden 256 „den Sack bekommen“. — [2]) *La Doucette*, Usage du Val d'Ajol (Lorraine), vgl. *Mémoires de la Société des Antiquaires de France* 10, 166; *Du Méril* 8. — [3]) *Schefftler* 1, 164 Anm. 4. — [4]) *Volksliedarchiv*, Basel. — [5]) *Id.* 4, 1324; ursprünglich heisst es „Weidenruten (zu Bändern) schneiden“, wird dann aber, weil meist von arbeitsscheuen Menschen betrieben, typisch fur eine niedrige Beschaftigung gebraucht.

64. Die allerdings nur in germanischen Sprachen weitverbreitete Redensart für die Abweisung ist „einen Korb geben“, mundartlich, wahrscheinlich nur eine scherzhafte Übersetzung, „en Chratte ge“.[1])

Ihr Ursprung und ihre eigentliche Bedeutung waren schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht mehr klar. Sagt doch Harsdörffer in seinem „Großen Schauplatz lust- und lehrreicher Geschichte“ (Frankfurt 1653; I, S. 82): „Warum man sagt, daß der einen Korb bekommen, welcher abschlägige Antwort von seiner Liebsten erlangt, ist fast (sehr) schwer zu besinnen. Vielleicht ist es soviel: nimm einen Korb und kauf am Markt eine andere.“

Im 7. Bd. des „Neuen Büchersaales der schönen Wissenschaften und freyen Künste“ (Leipzig, bei Breitkopf 1748),

S. 362—374, hat der Kasseler Groschuff einen Erklärungsversuch gemacht. Er war der Meinung, dass die Redensart, wie so viele andere und wie zahlreiche Bräuche unseres Volkes, von den Römern herstamme und brachte sie mit den „Apophoretis", den Tafelgeschenken, in Verbindung, die der römische Gastgeber seinen Gästen zu geben verpflichtet war. Wenn, so erklärte er, am Schlusse des Mahles der Korb, ursprünglich mit Konfekt und allerlei Nachtisch, später mit wertvollen Geschenken gefüllt, herumgereicht wurde, so sorgten die, welche zuerst an die Reihe kamen, selbstredend nur für sich und nahmen, was sie konnten und wollten. Schliesslich blieb dem letzten nichts anderes als der leere, aber selbst oft wertvolle Korb. Er wurde dieses Missgeschickes wegen recht ausgelacht und man sagte von ihm: „Er habe den Korb gekriegt" (S. 364). Er weist dann weiter auf den andern Brauch hin, wonach die Römer einander zu gewissen Zeiten gegenseitig Geschenke zuschickten. „Es kann seyn," sagte er, „dass ... eine Mannsperson einem Frauenzimmer Verehrungen (Munuscula) mit Versicherung seiner Liebe zuschickte, sie (aber) anstatt der gebräuchlichen Gegengeschenke ihm einen leeren Korb" zurücksandte. Da „ein lediger Korb aber eine lächerliche Vorrückung und Verlachung anzeige", so sei „der Ursprung dieser Redensart leicht zu ergründen" (S. 366).[2])

Im 8. Bande (ebenfalls Leipzig 1748) S. 354—362 wandte sich Pastor Sämler gegen diesen Erklärungsversuch, ohne aber, wie auch die „Bescheidene Gegenerinnerung" Groschuff's (S. 519—529) etwas besseres zu bieten.

Anm. [1]) *DWB* 5, 1800 f, nach Sp. 1803 kommt die Redensart auch im Böhmischen vor; *Adelung* 2, 1722; *Schmeller* 1, 1287. — [2]) Dazu wurde passen, dass in manchen Gegenden auch heute der Bräutigam der Braut Geschenke in einem Korbe schickt (vgl. *Corso*, Doni 236 Anm. 4, und *Revue des Trad. pop.* 5, 425), sowie dass man z. B. in Baselland (nach *Lenggenhager*, Volkssagen S. 30) sagt: „Mit einem leeren Korbe abgewiesen werden."

65. Wie Montanus in seinen „Volksfesten" (S. 82) erklärte dann Hermann Schrader in den früheren Auflagen seines Buches „Der Bilderschmuck der deutschen Sprache" die Redensart auf Grund des 12. Cap. der Germania des Tacitus. Tacitus sagt dort: „Verräter und Überläufer hängt man an einen Baum; Feigheit, Fahnenflucht und widernatürliche Unzucht

werden bestraft, indem man die Schuldigen in Morast und Sumpf ersäuft und ein Korbgeflecht über sie wirft (injecta insuper crate). Der Sinn dieser verschiedenen Todesstrafen ist der, dass Verbrechen bei der Bestrafung öffentlich gezeigt, Schandtaten aber verborgen bleiben müssen." „Da die Anwendung dieses Flechtwerkes", argumentierte Schrader, „nicht aus natürlicher Notwendigkeit zu geschehen brauchte — ein Stein tat bessere Dienste, wurde sicher auch noch obendrein verwendet — so hat das Flechtwerk sicher eine symbolische Bedeutung und zwar nach dem Fingerzeige des „abscondi" die: der vollen Vergessenheit übergeben. Dieselbe Bedeutung wohnt auch unserer Redensart nebst ihren Spielarten inne."

In den neuern Auflagen[1]) aber schliesst sich Schrader dann der Erklärung an, die Rudolf Hildebrand[2]) vertreten hat. Sie ist heute fast allgemein angenommen. Darnach verdankt die Redensart dem früher in germanischen und romanischen Ländern weitverbreiteten Schwanke vom „Schreiber im Korbe" ihren Ursprung, einem Schwanke, den schon Boccaccio (8, 7) und andere Novellisten des 14. Jahrhunderts zum Besten gaben, und der dann vom 15. Jahrhundert an von Virgilius erzählt wird: Eine Frau gibt den Liebhaber, der ihr nicht passt, dem öffentlichen Spotte preis, indem sie ihm verspricht, ihn in einem Korbe in ihr Zimmer hinaufzuziehen, ihn aber in der Mitte der Höhe bis zum Morgen hängen lässt. In manchen Liedern und Gedichten, die dieses Motiv behandeln, wird der Insasse des Korbes plötzlich von der Höhe fallen gelassen oder ist der Korb heimtückischerweise so eingerichtet, dass der Boden plötzlich durchbricht und der Liebende durchfallen muss.[3])

Zur Stütze dieser Erklärung werden gewöhnlich die niederländische Redensart: „Eene blauwe scheen loopen" und die Frage, mit der man sich in Dithmarschen nach dem abgewiesenen Freier erkundigt: „Sünd eem de scheenen ôk blau?" angeführt; denn, erklärt man, diese Verletzungen rühren vom Fall durch den Korb her. Weiter weist man, da andere Parallelen sonst ganz fehlen, wohl mit mehr Recht auf das italienische „corbellare" mit der Bedeutung „zum Narren haben, einem einen Possen spielen" hin und sucht dahinter wieder die Fopperei des missliebigen Freiers und Liebhabers.[4])

Anm. [1]) 6. Aufl. Berlin 1901, 317 ff. — [2]) *DWB* 5, 1800; *ZfdU* 5, 122; 6, 225; 9, 773; *Borchardt-Wustmann*, Sprichwörtl. Redensarten [5] 276 Nr. 689; *Volkskunde* 13, 69 A. 3. 153; 15, 201. — [3]) *von der Hagen's* Gesamtabenteuer 2, 518 f.; 3, CXXXIX; *Liebrecht, Germania* 1, 267; *Legrand*, Fabliaux 1, 232 f.; *D. Comparetti*, Vergilio nel medio evo 2 (Firenze 1896), 113 f.; vgl. auch *Hans Sachs*, Schwanke 5 (Halle 1904), 146 „Virgil im Korbe". Der Schwank ist noch heute im Volkslied bekannt; vgl. *Grolimund*, Volkslieder aus dem Kanton Aargau (Basel 1911), 126 Nr. 155 und die dort verzeichnete Literatur; *Bockel*, Volkslieder aus Hessen (Marburg 1886), CXXXVIII f. Er ist ferner erzählt, mit Abbildungen, in Kalendern, z. B. im *Berner Hinkenden Boten* 1841: „Die verliebte Himmelfahrt". — [4]) *DWB* 5, 1803.

66. Vielleicht lässt sich aber doch eine andere Möglichkeit, diese Redensart vom Korb zu erklären, wenigstens erwägen, indem man die Volksbräuche mehr berücksichtigt, die zu ihrer Entstehung haben Anlass geben können. Es ist mir allerdings nicht möglich, eine einwandfreie Deutung zu geben; doch möchte ich hier wenigstens den Weg angeben, auf dem man meiner Ansicht nach voraussichtlich zur Lösung dieser Frage gelangen kann.

Was heute zur blossen Redensart herabgesunken ist, war noch bis ins 18. Jahrhundert hinein Brauch: Das Mädchen gab statt oder mit einer abweisenden Antwort einen wirklichen Korb.[1]) Es war aber kein gewöhnlicher Korb, sondern wie es schon das Sprichwort: „Einen Korb kann man schon kriegen, aber einen Boden muss er haben", zeigt, ein Korb ohne Boden.[2]) Nach den Überlieferungen wartete man die Anfrage des Freiers nicht einmal ab, sondern kam ihr zuvor, indem man solchen Personen, von denen man einen ehelichen Antrag auch nur vermutete, einen Korb hinter die Haustüre setzte.[3]) Wie diese Handlung schon im 17. Jahrhundert aufgefasst wurde, ergibt sich aus einer Dissertation, die 1680 in Altdorf (Schlesien) gedruckt wurde: Dissertatio juridica de scommatibus praeside Henrico Linck.[4]) Darin erklärt ihr Verfasser Fried. Bruhm S. 17 Thes. XIV: „(Ejusdem furfuris est) quando procis vel virginibus ad repulsae ab altero lato signum ante aedes corbes fundo carentes affiguntur, quod vulgo dicitur „Einer den Korb bringen".

Anm. [1]) *DWB* 5, 1800 f. — [2]) *ZfdU* 6, 225; *A. de Cock*, Spreekwoorden 209 Nr. 396. — [3]) *Adelung* 2, 1722. — [4]) Schaffhauser Stadtbibl. Sign.: MA 1, XXIV.

67. Körbe ohne Boden spielen aber im Volksbrauche bei Verlobung und Hochzeit noch weiter eine wichtige Rolle.

Wenn z. B. im wallonischen Brabant ein Bursche einem Mädchen längere Zeit eifrig den Hof gemacht hat und dieses ihn plötzlich sitzen lässt und sich einem andern zuwendet, rächt sich der Verschmähte, indem er eines Abends kommt, „pour reprendre *(rquai)* ses corvées. A cet effet les jeunes gens de la localité attèlent un chariot qu'ils garnissent de pelles et de paniers *(banses* ou *mantes)* troués et se rendent en cortège au domicile de la volage. Le pauvre délaissé verse d'abondantes larmes au milieu des pelles et des paniers. Devant la maison les gens du cortège retirent pelles et paniers du chariot et font le simulacre de remplir au moyen des pelles les paniers percées, qu'ils vont ensuite vider dans le chariot; c'est ce qu'on nomme ramasser les corvées. Nos loustics s'en retournent ensuite au logis du jeune homme décharger la voiture." [1])

In anderer Weise gestaltete sich die Zeremonie in den Ardennen (in Revin). Hier musste der Bursche, wenn ihm das Mädchen das schon gegebene Wort brach und sich einen andern wählte, „réclamer ses miches. La jeunesse passait à travers l'anse d'une profonde corbeille une longue barre de bois sur laquelle l'amoureux éconduit se plaçait à califourchon, puis les deux plus vigoureux de la bande saisissaient les deux bouts de cette barre et notre homme était porté processionellement chez son exfiancé." Er verlangte dort eingelassen zu werden und sagte traurig zu den Grosseltern: „Seit langer Zeit liebte ich euere Tochter; ich lebte nur noch für sie und vernachlässigte meine Freunde und mich selbst, und jetzt lässt sie mich sitzen. Ist es deshalb nicht recht und billig, dass ihr mich entschädigt, damit ich es vergessen kann?" Man gab ihm darauf zwei kleine Brote oder zwei Kuchen. Dann stieg er wieder in seinen Korb und die beiden trugen ihn ebenso feierlich in das Wirtshaus.[2])

Wir treffen einen ähnlichen Brauch in Thüringen an,[3]) allerdings mit dem Unterschiede, dass er hier ins Scherzhafte gedreht worden ist. Die Gäste nämlich, die am dritten Hochzeitstage zu spät aufstehen und sich nicht rechtzeitig im Hochzeitshause einstellen, werden von den Jungen in feierlicher Weise abgeholt. Man nimmt einen grossen alten Spreukorb, dessen Boden nur noch locker an einigen Fasern festhängt, und schiebt den Hochzeitsgast hinein. Durch die

Henkel des Korbes wird dann eine Stange oder ein Knittel zum Tragen gesteckt. Wird der Korb in die Höhe gehoben und fortgetragen, so bricht der Boden unter der Last des Gastes natürlich durch und dieser muss sich, will er nicht durchfallen, am Korbe festhalten und wird so zwischen Himmel und Erde schwebend unter schallendem Gelächter von den Hochzeitsleuten empfangen. An Stelle des Korbes wird oft auch eine Leiter verwendet und der späte Gast zwischen zwei Sprossen gesteckt und zum Hochzeitshause getragen.

Für gewöhnlich nahm sonst die Zeremonie in Deutschland einen andern Verlauf; er ist gerade für uns von allergrösstem Interesse. Im Luxemburgischen z. B. war es früher Sitte,[4]) einen bodenlosen Korb auf den Kopf des abgewiesenen Freiers zu stülpen. Der Korb fiel natürlich bis zu seinen Füssen und der Verschmähte war wirklich durch den Korb gegangen, wie es die Redensart „E Kuoref kreen“ (einen Korb kriegen) und „Durch de Kuoref falen“ (durch den Korb fallen) aussagt. Ähnlich geschah es in der Eifel.[5]) Wenn dort ein Bursche nicht seine frühere Geliebte heiratete, so bekam sie einen Strohmann, er ein Strohmädchen aufs Dach. Oft aber nahm man auch einen Korb, dem der Boden entnommen war, und die Burschen zogen das Mädchen und die Mädchen den jungen Mann, dem sein Brautstück entgangen war, durch denselben, indem sie ihm den Korb über den Kopf steckten. Das hiess man „körben“.

Besonders interessant ist der Vorgang im Bergischen (an der Agger).[6]) Mochte dieser oder jener Teil ein Verhältnis gelöst haben oder verlassen worden sein, so musste vor Eingehung eines neuen Verhältnisses die „Drühwäsch“ (Trockenwaschung) erfolgen, wobei der Jüngling durch einen bodenlosen „Krat“ kriechen musste, die Jungfrau aber durch ein „Drügelsduek“ (langes Handtuch, dessen Enden zusammengebunden waren) gezogen wurde. Auf diese Weise wurde ein etwaiger sittlicher Mackel, der am Jüngling oder der Jungfrau haftete, feierlich entfernt.

Anm. [1]) *Revue des Trad. pop.* 18, 592. — [2]) *ebd.* 3, 111 f. = *Meyrac,* Ardennes 9 f. — [3]) *Schmidt* 41 f. — [4]) *Fontaine* 145. — [5]) *Schmitz* 1, 52 = *DWB* 5, 1805. — [6]) *Montanus,* Volksfeste 82 = *ZdVfVk* 10, 163. Ist Montanus hier zuverlassig?

68. Bei allen diesen Bräuchen ist der Korb eigentlich Nebensache, nur Mittel zum Zweck. Die Hauptsache ist das Durchfallen oder Durchgezogenwerden durch den Korb. Dieses Durchziehen ist für den Betroffenen keine Schande, auch wenn es da und dort zum derben Scherze geworden ist. Es ist eben eine rituelle Zeremonie, die an ihm vorgenommen wird, wie sie sich auch bei der Hochzeit und bei andern Gebräuchen wiederfindet, sei es in ihrem vollen Umfange oder nur andeutungsweise.

Wir finden sie z. B. wieder im Böhmerwald. Wenn die Hochzeitsgesellschaft zur Triumphpforte vor dem Eingange zum Gehöfte kam, so stand dort ein altes Weib in einem Korbe, dem der Boden fehlte. Es hatte auf ihren Armen ein aus Hadern gemachtes Kind, das (bezw. die Alte) erbärmlich schrie. Das alte Weib wich nicht von seinem Platze, bis ihr die Braut 1 fl. „auf die Gasch“ (für ein Kindsmus) gegeben hatte.[1])

Die Form, die dieser offenbar entstellte Brauch früher gehabt haben mag, zeigt uns die märkische Sitte.[2]) Dort in der Mark Brandenburg wurden nach der Trauung ein paar Sprossen aus der Wagenleiter herausgenommen und die Braut, auf dem Brautstuhle sitzend, hindurchgezogen und so ins Haus getragen.

Das Durchziehen findet sich aber nicht nur in unserm heutigen Volksbrauche,[3]) sondern geht in alte Zeit hinauf. Schon das altindische Hochzeitsrituell, das für die Erkenntnis unserer Hochzeitsbräuche von allergrösster Bedeutung ist, nennt eine Zeremonie mit dem Joch des Wagens, durch das die Braut (nach allgemeiner Auffassung der Sanskritisten) gezogen wurde. Es tritt dort auf, als eine Heilzeremonie und hat den Zweck, die Frau vor Krankheit in der Ehe zu bewahren, wie Winternitz meint.[4])

Dass das Durchziehen in den verschiedensten Formen und zu den mannigfaltigsten Zwecken über die ganze Erde verbreitet ist, hat Henri Gaidoz in seinem Büchlein „Un vieux rite médical“ (Paris 1892) gezeigt. Ob es nun, wie Liebrecht[5]) meinte, eine Nachahmung der Geburt ist und bezweckt, durch eine symbolische Wiedergeburt einen neuen gesunden Menschen zu schaffen, der von den Fehlern und Krankheiten, die der alte Mensch an sich hatte, erlöst ist,

oder ob dadurch nach Grimm[6]) die Krankheit oder der Fehler auf den durchlöcherten Gegenstand übertragen oder abgestreift werden soll, mag uns hier gleich sein. Ich möchte nur die Vermutung aussprechen, dass, wenn im 17. Jahrhundert in Schlesien abgewiesenen Freiern und sitzengelassenen Mädchen Körbe ohne Boden vor die Türe gelegt wurden, dies ursprünglich zu dem Zwecke geschah, dass der abgewiesene Teil durch sie gezogen werden oder durch sie kriechen sollte, damit auf diese Weise die Schmach und das Unheil, die deshalb an ihm hafteten, von ihm genommen würden. Ich gebe aber ohne weiteres zu, dass die Erklärung, die ich hier vorschlage und die schon Weber in seinen Indischen Studien 5, 199 andeutete, im höchsten Falle als wahrscheinlich bezeichnet werden darf, unter keinen Umständen aber als sicher und allein richtig.

Anm. [1]) *ZfVk (Veckenstedt)* 2, 572. — [2]) *Kuhn*, Märkische Sagen 361. — [3]) Siehe Kap. XVI und XVIII, wo wir weiter Gelegenheit haben werden, über ähnliche Bräuche zu sprechen. — [4]) Indisches Hochzeitsrituell 46; *Weber*, Ind. Stud. 5, 199; *Karlowa*, Die Formen der römischen Ehe (Bonn 1868), 16; *Preller*, Rom. Myth. [3] 1 (1881), 280; 2, 214. — [5]) Zur Volkskunde 397, dazu *Gaidoz* 74 ff. — [6]) *Gaidoz* 78 ff; *Weinhold*, Zur Geschichte des heidnischen Ritus 37.

Schandenbezeugung für den Abgewiesenen.

69. Wird es von einem ruchbar, dass er bei der Werbung abgewiesen wurde, so hat er mancherlei Spott zu gewärtigen. Man streute ihm im Luzerner und Aargauer Land Spreu vom Hause des Mädchens bis zu seinem eigenen; das nannte man „'s Spreuersäje". Sogar ein junger Pfarrer oder Vikar, der einem Beichtkinde zu viel Aufmerksamkeit schenkte, wurde damit nicht verschont. Mehr als einer soll dem Küster Auftrag gegeben haben, ja vor der Türe des Pfarrhauses nachzusehen, ehe er zur Frühmesse läute. Das geschah aber im Scherz und wurde von der Bevölkerung als solchen aufgenommen. Der „Sämann" machte eine kleine Öffnung in den gefüllten Sack und die Spreu zeichnete eine kleine Spur.[1])

In einer Kalendergeschichte im „Berner Hinkenden Boten 1844", die jedenfalls auf eine wahre Begebenheit zurückgeht, wird die „Gefehlte Brautwerbung" eines alten Geizhalses geschildert:

Aber kaum ist er im Gaden, kommen die Nachtbuben auch,
Und sie nehmen ihn gefangen: „Chumm jetzt aben, alte Gauch!
Einen Brautzug sollst du haben, schön, wie wohl noch keiner war."
Musikanten warten unten, und der Mond scheint hell und klar.
Schaut! Auf der Mistbare sitzt er, und vier Bursche tragen ihn;
Lustig tönt Kuhhorn und Schelle, Balti [dem Alten] schwindet fast der Sinn;
Denn aus allen Hausern laufen Leute haufenweis herbei,
Alle lachen, Alle spotten, rufen: „Balti! Ei! Ei! Ei!"
Geisseln knallen, Hunde bellen, kurz, es ist ein toller Spuck
Um den armen, alten Narren, bis zu seinem Dorf zurück!

Ein Holzschnitt veranschaulichte die Begebenheit.

Anm. [1]) *Schweiz. Familien-Wochenblatt* XXX (Zürich 1911), Nr. 5 S. 244; vgl. dazu *Sartori*, Sitte und Brauch 1, 54; über das Charivari vgl. Kap. VIII und XX.

Werbung von Seiten des Mädchens.

70. Auf einen interessanten Brauch muss ich noch hinweisen, von dem ich in der Schweiz allerdings keine Spuren gefunden habe. In Luxemburg steht in einem Schaltjahr dem weiblichen Geschlecht das Recht zu, die Männer zu freien.[1]) Ed. Wolf bemerkt in seinem Buche „Echo aus der Eifel" S. 83[2]) dazu: „Schliesslich ist es Brauch, dass alle vier Jahre am Schalttage es den jungen Damen, die sich dieserhalb verabreden, hin und wieder erlaubt ist, die jungen Herren zu einem kleinen Feste Abends einzuladen, wo sie sich bestreben, dieselben durch gute Küche, wie durch Spiel, Sang, Tanz und Tändelei bestmöglichst zu unterhalten, und wo es niemanden einfällt, einem Mädchen es im Entferntesten irgendwie zu missdeuten, wenn es die Rolle des Herrn übernimmt. In diesem Falle müssen die Herren — was allerdings eine Tantalusqual — sich wie Mädchen, bescheiden und sittsam verhalten, während ihnen von den Damen ungeniert der Hof gemacht wird. Eine althergebrachte Sitte hat solches sanktioniert."

Auf der Ile d'Is[3]) und in England[4]) herrschen ähnliche Bräuche. Auch hier haben, nach einem alten englischen Sprichwort die Frauen im Schaltjahr das Recht, die Männer, die ihnen gefallen, um die Ehe zu fragen. Die Galanterie verbietet es jedem, nein zu sagen; man kann sich aber durch ein Geschenk wieder loskaufen.

In der Gegend von Ajaccio und Sartene ist es aber ständiger Brauch, dass die Werbung von Seiten der Familie

des Mädchens unternommen wird.[5]) Auch bei den Bulgaren im Banat geht der erste Antrag zur Ehe, förmlich wenigstens, von den Eltern des Mädchens aus oder geschieht vom Mädchen selbst an den Burschen,[6]) ebenso in Panrang,[7]) wo die Sitte auf einen legendären König zurückgeführt wird.

Anm. [1]) *Fontaine* 32. 145. — [2]) *ebd.* — [3]) *A. J. M. Thèvenard,* Mémoires à la Marine. Paris 1804, nach *Revue des Trad.* 6, 155. — [4]) *Richard Lesclide,* Voyage autour de ma maitresse. Notes de la mille et deuxième nuit p. 212; nach *Revue des Trad.* 6, 512. — [5]) *Revue des Trad.* 1, 179. — [6]) *Vilovsky,* Serben 389. — [7]) *Revue de l'histoire des relig.* 24 (1881), 209.

Mädchenverlosung. 71. Nur ganz kurz möchte ich noch auf jene recht seltsamen Sitten aufmerksam machen, die unter dem Namen Verlosung und Versteigerung der Mädchen, Heiratsmarkt und vor allem auch aus den Maibräuchen als „Mailehen" bekannt sind, sowie die Heiraten mit zum Tode Verurteilten. Sie sind bis in die neueste Zeit hinein z. T. auch in der Schweiz üblich gewesen. Manche lassen sich bei uns wenigstens vielleicht auf die mittelalterliche Gesetzgebung und die Ausübung der Herrengewalt zurückführen oder stehen doch mindestens in irgend einer Beziehung zu ihnen.[1])

In Ems (Graubünden) werden am Altjahrstage sämtliche ledigen Personen beider Geschlechter, hässliche und schöne, die alten Junggesellen und alten Jungfern wie die zarten 15—16jährigen Mädchen und Knaben zusammengestellt und nachher öffentlich ausgelost. Jeder Ledige ist verpflichtet, einer freundlichen Einladung von seiner Gewonnenen Folge zu geben, wogegen sie verpflichtet ist, dem vom Schicksal ihr Zugeführten Wein, Pitten (Gebäck) und wenn möglich zweierlei Birnbrot aufzuwarten. Der Besuch darf bis Drei Königen nur einmal geschehen; mit diesem Tage hört die Verbindlichkeit wieder auf, wenn sich in dieser Zeit liebende Herzen nicht gefunden haben. Einzig die Witwen sind von dieser Verlosung ausgeschlossen; sie sollen sich aber bei der Knabenschaft des Dorfes mehrmals darum beworben haben, an dieser Verlosung teilnehmen zu dürfen.[2])

Nach den Mitteilungen des trefflichen Kenners bündnerischen Volkstums, des verstorbenen Professors J. C. Muoth in Chur,[3]) geschieht die Verlosung in der Weise, dass die Namen der Mädchen auf Papierstreifen geschrieben, in einen

Hut gelegt und von den Burschen gezogen werden. Das Los heisst „la boletta della matta". Am Neujahrstage zeigt der Bursche der betreffenden Schönen sein Los, und diese lädt ihn zu einem Nachtessen ein. Eine Weigerung in irgend welcher Weise ist durch die Sitte ganz ausgeschlossen. Der Bursche heisst von nun an „igl ugau (Vogt) della matta" und ist ihr Beschützer und Aufseher und in der Fastnacht ihr Führer zum Tanz. Er hatte auch, schon in früher Zeit, die Aufgabe, das Mädchen in den sog. Strafgerichten der Knabenschaft („dertgira nauscha") zu vertreten.

Anm. [1]) Vgl *A. Becker,* Frauenrechtliches 9 ff. 59 Anm. 4 ff.; *Ders., HessBlfVk* 11 (1912), 33. — [2]) *Eidgenossischer National-Kalender* 1896 (Aarau), S. 30. — [3]) *Archiv* 2, 143.

Mädchenversteigerung. 72. Die Sitte der Mädchenversteigerung ist, wie die Verlosung, in Deutschland ausserordentlich verbreitet. Wilh. Mannhardt hat dafür in seinem „Baumkultus" S. 449 ff. zahlreiche Beispiele zusammengestellt. Bald findet sie vor der Fastnacht, bald an Ostern oder am Himmelfahrtstage oder 1. Mai statt; stets in grösster Ordnung. In St. Goar wurde sie sogar auf das Rathaus verlegt und das erlöste Geld floss in die Stadtkasse.[1]) Dass diese Bräuche, so verschieden sie unter einander sind und so sehr sie auch mit den Fruchtbarkeitsriten der Maisitten, die ja trefflich dazu passen, verbunden sind, mit der Ausübung des Ehezwanges des Grundherrn seinen Hörigen und des Landesherrn seinen Untertanen gegenüber zusammenhängen, zeigen die Verse, die die Kinder in Frankfurt am Main anfangs des 18. Jahrhunderts sangen:

„Höret zu ihr Herrn überall
Was gebeut der König und Marschall.
Was er gebeut und das muß seyn
Hier ruf ich auß N. N. mit N. N.
Heut zum Lehen / Morgen zur Ehen
Über ein Jahr zu einem Paar."

Nach der Überzeugung von Lersners[2]) sind es dieselben Worte, mit denen vor 1232, ehe von Heinrich VII. das Ehezwangsrecht aufgehoben wurde, ein Herold zuweilen einer Bürgerstochter ankündigte, dass der Kaiser sie einem der Hofleute zur Ehe verleihe.

Anm. [1]) *ZfKulturgeschichte* 1857, 95 f.; *Kriegk,* Deutsches Burgertum im Mittelalter (Frankf. a M. 1868) 420. — [2]) *Aug. F. von Lersner,* Chronica der Stadt Frankfurt 1 (1706), 59; *Grimm,* RA. 1, 605 Anm.; *Mannhardt,* a. a. O. 453; *Weinhold,* DF. 1, 258; *Zd Vereinsfhess. Geschichte und Landeskunde* 2 (1840), 272 ff. (alte Belege aus dem 17. Jahrh.); *A. Becker,* Frauenrechtliches 9 ff. u. Anm.

Heiratsmärkte. 73. Verwandt damit sind die Heiratsmärkte, die aus Sage[1]) und Sitte in Deutschland,[2]) England und Frankreich,[3]) Russland[4]) und auf dem Balkan[5]) nachgewiesen sind, und nach Herodot 1, 196 schon im alten Babylon Brauch waren. Nach ihm wurden die heiratsfähigen Jungfrauen von einem Ausrufer (von wem er dazu beauftragt war, geht nicht aus der Stelle hervor; von der Regierung?) in der Weise zum Verkaufe angeboten, dass man mit der Schönsten den Anfang machte, für die natürlich auch der höchste Kaufpreis erlegt werden musste, und dann je nach dem Grade der Schönheit alle andern der Reihe nach folgen liess. Dass es sich dabei nicht um Brautkauf handelte, geht daraus hervor, dass die Hässlichen und Krüppelhaften vom Ausrufer denjenigen zugesprochen wurden, die dafür, dass sie sie zu ehelichem Zusammenleben zu nehmen sich bereit erklärten, am wenigsten Geld verlangten; und so ging es wieder der Reihe nach in umgekehrter Ordnung im Vergleich mit dem für die Schönen eingehaltenen Verkaufsmodus, sodass jedenfalls der grösste Teil des eingenommenen Geldes wieder draufging.[6])

Noch im 19. Jahrhundert war es bei den Beduinen in Syrien Sitte, die heiratsfähigen Mädchen reich geschmückt auf den Markt zu führen. Ein Ausrufer schritt vor ihnen her und rief: „Wer will die Jungfrau heiraten?“ Selbst wenn eine Heirat schon vorher abgemacht war, musste sie auf diese Weise auf dem Markte endgültig vereinbart werden, und kein Mädchen konnte sich auf eine andere Weise verheiraten.[7])

Eine eingehende Untersuchung der Mädchenverlosung und -versteigerung wäre ausserordentlich wünschenswert; sie würde sicher interessante Beziehungen zu Tage fördern.

Anm. [1]) Vgl. z. B. *Bundi*, Aus dem Engadin 43. — [2]) *Mannhardt*, Baumkultus 449 ff. Noch heissen Jahrmarkte mancher Landstadte Heirats- oder Jungevolksmarkt, *Brandenburg* S. 254. Gehört auch der bernische Meitschi-Marit (*Id.* 4, 413) dahin? — [3]) *Scheffler* 1, 165; *Mannhardt* a. a. O.; *Friedberg* S. 66, Anm 5 fuhrt ein im Jahre 1711 gedrucktes hollandisches Gedicht von Tobias van Pottenrode an, in dem 66 f. die als Volksbelustigung dienenden Heiratsmarkte geschildert werden. — [4]) *G. Krek*, Zur Geschichte russischer Hochzeitsbrauche in „*Analecta Graecensia*“, Festschr. z 42. Vers. d. Philol. u. Schulmanner in Wien 1893 (Graz 1893), S 189; *G. Klemm*, Allg. Culturgeschichte der Menschheit 10, 79; Krek weist S 191 ff. diese Sitte als auch am Moskauer Hofe vom 16. Jahrhundert an bestehend nach — [5]) *Flachs*, Rumanien 15 ff.; Zeitungsnotizen zufolge auch in Montenegro. — [6]) Vgl. uber eine ahnliche Sitte bei den Thrakern: *Pomponius Mela*, De chorographia II, 2, 21 ed. G. Parthey. Berolini 1867; nach Krek 191. Wie nach Herodot bei den Babyloniern, so geschieht es in fast entsprechender Weise in der Eifel, an der Ahr und im Julicher Lande. Die Madchen werden nach dem Range ihrer Schönheit von dem durch die Dorfburschen gewählten Schultheissen dem Meistbietenden versteigert; vgl. *Schmitz*, Eifel 1, 32. 48; *Kinkel*, Die Ahr 116 ff.; *E. Weyden*, Das Ahrthal S. 215. — [7]) *Burckhardt*, Voyages en Arabie 2, 219.

Heirat mit zum Tode Verurteilten. 74. In zahlreichen Belegen erzählen uns alte Chroniken,[1]) weitverbreitete Volkslieder[2]) und Sagen von der seltsamen Sitte, dass ein zum Tode Verurteilter (seltener eine Frau) vom Tode befreit werden kann durch ein Mädchen, das sich erbietet, ihn zu heiraten. Die französische Rechtspraxis liefert uns die ältesten Belege aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.[3])

Auch in der Schweiz scheint der Rechtsbrauch nicht selten gewesen zu sein. Im Jahre 1725 fand z. B. eine Begnadigung „in favorem matrimonii“ statt, die mit dieser Sitte zusammenhängt.[4]) J. B. Frey von Rapperswil hatte einen Vaganten erstochen. Auf Fürbitte der Patres Kapuziner, der Weltgeistlichkeit und seiner Verwandten wurde beschlossen, ihn nicht „malefizisch“ zu behandeln. Das Urteil lautete: er solle drei Jahre wehrlos sein, acht Tage getürmt, drei Sonntage hintereinander die Andacht machen und alle Kosten bezahlen. Darauf hielt seine Braut an, das „Schmähliche“ in eine Geldbusse zu verwandeln, worauf die Wehrloserklärung in hundert Pfund Busse umgesetzt wurde. Dann bat die Hochzeiterin nochmals, ihr ihren Hochzeiter zu schenken und die Busse zu mildern und es wurde endlich erkannt: „Ist in grössten Gnaden der Jungfer Hochzeiterin ihr Hochzeiter geschenkt und zur Haussteuer von der Busse auch 50 Pfund verehrt.“

Die Delinquenten betrachteten aber diese Lösung vom Tode nicht immer als Befreiung. Der Doyen Bridel schildert in seinem Conservateur Suisse 6 (Lausanne 1814), 408: „Il y a environ 150 ans, qu'un jeune homme, condamné à mort pour vol, alloit être pendu à Romont. Il étoit déjà sous le gibet, lorsqu'une fille se présente, et suivant l'usage du pays, offre de lui sauver la vie, en l'épousant et en payant tous les frais de son procès criminel. Le condamné la fixe un moment, puis frappant sur l'époule du bourreau, il lui dit: ‚Compère, mon ami! allons seulement notre petit train; elle est borgne...‘ et il monte lestement l'échelle fatale.“[5]) Die volkstümliche

Schwankliteratur ist reich an solchen Geschichten, die erzählen, dass hässliche oder gemeine Frauen sich auf diese Weise einen Mann verschaffen wollten. Bekannt ist der Ausspruch jenes schwäbischen armen Sünders, für den eine spitznasige alte Jungfer einstehen wollte:

„A spitzig Nasen,
Spitzig Kinn,
Da sitzt doch der Teufel drinn
Mach lieber Gingerl, Gangerl!"

Wir begegnen aber nicht nur der Tatsache, dass zum Tode verurteilte unverheiratete Männer von Jungfrauen und verwitweten Frauen durch das Versprechen der Heirat vom Tode befreit werden können. Der umgekehrte Fall, sekundär erst entstanden, scheint nicht weniger häufig gewesen zu sein.

Ein „Coutumier du pays de Vaud"[6]) bestimmte schon: „Si quelques hommes ou femmes à marier viennent à commettre crimes, pour lesquelles ils soyent adjugés à mort, icelle adjudication nonobstant, s'il vient une fille ou un fils, selon le sexe de conjonction, qui n'auroit été marié, requérir à la justice le condamné pour l'avoir en mariage, il lui sera délivré sans prendre mort et abandonné en liberté et franchise, en restituant à la justice les coustes et missions supportées, sinon qu'ils soyent traîtres à leur princes ou seigneurs, hérétiques" etc.

Auf diese Weise entging die Anna Maria Inderbitzi aus Schwyz dem Tode. Sie war im Kriege von 1712 elternlos geworden, hatte sich dem Bettel ergeben und war wegen kleiner Diebereien in Haft gekommen. Weil ihr ein christlicher Unterricht fehlte, wurde sie durch die Strafe nicht besser. Sie zog in Welsch- und Deutschland herum und machte sich wieder vieler Diebstähle und Betrügereien schuldig, wurde im Kanton Bern, wo sie sich für die Tochter des Obersten und Landammanns Reding ausgab, der sie habe zwingen wollen, zu Solothurn in ein Kloster zu gehen, wohl behandelt, und da sie versicherte, ihre Familie werde bereitwillig alles zurückzahlen, was man ihr vorstrecke, mangelte es nicht an Leichtgläubigen, die ihr einiges borgten und nach Schwyz schrieben. Der dortige Rat beschloss: „Die 200 Gulden, welche Maria Inderbitzi erhalten, sollten bezahlt und sie durch einen Expressen abgeholt werden." Sie musste eidlich versprechen,

das Land nicht mehr zu verlassen. Man wollte sie dem Bruder und Bruderssohn ihres Vaters übergeben, die sich aber mit dem Mädchen nicht beladen, sondern lieber auf ihr Vermögen Verzicht leisten wollten. Es dauerte nicht lange, so entwich sie aufs neue, ging nach Einsiedeln, in die Kantone Zürich und Bern, in das Elsass und von da über den Rhein, führte wieder ein schändliches Leben und gab sich abermals für eine Reding aus. Endlich wurde sie zu Willisau gefangen, nach Schwyz abgeliefert und daselbst auf dem Rathause eingesperrt. Als am 15. Januar 1725 das zweifache Malefizgericht versammelt war, über sie zu urteilen, stellte Magnus Weber, ein Gerbergesell von Möhrig aus Schwaben, sich vor das Malefizgericht und erklärte, wenn der Maria Inderbitzi das Leben geschenkt werde und sie von Henkershand verschont bleibe, wolle er sie ehelichen, und bezeugte dabei, er habe sie in seinem Leben weder gesehen noch gesprochen. Sein Entschluss rühre einzig aus christlichem Mitleiden her; auch habe sein Grossvater eine solche Weibsperson dadurch, dass er sie heiratete, beim Leben erhalten, und Glück und Segen habe auf ihrer Verbindung geruht. Das Malefizgericht fuhr dessen ungeachtet in der Behandlung des Rechtsfalles fort, vernahm Klage und Antwort und fällte folgendes Urteil: „Es sollen beide Personen in der kleinen Ratsstube auf der Stelle zusammengeführt und wenn beide in das Eheversprechen einwilligen werden, soll der Anna Maria jede Strafe nachgelassen seyn." In kurzer Zeit hatten sie in Gegenwart des Pfarrers Werner Strübi und zweier Kapuziner einander die Ehe versprochen, und während Magnus Weber die erforderlichen Schriften von Hause abholte, wurde Maria auf Verlangen ihres Bräutigams und auf seine Kosten als Braut auf dem Rathause behalten. Nach vierzehn Tagen hielten sie Hochzeit.[7])

1632 wurden so zu Solothurn, 1621 ebenso in Augsburg weibliche Personen durch männliche losgebeten.[8])

Es war besonders ein Vorrecht des Henkers, eine verurteilte Verbrecherin loszubitten und zu heiraten. Weil sein Beruf unehrlich und er dadurch eigentlich ausserhalb der menschlichen Gesellschaft stand, war dieses Recht für ihn oft die einzige Gelegenheit, sich verheiraten zu können. Die Beispiele dafür sind nicht selten. In der Volkspoesie

der germanischen und romanischen Völker allerdings weist das Mädchen das Ansinnen des Henkers stets zurück. In dieser Übereinstimmung liegt ein „feines Gefühl für das Poetische — wie sonderbar hätte es sich ausgenommen, wenn am Schlusse einer Ballade die Heldin mit dem Henker davongefahren wäre . . . Zudem wäre von einer Busse für die begangene Tat, deren die harmonische Abwicklung einer Tragödie sowohl wie einer Volksballade bedarf, nicht die Rede gewesen".[9]) Deshalb heisst es im deutschen Volksliede von der Bernauerin:

Sobald die Bernauerin auf die Brucken kam,
Drei Henkersknecht' zur Bernauerin kam'n:
„Bernauerin, was willst machen, ja machen?
Ei, willst du werden ein Henkersweib,
Oder willst du lassen dein jung stolzen Leib
Ertrinken im Donauwasser, ja Wasser?"
„Und eh ich will werden ein Henkersweib,
So will ich lassen mein jung stolzen Leib
Ertrinken im Donauwasser, ja Wasser!" . . .

Bedenkt man die grosse Zahl der Hinrichtungen im Mittelalter und den folgenden Jahrhunderten, wo selbst geringe Verbrechen und Vergehen in der strengsten Weise geahndet wurden, so kann man die Entstehung dieses seltsamen Brauches wohl begreifen, der, wie das Asylrecht, die Härte des Gesetzes milderte. Er wurzelte aber weiter noch einerseits in der altehrwürdigen Scheu vor dem weiblichen Geschlechte, anderseits in der Hoffnung, durch die Hand einer Frau ein für die Gesellschaft verlorenes Individuum nach und nach wenigstens teilweise wieder zu gewinnen.

Er ist aber nur ein besonderer Fall des Rechtes, das den Frauen zugestanden wurde, das schon die Vestalinnen des Altertums, dann die Aebtissin von Lindau und die des Fraumünsters in Zürich vermöge alter Freiheiten, sowie die Frau des Landrichters im Thurgau bis ins 16. Jahrhundert hinein hatten: den Verurteilten dadurch zu begnadigen, dass sie ihn dem Scharfrichter vom Stricke abschnitten.[10]) Dieses Recht stand an anderen Orten den Frauen überhaupt zu. So wurde nach Wurstisen, Basler Chronik 186, in Basel schon 1374 ein gehängter Jude auf Fürbitte von Frauen noch lebend wieder abgenommen, und in Luzern 1423 einer auf die Fürbitte aller ehrbaren Frauen begnadigt: „Daruff hent Ret und

Hundert erkennt und den Mann den Frowen geschenkt, daz sie mit ihm tun und wandeln mögent, wie sie wellent."[11])

Anm [1]) *Osenbrüggen*, Alam. Strafrecht 190 ff; *Ders.*, Rechtsaltertümer 1, 37 ff.; *R. F. Kaindl*, in *Archiv f. österr. Gesch.* 96 (1907), 344 ff.; *Ders.*, in *Münchner All. Ztg.* 1908, Beilage S. 687 f.; *Hs. Bächtold*, in *Sonntagsblatt der Basler Nachrichten* 1912 Nr. 39, dazu *Schweizer Volkskunde* 3 (1913), 1 ff.; *Grimm*, RA. 2, 540; *Liebrecht* 433 ff.; *Bockel* XLVIII ff.; *Maurer*, Geschichte des allg. Gerichtsverfahrens 302; *Cheruel* 2, 741; *Traditionnisme* 1906, 139; 1908, 270. — [2]) *Bockel*, a. a. O. — [3]) *Du Cange* 5, 309. — [4]) *H. Rickenmann*, Geschichte der Stadt Rapperswil 215. — [5]) Vgl. auch *Schweizer Volkskunde* 1 (1911), 33 f. — [6]) *Osenbrüggen*, Rechtsaltertümer 1, 44. — [7]) *Gemälde, Schwyz* 175 f. — [8]) *Osenbruggen*, Strafrecht 192 — [9]) *Bockel*, a. a. O. — [10]) *Osenbruggen*, Rechtsaltertumer 1, 44. — [11]) *Segesser*, Rechtsgeschichte 2, 620.

II.

Die Verlobung.

Allgemeines. 75. Die Bräuche bei der Verlobung bestanden ursprünglich in der endgültigen Festsetzung der vermögensrechtlichen Fragen und, im Falle es darüber zur Einigung kam, im Abschluss eines mündlichen oder schriftlichen Ehevertrages oder -kontraktes, sowie in der meist unmittelbar darauf folgenden feierlichen Übergabe der Braut an den Bräutigam, der Eheschliessung.

Aus der Fülle der Verlobungsbräuche lassen sich vor allem vier Gruppen mit grosser Leichtigkeit erkennen, die sich alle auch sonst im Rechtsbrauch wieder finden: 1. der Abschluss eines Vertrages, 2. die Bestätigung des Vertrages, 3. die Tradition und die Besitzergreifung, 4. Bräuche, wie sie bei der Adoption und dem Schliessen der künstlichen Verwandtschaft überhaupt (Bruderschaft) auch vorkommen.

Ich behandle auch hier, dem Plane meiner Arbeit entsprechend, die Bräuche in der Reihenfolge, in der sie nach dem vorliegenden Materiale im schweizerischen Volksbrauche auftreten. Für manches müssen wir deshalb auf die folgenden Kapitel verweisen, da mit der Einführung der kirchlichen Trauung eine Verwirrung eintrat und sich die Bräuche bei der Eheschliessung (Verlobung) und diejenigen beim Vollzug der Ehe (heute der Trauung) sehr oft vermischten.

76. Die ursprüngliche Bedeutung der Verlobung geht zu einem grossen Teile schon aus ihren Bezeichnungen hervor. Sie sind landschaftlich verschieden, je nach dem dieser oder jener Zeremonie bei der Verlobung die Hauptbedeutung beigelegt wurde. Sie verlieren sich aber nach und nach in dem Masse, wie die Bräuche schwinden, die sie bezeichnen, wenn sie sich nicht versteinert zu erhalten vermögen.

Anm. Ich weise hier nur auf die verbreiteteren deutschen Ausdrücke hin, auf Verlobung (*DWB* 12, 815 ff.; „verloben" = geloben, durch Gelöbnis verpflichten; schon im mhd. in der heutigen Bedeutung, früher aber in Oberdeutschland nicht sehr verbreitet, da die oberdeutschen Lexikographen des 16. Jahrhunderts das Wort nicht anführen. Im „Vogelsberg" heisst die Verlobung „erste Hochzeit" oder „Brait" *ZdVfVk* 13, 377), Verspruch *(Meyer,* Baden 257), Handfeste (= Unterschrift *DWB* 4 b, 387; *Schmeller,* Bayer. WB. 1, 576 = Handschlag; *Id.* 1, 1121), Festmachen *(Schmeller,* Bayer. WB 1, 775), Stuhlfeste *(ebd.* 1, 776 752), Hingebet *(Schmidt,* Thuringen 13), die vom Vertragsrechte übernommen sind. Über Weinkauf und Leihkauf vgl unten § 98. Die deutsche Schweiz scheint an besonderen Bezeichnungen arm zu sein. „Verlobig" und „verlobe" sind jetzt allgemein üblich; altbaslerisch aber z B ist, und wird auch jetzt noch gebraucht, „verspreche". Im Hinterthurgau hiess es früher „Sponsari" *(Sutermeister,* Schwyzer Dütsch, Kt Thurgau, 1 Heft S. 13), im 16. Jahrhundert finden wir in der Ostschweiz auch „Handstreich" belegt (vgl. § 121). Deutsche Ausdrücke für die Verlobung sind zusammengestellt bei *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 55 Anm. 1; *Hofler* 5; *Kondziella* S. 108 ff. Anm. 15; *Schrader,* Reallex. 354; *Grimm,* RA. 1, 599; *Weinhold,* DF. 1, 307 Anm. 1.

Ähnlich verhält es sich z.B. auch in der französischen Schweiz (vgl *Bulletin* 9, 33 f). Dort hiess die Verlobung früher „fermalyè" (vgl. dazu das altprovenzal. „fermalhas" und das altfranzös. „fermaille", aus dem lat. „firmus, firmare" = bekräftigen, bestätigen im rechtlichen Sinne. In der Form ist „fermalye" an „sponsalia" angelehnt). Heute sind die französischen Ausdrücke „fiançailles" (aus der erschlossenen lat. Form „*fidantialia" von „*fidantiare"), „promesse de mariage", „accord" und „accordailles" allgemein verbreitet; auf den Kt Waadt beschränkt die alten „ákordarion" und „grinto", von lat. „*credentale"; vgl. altfranz. creanter, graanter = garantir (vgl. § 85) In Lothringen wird mit créanter eine Mahlzeit benannt, an der Braut und Bräutigam zur Bestätigung des Verlöbnisses aus demselben Glase trinken. *Richard,* Traditions 184; *Du Méril* 40 A 6 (vgl. § 114). Entsprechend finden sich die Wörter für „Verloben": „(se) fiancer", das der Schriftsprache entnommen und nicht ganz volkstumlich ist, „promettre, s'accorder, s'arranger, s'engager, s'épouser, faire le noeud" (Der Ausdruck entspricht der deutschen Redensart „das Band der Ehe knupfen"), „krinta" und „ékrinta" (im Kt. Waadt), „s'aliansi" (Neuenburg; s'alliancer), „épòzalye" (von lat. sponsalia) und „djoukila" (Jura; von lat. juxtulare; vgl. *Bulletin* 9, 37 f.; *Romania* 1910, 238). — Über die Ausdrucke für „se fiancer" in den französischen Mundarten s. *Atlas linguistique de la France,* Karte Nr. 563.

Verhandlungen über das Vermögen: Ehetage, Eheberedungen. 77. Gewöhnlich wurde bei der Werbung, falls der Vater des Mädchens die Absicht hatte, darauf einzutreten, ein Tag für die Verhandlungen über das Vermögen und die Erbverhältnisse, namentlich im Falle der Kinderlosigkeit, festgesetzt. Dabei pflegte zunächst die Werbung wiederholt zu werden. Der Schaffhauser Hans

Stockar schildert diese Verhandlungen in seinem Tagebuche (s. a. 1525) [1]) folgendermassen: „Uff Donstag am Sant-Andreyas Abend 29. Dag Aler-Halgen Monatt hatt jch ain Dag mit dem Burgermiastar Byagar uff dem Ratthus, und was darby Urban Jüntalar [2]) und min Fetter Thoman Spiegelberg, und gerett jch aim Burgernmiastar Byagar, das er mir sin Dochtar Elssbett zu der halgen Ee geb. Des er guttwillig was und sych mit sim Viernemen schickarlich finden lies; desglichen sin Husfrow und dye Dochter öch ain gutten Willen und Gunst zu mir hatten, und jch zu jnen. Und ich fieng den Hiert mit Gotz Hilff ain und da mir glücklichen zu Handen gieng, Gott hab Lob! mit lützal Red um ain anderen. Und lutt als unser byad Reden des Burgernmiastar, er wett mir sin Dochter gen, Elssbett, und 8 hundertt Guldin und nach sim Tod und syr Husfrowen, sol sy öch erben, und sim selb vorbehaltten den 4 Summen dye 3 Hüsser mit dem Fordal, nach Lutt des Hieratt-Bryeff, und sol jch der Dochtar zu Morgengab gen 2 hundertt Guldin und 4 hundertt G. zu Niderlegung [3]) und er och 4 hundertt G. der Dochtar; ob mir Lib-Erben abgiengen, das Gott vor syg! und das überig Gutt ain dye rechten Erben sol vallen, was von Klader [Kleider] und Klanott, wye dann ain ettlichs hatt nach Lutt des Hieratt."

Anm. [1]) S. 158; vgl. *Festschrift der Stadt Schaffhausen 1901,* 110. — [2]) Der die Werbung für ihn besorgt hatte; vgl. § 20. — [3]) Geburt des ersten Kindes?; vgl. *Id.* 3, 1201.

78. In ähnlicher Weise beschreibt Felix Platter (Basel) den Vorgang: [1]) „Do erschein man in seinem haus um 4 uren und waren auf seiner seiten H. Caspar Krug, hernoch Burgermeister, Martin Fickler, M. Gorius Schielin und Batt Hug, sein frindt, und sein sun Frantz Jeckelmann. Auf unsrer seiten D. Hans Huber, Matth. Bornhart, Henric. Petri. Man handelt vom zugebrochten gut und vermeldet mein zukünftiger schwecher, sein dochter wurde mir besser alß 300 ℔ wert zubringen, dorunter 100 fl. in barem gelt, das ander in kleidern. Do man mein vatter frogt, was er mir geben wurdt, sagte er, er kente nichts nennen, er hette nur mich, were alleß sunst mein. Alß man in aber ermant, er solte etwas namsen, dan es mechte enderungen geben (wie auch hernoch beschach) antwortet er, hette sich nicht bedocht, wollte

doch 400 fl. nennen, die er aber mir nicht gen kent, wir solten darfür by im den tischs han, dan er kein gelt hette, mir zugeben, were sunst vil schuldig. Über solches gab es ettlich gspen [Streit] . . . . . das, wo die eerenleut do nit gewert hetten, sy villicht ungeschaffter wiß von einander kommen weren."

Vgl. auch *Buxtorf-Falkeisen,* Gast's Tagebuch (Basel 1856) S. 90 uber die Verhandlungen wegen der Heirat des Jak. Grieder von Schaffhausen und der Sus. Winter (23. Oktober 1551), und *Bulletin* 9, 35.

Anm. [1]) ed. Fechter (Basel 1840), 147 ff.

79. Diese „Ehetage" oder „Eheberedungen" und ihr Ergebnis, der Ehe- (Erb-) vertrag, [1]) wie sie genannt wurden, waren im 16. und 17. Jahrhundert, wo es sich um wohlhabendere Leute handelte, in Stadt und Land Sitte. Beide Familien kamen dabei zusammen, um, meist in Gegenwart von Zeugen und eines Notars [2]) die finanziellen Fragen zu erledigen. Lavater, „De ritibus et institutis ecclesiae Tigurinae" (1. Aufl. 1559) sagt z. B.: „In contrahendis sponsalibus haec fere servatur consuetudo. Conveniunt tam sponsi quam sponsae parentes, cognati ac affines, et tractant de sponsalibus," [3]) und das Badener Stadtrecht verordnete 1620, „das der, so heuraten will, seine Geschwüsterigte und nechste Verwanten soll darzue berufen, die ime den Heurat [Heiratsvertrag] helfen machen, und was also gemacht wird, das soll hernacher Craft und Macht haben. Im fahl aber ermelte freündschaft gefarlicher wyß vßblibe vnd nit erschine, damit sie nachgehends inred thuen können, so solle dem heürahter zuegelassen sein, sein willen in geschrift zue verfassen vnd vff die nechst gelegenheit seiner obrigkeit fürzueleggen, so nun dieselbig das gut vnd recht befinden werden, so mögen sie die articul bestetigen, vnd so die bestetiget, sollen sie nimmermehr gestürzt werden." [4]) Ähnlich bestimmen die „Coutumes de la Haute-Alsace, dites de Ferrette," [5]) Des Pactes de Mariages: Item, Bißanher ist es gebraucht und würdet noch gehalten, wann zwey Junge mentschen einandern zum Sacramendt der heiligen Ehe genommen, oder das man die zuesamen gibt, und zwischen Inen ein Ehetag gehalten und abred beschicht, das alsdann uf demselben Ehetag, durch die Vetter [Väter], wo die beleben, oder durch die Vögt, so von der Oberkheit oder Rechtswegen dargeben,

doch das Sie solches mit vorwissen und bewilligung jedweders Ehegemecht nechst verwandter Freundtschaft thuent, doch furnemblich, was durch Jetzt gemelte entweders ehegemecht nechst verwandtliche gesipte freundt, als Brüeder, Schwäger und Vettern, under dem blossen himmel, wann der Ehetag ussgerüefft, abgeredt, zue ehesteur verheissen, zugesagt, und von beden theilen angenomen und beschlossen würdet, Das dasselbig gehalten, crafft und macht hat und haben soll, auch darinnen genzlich kheine gefahr, noch betrug, gebraucht werden."

Über diese „Ehetage" vgl. ferner: *Huber*, 4, 464 Anm. 8; *Leuenberger*, Studien uber bernische Rechtsgeschichte (1873), 224 f; *Sattler*, (1608), 313, siehe § 36. — In der Übersetzung, die *Steph. Spleiss* in Schaffhausen 1667 von *J. A. Comenius* „Sprachen Thur" besorgte, wird der „Ehetag" auf Seite 148 Nr. 739 *„Hejrats-abred* (Eheberedung)" genannt (vgl. *Id.* 6, 572), ebenso Mentzinger S. 99 (1632): „.... wegen einer haußhaltung gedacht Jehan die Ehr vnd tugendt, frombheit vnd redlichkeit obgedachter Jungfrawen Rebeca Surin, machte deßhalben mit Ihro ein Eheliches Versprechen, Und zugleich eine heurahts-abredt in bey Wesen herrn hanß Rüdolff Götzen, vnd herren Philipp Freyen Ihrem Stieff-Vatter, welcher hernach solche heürahts-abred beschrieben, vnd vor beiden herrn mit eigner hand Vnderschreibung mit pittschafften bestetiget."

Anm. [1]) *DWB* 3, 50 f. — [2]) *Leuenberger,* Verlöbnis 172. 177; *L. S. v. Tscharner,* Rechtsgesch. d. Obersimmenthals bis zum Jahre 1798 (Bern 1908), 319 f. — [3]) *v. Wyss, ZfschweizRecht* 20, 138. — [4]) *Rechtsquellen* 2, 277 f.; *Id.* 6, 1583. — [5]) hrg von *Ed. Bonvalot,* Colmar et Paris 1870 S. 237 Cap XXI. Eigen und Erbe wird unter freiem Himmel vererbt und zugefertigt, vgl. „Birmenstorff, des hofes rechtung," *Argovia* 9 (1876), 44.

80. Dass sich bei diesen Besprechungen von beiden Seiten Verwandte und Freunde zusammenfinden, ist eine noch heute verbreitete Sitte. „Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes ac propinqui ac munera probant ...." berichtet uns schon Tacitus in der Germania cap. XVIII. Die Ausdrücke „Gemahl" und „vermählen", die vom Althochdeutschen „mahal" (Sippen-) Versammlung abgeleitet sind, zeigen es ebenfalls.[1]) Auch die mittelalterlichen Epen liefern dafür manches Beispiel,[2]) und die folgenden Jahrhunderte bestätigen es. Bei den Verlobungsverhandlungen des Lucas Rem in Augsburg (1518)[3]) waren von der Seite des Bräutigams neun, von der Seite der Braut sieben Personen anwesend. Im Saulgau wird die Heirat auch jetzt noch zunächst im Kreise der nächsten Verwandten

besprochen; dann wird auf dem Rathause durch den Notar, unter Beiziehung des Gemeinderates der Kontrakt geschrieben.[4]) Zu diesem Akte wird im Egerlande durch den „Procurator" feierlich eingeladen.[5]) Dieser eröffnet auch die Verhandlungen mit einer an alten Formeln reichen Rede, wie sie auch J. R. Sattler für diesen Fall vorgesehen hat,[6]) in der er den heiligen Ehestand aus der Bibel begründet, und leitet sie. Ganz ähnlich wird es im Kuhländchen gehalten.[7]) Die „Eheberedung oder Zusage" findet gewöhnlich 8 bis 14 Tage vor der Hochzeit statt. Verwandte und Freunde versammeln sich vor dem Ortsgerichte und verhandeln in Gegenwart desselben und setzen mit ihm den Ehevertrag auf.

Anm. [1]) *F. Kauffmann,* Braut und Gemahl, in *ZfdPh* 42 (1910), 138, u. *Sohm,* Eheschliessung 62 f. gegen *Grimm, DWB* 4, 2, 3150. — [2]) vgl. *Kondziella* 20 f.; vgl. § 15. — [3]) Tagebuch des *Lucas Rem* S. 43; *Fastnachtspiele* ed. *Keller* 2, 512 ff. Nr. 58. — [4]) *Birlinger,* VT. 2, 235; vgl. *Schonwerth,* Oberpfalz 1, 55 ff. — [5]) *Grimm* 44. 46 ff. — [6]) Werbungsbuchlein 1608, S. 310 ff. — [7]) *ZfoVk* 9, 152.

81. Denselben Bräuchen begegnen wir in Frankreich und Italien. Im Carnac z. B. versammeln sich die Verwandten in einem befreundeten Hause,[1]) in Italien im 15. und 16. Jahrhundert in einer Kirche. Marco Antonio Altieri, der zwischen 1506 und 1513 in Rom ein Buch „Li Nuptiali" schrieb, das 1873 von Enrico Narducci zum ersten Male veröffentlicht wurde, schildert den Vorgang recht ausführlich.[2]) Wenn die Werbung angenommen wurde, so gab man dem Vermittler ein Verzeichnis dessen mit, „de quel tanto che in robbe over denari se offerisca", das dann vom Bräutigam, wenn er damit einverstanden war, unterschrieben wurde.[3]) „Fra de poche altre iornate le parti se confrontano con doi, tre over quattro parenti, in qualche chiesia allo lor comodo vicina, dove ratificatasi la condizione in nello foglio denotata, col nome del Summo Creatore, dunandosi lo baso della bocca col toccarsece la mano, se ferma et stabilisce el parentato." [4]) Die Zusammenkunft in der Kirche war mit keiner religiösen Zeremonie verbunden; sie diente wahrscheinlich lediglich dazu, dem an einem heiligen Orte abgeschlossenen Vertrage grössere Kraft zu geben, oder aber die Kirche wurde als neutraler, öffentlicher Ort für solche Unterhandlungen als geeignet betrachtet.[5]) Im Formularius pro-

curatorum, gedruckt in Rom 1478, der, wie es scheint, die römische Sitte wiedergibt, sehen wir, wie das Eheversprechen und die Verhandlungen beider Parteien „presso una fontana“ stattfindet.[6])

Auch im heutigen Italien beraten sehr oft beide Familien gemeinsam die Heiratsbedingungen.[7])

Anm. [1]) *Le Rouzic* 171. — [2]) S 50 ff; *Brandileone,* Matrimonio in Roma 5. — [3]) Dasselbe geschieht in derselben Weise noch heute in Kalabrien, vgl. *R. Corso,* Kalabresische Rechtssprichwörter in *ZfverglRechtswiss.* 23 (1910), 295 ff. § 5 6. 7; *Corso,* Gli sponsali popolari 491 f. — [4]) Vgl. auch die Statuten von Gaeta: *Brandileone,* a. a O. 7; *Ders.,* L'intervento dello stato 86 — [5]) *Brandileone,* Matrimonio in Roma 5 — [6]) *ebd.* 7 — [7]) *Rivista* 1, 559 (Sardinien); *D. Provenzal* 108.

82. Wie in Italien, so scheint man auch in der Schweiz bei den Vorbereitungen zum Ehetag vorgegangen zu sein. J. R. Sattler[1]) gibt wenigstens denselben Weg an:

„So nun dem / so also werben laßt / dieser willfehrige bescheid erfolgt: soll er ohne verzug / wie er es seines theils deß zusammen bringenden / wie auch deß in werendem Ehestand erringenden vnd gewinnenden Haab vnd Guts halben gehalten haben wôlle / verzeichnus machen: Solche der Tochter vmb die er werben laßt / Vatter vbergeben / vnd der Tochter Vatter sich darauff erklaren / auch beyneben ein specification vberlieferen / wie es auff seiner Tochter seiten gehalten werden solle. Wann sie dann deßhalben mit einander verglichen seind / werden solche jhre verzeichnussen in die Form der Eheberedung gerichtet / der Tag der Verlobnuß oder deß Handstreichs angestellt / vnd alsdann in beywesen der berüfften gefreundten / etc. abgelesen: auch da sie es also beyderseits annehmen / so wohl von den anwesenden / als dem Hochzeiter vnd Hochzeiterin Vatter vnderschrieben / vnd folgends gezweyfacht auff Pergament gebracht / ingrossiert / vnnd die eine dem Breutigam / so dann die andere der Hochzeiterin Vatter behendiget.“

Anm. [1]) Werbungsbuchlein 1608, 305; vgl. § 79 Anm.; *Geschichtsfreund* 10, 240 (Luzern, 18. Jahrh.).

83. Wir haben gesehen, dass die Ehetage sehr oft auf dem Rathause stattfinden[1]) oder sogar, nach alter Rechtsübung, unter freiem Himmel.[2]) Einerseits wurde auf diese Weise dem Vertrage die durch das Vertragsrecht verlangte Öffentlichkeit verliehen[3]) und die clandestina matrimonia verhütet, anderseits aber auch dem neuen, strengern Geiste Rechnung getragen, der sich mit der Reformation Geltung verschaffte und z. B aus den „Registres du Consistoire“ in Genf vom 29. Juni 1615 deutlich hervorgeht:

„A esté proposé qu'aux fiancements de mariages, plusieurs excès se commettent, en ce que le moindre chappuis ou laboureur de la Ville se mêlent de faire les fiançailles, que mesme les fiancés et fiancées ne vont point à l'église se recommander à Dieu, mais les dimanches font des gousters aux jeunes hommes et filles, dont s'ensuyvent beaucoup de désordres, jeux danses et ivrogneries, et qu'il serait expédient que Monsieur le Premier Syndique s'en enquière premier que signer les annonces. L'avis a esté de prier nos Seigneurs de vouloir prévenir selon leur prudence les inconvénients qui sont advenus et peuvent advenir ci-après “

J. R. Sattler erwähnt in seinem „Werbungsbüchlein“[4]) ebenfalls die Anwesenheit eines Mitgliedes des Rates oder des Pfarrers. Die 1609 in Appenzell A.-Rh. erlassene Verordnung verlangte in gleicher Weise, dass diejenigen, die sich verehlichen wollten, von einem Gemeinderat begleitet, zum Pfarrer des Ortes gehen und ihm davon Anzeige machen mussten.[5]) Einem solchen Gebote im heutigen Kt. Aargau gehorchten Balti Schmied und Barbara Schmidli, als sie, wie das Chorgerichtsmanual von Veltheim[6]) berichtet, „ihre vor disem ehrlich versprochene ehe . . . vor dem undervogt und predikanten ganz freywillig bestätiget“ haben. Die Chorgerichtsmanualien scheinen also auch als „Ehetagsprotokolle“ oder als Kirchenbücher gedient zu haben.

Solche gesetzliche Bestimmungen haben sich bis ins 19. Jahrhundert hinein forterhalten. Nach dem Zürcher Matrimonialgesetz von 1811 gelten zwei Zeugen, wovon der eine der Kirchenvorsteherschaft angehören musste, oder Schriftlichkeit oder Eintragung ins Kirchenbuch als Beweismittel für die Verlobung[7]) und wurden deshalb für eine gesetzlich gültige Verlobung verlangt; ebenso im Kt. St. Gallen (1818) die Erklärung vor dem Pfarrer.[8]) Auch in katholischen Gegenden musste nach kanonischer Vorschrift die Verlobung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen stattfinden;[9]) aus diesem Grunde geht man in Chénit noch heute zum Pfarrer, „pour faire écrire les promesses“.[10])

Anm [1]) § 77 und 92, nach dem Tagebuche des Johann Vonlauffen s. a. 1584, vgl. ferner *Geschichtsfreund* 10, 235; *Id.* 6, 1092 und Spruchbuch der Stadt Bern Lit. L S. 116, wonach 1488 ein Verlöbnis durch Eid bekraftigt wird vor Schultheiss u. Rat, s *Solothurner Wochenblatt* 1882, 545 u *J. Leuenberger,* Studien uber bern. Rechtsgesch. (1873), 213. — [2]) § 79. — [3]) *Huber* 4, 851 Über die weitere Rolle, die der Pfarrer bei der Verlobung spielte, vgl § 120 und den Abschnitt uber Verlobung und Trauung. — [4]) Ausgabe von 1608 S. 313. 315. — [5]) Auch die *Basler Ehegerichtsordnung von 1717,* Art 3

(*Basler Rechtsquellen* 1, 672) empfiehlt den bisherigen Brauch, die Ehetage in Anwesenheit eines Pfarrers abzuhalten. Vgl. *v. Wyss, ZfschweizRecht* 20, 138 A. 2. — [6]) *Rusch,* Appenzell 113 f — [7]) *Archiv* 16, 102; vgl *Archiv* 14, 72, Valle Calanca, von 1694. — [8]) *Leuenberger,* Verlöbnis 114. — [9]) *ebd.* 118; vgl das Thurgauer Gesetz von 1833. *ebd.* 120. — [10]) *Glossaire,* hs.; vgl § 94 ff.; *Huber* 4, 330; *M. Lindenmeyer,* Les fiançailles et les promesses de mariage (Vevey 1901), 176; *Esmein* 1, 103. 149; *Friedberg* 60 f.; *Martène* 2, 345; *Revue de législation* 1876 S. 591; *Revue d'Ethnographie* 1912, 223; *Heimat* 16 (1906), 6; vgl Kap III.

84. Die Beiziehung irgend eines Mitgliedes der Regierung oder einer öffentlichen Amtsstelle war an vielen Orten auch ein gesetzliches Erfordernis für die Gültigkeit eines Ehekontraktes. Das Eherecht der Stadt St. Gallen vom Jahre 1712 schreibt z. B. vor:[1]) „Es sollen die Heurats-Brief allein in der Stadtcanzlei ausgefertiget werden und alle andern Brief und Schriften kein Gült noch Kraft haben." In Saanen (Kt. Bern) wurde 1660 verordnet: „Die Ehetagbriefen, so von Dato 1660 disshin ausgerichtet werden, söllen under der Landleuten Sigel verfertiget und volgends innerthalb zwei Jahren nach Dato des Briefs durch die Parteien vor Gricht gebracht und zu besiglen erkennt werden.... Diejenigen Eheberedtnussen aber, so vor Dato diss verfertiget wären, sie seien besiglet oder nit, sollen hierin nit verstanden sein." [2]) Auch J. R. Sattler bringt in seinem „Thesaurus Notariorum", Basel 1636 S. 382 das Formular eines Ehekontraktes, der „vor Gericht eines Fleckens oder Dorffs confirmiert vnd bestätigt" werden soll. Nur wo durch eine genügende Zahl von Zeugen der Ehevertrag durch Mitunterschrift bestätigt werden konnte, war es möglich davon abzusehen. So treten denn in den Eheverträgen des 17. und 18. Jahrhunderts oft viele Zeugen auf, so z. B. in dem des Ritters Jost Segesser von Luzern (1573) deren 23.[3]) Als sich im Jahre 1709 der Schaffhauser „Junker Johann Stockar, gewesener Hauptman in Diensten ihro königliche Majestet in Spanien ... mit der wohledlen, viel ehren-, sitt- und tugendreichen Jungfrau Ursula von Waldkirch ..." verlobte, wurden dem 20 Folioseiten umfassenden Ehevertrage zur Bestätigung am Schlusse ebenfalls elf Siegel von Verwandten aufgedrückt.[4])

Anm. [1]) *Id.* 2, 287; 6, 531. — [2]) *Id.* 5, 489. — [3]) *Geschichtsfreund* 10, 235. — [4]) *Schaffh. Urk., Id.* 5, 458.

I. Bestätigung des Verlobungsvertrages.

A. Schriftliche Eheverträge und Eheversprechen.

Schriftlicher Ehevertrag. 85. Der schriftlich abgefasste Ehevertrag heisst in der Schweiz Eh-Abred,[1]) Hürats-Red[2]) oder nur Hürat,[3]) gewöhnlicher aber Hirats-Brief,[4]) Eh-Brief,[5]) Ehetag(s-Brief)[6]) oder Geding-Brief.[7]) Eine ältere Form ist Eh-Teiding.[8]) In der französischen Schweiz braucht man jetzt fast durchgängig das aus dem Schriftfranzösischen eingedrungene contrat de mariage. Nur in Château d'Oex scheint der Ausdruck „fèrmạlye" auch für Ehevertrag gebräuchlich zu sein.[9]) In Blonay sagte man früher dafür „grẽto" [10]) (vgl. § 76 Anm.).

Vgl. *Schroeder,* Rechtsgesch. 742.

Anm. [1]) *Id.* 6, 531 — [2]) *ebd.* 6, 532. — [3]) *ebd.* 6, 1583 — [4]) *ebd.* 5, 458. — [5]) *ebd* 5, 447. — [6]) *ebd* 5, 490; *Leuenberger,* Verlöbnis 172. 177; *L. S. von Tscharner,* Rechtsgeschichte des Obersimmenthales 319 f. — [7]) *Tillier* 2, 539. — [8]) *Argovia* 4, 300 (1464). — [9]) *Bulletin* 9, 33. — [10]) *Odin,* Patois de Blonay 284.

86. Der Inhalt der Eheverträge ist naturgemäss meist derselbe und von fast ausschliesslich juristischem Interesse. Es treten stets dieselben Fragen auf, deren Beantwortung allerdings recht mannigfaltig ist. Sehr oft beginnen sie mit der Anrufung Gottes und der heiligen Dreieinigkeit;[1]) sie haben aber auch mit den andern Verträgen den Anfang: „Kundt und zu wüssen sei mit disem Heiratsbrieff, daß" usw.[2]) J. H. Hottinger beklagt sich 1671 darüber als über eine Verweltlichung: „Danahen haben unsere frommen Alten kein Ehe- und Heurats-Brieff gemachet, daß nicht allwegen die ersten Wort waren: Im Namen der h. hochgelobten Dreifaltigkeit etc." [3])

J. R. Sattler[4]) gibt an, „Warauff ... bey vergreiffung einer Heurahts abred zu sehen / vnd zu fragen" ist, indem er dabei dem Basler Brauch folgt. Darnach musste in einem ordentlichen Ehekontrakt der folgenden Punkte Erwähnung getan werden:

„I. Wie beyde mit dem Tauff: vnd Zunammen heissen / etc.
II Wie viel eines jeden zubringend Gût seye.
III Was / vnd wie viel der Mann der Frawen zu Morgengaab verordne / vnd warauff sie deren versichert seyn soll

IV. Waferr der Mann vor jhro der Frawen / ohne verlassung bey jhro erzeugter Kinderen absterben wurde / wie es mit den Kleydern / Kleynotern / etc. Item dem zugebrachten / Item ererbten / Item gewonnenen Gût / vnnd der Morgengaab gehalten werden solle

V. Wann im gegenfahl die Fraw / vor dem Mann ohne verlassung bey jhm erzeugter Kindern todes abgehen wurde / wie es mit den Kleydern / Kleynotern / etc. Item dem zugebrachten / Item ererbten / Item gewonnenen Gût / vnd der Morgengaab zu halten sey.

VI. Da der Mann vor der Frawen ab gehn / vnd bey jhro erzeugte Kinder verlassen wurde, wie es zwischen der Mûtter vnd den Kinderen zu halten / vnd was jedem Theil gebûren soll

VII. So die Fraw vor dem Mann / mit verlassung bey jhme erzeugter Kinder absterben wurde / wie es zwischen dem Vatter vnnd Kinderen gehalten werden solle.

IIX. Wer bey der Abred gewesen.

IX. Wer besigle.

X. Auff welchen Tag / vnnd in welchem Jahr es geschehen."

Dazu gibt Sattler dann weiter eine Reihe von Ehekontraktsmustern für verschiedene Fälle und Personen verschiedenen Standes. Die Zahl der Bücher, die solche Formulare geben, ist immer sehr gross gewesen; ihre Verfasser waren meistens Notare. Als Beispiel erwähne ich noch ein neueres: J. J. Meyer, Neues Formularbuch, worin allerlei Vorschriften von Contrakten und Traktaten, welche im gemeinen Leben vorkommen, enthalten sind. 2. Aufl. Zürich 1828.

Ehevertrage aus verschiedenen Jahrhunderten sind in verschiedenen Zeitschriften in grosser Zahl veröffentlicht, vgl. z. B. *Huber* 4, 367 ff., der sie in umfassender Weise fur die Darstellung des ehelichen Guterrechts ausgebeutet hat, sowie das *Solothurner Wochenblatt* 1816, 259 ff. (Hug von Falkenstein und Anna von Durrach 1385); *Revue historique vaudoise* 8, 248 ff. (Adam Pierre Fleur und Suzanne de Verray, 1605); *Bündner Monatsbl.* 6, 129 ff. (Julius de Coray und Anna von Montalto 1645); *Mitt. d. hist. Vereins des Kts. Schwyz* 6, 153 f. (Meinrad Anton Reding von Arth und Maria Regina Clara Huppin aus Lachen 1759); *Blätter fur bern. Geschichte* 2, 284 ff. (Niklaus Friederich Steiger, Baron von Montricher und Margaretha Elisabeth von Buren 1765), etc. etc.; vgl. noch *Anzeiger f. schweiz. Gesch.* 1897, 512.

Anm. [1]) Vgl. *Sattler*, Thesaurus Notariorum. Basel 1636, S. 355 ff. — [2]) *Id.* 5, 458; *Sattler* a a O — [3]) *Id.* 5, 447. — [4]) *Sattler* a. a. O. 355; vgl. weiter *H. Fehr*, Weistümer 26 ff.; *T. Hagenbuch*, Sigriswyl am Thunersee 54; *Tillier* 2, 539; *E. v. Rodt*, Bern im 17. Jahrh. (Bern 1903), 124 ff.

„Ehebriefe". 87. Ehekontrakte scheinen zunächst nur in den Städten oder unter städtischer Bevölkerung abgeschlossen und erst nach und nach in einzelnen Landesgegenden auch bei der Landbevölkerung Brauch geworden

zu sein. Wann dies geschah, kann nicht allgemein angegeben werden. In Sigriswyl am Thunersee wohnte der Pfarrer der Eheberedung bei und protokollierte von 1565 an die Abmachungen im Ehetagsrodel; dadurch wurden besondere Verträge überflüssig.[1]) Am Ende des 18. Jahrhunderts waren sie im Kt. Graubünden nur bei den Vornehmen Mode.[2]) Neben den eigentlichen Eheverträgen finden sich beim Volke dann schriftliche Eheversprechen ohne jede vermögensrechtliche Bestimmung, die aber auch unter dem Namen „Ehebriefe" gehen. Sie lauteten etwa wie z. B. der folgende:

„Au Nom de Dieu, Amen

Nous, Jean-Fréderich, fils de feu Jean-Fréderich Mann, d'Eggywyll, canton de Bern, natif de Boudevilliers, instituteur au Petit Bayard, aux Verriers, Principauté de Neuchâtel, d'un part; Et Marianne, fille de David Guye, du Petit-Bayard, d'autre part; Nous nous jurons et promettons réciproquement foi et fidélité inviolable et éternelle, comme nous le jurons et promettons par le présent acte de promesse de Mariage Et que rien ne pourra nous séparer l'un de l'autre que la Mort seule. Et quant à la promulgation de nos annonces, nous en déciderons quand cela nous conviendra le plus avantageux. Ainsi nous le jurons et promettons, sur le salut de nos propres Ames, de donner efficacité à nos saintes déclarations et de n'y jamais contrevenir en manières quelconques et ce, sans dédite de huitaine. Chacun de nous aura son double pour sa sûreté, signé de nos Noms.

Fait au Petit-Bayard le Jeudi quatorzième du mois de Janvier 1813.

Marianne Guy J.-F. Mann, instituteur

Double pour Marianne Guy.

Ein deutsches Formular eines Eheversprechens gibt z. B. das in § 86 erwähnte „Neue Formularbuch" von J. J. Meyer, S. 110.

Anm. [1]) *T Hagenbuch* 54; *Id.* 6, 614; vgl. dazu die Sitte im alten „Droit Bourguignon" (*Revue historique de droit français* 13 (1867), 549) und *Heusler* 2, 306. — [2]) *Lehmann*, Die Republik Graubunden 2, 274. — [3]) *Le véritable Messager Boiteux de Neuchâtel* 1904, 56.

88. Solche schriftlich fixierte Eheversprechen gab es auch in Deutschland schon früh Oft wurden sie auch nur von einem Teile in einem Briefe gegeben. Georgius Beatus führt in seinen „Sententiarum Definitivarum Saxon. De Matrimonialibus. A celeberrimis Sax. Consistorijs Lipsiensi, VVittebergensi et Jenensi pronunciatarum, et Rationibus tàm Dubitandi quam Decidendi corroboratarum Centuria II. etc. Gerae MDCXI," S. 90 ff. einen solchen an. Er sagt:

„Es hat auff eine Zeit eine Jungfrauw einem Jungen Gesellen einen Brieff / den sie mit jrer eygenen Hand geschrieben / vberschicket / welcher solche Wort in sich begreifft / wie folgt:

Ich bin dein / du bist mein / mich vnnd dich scheidet niemand nicht / ach allerliebstes Lieb: Euwer Hertz / ist mein Hertz / das weiß Gott / Ich nehme keinen andern / dann euch / Ihr seydt mein / Ihr bleibet mein / es verdriesse wen es wölle / liebet mich / wie euch ich.

Huic schedulae, virgo se nomine proprio subscripsit, cognomine sibi ab adolescentis nomine, et cognomine mutuato veluti.

Magdalena Antonius VV."

In dem Streitfall, der des Briefes wegen entstand, „ob von wegen solcher Wort vnnd Brieff / firmiter contractum sit matrimonium?", vertritt er die Meinung:

„Haec autem verba: Ich bin dein / du bist mein / jhr seid mein / jhr bleibt mein / consensum de praesenti exprimere, nemini, ut arbitror, esse dubium, unde firmiter colligitur per ea rite contractum esse matrimonium. . ." [1])

1680 ist diese Frage dann wieder aufgenommen worden von Bernhard Pfretzschner in seiner „Dissertatio juridica de litteris amatoriis („den Liebes / Buhlen oder Jungfer-Brieffen") (Jena 1680). Er schreibt in Thes. XVI: „Si quis amanter scripserit: Mea es Du bist mein, aut du solt mein seyn / an praesumatur matrimonium esse promissum?" und gibt darauf in Thes. XX die Antwort: „Circa haec et alia verba, qualia etiam sint, non nude prout scripta jacent, sed mentes scribentium potius sunt attendendae." Auch in der Schweiz hatten solche Briefe als schriftliche Eheversprechen Rechtskraft. [2])

Anm. [1]) Vgl. *Archiv* 15, 186 Anm. 1. — [2]) *Leu* 1, 251 f. — Vgl weiter § 93.

89. Statt dieser Art geschriebener „Ehebriefe" existierten schon im 18. Jahrhundert gedruckte, für solche, die des Schreibens unkundig oder darin wenig gewandt waren. Es waren Sprüche, die der Bräutigam der Braut als „Ehepfand" widmete. Ein aus dem Wehnthal [1]) überlieferter hat den folgenden Wortlaut:

„Die Lieb hat uns zusammengefuhrt,
Die Lieb hat uns vereinet.
Du hast mich, ich hab dich,
Die Lieb die währet ewiglich,
Die Lieb die giebt uns Lust und Freud,
Die Lieb die sei dein Ehrenkleid,

Und wenn du einst gehst zur stillen Ruh,
So druckt sie dir die Augen zu.
Diess giebt als Pfand der heil. Eh
seiner geliebten . . . . den 1. Tag Jenner 1798
Dein treuer . . . . ."

Ähnliche „Brautbriefe" kamen auch in Österreich vor. [2])

Anm. [1]) *Id.* 5, 447; *(Surber,) Das Wehnthal* (1869), 88. — [2]) *ZfoVk* 3 (1897), 18 f. 176 f.; vgl auch *Niedersachsen* 6, 394

90. Die Abfassung schriftlicher Eheverträge und Eheversprechen setzt natürlich eine bedeutende Kultur voraus. Aber schon in der Bibel wird die Ehe entweder durch Kontrakt oder durch Beischlaf geschlossen. [1]) Auch die Gesetze Hammurabis, des Königs von Babylon (um 2250 v. Chr.), [2]) bestimmen: „Wenn jemand eine Frau nimmt, aber keinen Vertrag [3]) mit ihr abschliesst, so ist dies Weib nicht Ehefrau". Der Kontrakt musste bei den Juden in späterer Zeit auf einen Gegenstand geschrieben sein, der wenigstens den Wert von 16 Körnern reinen Silbers hatte und enthielt weiter nichts als die Worte: „Du sollst mir verlobt sein". [4]) Dem Ehevertrag bei der Eheschliessung entspricht bei der Trennung der Ehegatten dann der sog. Scheidebrief.

Die volkstümlichen italienischen Eheverträge, die oft von öffentlichen Schreibern abgefasst werden [5]) heissen in Calabrien *pittàce*, von *pittacium* oder *pictacium* = epistola brevis et modica, [6]) in Sizilien *„minuta"*, [7]) in Sardinien *abbraccio*, [8]) im südlichen Teil von Apulien *„schizzu de tota"* [9]) sie tragen alle denselben Charakter. [10]) Es werden darin die Kleider und Gegenstände angeführt, die der Braut von ihren Eltern mit in die Ehe gegeben werden. [11]) In Spanien heissen sie *„Arreglio de los papelos"*. [12])

Auch in den deutschen, sehr oft von Notaren oder Schultheissen geschriebenen [13]) Verträgen wird stets dasselbe bestimmt. [14])

Über griechische und römische vgl. *Daremberg et Saglio* 3, 1640; *Binterim* Denkwurdigkeiten VI, 2, 121 ff. Über franz. Verhaltnisse s. *Martène* 2, 345; *Sébillot,* Haute-Bretagne 106; *Laisnel de la Salle,* Le Berry 1, 51.

Anm. [1]) *Benzinger* 109 f.; *Mayer,* Judenthum 285; *J. Hamburger,* Real-Encyclopaedie des Judentums 2 (Strelitz 1896), 638 ff. s. v. Kethuba; *Lehmann Gluckstein,* Sammlung von Ehekontrakts-Formularien, aus dem Hebraischen ubersetzt. Bremen 1817; *Binterim,* Denkwurdigkeiten VI, 2, S. 121 ff. — [2]) Übersetzt von Hugo Winckler 3. Auflage. Lpz. 1903. S. 22 Art. 128. — [3]) Vgl. dazu *Arthur Ungnad* in *Deutsche Rundschau* 1911. — [4]) *Mayer,* Judenthum 286. — [5]) *Pitrè* 2, 27. — [6]) *Du Cange* s. v.; *Corso,* Gli sponsali popolari 491

Anm 1 und 492 Anm. 2. — [7]) *Salomone-Marino* 255. — [8]) *Rivista* 1, 559. — [9]) *Archivio* 19, 179; *Gubernatis* 253 (Venezien). — [10]) Vgl. auch § 81 und 82. — [11]) Beispiele siehe *Pitrè* 2, 27 ff. Anm., wo auch weitere Literatur angegeben ist; vgl. weiter *Corso* a. a. O. 491 ff. — [12]) Biblioteca das le Trad. Pop. Españolas 1 (1883), 77. — [13]) *Meyer*, Baden 257; *Schmeller* 1, 1024; *Birlinger*, VT. 2, 335 355; *Kassel* 8; *ZfôVk* 9, 158 (Kuhländchen); *Veckenstedt's ZfVk* 2, 400 (Böhmerwald); *ZdVfVk* 13, 377 (Vogelsberg). — [14]) *Andree*, Braunschweig 297 und *ZdVfVk* 8, 429; *ebd.* 7, 31 (Luneburg); *ebd.* 3, 451 f. (Niederösterreich); *Am Urquell* 1890, 34 (Brettin); *ebd.* 1894, 127 (Brohotal); *ZdVfVk* 4, 207 ff. (Turken Bulgariens).

Vgl. das Bild William Hogarths (1697—1764) „Der Ehekontrakt", sowie das des Schweizer Malers Anker.

91. Ausserordentlich interessant ist das Verhältnis der Eheverträge zu den an den betreffenden Orten geltenden Stadt- und Landrechten. Die Vertragsfreiheit im Mittelalter war sehr gross und man bediente sich ihrer in ausgedehntestem Masse. Da die Gesetze meist zu weit, zu allgemein gehalten waren, empfand man es deshalb als Bedürfnis an den Ehetagen und in den Ehekontrakten die finanziellen und erbrechtlichen Verhältnisse genau festzusetzen.[1]) Die Eheabrede konnte sich sogar über die alten Rechte hinwegsetzen. Fast allgemein galt der Grundsatz „Geding bricht Landrecht und Stadtrecht".[2]) Entweder kamen die Leute mit Geding zusammen (d.h. regelten sie diese Fragen für ihren speziellen Fall in einem Ehevertrage) oder sie unterwarfen sich einfach den üblichen Güter-Rechten,[3]) die sich nach und nach aus den, am gleichen Orte sich ähnelnden, Eheverträgen herausbildeten und die Abfassung von Eheverträgen teilweise unnötig machten, weil oft umfangreiche gesetzliche Bestimmungen erlassen wurden, für den Fall, dass bei der Eheschliessung kein Ehevertrag abgeschlossen worden war.[4]) Daneben blieb aber die Vertragsfreiheit in Gestalt der Eheabrede mit aller Konsequenz stets bestehen.[5])

Anm. [1]) *Huber* 4, 462. — [2]) *Graf* und *Dietherr*, Rechtssprichwörter 24 Nr. 258. 260 268 usw.; vgl. dazu aber auch 34 (228). — [3]) *Id.* 5, 458; *Schroder*, Rechtsgesch. 742 f. — [4]) Vgl. uber die Frage der Entstehung des ehelichen Güterrechts: *Schröder*, Rechtsgesch. 313. 316. 734 Anm. 16; *Schroder*, Geschichte des ehelichen Guterrechts II, 1, 178. II, 2, 48 192 u. ö.; *Huber* 4, 461 ff., deren Auffassung von *Heusler* 2, 305 wohl mit Unrecht bekampft wird. — [5]) *Huber* 4, 464 Anm. 7.

92. Die Urkunde, die sich nach der Völkerwanderung den germanischen Völkern aufdrängte, hat lange Zeit gebraucht, bis sie sich vollständig eingebürgert hatte. Erst als sich die Kunst des Lesens und Schreibens verallgemeinerte, und jeder der beiden Kontrahenten sich von dem Umfange dessen, wozu er sich durch die Urkunde verpflichtete, selbst vergewissern konnte, trug sie über die übrigen Beweismittel des abgeschlossenen Vertrages, die Traditionssymbole, den Sieg davon. Gerade aber bei der Eheschliessung haben sich diese bis auf den heutigen Tag noch erhalten. Die Unsicherheit aber, die auch in der Beurkundung herrschte, und die grosse Gefahr der Fälschung und des Betruges, machen die zahlreichen Mahnungen begreiflich, denen wir stets und überall begegnen, dass auch die schriftlichen Verträge öffentlich, womöglich unter Beiziehung der Behörden, abgeschlossen werden sollen.

Anm. *Grimm*, RA. 2, 89 140; *Heusler* 1, 86 ff. 2, 305. 426; *Bewer* 105 ff.; *Huber* 4, 461 ff.; 4, 851; *Esmein* 1, 107; *Sohm*, Eheschliessung 34; vgl. auch § 81 und 84 sowie *J. H. Bohmer*, Jus eccles protest. (Halae 1714), tom. 3 § 41 S 1290, wonach in Belgien die „coram magistratu contrahitur et ita contractum matrimonium legitimum omnino censendum est"; dazu *Rietschel* 2, 266 und die arabische Sitte, dass hie und da, namentlich in Mekka, der Verlobungsakt öffentlich im Gemeindehaus oder in der Gemeindeversammlung geschieht, *Wellhausen* 432. Vgl ferner die interessanten Ausführungen von *J. Merkel*, Das Firmare des bairischen Volksrechtes in *ZfRechtsgesch.* 2 (1863), 99 ff., namentlich 130 ff.

B. Mündlich abgeschlossener Ehevertrag.

a) Rechtsformel.

Du bist mein, ich bin dein.

93. So klar und unanfechtbar im allgemeinen Ehekontrakt und schriftliches Eheversprechen waren, so verhängnisvoll waren die beiden andern Möglichkeiten, das Eheversprechen zu geben und zu bestätigen: das Wort und das Pfand.

Unter den Briefen Werinhers von Tegernsee finden sich in dem Liebesbriefe einer Dame die bekannten Verse:

„Du bist min, ih bin din:
des solt du gewis sin." [1])

Der erste Vers (vgl. § 88) ist im Volksliede eine auch heute noch ausserordentlich beliebte Formel.[2]) Die rechtliche Bedeutung, die diese Formel ehemals hatte, geht aus den Eheansprachen und Gesetzessammlungen noch des 18. Jahrhunderts hervor. John Meier,[3]) Johannes Bolte,[4]) A. Jacoby[5]) u. a. haben schon darauf hingewiesen und Beispiele dafür angeführt.

Daraus geht hervor, dass durch das Aussprechen dieser Rechtsformel die Frau sich der Gewalt des Mannes übergibt, er sie in seine Gewalt aufnimmt. Dass sich der Mann nicht der Frau tradiert, spricht für ihr hohes Alter.

Auch in der Schweiz war diese Rechtsformel bekannt und im Gebrauch; Hans Jacob Leu spricht in seinem Werke „Eydgenößisches Stadt- und Land-Recht“ etc. Zürich 1727, Bd. 1, 249 ff. eingehend davon.

„Bey denen Worten ist der gemeine Gebrauch und Verstand solcher Worten und zwahren in der Sprach, darinn sie ausgesprochen / zu beobachten / . . . ja so / daß mehr auf den gemeinen Gebrauch zu reden / als auf deren rechte und eigentliche Deutung hierinn zu sehen / . . . und wann die Wort mit der Gewohnheit zu reden und der Natur des Ehe-Stands uberein kommen / man darnach zu sprechen hat / . . worbey aber zu bemerken / daß die Wort deren etliche Cypr. de sponsal. c. 4 § 12 anziehet; als du bist mein / du solt mein seyn; Ich will euch haben die Leut mögen reden was sie wollen; du bist mein allerliebstes und eigenes Hertz auf dieser Welt; Ich will dich nicht verlassen, es soll uns niemand scheiden dann der Tod; wir seynd ein Leib und zwo Seelen; wann ich heyrathen solte, wolt ich kein andere nehmen dann euch / etc. und dergleichen / als da ein Weibs-Person einem der sie um die Ehe anfragt antwortet; ists auch fragens wert? nicht so wie sie gleich vorkommen angesehen werden können / sondern jederzeit auch der eigentliche Verstand den der / so sie geredt, hierbey gehabt / zu beobachten ist / als auch einige darvon aus einem Schertz oder sonstigen sonderen Anneignung gegen einer Person / ohne selbige jedoch ehelichen zu wollen / herfliessen können / wann nicht etwann Wort oder Handlungen zuvor oder hernach vorgegangen / welche auf ein eheliches Versprechen abgezwecket / oder auch die diesfalls erforderliche Einwilligung deutlicher ausgetrucket haben / so des Richters Beurtheilung zu überlassen / . . . gleich dann obgleich die Wort zweydeutig / wann ein solche Handlung vorgegangen / die Auslegung eher für das Ehe-Versprechen gemacht / besonders wann etwann die Weibs-Person durch dergleichen Wort hintergangen und zum Beyschlaff verleitet worden / . . . wann aber das Ehe-Versprechen nur alternativ wäre / als zum Exempel / ich will dich heyrathen / oder 100 Thaler geben / so stehet es in des Versprechers willen das einte oder das andere zu thün / . . .“

Dann führt er die Glarnerische Ehegerichts-Satzung im Landbuch S. 398 an, die sagt:

/ „dass der Worten halber da der Ehe nicht gedacht wird, als wenn einer sagt / ich will dich haben / du solt mein seyn / ich will dein seyn / will dich zur Kirchen führen und dergleichen / die Ehe-Richter erdauern sollen aus der Sachen Umständen / und bey ihren Gewissen / was zu einem vollkommnen Ehe-Versprechen genug oder ungenugsam seye / mit dem Anhang / daß / wann von leichtfertigen Personen zu ehelichen Versprechungen Wort braucht würdind / die zwahr nicht grad binden thäten / aber doch dergestalt beschaffen wären / daß sie auf den Fall hin den andern Theil greiffen möchten / ein solch schimpfflicher Mißbrauch der heiligen Ordnung GOttes an dem Übelthäter nicht ohngestrafft gelassen werden solle.“

Er erwähnt auch die Appenzeller Auss. Rod. Ehegerichts-Ordnung Art. 6, die bestimmt,

„daß ein rechtmässig aufrecht Ehe-Versprechen seyn und heissen solle / wann ein Manns-Person zu einer Weibs-Person also spricht: dies gib ich dir / oder dies bring ich dir auf die Ehe / daß du mein eheliche Haußfrau seyest vor GOtt und der Welt / und zu dessen Bestättigung gib ich dir dies Gelt etc. zu einem Hafft-Pfenning;[6]) was aber andere Wort betreffe / da das Wörtlein Ehe nicht gedacht wird / als da eins zum andern redt / ich will dich han / du solt mein seyn / ich will dein seyn / wir wollen Hochzeit halten / einanderen nicht mehr aufgeben / und dergleichen / an dem Ehegericht / ob sie für ein genugsam Ehe-Versprech gelten mögen oder nicht / stehen / welches hierinn auf andere Umständ sehen und nach dem Gewissen was es Göttlich billich und recht zu seyn bedunken wird / urtheilen / wo es sich aber befunde / daß ein Person gegen der andern solche Wort gebraucht / die zwahr treff aber also gespitzt / daß sie damit ehelichen Versprechen halber nicht zu begreiffen / und also die andere Person nur am Narren-Seil zu fuhren begehrt / ein solche um solcher Leichtfertigkeit willen / weil nicht zu gestatten / daß eins das andere mit Worten einfuhre / und zugleich mit GOttes Heil. Ordnung Schimpff und Spott treibe oder brauche / ernstlich gestrafft werden solle.“[7])

Anm. [1]) *Des Minnesangs Frühling*, hrsg. von *K. Lachmann* und *Moriz Haupt*. 5. Aufl. Lpz. 1912, S. 3, 1 ff. und Anm dazu. — [2]) *R. M. Meyer, ZfdA* 29, 133; *J. Bolte, ZfdA* 34, 161; *Herrigs Archiv* 105, 12 (als Zauberformel); *Alemannia* 20, 104. — [3]) *Archiv* 11, 272 ff. — [4]) *AfdA* 17, 343 und *ZfdA* 31, 161. — [5]) *Archiv* 15, 185. Vgl. § 88. Vgl. ferner uber diese Rechtsformel *Strauch, AfdA* 19, 94; *Hauffen*, Gottschee 175 und *Herrigs Archiv* 105, 10 ff; *Schmeller*, Bayer. WB. 2, 588. — [6]) vgl. § 149. — [7]) Auch die *Mülhauser Ehegerichts-Ordnung* art. 4 § 2 befiehlt, „daß das Ehe-Versprechen deutlich seye / mit satten Worten / die gleich verbündlich sind / beschehen / und wañ derowegen ein Theil dem andern nur Hoffnung zur Ehe machen und sagen wurde / dass es künfftig die Ehe versprechen wolle / solches nicht genugsam seyn solle.“ *Leu* 1, 251.

Ferner *Krauss*, Talmudische Archäologie 2, 35 und 455 Anm. 495, sowie die Scheidungsformel *Hosea* 2, 4; *Benzinger* 109.

Zeugen notwendig. 94. Wir sehen, wie diese alte Rechtsformel „Du bist mein, ich bin dein“ noch bis ins 18. Jahrhundert hinein im Volke lebendig ist, wenn sie auch ihre alte Bedeutung z. T. verloren hatte, und von den Behörden mit den andern bekämpft wurde. Dieser Kampf dagegen, der mit grosser Schärfe geführt wurde, war

nötig, weil durch die damit gemachten Eheversprechen grosse Unordnung herbeigeführt wurde. Denn die Unterscheidung der Kirche zwischen „sponsalia de futuro“ und „de praesenti“, die Anerkennung eines „conjugium clandestinum“ ohne nachfolgende „consummatio matrimonii“, und der durch die Kirche aus dem römischen Rechte übernommene Grundsatz „consensus, non coitus facit matrimonium“ bewirkten, dass jedwede private, formlose Willenserklärung zwischen Mann und Weib schon als eine Ehe wirkend galt.[1])

Um aber der grossen Zahl von Verlöbnissen, die durch „Worte“ eingegangen wurden, doch rechtliche Wirkung zu geben, wurde seit dem 14. Jahrhundert überall in Städten und Ländern der Eidgenossenschaft die Forderung aufgestellt, dass das Eheversprechen vor Zeugen zu geschehen habe.[2]) In Bern wurde schon am 10. Januar 1361 eine Satzung wider die Winkelehen erlassen.[3]) Vor allem nach der Reformation wurde der Kampf gegen die heimlichen oder Winkelehen wieder energisch aufgenommen. Das Zürcher Ehe-Mandat vom 10. Mai 1525 verordnete, dass „nieman in unser stadt und land die ee beziehen sölle one bywesen und gegenwürtigkeit zum mindsten zweyer frommer, eersamer, unverworfner mannen“,[4]) und 1533 wurde noch hinzugefügt: „die nicht Kuppler, oder verdächtig . . . in der Sache seyen, und wo zwey einander abred (ableugnend) sind, und keine Kundschaft haben, so wird es nichts gelten; darnach wisse sich jedermann zu bewahren, Sorg zu haben und sich vor Schand und Schaden zu hüten.“ Diese Forderung wurde in den Jahren 1527—1550 von Bern, St. Gallen, Schaffhausen und Glarus fast wörtlich gleichlautend, von Basel mit einigen Modifikationen,[5]) als eigenes Gesetz angenommen.[6])

Anm [1]) *v. Wyss, ZfschweizRecht* 20, 139; *Huber* 4, 321; *Esmein* 1, 106 f. 1, 159; *J. H. Bohmer,* Jus ecclesiast. protest. Halae 1714, tom. III. lib. IV, § 13 S. 1088; *Rietschel* 2, 265; *Sohm,* Eheschliessung 118 ff. 194 ff. 200 ff. 257 ff. — [2]) *Huber* 4, 321 Anm. 16; vgl. § 83 ff. — [3]) *Fontes rerum Bernensium* VIII, 381; vgl. weiter *Leuenberger,* Verlöbnis 41 ff. — [4]) *Richter,* Kirchenordnungen 1, 21; *v. Wyss, ZfschweizRecht* 20, 129; *J. J. Wirz,* Histor. Darstellung 2 (1794), 47. — [5]) *Basler Ordnung* 1529 Biij b: „Dann wo Personen in wincklen sich mit einanderen versprächen / vñ darnach d. ein theil leugnē würde / wo kein kundtschafft dargethon / sol es nüt gelten.“ — [6]) *v. Wyss* a. a. O. 128; *Harder* 4, 131; *Huber* 4, 326; dieselbe Forderung auch in den Genfer „Ordonnances ecclésiastiques passées en Conseil général en 1576; vgl *Etrennes chrétiennes* 1887, 170.

95. Wie sehr diese Forderung nötig war, das zeigen die Ehe- oder Chorgerichtsprotokolle aller Orte, die voll sind von Eheansprachen, und die häufige Wiederholung des Gesetzes. Schon 1530 wurde es in Zürich wieder erlassen und ebenso 1533, 1539, 1550 und 1580.[1]) 1536 liess das Chorgericht durch Leo Jud die Pfarrer ersuchen, die Töchter zu warnen, dass sie keinem Burschen trauten, bevor ein solcher ihnen die Ehe in Gegenwart zweier ehrlicher Männer versprochen habe.[2]) Daneben wird aber stets wieder die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes verlangt. Bei Unterlassung des einen oder des andern werden bedeutende Strafen angedroht.[3])

Anm. [1]) *J. J. Wirz* 2, 47. Vgl. ferner *Basler Reform. Ordn.* Art. 15, in *Basler Jahrbuch* 1905, 51; *Ochs* 6, 36 (11. April 1595); *Ehegerichts-Ordnung* (Basel 1717), Art. I, § 1; wiederholt 1725, S. 19; *Loix et Ordonnances touchant le mariage* (Berne 1650), S. 1, § 1; der *Plaid de Lausanne* Art. 6 verlangt „deux hommes de bien ou quatre femmes sans reproche“ als Zeugen, vgl. *v. Wyss, ZfschweizRecht* 20, 137, A 1; vgl ferner *Leu* 1, 254. 266. 272 ff. — [2]) *Helvet Calender* 1780 (Zürich), 153. — [3]) *Huber* 4, 322 Anm. 20; vgl. § 13.

96. Mit den gleichen Mitteln kämpfte man in Deutschland gegen die „clandestina matrimonia“ an. Schon das alte Dortmunder Stadtrecht aus dem 13. Jahrhundert bestimmte § 19: „Jeder gültige Contract geschieht vor den Männern, welche Brutmanne genannt werden. Wenn nachher über jene Ehe irgend ein Streit entsteht, so muss derselbe durch nur zwei der vorgenannten Männer gehoben werden, welche nach geleistetem Eide die Wahrheit aussagen sollen.“ [1]) Die Reformatoren, vor allem Luther, haben sich daran energisch beteiligt;[2]) die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, die A. L. Richter[3]) und E. Sehling[4]) gesammelt haben, sind voll davon. In Nürnberg wurde 1691 ein besonderes Mandat gegen die Winkel-Ehen erlassen.[5])

Auch in Frankreich begegnen wir ähnlichen Bestrebungen. [6])

Anm. [1]) *Paul Wigand,* Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Stadte Corvey und Höxter I, 1 (1819), 297; eine Neuausgabe des Rechtes erfolgte 1882 durch von Frensdorff. — [2]) *Friedberg* 105 f.; *Rietschel* 2, 266. — [3]) Weimar 1846. 2 Bde; vgl. dazu auch *Goschen,* Doctrina de matr. (Halis 1848), 9 ff — [4]) Lpz. 1902—1911. 4 Bde — [5]) Zahlreiche Beispiele der hierhergehörigen weltlichen deutschen Gesetzgebung finden sich bei *J. A. Hoffmann,* Handbuch des deutschen Eherechtes (Jena 1789), 27 ff.; *Kraut,* Grundr. z. Vorles. uber d. deutsche Privatrecht § 208, No. 2. 3. — [6]) *Friedberg,* 64 f *Le Ridant* 1 ff. 17. 24

97. Die Zuziehung von Zeugen bei irgend einem Rechtsgeschäfte war allgemeine Vorschrift des altdeutschen Rechtes.[1]) Als Grundforderung galt, dass die Traditionen keine geheimen sein sollten.[2]) Zufällig anwesende Personen genügten nicht für die Zeugenschaft. „Testes“ und „Adstantes“ wurden ausdrücklich geschieden.[3]) In Süddeutschland finden wir sogar die Sitte, dass vom Gericht im voraus Personen bestimmt und verpflichtet wurden, aus deren Zahl man die zu allen wichtigen Rechtsgeschäften nötigen Zeugen nahm und deren nachheriges Zeugnis vollen Beweis sicherte.[4]) Für das Rechtsgeschäft der Verlobung hatte selbstredend dasselbe Gesetz Geltung. Da bedeutendere Geschäfte ursprünglich sehr oft vor Gericht abgeschlossen zu werden pflegten, mag wohl auch das Verlöbnis da und dort vor Gericht vollzogen worden sein.[5])

Anm. [1]) *Grimm*, RA. 2, 153. — [2]) *Bewer* 26. — [3]) *ebd.* 27. — [4]) *ebd* 28; vgl. § 96, Dortmunder Stadtrecht: Brautmanner; *Mone, ZfGeschdOberrheins* 19 (1866), 259 f. 269 f. — [5]) *Bewer* 26; *Grimm* 1, 599; gegen ihn *Sohm*, Eheschliessung 62.

b) Bestätigung des Ehevertrages durch Weinkauf.

Allgemeines. 98. Durch ein Urkundsgeld oder eine sonstige Gabe, einen Imbiss oder Weinkauf, den die Parteien und Zeugen sofort vertranken, wurden die Zeugen zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.[1]) Besonders häufig ist der Weinkauf (*Winkauf*, *Litkauf*, von ahd. *lîd*, mhd. *lît*, potus [ursprünglich „Obstwein“]; in heutigen Dialekten entstellt: *Lei-*, *Leukauf*)[2]) zur Bestätigung vorgenommener Käufe und Verträge.[3]) Die Kosten des Weinkaufs wurden entweder auf beide Kontrahenten verteilt[4]) oder aus der Anzahlung bestritten, die der Käufer dem Verkäufer vor Zeugen leistete, um ihn zu binden. Sie stellte aber meist nur einen unbedeutenden Betrag dar und wurde deshalb auch oft irgend einer frommen Stiftung als „Gottespfennig“ [5]) verschenkt. Schon im 13. Jahrhundert tritt uns die Funktion des Weinkaufs und des Gottespfennigs als Beweismittel entgegen.[6]) „Was verleitkauft wird, hat Kraft,“ sagt das Rechtssprichwort. [7])

Die schweizerischen Rechte kennen noch einen Brauch, der hier erwähnt werden muss: „Das Abtrinken des Friedens.“ [8]) Darnach wurde ein Streit zwischen zwei Privatpersonen durch gemeinsamen Trunk oder durch ein Mahl beigelegt und die Freundschaft besiegelt.

Anm. [1]) *Schroeder*, Rechtsgesch 365 f.; *Heusler* 2, 255 Anm 5; *Grimm*, Kl. Schr. 2, 205 — [2]) *DWB* 6, 693 u. 739; *Grimm*, RA. 1, 264; *Schmeller* 2, 521; *Id.* 3, 167; 2, 271 f.; *Kondziella* 111 Anm. 115 leitet Win- von Winkauf nicht von Wein, sondern von ahd. mhd. wini = Geliebter oder Geliebte, Gatte oder Gattin, das in „winiliodos“ ja bekannt ist, und sagt: „Winkof heisst also Brautkauf“. Vgl. auch noch *Grimm*, RA. 1, 264 Anm. u. 2, 153 f., wo auch an die Möglichkeit vin „Freund“ gedacht wird. — [3]) *Grimm*, RA 1, 264; auch beim Dingen von Dienstboten: *Sartori*, Sitte und Brauch 2, 38; *Id.* 3, 167. — [4]) *Huber* 4, 850 — [5]) *Huber* 4, 833; *Id.* 5, 1122. — [6]) *Huber* 4, 834 Anm. 9 u. 10 — [7]) *Graf* und *Dietherr*, Rechtssprichwörter 243, 122. — [8]) *Osenbruggen*, RA. aus der Schweiz 3, 40 ff. = Studien zur deutschen und schweiz. Rechtsgesch. 383 ff ; *R. His*, Gelobter und gebotener Friede im deutschen MA. in *ZfRechtsgesch. (germ. Abt.)* 33 (1912), 139—233; *Leu* 1, 115 ff.

Vgl uber den Weinkauf auch: *Pf. F. Ulrich*, De jure mercipotus vulgo Weinkauf Marburg 1769; *ZfRechtsgesch.* (germ. Abt.) 13, 231 ff.; *Amira*, Obligat.-Recht 266. 538 539. 723 290 N. 3. 325 N. 1. 330; *Viollet*, Précis de l'histoire du droit français 506 N. 4. *Mone, ZsfGeschdOberrheins* 19 (1866), 259 f 269 f. sagt: „Der Kauf des Weines ist nicht die Hauptsache“; Weinkauf gleich Germanisierung der römischen Formel „vini copiam facere?“; *G. L. von Maurer*, Über das gerichtl. Weinen und Beweinen. München 1847

99. Bei der Bekräftigung des durch den Ehekontrakt oder das Eheversprechen geschlossenen Vertrages finden sich diese alten Rechtsbräuche in zahlreichen Variationen und Nüancen wieder. Die Verlobung hat davon in manchen Gegenden geradezu den Namen „Weinkauf“ erhalten. Es heisst schon in der Grípispá Str. 43: „*Saman mono brullaup báþe drukken*“ (= Brautlauf, Brautmahl trinken, im Sinne von Hochzeit feiern). [1])

Zu diesem Zwecke bringt der Werber mancherorts Wein mit (vgl. § 27), den die Familie des Mädchens und er gemeinsam trinken, wenn die Werbung günstig aufgenommen wird, so z. B. im Simmental und in Göschenen. Deshalb müsste man auch in Calanca, nach einer „Copia de discorsi che si fa quando si va a dimandare una sposa“ aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, wenn die Werber beim Vater des Mädchens und der Geistlichkeit das Jawort holten, „mettere in taula [tabula] un bochalle de vino o più, chome stimano meglio, con un par o più de micha e fromaggio,“ damit man so „darghe la bona ventura con un „pringhes“ [aus dem Deutschen: ich bring es dir (?)] und die beiden Jungen

Braut und Bräutigam wurden. Worauf dann der Marocè (Werber) „facia un pringhes generalmente a tuti con dire: Signori a tutti in generale facio un pringes [!] alla bona salutte del sposo e della sposa che l'onnipotente Iddio voglia concederghe gracia di viver longamente insieme in pace et unione et aquistando figliuoli che siano allevatti nel Santo timor di Dio.“ [2])

Durch Bewirten der Brauteltern und der Verwandten der Braut wird deshalb in vielen Gegenden Deutschlands,[3]) Schwedens[4]) und bei fast allen esthnischen Stämmen[5]) geworben. Wenn das Mädchen bei der Werbung Wein anbietet, wird es aus dem gleichen Grunde als gutes Zeichen angesehen.[6])

Vgl. das slowenische und serbokroatische pir = Hochzeit, das eigentlich Trinkgelage bedeutet und zur Wurzel piti, trinken gehört.

Anm. [1]) *Friedberg* 296 Note 4; *Hessler* 414. 556. 66; *Meyer*, Baden 257 usw. — [2]) *Archiv* 14, 72 f. — [3]) *Hochzeitsbuch* 119 (Passeiertal); 147 (Hessen). — [4]) *ebd.* 6 (Skandinavien). — [5]) *v. Schroeder*, 33 f. — [6]) *Bockel* LVII; *Corso*, Gli sponsali popolari 498 Anm. 4.

Auf die Ehe trinken.

100. Wie heute im Handelsverkehr unseres Volkes bei kleinen Geschäften der Weinkauf nur noch selten mit Zeugen, sondern nur von den Parteien getrunken wird, ist und war es auch bei der Bestätigung des Eheversprechens durch den Weinkauf. Man nennt dieses Weintrinken „einandern uf die Eh ze trinken geben“.[1]) Haben sich im Toggenburg Jüngling und Mädchen gefunden, so besucht sie jener als seine Geliebte in ihrem elterlichen Hause. An dem nächstkommenden Ostermontage[2]) trinken sie dann miteinander öffentlich ein Glas Wein und machen damit dem Publikum bekannt, dass sie sich lieben und keiner mehr Anspruch auf das Mädchen machen dürfe.[3])

Die Ehegerichtsprotokolle des 16.—18. Jahrhunderts berichten von manchen Fällen, in denen dieses „uf die Eh trinken“ vor keinen oder doch anfechtbaren Zeugen stattgefunden und deshalb Anlass zu Ehehändeln gegeben hat. Manche dieser Prozesse schildern den Vorgang recht anschaulich. So z. B. die Zürcher Ehegerichtsprotokolle 1525—27 Bl. 90/6:

„Eva Äberlin von Eglisow, dienet zu Rorbas dem Großhans gantzen, 20 jarig, Seit, wie es sich heig begeben, vor 1½ Jaren an einem Hochzit zu Embrach das Hans lörli sy gebetten hab umb die E also: wit mich zur e? Sy Jach Nein Ich bin noch jung und du ouch. Semlichs redtendts zwey mal, da Jach der Hans Ich bin als gut als du Sy antwurtet Ich redt dir nudt drin — Demnach In Simon vatterlaus Hus ouch zu Embrach, hab er gebetten Elsi Regeli, das sys zemengeb, die selb Jach zu Inen beden, wie sy uff der gutschen by einandern sassend, Wend Ir einandern das best tûn ând wend einanderen zûr e? Er Jach zûm ersten Ja ând sy darnach oûch Ja, Hattend diewil Ir Hend Ineinandern. — Darûf wott er das man daruf trunke, das tett aber die genant Elsi, gab Im zum ersten ând sprach trinkend uff die e, das tett er, ând sy oûch. Dis ist Ir Handel, hend nudt miteinanderen wyter ze schaffen ghan . . . begert sy von gûtes gwüssen wegen by der gemachte e ze bliben.

Hans Lörli von Embrach, 17 jarig, will nit aller dingen anred sin, wie die klegerin dartût, aber also vergicht er nach langem wie einer der Im forcht, sei vatter etc. Ich han gejien (jehen), Elsi gib mir das meitli, da hetts uns d'Hend Ineinandern geschlagen (nam nur die linggen) û. Jach, Istz ein e? Ich Jach nüdt druf, da brachtz ztrinken u. Jach zu mir Trink uff die e, Ich Jach Ja Ich wil trinken und trank ouch, So vil bekeñt er û. meint es sôll nâdt gelten, wett lieber ledig werden“

Die Richter riefen dann den Vater herein, und sie besprachen sich mit einander, in der Absicht, die Sache ohne Urteil abzumachen, was auch geschah. Sie heirateten sich schliesslich aber doch.[4])

Anm. [1]) *Id.* 1, 7 — [2]) Die Verlobung findet oft im Fruhjahr statt, so z. B. im Birseck. In Thonon wählen die Fischer gerne den Tag des St. Petrus, *van Gennep*, Savoie 25; vgl. Kap. VI. — [3]) *J Fr. Franz*, Zwingli's Geburtsort. 1819. St. Gallen S. 174. — [4]) Vgl. einen ähnlichen Fall aus dem Jahre 1719 aus Staufberg (Aargau). *Taschenbuch der hist. Gesellschaft des Kts Aargau* 1881, 24 Nr. 3.

101. Sehr oft kam es vor, dass Burschen im Wirtshause, beim Tanz an Kirchweih und andern Festen in der Weinlaune mit ihren Bechern zu den Mädchen traten und sie aufforderten, mit ihnen auf die Ehe zu trinken, es aber kurz nachher in nüchternem Zustande wieder bereuten. Konnte das Mädchen dann vor Ehegericht nachweisen, dass der Trunk wirklich auf die Ehe gewesen sei, so entschied dasselbe entweder auf Heirat oder auf bedeutende Strafe. Die gewöhnliche Antwort des Mädchens, dem auf die Ehe zugetrunken wurde und das es annahm, lautete: „Das gsegne uns Gott!“ u. ä. So in den Zürcher Ehegerichtsprotokollen von 1538 bis 1540:[1])

„Dannach bracht ers ira uff die ee; do rett sy aber: Gott gsagnen dirs: und tranks innhar,“

oder 1541—43:

„Hettend sy ein mas win, hiesse im der N. ynschenken und brechte einer, genannt Margretha, ein trunk uff die ee, die welte aber nit tringken; do seite er: Agtli, es gilt dir den uff die ee, so du kein anhang hast; uff

die selbig red dann sy getrunken und gseit: das gsegne uns Gott! Damit habe sy den becher nebetsich gstellt."

Anm. [1]) *Id.* 7, 468. — Über die Sitte des Zutrinkens vgl *Id.* 5, 691 ff.

Weinvermischung.

102. In diesem „auf die Ehe trinken" steckt aber zweifellos nicht nur die Idee der Bestätigung eines eben ausgesprochenen oder mit dem Trunke symbolisch gegebenen Versprechens oder gar nur die im 16. und 17. Jahrhundert und bis auf heute so verbreitete und viel bekämpfte Sitte des Zutrinkens, des „Bringens". Unter den Fällen von Eheansprachen, die E. Ritter in den „Etrennes chrétiennes" von 1887 [1]) veröffentlichte, ist ein Brauch erwähnt (aus dem Jahre 1701) [2]), der auch sonst weit verbreitet war: Vor dem Consistoire in Genf stehen Groby und Emery. Emery, das Mädchen, klagt und erreicht, dass Groby verurteilt wird,

„à accomplir les promesses de mariage par lui faites à la dite Emery, accompagnées et confirmées par toutes les circonstances pratiquées en semblables cas, jusqu'à avoir bu ensemble au nom de mariage, en mêlant le vin du verre de l'un dans celui de l'autre, à la manière accoutumée, en présence de parents, et reçu de part et d'autres les félicitations ordinaires." [3])

Über die Weinvermischung siehe Kap XI und XIX Falle aus der Rechtspraxis der alten Bourgogne s. in *Revue historique* 1867, 548; vgl. auch *Hartland,* The Legend of Perseus 2, 334 ff. 347 ff.

Anm. [1]) S 167—193. — [2]) S. 187. — [3]) *Bulletin* 9, 36; *Archiv* 1, 74 und 168 Über ähnliche Falle vgl *Amedée Roget,* Histoire du peuple de Genève 2 (Genève 1873), 30; *E. Rutter,* a. a. O.

103. Um dem grossen Unheil zu steuern, das aus diesen oft zeugenlosen, beim und mit dem Weine gegebenen Eheversprechen entstand, wurden überall Gesetze erlassen, die die „Wihüraten" [1]) für ungültig erklärten, wenn ein Teil nachher leugnete. Schon die Genfer Ordonnances von 1541 geboten

„que toutes promesses de mariage se facent honestement et en la crainte de Dieu: et non point en dissolution, ne par une legerté frivole comme en tendant seulement le verre pour boire ensemble". [2])

Auch die Zürcher Ehegerichts-Satzungen p. 57 verboten,

„daß keine Ehe die hinter dem Wein / an Hochzeiten / Dântzen / Mahlzeiten / Kihlwenen / Liecht-Stubeten und sonsten an leichtfertigen Zusammenkonfften von zweyen Personen versprochen wurde / krafft haben / ... solle",

und ähnlich bestimmen die Glarner Ehegerichts-Satzungen im Landbuch p. 399, dass es

„dem Richter überlassen ist zu erkennen was recht seyn wird / da ihrer zwey einanderen bey dem Wein lâhr oder voll der Ehe halber etwas versprochen hâtten / und hernach eins dem anderen laugnen wurde; wie auch / wann was von Liechtstubeten und anderen Zâchen nacher kâme / doch daß hierbey desse geachtet werde / was fur Leut darbey gseyn / und ob ein Sach mit Kupplerey fürgegangen." [4])

In ähnlicher Weise bemühten sich die Statutarrechte auch sonst, in Trunkenheit oder beim Weine in der „Winfeuchte" [5]) abgeschlossene Händel als ungültig zu erklären, sofern sie nachher in nüchternem Zustande nicht bestätigt wurden. [6]) Die Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer im eidgenössischen Stande Graubünden [7]) erklären:

„So einer in einer schweren Thrunkh ein Marcht thet oder ein Verstendiger mit einem Einfeltigen ein Marcht thet, ist solches ungültig,"

wie schon das alte Rechtssprichwort sagt: „Was hinterm Wein geredet wird, gilt nicht." [8])

Anm. [1]) *Id.* 6, 1584. — [2]) *Richter,* Kirchenordnungen 1, 347; *Etrennes chrét.* 1887, 170; *A. Martin,* Ancienne législation genevoise 34; *Friedberg* 284 — [3]) *Leu* 1, 288. — [4]) *Leu* 1, 289. Vgl. dazu *Id.* 5, 693; *Ebel* 2, 382 f. Auch die Landesordnung des Herzogtums Preussen vom Jahre 1525 (*Richter* 1, 31) befiehlt den Pfarrern, solche Ehen nicht zu gestatten, „ ... wo die Ehe auff eynen truncken abent oder sonst hynderlistig auffgericht, vnd darnach dem eynen nicht gefallen wolt ... ". — [5]) *Id.* 1, 669. — [6]) *Huber* 4, 835 Anm. 11. — [7]) Chur 1837, 38, 19. — [8]) *Graf* und *Dietherr* 228. 31.

104. Tritt aus diesen schweizerischen Beispielen die Idee des Weinkaufes nicht mehr immer so scharf hervor, so ist sie um so bestimmter und deutlicher noch erhalten in den Bräuchen anderer Länder. Was z. B. nach dem westpreussischen Gewohnheitsrechte über die Verlobung und Hochzeit abgemacht wird, während man ein Fass Bier austrinkt, ist unbedingt rechtsverbindlich. [1]) Kuss und Trunk galten schon im Longobardischen Recht als Verlobung. [2]) Paulus Diakonus erzählt uns davon. Als es der Longobardenkönigin Theodolinda frei stand, einen Mann zu suchen, liess sie den heimlich angebeteten Agilulf zu sich rufen:

„Ipsa cum ad eam venisset sibi post aliquot verba vinum propinari fecit. Quae cum prior bibisset, residuum Agilulfo ad bibendum tribuit. Is cum reginae accepto poculo, manum honorabiliter osculatus esset, regina cum rubore subridens non debere sibi manum osculari ait, quem osculum sibi ad os jungere oporteret: moxque eum ad suum basium erigens ei de suis nuptiis deque regni dignitate aperuit." [3])

Durch Zutrinken des Paares im Kreise der Familie schlossen auch die alten Preussen die Verlobung. [4]) Die

alten Fastnachtsspiele erwähnen den Trunk auf die Ehe ebenfalls.[5]) Er ist auch heute noch über ganz Deutschland verbreitet[6]) und kommt oft auch unter dem Namen Braut-Vertrinken[7]) vor. Dabei lässt es sich aber nicht immer sicher entscheiden, ob durch den Trunk des Brautpaares mit der Jungmannschaft des Dorfes das Verlöbnis öffentlich bestätigt werden soll oder ob es eine Art Tribut des Brautpaares an diese ist.[8]) Wahrscheinlich haben sich beide Gebräuche sehr oft vermischt. Bekannt ist die Strophe des Volksliedes von der Nonne, die des Weintrunks Erwähnung tut:

„Was gibst du mir zu trinken,
Was schenkst du mir denn ein?"
„Das tu ich aus lauter Liebe,
Dass du mein Schatz sollst sein." [9])

Dieselben Bräuche treffen wir im Norden[10]) wieder wie auch in England. In einem alten von Strutt[11]) angeführten Schauspiele beklagt sich eine viel umworbene Witwe, dass Riccardo sie mit List zum Eheversprechen gebracht habe. „Stay, stay — you broke no gold between you?" fragt ein eifersüchtiger Nebenbuhler. „We broke nothing, sir," antwortet sie. „Nor drank you to each other?" fragt er weiter, und wieder antwortet sie: „Not a drop, sir." Da ist er freudig überrascht; denn er weiss, „that the contract cannot stand good in law."

Anm. [1]) *ZfEthnologie* 28 (1896), 366. — [2]) Vgl. auch *Michelet* 110; *Grimm*, RA. 1, 196 ff. 263 ff. — [3]) *Eckart*, Franc. orient 1, 144; *Böckel* LV; *Paulus Diaconus*, Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit (VIII. Jahrg.). Berlin 1849), 67. 72. — [4]) *Praetorius*, Deliciae Prussicae 74. — [5]) Vgl. z. B *Joh. Steurlein*, der Eltere, Fastnacht-Spiel / vom ... Dienstgesinde etc (1610), Bij b. — [6]) Vgl. dazu schon *Neocorus'* Chronik des Landes Dithmarschen 1, 106 f. (s. a. *ZfdPhil* 42, 135) und das Kölner Verlobungsformular aus dem 14. Jahrhundert (*ZfdA* 7, 553; *Sohm*, Eheschliessung 320 f.); *Hochzeitsbuch* 135, aus *Birlinger*, VT. 2, 323 f.; *Kolbe*, Hessen 95; *Fronius*, Siebenburgen 70; *Tetzner* 486 (Polen); *Matz* 67; *ZdVfVk* 11, 158 (Rutenen); *Am Urquell* 1890, 34; 1894, 127; *Kondziella* 112 ff. — [7]) Auch in der Schweiz verbreitet, vgl. Kap. III. — [8]) vgl. Kap. III u. XVII. — [9]) vgl. *Böckel* LV. — [10]) *Friedberg* 29; *Weinhold*, Altnord. Leben 243. — [11]) Manners and Customs 3, 153; vgl. *Friedberg* 42; uber das englische Brautbier bringt *Brand* 2, 90 ff. ausserordentlich interessantes und wertvolles Material bei; *Du Méril* 44 f.

105. Weinkauftrinken beim Abschluss des Verlöbnisses ist ebenso in Frankreich wohl bekannt. Ein weitverbreitetes altes Rechtssprichwort erklärt:

„Boire, manger et coucher ensemble
C'est mariage ce me semble." [1])

Der Roman de Perceforest[2]) schildert dieses „Boire ensemble" ausserordentlich ausführlich; er erzählt:

„Lors ung chevalier de hault pris fut appellé qui tenoit une couppe, de precieulx pierment plaine, et la presenta a Estonne qui joyeusement la receut, puis vint a la pucelle et luy dist: Pucelle, s'il est ainsi que le mariage de vous et de moy vous plaise, je vous requiers que vous recevez ceste couppe et y beuvez. Sire, diste la pucelle, il me plaist le bon plaisir de mes amys. Adonc elle receut la couppe et la presenta a Estonne, disant: Sire, je vous prie que vous beuvez devant comme mon mary, mon amy et mon seigneur. Adonc Estonne print la couppe et beut, et puis la presenta a la pucelle, disant: Madame mon espouse et ma compaigne, beuvez apres moy. Et lors print la pucelle la couppe et beut. Ce fait, le chevalier qui avoit apporté la couppe la receut des mains de la pucelle. Et adonc la eussiez veu comment dames et chevaliers se donnoient des nopces les ungs aux autres."

Ähnliche Bräuche haben sich in Frankreich durch die Jahrhunderte hindurch fortgepflanzt. In Racine's „Rodogune" (V. Akt, Scene 2 ff.) trinken die beiden Verlobten ebenfalls einen Becher Weines. Auch heute sind sie noch weit verbreitet. Wenn z. B. in Savoyen „deux jeunes gens s'accordaient pendant l'inalpage, ils en faisaient part à leurs compagnons assemblés dans un banquet au cours duquel les jeunes gens buvaient dans un même verre ou une même tasse qu'ensuite le garçon brisait; les jeunes gens étaient à partir de ce moment regardés comme mariés et faisaient ensuite régulariser leur union par le curé ou le maire, après le retour au village en automne." [3]) In Grand Bornand (Savoyen) vereinigte die Verlobungsfeier die beiden Familien; das nannte man „boire le vin". [4]) In Poitou[5]) trinken alle bei der Verlobung Anwesenden aus demselben Becher; in der Haute-Bretagne[6]) giesst man „du vin dans une tuile creuse et la place de façon que les fiancés boivent simultanément par l'un des deux bouts." Man nennt diesen Trunk „touillée". Oder es geschieht in der Weise, dass die Braut zuerst trinkt, das Glas dann ihrem Bräutigam gibt und es dann bei allen rings um den Tisch herumgereicht wird, indem man mit den „personnes les plus considérables" beginnt. [7])

Anm. [1]) *Du Cange*, s. v. potare; *Loysel*, Instit. coutum. (Paris 1846), 147. — [2]) t. III, fol. CXXXVI v°, col. 1., nach *Du Méril* 44; vgl. *Friedberg* 63. Vgl. andere Beispiele: *J. Simmonet*, „L'Etat des personnes et l'état civil dans

l'ancien droit Bourgignon" in *Revue historique de Droit français et étranger* 13 (Paris 1867), 543 ff. — [3]) *van Gennep*, Savoie 24; allerdings ohne Quellenangabe. — [4]) *ebd.* 30. — [5]) *Pineau*, Folk-Lore du Poitou 430. — [6]) *Sébillot*, Haute-Bretagne 111. — [7]) *ebd.* 131. Vgl. ferner *Revue des Trad.* 19, 30; *Sebillot*, Folk-Lore 3, 400; *Braga*, O povo Portuguez 2, 235; *Corso*, Gli sponsali popolari 498 Anm. 4.

106. Auch Italien kennt den Weintrunk bei der Eheschliessung. Im Valdelsa füllt der „Cozzone" (Werber) ein Glas mit Wein und bietet es dem Bräutigam an, der es zur Hälfte austrinkt. Die andere Hälfte trinkt darauf die Braut.[1])

In der Romagna[2]) nimmt der „bracco" (Vermittler) den Becher voll Wein und gibt ihn dem Bräutigam. Dieser lässt alle Verwandten und Bekannten der Braut, die anwesend sind, daraus trinken, indem er mit den nächsten beginnt. Dasselbe tut darauf die Braut mit den Verwandten und Bekannten des Bräutigams. Darauf folgt ein Mahl, das gewöhnlich einen recht fröhlichen Verlauf nimmt. Das nennt man „toccamano" (vgl. § 126). Gerade wie auf irgend einen Kauf oder Handel in Galizien ein Trunk folgt, durch den erst das Geschäft rechtskräftig abgeschlossen wird, so auch bei der Verlobung.[3]) Dasselbe geschieht auch in Slavonien. Durch das Entzweibrechen eines Fladens und das Austrinken eines Kruges Wein wird dort die Verlobung besiegelt, worauf sich die Angehörigen der zwei Sippen „prijatelji" (Freunde) nennen.[4])

Anm. [1]) *D. Provenzal* 110. — [2]) *Placucci* 47 Nr. 49 f. — [3]) *Oesterr.-Ungar. Monarchie in Wort und Bild* 19, 333. — [4]) *Krauss*, Sitte und Brauch 358.

107. Die Konzilien, Synodalstatuten und Ritualien der katholischen Kirche erwähnen den Weintrunk in gleicher Weise sehr häufig. Die Kirche fand, abgesehen von den manigfachen, wirklichen Missbräuchen, die damit verbunden waren, schon deshalb einen Grund, sich gegen ihn zu wenden, weil diese weltliche Rechtszeremonie als hinreichend für den Abschluss einer gültigen Ehe betrachtet wurde.[1]) So wendet sich z. B. die 21. Synode von Angers vom Jahre 1277 (cap. 3) unter Nicolas Gélant, Bischof von Angers, deshalb gegen dieses „nomine matrimonii potare":

„Intelleximus nonnullos volentes et intendentes Matrimonium ad invicem contrahere, nomine Matrimonii potare, et per hoc credentes se ad invicem Matrimonium contraxisse, carnaliter se commiscent. Verum cum per hoc nullum Matrimonium contrahatur, et ob hoc quoniam plures jam fuerint decepti, vobis firmiter injungimus quod frequenter et publice in Ecclesiis Parochialibus vestris dicatis, quod per praedicta hujusmodi nec Matrimonium nec sponsalia contrahantur."[2])

Auf der andern Seite suchte die Kirche diese Rechtshandlung, weil sie nicht auszurotten war und, mit der Verlegung des Aktes der Eheschliessung aus dem Familienkreise in die Kirche, sehr oft sogar in der Kirche während der Trauung vorgenommen wurde, zu einer kirchlichen umzugestalten.[3]) Sie weihte Brot und Wein, reichte beides dem Brautpaare vor dem Altare und vermengte so den alten Ehetrunk mit der St. Johannisminne.[4]) Sie werden auch heute noch miteinander verwechselt.[5])

Anm. [1]) *Du Méril* 48 Anm. 5; *Mémoires de l'Académie celtique* 5, 392. — [2]) *J.-B. Thiers* 308. Vgl § 111. — [3]) *Friedberg* 17 ff. 42. 63. — [4]) *J.-B. Thiers* 312 f., XXI. — [5]) *Franz*, Die kirchlichen Benediktionen 1, 281. — Vgl. Kap. XV.

c) Bestätigung des Verlobungsvertrages durch ein Mahl.

108. Sehr oft beschränkt sich die Feier der Verlobung nicht auf einen Weintrunk. An vielen Orten findet ein eigentliches Verlobungsmahl (vgl. § 52) statt, in dessen Mittelpunkt dann da und dort das Trinken eines Glases Wein durch das Brautpaar steht.

Im 16. Jahrhundert und in den beiden folgenden Jahrhunderten fand das Mahl meist unmittelbar oder doch sehr bald nach dem Abschluss des Ehevertrages statt. Dazu wurde dann, ausser den Verwandten und Freunden, die bei diesem schon mitgeholfen hatten, noch ein weiterer Kreis eingeladen. Mit ihm begann die Reihe der fröhlichen, üppigen Hochzeitsfeierlichkeiten, wie sie die vergangenen Jahrhunderte oft genug aufweisen. Schon Bullinger rügt,[1]) dass man am Verlobungstage sehr oft ein grosses Gewühl und wüstes Gefräss anrichte, und die gleiche Nacht „die zwei versprochene Ehemensche zusammenlege" und erst nach etlichen Wochen traue. Auch das Zürcher „Mandat / vnnd vermanung . . . ." Zürich 1616, Biij [b] verlangt, dass „Mit den Eetagen und glückwünschen den Hochzyterinnen" Mass und Bescheidenheit eingehalten werden sollen und bekämpft den „nüw bruch mit dem spaten nächtlichen laden der knaben und töchteren an die glückwünscheten". „Will man aber", so gewährt es, „vff sôliche zyt zů einem rechten nachtessen etliche berůffen / daß laßt man beschehen / doch soll menigklich Abends vmb zechne

heimbgahn oder gestraft werden.“ [2]) Auch im sittenstrengen, puritanischen Genf kamen Ausschreitungen bei solchen Verlobungsessen vor. Das „Registre du Consistoire“ vom 25. Juni 1685 protokolliert eine Anklage, wonach einige im Hause des François Cottonet die ganze Nacht verprasst haben mit Tanzen, Trinken, geräuschvollen Spielen und Essen von Zwiebelsuppe, anlässlich der Verlobung der Marie Faure mit Jacques Gallopin.[3])

Anm. [1]) *Gemälde, Kt. Zurich* 2, 154; *Illustr. Volks-Novellist* 2 (Basel), 363. — [2]) Vgl. auch *Reformations-Ordnung*, Basel 1736, 10. — [3]) *Etrennes chrétiennes* 14 (1887), 177; vgl. auch *Revue historique vaudoise* 1 (1893), 37 f., wo diese Sitte auch für Rougemont nachgewiesen ist (18. Jahrh.).

109. Gewöhnlich wurde das Verlobungsmahl im Hause der Braut oder sonst irgendwo durch ihre Eltern veranstaltet, die dazu ihre und die Verwandten des Bräutigams einluden. So geschah es schon im 17. Jahrhundert im St. Gallischen. Es wurde dort die „Brautstubete“ geheissen und nach der zweiten Eheverkündigung abgehalten. Die Braut bewirtete ihren zukünftigen Gatten und seine Begleiter, alle männlichen Geschlechtes, die sich hernach zur Hochzeit einfanden. Der Abend wurde mit Tanzen, Schiessen, Jauchzen usw. bis in die tiefe Nacht oder gar bis zum Anbruche des andern Tages zugebracht.[1]) In Basel finden noch heute die sogenannten „Brutgastieringe“ statt, d. h. Festmähler, welche dieser oder jener Verwandte einer Braut dem Brautpaare zu Ehren veranstaltet.[2]) Sie fallen heute zwar meist in die Brautzeit, hatten aber ursprünglich wohl denselben Zweck. In Schaffhausen (Stadt und Stein a. Rh.) und Glarus waren solche Brautmähler im Hause der Braut ebenfalls üblich.[3]) In Penthalaz (Kt. Waadt) wohnen ihm nur die Eltern der beiden Verlobten bei, ebenso in Lens (Wallis), wo die „râclette“ (Mahl mit geschmolzenem Käse) unmittelbar nach der Verlobung vor dem Notar stattfindet.[4])

Anm. [1]) *St. Galler Mandat* vom Jahre 1611; *Hartmann* 161 — [2]) *Id.* 2, 485; vgl. Kap. III. — [3]) *Id.* 6, 1102; schriftlich; *Archiv* 4, 300. — [4]) *Bulletin* 9, 33. 34. 37.

110. Auch in diesen Bräuchen nimmt die Schweiz keine Sonderstellung ein. Im Tirol findet die feierliche Verlobung entweder im Hause der Braut oder im Wirtshaus, aber auf Kosten der Braut statt. Dabei sind oft Pfarrer und Messmer anwesend.[1]) Ebenso findet sie in Steiermark, Kärnten

und Krain beim Nachtmahl in Gegenwart der beiderseitigen Eltern, Verwandten und Bekannten statt.[2]) Meist ist im Fürstentum Reuss j. L. die Verlobung ein stiller Akt der Eltern mit Ja und Handschlag, nur auf und ab, bei Wohlhabenden, ein Mahl, wozu der Pfarrer und Lehrer, die Pathen und die Anverwandten geladen werden, ein Mahl mit Rede, Gebet und Wünschen.[3]) In früherer Zeit war dieses Verlobungsmahl in den deutschen Städten ganz allgemein.[4]) In England treten schon 1543 „The Christen State of Matrimony“ (London 1543), 43 dagegen auf:

„After the Handfastynge and makyng of the Contracte the Churchgoyng and Weddyng shuld not be differred to longe, lest the wickedde sowe hys ungracious sede in the meane season. Into this dysh the Dyvell put his foot and mengled it withe many wyched uses coustumes. For in some places ther is such a maner, wel worthy to be rebuked, that at the Handfasting ther is made a greate feaste and superfluous Bancket, and even the same night are the twoo handfasted personnes brought and layed together, yea certain wekes afore they go to the Church.“ [5])

Anm. [1]) *von Hörmann* 356; *Zingerle*, Tirol 23 Nr. 149; *Heyl* 769 Nr. 84. — [2]) *Krauss*, Sitte und Brauch 356. — [3]) *Bruckner* 182; vgl. *Schmidt*, Thüringen 15. — [4]) *A. Schultz* (1903), 167; vgl z. B *Balth. Paumgärtner* Briefw. 1585, 12. I.; S. 127. 133. 139; *Sohm*, Eheschliessung 32; *Friedberg* 296 Note 4. — [5]) Nach *Brand* 2, 56 f.

111. Verlobungsmählern begegnen wir weiter in den Vogesen[1]) und in Luxemburg.[2]) Hier werden sie, auf dem Lande, im Hause desjenigen Teiles abgehalten, der nach der Hochzeit dem andern zuzieht;[3]) in der Stadt finden sie stets im Hause der Braut statt. Bei den Verlobungsessen in der Bretagne sind oft 150—200 Personen anwesend,[4]) weil das ganze Dorf dazu geladen ist. In Wallonien nehmen in der bürgerlichen Bevölkerung nur die Verwandten und intimen Freunde teil daran.[5]) Dass sie aber auch in Wirtschaften abgehalten wurden und es dabei oft übel zuging, bezeugen das Provinzial-Conzil von Cambrai (1565) Tit. 15 cap. VI und die Synodal-Statuten der Diöcese von St. Brieu von 1606 (Tit. Mariage, pag. 118 f.). Das erstere sagt:

„Sponsalia loco ac tempore fiant commodo, id est, non in oenopoliis, aut tabernis potoriis, sed in loco sacro, non post dissolutas compotationes: cureturque ut et sponsus et sponsa sobrii, non ebrii, neque alias mente capti sponsalia ineant.“

Die letztern:

„Si defendons à tous Recteurs, Curés et Prêtres à Nous sujets, de soi trouver présens à aucunes fiançailles, ou promesses de Mariage qui se feront

ès tavernes et cabarets, et même de bannir ou publier à leurs Prônes telles prétendues promesses, si ce n'est pas notre permission et de notre exprès commandement. Si admonêtons au nom de Dieu tous nos Diocésains de se représenter la sainteté et dignité du Mariage, auparavant de s'y approcher, et de ne le profaner par ivrognerie, dances lascives et autres débauches à la manières des Payens et infidèles." [6])

Anm. [1]) *Sauvé,* Hautes-Vosges 83. — [2]) *Traditionisme* 1906, 76. — [3]) Vgl. Kap. III und XVII. — [4]) *Sébillot,* Haute-Bretagne 111; *A. Orain,* Bretagne 171. — [5]) *Traditionnisme* 1907, 236. — [6]) *J.-B. Thiers* 301, wo noch andere kirchliche Verbote angefuhrt sind. Vgl. auch § 107.

112. In reichen Häusern der Sette communi Vicentini[1]) wird die Verlobung ebenfalls durch ein grosses Essen („disnar del noviziado") gefeiert, das vom Vater der Braut veranstaltet wird. Dazu finden sich im Novaresischen[2]) und Bellunesischen[3]) Verwandte und Freunde in grosser Zahl ein. Der Bräutigam muss hier Wein und Brot dazu liefern, die Braut das Übrige. Wenn das Mahl aber in einer Wirtschaft abgehalten wird, so teilen sich die beiden Parteien in die Kosten. „Questo primo banchetto nuziale vien detto nel Bellunese ‚el pastet', cioè piccolo pasto." [4]) Auch in der Romagna[5]) ist es im Hause der Braut. Dem „fidanzamento", der Mahlzeit bei der Braut, während welcher der Bursche dem Mädchen feierlich den Ring ansteckt, wohnen in Aggius (Sardinien) beide Familien bei.[6]) Bei den slawischen Völkern ist das Verlobungsmahl, an dem die Freunde und Verwandten beider Sippen teilnehmen, ebenfalls ganz allgemein.[7])

Anm. [1]) *Archivio* 17, 42. — [2]) *ebd.* 22, 272. — [3]) *D. Provenzal* 20. — [4]) Vgl. *Rivista* 1, 716 — [5]) *Placucci* 47 Nr. 49 f. — [6]) *Rivista* 1, 559. Vgl. noch *Pitrè* 2, 30. — [7]) Vgl. z. B. *Krauss,* Sitte und Brauch 369; *Revue de législation* 1876, 589; *L. v. Schrœder* 82 ff — Bei den Sakalava und Tsimihety auf Madagascar nehmen die beiden Elternpaare zur Bestätigung der Eheabrede einige Prisen Tabak in den Mund und spucken ihn dann unter gewaltigem Geräusch wieder aus *La Revue.* Paris 1909, nach *Basler Nachrichten* 8. Aug 1909, Beilage zu No. 214.

Essen aus demselben Teller und Trinken aus demselben Glase.

113. Beim Verlobungsmahl im alten Ellikon (Kt. Zürich), wo dem Burschen vor der versammelten Familie das Jawort gegeben wurde, mussten die Verlobten mit demselben Messer schneiden und aus demselben Glase trinken,[1]) um dadurch auch äusserlich die begonnene Lebensgemeinschaft zum Ausdruck zu bringen.

Im Emmenthal[2]) sieht man es gerne, wenn beim Verlobungsmahl etwas Gläsernes zerbricht; es bringt Glück. Am Leberberg hingegen, wie im Kt. Zürich[3]) schliesst man aus dem Gegenteil auf eine glückliche Ehe: „E gueti Vorbidütig", heisst es bei Schild in seinem „Fenner-Joggeli",[4]) „üsi Gläser hei klingelet wie-n-es Glöggli, keis Glas isch g'spalte."

Anm. [1]) *Stauber* 103, der aus *Gemalde, Kt. Zurich* 2, 167 geschöpft hat. — [2]) *Archiv* 15, 4. — [3]) *Stoll,* Zauberglaube 139 f. — [4]) S. 33. 35. Vgl. ferner Kap. VIII.

114. Das Essen aus dem gleichen Teller oder mit demselben Besteck, oder das Trinken aus einem gemeinsamen Glase, oder das Weinmischen finden wir in gleicher Weise sonst wieder. Wie in der Schweiz ist es aber meist auch erst von der Morgensuppe am Hochzeitstage (s. Kap. XI) oder vom Hochzeitsmahl (Kap. XIX) bezeugt.[1]) Wir finden diese Bräuche schon im Altertume,[2]) und dann vor allem wieder im heutigen Frankreich und Italien. So trinken z. B. in Lothringen am Verlobungsessen, das „créanter" heisst, die Brautleute aus demselben Glase[3]) und essen im Département Basses-Alpes Suppe aus demselben Teller.[4]) In der Kirche von Caleppio pflegte um 1370 die Verlobung dadurch geschlossen zu werden, dass Braut und Bräutigam aus demselben Gefässe assen und tranken.[5])

In Deutschland hat der Brauch eine Umwandlung erfahren. Schon in der Chemnitzer Rockenphilosophie (1759) heisst es[6]): „Wenn ihrer zwey auf einem Teller essen, so werden sie einander feind" und heute gilt in Schlesien[7]) und in der Mark Brandenburg[8]) der Glaube: „Liebende dürfen nicht von einem Teller essen oder aus einem Glase trinken, sonst werden sie einander gram." Wir werden solchen Entwicklungen von Volksanschauungen noch öfters begegnen und später darauf eingehender zu sprechen kommen.

Anm. [1]) *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 73 f; *Weinhold,* DF. 1, 391. — [2]) *Winternitz* 80; *Oldenburg,* Religion d. Veda 330 f. 502 — [3]) *Richard,* Traditions 184; *Du Méril* 40 Anm. 6; *de Nore,* Coutumes 192; *van Gennep,* Savoie 24; vgl. auch *Carrance* 200 f. (Moselle); *Haupt, ZfdA* 2, 553. — [4]) *de Nore,* Coutumes 9; *Du Méril* 40 Anm 5; *Placucci,* Romagna 52. — [5]) *Rosa,* Dialetti, costumi e tradizioni delle provincie di Bergamo et di Brescia 117; *Selden,* Uxor hebraica 225. — [6]) S. 929 Kap 48. — [7]) *Drechsler* 1, 232 (Grünberg). — [8]) *Engelien* und *Lahn* 245 Nr. 78. Vgl. *Wuttke* 366 § 553.

Essen eines Stück Brotes (Confarreatio).

115. Statt eines eigentlichen Mahles in Anwesenheit von Verwandten und Freunden finden wir sehr oft nur das gemeinsame Essen der Verlobten oder das Anbieten einer Speise durch den Freier. So heisst es z. B. in der deutschen Bearbeitung der „Comedia de conversione, vita et morte S. Beati" von einem Unterwaldner (Mscr. aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts) in der Regienotiz bei einer Verlobungsscene: „Sponsus secat panem medium dans partem sponsae, partem sibi reservans." [1]) Dadurch soll, wie in einem Freiämter-Brauche, der noch weit ins 19. Jahrhundert hinein dauerte, die Lebensgemeinschaft zwischen Braut und Bräutigam ausgedrückt werden. Im Freiamt war es nämlich ganz gewöhnlich, dass sich Knechte und Mägde, Heuer und Heuerinnen, Schnitter und Schnitterinnen, wenn sie auf dem Felde beim „Z'nüni" oder „Z'Obig" sassen, ein Stücklein Brot, eine Birne oder auch nur deren Stiel zuwarfen mit den Worten: „J gib der's uf d'Eh", oder „Nimm's uf d'Eh!" Das galt als rechtsgültiges Eheversprechen, von dem man sich, wollte man wieder zurücktreten, loskaufen musste, sofern es mit der Antwort: „Agnoh" aufgenommen wurde. [2])

Anm. [1]) *Id.* 5, 947. — [2]) *Schweiz* 1, 20; *Id.* 5, 1142.

116. Der Abschluss des Eheversprechens durch Austausch oder gemeinsames Essen eines Stück Brotes und anderer Speisen ist ebenso alt wie verbreitet. Im heutigen Brauche ist es zwar, da Verlobung und Trauung zeitlich weiter auseinander liegen, und die Kirche alle Zeremonien bei der Verlobung, die nach der Volksauffassung eine Ehe schon vollwertig abschlossen, bekämpfte, nur noch selten mit der Verlobung verknüpft. Meist wird jetzt vor oder nach der Trauung in der Kirche dem Brautpaare das Abendmahl gereicht [1]) oder es werden ihm nach der Trauung vor der Türe des Hauses des Bräutigams Speise und Trank angeboten. [2]) Es fand sich dies namentlich im ausgehenden Mittelalter und in der Zeit nach der Reformation; die alten Rechte tun seiner stets Erwähnung. Ein Dokument aus der Bourgogne vom 26. Februar 1325 illustriert diese Sitte: Ein Bursche hatte einem acht jährigen Mädchen ein Stück Brot auf die Ehe angeboten; die Eltern des Mädchens liessen darauf den folgenden Protest aufsetzen:

„Die martis post bordas, in scriptorio meo, Stephaneta filia Monieti Borserii et Magdalene ejus uxoris, de Divione, aetatis circà octo annorum, ut parentes asserunt, ipsis parentibus suis secum assistantibus, asserunt quod cum dicatur quod Girardus, filius Barthol. Laverne, de Dyvione, cum ipsâ Stephanetâ habuerit verba matrimonialia talia, scilicet quod anno modum elapso, Girardus dedit ipse Stephanete de pane suo dicendo eidem: „Tene de pane meo, ita quod tu sis uxor mea," ipsa asserit et publice fatetur quod in dictis verbis non consensit, nec modo consentit, ymo totaliter dissentit et eadem nunc dissentit.

Petunt instrumentum ipsa et parentes sui." [3])

Der Brauch findet sich aber auch heute noch. E. Sidney Hartland [4]) und E. Crawley [5]) bringen dafür Beispiele aus allen Erdteilen bei. Die Behauptung erscheint deshalb als berechtigt, dass diese naheliegende Art und Weise, die beginnende Lebensgemeinschaft ausserlich zum Ausdruck zu bringen, wohl eine der ältesten und weitverbreitetsten ist.

Sehr oft werden aber nicht nur die beiden Brautleute dadurch verbunden, sondern auch die beiden Familien, die sich dadurch versippen. In den Hochvogesen [6]) teilt man z. B. beim Essen, das die Braut bei der Verlobung gibt, Brot und Salz aus. „Quand on a partagé le pain et le sel, en pareille circonstance, on ne fait plus qu'une famille." [7])

Anm. [1]) Vgl. Kap. XV. — [2]) Vgl. Kap. XI, XVIII und XIX. — [3]) *J. Simonnet*, „L'état des personnes et l'état civil dans l'ancien droit bourguignon" in *Revue historique de droit français et étranger* 13 (Paris 1867), 554, wo noch andere Beispiele beigebracht sind. — Vgl. auch *Du Cange* 4, 416: „Investitura per panem et librum; 4, 414a. Investitura per communionem: „Quaedam Monasteria hanc consuetudinem tenent, ut saeculares in suam societatem ac fraternitatem, omnino sicut oportet, statim ingressuros per Investituram communionis tam corporaliter quam spiritualiter suscipiant etc. etc" aus Liber Ordinis S. Victoris Parisiensis M. S. cap. 22. — [4]) The legend of Perseus 2, 343 ff. — [5]) The mystic Rose 382 ff. — [6]) *Sauvé*, Hautes-Vosges 83; vgl. *Sébillot*, Folklore 3, 400 — [7]) Vgl. ferner den englischen „Wedding-cake", eigentlich „Unterpfandskuchen", der am Hochzeitsmahle aufgetragen wird; *Hazlitt* 1, 285; *Hochzeitsbuch* 238; *Hofler* 29; *L. v. Schroeder* 82 f.; *Russische Revue* 12, 250; *Bogišić*, Slaves méridionaux 588; Kap. XIX. Vgl. auch die Verwendung des Kases im Wallis § 47 ff.

117. Dass das Anbieten z. B. eines Apfels durch den Freier und die Annahme durch das Mädchen als rechtsgültiger Abschluss eines Verlöbnisses betrachtet wurde, bezeugt der alte burgundische Rechtsbrauch. Am 13. August 1403 klagte ein „Richard de la Porte, chapelier, de Dijon" die „Droyne"

vefve de feu Monin Meorisot" an, weil sie ihm die Ehe versprochen habe und sie nicht halten wolle.[1]) „Droyne", erklärte er, „vous savez les parolles qui sont de mariage entre vous et moi; vous venietes en ma maison, et [je] vous donney une pomme par loiaulté de mariage, et vous la preistes et la mangeastes, et pour ce, je vous annonce et somme que nous accomplissions l'un de nous envers l'autre les convenances dudit mariage . . ." Wie gefährlich diese Sitte war, geht aus der Aussage der Droyne hervor; sie gab an: „Onques en jour de sa vie elle n'eust aucunes convenances de mariaige à lui ne ne vouldroit avoir, ne onques en jour de sa vie elle ne entra en sa maison que une fois, et bien puet estre qu'elle y mengea des pommes, mais onques il ne lui en donna aucune par loyaulté de mariage, ne elle ne la prist, ne aussi ne se vouloit elle point marier, car adonc qu'elle fu en sadite maison, il n'avoit pas plus de huit ou quinze jours que son mary estoit trespassé . . ."

Damit stimmt auch der Werbungsbrauch im Dép. Ille-et-Vilaine überein. Der Freier, der um ein Mädchen wirbt, das er schon von Jugend auf kennt, nimmt dort einen Apfel mit und beisst in ihn hinein, indem er sagt:

M'aimes-tu? Ne m'aimes-tu pas?
Si tu m'aimes, mords dans mon mias!

Wenn das Mädchen den Apfel annimmt, so ist die Verlobung geschlossen.[2])

Anm. [1]) *Revue historique de droit français* 13 (1867), 552 f.; *Corso*, Sponsali popolari 498 Anm. 3. — [2]) *Orain* 1, 170. Auf dem Balkan spielt der Apfel bei der Werbung ebenfalls eine grosse Rolle, vgl. z. B. *Zfö Vk* 6 (1900), 53; *Gubernatis* 74 105; *Revue de législation* 1876, 588. — Siehe auch *J. Grimm*, Über Schenken und Geben, in: Kl. Schr. 2 (1865), 177.

118. Aus dem Altertum sind uns diese Bräuche namentlich durch die römische „Confarreatio", einer uralten, sakralen Form der Eheschliessung bekannt. Sie bestand in dem unter gewissen Zeremonien mit vorgeschriebenen feierlichen Worten (certa verba) dem Jupiter dargebrachten Opfer eines Kuchens, „das in solenner Weise Opfergemeinschaft und damit Lebensgemeinschaft der Ehegatten und zugleich, weil beides unzertrennbar erscheint, den Eintritt der Ehefrau in die Manus mariti erzeugt."[1]) Wir sind leider über die Gebräuche bei der Confarreatio wenig unterrichtet. Sie war zur

Zeit des Gaius (Institutiones 1, 112) schon fast untergegangen. Doch ist der Zusammenhang zwischen „confarreatio, confarrare" = ehelich verbinden, verheiraten, in Gegenwart von zehn Zeugen, und „far, farris" = Dinkel, Spelt, Frucht, klar. Was wir sicher wissen, ist, dass dabei, wie schon das Wort angibt, ein Farbrot, „Panis farreus" oder ein „Libum farreum" verwendet wurde, von dem ein Teil den Göttern geopfert wurde, wie es auch bei andern Opfern geschah. Der andere Teil wurde vom Brautpaare gegessen. Denn so pflegte es in der ältesten Zeit zu geschehen, dass das Opfer, welches den Göttern dargebracht wurde, in einem Anteile an dem Mahle bestand, welches die Menschen hielten. Sie assen Getreide und Fleisch und gaben den Göttern auch hiervon. „Far" war die älteste Art des Getreides in Latium; es wurde auch als Opfer beibehalten, als die Römer schon längst andere Früchte zu bauen angefangen hatten.[2])

Anm. [1]) *R. Sohm*, Institutionen [13] (Lpz. 1908), 584. — [2]) *Rossbach*, Römische Ehe 95 ff.; *E. Fornasotto*, La condizione giuridica della donna (Treviso 1902), 33; *Bader*, La femme romaine 96. Vgl. Kap. XI, XV, namentlich XVIII; *Weber*, Indische Stud. 5, 326. 338; *Winternitz* 79 f.

119. In § 102 ff. haben wir Bräuche kennen gelernt, die sicher mehr in sich bergen als nur die rechtliche Sitte des Weinkaufs. Mag auch das gemeinsame Trinken des Brautpaares aus demselben Glase teilweise aus einer Zeit stammen, wo man, wie im Bernbiet und in andern Gegenden der Schweiz auch heute noch, in der ländlichen Haushaltung nur einen Becher oder nur ein Glas besass und alle daraus tranken, auch der Gast,[1]) so liegt sicher im Mischen des Weines noch eine tiefer wurzelnde Anschauung: die Symbolisierung der dadurch geschlossenen Lebensgemeinschaft, vielleicht sogar die Idee des Schliessens von Blutsverwandtschaft.[2]) Dass dem so ist, zeigt die Verwendung von Brot, Käse, Früchten und die Abhaltung von Mählern zu demselben Zwecke.

Trinkgelage und Mähler waren bei den Germanen nichts Ungewöhnliches. Rechtsdenkmäler, Chroniken und Sagen melden in einer Menge Stellen davon. Sie zeigen, wie Aufnahmen in eine Gemeinschaft, Verbrüderung, Vertragsabschlüsse und Aussöhnungen, kirchliche Feste und Familienbegebenheiten Anlass dazu boten; unter diesen letztern

vor allem die Adoption, die Freilassung und die Eheschliessung, mit der Verschwägerung der beiden Sippen.[3]) Wie diese drei Feste in ihren Zeremonien starke Verwandtschaft zeigen, so auch darin, dass das Mahl, das sich daran anschloss, als notwendiger Bestandteil der Zeremonien zur feierlichen Bekanntmachung des Ereignisses angesehen wurde.

Die Eheschliessung als rechtlicher Akt, als Vertragsabschluss, verlangt zu ihrer öffentlichen Dokumentierung ein Mahl, wie jedes andere grosse Geschäft, wie z. B. schon Adam von Bremen (III, 17) meldet: „Denique sicut mos est inter barbaros, ad confirmandum pactum federis opulentum convivium habetur vicissem per octo dies," und wie es auch im heutigen Volksbrauch noch vorkommt, in Frankreich und in Deutschland beim Abschluss eines Dienstvertrages zwischen Bauer und Knecht,[4]) in Savoyen bei den Bauern, die durch den „Repas des Vaches" sich verpflichten, eine Alp zu gemeinsamer Benützung zusammen zu mieten[5]) usw.

Die Bräuche bei Verlobung und Hochzeit weisen diesem rechtlichen Vorgange eine grosse Rolle zu. Eine grosse Gruppe unter ihnen hat uralte Riten und Zeremonien bewahrt, die aus entlegener Zeit stammen. Wenn deshalb für die Gelage bei der Adoption und bei der Freilassung nachgewiesen ist, dass sich darin Überreste eines früheren Opfermahles erhalten haben, so müssen wir dies auch für das Hochzeits- und Verlobungsmahl annehmen. Die Bräuche der alten Völker, gerade auch die römischen, stützen diese Auffassung.

Anm. [1]) *Id.* 5, 691. — [2]) Vgl. die Formel „Tisch und Bett", „von Tisch und Bett trennen", *Grimm,* RA. 1, 617. 627; die Sitte das Tischtuch zu zerschneiden, zum Zeichen der Aufhebung der Gemeinschaft; *Grimm,* RA. 2, 304 f; *Paulus Cassel,* Symbolik des Blutes (Berlin 1883), 60 ff — [3]) Vgl. daruber vor allem *F. Kauffmann,* Altdeutsche Genossenschaften in *Worter und Sachen* 2 (1910), 9—42, und Braut und Gemahl, in *ZfdPh* 42 (1910), 135 ff., wo auch weitere, reiche Literatur angegeben ist, und *ZfRechtsgesch. (germ. Abt.)* 29, 304 ff. — [4]) *Revue des Trad.* 9, 134 (Luttich); *ZdVfVk* 7, 155 (Zerbst). — [5]) *Ducis,* La vallée de Beaufort 81; *van Gennep,* Savoie 30 Anm. 9. — Vgl. dazu auch die Sitte, bei einem Mahle feierliche Gelubde abzulegen: *Heusler,* Islander Geschichten (Berlin 1897), S. XXX; *Heinzel,* Beschreibung der islandischen Saga (Wien 1880), 141; ferner *J. P. Henrici,* Dissertatio juridica de fraternitate compotatoria, Von der Schmaus-Brüderschafft. Altdorf 1680. 4°; *Schroeder,* Rechtsgeschichte 70 Anm. 63; *K. Maurer,* Bekehrung 2, 225 ff 426 ff.; *Mathilde Wergeland,* Aettleiding. Ein Rechtsgeschaft mittelst dessen in Norwegen vordem unacht geborene Kinder in das Geschlecht eingefuhrt werden konnten. Zürcher Diss. Munchen 1890, S 8. 11. — Vgl. Kap. XI u. Kap. XX: Brautmus und Weinsuppe; Kap. XV: Johannisminne; Kap. XVIII.

Segnung der Verlobung durch Pfarrer oder Mitglied des Rates.

120. Noch eines Umstandes muss ich hier in diesem Zusammenhange Erwähnung tun: Wir haben gesehen, dass beim Weinkauf und beim Verlobungsmahle sehr oft die Rede ist von Mitgliedern des Rates oder von Geistlichen oder einem unparteiischen Dritten, der die beiden Verlobten „zusammengibt" und dadurch die Verlobung vollständig macht, oder dass die beiden jungen Leute zum Pfarrer gehen müssen, der ihr Verlöbnis segnet und bestätigt.[1])

Die schweizerischen Quellen fliessen hierüber ziemlich reich.

Nach der Festsetzung des Ehevertrages (Heiratsbriefes) „uf den Dag Mitdag", erzählt der Schaffhauser Hans Stockar in seinem Tagebuche s. a. 1525 (S. 159), „gieng jch und min Frünschaff jns Burgermiastar (seines Schwiegervaters) Hus, und do gab mian uns zusammen, und was Urban Jüntalar (sein Freund, der für ihn geworben hatte) uns Pfaff, und vermelatt jch Elsbett min Frow mit 2 Ringen". Etwa zur gleichen Zeit ersuchte Hans Jörli in Embrach (Zürich), der die Eva Äberlin von Eglisau um die Ehe gebeten hatte, die Elsi Regeli, „das sys zemengeb, die selb Jach zu Inen beden, wie sy uff der gutschen by einandern sassend, wend Jr einandern das best tůn ůnd wend einandern zůr e? Er Jach zům ersten Ja ůnd sy dernach oůch Ja, Hattend diewil Jr Hend Jneinandern."[2]) Auch Felix Platter erwähnt es in seiner Lebensbeschreibung (S. 173): „Man gab uns zesamen, vereert meiner hochzyterin das gulden kettemlin, so ich von Paris gebrocht, darnach hielt mein schwecher das gastmol mit gutem gesprech und tractation ußerthalb der music, die ich am liebsten hette gehapt."

Für das 16. Jahrhundert ist diese Sitte in Zürich bestätigt durch Lavater in seiner Schrift „De ritibus et institutis ecclesiae Tigurinæ" von 1559[3]): „... Quibus in literis relatis, si adest verbi minister, procumbentium (in medio suorum choro) sponsi et sponsae manus connectit et solemnibus verbis conjungit. Si non adest verbi minister, facit hoc honestissimus quisque ex

toto illo coetu. Sequenti mox die vel elapsis aliquot diebus (prout cuique commodum est) pompa novi conjuges deducuntur in templum.“ Diese Sitte wurde nicht zum Gesetze erhoben und konnte sich schon im 17. Jahrhundert nicht mehr halten. Wenigstens sagt Joh. Baptista Ott, der Herausgeber der zweiten Auflage von 1702 (S. 69): „Eadem matrimonii antecedanea proclamatio et subsequens consecratio observatur, qualem Lavaterus describit: in sponsalitiis ante nuptias confiteri oportet, ritum illum qua Ministri aut honestissimus ex coetu domi sponsi et sponsae manus solemnibus verbis conjungit, nunc plane ignotum esse.“

Aber noch 1633 empfiehlt J. R. Sattler in Basel in seinem „Werbungsbüchlein“: „Hierauff werden die Heurahts-Notul oder Eheberedungen abgelesen / vnd da solche gutgeheissen / beede der Hochzeiter vnd sein Gesponß / durch den Pfarrherren einandern verlobt,“ worauf dann, wie „In etlichen Stätten ist gebräuchlich / .... der älteste des Rahts / oder da keiner vom Raht vorhanden / der älteste auß der Freundschafft / ...“ die erste Gratulationsrede hält.[4]) Ob die Sitte aber damals in Basel noch bestand, vermochte ich nicht festzustellen. Denn überall wurde in den Gesetzen als wesentlich für die Wirkung der Verlobung nur die Anwesenheit zweier Zeugen verlangt.

Anm. [1]) §§ 77 u. 83. — [2]) Zurcher Ehegerichtsprotokolle 1525—27 Bl. 90/96; vgl. § 100. Ein ähnlicher Fall aus dem Umiker Chorgerichtsmanual 1599 vgl § 123; aus demjenigen von Veltheim vgl. § 134. Vgl. ferner § 38 und 126 — [3]) Vgl. *Friedberg* 222 f, Damit stimmt auch die Kirchenordnung von Strassburg 1598 uberein. Vgl. *Sohm*, Recht der Eheschliessung 210 ff. 245; *v. Wyss*, *ZfschweizRecht* 20, 138. — [4]) S. 540 f. 543 (6. Aufl); auch gleichlautend in der 2. Aufl. (1608), 313. 315. — Vgl. dazu auch *v. Hormann* 356; *Kolbe*, Hessen 95; *Bruckner*, Reuss j. L 182, die Beispiele aus dem heutigen Brauche bringen, und die landgräflich hessische Verordnung vom 6. Januar 1777 (*ZdVfVk* 13, 377 Anm. 2), die verlangt, „dass auf dem Lande und in kleinen Stadten kein Ehebündnis geschlossen werden solle, es seye dann jederzeit der Pfarrer oder Kaplan dabey und verrichte die Copulation, wie beim Weinkauf bräuchlich etc. etc.“, um ungültige Eheversprechen zu vermeiden. Vgl. auch *J-B Thiers* 300 f; *Esmein* 1, 103. 149. — Über die Frage des Verhaltnisses zwischen Verlobung und Trauung vgl den betr. Abschnitt am Schlusse dieses Kapitels

d) Bestätigung des Verlobungsvertrages durch Handschlag.

121. Neben diesem Volksbrauche, einen Vertrag oder Handel durch Weinkauf abzuschliessen und ihm Rechtskraft zu verleihen, kommt im Verlobungs- und Hochzeitsbrauch noch eine Reihe anderer Bräuche vor, die denselben Zweck haben und ebenfalls auf alte Rechtssitten zurückgehen. Auch sie sind meist heute noch nicht auf die Verlobung oder Hochzeit beschränkt. Vielfach treten sie nicht allein auf; mehrere vereint dienen zur Bekräftigung und als Zeugnis des Vertragsabschlusses. Je nach der Landesgegend wird mehr diesem oder mehr jenem Symbole der Vorzug gegeben; je nach den Verhältnissen finden diese Bräuche anlässlich eines Verlobungsmahles oder sonst vor Zeugen statt.

Allgemein gebräuchlich ist auch heute noch der Handschlag, der „Handchlapf“.[1]) Er wurde früher in besonders feierlicher Weise gegeben, in Gegenwart der Verwandten und Bekannten, wobei der Vater des Mädchens dessen Hand in diejenige des jungen Mannes legte.[2]) Wo dem Handschlag diese vorherrschende Stellung unter den Symbolen zur Bekräftigung der Verlobung eingeräumt wird, heisst die Verlobung „Handstreich“.[3])

Anm. [1]) *Id.* 3, 670. — [2]) vgl die Zeichnung von J M Usteri „Verlobung in einer Zurcher Patrizier-Familie in Zurich im 18. Jahrh“, Stich von Lips, abgebildet in *Seippel*, Die Schweiz im 19. Jahrh. 3, 461; *G. Keller*, Das Fahnlein der Sieben Aufrechten, am Schluss. — [3]) z. B. in Schaffhausen, im 16 Jahrh., vgl. *Hs. Stockar's* Tagebuch S. 158; in Basel, vgl. *J. R Sattler's* Werbungsbuchlein (1608), 310.

Vgl. dazu *Weinhold*, DF. 1, 308; *Meyer*, Deutsche Volkskunde 170; hier § 76.

122. Im deutschen Rechtsleben spielte der Handschlag allgemein eine bedeutsame Rolle. Die Hand vertrat, andere Körperteile in dieser Bedeutung verdrängend,[1]) die Person. Die Verpfändung der Person trat formell in der Verpfändung der Hand zu Tage, die mit der Verpfändung der Treue eins war.[2]) Deshalb schlug, bei allen Gelübden und Verträgen, denen die Sitte kein feierlicheres Symbol vorschrieb, der eine in des andern hingehaltene Hand, verbanden dadurch beide Teile ihre Gewalt gegenseitig.[3]) Als einfachstes und natürlichstes Symbol der Bestätigung des Vertragsabschlusses gewann der Handschlag bis auf heute die allergrösste Verbreitung.

Nach mittelalterlicher Übung ist er nur eine Abschwächung des Eides,[4]) den z. B. die Dekretalen des Corpus Juris Canonici im vierten Buch auch für die Verlobung[5]) wie auch das geistliche Urteilsbuch von Augsburg aus dem 14. Jahrhundert verlangen.[6]) Das zeigen schon die Ausdrücke „Eidam“,

der, wie der englische „son-in-law", auf die Schaffung einer künstlichen Verwandtschaft und die durch einen Schwur vermittelte Aufnahme eines Nichtverwandten in die Sippe hinweist,[7]) und „verloben", für die feierliche Verpflichtung nicht nur bei der Eheschliessung sondern bei jeder genossenschaftlichen Verbindung.[8])

Jhering gibt in seinem Werke „Der Zweck im Rechte"[9]) eine Erklärung, weshalb gerade die Hand diese grosse Bedeutung im Rechtsleben erhielt. Er sagt:

„In einem Zeitalter, in welchem der begegnende Fremdling leicht ein das Leben bedrohender Feind sein konnte, mochte es geraten erscheinen, dass zufällig sich Begegnende durch Gebarden ihre friedliche Absicht kundgaben. — So soll der Handschlag die Wehrlosmachung der Rechten, das Entblössen des Hauptes die eigene Schutzlosigkeit andeuten, und als verwandte Symbole sollen verschiedene andere Grussformen anzusehen sein, wie die chinesische Sitte der Emporhebung der Hande, das Kreuzen der Hände auf der Brust beim Mohamedaner, das sich auf die Erde werfen des Niedern vor dem Höchsten im Oriente."

Über den Handschlag vgl. ferner: *H. Siegel,* Der Handschlag und Eid nebst den verwandten Sicherheiten für ein Versprechen im deutschen Rechtsleben, in *S.-B. der kaiserl. Akademie der Wiss.* Wien 1892; *F. Hofmann,* Die Entstehungsgründe der Obligationen, insbesondere der Vertrag, mit Rucksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund". Wien 1874, 22 ff 34; *Lehmann,* Verlobung und Hochzeit 77. 130 133; *Schroeder,* Rechtsgeschichte 62; *Leist,* Altarisches Jus Gentium 372.

Anm. [1]) z. B. Fuss, Kopf (vgl. die Redensart, den Kopf daran setzen), die im Mittelalter sehr oft verpfändet wurden, vgl. *ZfRechtsgesch. (germ. Abt.)* 26 (1905), 175 Anm. 2. — [2]) *ebd.* S. 175. — [3]) *Grimm,* RA. 1, 190 ff. — [4]) *Schrader,* Reallex. 166. 169; *Paul's Grundriss* [2] 3, 193; *Sohm,* Recht der Eheschliessung 48 ff.; *Herzog,* Realencyclopaedie 5, 239 ff. — [5]) z. B. cap. 2. 4. 5 9. 10. 12. 16. 17. 22. 30. 31 usw.; Sohm a. a. O. 48 Anm. 49. — [6]) *Dove's und Friedberg's Zeitschr f. Kirchenrecht* 10, 20 ff. 31; vgl. ferner *Warnkönig* und *Stein,* Franz Rechtsgesch. 2, 235; die Urkunden aus dem 12.—14. Jahrhundert bei *d'Achéry,* Spicilegium 3, 558. 594. 609. 621. 634. 673. 754. — [7]) *Max Pappenheim,* Über künstliche Verwandtschaft im germ. Rechte, in *ZfRechtsgesch. (germ. Abt.)* 29 (1908), 312 ff.; *F. Kauffmann* in *ZfdPh.* 42 (1912), 136 ff. u. *Worter und Sachen* 2 (1910), 24. — [8]) *DWB* 4, 1, 3102 f. 3108; 3043 f.; *Worter und Sachen* 2, 25. — [9]) 2 (Lpz. 1883), 648 ff; *W. Wundt,* Ethik [3] 1, 188.

123. Die Chorgerichtsakten, vor allem aus dem Gebiete der heutigen Kantone Bern, Aargau und Zürich, geben uns eine Fülle von Beispielen, die zeigen, welche Rechtskraft noch bis weit ins 18. und 19. Jahrhundert hinein dem Handschlage beigemessen wurde.

Das Umiker Chorgerichtsmanual[1]) enthält aus dem Jahre 1599 folgende Notiz:

„Den 4. Februar ist Chorgericht ghalten worden und darfür bschickt Heinrich Richner der jung und Dorothea Engel; dorum das sy by einem mûtwilligen gsindlin gsin, ir hend in einanderen bim Tisch ghan vnd nach dem sy von einem gfrogt, wen dz ein ehe sye, sollen bede io sagen; daruf hend sy io gseit, aber dem ehgricht furgen, es sye gschimpf [Spaß] gsin. Daruf sy fur den H. obervogt sind gschickt worden. — 11. Februar ist abermalen ehgricht ghalten worden und sind diese bede obgemelte personen nach unsers hochehrenden herren obervogt herr Abrahams am ports ussprechen von ein anderen gscheiden by fünf schillinge yèder person bûs. Es ist auch der, der sy sol zesamengen han umb funf schilling angsûcht worden."

Vor dem Zürcher Ehegericht (Zürcher Ehegerichts-Protokolle 1525—27)[2]) gesteht Hans Lórli von Embrach, als ihn Eva Äberlin von Eglisau um die Ehe anspricht, die er ihr versprochen: „Ich han gejien (gejehen), Elsi gib mir das meitli, da hetts uns d'Hend Ineinanderen gschlagen (nam nur die linggen)[3]) û. Jach, Jstz ein e?"

Die Fälle liessen sich leicht mehren; ich führe nur noch aus späterer Zeit zwei an.

Im März des Jahres 1718 verkleidete sich Hans Marti Hünerwadel von Lenzburg[4]) in einen reisenden Handwerksburschen, trat mit einigen Begleitern ins Haus des verstorbenen Kuckers zu Staufen und bat um Nachtherberge. Aber die reiche Witwe erkannte ihn sofort und brachte ihm zu trinken. Bald setzte sich der weinselige Stadtherr neben sie auf die Ofenbank und hielt um die Ehe an. Auf ihre Einrede, sie sei viel zu alt für ihn, nahm er ihre Hand und gab etliche Male „den Handkläpf", mit Vermelden, der Teufel solle dasjenige holen, so den Pakt nicht halten werde.[5]) Mit der Nüchternheit kam aber am andern Morgen auch die Reue; jetzt beharrte die Witwe auf der Ausführung des Versprechens. Seine Entschuldigung vor Chorgericht nützte ihm weiter nichts, als dass er verurteilt wurde, sich mit der alten Kuckerin entweder gütlich abzufinden oder die weitern gerichtlichen Schritte zu gewärtigen.

Sonntags, den 18. Januar 1739, abends, trat Hans Uli Rychiner in die Stube des verstorbenen Statthalters Suter von Schafisheim. Mareili, die Tochter, bot ihm einen Platz neben sich auf der „Ofenkunst" an. Während der Unterhaltung zog er seinen Geldbeutel aus der Tasche. Rasch entriss

ihn das Mädchen ihm und rief neckend: „Wenn du das Gelt ummen wilt haben, so musst mich darzu nehmen!“ „Ist dir ernst?“ fragte er sie. Das Mädchen antwortete: „Ja!“ Darauf gaben sie sich die Hände; er forderte den anwesenden Bruder des Mädchens und ihre Schwägerin auf, Zeugen der Verlobung zu sein. Da das Mädchen den Handel wieder rückgängig machen, der Bursche sich aber nicht dazu verstehen wollte, kam die Angelegenheit ebenfalls vor Chorgericht. Dieses wies aber den Hans Uli Rychiner ab, weil das Mädchen (vielleicht hatte es im Chorgericht gute Freunde) erklärte, es „habe nur spielen und den Kerl vexieren wollen“, und weil, damals schon wie später in § 3 der erneuten Berner Ehegerichtssatzung vom Jahre 1787, das Chorgericht den Grundsatz vertrat: „Es kommt bey Stiftung der Ehen nicht lediglich auf den Handklepf und das Draufgeld an, wie bey Erhandlung von Kühen und Kälbern.“ [6])

Hinweisen will ich auch noch auf den schweizerischen Kinderspruch, in dem sich diese Rechtsanschauung wiederspiegelt:

Wenn ihr enander wand,
So gand enander d'Hand.
Im Namen des Gesetzes —
So jetzt het's es.[7])

Anm. [1]) Notiz von Herrn Dr. S. Heuberger in Brugg. — [2]) Vgl. § 100; *Lavater,* De ritibus (1559); (1702), 64 f — [3]) vgl. auch § 134; vgl. dazu *H. J. Dalchow,* Über die rechtsgeschichtlichen Grundlagen der Ehe zur linken Hand. Diss. 1905. — [4]) *T. Hagenbuch,* Staufberger Sitten und Sagen, in *Argovia* 12 (1881), 23 f. — [5]) „. . . da übrigens auch die bey sonst unerlaubten Ehe-Versprechen etwann gefloßne Betheurungen und Fluch bey Gott / der Seel / oder so man eine Person nicht heyrathete einen der Teuffel hollen soll etc. zu Besteiffung oder Gültigmachung dergleichen Versprechen nichts beytragen, als ungebührendes Versprechen eine unerlaubte oder unmögliche Sach nicht verpflichtet / und es besser ist auch ein eydliches Versprechen nicht halten / als etwas ungebuhrendes zu thun.“ *Leu* 1, 251. — [6]) *T Hagenbuch* a. a. O. — [7]) s. z. B. *Alemannia* 39, 116 Nr 7

124. Trotz vielen Verboten hielt das schweizer Landvolk des 17. und 18. Jahrhunderts an dieser Art der Besiegelung des Eheversprechens fest. Ihm war die Hand noch das Rechtssymbol, welches beim Abschluss von Verträgen gebraucht werden musste.[1])

Ein Beweis der Bedeutung, die dieser Sitte beigemessen wurde, und ihrer weiten Verbreitung ist die Redensart, „um

die Hand eines Mädchens bitten“ (anhalten, fragen usw.),[2]) die auch in romanischen Sprachen üblich ist.

Man muss sich jedoch hüten, ursprünglich verschiedene Vorgänge, die im heutigen Volksbrauch allerdings durcheinandergehen, mit einander zu verwechseln: die Bestätigung des Vertrages durch Handschlag; die Übergabe des verlobten Mädchens durch den Brautvater oder Vormund an den Bräutigam dadurch, dass die Rechte des Mädchens in die des Burschen gelegt wird; die Aneignung des Mädchens seitens des Bräutigams durch Handergreifung vor Zeugen und das Zusammenfügen der Hände der Brautleute, sei es bei der Verlobung oder bei der Trauung vor dem Altar, durch das die Vereinigung ausgedrückt werden soll.

Gerade in den Ehegerichtsprotokollen lässt es sich nur selten entscheiden, ob der Handschlag als Bestätigung des Eheversprechens oder als Aneignung oder Übergabe des Mädchens aufzufassen ist; denn sehr oft gibt der Handschlag nach der Auffassung des Volkes eheliche Rechte und erst, wenn die Folgen des Verkehrs sichtbar werden, folgt die kirchliche Trauung.[3])

Anm. [1]) *Grimm* RA. 1, 191 ff. — [2]) *DWB* 4, 2, 414 — [3]) *Weinhold,* DF. 1, 315; vgl den Abschnitt uber Verlobung und Trauung.

125. Im indischen Hochzeitszeremoniell, schon in demjenigen der Veden[1]), bildet die Handergreifung einen der bedeutendsten Akte (vgl. pânigrahana = die Handergreifung; pânim grah = heiraten, vom Manne; pânim dâ = die Hand reichen, heiraten, von der Frau).[2]) In Gegenwart des Gewalthabers des Mädchens ergriff der Bräutigam die Hand des letztern, zum Zeichen, dass es nunmehr in seine Hand übergehe;[3]) dabei wird oft die rechte Hand des Mädchens mit der des Bräutigams verbunden und die Enden der Kleider zusammengeknüpft.[4])

Bei den Griechen und Römern treffen wir in der „dextrarum conjunctio“ eine ähnliche Zeremonie an,[5]) nur dass hier durch die Pronuba die Hand der Braut vor Zeugen in diejenige des Bräutigams gelegt und dadurch die Gewaltsübertragung über das Mädchen ausgedrückt wurde.[6]) Die Rolle, welche die Hand bei diesem Rechtsakte spielte, geht auch aus den Ausdrücken „manus mancipiumque“ hervor, die die

Vormundschaft des Vaters und des Mannes über das Mädchen oder das Weib bezeichnen[7]) und dem germanischen munt (in Vormund, Mündel usw.), das von Haus aus nichts anderes als „Hand“ bedeutet [ahd. mund = ags. mund „Hand, Schutz“ = altn. mund „Hand“] und etymologisch wohl mit manus zusammenhängt.[8])

Die römische „dextrarum conjunctio“ wurde in das Ritual der christlichen Kirche hinübergenommen[9]) und hat sich bis heute darin erhalten.[10])

Anm. [1]) *Zimmer,* Altindisches Leben 311. — [2]) *Schrader,* Reallex. 355 f; *Petersburger Worterbuch* ad h. v.; vgl. dazu auch die Ausdrücke der slavischen Sprachen: Vom Handschlag bei der Bürgschaft heisst der Burge *porok,* russ. *poruka,* von *po* und *ruka;* krainisch *poroka* = Trauung. *Grimm,* RA. 1, 191. — [3]) *Weber,* Ind. Stud. 5, 190. 201. 277. 317. 388; *Winternitz* 48; *Leist,* Altarisches Jus Gentium 150. 156. 161. — [4]) Vgl. *Manu* III, 43; Açvalâyana I, 7 § 3—5; nach *Kohler, ZfverglRechtswiss.* 3, 347. — [5]) *Daremberg et Saglio* 3 [2], 1640 a; *Ilias* 1, 440. 445; vgl auch die jüdischen Bräuche: *Tobias* 7, 13—20: „Der Vater gibt [Vulgata: tradit] die Tochter dem Manne zum Weibe, indem er die rechte Hand derselben in die rechte Hand des Mannes legt und das Paar segnet.“ — [6]) *Rossbach,* Róm. Ehe 37 ff.; *Schrader,* Reallex. 356. — [7]) *Leist,* Jus Gentium 161 Anm.; *Sohm,* Institutionen 584. — [8]) *Schrader,* Reallex 356: *manus* verhält sich zu *munt,* wie sich z. B. *canis* zu *hund* verhalt; *Rive,* Vormundschaft 1, 222 Anm. 7. — [9]) *Weinhold,* DF. 1, 308. — [10]) Belege des 16. und 17. Jahrhunderts aus Ritualien, *Rietschel* 2, 256; hier Kap. XV.

Vgl. noch zur „dextrarum conjunctio“ *Winternitz,* On a comparative study of Indo-European customs etc. in *International Folk-lore Congress* 1891, S. 266—288.

126. Deshalb ist der Handschlag gerade auch bei der Eheschliessung früher und heute noch so weit verbreitet, in Deutschland,[1]) in England,[2]) in Skandinavien[3]) und in den romanischen Ländern.[4]) In den deutschen Fastnachtspielen des 15. Jahrhunderts,[5]) die für die Geschichte des Eherechtes und des Prozesses eine ganz hervorragende Bedeutung einnehmen, spielt er eine grosse Rolle.[6]) Im 66. Spiel[7]) z. B. sagt „der Münch zu der Praut:

Hilla, gib her dein hant
Und pis Hansen Schlauchen wol bekant
Zu einem eelichen Weib
Und habt neur zwêi sel und ainn leib.“

Und in Johannes Steurlein des Älteren „kûrtzweiligen Fastnacht Spiel vom faulen eigensinnischen Dienstgesinde“ etc. (1610) heisst es Dij[a]:

„Jacob beut jhr die Hand dar:
„Barb, wilst mich haben, so schlag ein?
Vnd gib mir dein hand auch stracks drauff?“
Vrsul.
„Hui Barb, sprich ja, vnd mach Weinkauff.“
. . . . . .
Barb.
„Im Namen Gotts, ich wil es wagen!“
Sie helt Jacoben die Hand dar:
„Hastu nun lust vnd gfalln zu mir,
Wie ich im Hertzen hab zu dir,
So gib mir auff den Ehlichen standt,
Zum pfand, dein einschlagk, in mein hand.“
Knecht Jacob schlegt ein, das es klatzscht, vnd spricht:
„Ja Barb, nun bistu ewig mein,
So bin ich auch nun ewig dein,
Was gibst mir aber auf die Eh,
Zum zeugniss, eh ich von dir geh?“ [8])

In Italien heisst der Handstreich „toccamano“. Er ist weitverbreitet und hat die Kraft eines Eides.[9]) Die Reichen feiern ihn im Hause der Braut mit einem Mahle, dem der Pfarrer und die nächsten Verwandten beiwohnen, die Armen nehmen ihn in der Sakristei der Kirche vor.[10]) Gewöhnlich findet er zwischen Braut und Bräutigam statt;[11]) er kann aber auch zwischen dem Vater der Braut und dem Bräutigam oder den beiden Vätern ausgetauscht werden.[12])

Vgl. auch *Klidschian,* Armenier 90 f. 94. 97. — Siehe ferner hier die Kap. XV. XVIII. XIX — Über den Aberglauben beim Handschlag vgl. Kap. XV. — Über den Kuss siehe Kap. III u. VIII; über das Haar Kap. III.

Anm. [1]) *Meyer,* Baden 257; *Zingerle,* Tirol 23 Nr. 149; *Schmitz,* Eifel 1, 51; *v. Hormann* 356; *Bruckner,* Reuss j L. 182; *Kondziella* 22 u. 114 Anm. 24; *ZdVfVk* 6, 179. 457; *Kriegk,* Deutsches Burgertum im Mittelalter (N. F.) 225; *Kirchhoff's* Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde 9, 90; *Sohm,* Eheschliessung 57. — [2]) Vgl. den Ausdruck „hand-fastynge“, schon in der *Christen State of Matrimony* (London 1543); *Brand* 2, 56 f.; *Sohm,* a. a. O. 53 Anm. 62. — [3]) *Brand* 2, 56 f.; *Glossar. Suio-Gothicum,* auctore *J. Ihre,* sub voce; *ebd.* sub voce Bróllop, Brudkaup; *Ray,* Glossarium Northanhymbricum s. v. — [4]) Vgl. *Du Cange* 6, 121 f. s. v. Palmata; *ebd.* 4, 416: Investitura per Manus infra manus alterius positas; *ebd.* 6, 366 ff.: Plevire Plegius etc., dazu *Godefroy,* Dict. d. l'anc. langue franç. 6, 218: plévine = fiançailles; plévir = engager, cautionner, garantir, se fiancer, accorder en mariage, etc. — [5]) hrsg. von *A. Keller,* Stuttgart 1853, in Bibliothek des literarischen Vereins. — [6]) *Phillips,* Lehrbuch des Kirchenrechts (Regensburg 1859 ff.), 976; *Friedberg* 87 ff. — [7]) *Keller* 2, 578: *Vastnachtspiel vom Munch Berchtold,* Vers 9 ff. — [8]) Vgl. auch *Archiv* 11, 274; *A. Kaiser,* Die Fastnachtsspiele von der Actio de sponsu (Göttingen 1899), 5 ff. — [9]) *Gubernatis*

101. 108; vgl § 106. — [10]) *Rivista* 2, 304 f (Ferarese); *Bolognini,* Usi e Costumi del Trentino (1883), 59. — [11]) *ebd* ; *Placucci,* Romagna 16; *Corso,* Gli sponsali popolari 496 Anm. 1. — [12]) *ebd.* 495 f.; vgl. *Meyer,* Baden 257; *Hesemann,* Ravensberg 68.

e) Aneignung durch einen Zweig.

127. Da und dort finden sich noch Spuren von früher wahrscheinlich allgemein verbreiteten rechtlichen Gebräuchen, deren ursprüngliche Bedeutung nicht ganz klar ist, die aber auch zur Bestätigung von Verträgen u. a. dienten. Das Volkslied vor allem ist reich daran. Wie es auch in anderer Hinsicht vielfach altes Leben in sich führt, rettet es uns gerade in der Ballade einige rechtshistorisch sehr interessante Sitten: Die Aneignung durch einen grünen Zweig, Besitzergreifung durch den Tritt auf den Fuss und durch das Aussprechen einer Rechtsformel. Die Lieder, die dabei in Betracht kommen, sind in der Schweiz, wie auch im übrigen deutschen Sprachgebiete öfters aus dem Volksmunde aufgezeichnet. Wie so manche andere Bräuche haben auch diese, soweit sie noch im Volke weiterleben, ihre Bedeutung vollständig verloren und sind zu abergläubischen Handlungen geworden. Von der Aneignung durch das Aussprechen einer Rechtsformel haben wir in § 93 ff. schon gehandelt; auf die Besitzergreifung durch den Tritt auf den Fuss kommen wir in Kap. XV zu sprechen; ich gehe hier nur auf den Zweig etwas näher ein.

128. In dem Volksliede

„Es wollte ein Madchen die Lammlein huten, im Holze.
Da kam ein Ritter daher geritten, so stolze," [1])

lautet die dritte Strophe:

„Sie gingen zusammen den Berg hinauf gar balde
Und setzten sich nieder bei einem Baum im Walde;
Er brach sich ab einen grunen Zweig
Und machte das Magdlein zu seinem Weib,
Da lachte das Madchen so sehre,"

und in der aus dem Kanton Luzern aufgezeichneten Fassung desselben Liedes: [2])

„Sie sassen mit einander unter einer alt' Tann',
Im Wald, im Wald, im Wald
‚Nid wahr, du wunschest dirs einen Mann
Im Wald, im Wald, im Wald?'
Von dem selbigen Baume nahm der Jeger ein'n Zweig
Und druckte das Madchen an seinen Leib.
Da lachte das Madchen so sehr, so sehr."

Schon in einem aus dem 16. Jahrhundert überlieferten Liede [3]) heisst es:

„Er (ires herzen ein trost) nam sie bei ir schneeweissen hand.
Er fürt sie durch den grünen wald,
Da brach er ir ein zweig,
Sie kusset in auf seinen roten mund,
Das wacker megdelein."

Das Brechen des Zweiges ist auch sonst noch erwähnt, im Liede „Des Abends wenn ich schlafen geh" [4]) und „Es trägt ein Jäger ein grünen Hut". [5])

Anm. [1]) *Erk-Bohme,* Deutscher Liederhort 1, 440 ff. Nr. 126 b und *Bockel* XXV, wo auch noch weitere Literatur angegeben ist — [2]) *Archiv* 11, 36 Nr. 51. — [3]) *Uhland,* Alte hoch- und niederdeutsche Volkslieder 1, 186. — [4]) *Erk-Bohme* 2, 351 Nr 527 c. — [5]) *Wunderhorn* 3 (1808), 305.

129. In der indogermanischen, [1]) dann aber namentlich auch germanischen Rechtspraxis diente der Zweig als Symbol der Besitzübertragung namentlich eines Baumgartens, eines Weinberges, eines Waldes. [2]) Je nach der Art des Grundstückes wurden auch die Zweige gewählt: bei Gärten nahm man Zweige des Apfelbaumes, bei Wäldern von Haseln und Birken. [3]) Er wurde namentlich auch bei der Lehensverleihung durch Investitur gebraucht, [4]) wobei der Landesherr dem Lehensmann dadurch Gebiete zum Lehen verlieh. „Estre sous la verge de quelqu'un" heisst im Altfranzösischen so viel, wie „être sous son autorité". [5])

Die alten deutschen Quellen erwähnen den Zweig allerdings nicht bei der Vermählung, wohl aber die altfranzösische Chanson de geste, Gui de Nanteuil (ed. Meyer 26), die zugleich zeigt, wie diese Form der Tradition auch auf die Vermählung übertragen werden konnte. Darnach verlobt Karl der Grosse die Braut dem Herviau mit einem blühenden Ölbaum-Zweige:

„Le roy tint vne verge florie d'olivier
Et a dit a Herviau: „Tenez cheste mollier
Et l'onneur de la terre et la dame à baillier." [6])

Die Sitte wird aber wohl auch in Deutschland existiert haben. Wir finden sie im 18. Jahrhundert wieder in der Gegend von Tobolsk (Sibirien). Chappe d'Auteroche erzählt in seiner Reisebeschreibung durch Sibirien: [7]) „Ils les (d. h. les femmes) obligent dans leurs fiançailles, de leur présenter une poignée de verges en grande cérémonie." Die Frage, ob die „traditio per virgulam" sich mit dem Halm

und mit der Sitte, bei der Werbung und Verlobung Blumen zu überreichen, contaminierte und darin weiter fortlebt, wie z. B. die Sitte der Zunft der Weissgerber zu Osnabrück, einem neuen Meister einen Salbeizweig zu überreichen,[8]) vermuten lassen könnte, lasse ich dahin gestellt. Wir verfügen über zu wenig Material, um darüber zu entscheiden.[9])

Anm. [1]) *Schroeder,* Rechtsgesch. 62. — [2]) *Grimm,* RA. 1, 180 ff. — [3]) *ebd.* 182. — [4]) *Heusler,* Institutionen 2, 156. — [5]) *Godefroy* 10, 845 b (Supplement-Band). — [6]) Vgl. *Weinhold,* DF. 1, 349; *Böckel* XXV; *Du Méril* 31. — [7]) 1 (1768), 162. — [8]) *Mitth. d. histor. Vereins zu Osnabrück* 7, 76. — [9]) Vgl. *Grimm,* RA. 1, 596; ferner das Material, das *Mannhardt,* Baumkultus 222 ff. zusammengestellt hat; hier § 59 ff. und weiter § 174 ff.

Über die *Traditio per ramum* und *per virgulam* vgl. weiter *Schroeder,* Rechtsgesch 301 Anm. 146; *Chassan,* Symbolique du droit 80 ff. 389 ff.; *Birlinger,* Aus Schwaben 2, 373; *Du Cange* 4, 411. 412. 413. 414. 418; 8, 348 f. (per virgulam); 3, 450 (per ferulam).

130. In einer andern Verwendung finden wir den Zweig oder Stab im Rechtsbrauch und im Hochzeitsbrauch wieder. Die altitalienischen Meister pflegen den „Sposalizio" Marias und Josephs fast alle in derselben Weise, formelhaft, darzustellen, die dann von Raphael ihre klassische Form erhielt: Joseph überreicht der Maria einen Ring. Er trägt einen grünen Zweig in der Hand; ebenso sind die andern männlichen Teilnehmer mit Stäben (aber ohne Grün) versehen. Einer, im Vordergrund, zerbricht seinen Stab.

Diese Sitte, bei der Übergabe der Braut einen Stab zu zerbrechen, findet sich auch im Braunschweigischen wieder.[1]) Vor dem Kirchgang erscheint nochmals der Brautheischer mit einem Stabe bewehrt und sagt: er sei beauftragt, die Braut zu „êschen". Dann tritt er an den Dössel des langen Tores und schlägt mit seinem Stabe so stark dagegen, dass ein Stück davon abspringt, wobei er ruft: „Ik êschere mînen brô'er (Bruder) sîne brût ton ersten male", worauf allgemeines Jubelgeschrei und Tusch der Musik folgt. Der Heischer wiederholt diesen Vorgang noch zwei Male und ruft beim letzten Male: „Ik êschere mînen brô'er sîne brût ton dritten male, nû lât' se herkômen in Goddes namen!" Dann schreitet er zum Herde im Hintergrunde der Däle und wirft auf denselben die zerbrochenen Stücke seines Stabes. Alsdann übergibt der Brautvater dem Heischer die Braut in Gottes Namen, dieser tanzt mit ihr, und der Kirchgang über den eingefallenen Dössel beginnt. Bei den Wenden herrscht der

folgende Aberglaube, der hier erwähnt werden mag: die Braut nimmt heimlich einen Zweig mit zur Trauung und zerbricht ihn in dem Augenblick, in welchem sie dem Bräutigam die Hand reichen muss. So hat der Mann später keine Macht über sie.[2])

Die Legende, die sich die Sitte des Stabtragens bei dem „Sposalizio" zu erklären versucht, sagt, dass eine Menge von Bewerbern mit Stäben zu Maria gekommen seien, und dass der Stab des Joseph, zum Zeichen für Maria, dass sie seine Werbung annehmen solle, zu grünen angefangen habe.[3]) Sie erzählt weiter, dass die abgewiesenen Freier die ihren aus Ärger zerbrochen hätten.

Das Zerbrechen eines Stabes kommt im Rechtsbrauch häufig vor, z. B. vor der Hinrichtung eines Verurteilten. Überall handelt es sich um eine Entsippung und einen Bruch der Gemeinschaft, sowohl bei der Braut, die darauf in die Sippe des Bräutigams aufgenommen wird, wie beim Hinzurichtenden, der aus der Sippe vor der Hinrichtung ausgestossen werden muss. Dass diese Erklärung richtig ist, bezeugt die Lex Salica,[4]) die vorschreibt, dass, wer aus seiner Sippe ausscheiden will, „qui se de parentilla tollere vult", dies in folgender Form tun soll: „In mallo ante thunginum ambulare debet et ibi tres fustis alninus super caput suum frangere debet. Et illos per quattuor partes in mallo iactare debet et ibi dicere debet quod iuramento et de hereditatem et totam rationem illorum tollat."

Anm. [1]) *Andree,* Braunschweig 304. — [2]) *Veckenstedt,* Wendische Sagen 447 Nr. 8. Ob V. hier zuverlässig ist? — [3]) Grunende Stäbe sind ein häufiges Legendenmotiv; vgl. *Gunther,* Legendenstudien 59 f.; *Revue des Trad.* 19, 336. 532; 21, 9. 123; 22, 289 ff.; *Aus dem Posener Lande* 5, 46; *Wislocki,* Marchen der Armenier 157; *Tiedge's* Werke 6 (Halle 1827), 71 (Verlobung, wenn ein auf ein Grab gestecktes Zweiglein grunt); *Sophokles,* Elektra V. 410 ff. — [4]) ed. Hessels, London 1880, col. 379, Tit. 60, Cod. 1, nach *E. von Moller,* Die Rechtssitte des Stabbrechens, in *ZfRechtsgesch. (germ. Abt.)* 21 (1900), 28; vgl. ferner uber die Sitte des Stabbrechens: *Brunner,* Sippe und Wehrgeld, in derselben Zs. 3 (1882), 42; *ders.* Rechtsgeschichte 1 (1887), 92; *K. v. Amira, Germania N. F.* 8 (1875), 58. 59; *Heusler,* Institutionen 2, 587.

f) Bestätigung des Eheversprechens durch ein Pfand.

Allgemeines.

131. Am weitesten verbreitet und am allgemeinsten ist die Sitte, das Eheversprechen durch irgend ein Geschenk zu bestätigen, das der Bräutigam der Braut als Pfand, als Zeugnis des Versprechens sie zu ehelichen

gibt. Dieses Ehepfand wird meist als ein Rest des alten Brautkaufs angesehen, als eine Anzahlung an denselben, der beide Teile band, wie der Weinkauf.[1]) Es wird aber von andern auch wie dieser nur als blosses Rechtsmittel, den Vertrag sicher zu stellen, betrachtet[2]) und dafür Isidorus Hispalensis Etym. IX, 7, 6 und andere angeführt. Isid. Hisp. sagt an der erwähnten Stelle: „Dicta autem arrha[3]) a re pro quo traditur. Est autem arrha non solum sponsio conjugalis, sed etiam pro qualibet promissa re data, ut compleatur".

Noch im 18. Jahrhundert hören wir selten davon, dass auch die Braut dem Bräutigam ein Ehepfand gegeben habe; nur der Bräutigam ist dazu verpflichtet.[4]) An manchen Orten ist diese Sitte noch erhalten.[5]) Heute jedoch werden in der Schweiz und in andern Ländern meist gegenseitig Geschenke gemacht, wobei es sich nicht immer entscheiden lässt, ob ihnen die Bedeutung eines Pfandes zukomme oder nicht.[6])

Das Geben eines Ehepfandes scheint in der Schweiz allgemein zu sein; nur von Lens (Wallis)[7]) wird mir berichtet, dass es dort nicht üblich sei.

Anm [1]) Siehe unter Brautkauf § 199 ff. — [2]) vgl. *Rietschel* 2, 211 — [3]) ara heisst das Handgeld noch in der Umgegend von Rogatec: *Krauss*, Sitte und Brauch 356; in Spanien wird mit arrha das Brauttuch bezeichnet, womit die Hände der Verlobten umbunden oder der Kopf bedeckt wird, *Marzohl* und *Schneller*, Liturgia sacra 3, 564 Anm. 1. — [4]) *Leu* 1, 253. — [5]) *Id* 5, 1142; *T Tobler*, Sprachschatz 81; Lourtier *(Glossaire*, hs.); vgl. Ring § 163 ff. — [6]) vgl. Kap. III. — [7]) schriftlich.

Zur Geschichte der arrha sponsalitia vgl. *P. Koschacker* in *ZfRechtsgesch (roman. Abt.)* 33 (1912), 383—416; *E. v. Jagemann*, Die Daraufgabe (arrha). Vergleichende Rechtsstudie. Berlin 1893, bes. S. 57 ff mit reicher Lit.; *J. Hersdorffer*, De arrha etynologiae, historiae, juris respectu habito. Diss. Hannoverae 1856.

132. Die Bezeichnungen, die das Ehepfand in der Schweiz hat, sind sehr zahlreich. Wir werden sie bei den einzelnen Gaben näher aufführen. Es seien hier nur die erwähnt, die schon Leu in seinem Eidgenößischen Stadt- und Land-Recht 1, 253 angibt, sowie die sonst allgemein üblichen. Leu sagt: „Zu Bestätigung und näherem Beweißthum der Einwilligung werden auch Ehe-Pfand gegeben / welche auch Ehe-Gelt[1]) / Ehe-Gab[2]) / Hafft-Pfenning[3]) / Mahl-Schatz[4]) / Hand-Treu[5]) etc. und ... Cron-Guldin[6]) genennt werden / ..." Im Solothurnischen und Bernischen finden sich dann ferner die Ausdrücke Wortzeichen und Wahrzeichen[7]), bei denen man sich immer noch nicht klar

ist, ob das erstere aus dem zweiten oder das zweite aus dem ersteren entstanden ist;[8]) ganz allgemein ist dann auch Hochzîtchram.[9]) In der französischen Schweiz ist der Sammelname dafür „gạdzo" (gages), davon auch „ingazèmin" (engagement) im Kanton Waadt.[10]) Daneben finden sich dann ferner in Montbovon (Kt. Freiburg) „èy", dessen Etymologie nicht sicher ist, ebenfalls im Kanton Freiburg „ērè" (arrha)[11]) und „mondrè" vom lat. munera. Auch das Wort „promèsè" hat in den Kantonen Waadt und Freiburg die Bedeutung von Pfand. „Kadô, ètrin.na, don.na" etc. treten auch in dieser speziellen Bedeutung auf.[12])

Die italienische Schweiz kennt für Pfand den allgemeinen Ausdruck „segno",[13]) die rätoromanische „painns" oder „ils pengs".[14])

Anm [1]) § 149 ff. — [2]) § 133. — [3]) § 149. — [4]) Kap. III. — [5]) vgl. fidem dare. — [6]) § 150. — [7]) § 150. — [8]) Nach *Grimm*, Grammatik 2, 481 ist Wârzeichen eine Entstellung von Wortzeichen; nach *Muller-Zarncke*, Mhd. Worterb 3, 864 ist Wortzeichen aus Wârzeichen entstellt. Vgl. dazu *Grimm*, RA. 1, 153; siehe auch im Register zu den Weisthumern VII, 383 ff; *Osenbruggen*, Studien zur deutschen und schweiz. Rechtsgeschichte (1868), 310. Verwandt ist Leibzeichen: *Osenbruggen*, a a. O 308 ff.; *Bluntschli* 1, § 13 S. 202; *Zopfl*, Rechtsalterth. 2, 471; 3, 30; *Schroeder*, Rechtsgesch. 108 — [9]) *Id.* 3, 812; vgl hier Kap. III. — [10]) *Bulletin* 9, 37. — [11]) *ebd* ; vgl. *Du Cange* 1, 445; *Heyl*, Tirol 767 Nr. 81. — [12]) *Bulletin* a. a. O. — [13]) vgl. auch *Pitrè* 2, 34 f. — [14]) *v. Salis* 53 f

133. Die Übergabe und die Annahme eines Ehepfandes war für beide Teile bindend und ist es noch heute in vielen Gegenden.[1]) Das Band, das dadurch geknüpft wurde, war ebenso fest wie die Trauung in der Kirche.[2])

„... Solches scheint ein gar alte Ubung zu seyn / indem auch schon Elieser bey der für seines Herrn des Abrahams Sohn Isac gethanen Anwerbung Rebeccâ derselben goldene und silberne Kleynod nach dem Versprechen zugestellet / Gen. XXIV. v. 53. und ist bald aller Orten annoch gebräuchlich / so daß kaum ihrer zwey zusammen kommen / wie gering sie auch sind / die nicht einanderen etwas auf die Ehe geben / welches nach Verschiedenheit der Orten auch verschieden gehalten wird / ...", sagt Leu 1, 253, und fährt dann fort, „..... worbey aber jederzeit auf die *Intention* und Vorhaben, so man bey Ubergab und Annehmung solcher Sachen gehabt / und auf die gebrauchte Wort am meisten zu sehen ist / zumahlen wo etwann sonst die eheliche Ein-

willigung ermanglet / kein Handlung wegen des Ehe-Versprechen vorgegangen / das angebottene nicht angenommen / oder nicht mit austrucklicher Meldung / daß es auf die Ehe geschehe / dargereicht wird etc. so wird solches eher für sonstiges Geschenk als für ein Ehe-Pfand angesehen. . . .“ [3])

Deshalb erklärte auch die Ehegerichtsordnung von Appenzell a. Rh. vom Jahre 1655: [4]) „ . . . . . / daß ein rechtmäßig aufrecht Ehe-Versprechen seyn und heissen solle / wann ein Manns-Person zu einer Weibs-Person also spricht: dies gib ich dir, oder dies bring ich dir auf die Ehe / daß du mein eheliche Haußfrau seyest vor GOtt und der Welt / und zu dessen Beståttigung gib ich dir dies Gelt etc. zu einem Hafft-Pfenning.“ Auch das Zürcher Ehegerichtsbuch von 1719 anerkennt den Beweis des gegebenen Eheversprechens durch Kundschaft (d. h. Zeugnis zweier ehrbarer Männer), Pfand oder Schrift, [5]) wie das Kriminalstatut von Obmuntfallun, das die Ehepfänder („painns“) dem Beweise durch Zeugen gleichstellt und das Statut des graubündnerischen Münstertales, nach dem es genügt, wenn die Zeugen das Geben und Nehmen der Ehepfänder („ils pengs“) wahrgenommen haben. [6])

Dasselbe ist auch, wie wir sehen werden, in andern Ländern der Fall.

Anm. [1]) *Id.* 5, 1142; *Bulletin* 9, 35; *Etrennes chrétiennes* 1887, 167—193. — [2]) *Sauvé,* Hautes-Vosges 83. — [3]) Vgl auch den Freiamter Brauch in § 115 — [4]) Vgl. auch *v. Wyss, ZfschweizRecht* 20, 138 A. 2. — [5]) *ebd.* 137 A. 2; vgl. die heutigen Verhaltnisse bei *Leuenberger,* Verlöbnis 27 Anm. 77. — [6]) *v. Salis* 53 f.

Über die Rolle, die das Pfand bei der Verlobung spielt, vgl. auch das englische to wed = heiraten, the wedding = das Heiraten, die Hochzeit, das mit Wette, wadja, zusammenhangt; vgl. *Sohm,* Recht der Eheschliessung 56.

134. Als Pfand wurde irgend ein beliebiger Gegenstand gegeben. [1]) So werden z. B. im Kanton Uri da, wo die Verhältnisse keine Ringe gestatten, vom Brautpaar gegenseitig Rosenkränze (Göschenen) [2]) oder Gebetbücher, [3]) Photographien, früher auch weissgeblümte Kerzenrodel [4]) (Spiringen) als Brautpfänder gewechselt. Im Appenzell schenkte der Neuverlobte seiner Braut „zur Versicherung“ des Eheversprechens „das Brûtbuech“, [5]) ein Psalmbuch. Es sollen sogar Regenschirme als Brautpfänder gegeben worden sein. [6]) Bei bemittelten Bauern des Kantons Graubünden wurden bei Eheversprechen silberne Schuhschnallen, Haarnadeln, Hemdenknöpfe, Schnupftabakdosen, Schnürnadeln, seidene Halstücher, Gesangbücher mit Silberbeschlägen usw. geschenkt. [7])

Das Chorgerichtsmanual von Veltheim (Aargau) enthält dazu einen interessanten Fall, der zugleich wieder eine prächtige Schilderung der Sitten des 17. Jahrhunderts gibt: [8])

„1618 den 11. tag Jenners sind für Ehgericht erforderet worden Hans Jacob Müri des Junckherr Abrahams von Ehrlach Husknecht zu Castelenn an einem: und Verena N. der frouw Jacobe zu Castelen Dienstmagd wegen Sonderbarer Ehversprachung. Do obgemelte Verena erschyenen, der Gegentheil Hans Jacob Muri gar nit. Verena N. Dienstmagt het vor Jeronimo Seyler, und siner husfrouwen, desgleichen vor mir und der frouw Jacobe zu Castelen offenlich bekent:

Es habe sich zugetragen, das ferschinen Nuwen Jars tag der Muller zu Castelen, Hans Duffelbeiß, der pur zu Castelen, Item Heinrich Hilpolt und jetzermelter Hans Jacob Müri und andere mehr in des puren Hus zu Castelen mit einander gnuwiaret [Neujahr gefeiert] Do sige sy mit der Frouw Jacobe beiden dochteren ohne gferd [von ungefahr] darzukommen, und indem als ds si also do sige, habe vilgedachter Hannß Jacob Müri sy angredt vor einem Tisch voll Luthen, vier Nus in der Hand ghan und gseit: Vereny, wen du mich zur Eh wilt haben, so büt mir din Hand und nim die Nuß. Sya fermeint, es sye ein Vexax [verschrieben aus Vexaz, Scherz] und strecke deshalben die *Linke* [9]) dar. Er habe widerum gseit: Neyn, wen du mich zur eh wilt, so streck die *rechte* hand, daß heige er so vil und dick gredt, ds si endtlich vilfaltigen nöttigen die *rechte* hand botten. Im selben lasse er zwo nus fallen und bhalte allein zwo, di si von im empfangen. Darüber er vil wasens gmacht und nit ernst gredt, Mancher muße ducaten han, wen er wyben wölle, er heige mit 2 Nüßen können. Das habe er langest Im Sinn ghan ein somliche znemmen, die by Junckheren und puren dienet habe etc. Der frouw Jacobe Köchi, die ouch darbi gsin, sagt: Ach vreni, du zelst [erzählst] nienen, wies gangen, die Kind köntten es vil baß ein anderen noch erzellen.

Nach sómlichen sige Sy widerum ufhin Ins Schloß gangen und zur frouwen gseit: Frauw Ich han gmannet. Ich han nie fermeint, ds ich so bald mannen wöllte. Á frouw, geben mir Nageli, ich wil im ein Meyen machen. Die frouw gange hin und bringe negeli, Sy mache im ein meyen und überschicke in irem fermeinten Hochzyter. Er empfaht und nimpt inn und steke in den hut. Glich darnach heigen Inn die bi Im gsässen gvexiert, Er habe zimlich vil ferheißen, er werd si mussen han. Uff sómlichs nemme er den meyen us dem hut, zerrysse Inn und Mordes syen si widerum zusamen in des puren Huß, do sye es den Knaben ubel gruwen [gereut] und heige zu ira gesagt und gesprochen: Lug Vreni, ob [ehe, bevor] ich dich han wil, ich wil eh do in Schnee ushin knüwen und mir den Kopff Ins veld lassen houwen, Ich wil mit dir gan Bern und für Ehgricht wo du wilt. Sy habe im gantwortet. Ich wil kein costen anfahen, halt mir, waß du ferheißen hast. Darbi gsin Uli Biland der Ehrichter.“

Was dann folgte ist deshalb interessant, weil es das Ehegerichtswesen der Zeit charakterisiert:

„In dem nimpt sich der Junckher Abraham der Sach an und hat die Sachen zwuschen inen alsvil als uffghept [beigelegt]. Do dz ein Ehgricht zu Veltheim fernomen, hat es fermeint, könne zu der sach nit wol schwygen. Hat deshalben alle sachen dem Herren Obervogt zugschriben und sines rhats begart. Der hat dem Chorgericht Weybel befolen, daß ein chorgricht beide partheyen fur Ehgricht erforderen solle.

Do nun der weybel zum Junckheren kumpt, Inn anspricht, das er sinen knecht zum Ehgricht halte und da erschine, Bricht er in Zorn uß und sagt zum weibel, Er hette ein lust in Inn die Keffi [Kafig, Gefangnis] zu setzen, ob er nit wusse, dz die Sach ußgmacht und ein Ehgricht nit so wytzig, ja wytziger sige dan dz zu Veltheim. Und so ein Ehgricht, oder der predicant selbs nit daran konne und moge kommen, So gebe er im tag für min herren. Ist also die Sach letztlichen fur dz Chorgericht zu Schintznach gschlagen und zogen worden

Und wie ob anfange ein ernst gwasen, Also haben si zu beiden theilen zu Schintznach vor dem Chorgricht ein Schimpf [Scherz] Darus gmachet, also dz weder Herr Obervogt noch ein Chorgricht ein rechtmessige Ehversprachung darus erläsen konen. Ist also die Sach glimpflich abgangen“[10])

Anm. [1]) Vgl. *Cod. Just.* V, 1, 3, nach *Brandileone*, Subarrhatio 11. — [2]) schriftlich. — [3]) Vgl daruber den Aberglauben bei *Wuttke* 366 § 553; auch in Westböhmen schenkt der Brautigam der Braut nach dem Leihkauf einen Rosenkranz und ein Gebetbuch, *John* 128; vgl. *Du Cange* 4, 413 (Investitura per bibliothecam, seu Bibliam, per breviarum; 415 per librum, manualem, missalem). — [4]) schriftlich. — [5]) *T. Tobler*, Sprachschatz 81; *Id.* 4. 992 — [6]) *Eugster*, Herisau 175 f. — [7]) *Lehmann*, Graubünden 2, 274 — [8]) *Archiv* 16, 101 f.

135. Aus der Fülle der als Ehepfänder auch heute noch verwendeten Gegenstände heben sich deutlich einige ab, die als Symbole schon im altdeutschen Rechte Verwendung fanden und zum Teil in indogermanische Zeit hinaufreichen. Eine Gruppe weisst hin auf den uralten Ritus der Adoption durch Einkleiden, eine andere wird gewöhnlich als Überrest des Brautkaufs aufgefasst. Ich verzichte darauf, hier auf eine Diskussion dieser Probleme einzutreten und teile nur die Bräuche mit. Wir werden in Kap. III, VII und XIV ff. uns weiter damit zu befassen haben. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass die gleichen Bräuche bei der Hochzeit wie bei der Schliessung der Brüderschaft wiederkehren, nicht nur auf die beiden Brautleute oder Wahlbrüder ausgedehnt, sondern auch auf ihre beiden Familien.[1])

Anm. [1]) Vgl. *Ciszewski*, Künstliche Verwandtschaft 103 ff. u. ö.

Taschentuch u. ä.

136. Ein, namentlich im 17. Jahrhundert, beliebtes Ehepfand ist das Taschentuch. Das Umiker Chorgerichtsmanual vom 29. Juli 1666 berichtet:[1]) Heinrich Müller sprach die Klein Babi Schmid der Ehe an, indem er sich darauf berief, dass sie ihm die Ehe versprochen habe. Sie habe auch einen „Nasenlumpen“ von ihm, den sie mit der Rede genommen: „So sy den nasenlumpen habe, so müsse sy ihnne auch haben.“ Und das Chorgerichtsmanual von Veltheim (Aargau) enthält unter dem Jahre 1686 die Notiz:

„D 30. 8bris haben Balti Schmied, sonst Buchmann, und Barbara Schmidli ihre vor diesem ehrlich versprochene ehe, darauff die Barbara einen nasenlumpen zum pfand hat, vor dem undervogt und predikanten gantz freywillig bestatigt“ usw.[2])

Das Taschentuch kommt auch im modernen Volksbrauch als Liebes- oder Verlobungsgeschenk vor. Auf der badischen Seite des Bodensees bringt der Bursche seiner Liebsten ein weiss-seidenes Nastuch mit rotem Rand, einen Hut oder eine Brosche,[3]) die dann als Pfand betrachtet werden. Im Engadin schenkt die Mutter des Bräutigams zu dem Ring, den der Bräutigam gibt, noch eine Paar goldene Ohrringe und ein seidenes Taschentuch.[4]) Auch in Lourtier[5]) war früher, neben andern Gegenständen, ein Taschentuch oder ein seidenes Halstuch ein sehr bevorzugtes Ehepfand. In der Gegend von Chambéry[6]) und Thônes[7]) schenkt der Bursche dem Mädchen, sobald die Werbung angenommen ist, ein Taschentuch oder ein Halstuch „quadrillée de raies déterminées, qu'elle jette aussitôt sur ses épaules d'un air pudique et parfois comme à regret.“

Selbst bei der städtischen Bevölkerung hat sich diese Sitte mancherorts, in der Schweiz und in Deutschland, erhalten. In Bern und Basel hat der Bräutigam der Braut das sog. Brauttaschentuch zu schenken, das meist äusserst kostbar und oft ein wahres Kunstwerk ist. An andern Orten, z. B. in Schaffhausen, erhält es die Braut von einer ihrer besten Freundinnen.

Es kommt aber auch vor, dass das Mädchen dem Burschen zum Ehepfande ein Nastuch gibt, so schon in einem Falle aus dem Jahre 1655 in Genf.[8]) In neuerer Zeit ist dies üblich im badischen Wiesental[9]) und im Elsass.[10])

Anm. [1]) Notiz von Dr. S. Heuberger, Brugg. — [2]) vgl. § 120; Archiv 16, 102. Siehe auch *Volkskalender* 1869 (Solothurn), 30. — [3]) *Lachmann*, Überlingen 368. — [4]) *Annalas* 14, 163; vgl. *Lehmann*, Graubunden 2, 274. — [5]) *Glossaire*, hs. — [6]) *Perrin*, Anciennes coutumes 210. — [7]) *Constantin*, Thônes 85; vgl. *van Gennep*, Savoie 27. — [8]) *Etrennes chrétiennes* 1887, 176. — [9]) schriftlich. — [10]) *Elsassische Monatsschrift* 1, 164.

137. Die Verwendung des Taschentuchs als Ehepfand ist auch sonst noch verbreitet. Meist sind es der Bräutigam oder seine Mutter, die es der Braut schenken; es kommt aber auch vor, dass die Braut dem Bräutigam eines zu geben hat. Die romanischen und slawischen Völker haben besonders zähe an diesen Bräuchen festgehalten.

In Pfuhlsborn gibt der Bräutigam der Braut ein Kopftuch als Verlobungsgeschenk. Sobald sie es annimmt, hat das Versprechen Gültigkeit.[1]) Auf Cherso (Istrien) muss der (italienische) Bräutigam der Braut, altem Brauche folgend, ein baumwollenes Taschentuch als Pfand anbieten. Doch sie weist es zurück, weil sie eine feinere Gabe haben will. Er hält ihr deshalb ein wollenes hin; aber die Braut bleibt immer noch ruhig sitzen. Erst wenn ihr der Bräutigam ein seidenes Taschentuch gibt, springt sie auf und nimmt es als Ehepfand an.[2]) Vor allem in Süditalien und auf Sizilien finden wir dieses Pfand noch im Brauch, in neuerer Zeit namentlich, wenn der Bräutigam arm ist.[3]) In Salaparuta (Sizilien),[4]) und mit geringen Abweichungen auch in andern Gemeinden, setzt sich die Braut bei der Verlobung mitten ins Zimmer. Die Mutter des Bräutigams oder seine nach ihr nächste Verwandte kämmt ihr die Haare und befestigt sie mit einem Kamm,[5]) steckt ihr darauf einen Ring an den Finger, schenkt ihr ein Taschentuch und küsst sie.[6]) In der Gegend von Alba (Cuneo) wirft der Jüngling, wenn er in den Stall tritt, wo die Dorfjugend abends sich versammelt, dem Mädchen ein Tuch zu; behält sie es, so nimmt sie seine Werbung an; gibt sie das Tuch aber wieder zurück, weist sie auch das Herz des Gebers zurück.[7]) Auch in Portugal gibt der Bräutigam der Braut oft ein seidenes Taschentuch als Ehepfand.[8])

In Dalmatien wird die Verlobung „svila“ (Seide) genannt, weil die Braut statt eines Ringes ein seidenes Tüchlein als Pfand erhält; den Ring bekommt sie erst kurz vor der Trauung.[9]) Nach bulgarischem Brauche[10]) erscheinen am bestimmten

Tage der Verlobung die Eltern des Burschen mit Gästen und Nachbarn bei der Familie der Braut. Die Mutter des zukünftigen Bräutigams überreicht ein neues Schnupftuch mit einem Ring, Weizen und einen kleinen Spiegel. Das nennt man ein Zeichen („nischan“). Dadurch wird die Verlobung geschlossen. Hierauf beschenken sich die Familien gegenseitig.

Auch bei den Bergjuden des Kaukasus[11]) bringen die Eltern des Bräutigams der Braut die Verlobungsgeschenke. Sie bestehen meist aus einem seidenen Taschentuche und einem goldenen oder silbernen Ringe, der an einer Ecke des Tuches befestigt wird.

Sehr oft tauschen Braut und Bräutigam Taschentücher untereinander aus, so im Bellunesischen,[12]) auch auf dem Balkan[13]) (Rumänien), oder aber die Braut allein gibt dem Bräutigam ein solches. Das ist z. B. der Fall im Böhmerwald,[14]) in der Bretagne,[15]) auf Sizilien,[16]) auf dem Balkan;[17]) hier ist es auch vielfach rotgestickt.

Im Wallonischen[18]) hat der Brauch eine Wandlung durchgemacht. Es heisst dort: „Le don ou le prêt d'un mouchoir de poche est considéré comme néfaste: signe de pleurs. Si le mouchoir est prêté pour essuyer des larmes, la douleur se prolongera pendant sept jours. La jeune fille qui pleure préférera essuyer ses larmes avec la manche de sa robe, si elle a oublié son mouchoir.“

Anm. [1]) *Schmidt*, Thuringen 13 f. — [2]) *Provenzal* 10 = *Babudri* in *Pagine istriane* 3 (1905), 126 ff. — [3]) *Poggi*, Sardegna 27. — [4]) *Pitrè* 2, 33. — [5]) Vgl Kap. XIV: Haartracht. — [6]) Vgl. ferner *Pitrè* 2, 34. 36 f. 39. 41; *Archivio* 15, 540 (Belluno); 18, 45 (Neapel); *Revue des Trad.* 1 (1886), 178 (Korsika); *Gubernatis* 73 (Campagna d'Alba). — [7]) *Hochzeitsbuch* 101. — [8]) *Revista Lusitana* 14 (1911), 247; *Revue des Trad.* 8, 240 (Pyrenäen). — [9]) *Krauss*, Sitte und Brauch 375; *Vilovsky*, Serben 397 (Kopftuch mit Apfel und Geld); *Bogišić*, Slaves méridionaux 592. — [10]) *ZfverglRechtswiss.* 27 (1912), 458. — [11]) *Mitt. z. jüd. Vk.* 11 (1908), 164. Vgl. auch *Littmann* 96. 98 (Jerusalem). — [12]) *Provenzal* 21 — [13]) *Flachs*, Rumanien 28. — [14]) *Veckenstedt's ZfVk* 2, 464. — [15]) *Sébillot*, Haute-Bretagne 92. „Prends ce don, ce mouchoir, ce gage de tendresse, Que pour toi de ses mains a brodé ta maîtresse,“ heisst es z. B. auch in *Lebrun's* Marie Stuart (1820). — [16]) *Pitrè* 2, 28. — [17]) *Bogišić, Revue de législation* 1876, 588. 589; *Krauss*, Sitte und Brauch 359. 362 (Slavonien). 369 (Bosnien); *Vilovsky*, Serben 389. 396 (Banat); *Ethnolog. Mitt. a. Ungarn* 1, 423 (Csepel-Insel); *ZfverglRechtswiss.* 27 (1912), 463 (Bulgarien); *ZfEthnologie* 35 (1903), 651 (Weissrussen im Gouvernement Smolensk). — [18]) *Wallonia* 3 (1895), 65 Nr. 29.

138. In der grossen Mehrzahl der Fälle hat das Taschentuch als Ehepfand die grosse Bedeutung verloren, die ihm

ursprünglich innewohnte. Es ist, wie so manche andere Ehepfänder, zur scheinbar unwesentlichen Gabe herabgesunken. Da und dort aber tritt es noch in einer Verwendung auf, die ohne Zweifel seine ehemalige Funktion wiedergibt. So z. B. in Calabrien. Dorsa berichtet in seinem Büchlein „La tradizione greco-latina negli usi e nelle credenze popolari della Calabria citeriore" (1884) S. 82: [1]) „L'aspirante alla mano di una fanciulla attende un giorno di festa e quando ella va a messa. Allora o dentro la chiesa già gremita di gente, o sulla soglia quando ne viene fuori la fanciulla, sempre innanzi agli occhi del publico e sotto lo sguardo di Dio, perchè l'atto fosse solenne e avesse in testimonio il cielo e la terra, il giovane le affissa i suoi occhi di fuoco, le si getta sopra, ed o le strappa il modesto fazzoletto che le cuopre il capo, o glielo scambia con altro più ricco e bianchissimo, o le taglia col coltello i nastri che legano le maniche al vestito. Questa fanciulla dicesi ‚scapigliata' o ‚imbiancata' o ‚segnata', cioè compromessa al giovane amante, che per questo fatto ne acquista il dritto: ne essa troverebbe chi la sposasse qualora non avesse luogo quel matrimonio." Ähnlich ist der Brauch bei den bosnischen Moslimen.[2]) Merkt bei ihnen ein Bursche, dass das Mädchen seiner Wahl willens ist, seine Gattin zu werden, so wartet er auf eine günstige Gelegenheit, um sein Sacktuch oder ein Kleidungsstück auf sie zu werfen. Wirft das Mädchen das Tuch nicht von sich und ergreift die Flucht, sondern lässt sich sogar von ihrem Bewerber fangen, so ist sie die seine. Auch bei den Rumänen spielt ein gestricktes Kopftuch, wie es nur die Frauen tragen, das der Bräutigam der Braut überschickt, eine grosse Rolle.[3]) Die Braut steckt es am Hochzeitstage vor dem Gang in die Kirche dem Bräutigam wieder in den Gürtel. Nach vollzogener Trauung nimmt sie es dann zurück und trägt es während der weitern Feierlichkeiten des Tages als Kopfschmuck. Nachher wird es in einer Truhe sorgfältig aufbewahrt, um der Toten dereinst wieder um's Haupt gelegt zu werden (vgl. darüber Kap. XIV).

Das Taschentuch tritt in diesen Bräuchen in eine Reihe mit den an andern Orten gebräuchlichen Symbolen der Adoption durch Einkleidung: Hemd, Schuh, Hut (vgl. Kap. III), der Manteladoption (vgl. den Savoyerbrauch § 136 und Kap. XVI), der Aufgabe des Bräutigams, der Braut das Hochzeitskleid zu liefern (Kap. III und XIV) und der Haubung der jungen Frau (Kap. XIX).

Die mannigfaltige und oft recht sonderbare Verwendung des Taschentuchs im Volksbrauch und Volksglauben gedenke ich in der nächsten Zeit an andern Orte ausführlich zu behandeln.

Anm. [1]) Vgl. auch *Corso*, Gli sponsali popolari 493 Nr. 3, mit reicher Literaturangabe; *Ders.*, Doni 234 ff.; *Finamore* 35. — [2]) *Krauss*, Sitte und Brauch 371; vgl. die Redensart „Jeter le mouchoir". d. h. „accorder la préférence à une femme", und die turkische Sitte: *Hatzfeld et Darmstetter*, Dictionnaire général 2, 1557. — [3]) *Flachs* 26. 31

139. Dass dem Taschentuch auch sonst im Rechtsbrauch früherer Zeiten eine gewisse Bedeutung zugewiesen wurde, zeigt Du Cange an verschiedenen Stellen seines Glossariums. Bd. 4, 413 führt er unter „Investitura per Almutiam" eine Stelle aus einer „Charta ann. 1283 ex Tabul. Montisol." an, in der es heisst:

„Petrus abbas monasterii Montisolivi contulit ecclesiam S. Juliani de Ventenaco . . . Petro Roca presbytero de Fanojove, quem . . ., per traditionem Almutiae suae investivit."

Nun hat allerdings „Almutia" ganz verschiedene Bedeutungen. Bd. 1, 191 führt Du Cange selbst eine Reihe davon an. Es wurde damit aber namentlich auch das Oberkleid, das über das Unterkleid geworfen wurde, sowie eine Kopfbedeckung bezeichnet, die unserm Taschentuch manchmal ähnlich gewesen sein mag. Bd. 4, 416 führt er aber einen Beleg aus dem Chronicon Farfensis Monasterii, die Jahre 681—1104 umfassend, pag. 661, an, der diese Verwendung des Taschentuchs ganz sicher beweist. „Per jussionem ipsius, dante eo mappulam suam (‚son mouchoir', fügt er selbst in Klammern hinzu) Advocate suo, revestivit Leonem etc." „Mappula" bezeichnet auch die Serviette, das Vortuch, das die Gäste mit zum Essen brachten und darin eventuell „B'haltis" mitnahmen.

Anm. Vgl. auch *Du Cange* 5, 255 ff.; *Migne*, Patrol. lat. CXXVII, 333 ff.

140. Auf gleiche Weise, d. h. als Teile der Adoption durch Einkleidung, sind z. T. wohl auch weitere Ehepfänder zu erklären, wenngleich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass noch andere Anschauungen ursprünglich damit verbunden waren. Im Chorgerichtsmanuale von Birr (Kt. Aargau) findet sich s. a. 1661 ein Eheversprechen erwähnt, das durch eine seidene Binde bestätigt wurde. [1]) Nach der hand-

schriftlichen Chronik und den Collectanea Helvetica des Pfarrers Bernhard Lindauer in Winterthur (1563/81) reichte man bei einem Eheversprechen eine Geldgabe, „ermel und umgurt (Schurz) zu wortzeichen“.[2]) Auf ähnliche Weise besiegelten Bernhard Berner von Schafisheim und des alten Untervogts Tochter Barbara Baumann im Jahre 1772 damit ihr Eheversprechen, dass sie „Sammetband und Strumpfbendel“ mit einander tauschten.[3])

Auch heute finden sich unter den Geschenken des Bräutigams an die Braut, die als Pfänder betrachtet werden, oft seidene Tücher,[4]) Halstücher, überhaupt Kleidungsstücke jeder Art, und die Braut schenkt dem Bräutigam oft Hosengurt oder Hosenträger.[5])

Anm. [1]) *Argovia* 12 (1881), 26; vgl. *Id.* 4, 1331. — [2]) *Id.* 2, 445; 1, 459; vgl. § 141. — [3]) *Argovia* 12, 25. — [4]) *Der Freie Rhatier.* Chur 18. April 1899. — [5]) Freiamt. *Archiv* 6, 119; meist wurden schwarzseidene Halstucher für jede Jahreszeit oder dunkle, wollene Foulards fur den Winter verwendet; vgl. auch *Muller,* Lenzburg (1867), 185.

141. Ähnliche Bräuche finden wir in Nordengland und Schottland;[1]) der Austausch von Bändern, „True-love-knot“, bildet dort „the emblem of plighted fidelity“.

Alle diese Kleidungsstücke oder Teile davon fanden in der alten Traditionssymbolik reiche Verwendung. Du Cange[2]) zitiert schon aus dem Jahre 907 nach Lobinell. tom. 2. Hist. Britan. col. 66. ein „Instrumentum“, in dem es heisst: „Comes vero per manicam (Ärmel) suam terram supradictam in manu Catluiant Abbatis graffiavit“.[3]) Ebenso erwähnt er die „Investitura per corrigiam (Riemen, Schuhriemen),[4]) per linteum (leinenes Tuch) („Aimericus per unum linteum satis optimum dedit S. Maxentio“ etc. nach Tabularium S. Maxentii in Pictonibus),[5]) per infulam (Wollenbinde) (nach einem Vertrag aus dem Jahre 1215: „Per infulam capitis sui eos nomine ipsius ecclesiae investiens etc.“),[6]) per fimbriam vestimenti (Rockschoss, Troddel, Franse),[7]) per pallium seu pallam“ (Mantel, Oberkleid, Decke),[8]) usw.

Nach einem niederrheinischen Verlobungsformular des 14. Jahrhunderts steckte der Bräutigam der Braut einen Ring an den vierten Finger, und der sie beide verlobende Mann übergab der Braut ein seidenes Tuch mit zwölf Silbermünzen, das er vom Bräutigam empfangen hatte. Sie

gab aber das Geld „um Gottes willen“ den Armen; das Tuch behielt sie.[9])

Nach bulgarischem Gewohnheitsrechte älterer Zeit mussten sich die Verbrüderten mit demselben Hosengürtel umgürten und zwar in Anwesenheit der Verwandten beider Verbrüderten. In neuerer Zeit hat die Kirche gegen diese Sitte gekämpft.[10])

Anm. [1]) *Brand* 2, 67; *Friedberg* 66 Anm. 4. — [2]) 4, 416. — [3]) *Grimm,* RA. 1, 210 Anm. 1, der die Sitte erwahnt, dass im Mittelalter die Frauen ihren Rittern Ärmel schenkten. — [4]) *Du Cange* 4, 414. — [5]) *ebd.* 4, 416. — [6]) *ebd.* 4, 415. — [7]) *ebd.* 4, 414; *Grimm* 1, 217 ff. — [8]) *Du Cange* 4, 416; *Grimm* 1, 219 ff; *Schroeder,* Eheliches Guterrecht 39 Anm. 7. — [9]) *Haupt, ZfdA* 2, 553. — [10]) *ZfverglRechtswiss.* 27 (1912), 457.

Vgl. *Ihering,* Geist des römischen Rechts II, 2 (Lpz. 1875), 519. 565.

142. Interessant ist der Brauch in Riva Valdobbia und im Valsesia, wo die Brautleute entweder während der Brautzeit oder bevor sie sich zur Trauung in die Kirche begeben, ein Strumpfband austauschen, um sich dadurch gegen jede Verhexung und Verzauberung zu schützen.[1]) Man ist bei dieser Sitte versucht, an Kleidertausch zur Unkenntlichmachung und dadurch zum Schutz gegen Geister und Hexen zu denken.[2])

Anm. [1]) *Archivio* 22, 294; *Rivista* 1, 134. — [2]) Siehe Kapitel X. — Vgl. auch den Aberglauben, dass die Frau leicht gebiert, wenn der Mann ihr als Bräutigam die Strumpfbander anbindet: *G. Lammert* 156; *Grimm,* DMythologie 1128.

Handschuh. 143. In dieselbe Kategorie gehört auch ein weiteres Ehepfand: der Handschuh, sofern man in ihm nicht das Symbol der Hand erblicken will.

Vor dem Consistoire in Genf erklärte am 12. Mai 1636 Georges Dupuis, der Marguerite Bruyère die Ehe versprochen, ihr Geschenke gegeben und solche von ihr empfangen zu haben. Die Bruyère gibt zu, dass sie einen Ring und Handschuhe „en nom de mariage“ erhalten habe etc.[1])

Diese Bedeutung hat der Handschuh auch in der schwäbischen Verlöbnisformel,[2]) nach der der Verlobungsvertrag durch sieben Handschuhe, welche der Bräutigam nach einander der Braut und ihrem Vogte (Vormund) als „Wette“ (Pfand) gibt, um der Braut sieben Mal das Eheversprechen (auf die persönliche und auf die vermögensrechtliche Seite des ehelichen Verhältnisses gerichtet) „nah swabe ê, nah swabe rehte“ zu „erwetten“, d. h. den Verlobungsvertrag formell abzuschliessen.[3])

Anm. [1]) Etrennes chrétiennes 1887, 172 186; *Bulletin* 9, 36; vgl. auch *Id.* 4, 7 und Kap XIV. — [2]) Abgedruckt z. B. in *Mullenhoff-Scherer*, Denkmäler Nr. XCIX; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 319. — [3]) *Sohm* 47; vgl. dazu *Weinhold*, DF. 1, 346; *v. Wyss*, *ZfschweizRecht* 20, 103; *Meyer*, Baden 258.

Vgl. uber ähnliche Fälle *Canciani*, Leges Barbarorum II, 467 A. und 468 B., nach *Du Méril* 33 Anm. 2.

144. Der Brauch kommt auch heute noch vor. In Obersaasheim (Elsass) schenken die Kilbeknaben den Kilbejungfern je ein Paar Handschuhe.[1]) Wenn in der Vendée ein Bursche entschlossen ist zu heiraten, bietet er seiner Liebsten ein Paar Handschuhe an. Darauf bringt er bei ihren Eltern die Werbung vor.[2]) In Bas-Poitou wie in Aunis ist es Sitte, dass der Werbende seiner Erwählten statt der Erklärung ein Paar weisse Handschuhe schenkt und dabei eine stehende Reimformel gebraucht.[3]) Brand[4]) sagt, dass „the giving of gloves at marriages is a custom of remote antiquity" und er weist auf Selden's „Uxor hebraica"[5]) hin, der bezeugt, dass früher in Belgien der Bräutigam der Braut bei der Trauung durch den Priester ein Paar rote Handschuhe geben liess. Auch in Novara schenkt der Bräutigam der Braut ein Paar Handschuhe, die diese zum ersten Mal anzieht, wenn sie miteinander zum Pfarrer gehen.[6])

Mit dem Handschuh ist auch Aberglaube verbunden. Reisst in der Rhön einem der Brautleute bei der Trauung der Handschuh während des Abziehens, so bedeutet das Unglück.[7]) Um die Herrschaft zu erlangen, wirft in Sprottau (Schlesien)[8]) die Braut nach der Trauung ihre Handschuhe in den Hut des Bräutigams.

Anm. [1]) *Pfannschmid*, Erntefeste 548. — [2]) *La Tradition en Poitou* 386. — [3]) *Scheffler* 1, 164. — [4]) 2, 78; vgl. 71 f. — [5]) 3, 673 — [6]) *Archivio* 22, 272. — [7]) *Witzschel*, Thuringen 2, 233 Nr. 61. — [8]) *Drechsler* 1, 264. —

Vgl. ferner allgemeinen Aberglauben *Wuttke* 259 § 377; 441 § 694; *Wucke* 2, 36. 62; *Kuhn*, Westf. 2, 31; *Curtze* 229.

145. Im germanischen Rechte nimmt der Handschuh als Symbol eine bedeutsame Stellung ein. Durch die Übergabe und das Anziehen des Handschuhs wird der Eigentumsübergang z. B. eines Gutes sinnlich dargestellt.[1]) Er fand aber namentlich auch bei der Investitur, der Belehnung, Verwendung; der Lehensherr gab ihn dem Lehensmann zum äusserlichen Zeichen der Belehnung.[2]) Das Hinwerfen des Handschuhs bedeutet deshalb ganz folgerichtig die Aufkündigung des Gehorsams, des geschlossenen Vertragsverhältnisses.[3]) Der Handschuh wird aber auch als Pfand für Erfüllung von Pflichten übergeben,[4]) er dient auch als Abgabe.[5]) Gerade in dieser Verwendung treffen wir ihn auch beim Hochzeitsbrauche im Hainaut wieder, wo alle, die sich in Les Estinnes verheirateten, dem Maire von Estinnes und Bray ein Paar Handschuhe geben mussten.[6]) In Orlamünde gab die Braut, wenn sie Witwe war, dem Pfarrer nach der Trauung statt des Schnupftuches ein Paar Handschuhe.[7]) Das Schenken von Handschuhen an die Gäste bei der Hochzeit,[8]) sowie bei Taufe und Beerdigung ist recht weit verbreitet.[9])

Anm. [1]) *Grimm*, RA. 1, 209 ff.; *Heusler* 1, 73 96; 2, 67; *Alsatia* 1855, 66; *Du Cange* 4, 415 f.; *Muratori*, Antiquitates ital. medii aevi 1, 463. — [2]) *Schroeder*, Rechtsgesch. 62 277 294. 301. 403. 718; *Grimm*, RA. 1, 212 f.; vgl. auch die Verwendung des Handschuh's in der Kirche bei der Ordination der Geistlichen (*Augusti*, Denkwürdigkeiten 9, 429) und der Bischofsweihe. Der neue Bischof muss ein Paar weisse Handschuhe anziehen, „die die Reinheit seiner Hande bedeuten sollen." *Rippel*, Alterth. der Caremonien 270. Vgl. auch Martène 2, 104. 107 und zur Erklarung: *A. Dieterich*, Kl. Schr 440 ff. (Ritus der verhullten Hande) — [3]) Vgl. auch *ZfromPhil* 9, 29. — [4]) *DWB* 4 b, 417. — [5]) Vgl. die Abgabe des Ammann von Urseren an den Abt von Disentis (ils vouns de St. Placi genannt), die in einem Paar weisser Handschuhe bestand und das Zeichen der fruheren Untertanigkeit von Urseren sein sollte: *Archiv* 2, 121, und das Frankfurter Pfeifengericht (*Goethe*, Dichtung und Wahrheit 1. Teil, 1. Buch; *DWB* 7, 1653). — [6]) *Annales du Cercle archéologique de Mons* 12, 99; 4, 11; *Tradtionnisme* 1906, 134 — [7]) *Mtth. etc. zu Kahla und Roda* 6 (1904), 155. — [8]) *Brand* 2, 71 f.; *Du Méril* 48 Anm. 1; vgl. hier Kap. XIV, XIX. — [9]) In Tour de Trême (Freiburg) kauft der Pathe der Pathin auf die Taufe ein Paar Handschuhe; *Glossaire*, hs.; vgl *Rochholz*, Kinderlied 353.

Messer, Schere, Nadel. 146. Vor das Zürcher Ehegericht kam in den Jahren 1530—33 der Fall eines Verlöbnisses,[1]) der in den Akten wie folgt geschildert wird: „.... Do spreche si, so kram mir [von Zürich] ein gürttlen; do sprach er zuo ir: wenn eins den kram nimpt, so muoss es den kramer ouch han ... Do redte sy, so kouff mir ein seckel (vg. § 159) und messer darzuo; do spräche er: wilt mich aber zur e han, so sag ja; do spreche si ja."

Auf die Bedeutung des Gürtels werden wir in Kap. XIV zu sprechen kommen. Wir gehen hier nur näher auf das Messer als Ehepfand ein. In dem erwähnten Zürcher Beispiele kann das Messer natürlich als Gebrauchsgegenstand

des täglichen Lebens zufällig sein und braucht nicht auf eine mehr oder weniger ununterbrochene Tradition zurückzugehen. Das Messer spielt aber, mit andern Schneideinstrumenten in der germanischen Traditionssymbolik eine wichtige Rolle.[2]) Es kommt gerade auch bei der Hochzeit vor. In dem Ehevertrag zwischen Petrus Infant. Aragon. und Constantia Sicil. aus dem Jahre 1262 (Probat. tom. 3. Hist. Occit. col. 556) heisst es:

„Per cultellum flexum et per hoc praesens scriptum .... tradimus vobis D. Constantiae dilectae uxori nostrae in dotarium et pro dotario civitatem Gerundiae integre",

und in einem andern aus dem Jahre 1358:

„Quia dos data donationem propter nuptias habere meretur, contemplatione et causa matrimonii supradicti, sponte et pacifice coram nobis, sua propria, libera et gratuita voluntate, in facie dictae majoris Salernitanae ecclesiae per Cultellum flessum, secundum morem magnatum, comitum et baronum regni hujus, viventium praedicto jure Francorum, ex nunc promisit.... domicellae Johannettae uxori suae in dodarium et terciarium .... annuas uncias auri ducentas viginti," [3])

wonach also die Sitte, bei der Traditio ein ‚cultellum flessum' zu verwenden in jener Gegend nur bei Vornehmen vorkam. Die etwa um das Jahr 1000 verfasste Vita S. Berlendis enthält eine weitere äusserst interessante Notiz: „... cum cespite et ramo cultelloque cum manubrio albo tradidit".[4]) Dass dabei ein Messer mit weissem Griff verwendet wurde, scheint mir wert zu sein, hervorgehoben zu werden.[5]) Daneben finden sich noch andere Fälle der ‚traditio per cultellum', so z.B. „Investitura cum manubrio cultelli,[6]) per cultellum plicatum".[7])

Interessant ist dann namentlich auch das Auftreten der Schere, die auch im heutigen Hochzeitsbrauch sich wieder findet. „Schere bedeutet Abschneiden der Haare", sagt Grimm, RA. 1, 236;[8]) er führt für ihr Vorkommen im germanischen Rechte aber nur strafrechtliche Fälle an, während sie nach Du Cange[9]) auch bei der Traditio von Land und Leuten vorkam. Er führt als Beispiel einen Vertrag aus dem Tabularium S. Martini Pontisariensis an:

„Odo Comes de Corboilo concessit Deo et S. Germano Pontisariensi quandam vieriam [vgl. Du Cange s. v.] quam habebat in terra Morissarti, deprecante matre sua Comitessa de Croceio, cum Forficibus quas in manu tenebat, cum quibus forficibus Robertus Monachus reinvestivit eum de beneficio loci. Quibus etiam Forficibus statim idem Comes todondit quendam armigerum Walterii Tosardi." [10])

Anm. [1]) *Id.* 7, 662. — [2]) *Grimm*, RA. 1, 235 (Messer); vgl. auch Schwert 2, 228 ff.; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 65; *Sohm*, Frankische Reichs- und Gerichtsverfassung 545 ff., wo der Zusammenhang der traditio per gladium mit der Form der Freilassung nachgewiesen ist — [3]) *Du Cange* 4, 414 b. — [4]) *ebd.* 4, 411, wo noch ein anderer Fall. — [5]) Vgl. § 148. — [6]) *Du Cange* 4, 416. — [7]) *ebd.* 4, 413: ... illi quendam cultellum dando in signum concessionis ..." — [8]) vgl. dazu § 147 f. — [9]) *Du Cange* 4, 414. — [10]) vgl. ferner die Traditio per bipennam (Axt), *Du Cange* 4, 413; per gladium, per mucronem (Spitze des Schwertes, Dolches), *ebd.* 4, 415.

147. Im heutigen Volksbrauch kommen Messer, Schere, Nadel usw. allerdings selten als Ehepfänder vor. Wie in so manchen andern Fällen ist der frühere Brauch durch irgend welchen, wahrscheinlich besonders kirchlichen, Einfluss zum Aberglauben geworden. Man vermeidet es in der Schweiz heute fast allgemein, ein Messer oder sonst etwas Schneidendes oder Stechendes als Pfand oder Liebesgeschenk zu geben, weil es nach nahe liegender und leicht erklärlicher Meinung (sobald die ursprüngliche Bedeutung verloren gegangen war), die Liebe zerschneidet; so z. B. in Schaffhausen,[1]) in Zollikon[2]) (Zürich). Verlobte sollen sich hüten, so warnt man aus demselben Grunde im Kt. Luzern, einander Messer, Nadeln, Stecknadeln und dgl. zu schenken.[3]) Tut man es doch, glaubt man in Bern, so muss man zugleich damit ein kleines Geldstück schenken, damit man die Freundschaft nicht zerschneidet, oder man muss den Empfänger damit stechen, oder der Empfänger darf nicht dafür danken.[4]) Im Kt. Zürich herrscht der Aberglaube: Jemandem eine Nadel schenken, heisst die Freundschaft „verstechen" (wenn die Nadel verloren geht).[5]) Man fasst es auch als Zeichen schlimmer Vorbedeutung auf. In einem Falle, wo der Bräutigam seiner Braut eine von ihr längst gewünschte Brosche schenkte, hiess es bald, zuerst flüsternd und nachher laut, dass zwischen diesen Beiden keine Hochzeit stattfinde, denn der Bräutigam „steche die Braut vorher ins Herz", eine Ausdrucksweise, die besagen will, dass der Bräutigam seiner Braut irgend einen grossen Schmerz zufügen werde, durch welchen das Verhältnis in die Brüche gehen würde.[6]) Man wird dabei aber auch an die Sitte denken dürfen, die weit verbreitet ist, dass die Verlassene, um am ungetreuen Geliebten Rache zu nehmen, Wachsfiguren oder seine Photographie mit einer Nadel durchsticht.[7])

In Basel kommt jedoch der Brauch vor, dass die Schwieger-

mutter dem Bräutigam bei der Verlobung ein Besteck (Messer, Gabel, Löffel) zum täglichen Gebrauche schenkt.[8])

Anm. [1]) *Unoth* 1, 180 Nr. 22. — [2]) *Archiv* 1, 165; *Kohlrusch* 340. — [3]) *Lutolf* 548 Nr. 516. — [4]) *Archiv* 7, 132 Nr. 16 — [5]) *Id.* 4, 666. — [6]) *Stoll*, Zauberglaube 183. — [7]) Vgl. *Revue des Tradit.* 9, 12; *Schonbach*, Zeugnisse S. 28 mit weiterer Lit; *Islendzk Aeventyri* ed. *Gering* 1, 201. 2, 140; *Folk-Lore* 15, 103. — [8]) mundlich.

Vgl. Kap. XIV und XIX.

148. Wie in der Schweiz die Meinungen des Volkes verschieden sind und Messer oder Nadel zuweilen als Pfand gebraucht, meistens aber als gefährliches Geschenk betrachtet werden, so auch anderwärts.

In Frankreich finden sie als Pfand Verwendung. In Molière's „Le dépit amoureux" geben sich Gros-René und Marinette ihre Verlobungsgeschenke zurück, die in ein paar Nadeln, einem Messer und einem Stück Käse bestehen. In den Vogesen scheint die Nadel heute noch als Pfand beliebt zu sein;[1]) ebenso in der Hochbretagne. Dort herrscht der Glaube, dass Messer und Schere die Liebe zerschneiden, Nadeln sie aber befestigen.[2]) Die Burschen bieten deshalb den Mädchen sehr oft Nadeln an. Nehmen diese sie und geben ihnen dafür ihr Taschentuch, so ist es ein Zeichen dafür, dass sie Zuneigung zu ihnen haben.[3]) Auf Sardinien (Aggius)[4]) gibt das Mädchen dem Burschen ein kleines Taschenmesser mit Beingriff[5]) zum Pfande, während er ihr einen Ring schenkt. Am gleichen Orte heisst es aber, dass wenn der Bräutigam der Braut ein Messer oder eine Nadelbüchse schenke, die Verlobung auseinandergehe.[6]) In Frankreich sind oft beide Anschauungen beieinander,[7]) während in Deutschland fast ausschliesslich die Meinung herrscht, dass das Schenken eines Messers, einer Schere oder einer Nadel die Liebe zerschneide oder versteche,[8]) und man die Gefahr nur abwenden könne, wenn diese Gabe lachend gegeben werde,[9]) oder wenn der Empfänger nicht dafür danke, oder aber wenn der Geber sich oder dem Empfänger vorher damit eine kleine, aber blutige Wunde beibringe und so den schädlichen Einfluss aufhebe.[10])

Die Nadel spielt im Hochzeitsbrauch noch weiter eine wichtige Rolle; wir werden öfters auf sie zurückkommen müssen.

Anm. [1]) *Sauvé*, Hautes-Vosges 83. — [2]) *Sébillot*, Haute-Bretagne 92. — [3]) *ebd.* — [4]) *Rivista* 1, 559. — [5]) vgl. § 146. Nach einer Predigt des Bernadino von Siena (1380—1444) fanden Messer mit schwarzen Griffen in der Zauberei Verwendung; vgl. *ZdVfVk* 22, 123; 2, 129 (Griechenland); *Liebrecht*, Gervasius von Tilbury 254 Nr 429. — [6]) *Rivista* 2, 44; vgl. *Finamore* 36. — [7]) *Mélusine* 3, 378 Nr 14; *Sauvé*, Hautes-Vosges 101; *Wallonia* 3, 65 Nr. 30; *Traditionnisme* 1906, 272. — [8]) *Fischer*, Schwäb. WB. 1, 1371; *Amand Baumgarten* 91; *Pollinger*, Landshut 248; *v. Andrian* 104. 106; *Am Ur-Quell* N. F. 1, 12 Nr. 12 (Samland); *Engelien und Lahn* 244 Nr. 76; *Bartsch*, Mecklenburger Sagen 2, 58 Nr. 184; *Drechsler* 1, 231; *Grohmann*, Abergl. 221 Nr. 1528; *Baltische Studien* 33 (1883), 118 Nr. 48; *Wuttke* 366 § 553. Bei den Wenden stecken böswillige Weiber dem Bräutigam oder der Braut Steck- oder Nahnadeln, Kraut und Verschiedenes in die Kleider, damit es keine gute Ehe geben soll, *v Schulenburg*, Wendisches Volkstum 121 Vgl. weiter *Brand* 2, 82. — [9]) *Drechsler* 1, 231; *Pollinger*, Landshut 248. — [10]) *Drechsler* 1, 231. Hat vielleicht der modicanische Aberglaube, den *Pitrè* 2, 32 Anm. 3, nach *Guastella*, Vestru S. 42 mitteilt, eine Bewandtnis damit, als ein Rest des Schliessens der Blutsverwandtschaft? „La madre d'una giovane che si sia fidanzata, quando teme o sospetta che il matrimonio non debba, un giorno o l'altro, venire ad effetto, suole pungere a sangue i pollici degli sposi. In mancanza di lei compie quest' ufficio una persona di casa."

Ehepfennig.

149. Sehr häufig wurde als Ehepfand irgend ein Geldstück gegeben. In manchen Gegenden zog es das Volk andern Pfändern, z. B. dem Ringe, vor, weil es jederzeit zur Hand und leicht aufzubewahren und zu verbergen war.[1]) „Ring oder Kette", sagt Anne Mareili in Jeremias Gotthelf's „Geld und Geist"[2]) zu Resli, „dürfte ich ja gar nicht nehmen, es wäre das gleiche wie mit der Uhr, aber gib mir ein Geldstück, was für eins, das du willst, und ich will dir auch eins geben; das achtet niemand, und wenn wir die ansehen, so können wir dabei an einander sinnen, so gut als wenn es eine Uhr, oder weiss kein Mensch was wäre."

Die Gabe eines Geldstückes als Haftgeld,[3]) Ehepfennig[4]) usw. war von den Ehegerichten als bindend anerkannt. Wir haben die Bestimmung der Ehegerichtsordnung von Appenzell A.-Rh. aus dem Jahre 1655 schon kennen gelernt.[5]) Ebenso bestimmt dasselbe Gesetz Art. 12, dass

„ein Hafft-Pfennig oder Kleinod / so die anziehende Person aufweisen kan / für ein Kundschafft des Ehe-Versprechens / besonders wann zwey öffters und viel um einanderen geworben / gerechnet wird / ",

fügt aber die Mahnung hinzu,

„ . . . / daß eines dem andern sein Gelt nicht abnehme / so es seiner nicht zur Ehe begehrt / und der / so einer Weibs-Person Gelt gibt / auch kein Gefahr darmit brauchen / und nicht etwann unter dem Schein eines Gluck-Pfennigs[6]) in dies oder jenes Kleid oder ander verschlagner weiß

Gelt ausgeben / und folgends ein solche Person um die Ehe anziehen thûge / er wolle dann nicht allein seines Anzuges abgewiesen werden / sondern noch dazu gebuhrende Straff erwarten." [7])

Auf den Wert kam es nicht an; ein kleines Silberstück, auch nur ein Rappen, den ein Bursche einem Mädchen auf die Ehe gab, genügte als Ehepfand, auf das hin das Mädchen auf die Ehe klagen konnte.[8])

Anm. [1]) *Friedli*, Lutzelfluh 558 f. — [2]) Samtl. Werke 7, 196. — [3]) *Id.* 2, 249; *Leu* 1, 253. — [4]) *Id.* 5, 1120. — [5]) Vgl. § 133. — [6]) *Id.* 5, 1122. — [7]) *Leu* 1, 254; hier § 152. — [8]) *Id.* 5, 1142; *Schild*, Fenner-Joggeli 70; *Ebel* 2, 382 f. (Glarus).

150. Gewöhnlich wurden aber doch Münzen von bestimmtem Werte als Ehepfennig gegeben. Im Aargauischen war es meist ein Silberstück (ein Dickpfennig) [1]) oder nur ein Batzen.[2]) Im Luzerner Volksschauspiel vom Jahre 1733 gibt der Bräutigam eine Silberkrone als Pfand.[3]) Im Solothurnischen hiess das Pfand überhaupt „Wortzeiche" [4]) und wurde nicht nur zur Bestätigung eines mündlich eingegangenen Ehevertrages, sondern irgend eines Kaufes oder einer Miete gegeben und konnte in einer Münze oder irgend einem Gegenstand bestehen. Meistens wurde aber ein St. Urse-Dicke, eine kurrente Münze von einem Pfund oder ungefähr sieben alten Batzen, gebraucht, die ihres schönen Gepräges wegen (auf der einen Seite waren die Landespatrone St. Ursus und Viktor, auf der andern das Landeswappen) beim Landvolke als Wortzeichen sehr beliebt war. Sie wurde von einem Silberschmied oder einem Gürtler in einen passenden Ring eingefasst und in der Regel an ein Paternoster gehängt.[5]) Oft wurden auch neben dem Ehepfenning oder den Pfennigen noch andere Pfänder gegeben: Ringe, Kleidungsstücke usw.[6]) In Longirod [7]) gab der Bräutigam je nach seinem Vermögen der Braut mit dem Ringe noch zwei Goldstücke, womöglich von 40 Fr. oder gar von 100 Fr.

In katholischen Gegenden wurde der Ring erst an der Trauung gewechselt. Wo, wie nach dem Konstanzer Rituale von 1721 und demjenigen von St. Gallen, [8]) an die Stelle des Ringes ein „Haltpfenning oder Ehepfenning (arrha)" treten konnte, wurde dieser deshalb auch erst bei diesem feierlichen Akte von den Brautleuten gewechselt und vom Priester mit der Bitte eingesegnet:

„Laßt uns beten: Segne, † o Herr! diese Pfenninge, welche heute dein Diener in die Hand deiner Magd und seiner geliebten Braut übergiebt; gleichwie du den Abraham mit der Sara, den Jsaak mit der Rebekka, den Jakob mit der Rachel gesegnet: so gieße aus uber sie die Gnade deines Segens und die Fülle aller Dinge, sie sollen blühen wie die Rose, gepflanzt in Jericho und sie sollen dich unsern Herrn Jesum Christum in alle Ewigkeit furchten und anbeten, Amen, etc."

„Sturbe der Eheverlobte, eh die Ehe vor dem Priester vollzogen wäre," so bestimmt das Landbuch von Schwyz [9]) (1769), „solle der Ehepfennig nebst andern Kramen der Eheverlobten verbleiben." In Glarus erbte der älteste Sohn das Ehepfand und den Krongulden,[10]) den man sich hütet, selbst in Zeiten der Not, auszugeben.[11])

Anm. [1]) *Id.* 5, 1131. — [2]) *Müller*, Lenzburg (1867), 185. — [3]) *Id.* 3, 830. — [4]) vgl. § 132. — [5]) *Schild*, Fenner-Joggeli 66. — [6]) *Diener*, Oberglatt 406 f.; *Id.* 2, 445. — [7]) *Glossaire, hs.* — [8]) *Mahrzohl und Schneller* 3, 560; ganz dieselbe Formel, nur lateinisch, gibt *Martène* 2, 363: „Ordo V, ex ms. Pontificali ecclesiae Arelatensis ante annos 400. scripto." Vgl. auch hier Kap. XV. — [9]) *Argovia* 4, 336. — [10]) *Id.* 5, 1142; ebenso den Ring. — [11]) Vgl. *Sartori*, Sitte und Brauch 1, 56 Anm. 5.

151. Die schweizerischen Ehe- und Chorgerichtsprotokolle bieten eine Menge von Eheversprechen, in denen dieses Ehegeldes als Pfand Erwähnung getan wird. Das Consistoire von Genf z. B. empfing im 16. und 17. Jahrhundert sehr oft Bittgesuche des Inhalts ungefähr wie das folgende:

„Magnifiques Srs, humblement vous requiert vostre très humble servante Mya, fille de feu Amy Duboule, que vray est qu' ung nommé François Périssod me donna en nom de mariage une pièce d'argent, moy pensant de l'amour que je ay à luy que me esposasse, et encore davantage l'ay gouverné le temps de trois sepmaines et l'ay soudoyé à mes despens, vous asseurant que je cuidais que me fisse ce qu'il m'avait promis. Toutefois je vois bien le contrayre, pourquoy Magnifiques Srs il vous playra d'y avoir de l'adois, en moy recommandant très humblement à vos bégnines gráces, vous priant de luy maintenir son bon droit. Magn. Srs, il vous dira prou de mensonge, mais ne le croyez pas." [1])

Anm. [1]) *Amédée Roget*, Histoire du peuple de Genève 2 (Genève 1873), 30 f.

152. Aus dem aargauischen Staufberg hat Pfarrer T. Hagenbuch [1]) eine Anzahl amüsanter Prozesse veröffentlicht, die in gleicher Weise zeigen, wie häufig Geldstücke, Ehepfennige, als Pfand verwendet wurden. [2]) Oft verursachten sie der „Ehrbarkeit" viel Kopfzerbrechens, wie ein Fall aus dem Jahre 1759 zeigt. In der Weinstube des Glasers Strauß

zu Lenzburg sassen an einem Frühlingssonntag dieses Jahres drei junge Burschen von Niederlenz mit zwei Staufner Mädchen. Zur Unterhaltung spielten die drei. Der eine von ihnen, Isaak Hartmann, des Untermüllers Sohn, hatte bereits ein Häuflein gewonnenes Geld vor sich liegen. Da griff die Sigristentochter von Staufen darnach, wählte einen Basler-Zehnschilling und reichte ihn ihrer Freundin, der Maria Friedrich, einer Tochter der alten Kirchmeierin von Staufen, und sagte: „Nimm das auf mehr hin!“ „Ja, auf mehr hin!“ fiel der glückliche Spieler ein. Einige Tage später nahm zwar die Marie Friedrich noch ein Ringlein von ihm an; aber sie wollte trotzdem von der Heirat nichts wissen. Da aber Jakob Hartmann nicht von ihr lassen wollte, sprach er sie vor Chorgericht der Ehe an. Seine beiden Zeugen, die er mitbrachte, wurden aber als „Spielbuben“ und als nicht „unverwerflich“ bezeichnet. Zweimal fanden lange Verhandlungen über diesen Fall statt; das Urteil lautete, dass die Eheansprache null und nichtig erklärt und die Parteien dem Junker Landvogt von Diessbach in Lenzburg und dem Pfarrer je einen Taler und jedem Chorrichter einen Gulden Busse bezahlen müssten. Es lässt sich nicht ermitteln, ob diesem Taler oder der glücklichen Beilegung des Prozesses oder der Vollendung des langen Protokolls das Schlusswort des Pfarrers im Protokolle gilt: „Deo sit laus!“

Dasselbe Gericht hatte am 30. Oktober 1740 die Eheansprache, die Heinrich Würgler von Rued mit Anna Maria Suter von Schafisheim „formiert“, für ungültig erklärt, weil er den Taler, den er seiner Erwählten als Angeld gegeben, ohne ihr Vorwissen und Wollen ihr in den Sack geschoben hatte.[3])

Auf recht schlaue Weise glaubte um dieselbe Zeit der Schulmeister Heinrich Widmer von Mülligen die Lisabeth Baumann von Niederlenz zur Frau zu bekommen. Am Ostersonntag nach vollendetem Gottesdienst liess er sie in die Krone zu Lenzburg locken und drückte ihr dort einen Bernthaler, einen Zürichtaler und einen halben Genfertaler zum Ehepfand in die Hand. Dann sprang er fort und der Hausknecht der Krone, den er dafür gewonnen hatte, musste die Lisabeth festhalten, damit sie ihm nicht nachlaufen und ihm das Geld zurückgeben könne. Als sie sich weigerte, ein Eheversprechen anzuerkennen, klagte der Schulmeister gegen sie vor Chorgericht. Die Sache kam aber aus, und beide Sünder wurden schwer bestraft.

Anm. [1]) *Argovia* 12, 23 ff. — [2]) Vgl. § 123. — [3]) Vgl § 149; *Leu* 1, 254.

153. An die Stelle einer kurrenten Münze trat früher sehr oft der sog. Ehetaler, eine mit Sprüchen verzierte Denkmünze.[1]) Gewöhnlich bestand er aus Gold und hatte etwa die Grösse eines Fünffrankenstückes.[2])

Auf einem solchen, in Privatbesitz in der Nähe von Diessenhofen, aus dem 18. (?) Jahrhundert, ist auf der einen Seite der Spruch geprägt:

Wie fein vnd lieblich ist
wo Frid vnd Lieb sich kust
wo Sorg vnd Klvgheit wacht
Als zvm gvten Ende macht.[3])

Darum zieht sich ein Kranz, der geschlossen wird durch zwei symbolische Figuren und darüber in hebräischen Lettern: Jahwe. Auf der andern Seite sind zwei ineinander gefügte Hände, darüber ein flammendes Herz und wieder die Inschrift: Jahwe. An den beiden Handgelenken hängt eine Kette, daran ein Ring. Am Rande steht der Spruch: „Was Gott zvsammengefvegt das sol der Mensch nit scheid.“

Auf einem andern Ehepfennig, mit allegorischen Figuren, die auf die Eheschliessung Bezug haben, findet sich im Revers die Inschrift:

„Ehstifter unser Ehband segne,
Im Ehkreuz uns mit Trost begegne.“[4])

Die schweizerischen Museen enthalten in ihren Münzsammlungen zahlreiche ähnliche Stücke.[5])

Zur Aufbewahrung dieser Ehepfennige oder Ehetaler wurden dann wieder besondere Kapseln, meist aus Silber, hergestellt. Eine solche (aus dem 18. Jahrhundert?) enthält auf dem obern Teil getriebene Arbeit, mit der Inschrift verziert:

„Mein Herze zerfliesst,
Von Liebe sich giesst,
In Euers sich schliesst,“

und auf dem Boden der Kapsel steht:

„Mein Herz, Leib und Sinn,
Und alles, was ich bin,
Zu Diensten Euch immer lebe,
Diess Ehpfand drauf ich gebe,
Gott selbst uns, seine Kind,
In Treu und Lieb verbind.“[6])

Anm. [1]) *Id.* 5, 1120; 2, 229. — [2]) Vgl. z. B *17. Jahresbericht des schweizerischen Landesmuseums* 1908 (Zurich 1909), Tafel 4 Nr. 1; Text S. 78 f; ferner *Alte Kunst (Offizieller Katalog der schweizerischen Landes-Ausstellung Zurich 1883. Spezial-Katalog der Gruppe XXXVIII).* 2. Aufl. Zürich, S. 89 f. — [3]) *G. E. von Haller's* Schweizerisches Münz- und Medaillen-Cabinet 352 a und 353. — [4]) *ebd.* 345 — 349. — [5]) vgl. z. B. *ebd.* 345. 348. 351 — [6]) *Alte Kunst* S. 90, wo noch zwei andere, ähnliche Kapseln aufgeführt sind, die eine facettenförmig gearbeitet mit in der Mitte eingetriebenem Zürcher Gulden von 1732, die andere, die oben zwei gravierte Medaillons mit allegorischen Motiven und auf dem Boden eine Darstellung aus dem Leben des Patriarchen Jacob hat.

154. Martène weist in seinem Werke „De antiquis ecclesiae ritibus" ed. sec. 2 (Antuerpiae 1736), 346, ebenfalls auf diese Ehetaler hin und sagt: „Ceterum denarii illi non ex quavis communi moneta assumebantur, sed ad hunc singularem usum praesertim eudebantur". Er weist auf einen ‚Denier Tournois' hin (apud V. Cl. Nicolaum Le Chevalier), den er in Abbildung wiedergibt und der auf dem Avers die Inschrift trägt: „Povr epovser". Nach Friedberg's Meinung [1]) hielten sich die Kirchen eigene Geldstücke, die von jedem Bräutigam jeder Braut gegeben wurden, und die nach gemachtem Gebrauche an die Kirche zurückfielen; er hält gerade diesen ‚Denier Tournois' für eine solche Kirchenmünze. [2]) Besondere Ehemünzen kamen in Frankreich auch sonst vor. In der Archaeologia 17, 124 [3]) ist z. B. eine solche beschrieben: „Elle a sur l'une de ses faces deux fleurs de lis avec la devise: ‚Povr espovser' et sur l'autre un coeur dont la pointe est engagée dans deux mains qui se croisent; audessous un croissant indique l'accroissement, et on lit sur l'exergue: ‚Denirs de foy'." Ehetaler sind auch heute noch in Frankreich teilweise sehr beliebt. [4]) Ebenso in Deutschland. In Kirchhofen (bei Freiburg i. Br.) gab der Bräutigam der Braut früher ein „Zeichen", d. h. eine mit einer Öse versehene goldene oder vergoldete Medaille, auf deren einer Seite man einen Blumenkorb, der andern das Auge Gottes abgebildet sieht. [5]) Interessant ist die Mitteilung aus dem 18. Jahrhundert bei Schroeder (praes. Mantzel), Dissert. inaug. exhibens jus matrimoniale Mecklenburgicum (1744), 50:

„Serenissimus dux Ulricus gl. m. cudi curabat specialem nummum sponsalitium, einen Habbe-Schilling. Habet ille magnitudinem moderni boni grossi et est ex purissimo argento. Refert ille ab una parte insigne primarium Meckl. cum litteris: V. H. Z M. ab altera litteram S cum numero 1. quod significat 1 Stempel, i e drey Sechslinge, addito anno 1592. In circulo utriusque lateris leguntur verba: der Seegen des HErrn macht reich, und er giebt es wem er wil. Oritur ex hac moneta pro arrha sponsalitia danda proverbium nostratium: dre Sössling iss de olde Koop." [6])

Anm. [1]) S. 95 f. — [2]) vgl. § 161. — [3]) nach *Du Méril* 13 Anm. 1. — [4]) *ebd.* — [5]) *Meyer,* Baden 258; *Bock, ZdVfVk.* 13, 290. — [6]) *Sohm,* Recht der Eheschliessung 57 Anm. 77.

Vgl. ferner *A. Treichel,* Hochzeitstaler, in *Verhandlungen der Berliner Gesellschaft fur Anthropologie* 1884, 323 ff.; *Mitt. aus der Lippischen Geschichte und Landeskunde* Bd. 1 (mir nicht zuganglich); *Corso,* Doni nuziali 244 f.

155. Das Schenken eines Ehepfennigs als Ehepfand ist überall weit verbreitet. [1]) In der Oberpfalz heisst es Drangeld und wird in ungerader Zahl, wenigstens in drei Ehetalern, gegeben. Sie werden als heilig aufbewahrt und bleiben der Braut, auch wenn die Verlobung zurückgehen sollte. [2]) Früher schenkten sich auch in Oldenburg [3]) die Brautleute gegenseitig ein Geldstück. Es wurde bei der Trauung eingesegnet und unter ihnen ausgetauscht, während der amtierende Geistliche sagte: „Nimm die Arrha der heiligen Treue."

Wie auf germanischem, so ist diese Sitte auch auf romanischem Gebiete heimisch. Sie war im 18. Jahrhundert in Frankreich allgemein und herrscht noch jetzt im Chablais und der Tarantaise. [4]) In der Bretagne [5]) (der Umgegend von Pont l'Abbé) gibt der Bräutigam der Braut bei der Verlobung eine seinen Verhältnissen entsprechende Summe Geld als Pfand. Wird das Verhältnis durch die Schuld der Braut aufgehoben, so muss sie das Geld zurückgeben; liegt der Fehler auf Seiten des Bräutigams, so behält die Braut das Geld als Entschädigung für die entgangene Heirat. Es soll Leute geben, welche diesen Brauch zu ihrem Vorteile auszubeuten verstehen. Ein armes Mädchen, das heimlich mit einem Matrosen verlobt war, soll sich mit dessen Einverständnis in seiner dreijährigen Abwesenheit durch sieben Verlobungen ein schönes Stück Geld auf diese Weise verdient haben. [6])

In Italien ist der Brauch ebenfalls noch vorhanden. Einige Zeit vor der Hochzeit gibt z. B. im Bellunesischen der Bräutigam der Braut einen Ehetaler („scudo d'argento di caparra"). [7])

In England muss er früher weit verbreitet gewesen sein. Dort wurde zum Zeichen des mündlich abgeschlossenen Vertrages und Eheversprechens eine Gold- oder Silbermünze

entzwei gebrochen, die eine Hälfte wurde der Braut gegeben, die andere behielt der Bräutigam [8]) (vgl. hiezu noch § 157).

Nach Mayer, Judenthum S. 285 f., verordneten bereits die Mitglieder der Mischnah, dass man eine Heirat auch durch Überreichung eines oder mehrerer Geldstücke schliessen könne. Der Wert des Geldes musste wenigstens 16 Gerstenkörner reinen Silbers betragen und rechtmässig erworben sein und durfte dem Mädchen, das man zu heiraten wünschte, nur mit ihrer Einwilligung gegeben werden. Erst wenn das Geld angenommen war, was als Zeichen galt, dass die Jungfrau sich unter die Gewalt des Mannes begeben, war die Verlobung geschlossen.

Anm. [1]) Ich verzichte darauf, hier eine grössere Zahl von Belegen zusammenzustellen; es ist anderwärts schon öfters getan; vgl z. B. *Kondziella* 116 f.; *Weinhold* 1, 309 f.; *Friedberg* 42. 95 f.; *Sohm*, Eheschliessung 54; *Sartori*, Sitte und Brauch 1, 56; *Witzschel*, Thüringen 2, 225 Nr. 1; *Kolbe*, Hessen 97. — [2]) *Schönwerth* 1, 56 f. 119 f. — [3]) *Strackerjan* 2, 190. — [4]) *van Gennep*, Savoie 27. — [5]) Nach einer Zeitungsnotiz im *Sonntagsblatt der Gotthard-Post* (Altdorf) 1912 Nr. 12. — [6]) Vgl. ferner die Belege bei *Du Méril* 30 f. — [7]) *D. Provenzal* 24 — [8]) *Brand* 2, 55. 58 f.; *R. Motherby*, Taschen-Wörterbuch des schottischen Dialekts (Königsberg 1826), 232 Nr 34; *Grimm*, RA. 1, 249; *Friedberg* 42. 66; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 54. 57 Anm. 77; vgl. hier § 104.

156. Die Bedeutung des Handgeldes beim Abschluss des Eheversprechens ist schon oft erörtert und klargelegt worden.[1]) Das Handgeld findet sich auch bei andern Rechtsgeschäften. Das Gesinde erhält beim Dingen ein Stück Geld im Voraus, das den Vertrag gewöhnlich auf ein Jahr festigt.[2]) Bekannt ist ja auch die Sitte, dass man einem neu angeworbenen Söldner ein Handgeld ausbezahlte, durch das er zur Haltung des Vertrages verpflichtet wurde.[3]) Wie für liegendes Gut meist der ‚Weinkauf' [4]) als Bestätigung und vielleicht als Anzahlung an die Kaufsumme gegeben wurde (vgl. § 98 ff.), so wurde bei fahrendem das „Auf-, Drauf- oder Handgeld" verabfolgt.[5]) Da dieser Betrag gegenüber der ganzen Kaufsumme meist sehr unbedeutend war, verschenkte ihn der Empfänger (Verkäufer), wenn er ihn nicht zum Weinkauf verwendete, oft sofort wieder, gewöhnlich einer frommen Stiftung oder der Kirche selbst. Er wurde deshalb auch Gottespfennig, Gottesheller[6]) usw. genannt.[7]) Immer aber hatte das Handgeld eine bindende Kraft.[8])

Anm. [1]) *Sohm*, Recht der Eheschliessung 53 ff. und die dort angeführte Literatur. — [2]) Vgl. *Schmitz*, Eifel 1, 67; *Kuck* 56; *John*, Westböhmen 343; *ZdVfVk* 8, 119 (Gossensass); *ebd.* 5, 301 (Lüttich); *Revue des Trad.* 9, 134; *Sartori*, Sitte und Brauch 2, 37. — [3]) *Id.* 2, 250. — [4]) *ebd.* 3, 167. — [5]) *ebd.* 2, 240. — [6]) *ebd.* 5, 1122; *Huber* 4, 833 Anm. 8; *Basler Rechtsquellen* 1, 565. 801. — [7]) Vgl. *Sohm*, Eheschliessung 103. 321 (Kölner Trauungsformular des 14. Jahrhunderts); *Du Méril* 31 A. 4. — [8]) *Graf und Dietherr*, Rechtssprichwörter 243 Nr. 118/119; *Leu* 3, 382 f., sowie *Du Cange* 4, 414: „Investitura per denarios"; *Grimm* RA. 1, 247; *Michelet* 109; *Bewer* 48.

157. Wir haben schon in § 155 gesehen, dass in England Geldstücke entzweigebrochen wurden und der Bräutigam die eine Hälfte der Braut gab, die andere Hälfte für sich behielt. In Geschichte, Sage und Märchen [1]) kommen solche halbierte Münzen und Ringe, die als Erkennungszeichen dienen, häufig vor. Interessant ist auch die Mitteilung, die Schröder in seiner „Dissertatio inaug. praes. Mantzel, exhibens jus matrimoniale Mecklenburgicum" (1744), p. 50 macht:

> „Ad antenuptiales singulares nostrae patriae (solennitates) referimus quod arrhae sponsalitiae inter rusticos solent esse ein halber i. e. ein mitten durchgebissener Schilling. Probant hunc characterem perfectorum sponsaliorum acta et responsa antiqua." [2])

Diese Sitte der halbierten Münze und ihrer Verwendung zur Bestätigung des Vertragsabschlusses hängt wohl zusammen mit der bei den Angelsachsen schon im 9. Jahrhundert, in Deutschland dann (zunächst in Lothringen) Ende des 10. Jahrhunderts üblichen Carta partita, dem Teilzettel. Die Urkunden wurden zweimal hintereinander, nur durch das Chirographum getrennt, auf dasselbe Blatt geschrieben und dann mittels eines Querschnittes durch das Chirographum geteilt, so dass die beiden aneindergelegten Stücke (chirographa), von denen jede Partei eins erhielt, die Echtheit des Ganzen erwiesen.[3]) In Deutschland wurde dadurch der Kerbstock im offiziellen Verkehr verdrängt; er hat sich aber in der verschiedensten Form (Tessel usw.) in einzelnen Gegenden und Verwendungen bis heute erhalten, so in Frankreich, Bayern, Ungarn usw.[4])

Anm. [1]) *R. Kohler*, Kleinere Schriften 1 (Weimar 1898), 117 584; *H. R. Grimm*, Kleine Schweitzer Cronica (Burgdorf 1723), 163; *Beilage z. Allg. Ztg.* 1904 Nr. 182 S. 279. — [2]) *Sohm*, Recht der Eheschliessung 57 Anm. 77; vgl. hier § 154. — [3]) *Schröder*, Rechtsgesch. 699; *Loersch und Schroder*, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechtes. 2. Aufl. S. 210 Anm. 4. — [4]) Vgl. z. B. *Archiv* 11, 165 ff.

158. In diesen Zusammenhang hinein gehört auch eine merkwürdige Art der Verlobung, die van Gennep [1]) von den Fischern von Thonon, am französischen Ufer des Genfersees, berichtet:

„A Rives de Thonon, le jour de la Saint-Pierre, patron des pêcheurs, après une promenade des familles des deux fiancés sur une barque ornée de feuillages, on revenait vers la terre. Le jeune homme et la jeune fille entraient les pieds nus, dans l'eau; les assistants récitaient un Pater et un Ave; la jeune fille appuyait sa main droite contre la main gauche du jeune homme, puis ils plongeaient ces deux mains dans l'eau et ramenaient ensemble une pierre que le père du jeune homme ou à défaut l'un de ses parents cassait en deux et dont il remettait une moitié à chacun des deux fiancés. Alors tous s'écriaient: „Que Dieu les éclaire et que Saint-Pierre leur soit en aide!" Ces fiançailles n'étaient que provisoires et dites d'attente ou d'épreuve; elles devenaient définitives et irrévocables si à la Saint-Pierre suivante le jeune homme et la jeune fille entrant de nouveau dans l'eau en puisaient un peu dans leurs mains et se donnaient mutuellement à boire. A ce moment les assistants criaient: „Saint-Pierre, reçois-les dans ta barque!" D'où vient que pour annoncer son mariage, on disait: ils ont bu dans la main l'un et l'autre. [2]) La moitié de pierre avait été déposée par chacun dans le bénitier de sa famille. Les fiançailles d'attente ou d'épreuves duraient trois mois; pendant ce temps les fiancés avaient libre accès dans la maison l'un de l'autre, à toute heure du jour et le soir à la veillée jusqu'à la prière du soir; après quoi le père du jeune homme ou un voisin respectable reconduisait la jeune filles chez elle. Ils pouvaient recevoir la visite de leurs amis et amies, mais n'avaient pas le droit de la rendre ni de faire ou dire quoique ce fût qui parût dire ou tendre à un autre engagement. Les trois mois passés, chacun avait le droit de reprendre sa liberté sans donner aucun motif; ils les signifiait aux familles par ces simples mots: „Je retire du bénitier ma moitié de pierre" Mais ces paroles obligeaient celui qui les prononçait à une retraite rigoureuse de quarante jours pendant laquelle ni parent ni ami ne devait venir le visiter. Si à l'expiration de cette retraite, ces intentions ne s'étaient pas modifiées, on rompait les fiançailles. A cet effet, un dimanche, chacun des jeunes gens en présence des familles sortait du bénitier sa moitié de pierre, et le père du jeune homme ou à défaut son parrain l'accompagnait à la maison de la jeune fille. Là, en présence de plusieurs des témoins qui avaient assisté à la première cérémonie, on rapprochait les deux moitiés de la pierre et on la portait ainsi reconstituée au bord du lac. Les deux jeunes gens jetaient chacun sa moitié dans l'eau et par trois fois jetaient de la main gauche d'autres pierres vers l'endroit où les moitiés s'étaient enfoncées."

Auf einzelne Teile dieser interessanten Zeremonien werden wir noch zurückkommen.

Anm. [1]) Savoie 27 ff.; *van Gennep* schöpfte aus *Dantand*, Olympe disparu p. 28—38 u. 71—72 (Thonon 1906, 5 e fascicule); vgl. auch *Archiv* 16, 49 f. — [2]) vgl. § 100 ff

Über die Investitura per lapidem vgl. *Du Cange* 4, 415. 413; *Grimm*, RA. 1, 249 ff.; *Michelet* 35; *Bewer* 105 Anm. 5. Eidesleistung durch Zerbrechen eines Gegenstandes z. B. *Archiv f. Religwiss.* 16, 183.

159. Mit der Münze tritt aber auch der Geldbeutel, der Seckel, als Pfand auf. [1]) Das schon öfters erwähnte Zürcher Ehegerichtsprotokoll von 1530—33 [2]) meldet davon folgenden Fall eines angefochtenen Eheversprechens:

„Hans Fritag hat anzeigt, hür ze usstagen sygend si under einem birbom gsessen und da trunken; do sye Heinrich Fritag imm uber sin seckel gangen und gluoget, was er dar inn heig, dem nach den seckel wider zutan und inn der Adelheit Fritagin an hals gworffen und gesprochen: wilt den seckel von desswegen uff dsach hin? Si jach nüdt, und nam und wand den seckel uff und hette den, bis si heim wettend; do spreche si: nemend den seckel wider". Ein Zeuge sagte aus: „Fritag sye über den seckel gangen und gseit: wer wil den seckel zur e? Do redte niemant nüdt, da liesse er der Adelheit den seckel in die schoss fallen..."

Anm. [1]) vgl. § 146; 191 und 193. — [2]) *Id.* 7, 662. — Vgl. dazu *Du Cange* 4, 414 c: Investitura per eleemosynariam, hoc est, marsupium (Geldsäckchen), Charta ann. 1149 und 4, 416: Investitura per Marsurpium de Pallio, Charta ann. 1133.

Ring. Allgemeines. 160. Wie die übrigen Ehepfänder, die wir bisher besprochen haben, so kommt auch das Handgeld, der Ehepfennig, heute nur selten allein vor, sondern wird meist im Verein mit andern gegeben. Sehr oft tritt es gemeinsam mit dem Ring auf,[1]) der nichts anderes ist als eine spezielle Form des Handgeldes. Er hat über die wirkliche Münze fast überall den Sieg davon getragen.[2]) Als Handgeld, Arrha, war er schon bei den Römern im Gebrauch, von denen er mit andern Symbolen, Kranz, Schleier, zu uns gekommen ist.[3]) Auch dem römischen „Anulus pronubus" scheinen Münzen vorangegangen zu sein.[4])

Die grosse Bedeutung, die der Ring als Ehepfand besitzt, geht daraus hervor, dass nach ihm an manchen Orten die Verlobung ihren Namen erhalten hat. In Serajewo (Bosnien, Herzogewina) heisst die formelle Werbung und die sich daran anschliessende Verlobung *prsten*, das eigentlich Ring bedeutet.[5]) Vom Wechseln der Ringe wird die Verlobung auf Kreta *δακτυλίδωμα* genannt.[6])

Der Ring ist, als Siegelring, bei den Römern das Mittel der Beglaubigung und dabei das Zeichen der Glaubwürdig-

keit und das Vorrecht des freien Mannes gewesen; daher die Sitte, ihn als Unterpfand (arrha) zu geben, z. B. beim Kaufe und durch ihn, wie z. B. bei Übergabe an den erwählten Erben, die Zuwendung des höchsten Vertrauens zu dokumentieren.[7]) Die goldenen Ringe als Abzeichen des Ritterstandes, beziehungsweise der freien Geburt, stammen erst aus späterer Zeit, die ältere kannte nur eiserne.[8])

Über den Ring im allgemeinen vgl. *Herzog*, Realencyclopaedie 3, 363 f; *Wetzer und Welte*, Kirchenlexikon 10 2, 1212; *Rietschel* 2, 212 f; *Hofmann*, Über den Verlobungs- und Trauring, in *Sitzungsber. der kaiserl. Akademie, Phil.-hist. Classe* 65 (Wien 1870), 825—863; *Giovanni Suardi*, Intorno gli anelli e specialmente l'anello nuziale. Milano 1844; *Sontag*, De sponsalibus. Halae 1860; *Sohm*, Eheschliessung 54 ff.; *Grimm*, RA. 1, 244 ff. 597 ff.; *Ders.*, Kl. Schr 2, 199 f.; *Schrader*, Reallex. 731; *Corso*, Gli sponsali popolari 496, 7; *Brandileone*, Subarrhatio 14 ff.

Anm. [1]) *Haupt, ZfdA* 2, 553. — [2]) *Sohm*, Eheschliessung 54 ff — [3]) *F. Hofmann* 650 f. § 8; *Friedberg* 26 Anm. 3. — [4]) *Plinius*, Historia naturalis 33, 1, 6; *Meyer*, Baden 258 f. — [5]) *ZfoVk* 6, 56; *Velovsky*, Serben 177. — [6]) *Wachsmuth* 82. — [7]) *F. Hofmann* 847 f. — [8])Vgl daruber *R. v. Ihering*, Geist des römischen Rechtes II, 2 (Lpz. 1875), 564.

161. Doch findet sich auch in der Schweiz nicht überall die Sitte, dass ein Ring als Ehepfand bei der Verlobung gegeben wird. Sehr oft gestatten es eben die Verhältnisse nicht, und finanziell weniger gut gestellte, wie z. B. in Göschenen,[1]) wählen statt des teuern Ringes billigere Brautpfänder, wie Rosenkränze und dgl. Ganz unbekannt scheinen sie in armen Bergdörfern z. B. in Bosco (Kt. Tessin)[2]) zu sein. An andern Orten sind sie erst in neuerer Zeit eingeführt worden.[3])

In Deutschland und Frankreich, wie auch in Italien, begegnen wir ähnlichen Verhältnissen. Auch hier sind beim Volke die Ringe im allgemeinen eine Errungenschaft der Neuzeit.[4]) Im Böhmerwald kommen noch jetzt bei Bauernhochzeiten Eheringe selten vor.[5]) In Schlesien wurden früher bei einer „armen Hochzeit", bei der die Brautleute keine Trauringe besassen, vom Priester statt der Ringe die Traukränzchen geweiht und darauf von der Brautfrau oder ersten Brautjungfer der Braut und dem Bräutigam auf den Scheitel gesteckt.[6]) Auf andere Weise behalf man sich im Kreise Minden.[7]) Arme Leute borgten sich zur Trauung die silbernen Ringe vom Gastwirt neben der Kirche. In der Lüneburger Heide[8]) lieh man sich fast allgemein vor der

Trauung vom Pfarrer zwei Messingringe für Geld und gab sie nachher sofort wieder zurück. Da sah es dann oft spasshaft aus, wenn auf die Aufforderung des Pfarrers zum Ringwechsel die Braut ihren Ring aus der Kleidertasche und der Bräutigam den seinen aus der Hose hervorholte.[9]) Auch auf Mönchgut (Rügen)[10]) gab es ehedem in jedem Kirchspiel ein Paar Trauringe, die der Kirche gehörten, und die bei jeder Trauung gegen geringes Entgelt leihweise hergegeben wurden. Diese Ringe trug das junge Paar, bis das Hochzeitsmahl zu Ende war; dann wurden sie zurückgegeben. Jetzt hat aber jedes Paar seine eigenen Ringe. Ganz ähnlich geschieht es auch heute noch in Asco auf Korsika.[11]) Es scheint, als ob diese Sitte früher ebenfalls verbreitet gewesen wäre; wenigstens wird in den „Cent nouvelles Nouvelles"[12]) von dem „anneau du mostier" gesprochen.

In ähnlicher Weise besitzt die Gemeinde mancherorts die Hochzeitskleider für Bräute und Bräutigame und leiht sie ihnen an ihrem Hochzeitstage.[13]).

Anm. [1]) schriftlich. — [2]) schriftlich — [3]) *Archiv* 16, 82. — [4]) *Strackerjan* 2, 190 — [5]) *Veckenstedt's ZfVk* 2, 470. — [6]) *Drechsler* 1, 261. — [7]) *ZfrheinVk* 4, 183. — [8]) *Kuck* 159. — [9]) siehe auch *Sartori*, Sitte und Brauch 1, 87 Anm. 9. — [10]) *Haas* und *Worm*, Mönchgut 87. — [11]) *Revue des Trad.* 1, 183. — [12]) ed. Jacob. Paris 1858, 53. Novelle S. 239; *Friedberg* 95 Anm. 4; ferner hier § 154. — [13]) Vgl. Kap. XIV: Gurtel; *Weinhold*, DF. 1, 342 f

162. Obwohl die alte Kirche stets von Braut- und Trauringen spricht, hat sie sie zu keiner Zeit vorgeschrieben; sie hat die bestehenden Gebräuche einfach sanktioniert oder solchen, die ihr zweckmässig erschienen, durch ihre Empfehlung zu weiter Verbreitung verholfen. Nur einzelne Sekten z. B. die Puritaner Englands und Schottlands erklärten sich mit einer auffallenden Hartnäckigkeit gegen den Gebrauch der Trauringe.[1]) Auch die altjüdische Ehe kennt den Ring nicht.[2]) Erst im Mittelalter trägt er den Sieg über die andern Schmucksachen, die als Pfänder gegeben werden, davon.

Anm. [1]) *Augusti*, Denkwurdigkeiten 9, 316 ff.; *Binterim*, Denkwurdigkeiten 6, 2, 117 ff. — [2]) *Krauss* 2, 36; *L. Low*, Ges. Schriften 3, 270.

Einseitiges Geben des Ringes.

163. Nicht überall, wo der Ring als Pfand gebräuchlich ist, finden wir den heute gewöhnlichen Ringwechsel, dass bei der Verlobung der Bräutigam der Braut und die Braut dem Bräutigam

einen Ring schenkt. An manchen Orten noch gibt nur der Bräutigam der Braut einen Ring. So tragen z. B. im Walliser Lötschentale die verheirateten Männer keinen Ring, die Frauen dagegen deren zwei, von Gold oder Silber, einen an der Linken und einen an der Rechten, die sie beide erst zusammen an der Trauung erhalten.[1]) Auch in Spiringen (Kt. Uri) gab früher nur der Bräutigam der Braut einen Ring[2]) und ebenso in Bedano (Kt. Tessin), wo der Bräutigam der Braut neben andern Schmucksachen einen Ring, „vera" genannt, schenken muss.[3]) In Taverne (Tessin)[4]) trägt ebenfalls gewöhnlich nur die Braut einen Ring. Je nach seinen Verhältnissen schenkt der Bräutigam entweder zwei Ringe (s. § 166) und goldene Ohrringe oder alle Schmucksachen, die für die Frau als nötig betrachtet werden: Ringe, Ohrringe, Armbänder, Busennadel usw. Auch in Taverne heisst der eigentliche Trauring „vera" und hat die Form des heute allgemein verbreiteten glatten Goldreifs. Die Braut muss ihn immer tragen, während sie die andern Ringe, die sie vom Bräutigam noch erhalten hat, nur an Festtagen und feierlichen Angelegenheiten anlegt.

In den Städten, wo der Ring als Ehepfand schon lange im Gebrauche ist, hat früher in gleicher Weise nur der Bräutigam der Braut einen oder mehrere Ringe gegeben. Aus dem Jahre 1525 erzählt uns Hans Stockar von Schaffhausen: „Uff den Dag Mitdag ging jch und min Frünschaff jns Burgermiaster Hus, ... und vermelatt jch Elsbett min Frow mit 2 Ringen." [5]) Für Basel bezeugt es Herrliberger;[6]) der Bräutigam übergab den Trauring während der Trauung dem Prediger, der ihn dann unter einem Segenswunsche der Braut an den Finger steckte. Nirgends wird in den Mandaten und Gesetzen der Ringwechsel erwähnt oder gar vorgeschrieben,[7]) wenn er auch, wie wir sehen werden, schon sehr früh vorkam.

Anm. [1]) *Stebler*, Lötschberg 100. — [2]) schriftlich. — [3]) *Archiv* 8, 255 f. — [4]) schriftlich. — [5]) Tagebuch S. 159; vgl. *Id.* 6. 1092. — [6]) S. 7 a; vgl. auch *Buxtorf-Falkeisen*, Baslerische Stadt- und Landgeschichten aus dem XVII. Jahrh 2. Heft S. 113 (1634). — [7]) vgl. § 167.

Vgl. auch das Volkslied aus dem Wallis (*Archiv* 4, 311), in dem der Bursche zum Madchen sagt: „Tenez cette bague d'or, tenez, du mariage."

164. Diese Sitte, dass nur der Mann der Frau einen Ring ansteckt, hält die alte Bedeutung des Ringes fest, die er schon bei den Römern hatte. Der römische Bräutigam

pflegte seiner Verlobten neben den andern Brautgaben einen (ursprünglich) eisernen Ring ohne Stein zu geben, erhielt aber keinen von ihr zurück.[1]) In den ältesten Denkmälern deutscher Kultur finden wir ganz ähnliche Zustände. Im Ruodlieb (XV, 64 ff.),[2]) wo der Gebrauch des Verlobungsringes für Deutschland zuerst bezeugt wird,[3]) heisst es:

Anulus in capulo fixus fuit aureus ipso,
Affert quem sponsę sponsus dicebat et ad se:
„Anulus ut digitum circumcapit undique totum,
Sic tibi stringo fidem firmam uel perpetualem,
Hanc seruare mihi debes aut decapitari."
Quę satis astute iuueni respondit et apte:
„Judicium parile decet ut patiatur uterque.
Cur seruare fidem tibi debeo, dic, meliorem,
Quam mihi tu debes? Dic, si defendere possis,
Si libuisset Adę, męcham superaddat ut Euę,
Vnam cum costam faceret deus in mulierem:
Quam de se sumptam cum proclamauerat Adam,
Dic, ubi concessas binas sibi legeris Euas ..."

Die einseitige Darreichung des Ringes von Seiten des Mannes an die Frau bei der Trauung, bezw. der Verlobung, erscheint durch das ganze Mittelalter hindurch und findet sich z. B. noch in dem Rituale von Augsburg von 1587, wo der Priester nach dem Jaworte beider den Bräutigam auffordert: „Gib ihr den Mähel Ring." [4])

Anm. [1]) *Friedlander*, Darstellungen 1 (1862), 269; *Daremberg et Saglio* s. v. anulus; *Plinius*, Hist. nat. XXXIII, 12; *Marquardt-Mau*, Privatleben der Romer 41; vgl. *Genesis* 38, 18; *Corso*, Gli sponsali popolari 491 Anm. 1. — [2]) *Ruodlieb*, ed. *F. Seiler* (Halle 1882), 291. 94 f. — [3]) In Frankreich tritt er uns zuerst in *„Vie de St Alexis"* Str 15 entgegen: „Un anel dont il l'out esposede". — [4]) *Daniel*, Codex liturgicus 1, 262.

165. Auch an andern als den aus der Schweiz angeführten Orten findet sich noch diese alte Form des Brauches. Beim badischen Verspruch erhält nur die Braut einen oft nicht goldenen, sondern silbernen Ehering; auch an der Trauung ist das Ringwechseln noch immer selten.[1]) Auch im Lechrain[2]) bekommt nur die Braut einen Ring, den „Mächelring", ebenso früher im Allgäu.[3]) In Hessen,[4]) in Koburg[5]) und im Kreise Minden[6]) wurde und wird der Trauring fast ausschliesslich nur von der Frau getragen; der Mann legt nur für die kirchliche Trauung einen an, den er sich meist von einem Freunde für diesen Zweck leiht.

Allgemein bekannt ist, dass in England auch heute noch nur die Frauen Eheringe tragen.[7]) Das Trauritual des „Common Prayer Book" der englischen Episcopalkirche[8]) enthält die Stelle: „With this ring I thee wed, with my body J thee worship, and with all my worldy goods I thee endow," (Mit diesem Ring nehme ich dich zu meinem ehelichen Gemahl, mit meinem Leibe ehre ich dich und statte dich aus mit allem meinem zeitlichen Gute) und hat damit die ursprüngliche Sitte ganz erhalten.

Anm. [1]) *Meyer,* Baden 258; vgl. auch *Elsäss. Monatsbl.* 1, 164. — [2]) *Leoprechting* 242; *Hartmann,* Dachau und Bruck 215 Nr. 51. — [3]) *Reiser* 2, 255. — [4]) *Kolbe* 97. — [5]) *ZdVfVk.* 14, 282. — [6]) *ZfrheinVk.* 4, 183; *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 87. — [7]) *Weinhold* 1, 310. — [8]) *Daniel,* Codex liturgicus 3, 482; *Kolbe,* Hessen 97. Vgl. ferner *Giovanni,* Canavese 48; *Corso,* Gli sponsali popolari 492 Anm. 1; *Sohm,* Eheschliesung 55.

166. Wie im Kanton Tessin und andern Orten (vgl. § 163) zwei Ringe gegeben werden, so geschieht es auch in Deutschland,[1]) in Frankreich[2]) und in Italien. Im Bellunesischen ist der eine ebenfalls aus Gold, der andere aus Silber.[3]) Der silberne wird immer getragen, der goldene nur an Festtagen. Der eine ist der Verlobungsring; der andere, der ‚Trauring', wird erst bei der Trauung gegeben und zwar nach der Segnung und durch den Priester. Ursprünglich genügte ein einziger, der heutige Verlobungsring, der zugleich auch Trauring war, zum Unterpfande des Eheversprechens. Erst allmählig kam dann durch die Anstrengungen der Kirche, die Eheschliessung aus einem rein weltlichen Akte zu einem kirchlichen umzugestalten, der zweite, der Trauring, auf und erlangte nach und nach die Hauptbedeutung, weil er den Vollzug der Ehe vor dem Priester dokumentierte.[4])

Französische Rituale und Synodalstatuten des 16. und 17. Jahrhunderts wenden sich mit aller Macht gegen die Sitte, zwei und mehr Ringe zu schenken:

„Certains gens, en vûe de se garantir de maléfice, font bénir plusieurs anneaux, quand ils trouvent des Prêtres assez ignorans, ou assez complaisans pour le faire, et le mettent tous dans le doigt annulaire de la main gauche, ou de la main droite de leurs épouses." [5])

J.-B. Thiers[6]) führt die Rituale von Angers vom Jahre 1626, Aon Beauvais vom Jahre 1637 und dasjenige von Chartres vom Jahre 1640 an, die alle verlangen,

„que l'anneau, que le Prêtre bénit, et que l'épouse donne à son épouse le jour du mariage, doit être unique, pour marquer que Jésus-Christ rejette la Polygamie (in signum rejectae à Christo polygamiae), et qu'il en a de l'horreur. On ne donne qu'un anneau (dit encore le Rituel de Bourges) pour montrer que la Polygamie est défendue, ce qu'il justifie par le témoinage de saint Isidore de Seville: qui dit, qu'anciennement on n'en donnoit qu'un, de crainte que si on en eut donné plusieurs, cette pluralité n'eut interessé l'amour que la femme doit uniquemment à son mari.[7]) C'est par la raison que Jésus-Christ a rejetté la Polygamie, que le Rituel de Paris, de 1646, celui de Bologne de 1647, celui de Châlons sur Marne, de 1649, et celui de Troyes, de 1660, défendent aux Curés de bénir plusieurs anneaux pour une seule épouse: ce qu'avoient défendu aussi au-paravant les Rituels de Paris de 1615 et de 1630."

Anm [1]) Vgl. z. B. *Mitth. etc. zu Kahla und Roda* 6 (1904), 155. — [2]) *Du Méril* 10. — [3]) *Provenzal* 21; *Gubernatis* 165 f.; vgl. *Corso,* Doni 244. — [4]) *F. Hofmann,* Verlobungs- und Trauring 856 ff. 862, der meint, dass der bei der Trauung gebrauchte Ring etwas anderes bedeute als der Verlobungsring, dass jener aus dem „zum Scheinpreis gewordenen Muntschatz" (von Hofmann als annulus pretii bezeichnet), dieser aus der arrha (von Hofmann als annulus arrhae bezeichnet) hervorgegangen sei. Vgl. aber dazu *Sohm,* Recht der Eheschliessung 30 ff. und 104 f. 105 Anm. 70, der ausführt, dass der bisher falschlich so genannte Scheinpreis die arrha ist und diese arrha, sowohl als auch der dieselbe reprasentierende Ring, nicht blos bei der Verlobung, sondern auch bei der Trauung gegeben wird, weil die Trauung eine Trauung mit nochmaliger Verlobung ist Vgl. auch § 207 ff. — [5]) *J.-B. Thiers* 309 — [6]) *ebd.* — [7]) L. 2 de Eccles. Offic. c. 19: Antiquitus non amplius uno dabatur, ne pluralitas amorem unicum carperet.

Ringwechsel. 167. Ringwechsel, oder wenigstens die Sitte, auch dem Liebhaber einen Ring zu geben, findet sich jedoch schon im 13. Jahrhundert.[1]) Es handelt sich aber dabei meist nicht um eine förmliche Verlobung, sondern nur um die Eingehung eines trauteren Liebesverhältnisses, das vielleicht durch Austausch von Ringen befestigt werden sollte. Heute ist der Ringwechsel bei uns fast allgemein verbreitet. Die Frau trägt in ihrem Ringe die Initialen des Namens ihres Mannes, dieser die ihrigen.

Der Ringwechsel ist erst unter dem fortdauernden Einfluss der Kirche zum Zeichen des gegenseitigen Treugelöbnisses eingeführt worden.[2]) Möglich ist, dass dabei das Beispiel der griechischen Kirche einwirkte:

„Les grecs," sagt Thiers (S. 308), „ont deux anneaux en fiançant, l'époux en a un d'or, et l'épouse un d'argent, ou de fer."

Obwohl, wie wir gesehen haben, in Frankreich zahlreiche Rituale nur einen Ring, für die Braut, fordern, schreibt doch z. B. das Rituale von Bordeaux vom Jahre 1596[3]) (S. 98 f.) Ringwechsel vor:

„ . . . Deinde Sacerdos accipit alterum annulum inter primos tres digitos, dicens: „Benedic Domine hunc annulum etc." Et infigit illum in digitum quartum dexterae manus Sponsi dicens: „In nomine Patris, etc." Pari modo alterum annulum accipit et benedicit ut supra, et tradit eum Sponso, qui accipiens illum tribus digitis, infigit illum in quarto digito manus dexterae ipsius Sponsae etc."

Jean-Baptiste Thiers,[4]) dem diese Inkonsequenz unbequem ist, weil sie nach seiner Meinung zu Aberglauben Anlass geben kann, sagt darüber:

„Mais je n'estimerois pas qu'on pût faire aujourd'hui la même chose sans superstitions;[5]) tant parce que l'Eglise est dans une pratique contraire, qu'à cause que les Rituels ne parlent que d'un anneau au singulier, „Benedictio annuli", et non pas „annulorum", „Benedic Domine annulum hunc, etc." et non pas „annulos hos", au plurier, et qu'ils ne disent en aucune manière que l'époux doive avoir un anneau pour lui, mais seulement qu'il en doit donner un à son épouse („Sacerdos aspergit annulum: deinde tradit illum Sponso, et acceptum jubet inserere digito annulari dextrae Sponsae"). "

Anm. [1]) *Grimm*, RA. 1, 244 ff; *Schroeder*, Rechtsgesch. 733 Anm. 133. — [2]) *F. Hofmann* 825 ff.; *Friedberg* 47; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 54 ff.; *Weinhold*, DF. 1, 310. — [3]) *J.-B. Thiers* 309; *Friedberg* 61. — [4]) S. 309. — [5]) Er nimmt wahrscheinlich an, dass sich die Praxis in Bordeaux im 17 Jahrhundert geändert habe.

168. In der griechisch-katholischen Kirche ist der Ringwechsel (s. § 167) schon früh üblich gewesen. Derjenige des Bräutigams war aus Gold, derjenige der Braut aus Silber.[1]) Das Trauritual schrieb vor:

„Post divinam Missam conjugio copulandi prae sacris foribus consistunt, vir quidem a dextris, mulier autem a sinistris. Sunt vero repositi in dextra sanctae mensae parte, duo ipsorum annuli, aureus et argenteus... acceptis deinde annulis Sacerdos, donat primum viro aureum, tum argenteum mulieri.... Crucem super eorum capita facit annulis, et utrumque dextris eorum digitis immittit. Deinde recens nuptorum annulos commutat assistens Paranymphus." [2])

In Deutschland sagt zuerst die „Kirchen-Ordnung, In meiner gnedigen herrn der Marggrauen zu Brandenburg, vnd eins Erberen Rats der Stat Nürnberg Oberkeyt vnd gepieten, Wie man sich bayde mit der Leer vnd Ceremonien halten solle. 1533," [3]) im Abschnitt „Wie man verlobte Eeleüt verkünden soll": [4])

„ . . . . Darnach sprech er. Wölt jr nun solliche pflicht vnd trew einander laysten, So gebt einander die Ring darauff (haben sie anderst Ring) vnd gebt einander die hende. Darnach sprech er dem Man vor, vnd laß jne nach sprechen also. Ich N. nyme dich N. mir zu einem eelichen gemahel vnd gelobe dir mein trew. Deßgleichen soll er dem Weyb auch vor sagen, . . . " [5])

In der Schweiz tritt der Ringwechsel wahrscheinlich erst im 17. Jahrhundert auf. Am Ende desselben scheint er in St. Gallen[6]) und in Basel üblich gewesen zu sein. Die Christliche Reformation etc. Basel 1715[7]) verordnet:

„ . . . / daß die sambtliche Ring / so ein Hochzeiter seiner Gespons und Hochzeiterin zum Ehepfande giebt / under denen vermöglichst- und ansehnlichsten Personen / den Wert von Einhundert und Funffzig Reichsthaler nicht übersteigen / und auch der Ehe-Ring / den die Braut ihrem Hochzeiter geben wurde / keines höheren dann vorgedachten Werths seyn . . . sollen."

Aus dem Ende des 18. Jahrhunderts ist er von Graubünden bezeugt.[8])

Anm. [1]) *J.-B. Thiers* 308; *P. Goar* 383. — [2]) *ebd.*; *Daniel*, Codex liturgicus 4, 515. — [3]) *Richter*, Kirchenordnungen 1, 176 ff. — [4]) *ebd.* 1, 210. — [5]) Vgl. die Belege uber den Ringwechsel im Epos des Mittelalters bei *Grimm* 1, 245 f.; *Kondziella* 23. — Auch in *Shakespeare's*, Twelfth Night V, 1 kommt Ringwechsel vor: „A contract of eternal bond of love . . . Strengthened by interchangement of your rings." — [6]) *Patzaglia* S. 230. — [7]) S. 36. — [8]) *Lehmann*, Graubünden 2, 274.

169. Nicht überall, wo ein Ring gegeben wird oder wo Ringwechsel vorhanden ist, geschieht dies in derselben Weise. Sehr oft bildet der Ringwechsel eine besondere Zeremonie, den Höhepunkt der ganzen Verlobungsfeier im Kreise der beiden Familien; so z. B. in Bergün.[1]) In Schaffhausen (namentlich der Stadt) [2]) nennt man es „ringle" d. h. die Ringe wechseln. Im Kanton Uri (Spiringen) aber werden sie unter vier Augen oft auf einem einsamen Spaziergange getauscht, entweder wenn sich die beiden Liebenden die Ehe versprechen oder beim Einkaufe der Ringe nach der Verlobung.[3]) Dem Brautpaare, das sich gegenseitig Ringe kauft, steht es in Göschenen frei, diese schon vor der Trauung oder erst nach derselben zu tragen. Die meisten lassen sie sich jedoch während der Trauung vom Pfarrer wechseln und an den Finger stecken.[4]) An manchen Orten vermeidet man es, nach dem Ringwechsel, die Ringe sofort zu tragen, um die Verlobung geheim zu halten und den Mitbürgern dann eine desto grössere Überraschung zu bereiten.[5])

Selbst an Orten, wo die Ringe wie z. B. in Blonay erst seit wenigen Jahrzehnten üblich sind, legt ihnen das Volk eine hohe rechtliche Bedeutung bei. In Blonay betrachten

die jungen Leute die Verlobung von dem Tage an als unauflöslich, da sie miteinander die Ringe gekauft und gewechselt haben, und nennen sich auch fiancés, gerade, wie in der deutschen Schweiz und in Deutschland, wo es die Sprichwörter

„Ein Ring
Bind't alle Ding," [7])

und

„Ist der Finger beringt,
So ist das Madli bedingt," oder
„So ist die Jungfer verdingt," [8])

schon bezeugen. Deshalb werden die Ringe, namentlich in katholischen Gegenden, erst bei der Trauung dem Pfarrer überreicht und von diesem gewechselt,[9]) oder, wo sie schon früher gewechselt wurden, wird dieser private Wechsel nur als provisorisch angesehen; der definitive findet erst in der Kirche während der Trauung statt.[10])

Über die Einsegnung des Ringes bei der Trauung und das Wechseln durch den Priester vgl. *Marzohl* und *Schneller* 3, 558; *Rietschel* 2, 255; *Herzog*, Realencyclopaedie 2, 589; *Martène* 2, 354 ff.; *Brandileone*, Matrim. in Roma 8.

Anm. [1]) schriftlich. — [2]) *Id.* 6, 1102. — [3]) schriftlich. — [4]) schriftlich — [5]) So im Frei- und Kelleramt, *Archiv* 6, 121. — [6]) *Odin*, Patois de Blonay 11 — [7]) *Kirchhofer* 348 Nr. 10; *Wander* 3, 1688. — [8]) *J. F. Eisenhart*, Grundsatze der deutschen Rechte in Spruchwörtern. 3. Ausg. Lpz. 1823 S. 99 ff.; *Wander* 1, 1017 Nr. 26; *Graf* und *Dietherr* 141 Nr. 32; *Grimm* RA. 1, 244; *DWB* 1, 1524; *Id.* 6, 1101; vgl. auch das Sprichwort bei *Krauss*, Sitte und Brauch 356. — [9]) Vgl. *Herrliberger*, Basel 7 a; *Bulletin* 10, 10; Lens (schriftlich). — [10]) Antagne-Ollon, *Glossaire*, hs.

Ritus der verhüllten Hand. 170. Mit dem Wechseln des Ringes ist noch ein merkwürdiger Brauch verbunden, auf den ich hier wenigstens kurz hinweisen möchte, obwohl er in der Schweiz heute nicht mehr bei der Verlobung auftritt.

In Ferrera (Kt. Graubünden) überreicht der Bräutigam der Braut vor der Trauung im Brauthause den Ring. Diese steckt ihn an und umwickelt darauf die Hand mit einem neuen Taschentuche, „zum Zeichen, dass jetzt die Ehe verbunden sei." [1]) In Avers [2]) verband man sofort nach der Trauung der „Spusa" die rechte Hand mit einem „Schnûtzfazolett", das sie eine Stunde so lassen musste.

Dieser Brauch, das sei hier nur kurz erwähnt — für das Nähere siehe Kap. XIV, XV und XVIII — geht zurück auf

zwei alte Riten: der erste findet sich schon im alten Indien und besteht darin, dass eine Verwandte des Bräutigams im Hause der Braut an die rechte Hand des Bräutigams und an die linke der Braut einen eisernen Ring bindet,[3]) oder dass die Hände des Brautpaares mit Kuça-Gras zusammengebunden werden.[4]) Auf den zweiten hat Albrecht Dieterich in seinem Vortrage am 2. Internationalen Kongress für Allgemeine Religionsgeschichte in Basel 1904 [5]) „Der Ritus der verhüllten Hände" hingewiesen und dafür wertvolles Material beigebracht.

Anm. [1]) *M. Konrad*, in *Der neue Sammler* 4 (Chur 1808), 139 = *Alpenpost* 1869, 403 = *Sprecher* 2, 318 = *Herzog*, Volksfeste 304. — [2]) *Buhler*, Davos 2, 44. — [3]) *Weber*, Ind. Stud. 5, 299; vgl. hier § 125 u Anm. 4. — [4]) *Weber*, Ind. Stud. 5, 311. — [5]) Abgedruckt in „Kleine Schriften". Lpz. und Berlin 1911, S. 440—448. — Vgl. auch § 176.

Bezeichnungen für den Ring. 171. Die gewöhnlichsten Bezeichnungen für den Ring sind in der heutigen deutschen Schweiz: Verlobungsring, Ehring,[1]) Truring;[2]) die ältere Sprache kennt noch die beiden weitern Mahelring[3]) und Brutring.[4]) Die heutige Form „Trauring" ist eine volksetymologische Bildung, vielleicht unter Einfluss der kirchlichen Bestrebungen entstanden. ‚Tru' ist nicht die dialektische Form von Trau, sondern stammt von Trüw, Treue her. Die ältern Formen des Wortes lauten alle Trüw- oder Treuwring, d. h. Ring, der als Zeichen der Treue gegeben wird.[5])

Die französische Schweiz hat für den Ring die Ausdrücke anó (anneau), baga (bague) d'alyansə, dè maryāʒo (d'alliance, de mariage), bäg də nas (bague de noce, Bern), vèrdzə oder vèrdzèta (Waadt) [6]) und die spasshaft gebrauchten frépa (frette = Eisenring) oder fèra∂é (feraille = altes Eisenwerk; Waadt; Isérables).[7])

Mit vera wird der Ring in der italienischen Schweiz bezeichet.[8]) Vera heisst auch im Ferraresischen der goldene Ehering,[9]) ebenso im Venezianischen.[10]) Auch hier wird ein scharfer Unterschied gemacht zwischen „anello" und „vera". Dieser ist das Symbol des Eheversprechens, jener besteht aus einem einfachen Reife (verghetta), und wird erst bei der Trauung gegeben.[11]) In die „vera" als Pfand ist ein Karneol gefasst.[12]) Sonst heisst der Ehering in Italien (Sizilien z. B.) meist „la fede",[13]) ein Ausdruck, der sich mit unserem „Treu-

ring" deckt, oder „manafede" (maninfede),[14]) „singa" oder „'nzinga" (segno) in Calabrien.

Anm. [1]) *Id.* 6, 1087 f — [2]) *ebd.* 6, 1097 f. — [3]) *ebd.* 6, 1091 f.; siehe dazu *Fr. Kluge,* Etymologisches WB. s. v. Gemahl. — [4]) *Id.* 6, 1094 — [5]) *ebd.* 6, 1098; vgl. *HessBlfVk.* 9, 147; *ZfdPh.* 42, 140. — [6]) Vgl. § 174. — [7]) Vgl. zu diesen französ. Ausdrücken *Bulletin* 9, 36. Zu feraille vgl. die Redensart, „ferrer la fiancé" (*van Gennep,* Savoie 31) und die Brauche, die z. B. im Poitou noch unter der Bezeichnung ‚ferrement' üblich sind: „Le lendemain du mariage, un des conviés se met un bonnet de coton sur la tête, prend un tablier de maréchal, et ferre les nouveaux époux en leur frappant légèrement le pied de son marteau." *Mémoires de la Société des antiquaires de France* VIII, 453; *Du Méril* 10 Anm. 1; *Revue des Trad.* 1908, 237; vgl. hier Kap. XXI. — [8]) Bedano (*Archiv* 8, 255 f.) und Taverne (schriftlich) — [9]) *Rivista* 2, 305. — [10]) „Vera da matrimonio, anello o fede, l'anello nuziale. Specie di campanella d'oro o d'argento senza gemma." *Gius. Boerio,* Dizionario del Dialetto Veneziano. Venezia 1829, 710; *Gubernatis* 103 leitet es von einem slavischen Worte ab, das Treue heissen soll. (?) — [11]) *Corso,* Gli sponsali popolari 496 Anm. 3; *Pasolini-Zanelli,* Loria 54. — [12]) *Gubernatis* 254. — [13]) *Brandileone,* Matr. in Italia 412; *Ders.,* Subarrhatio 8 ff; *Statuti di Benevento* (1588), 62; *Statuti di Gaeta* 3, 10. 28; *Pitrè* 2, 33. 34. 39. — [14]) so z. B. in Aggius. *Rivista* 1, 559.

Form des Ringes. 172. Als Ehe- oder Trauringe werden heute in Stadt und Land fast ausnahmslos einfache goldene Ringe ohne jede Verzierung verwendet. Auf der innern Seite sind meist die Namen des Brautpaares oder wenigstens die Initialen, und das Datum der Verlobung[1]) oder der Eheschliessung[2]) eingraviert. Diese einfache Form des Ringes haben wir wahrscheinlich den Bemühungen der Kirche zu verdanken, welche die Ringe mit Steinen usw., die als Amulette betrachtet wurden und im Aberglauben eine grosse Rolle spielten, mit allem Nachdruck bekämpfte.[3]) Beliebt waren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Ringe, die aus zwei schmalen zusammengefügten Reifen bestanden,[4]) oder spiralenförmig geschnitten waren wie ein Schlüsselring.[5]) Vielleicht entstanden sie aus der ursprünglichen Sitte zwei Ringe zu geben.[6])

Als Verlobungsring wurden, wo er vom Trauring verschieden ist, viel mehr als heute, beliebige Formen geschenkt.[7]) In Spiringen (Uri) z. B. gab der Bräutigam der Braut einen Ring mit einem darauf befestigten Plättchen, auf dem die Initialen seines Namens waren, oder mit zwei verschlungenen Händen.[8])

Sehr beliebt waren vor allem Ringe in Schlangenform, z. B. im Kanton Zürich (Turbenthal),[9]) weil nach der heutigen, aus der kirchlichen Symbolik stammenden Auffassung des Volkes die sich in den Schwanz beissende Schlange die Ewigkeit darstellt, wie Surgant, Manuale XCVIII[b 10]) sagt: „Also der ring unzerleglich ... ist, auch kein end nit hat: also zaygt er uns an das drit gut der heiligen ee Sakramentum genempt, das ist die unzerteilsamkeit." Allgemein aber vermied man und vermeidet man es auch heute noch Ringe mit Perlen zu schenken; denn Perlen bedeuten Tränen.[11])

In Heinrich Wittenweilers Ring[12]) wird das Ringlein, das Bertschi seinem Mäczli schenkt, in folgender Weise (parodistisch) geschildert:

Es was von pley und uberzint,
Mit einem stain, sam ich es vind,
Der hiess ein sapheyr von glas,
Dar umb von harcz ein gschmelcze was,
Mit naswasser durch lascurt;
Dar zu was es auch gesteurt
Mit zwain perlen von den augen
Aus dem visch, daz schult es glauben

Vgl. *Corso,* Doni 242 f.; *A. Essenwein,* Fingerringe im germanischen Museum. *Mitt. a. d. germ. Museum* 1, 214 ff.; *M. Bauer,* Der Trauring in Geschichte, Kunst und Mode *Über Land und Meer* 1909 Nr. 36.

Anm [1]) *Id.* 6, 1102, Schaffhausen (Stadt) — [2]) Spiringen, schriftlich. — [3]) *Meursius,* Exercitationes criticae, P. II, l. I, cap. 19, nach *Du Méril* 9 Anm. 4. — [4]) z. B. in Basel (mundlich). *Bulletin de Folk-lore* 1891, 22 — [5]) z. B. im Simmenthal (mundlich). In Hessen verwendete man fruher dreiteilige Ringe, d. h. Ringe, welche man in drei Reifen zerlegen konnte, die durch feine Schraubchen zusammengehalten wurden (Nach einer Mitt. von O. Schulte in Grossen-Linden). — [6]) vgl. §§ 163 u 166. — [7]) *Der Freie Rhaetier.* Chur 18. April 1899. — [8]) schriftlich. Vgl. auch *Hessler* 281 (Schwalm). — [9]) mundlich; in gleicher Weise auch in Deutschland, z. B. Schlesien, wo der Verlobungsring, den der Brautigam der Braut gab, Schlangenform hatte, nicht aber die beiden andern Ringe, die er ihr bei der Hochzeit noch zu geben hatte (mundlich). — [10]) nach *J. Schnitzer,* Katholisches Eherecht[5] (1898), 215 Anm. 3; vgl. auch *Du Méril* 9 Anm. 3. 15 Anm 1; *Erklarung der romisch-katholischen Kirche, sammt beigefugter heil. Messe.* Zug 1827, 90 f; *Menzel,* Symbolik 2, 272; *Hofmann* 825. — [11]) *Wuttke* 366 § 553; 370 § 561. — [12]) S. 141, Vers 12 ff.

Material des Ringes. 173. Wie die Pfänder nicht besonders wertvoll sein mussten, so brauchte auch der Ring nicht aus dem edelsten Metalle zu bestehen. Im Kt. Uri (Spiringen) wurden zierliche Fingerringlein

zum „ewigen Andenken“ geschenkt, die ohne grossen Wert sind.[1]) Das gewöhnliche Metall, aus dem sie bestanden, ist Silber; solche Ringe sind aus den Jahren 1786 und 1792 in Lützelflüh[2]) belegt, aus dem 19. Jahrhundert im Leberberg.[3]) In Oberglatt[4]) wurden im Jahre 1799 „4 fl. 10 ß an geldt, 1 silberner Ring, 1 sammeter Breisnestel“ zusammen als Pfand gegeben. Silberne Ringe kommen, allerdings selten, auch im Engadin vor.[5])

Das gewöhnlichste ist heute aber der goldene Ring.[6]) Im 17. und 18. Jahrhundert wurde damit schon ein derartiger Luxus getrieben, dass die Regierungen es für nötig fanden, einzuschreiten. Die Christliche Reformation etc. Basel 1715[7]) schreibt z. B. vor, daß die Ringe nicht teurer als 150 Reichstaler sein dürften.[8]) Ebenso beschränkten die 1693 ergänzten „Articles de Réformation“ von Genf die Brautgeschenke. Mit Ausnahme des Ringes und des Brautkleides, in dem die „Jupe“ nicht inbegriffen ist, dürfen sie erst zwei Monate nach Vollzug der Ehe gemacht werden,[9]) und in Luzern wurde 1773 festgesetzt, dass sich Bürgerstöchter überhaupt mit einem Ring als Schmuck begnügen sollten.[10])

Anm. [1]) schriftlich. — [2]) *Friedli* 558 f. — [3]) *Schild*, Fenner-Joggeli 66. — [4]) *Diener* 406 f. — [5]) *Annalas* 14, 163. — [6]) *Eugster*, Herisau 175 f; *Lehmann*, Graubunden 2, 274. — [7]) S 36. — [8]) Am 11. August 1634 schenkte z. B. Jakob Bernoulli in Basel bei seiner Hochzeit mit Seb. Guntzers Tochter derselben in der Kirche einen Ring, der 80 Reichstaler gekostet hatte *Buxtorf-Falkeisen*, Baslerische Stadt- und Landgeschichten aus dem XVIII. Jahrh. 2. Heft S 113. — [9]) *Etrennes genevoises* 4 (1888), 32. — [10]) *Geschichtsfreund* 10 (1854), 241 f.; vgl. hier § 190 ff.

Nach dem Ritual der griechisch-katholischen Kirche bekommt die Braut einen goldenen Ring, „comme un témoignage qu'elle serait surtout enchaînée par le mérite et les qualités solides de son fiancé,“ wahrend der Brautigam einen silbernen erhalt, „pour signifier qu'elle ne l'attacherait réellement que par sa candeur et la pureté de sa vie.“ *Du Méril* 10; *J.-B. Thiers* 309.

174. Wir haben in § 171 gesehen, dass der Ring im Waadtlande und Kt. Wallis auch *vèrzə* oder *vèrdzèta* und im Kt. Tessin wie in Oberitalien *vera* heisst. Die Etymologie dieses Ausdruckes und der Volksbrauch können uns, wenn auch nur hypothetische, so doch recht interessante Aufschlüsse über eine alte Form des Ringes geben und uns vielleicht sogar den Weg zeigen, auf dem die Entstehung des Ringes überhaupt zu suchen ist.[1])

Vèrdzə und *vèrdzèta* gehen auf das französische *verge* zurück, das Godefroy 10, 845 c in der Bedeutung von „anneau bague“ aus dem Altfranzösischen belegt,[2]) wie auch die Ableitungen *vergette* („anneau“) und *vergier* („celui qui fabrique des verges, des anneaux“) (8, 190 f.). *Verge* entwickelte sich im Waadtlande und Wallis zu *vèrdzə* wie sich z. B. auch *purge* zu *pŭrdzé* entwickelt hat.[3])

Beide Ausdrücke, *verge* und *vera*, wurden vom lat. **vĭria* (Armband) abgeleitet.[4]) Während diese Annahme für *vera* richtig sein kann, obwohl ihr einzelne venezianische Dialektformen (*viera, ghera, ghiera*) [5]) und die Einwirkung des Homonyms *vera* (aus lat. veru, Spiess) Schwierigkeiten bereiten, darf *verge* sicher nicht mit *vĭria* in Zusammenhang gebracht werden. Die lautlich einzig richtige Rückleitung führt auf *virga* (Rute); *virga* entwickelte sich ganz regelmässig zu *verge*.[6]) Mussafia u. a. hatten nur deshalb auf der Ableitung von *vĭria* beharrt, weil *verge* aus *virga* „einen zu unbestimmten Ausdruck abgebe.“ [7]) Wie sich aber *virga: verge* zu der Bedeutung „Ring“ entwickeln konnte, ist klar, wenn man sich daran erinnert, dass franz. *vergette* [7]) neben der Bedeutung „Rütchen“ auch speziell die von „Trommelreif“ hat und auch sonst für „Reif“ gebraucht wird. Von diesem als *verge* bezeichneten, aus einer Rute hergestellten Reifen, kann *verge* auch auf den metallenen Reif, den Ring, übertragen worden sein.

Anm. [1]) Vgl. daruber *Corso*, Doni 243. 245 mit reicher Lit; *Kulischer, ZfEthnologie* 10 (1878), 208. — [2]) Vgl. *Du Méril* 34 Anm. 1; *Mussafia* in *Denkschriften der Wiener Akademie, phil.-hist. Cl.* XXII, 218 f. — [3]) *Atlas linguistique de la France* Karte Nr. 1007, z. B. Ort 969. — [4]) *Dietz*, Etym. Wörterbuch 1, 445; *Mussafia* a. a. O. Vgl. auch das ratoromanische vera (Armband) aus vĭria (*Pallioppi*, Dizionari s. v.). — [5]) *G. Boerio*, Dizionario del dialetto Veneziano (Venezia 1829), 710 — [6]) *Mussafia* a. a. O. — [7]) Auch ital verghetta hat ahnliche Bedeutungen.

175. Gibt so die Etymologie nur für die Bedeutungsentwicklung der Ausdrücke für den Ring Aufschluss, nicht aber für den Volksbrauch, so vermögen doch einige Bräuche die gewonnenen Resultate wieder in ein anderes Licht rücken.

J.-B. Thiers spricht von einer seltsamen Sitte, die im 13. Jahrhundert verbreitet gewesen sein muss. Er sagt,[1]) als er von den Mitteln spricht, die man anwendet, „lorsqu'un garçon se veut faire aimer d'une fille qu'il veut épouser, ou une fille d'un garçon, qu'elle désire d'avoir pour mari“:

„.... Les autres font des anneaux de jonc, ou de quelque autre matière vile ou précieuse, et en raillant les mettent dans les doigts des filles ou des femmes desquelles ils veulent se faire aimer, afin de jouir d'elles plus aisément,"

und er führt das Verbot des Bischofs Richard Poore von Salisbury an aus dem Jahre 1217, das jedenfalls auch seine Quelle ist:

„Propter hoc praecipimus ne quisquam annulum de junco, vel quacumque vili materia, vel pretiosa, jocando manibus innectat muliercularum, ut liberius cum eis fornicetur: ne dum jocari se putat, honoribus matrimonialibus se adstringat." [2])

Jonc hat nun aber im Französischen selbst wieder die Bedeutung „Ring". Allerdings eine verhältnismässig neue Bildung,[3]) gibt es in der Verbindung „annulus de junco", wie übrigens auch deutlich gesagt wird, das Material an, aus dem der Ring gemacht wurde. Es ist aber nicht bloss eine Übertragung von *jonc* d. h. „Binsenringen" (die zum Zusammenbinden irgend welchen Materials verwendet wurden) auf den Ring (als Schmuck und zur Bekräftigung des Eheversprechens), wie wir es für *verge* angenommen haben. So gewagt sie auch erscheinen mag, dürfen wir vielleicht doch die Vermutung aussprechen, dass *virga : verge* die Bedeutung „Ring" erhielt, weil in der Volkssitte wirklich Ringe aus „verges" d. h. Ruten, Grashalmen etc. vorkamen (vgl. § 127 ff.).[4]) Zum mindesten mag dadurch *verge*: Ring eine derartige Verbreitung erhalten haben.

Anm. [1]) Traité des Superstitions 299. — [2]) Constitutiones Ricardi episcopi Sarisberiensis ann. 1217, cap. LV; dieselbe Stelle auch bei *Du Cange* 1, 261 s. v. annulus de junco; *Du Méril* 11 Anm 1; *Friedberg* 47. Nach *Wilkens*, Concilia Mag. Brittaniae 1 (Londini 1737 f), 581 wurde das Verbot vom Conc. Dunelm. im Jahre 1220 wiederholt. Vgl. auch *Brand* 2, 66: Rush-Rings. — [3]) *E. Littré*, Dictionnaire 3 (Paris 1874), 193. — [4]) *Du Méril* hat schon S. 34 Anm. 1 ähnliches angedeutet und auf die Rolle hingewiesen, die die Rute und der Zweig bei der Stipulatio spielten.

176. Dass Ringe aus solchem Material vorkamen, ist auch von andern Orten bezeugt. Bei den Siebenbürger Sachsen[1]) werden bei der Verlobung auf dem Pfarrhofe manchmal nur „Scheinringe" aus Birkenruten gebraucht, oder aber es werden, als Ersatz des Ringwechsels, die Hände mit einem Seil oder Faden zusammengebunden.[2]) (Vgl. dazu die in § 170 angeführten schweizerischen Bräuche.)

Vielleicht darf ich in diesem Zusammenhange, als Ringe „quacunque vili materia", auch auf eine Sitte der schweizerischen Wiedertäufer hinweisen, von der J. Kessler in seinem „Sabbata" unter dem Titel „Der widertouften mächalring" erzählt: [3])

„... Zum letzten, wie sy, die fry genannten wiedertouften, in solicher hitz und unordentlicher liebe brunnend, entstuond unter inen uf an fantasy, das sy ananderen ring an die finger stecktend, daran sy grossen kosten laitend; dann sy anfiengend von den hólzenen, baininen, biss sy komend uf die silberen und guldinen, wie man in den eepflichten trüw und warheit zu besteten gewon ist."

Wie so manche andere alte Sitte, die von der Kirche des Mittelalters bekämpft, als heidnisch hingestellt und als Schandenbezeugung verwendet wurde, während sie sich andern anpasste und sie umgestaltete, so auch diese. Du Breul berichtet in seinen „Antiquités de Paris" (Paris 1622), S. 90:

„Quand à la cour de l'official il se présentent quelques personnes qui ont forfait en leur honneur, la chose étant avérée, si l'on n'y peut remédier autrement, pour sauver l'honneur des maisons, l'on a accoutumé d'amener en ladite église (Saint-Marine, une des plus petites à Paris) l'homme et la femme qui ont forfait en leur honneur et la étant conduits par deux sergents (au cas qu'ils n'y veulent pas venir de bonne volonté) ils sont épousés ensemble par le curé dudit lieu avec un anneau de paille." [4])

Anm [1]) *Matz*, Die siebenbürgisch-sachsische Bauernhochzeit. Kronstadt 1860, S. 35 — [2]) *ebd.* S. 67. — [3]) *Id.* 6, 1092; vgl. *Eidg. Abschiede* a 1525. — [4]) S auch *Chéruel* 2, 737. 917; *Brand* 2, 66; vgl. dazu hier Kap. XIV: Strohkranz.

Ringfinger. 177. Gewöhnlich wird in der Schweiz der Verlobungs- und Trauring am vierten Finger der linken Hand getragen, dem Ringfinger oder, wie er in der ältern Sprache heisst, dem Herzfinger, Goldfinger, Arzetfinger.[1]) Nur im französischen Jura scheint er da und dort am vierten Finger der rechten Hand getragen zu werden,[2]) wie in Deutschland allgemein, vielfach auch in Basel, wo der Ring in der Verlobungszeit an den Ringfinger der linken, während der Trauung an denjenigen der rechten Hand gesteckt wird, und wo man auf diese Weise sofort sieht, ob jemand verlobt oder verheiratet ist.[3])

Schon früh wurde er in Süddeutschland an der linken Hand getragen. Geiler von Kaisersberg sagt im Evangelib. Bl. 101[b]:[4]) „Den Ring tregt der Mensch an dem fierden Finger, der heisst Hertzfinger", und in gleicher Weise

Cyriac. Spangenberg in seinem Ehespiegel (Strassburg 1578), Bl. 275b:[5]) „Und würt der Brautring an den vierdten Finger gesteckt, von welchem die Adern zum Hertzen gehen, anzuzeygen, das die Liebe soll hertzlich sein, wie Isidorus schreibt II. de officiis C. 15, und das geistliche Recht solches anzeucht, causa 30. Quaest. 5.“ [6])

Die Kirche forderte meist das Tragen des Ringes am vierten Finger der linken Hand, ohne aber stets vollständig Beachtung zu finden. Vielleicht ist die deutsche Sitte nach der Reformation aus Gegensätzlichkeit zur katholischen Kirche entstanden:

„Certaines gens,“ sagt J.-B. Thiers,[7]) „en vûe de se garantir de maléfice, font bénir plusieurs anneaux ... et les mettent tous dans le doigt annulaire de la main gauche, ou de la main droite de leurs épouses; car en certains Diocéses c'est à la main droite, et en d'autres c'est à la main gauche qu'on le donne aux nouvelles mariées, quoique le quatrième Concile Provincial de Milan en 1576. ordonne qu'on le mette à la main gauche [Constit p. 3. n q: Non dextrae sed sinistrae manus Sponsae digitus induatur annullo nuptiali] Mais il ne sauroient mettre ce mauvais moyen en pratique sans tomber dans la Superstition de la vaine observance, et dans celle de l'observance des rencontres“ [8])

Der Ringfinger der linken Hand wurde deshalb bevorzugt, weil, schon nach der Meinung der Griechen und Römer wie auch unseres Volkes, von diesem Finger aus ein feiner Nerv oder eine Ader direkt zum Herzen geht.[9])

Der Ring musste auch an der linken Hand getragen werden „ad differentiam gradus episcopalis, ubi annulus in signaculum integrae et plenae castitatis in dextro manu publice est portandus“, wie das Rituale monasterii Lyrensis[10]) vorschreibt.[11])

Eine Anzahl Ritualien bestimmen aber den Finger nicht näher. Das vorhin genannte sagt (nach der Einsegnung des Ringes):

„Hic accipiat sponsus anulum, et una cum sacerdote in tribus digitis dextrae manus sponsae imponat, dicens ad primum digitum: In nomine Patris. Ad secundum: Et Filii. Ad tertium: Et Spiritus Sancti. Et sic imponat in uno digito sinistrae manus eumdem anulum: et ibi relinquat, ut eum deinceps in sinistra ferat.“

Einige andere bestimmen nicht den vierten Finger der linken Hand, sondern den Mittelfinger; der Ring wird dabei in der folgenden Weise angesteckt:

„Deinde dante presbytero anulum sponso, sponsus in sponsae digito eum ponat, primum scilicet in pollice ita dicens post presbyterum: In nomine Patris. Deinde in indice dicens: Et Filii. Ad ultimum vero ponat in *medio* dicens: Et Spiritus-sancti. Ibique maneat anulus.“ [12])

Anm. [1]) *Id.* 1, 864; 6, 1101; auch belegt aus dem Kt. Tessin (Bedano), *Archiv* 8, 256; Taverne, schriftlich; vgl. *Troll*, Geschichte von Winterthur 4, 113; *Rochholz*, Alem. Kinderlied 104 f; *Plinius*, Historia Nat. XXX, 34, 1: digitus medicus; *Du Cange* 1, 261 c. — [2]) mundlich — [3]) Vgl. z B. *Lemke*, Ostpreussen 3, 45; siehe auch in diesem § Anm. 10. — [4]) *Rochholz*, Kinderlied 104. — [5]) *ebd.* — [6]) *Migne*, Patr Lat. 83, 811 Es ist zwar nicht gesagt, dass es die linke Hand sei; es ist aber anzunehmen, da nur von ihr die Ader zum Herzen geht. Vgl. Anm 9. — [7]) S. 309. — [8]) vgl auch *Brand* 2, 61 — [9]) *Plinius*, Hist nat. XXX, 34, 1. XXIII, 59, 1; *Macrobius*, Saturnal lib VII, cap. 13; *Aulus Gellius*, Noct. Att. lib. X, cap. 10; *Isidorus*, Origines XIX, 32, 3; *Marquardt*, Privatleben der Römer 1 (1886), 41 ff.; *Brand* 2, 65; *Brandileone*, Subarrhatio 8 Anm. 1; *Falk* 7. — [10]) siehe *Martène* 2, 357. — [11]) vgl. Anm. 3. — [12]) z. B. Rituale ecclesiae Antissiodorensis, *Martène* 2, 365; Rituale ecclesiae Rotomagensis, *Martène* 2, 367; vgl. *J. Freisen*, Die katholischen Ritualbucher der nordischen Kirche (Heidelberg 1909), 13. Nach einem littauischen Volksliede (*Herder*, Volkslieder, Meyers Klassiker Ausg., 2, 99 f: „Der versunkene Brautring“) war es bei den Littauern Sitte, den Ring am Mittelfinger zu tragen.

Vgl. dazu den Aberglauben § 185.

Der Ring im Aberglauben. 178. Mit dem Ring ist eine grosse Menge abergläubischer Vorstellungen verbunden. Zum Teil hängen sie zusammen mit der rechtlich symbolischen Bedeutung, die der Ring hat oder die das Volk in ihn hineinlegt, zum Teil gehen sie auf alten Glauben zurück, der weit über das Erdenrund verbreitet und auf den der Gebrauch des Ringes überhaupt zurückzuführen ist.

Der Basler Pfarrer Gast verzeichnet es in seinem Tagebuche[1]) als eine böse Vorbedeutung, dass bei der Hochzeit von Niklaus Heer und Maria Yl am 28. Juni 1552 in Basel der Bräutigam den Trauring zu Hause vergessen hatte und so zu spät in die Kirche kam.[2])

Dass der Ring vergessen wird, kommt jedenfalls weitaus seltener vor, als dass er beim Wechseln auf den Boden fällt. Das wird allgemein als ein schlimmes Vorzeichen aufgefasst. Fällt ein Trauring zur Erde, heisst es im Kanton Bern, bevor er gewechselt ist, so bedeutet es Unglück und Uneinigkeit.[3])

Dass auch anderwärts das Fallenlassen des Ringes vor dem feierlichen Wechsel Unglück bedeutet, ist mir sonst nirgends begegnet. Ist das etwas Nebensächliches oder steckt darin noch ein tieferer Grund? Man sollte sonst eher meinen, dass nach der Segnung und dem Wechsel des Ringes durch das Fallenlassen eine Entweihung stattfände, wie z. B. beim Fallenlassen des Abendmahlbrotes.[4])

Ähnlicher Glaube findet sich, in den verschiedensten Nüancen, fast allgemein in germanischen und romanischen Ländern.[5]) Die gewöhnlichste Form ist die, dass es heisst: „Wenn beim Wechseln der Ringe einer auf den Boden fällt, stirbt bald eines der Brautleute,“ [6]) oder: „Dasjenige, das den Ring fallen lässt, stirbt zuerst.“ [7])

In gleicher Weise bringt das Fallenlassen eines andern Gegenstandes, z. B. des Kränzchens, Unglück und bedeutet frühen Witwenstand.[8])

Anm. [1]) In Auszügen behandelt von *Tryphius*. Übersetzt und erlautert von *Buxtorf-Falkeisen*. Basel 1856, S. 98. — [2]) Vgl. auch *Elsass. Monatsbl.* 1 (1910), 235 f.; das Vergessen oder Verlieren von Gegenständen am Hochzeitstage gilt allgemein als schlimmes Omen, vgl. *Stoll*, Zauberglaube 140; Kap. XV u XIX. — [3]) *Rothenbach*, VT. 46 Nr. 437; vgl. dazu allgemein das Herabfallen von Gegenstanden als ungünstiges Vorzeichen, *Stoll*, Zauberglaube 138 f. — [4]) *HessBlfVk* 4 (1905), 176 ff. — [5]) Vgl. z. B. *Bartsch*, Mecklenburg 2, 63 Nr. 224; *Toeppen*, Masuren 89; *Pitrè* 2, 50. — [6]) *Amand Baumgarten* 96. — [7]) *Drechsler* 1, 261; *Andree*, Braunschweig 307; *Tetzner* 373 (Polaben). — [8]) *Wuttke* 216 § 304; *G. Lammert* 155; *Drechsler* 1, 261; vgl. hier Kap. XIV: Kranz.

179. Schon J.-B. Thiers, der mit staunenswertem Fleisse die kirchlichen Quellen nach Aberglauben und abergläubischen Handlungen durchforscht hat, kennt auch den eben erwähnten.[1]) Zu seiner Zeit aber hatte er noch eine andere Form als heute. Er sagt:

„Les nouvelles Mariées ne sont pas moins superstitieuses lorsque pour empêcher les maléfices, elles laissent tomber à terre de dessein formé l'anneau de leurs nôces dans le tems qu'elles le reçoivent de la main de leurs époux, qui le leur donnent Cette superstition, qui est assez ancienne et assez ordinaire, est proscrite par divers Rituels, et particulièrement par ceux d'Evreu de 1606 et de 1621 qui la défendent sous peine d'excommunication ipso facto; par celui de Beauvais de 1637; par celui de Rouen et par celui de Chartres de 1640, qui excommunient aussi ipso facto les coupables de cette Superstition; par celui de Paris de 1646, par celui de Boulogne de 1647, et par celui de Bourges, qui dit que c'est une Superstition de faire à dessein tomber l'anneau en le mettant au doigt de l'épouse: ce qui suppose que c'est aussi bien l'époux qui le laisse tomber, que l'épouse.“

Schon früher hatte das Provinzial-Konzil von Tours 1583 (Tit. 9 de Matr.) in ähnlicher Weise bestimmt: [2])

„Praestigiatores Sortilegos, seu maleficos, qui ligaturis et aliis malis artibus ad impediendum Matrimonii consummationem, eorumque conscios et correos, nisi illos denunciaverint, praesenti decreto anathematisamus, et Ecclesiae communione privamus: eosque singulis diebus Dominicis in Ecclesiis Paraecialibus, nec non à Praedicatoribus suis in concionibus pro anathematisatis publicandos censemus; omnes formulas seu Superstitiones ab Ecclesia reprobatas, à multis nihilominus ad dictas ligaturas impediendum usurpatas, veluti annulorum in terram dejectiones, et si quae sunt alia ejus generis, rejicientes et damnantes.“

Zweifellos ist dies die ältere Gestalt unseres Glaubens, der durch die Kirche aber vollständig verdrängt wurde.

Anm. [1]) S 309, XI. — [2]) *ebd.* Anm. q.

180. Im Kt. Genf ist mit dem Ringwechsel der Glaube verbunden, dass „pour rester maîtresse du ménage il faut vite courber le doigt quand on reçoit la bague d'alliance, pour qu'elle ne dépasse pas la jointure.“ [1])

In dieser Form ist der Aberglaube namentlich in Frankreich verbreitet.[2]) Deshalb sucht die Braut, wenn der Bräutigam ihr den Ring ansteckt, auf alle mögliche Weise zu verhindern, dass es ihm gelingt, den Ring über das Hauptfingergelenk zu schieben. Dasselbe tut auch der Bräutigam, wenn ihm die Braut ihren Ring ansteckt.[3])

In den Sette Comuni Vicentini[4]) zieht die Braut den Ring, den ihr der Bräutigam angesteckt hat, wieder ab und steckt ihn selbst aufs neue an den Finger, „per mostrare che nella nuova famiglia essa conserverà la sua indipendenza.“

Ähnliche Bräuche kennt man in Deutschland. Im Landbezirk Dachau und Bruck sucht die Braut den „G'machelring“ so viel als möglich selbst an den Finger zu stecken.[5]) Gewöhnlich aber suchen die Brautleute, wie beim Handschlag so auch hier beim Wechseln der Trauringe, gegenseitig ihre Hände oben zu halten. Wem es gelingt, der führt künftig die Herrschaft im Hause. Es hommt deshalb nicht selten ein angestrengtes Ringen des Ehepaares während der Trauung vor und sehr oft dreht der Pfarrer die Hände um, wenn die des Mannes unten ist.[6]) Nur in der Gegend um Landshut

muss man dagegen beim Ringwechsel den Finger derart halten, dass der Ring leicht hingleitet, weil der Ehegatte, bei dem dies der Fall ist, die Herrschaft im Hause hat.[7])

Auch darüber weiss J.-B. Thiers[8]) zu berichten:

„Un époux ne laisseroit pas d'être superstitieux, bien qu'il ne donnât qu'un seul et unique anneau à son épouse, si, en lui donnant il affectoit de ne le faire entrer dans le doigt de la main où l'Eglise veut qu'elle le porte, que jusqu'à la première jointure, et pas plus avant. J'en connois d'assez ridicules pour avoir donné dans cette vaine observance, s'imaginant par là qu'ils seroient exemts de tout maléfice.

Mais comment cela se pourroit-il faire si le diable ne s'en mêloit?"

fügte er noch hinzu.

Anm. [1]) Hermance (Genf); *Bulletin* 9, 36 f.; vgl. dazu Kap. XV: „Hand oben beim Handschlag" und „auf den Fuss treten". — [2]) *Tradition en Poitou* 388; *Revue des Trad.* 14, 242 (Craonnais); *ebd.* 16, 400 (Ille-et-Vilaine); *ebd* 27, 527 Nr. LXV (Paris); *Carrance* 83 (Dép du Loiret); *Rougé*, Loches 36; *Sébillot*, Haute-Bretagne 122; *Mélusine* 3 (1886/7), 379 Nr. 25 (Basse-Bretagne); *Cusacq* 87. — [3]) *Laisnel de la Salle*, Berry 2, 39; *Fraysse*, Baugeois 86. — [4]) *Archivio* 17, 43. — [5]) *Hartmann*, Dachau und Bruck 215 Nr 51. — [6]) *Meier*, Sagen 484 Nr. 272; *Temme*, Altmark 74. — [7]) *J. Pollinger* 257. — [8]) S. 309, X.

181. Ist der Ring der Braut vom Bräutigam bei der Verlobung oder vom Pfarrer bei der Trauung definitiv angesteckt, so legt sie ihn im Kt. Tessin nie mehr ab.[1]) Nach dem Glauben „alter Weiber" in Lourtier bleibt die verheiratete Frau nach ihrem Tode so viele Tage im Fegefeuer, als sie den Ehering nach der Trauung nicht getragen hat.[2]) Die Sagen des Kt. Wallis berichten uns, dass der Teufel Gewalt habe über die Frauen, die den Ehering nicht tragen, und dass er ihnen zu diesem Zwecke den Ring auch abfordert.[3]) „Ich will in ein ungebundenes Fass," sagt er in einer derselben.[4]) „Es ist im Tale drinnen eine Frau, die keinen Ehering trägt (d. h. ein ausgelassenes Leben führt), und die will ich in Besitz nehmen."

Ähnliche Meinungen treffen wir auch anderwärts. Hat in der Oberpfalz[5]) die Braut den Ehering am Finger, so darf sie ihn nicht mehr abnehmen, oder gar verleihen oder vertauschen; sonst gibt es Streit in der Ehe. Denn der Ring hat von nun an eine eigene Kraft gegen allen Zauber, gegen Hexen und Bilmesschnitter. Auch in England

„many married women are so rigid, not to say superstitious, in their notions, concerning their Wedding-Rings, that they neither when they wash

their hands, nor at any other time, will they take it off from their finger, extending, it should seem, the expression of „til death us du part" even to this golden circlet, the token and pledge of matrimony." [6])

Die Brautleute dürfen aber auch die Ringe nicht früher anlegen, als sie müssen; sie dürfen sie, wenn sie sie kaufen, zu Hause nicht probieren; der Goldschmied nimmt nur das Mass der Finger,[7]) ja die Braut darf im Baugeois ihren Verlobungsring vor dem Tage der Verlobung nicht einmal ihren Freundinnen zeigen, will sie nicht Unheil herbeiführen.[8])

Gefährlich ist es (Thüringen) sich den Ring von einem andern vom Finger abstreifen zu lassen; denn er streift ihm das Glück ab.[9]) Auch soll man den Trauring nicht einem andern Menschen in die Hände geben, sonst lässt man ihn Herrschaft über sich gewinnen (Fröhden, Kreis Jüterbogk).[10])

Anm. [1]) *Gemälde, Kt. Tessin* 249. — [2]) *Glossaire*, hs.; ebenso in Italien *Archivio* 11 (1892), 456. — [3]) *Jegerlehner*, Sagen und Marchen aus dem Oberwallis 195 Nr. 89; *Walliser Sagen.* Hrsg. von dem histor. Verein von Oberwallis 2 (Brig 1907), 259 Nr 179. — [4]) *Walliser Sagen* 1, 223 Nr. 209. — [5]) *Schonwerth* 1, 89; ebenso *Hartmann*, Dachau und Bruck 215. — [6]) *Brand* 2, 62. — [7]) *Rougé*, Touraine 9. — [8]) *Fraysse* 84. — [9]) *Wuttke* 405 Nr. 626. — [10]) *ZdVfVk* 9, 443 Nr. 26.

182. Nur bei einem Ereignis muss die Frau den Ring abziehen: sobald sie spürt, dass sie schwanger ist oder wenn die (erste?) Entbindung naht, weil sie sonst die Frucht ihres Leibes erdrosseln würde. Diesen Brauch finde ich namentlich in Frankreich belegt.[1]) In Penmarc'h (Basse-Bretagne)[2]) und in einigen Gegenden von Cornwales sind damit noch andere verbunden:

„Dès qu'une femme vient d'accoucher, un des premiers soins des commères qui l'assistent, est de lui retirer du doigt sa bague de mariage et de la mettre dans un ver de vin dont elles font avaler quelques gorgées au nouveau-né. Ce breuvage, ainsi sanctifié, est tout puissant pour préserver les enfants des tranchées, du mauvais vent et du mauvais oeil."

Auch bei den Weissrussen nimmt man den Gebärenden die Ringe und die Ohrringe ab.[3]) Ist aber die Geburt glücklich vorüber, so muss die Frau den Ring wieder anstecken und darf ihn nie mehr abziehen.[4]) Zieht ihn im Tirol die Wöchnerin wieder ab, so haben Geister und Hexen über sie Gewalt.[5])

Der Grund dieser Forderung ist klar. Wie man bei der Geburt nach einem weitverbreiteten Analogiezauber[6]) alle

Knoten lösen muss, die im Hause z. B. an Kleidern sind, um die Geburt zu erleichtern, so muss der Gebärenden auch der Ring abgenommen werden; da er kein Ende, keine Öffnung hat, gilt er eben auch als etwas Bindendes.[7])

Anm. [1]) *Mélusine* 3, 277 Nr. 4 (Vogesen); *Sauvé*, Hautes-Vosges 99 f. — [2]) *Mélusine* 3, 379 Nr. 27; uber den Ring in der Wiege zum Schutze des Sauglings vgl. *Wuttke* 302 § 581, dem Taufling eingebunden, damit er eher heiraten könne, vgl. *Boecler*, Esthen 19. — [3]) *ZdVfVk* 17, 166. — [4]) *Sauvé*, Hautes-Vosges 220 — [5]) *Zingerle*, Tirol 3 Nr. 6. — Vgl. dazu: Die Frauen gaben der Mutter Mohammeds, Amina bint Wahb, als sie mit dem Propheten-kinde schwanger war, den Rat, Eisen um Arme und Nacken zu hangen. Sie befolgte diesen Rat; aber nach einigen Tagen gewahrte sie, dass die Eisen-spangen zerschnitten waren, dann hieng sie dieselbe nicht wieder um. *E. Mittwoch*, Biographie Muhammeds bis zur Flucht (Leiden 1905), 60, 25, nach *Archivf Religwiss.* 10 (1907), 42 f. — [6]) *Samter*, Geburt, Hochzeit und Tod 122 f. — [7]) *Samter* a. a. O. 123.

183. Der Ring verhindert das Eindringen böser Geister und Krankheitsdämonen in den menschlichen Körper,[1]) auf der andern Seite aber auch das Entweichen der Seele.[2]) Deshalb auch in Schlesien[3]) der Aberglaube, dass wer den Trauring mit ins Grab nimmt, den andern Gatten mit ins Grab zieht; ein Glaube, der in dieser Form allerdings auch auf die bindende Kraft des Ringes hinweist, die über das Grab hinaus andauert, der aber in anderer, weit interessanterer Gestalt in Sardinien[4]) wieder vorkommt. Hier heisst es: „Deve farsi attenzione, quando muore una donna maritata, a non inviarla in sepoltura con l'anello nuziale (fede) d'oro, ed a metterle, in quella voce, al dito anulare un anello di ottone (Messing) perchè, se no, il demonio, per questo solo fatto, avià la potenza di rapirle l'anima."

Anm. [1]) *Frazer* 1, 402 — [2]) *Samter* 129 — [3]) *Drechsler* 1, 299; *Am Ur-Quell* 2 (1891), 67. — [4]) *Rivista* 2 (1894), 42 Nr. 10.

Vgl dazu die aus Graberfunden hervorgehende Sitte, den Toten zerbrochene Ringe mit ins Grab zu geben: *Rochholz*, Die Waldgraber zu Unter-Lunkhofen. *Argovia* 5 (1866), 280. Über die Wunderkraft des Ringes eines Verstorbenen siehe *H. Delahaye*, La passion de S. Théodete d'Ancyre. *Analecta Bollandiana* XXII.

184. Aus einer leicht zu verstehenden Anschauung entstand der weitere Aberglaube, dass dessen Ehe von kurzer Dauer ist, der den Ehering verliert,[1]) oder dass das Verlieren oder das Zerbrechen des Ringes Trennung der Ehe oder sonst ein grosses Unglück in derselben bedeute.[2]) Das

Leben der Ehegatten ist eng verbunden mit dem Schicksale des Ringes. Mit dem Verlieren oder Zerbrechen geht eben die bindende Kraft, die dem Ringe beigemessen wird, verloren.

Dieser Aberglaube ist sehr weit verbreitet und findet sich auch heute noch. Der Verlust des Ringes bedeutet Unglück;[3]) verliert eines der Verlobten den Verlobungsring, so geht die Verlobung zurück;[4]) wer den Trauring verliert, stirbt.[5]) Der Verlust des Eheringes durch eine Frau, selbst eine Witwe, ist das Vorzeichen eines Unglücks.[6]) Derjenige, der ihn verloren hat, nehme ein Sieb und das Trautuch eines Verstorbenen, rät man in der Provinz Posen.[7]) Hält er das Sieb in dem Tuche, so fängt es an sich in die Runde zu bewegen. Er muss nun darüber nachdenken, wo der Ring verloren gegangen sein oder wer ihn genommen haben kann. Trifft er den Ort oder den Platz, so steht das Sieb augenblicklich still. Doch soll man dies Mittel nur im Notfalle anwenden, da sonst der Verstorbene, dem das Trautuch gehört, sich im Grabe umdreht.

Das Zerbrechen des Ringes bedeutet meistens Tod eines Gatten.[8])

Anm. [1]) Kt. Luzern: *Lütolf* 549 Nr 526. — [2]) Schaffhausen: *Unoth* 1, 183 Nr. 57. — [3]) *Wolf*, Beitr. 1, 212 Nr. 102; *Witzschel*, Thuringen 2, 233 Nr. 62; *Am Ur-Quell* 1, 13 Nr. 20. — [4]) *Mitth. etc. zu Kahla und Roda* 6 (1904), 155 (Uhlstadt). — [5]) *Bartsch*, Mecklenburg 2, 70 Nr. 252; *Kuhn und Schwartz* 434 Nr. 288; *Kuhn*, Mark. Sagen 386 Nr. 91; *Engelien und Lahn* 243 Nr. 68; *Baltische Studien* 33 (1883), 118 Nr. 41; *Toeppen*, Masuren 89; *Sauvé*, Hautes-Vosges 99; *Mélusine* 3, 379 Nr. 26. — [6]) *Sébillot*, Haute-Bretagne 127. — [7]) *Veckenstedt's ZfVk* 1, 483 Nr. 8. — [8]) *Zingerle*, Tirol 22 Nr. 144; *Heyl*, Tirol 767 Nr. 80 (Brixen); *v. Hormann* 372; *Wolf*, Beiträge 1, 212 Nr. 101 (Wetterau); *Schonwerth*, Oberpfalz 1, 91; *Kehrein* 2, 265; *Engelien und Lahn* 243 Nr. 68; *Fraysse*, Baugeois 86.

185. Ein interessanter Aberglaube, auf den vielleicht schon Thiers (vgl. hier § 177) allerdings ohne ihn zu nennen hinweist, ist uns aus Rom überliefert: „.... haec dicente", heisst es in Petrons ‚Cena Trimalchionis',[1]) „eo gallus gallinaceus cantavit. qua voce confusus Trimalchio vinum sub mensa jussit effundi lucernamque etiam mero spargi.[2]) immo anulum traiecit in dexteram manum et „non sine causa", inquit, „hic bucinus signum dedit; nam aut incendium oportet fiat,[3]) aut aliquis in vicinia animum abiciet. longe a nobis. . ."

Anm. [1]) Mit deutscher Übersetzung und erklärenden Anmerkungen von *Ludwig Friedlander* (Lpz. 1891), 186 ff. cap. 74 u. S 313. — [2]) vgl. *Plinius*, Hist. nat. XXVIII, 26; 34; 57. — [3]) *Archiv* 16, 73. — Vgl. ferner *Frobeen*, Quaest Plinian. spez I. Regim. 1888, p. 52.

186. Der Ehering spielt auch im Eheorakel eine Rolle. Wenn ein Bursche oder, der häufigere Fall, ein Mädchen zu erfahren wünscht, wie lange er oder es noch ledig bleiben wird, erbitten sie sich von verheirateten Bekannten für den Abend des Andreastages einen Ehering. Diesen befestigt die Orakelsucherin an einem ihrer eigenen Kopfhaare und lässt ihn in ein zu Dreivierteilen mit Wasser gefülltes Trinkglas so hineinhängen, dass der Ring in der Mitte des Glases, etwa ½ cm über dem Wasser schwebt. Der Ring beginnt nun bald Bewegungen auszuführen, die bald rascher, bald langsamer eintreten und endlich dazu führen, dass er an die Wandung des Glases anschlägt. Manchmal lässt das Anschlagen so lange auf sich warten, dass es viel Geduld braucht, das Verfahren durchzuführen. Schlägt der Ring blos einmal ans Glas und nachher nicht mehr, so bedeutet dies, dass man bis zur Heirat noch ein Jahr warten muss. Schlägt er aber in genauem Takt ein, zwei, drei usw. Mal ans Glas, so heisst dies, dass sicher noch die entsprechende Anzahl von Jahren bis zur Hochzeit verstreichen werde. Schlägt jedoch der Ring trotz aller Geduld und Ausdauer so lange nicht an das Glas, bis man vor Müdigkeit das Verfahren einzustellen gezwungen ist, so bedeutet dies, dass man ledig bleiben wird, selbst wenn mehrere Freier in Aussicht zu stehen scheinen.

Dieses Eheorakel ist in den Kt. Zürich, Aargau, Solothurn usw. bekannt,[1]) findet sich aber auch in Tirol,[2]) im Altenburgischen,[3]) im Erzgebirge,[4]) in Frankreich[5]) und in Belgien.[6])

Anm. [1]) *Stoll*, Zauberglaube 179 f.; *Id.* 6, 1087 f. — [2]) *Veckenstedt's ZfVk.* 2, 34 Nr. 1 — [3]) *John*, Erzgebirge 152. — [4]) *Revue des Trad.* 16, 25 Nr. 3 (Loire-Inférieure); *Corneau*, Terroirs Mauges 313. — [5]) *Wallonia* 4, 54.

187. Wir haben gesehen, wie im 16. und 17. Jahrhundert der Brauch verbreitet war, dass die Brautleute mehrere Ringe segnen liessen und sie an den Ringfinger der linken Hand steckten, um sich gegen Unheil jeglicher Art zu schützen.[1]) Als solches kam und kommt gelegentlich auch

heute noch vor allem impotentia virilis in Betracht, die dem Manne von böswilliger Seite durch Nestelknüpfen, Schlossschliessen usw.[2]) angehext werden kann.

Der Mann schützt sich, im Simmenthal[3]) z. B., dagegen, indem er durch den Ehering uriniert.[4]) Thiers[5]) verzeichnet dieses Mittel neben andern ebenfalls:

„... les autres pissent dans l'anneau, qui doit être béni le jour des noces, et donné ensuite à l'épouse. Quelques-uns assurent qu'on doit faire cela par trois fois, en disant à chaque fois In nomine Patris, etc. et que ce remède est spécifique pour empêcher que les maris ne soient jaloux de leurs femmes. Mais toutes ces superstitions sont extravagantes,"

wie schon Joh. Wier, De Praestigiis Daemonorum (Basileae 1583) S. 538, unter Berufung auf andere Gewährsmänner, die ich nicht finden konnte:

„Per nuptialem uerò annulum sponsus mingat, ut ab impotentia ueneris et fascino soluatur, authore Nicolao et Guilielmo Varignana medicis, et Petro Argelate chirurgo. Si amorem quis dissolui uelit, in amantis calceo stercus amatae collocetur, odorque perceptus amorem infringet. Causam profectò eius uirtutis nimis manifestam, non est quòd ad occultam proprietatem torqueas " [6])

Bemerkenswert scheint mir, dass man in Bayern ebenfalls zum Schutze gegen Verhexung durch den mittelst Daumen und kleinen Finger gebildeten Ring harnt.[7]) In Schwaben waren die sog. Josephs-Ringe üblich:[8])

„Diese können gemacht werden von den Ringel-Rosenkrantzen. 1. Seynd gut vor die neu angehende Eheleuth bey sich zu tragen. 2. So man von dem unkeusch Asmodeo durch unterschidliche unfläthige Vorstellung geplagt wirdt etc "

Anm. [1]) *Thiers* 309; § 166. — [2]) Vgl. Kap. XV u. XX. — [3]) mündlich. — [4]) *Grimm*, DMyth. 1127; *Ettner's* Hebamme 294. 296; *Lammert*, Volksmedizin 153 f.; *Drechsler* 2, 257 § 637. — [5]) S. 307, IV. — [6]) Vgl. dazu auch *Staricius*, Heldenschatz (Neudr.) 15 f — [7]) *Lammert* 153 — [8]) *Birlinger*, Aus Schwaben 1, 421.

188. Auch für Krankheiten, namentlich der Kinder, hat der Trauring der Mutter oder der Ring überhaupt heilende Kraft, gerade wie ihr Hochzeitskranz und ihr Hochzeitskleid. Metall, Farbe [1]) und der Umstand, dass er etwas Geweihtes ist, helfen beim Glauben natürlich mit, sind aber nicht immer das Ausschlaggebende. Vielfach sieht man im Ring als solchem das geheimnisvolle Mittel. In Norddeutschland und Schlesien heilt man z. B. das Gerstenkorn im Auge, indem man es dreimal mit dem Trauring der Mutter bestreicht.[2]) Bei Gichtern (Krämpfen) wird dem kranken Kinde

in Gengenbach (Baden) oft das Hochzeitshalstuch oder der Ehering unter das Köpfchen gehalten.[3]) Kranke Kinder heilt man in Schlesien und Ostpreussen, indem man sie in das Brautkleid der Mutter wickelt, oder ihnen den Brautkranz (Ostpreussen) oder die seidene Brautschürze auflegt (Voigtland).[4]) Traukränzchen oder Trauring ins Bett des kranken Kindes gelegt, hilft gegen jede Krankheit, auch beim Zahnen und bei Krämpfen.[5])

Dass vielfach Ring oder Kranz das primäre, die Kleidungsstücke oft sekundär sind, das zeigt auch die sonstige weite Verbreitung des Ringes. Der Codex S. Gall. 932 (Papierhandschr. des 15. Jahrhunderts)[6]) nennt als Heilmittel gegen die fallende Sucht einen silbernen Ring, den der Kranke stets tragen muss. Der Ring muss aus drei bei der Weihnachtsmesse geweihten Silbermünzen hergestellt sein.[7]) Ringe aus Erbsilber dienen vor allem gegen Behexung.[8]) Wirkungsvoll sind auch Ringe, die aus Sargnägeln usw. hergestellt werden; sie helfen gegen Krämpfe und Rheumatismus;[9]) sie gehen vielfach unter dem Namen Krampfringe und kommen auch heute noch oft im Handel vor.[10]) Sie fanden auch Verwendung als Ehepfand. Ein altes parodierendes Lied in oberschwäbischer Mundart aus einem um 1633 gedruckten Flugblatte[11]) sagt in Strophe 14:

„ .. Darnah stroafft er abm mittala Fingar,
Dan eysana Krampff Ring mit Meess [Messing] glaet [gelötet],
Dean nahm dui Graett, auff d'Aeh aunb'sonna."

Will man nicht Soldat werden, so genügt es in der Oberpfalz,[12]) bei der Aushebung den Trauring der Mutter am Finger zu tragen. In der Basse-Bretagne[13]) zieht der junge Mann ein gutes Los bei der Aushebung, wenn er den Ring der Mutter an einem Finger der rechten Hand trägt. Damit der Zauber aber unfehlbar wirke, muss der Ring jungfräulich („vierge") sein, d. h. er darf nie ins Wasser getaucht sein.

Anm. [1]) vgl. z. B. *Wuttke* 354 § 531. — [2]) *Wuttke* 350 § 525; *Drechsler* 2, 297 § 678. — [3]) *Hoffmann*, Kinzigthal 47. — [4]) *Wuttke* 359 § 542. — [5]) *Drechsler* 1, 210 § 238. — [6]) S. 552, nach *Franz*, Die kirchl. Benediktionen 2, 502 f. — [7]) *Wuttke* 355 § 532. § 186. — [8]) *Wuttke* 282 § 414. Vgl. uber die sonstige Verwendung von Ringen gegen die Gicht, *Wuttke* 356 § 534; *Germania* 24, 74 und *Franz* 2, 507; *Wallonia* 6 (1898), 28; *Grimm*, DMyth. 1121; *ZdVfVk* 22, 124; *Hovorka* und *Kronfeld* 2, 274. — [9]) *Id.* 6, 1072; *Wuttke* 135 § 186; 138 § 190. — [10]) *Id* 6, 1091. — [11]) *Frommanns* Deutsche Mundarten 4, 88. — [12]) *Wuttke* 454 § 719. — [13]) *Mélusine* 3, 379 Nr. 28.

189. Der Ring spielt auch eine Rolle bei landwirtschaftlichen Arbeiten, namentlich beim Säen. In der Oberpfalz und in Franken steckt der Bauer beim Weizensäen einen goldenen Ring an, dann wird der Weizen schön gelb.[1]) Die Bäuerin steckt ebenfalls ihren Trauring an, der sichert gegen Behexung und Bilmesschnitter.[2]) In Westböhmen braucht sie ihn besonders beim Säen des Leins;[3]) in Falkenau (Westböhmen) sind es silberne Ringe; dadurch wird der Flachs schön weiss.[4]) Der Flachssäer muss im Werroscher Kreise[5]) sämtliche Kleidungsstücke bis aufs Hemd ablegen, ja auch dieses verkehrt, den Vorderteil nach hinten gewendet, anziehen; einen Gurt darf er auch nicht umbinden, aber er muss notwendigerweise einen Ring an seinen Finger stecken. In Ermanglung eines solchen nestelt er die silberne Breze vom Hemdkragen los und steckt sie statt des Ringes an den kleinen Finger der rechten Hand. Dadurch wird der Dotter aus dem Flachsfelde vernichtet, während der Flachs ausgezeichnet schön geraten soll.

Behexte Milch muss man durch den Trauring laufen lassen und sie darauf unter einer Verwünschungsformel ins Feuer giessen (Schlesien).[6]) Gerinnt die Milch nach dem Melken, so seiht man sie durch den Brautkranz oder legt beim Melken einen Trauring in den Eimer (Ostpreussen).[7]) Hat in der Gegend um Landshut die Kuh das erste Mal gekalbt, muss man durch den Ehering oder ein Prangerkranzl hindurchmelken, dann bekommt man mehr Milch.[8])

Anm. [1]) *Wuttke* 420 § 653 (Analogiezauber!); vgl. Anm. 4. — [2]) *ebd.* 419 — [3]) *John*, Westbohmen 196. — [4]) *ebd.; Unser Egerland* 4, 37; vgl. Anm 1 — [5]) *Boecler*, Esthen 135. — [6]) *Drechsler* 2, 254 § 634. — [7]) *Wuttke* 448 § 706. — [8]) *Pollinger* 155.

Schmuck. 190. Als Ehepfand, vielfach an Stelle des Ringes,[1]) finden sich sehr oft Uhr und Uhrkette, silberne Ketten für die Tracht und andere Schmucksachen. Oft werden sie aber auch erst auf die Verkündigung in der Kirche oder die Hochzeit geschenkt.[2]) In weiten Kreisen der Bevölkerung herrscht so heute der Brauch, dass der Bräutigam der Braut eine Uhr, sie ihm eine Uhrkette schenkt, so z. B. im Kt. Schaffhausen (Schleitheim,[3]) Stein am Rhein)[4]), im Frei- und Kelleramt,[5]) wo Uhr und Kette noch jetzt oft statt des Ringes geschenkt werden, im Wiesenthale bei

Basel,[6]) im Kt. Bern (Lützelflüh),[7]) in der französischen Schweiz.[8]) Im Kt. St. Gallen (Oberriet)[9]) und im Wiesenthal[10]) schenkt die Braut ihrem Zukünftigen statt des goldenen Ringes vielfach eine vom Goldschmied ornamentierte Kette von ihren Haaren.

Unter den übrigen Schmucksachen, die als Ehepfänder oder Brautgeschenke auftreten, trifft man vor allem Ohrringe, Broschen, Armbänder, Halsketten usw.[11]) Im Unterengadin stammt der Schmuck aus dem ererbten Familienschmucke der Mutter des Bräutigams.[12]) Im Kt. Neuenburg pflegte, in wohlhabenderen Kreisen, der Bräutigam der Braut neben einer Uhr noch eine silberne Boîte de senteur, „civette" genannt, zu schenken.[13]) In Taverne (Kt. Tessin)[14]) schenkt der Bräutigam der Braut zwei Ringe und dazu noch allen Schmuck, den eine Frau haben muss: Ohrringe, Armbänder, Halsketten usw.

Anm. [1]) *Corso*, Doni 243; *F. Brandileone* in *Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht* 10 (1901), 315. — [2]) Vgl. Kap. III und XIV. — [3]) *Pletscher* 99. — [4]) schriftlich. — [5]) *Archiv* 6, 120. — [6]) schriftlich. — [7]) mundlich; vgl. *J. Gotthelf* VII, 195 f. — [8]) *Bulletin* 9, 37. — [9]) *Baumgartner* 168; vgl. dazu *Corso*, Doni 242 Anm 6. — [10]) schriftlich. — [11]) so in Graubünden *Der Freie Rhatier* Chur. 18. April 1899. — [12]) *Annalas* 14, 163; ebenso *Id.* 5, 1142; Turbental (Zurich), mundlich; *Bulletin* 9, 37. — [13]) *Bulletin* 10, 16 — [14]) schriftlich.

Vgl. zu diesem Abschnitt auch Kap. III: Gang in die Stadt

191. Die Zahl und der Wert dieser Brautgeschenke, die man vielfach direkt als „Ehepfänder" bezeichnete, wurden meist im Ehevertrag bestimmt und waren oft sehr gross. So heisst es z. B. in einem Ehevertrage vom 6. April 1689:[1])

„ . . finalement le dit époux a promis d'habiller et d'enioyaller la dite épouse d'habits et ioyaux nuptiaux honorablement, selon sa qualité, lesquelles lui appartiendront et aux siens dès le iour de leurs épousailles."

In dem „Heurathßbrieff endtzwüschend dem edeln, vesten junckher Julius de Coray vnnd der vil ehren vnnd tugendsamen jungfrawen Anna von Montalto" aus dem Jahre 1645[2]) lautet § 3 ganz ähnlich:

„3. Verspricht auch vilgesagter junckherr spußlin vor celebrirung der hochzeiten die auch vil gemelte jungfraw spusa ehrlich, beider standß gemeß zu bekleiden, wie auch gultene kete, armbendli, silberne pstekke[3]) vnnd gürtel, sampt andere hochzeitliche zierten iehro fertigen und machen zu lassen."

Was man unter diesem „Standes gemässen Kleiden und Schmücken" der Braut alles verstand, mögen die beiden folgenden Stellen aus einem Ehevertrage von Schwyz[4]) und einer Hochzeitsrechnung von Schaffhausen[5]) zeigen.

Am 18. November 1759 verspricht Meinrad Anton Reding von Biberegg von Arth in § 2 des Ehekontraktes der Jungfrau Maria Regina Clara Hüppin aus Lachen als „Ehepfand":

4 Schiltli Dublonen.
2 Hochzeitskleider: ein schwarz seidenes damastenes und ein seidenes Tuchkleid.
2 Taffetene Furschöß mit vier goldenen Tressen oder Cinturen sammt dazu gehorigen Schnallen von Filigranarbeit.
2 Hals- und Brusttücher von gemaltem Zeug, eines mit Gold, das andere mit Silber gestickt.
Ein Halsbettli [Halskette] mit feinen Granaten, gemengt mit goldenen Bollen [Kugelchen] sammt zugehörigem vergoldeten Schloss.
Ein neues mit Silber beschlagenes Gebetbuch.
Ein goldenes Kleinod mit guten Edelsteinen besetzt.
Einen goldenen Ring mit einem Diamant.
Silberne Brusthaften auf eine Brust [Mieder] sammt Leibli und Ketteli mit filigranenen Haften und Rosen.
Eine silberne und vergoldete Tabakdose.
Ein silbernes mit Filigranarbeit gemachtes Handbätli [Rosenkranz] sammt einem vergoldeten Zeichen von gleicher Arbeit.
Ein bortirter Hut mit spanischer Goldborte.
Ein Paar silberne Schuhschnallen.
Ein Paar silberne Armschlösser.[6])

Anno 1746 erhielt eine Jungfrau Reinhardin, als sie nach Schaffhausen zur Hochzeit kam, von ihrem Bräutigam aus Schaffhausen, der ihr entgegen gegangen war, „Beym Kreutz" [Wirtschaft an der Strasse von Schaffhausen nach Neuhausen, bei der Gemeindegrenze] als Braut die folgenden „present":

Zwey guldene Vorsteck Ringli	3	lb.	24 ß.
Ein silbernes Futeral mit allerley instrumente .	21	.	.
Zwey paar seidene strumpf	7	.	20
Ein Mouche trucklj von nacre in silber gefasst . .	3	.	.
Ein Ringli mit Steinen	3	.	10
Ein anderes Ringli	1	.	20
Zwey palatine [eine Art Halstuch][7])	4	.	20
Ein paar Schuh Ringen mit Steinen gefaßt . .	5	.	20
Ein Stuck Blauen seidenen Damast	73	.	. .
Ein Stuck Schwartz seidenen Damast	76	.	. .
Eine silberne und vergulte Tabatiere	15	.	. .
Ein Stuck persiene [feiner, gemusterter, persisch. Kattun][8])	45	.	
4 paar seidne strumpf	16	.	.
Ein Kleinod samt ohrenbehänck von einer gattung Steinen in gold gefaßt	38		10

Ein Kleinod samt ohrenbehanck von perlen Mutter . .	22	.	32
An Baarem Gelt 100 Ducaten	425	.	.
samt einem Seckel[9]) darzu	2	.	10
	763 lb	6	ß.

Anm. [1]) *Conteur Vaudois* 37 (1899), Nr. 18 S. 1 — [3]) *Bündner Mtsbl.* 6 (1901), Nr. 6 S. 129 ff. — [3]) vgl. § 193. — [4]) *Mitt. des histor. Vereins des Kts. Schwyz* 6 (1889), 153 f.; Original im Staatsarchiv Schwyz. — [5]) Im Besitz des histor.-antiquarischen Vereins Schaffhausen. — [6]) Vgl. auch *Histor. Kalender* (Bern 1847) „Von einer gar alten Hochzeitsgeschichte 1594“: „Erstlich was ein vornehmer Herr von Bern seiner Braut gekramet hat; da heißt es zum Exempel: „Ein schön Kleinod sammt einem Ketteli; ward bezahlt Pfund 88. Eine goldene Kette und ein Ketteli um das Paret [Hut], Pfund 530; Eine goldene Hauben, Pfund 22; Perlen, grosse und kleine, Pfund 24, 1. etc.“ “ — [7]) s. *Schatzkammer der Kaufmannschaft* 3 (1743), 659. — [8]) *Id.* 4, 1599. — [9]) vgl. § 159.

Über die Bedeutung des Schmuckes als Hochzeitsgabe siehe *R Corso,* I doni nuziali 242 ff.; *Brandileone,* Subarrhatio 7.

192. Zur Aufbewahrung all dieser mannigfaltigen, kostbaren Kleidungsstücke, Stoffe und Schmucksachen, liess der Bräutigam früher oft noch ein kunstvolles Kästchen oder vielfach einen Koffer oder Kasten machen. Im 16. und 17. Jahrhundert war dies bei der reichen Bürgerschaft der Städte in der französischen und deutschen Schweiz fast allgemein.[1]) An der schweizerischen Landesausstellung in Zürich 1883 waren einige Prachtexemplare davon ausgestellt.[2]) Sie waren meist reich geschnitzt (die Schnitzereien stellten allegorische Formen, ein durchbohrtes Herz, zwei vereinigte Hände dar), und mit reichen Beschlägen und Schlössern versehen. Die Sitte geht weiter zurück ins Mittelalter. Unsere Museen enthalten vielfach solche, schon aus dem frühen Mittelalter stammende, kleinere und grössere Kunstwerke, die diesem Zwecke gedient haben und unter der Bezeichnung „Brautschmuckkästchen“ gehen.[3])

Eine ältere Form der Brautschmuckkästchen scheint die „corbeille de mariage“ zu sein. Man versteht darunter heute, in der französischen Schweiz[4]) wie in Frankreich, die Gesamtheit der Geschenke, meistens Kleidungsstücke und Schmuckgegenstände, die der Bräutigam der Braut zu geben hat. La grande Encyclopédie Bd. 12 (Paris), 932 f. sagt darüber:

„Cette expression était rarement employée autrefois. Cependant il parait probable qu'elle remonte à une époque assez reculée; en effet, on peut remarquer que les coffres de mariage italiens du XVIe siècle présentent des profils contournés qui ne sont pas appropriés à la matière dont la plupart sont faits, c.-à-d. le bois. On peut admettre que ces formes particulières ont été adoptées pour les coffres de mariage en bois, parce qu'on fit d'abord ces meubles en osier ou avec des baguettes légères, auxquelles on donna des courbes dont s'inspirèrent plus tard les ouvriers qui firent les coffres de bois ou de métal. Les premiers bahuts, nous apprend Viollet-le-Duc (Dictionnaire de l'ameublement), étaient des enveloppes d'osier recouvertes de peau de vache, renfermant un coffre en bois qui servait comme nos malles à transporter des effets d'habillements, etc.; ces enveloppes, plus richement ornées lorsqu'elles devaient protéger les coffres de mariage, ont pu donner leur nom de corbeilles aux objets de toilette qui y étaient contenus — Au XVIIe siècle, on appelait encore corbeilles de grands paniers d'osier, ordinairement couverts, dans lesquelles on serrait le pain; de nos jours, nos paysans emploient encore au même usage certains bahuts, auxquels on donne souvent le nom de huches. Les anciennes corbeilles à pain devaient avoir les grandes dimensions de nos huches actuelles qui, il n'y a pas bien longtemps, servaient aussi de coffres de mariage; rien ne s'opposait donc à ce que le rôle de ce dernier meuble fut rempli parfois par les corbeilles à pain. — D'autre part, jusqu'au XVIIIe siècle, il était d'usage en France, que les jeunes gens envoyassent aux jeunes filles auxquelles ils faisaient la cour de petits paniers garnis de rubans et où se mettaient des fleurs; ces panniers étaient connus sous le nom de „corbeilles galantes“. La corbeille de mariage moderne pourrait bien n'être qu'une estension de cette dernière coutume.“

Anm [1]) *Conteur Vaudois* 1901 Nr. 8 S. 3. — [2]) Vgl Katalog: Gruppe XXXVIII: *Alte Kunst* S 195 Nr. 64. 66. 67. 68. 69. — [3]) *Conteur Vaudois* a. a. O. —

Ein ähnliches Hochzeitskastchen mit acht Inschriften aus dem 17. Jahrhundert siehe *Zfo Vk* 10, 156.

193. Sehr oft überschritten diese Brautgeschenke die Verhältnisse des Bräutigams. Seit dem 16. Jahrhundert, wo die Prachtliebe namentlich anfing, finden wir deshalb überall beschränkende Gesetze,[1]) die im 17. und 18. Jahrhundert immer zahlreicher und bestimmter werden. Das St. Galler Mandat von 1611 [2]) verordnete z. B.:

„So manches Tausend Guldin einem Jeden seine Braut Heuratgut zubringt, fur so manches Hundert Guldin mag er ihro verehren; in solchem aber soll alles begriffen sein, es seien Kleider, Kettinen, Ring, Brautseckel,[5]) auch das bar Gelt darinnen.“

Dieses Gesetz wurde in St. Gallen mehrfach erneuert.[3]) Wenn Verlobte, die wenig oder gar kein Heiratsgut zusammenbrachten, sich zu grosse Geschenke machten, so wurden sie je nach Umständen an Geld oder gar mit Gefängnis bestraft. Auch in Bern wurde 1628 ein Mandat erlassen: [4])

„Zu Abstellung und Mässigung der bisshero geübten überflüssigen hochzytlichen Zierden und Schmucks, so die Hochzyter ihren Gesponsen geben müssen, es syen guldine Kettenen, Hals- oder Armbänder, Geschmelz, Bestecke, Mässer[5]) und Nadelbender, köstliche Seckel an silbernen Kettelinen, sydene Strumpf und derglychen."

An andern Orten wurde eine bestimmte Summe genannt, die nicht überschritten werden durfte. Artikel XXII des Freiburger Mandates vom 10. Januar 1686 bestimmte:[6])

„Les présents, les bijoux qu'on est accoutumé de donner aux noces et qui ont été du passé excessif, sont reduits au plus hauts à la somme de 300 écus, outre la chaine d'or qui n'est pas comprise."

Ein Mandat des Rates der Stadt Luzern aus dem Jahre 1773[7]) setzte den Wert der Brautgeschenke bei Leuten von Stande, den Ring inbegriffen, auf höchstens 400 Gulden fest, und die „Christliche Reformation etc." Basel 1715, 36, befahl, dass

„... die guldene Ketten aber / damit der Hochzeiter seine Hochzeiterin beschenket / in dem Gewicht mehr nicht als Fünfzig / oder höchstens Sechzig Cronen halten; Herentgegen die Halß-Gehenck von Perlen oder Edelgestein / wie auch die Edelgestein auff den Schlossen / sowohl ledigen als verehelichten Weibspersohnen / zu tragen, hiemit allerdings verbotten / ...."

sein sollten.

Anm. [1]) *Festschrift der Stadt Schaffhausen* 1901, 111 (1507). — [2]) *Id.* 7, 671 f. — [3]) *St. Gallen vor hundert Jahren.* Mitteilungen hrsg. vom histor Verein St. Gallen. 1869, 7. — [4]) *Id.* 4, 1331 — [5]) vgl. § 191, vor allem §§ 146 ff. u. 159. — [6]) *Revue historique vaudoise* 11 (1903), 182. — [7]) *Geschichtsfreund* 10 (1854), 241 f.

Vgl. dazu auch Kap. XX: Morgengabe. *Schroder,* Rechtsgesch. 313; *R. Corso,* Gli sponsali popolari 495 Anm. 1; *Du Méril* 31 A. 7; *Strassburger Urkundenbuch* 1, 480. Allgemeines uber diese Geschenke siehe bei *Weber,* Ind. Stud. 5, 299. 306 f.; *Herzog,* Realencyklopaedie 5, 741; *Gunkel,* Genesis[3] 244; *Benzinger* 106; *Rhein. Museum* 30, 180. Über deutsche Parallelen: *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 56 Anm. 2; über englische *Friedberg* 38.

II. Bruch des Verlobungsvertrages.

194. War durch solche Zeremonien die Verlobung geschlossen worden, so galt die Ehe ursprünglich ebenfalls als geschlossen. Das zeigt schon der Umstand, dass das durch die Verlobung geschlossene Band fast ebenso schwer zu lösen war, wie die vollzogene Ehe.[1]) Der Auflösung der Verlobung stand die Ehescheidung zur Seite; sie konnte weder von einem der beiden Verlobten noch von beiden zusammen vorgenommen werden, sondern musste stets vom Ehe- oder Chorgericht bewilligt werden. Sie wurde von diesem nur zugestanden, wenn genügende Gründe dazu vorlagen. Als solche galten im allgemeinen „Krankheit und Leibsschaden, Gestümlete Glieder und Unsinnigkeit, Tödtlicher Unwill und Feindschaft, Todschlag und andere Verbrechen, Rauchloses Leben, Fleischliche Vermischung mit einem anderen, Änderung der Religion, Betrug wegen des zeitlichen Guts und dessen Verlurst, Abänderung der Ehren-Stellen, Muthwillige Verlassung, Irrthum in der Person usw."[2]) Schienen sie dem Gerichte zu fehlen, so ordnete es zwangsweise die Vollziehung der Ehe durch kirchliche Trauung an,[3]) d. h. es drohte bei Nichtbefolgung seines Beschlusses mit Gefängnis, Busse, Landesverweisung oder mit Zwangstrauung. Für solche Zwangstrauung gab es in Sachsen nach Leu 1, 324 ein besonderes Ritual; ob auch in der Schweiz ein solches gebräuchlich war, weiss ich nicht. Es heisst dort:

„... wann der widersetzliche Theil auch in der Kirch bey der vorhabenden Einsegnung auf seiner Halßstarrigkeit beharret, [so rede] „der Pfarrer nach Ablesung des diesfälligen Consistorial-Rescript und Befehls denselben also an: „Lieber N. N. ob du schon auf meine Frage ob du gegenwärtige N. N. zur Ehe haben wollest? mit Nein oder gar nichts geantwortet / dieweil aber des Consistorii Urtheil und Befehl an deine statt Ja gesaget / welche deiner ordentlichen Obrigkeit Stimm in solchen Fall für Gottes Stimm zu halten / so bleibt es billich darbey / was Gott zusammen fügt / soll kein Mensch scheiden; weil dann gegenwärtige N. N. und N. N. auf rechtliche Erkanntnus / vermittelst der Obrigkeitlichen Hülff hinführo bey einanderen ehelich wohnen sollen / so spreche ich sie ehelich zusammen in Namen Gott des Vatters / des Sohns / und des Heil. Geistes etc."

Es war aber auch in der Schweiz Brauch,

„daß / wann der einte Theil das Ja-Wort nicht von sich geben will / solches durch ein Stadt-Knecht mit Hinuntertruckung desselben Haupts als ein Zeichen der Bejahung oder in ander weg verrichtet wird."[4])

Die Glarnerische Ehegerichtssatzung im Landbuch S. 386 und die Appenzeller A.-Rh. Ehegerichtsordnung Art. 5 liessen die Einsegnung in einem solchen Falle vor versammeltem Ehegericht geschehen.[5])

Anm. [1]) *Huber* 4, 324; *v Wyss, ZfschweizRecht* 20, 132. — [2]) *Leu* 1, 307 ff.; *Huber* 4, 325; *v. Wyss* 133 ff. — [3]) *Huber,* a. a. O.; *v. Wyss,* a. a. O — [4]) *Leu* 1, 325; *Huber* 4, 324 Anm. 28. — [5]) *Leu* 1, 325

195. In der Ostschweiz bezeichnete man die Auflösung der Verlobung mit „chore"[1]) oder „abchore", einem Aus-

druck, der eben von der Rolle, die das Chorgericht dabei spielte, kommt und zugleich zeigt, welches die Hauptarbeit dieses Gerichtes war, der aber sonst noch andere Bedeutungen hat, wie z. B. Chorgericht halten, vom Chorgericht bei zu naher Verwandtschaft Dispens verlangen, dann auch die Gebühr dafür bezahlen. In Basel heisst man es „zruckgoh".

Die französische Schweiz braucht dafür „rompre", dèfyansi (= défiancer, Neuchâtel, Bern), dèzakordé (Val de Travers), degelyi lə maryādzo (= faire tomber le mariage, Waadt, Vaulion), krapā la kotyuirè (= faire sauter la couture, Waadt, Salvan).[2])

Anm. [1]) *Id.* 3, 445 — [2]) *Bulletin* 9, 38.

196. In manchen Gesetzen, vor allem des 18. Jahrhunderts, als sich nach und nach eine weniger strenge Auffassung Bahn brach,[1]) wird die Höhe der Entschädigung festgesetzt, die vom schuldigen Teile beim Bruch des Verlöbnisses dem andern oder aber meist dem Staate gezahlt werden musste. So sagt die Schaffhauser Ehegerichtsordnung von 1785, S. 12 § X, dass bei eigenmächtiger Aufhebung des Eheversprechens 24 fl. Busse dem Armensäcklein und die gewechselten Ehepfänder zu bezahlen seien. Die Zürcher Ehegerichts-Satzung p. 85 überlassen es dem Ehegericht, das Eheversprechen aufzuheben, und

„die fellbare Person nach Beschaffenheit der Sach zu büssen und dem beleydigten Theil nach Befindnus der Umständen / daß sie billich und recht beduncket, zusprechen"

und bestimmen S. 15,

. . . / daß alle Ehe-Gelter und was unter derselben Namen gegeben wird / von solchen Personen / welche unrechtmaßiger Weise reuwig wurden, ihre Ehen nicht denen Ehegrichtlichen Satzungen gemäß bezogen hätten / und mit Recht wiederum aufgehebt wurden / dem Ehegricht angedeyen und verbleiben sollen; jedoch / daß die Pfand von besonderem Werth in billichem Preiß angesetzet / und der Parthey freygestellt werde, selbige wiederum an sich zu lösen / . . "[2])

So entschieden die „Ehe Richtere der Stadt und landschaft Zürich" am 17. Januar 1741 z. B.:

„Wann Regula Huber von Hofstetten das dem Heinr. Huber von Niederhasen formblich gethanne, mit 1 Dukaten Ehepfand bekräfftigte Eheversprechen Zu halten reuig und renitent sich erzeiget und verharret, Als haben Wir erkennt, daß das zwüschent ihnen passirte auffgehebt, sie von einanderen frey und ledig und das pfand confiscirt seye und ubrigens die Huberin 10 ℔ Eheschimpfsbuß entrichten und dem Huber Zur indemnisation 80 ℔ bezahlen solle "[3])

War es die Braut, die das Versprechen zurücknahm, so wurden ihr im 18. Jahrhundert grössere Bussen aufgelegt, als wenn der Bräutigam reuig wurde,[4]) gerade wie der Verkäufer, der den Kauf rückgängig machen will, dem Käufer den doppelten „Haftpfennig" zu zahlen hat.[5])

Wenn im Kt. Tessin noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ein Teil dem Versprechen untreu wurde, so war er gehalten, den andern auszusteuern, entweder nach dem Verhältnis des eigenen Vermögens oder nach einem schon festgesetzten Fusse. Derjenige, welcher Verdacht fasste, dass die ihm verlobte Person sich mit einer andern verehelichen wolle, beeilte sich, bei der Kanzlei des bischöflichen Vikariates Einsprache einzulegen. Wankelmütige Mädchen und Jünglinge sahen sich so bisweilen genötigt, zwei oder drei Aussteuern zu zahlen und ihr väterliches Vermögen um einen guten Teil zu schmälern.[6])

Manchmal wurde schon bei der Verlobung ein besonderer Vertrag oder im Ehevertrag ein spezieller Paragraph aufgestellt, in denen die Konventionalstrafe bei unberechtigtem Bruche festgesetzt wurde, wie es z. B. schon im Jahre 1218 in einem Berner Vertrage geschah: [7])

„si vero, quod absit, ipse comes Artemannus ante nuptias vel post, ipsam Margaritam dimitteret, incurreret penam duarum milium marcarum argenti." [8])

Anm. [1]) *Huber* 4, 325. — [2]) *Leu* 1, 321 ff. — [3]) *Diener,* Oberglatt 406. — [4]) *ebd.* — [5]) *Leu* 3, 382. — [6]) *Gemalde, Tessin* 248. — [7]) *Fontes Rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen* 2, 12. — [8]) Vgl. *Huber* 4, 318. — Vgl. jetzt *Schweiz. Zivilgesetzbuch* vom 10. Dez. 1907 Personalrecht § 91 ff.

197. Gewöhnlich werden heute bei Auflösung der Verlobung einfach die gegenseitigen Geschenke zurückgegeben.[1]) Da und dort nur haben sich frühere gesetzliche Bestimmungen, die sich mit denen des Vertragbruches überhaupt decken, im Volksbrauch noch erhalten. So wurde z. B. in den schwäbischen Ehevertrag meist ein Passus aufgenommen, in dem für den Fall des Bruches ein „Reugeld" ausbedungen wurde, das sich nach der Höhe des Vermögens richtete.[2]) Im Braunschweigischen[3]) muss derjenige, der nach der Verschreibung vom Verlöbnis zurücktritt, dem andern einen Teil seines Vermögens auszahlen, meist in der Höhe des

ausgemachten Witwen- oder Witwerteiles. In Italien ist der Usus weit verbreitet, dass beim Bruch der schuldige Teil das Doppelte des Wertes der geschenkten Pfänder als Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist.[4])

Inwieweit diese Bräuche z. T. alten landschaftlichen und Stammesgesetzen entsprechen, kann ich nicht beurteilen. Ich führe nur die Lex Alemannorum an, nach der die Ehe infolge des Verlöbnisses nicht erzwungen werden konnte, aber eine Busse von 40 Schillingen festgesetzt wurde, die der Mann zu bezahlen hatte, wenn er die Braut vor der Ehe wieder verstiess, ohne dass sie die Verstossung verschuldet hatte,[5]) und das longobardische Gesetz (Leges Rothari), nach dem dem „sponsus prior" die „mêta" doppelt zurückbezahlt wurde, wenn das Verlöbnis zurückging.[6])

Anm. [1]) Vgl. z. B. *Gubernatis* 255 (Venezien); *Spadoni*, Usi Marchigiani 26; *Bolognini*, Usi e Costumi del Trentino (1891), 18; *Sébillot*, Haute-Bretagne 107; *Corso*, Gli sponsali popolari 489 Anm. 3. — [2]) *Birlinger*, VT. 2, 342. — [3]) *Andree* 298. — [4]) *Gubernatis* 111 (Canavese); *Giovanni*, Canavese 54; *Provenzal* 24 (Bellunese); *De Rosa*, Trad Pop di Gallura (Sardegna) (1900), 292; *Bogišić*, Slaves méridionnaux 593. — [5]) *Bluntschli* 1, 100. — [6]) *Monum. Germ.* LL. IV, 289 f.; *Grimm*, RA. 1, 586; vgl. dazu auch *Bruns-Sachau*, Syrisch-römisches Rechtsbuch P. 46 a, und *ZfRechtsgesch.* (rom. Abt.) 33, 384. — Vgl. darüber *R. Loening*, Vertragsbruch 142 ff.; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 77; *Friedberg* 16 f; *Schroeder*, Ehel. Guterrecht 1, 10; *Heusler* 2, 280 ff.; *Esmein* 1, 102 f.; *Freisen* 103 ff.; *ZfverglRechtswiss.* 3, 357; *Klidschian* 95

198. Die strengen Gesetze, die die kleinste Gabe als Ehepfand betrachteten, und Eheversprechen unter den sonderbarsten Verhältnissen zuliessen, haben bewirkt, dass namentlich im 18. Jahrhundert viele Gesuche um Lösung der Verlobung den Ehegerichten eingereicht wurden.[1]) Trotzdem herrschte und herrscht bei unserm Volke auch heute noch die Auffassung, die in dem Volksliede „Es ging ein Knab spazieren Zu der Liebsten Fensterlein",[2]) Strophe 8 ausgedrückt ist:

„Und wenn sich zwei versprochen
Und halten nicht ihren Stand,
Sie können nicht selig werden,
Bis dass sie kommen zusamm!" [3])

Im Bellunesischen gilt der Vertragsbrecher für schlimmer als ein Exkommunizierter.[4])

Wird eine Verlobung gebrochen, so bringt im Oberinnthal die Jungmannschaft des Dorfes, namentlich wenn

es schon zum Handschlag gekommen war, am Sonntag, an dem das Aufgebot hätte geschehen sollen, dem Schuldigen die „wilde Hochzeit", eine schreckliche Katzenmusik,[5]) oder macht eine Geige ans Haus.[6])

Anm. [1]) Vgl. *Diener*, Oberglatt 405 f.; auch heute soll die Schweiz in der Zahl der Ehescheidungen auf den Kopf der Bevölkerung an erster Stelle stehen. — [2]) *Veckenstedt's ZfVk.* 2 (1890), 147; *Erk-Böhme* 1, 598 Nr. 197 c. — [3]) vgl. *Sauvé*, Hautes-Vosges 83 f — [4]) *Rivista* 1, 716 f.; vgl. auch *Poggi*, Sardegna 10 25. — [5]) *Zingerle*, Tirol 223 f Nr. 1784. — [6]) *ebd.* 226 Nr. 1787; *ZfoVk.* 18, 212; 19, 44.

III. Brautkauf und Brautraub.

Brautkauf. 199. Es bleibt mir noch übrig, in diesem Zusammenhange einige wichtige, schon viel behandelte Fragen wenigstens zu streifen, nämlich: den Brautkauf, den Brautraub und das Verhältnis zwischen Verlobung und Trauung.

Die fast allgemein herrschende Anschauung geht dahin, dass die Ehe auch bei den Germanen ursprünglich Kaufehe gewesen sei und diese wiederum auf die Raubehe zurückgehe. Die Kaufehe, nimmt man an, sei aus den Sühneverträgen nach Entführungen hervorgegangen.[1]) Man sucht diese Auffassung zu stützen durch den Hinweis auf alte Überlieferungen in Poesie und Gesetz,[2]) auf eine Anzahl von Hochzeitsgebräuchen, die sich bei uns bis heute erhalten haben,[3]) und durch Beiziehung von Sitten solcher, meist aussereuropäischer Völker, die noch auf niederer Kulturstufe stehen und bei denen der Mann für die Frau einen Kaufpreis zu erlegen hat.[4])

So wahrscheinlich und durch mancherlei Tatsachen bewiesen dieser Entwicklungsgang auch zu sein scheint, müssen wir uns bewusst bleiben, dass in dem Bestreben, ihn unbedingt als richtig zu erweisen, viele Bräuche beigezogen werden, die bei näherer Prüfung auf andere Weise sich deuten lassen und zu deuten sind. Wir müssen uns vor allem auch hüten, verfrühte, verallgemeinende Schlüsse über die ersten Zeiten der historischen Überlieferungen zu ziehen, wie es z. B. Schrader getan hat, wenn er sagt:[5]) „Die indogermanische Ehe beruht auf dem Kauf des Weibes".[6])

Anm. [1]) *Leist*, Jus gentium 126. 130; *Schrader*, Sprachvergleichung und Urgeschichte[2] 554; dagegen *Schroeder*, Rechtsgesch. 69. — [2]) *Zimmer*, Altind.

Leben 310; *Weber*, Ind. Stud. 5, 284. 343. 407; *Herodot* 1, 196 (Babylon); *Benzinger* 106 f.; *Herzog*, Realencyclopaedie 5, 741; *Rauh*, Hebr. Familienrecht 15 f.; *Gunkel*, Genesis[3] 170. 211. 343; *Wellhausen* 434 f.; *Lasaulx*, Stud. d kl. Alterth. 339; *Wachsmuth*, Hellen. Alterthumskunde 2, 116; *Hermann-Blumner*, Privataltert.[3] 261; *Daremberg et Saglio* 3, 1640; *Rossbach* 65 ff.; *Sohm*, Institutionen des römischen Rechtes[13] 584; *Grimm*, RA. 1, 583 ff.; *R. Much*, Über den Kauf von Frauen bei den alten Germanen, in *Mitt. der anthropol. Gesellschaft in Wien* 15, 1121—1125; *O. Opel*, Zum Brautkauf nach altalamannischem Recht, in *Festgabe der Kieler Jurist. Fakultät für Alb. Hanel*, Kiel 1908; *F. Hofmann* 827; *Brunner*, Deutsche Rechtsgesch 1, 74; *Schroeder*, Rechtsgesch. 70. — [3]) So z B. dem verbreiteten Hochzeitsscherze, dass wahrend des Hochzeitsmahles ein als Jude Verkleideter kommt, die Braut kaufen will und so den Brautigam nötigt, ihn stets zu überbieten. Das Geld fliesst meist in die Kasse der Jungmannschaft: *Treichel* 119 f.; *ZfoVk.* 3, 207 (Niederösterreich); *MittfschlesVk.* 5, 53; *Drechsler* 1, 268 Nr. 293; *Heyl*, Tirol 767 f. Nr. 83; *Tetzner* 317; *Friedberg* 20 Note 1; *Schurtz*, Urgeschichte 195; vgl. Kap. XIX — [4]) Vgl. *Post*, Anfange des Staats- und Rechtslebens S. 43 f.; *Kohler, ZfverglRechtswiss.* 6, 340; *G. Buschan*, Illustrierte Völkerkunde (Stuttgart 1910), 305. 150 84. 286. 322. 293 256 f.; *K. Weule*, Wissenschaftliche Ergebnisse meiner ethnogr. Forschungsreise in den Südosten Deutsch-Ostafrikas. Berlin 1908, 58; *Corso*, I doni nuziali 233 f. usw. — [5]) Reallex. S. 109. — [6]) Vgl. dazu: *E. Hermann*, Zur Geschichte des Brautkaufes bei den indogermanischen Völkern. Progr. Bergedorf 1904, S 44

200. Gerade in den letzten zehn Jahren ist namentlich von Seiten der Anthropologen und Ethnographen die Theorie des Brautkaufs stark angegriffen worden. Es sind vor allem z. B. Crawly, in seinem Buche „The Mystic Rose, a study of primitive marriage“ (London, Macmillan 1902) S. 387—390,[1]) dann Arnold van Gennep in seinen „Rites de Passage“ S. 175 ff. und neuerdings Raffaele Corso, in einem Aufsatze „I doni nuziali“. Crawley sucht aus der Psyche der primitiven Völker heraus zu zeigen, dass die Brautgeschenke nicht als Anzahlung an das „pretium puellae“ oder als Bestätigungszeichen angesehen werden dürfen, weil ein Geschenk für den Unzivilisierten die Person repräsentiere, die es gibt, und weil nach dem magischen Volksglauben sich in einem Gegenstand Teile unserer Seele verkörpern und inkarnieren können und mit dem Verschenken derselben an den neuen Besitzer übergehen.[2]) Van Gennep sieht die Hochzeitsgeschenke als Mittel der Aussöhnung und Entschädigung an. Mit der Heirat ist immer der Übergang einer Person aus seiner Sippe oder Familie in eine andere verbunden, oft sogar von einem Dorf in ein anderes.

„Si la famille, le village, le clan doivent perdre une force vive de production, fille ou garçon,“ sagt er S. 170, „qu'au moins il y ait une compensation quelconque! De là les distributions de vivres, de vêtements, de bijoux, et surtout les nombreux rites où l'on ‚rachète‘ quelque chose, surtout le libre passage vers la nouvelle demeure. Ces rachats coïncident toujours avec des rites de séparation et à tel point qu'on peut les considérer comme étant au moins partiellement des rites de séparation proprement dits.“

Mit Recht sagt Corso zu dieser Hypothese:

„Sotto la formola dei compensi risorge la vecchia teoria delle controprestazioni, che i giuristi chiamano ora prezzo onorifico ed ora simbolico. E poi, se il matrimonio, come egli dimostra con efficacia et dottrina, è passagio da gruppo a gruppo mediante una successione di riti informati a principi magico-religiosi, l'idea del compenso sfugge. E sfugge, perchè rito e compenso contrastano fra loro, in quanto questo è un fatto economico, e quello è semplicemente un atto sacro“.[3])

R. Corso geht in seinem Aufsatze „I doni nuziali“ S. 231 davon aus, dass die Eheschliessung überall bei unzivilisierten oder solchen Völkern, die erst im Beginn ihrer Kultur stehen, ein Ritus und kein Kauf oder Vertrag ist. Er weist dann hin auf die zahlreichen, mannigfaltigen Gaben, die der Bräutigam der Braut zu geben hat, die zu einem grossen Teile aus Kleidern bestehen (S. 234 ff.), oder aus Schmuck (242 ff.) oder aus Tieren (246 ff.), dann aber auch aus Geld (233 f.), und er erklärt diese Geschenke teils als alte Mittel der Adoption, teils als Überreste alter Opfer.

„Gli ‚ornamenta muliebria‘, i doni di bipedi e di quadrupedi, di armi e simili,“ sagt er S. 251, „si riferiscono a tradizioni magico-religiose, proprie di determinati momenti di cultura: e soltanto col decadere della solennità della ‚vestitio sponsae‘, invece del ‚vestimentum‘ e del ‚paratum‘ si consegna alla sposa o a chi esercita autorità su di lei, una somma per l'acquisto del ‚mundus muliebris‘; col tramontare delle credenze magiche e delle necessità dei sacrifici, i doni di bestiami e simili rimangono nel costume come fatti importanti nella celebrazione nuziale.“

Anm. [1]) Vgl. dazu z. B. die Rezension von *S. Reinach* in: Cultes etc. — [2]) Vgl. auch *Sartori*, Sitte und Brauch 1, 57. — [3]) I Doni nuziali 231.

Gegen die Kauf- und Raubehe wendet sich auch *Mich. Zmigrodzki*, Lud polski i Rusi wśrod Sl owian i Arjow. Krakau 1907; vgl. *ZdVfVk* 19, 212.

201. Es ist nicht meine Aufgabe und würde mich viel zu weit führen, hier näher auf die Diskussion dieser Probleme einzugehen. Hoffentlich finden sie bald eine umfassende Darstellung. Ich habe schon gezeigt (§ 135 ff.), dass eine Reihe von

„Ehepfändern“ sehr wohl auf alte Adoptionsgebräuche zurückgehen können, ja wahrscheinlich auch darauf zurückzuführen sind. In Kap. III und XIV werden wir weiter Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen. In gleicher Weise werden wir in Kap. IX und XIX auf das Mitführen einer Kuh mit der Aussteuer und das Schenken oder Töten von Geflügel zu sprechen kommen.

Ich möchte hier nur noch einmal auf das, was ich in § 4 gesagt habe, hinweisen, dass wir uns bei der Erklärung des Hochzeitsbrauches nicht auf die Hochzeit allein beschränken dürfen, sondern alle übrigen Fälle herbeiziehen müssen, in denen der gleiche Brauch auch noch auftritt. Ganz abgesehen davon, dass -kauf in Brautkauf (ahd. kouffen, koufôn, got. kaupôn) im Mittel- und Althochdeutschen und im Altnordischen eine viel allgemeinere Bedeutung hat und geradezu Vertrag (pactum) überhaupt bedeuten konnte,[1]) müssen wir deshalb bedenken, dass das, was gewöhnlich als Überrest des Kaufes betrachtet wird (das Ehepfand, vor allem der Ehepfennig) auch sonst in andern Bräuchen wiederkehrt. Das Schenken oder Austauschen von Kleidern oder einzelnen Kleidungsstücken, von Tieren, Lebensmitteln usw. findet sich auch bei andern Formen der Schaffung von künstlicher Verwandtschaft, die in Europa namentlich bei slavischen Völkerschaften noch fortleben, z. B. bei der Brüderschaft und Schwesterschaft. Ja, auch das Austauschen von Geld und Erinnerungsmünzen als gegenseitige Beweismittel der abgeschlossenen Verwandtschaft kommt dabei oft vor.[2]) Bei all diesen alten Bräuchen wird wohl niemand versucht werden, an „Kauf“ zu denken, sondern sie richtig als Zeremonien der Adoption oder als Symbole des abgeschlossenen Vertrages erklären. Sie stehen parallel zu denjenigen, die wir bei der Verlobung (Eheschliessung) kennen gelernt haben; beide müssen deshalb auf gleiche Weise gedeutet werden.

Anm. [1]) *DWB.* 5, 315 ff.; *Kluge,* Etym. WB. s. v.; *Grimm,* RA 1, 583 ff.; 2, 142, 4; *Id.* 3, 165; 2, 1397; *Bandamanna Saga* ed. *Heusler* 34 Z 22; *Islendzk Aeventyri* ed. *Gering* XXVIII, 87. Über die römische coemptio vgl. *Pauly-Wissowa* 4, 195; *Du Méril* 5 Anm. 1. — [2]) *St. Ciszewski,* Künstliche Verwandtschaft bei den Südslawen (Lpz. 1897), passim; *Mélusine* 3, 402 ff. 573 f. 4, 118. 260. 306. 330. 5, 136. 193 u. ö.; *Hartland,* The legend of Perseus 2, 252. 258 363. 417. 418; *van Gennep,* Rites de passage 109 ff. etc.

Brautraub. 202. Müssen wir vorsichtig sein, keine voreiligen Schlüsse über den Brautkauf zu ziehen, so ist dies beim Brautraub noch viel mehr geboten. Es gibt wohl keinen Brauch, der nicht schon als Überrest, als unbewusstes Nachleben des Brautraubes gedeutet worden wäre. Besonders deutlich schienen Hochzeitszeremonien von Völkern zu sein, die noch im Beginne der geistigen Entwicklung stehen. Die nähere Beobachtung hat aber gezeigt, dass manche von ihnen ganz anders zu erklären sind. Selbst Dargun, der eifrige Verfechter der Raubehe und ihrer Spuren im Hochzeitsbrauche und Verfasser des Buches „Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben“ muss zugeben, [1])

> „daß der Frauenraub einer ausserst alterthumlichen Stufe der menschlichen Entwicklung angehören muss, da er noch bei sehr rohen Völkern, bei denen das Mutterrecht rein erhalten ist, nur mehr als Rudiment in symbolischer Weise auftritt,“

und ferner,

> „daß es vergeblich ware, ein Volk finden zu wollen, von welchem direkt erwiesen werden könnte, es schliesse gegenwartig sämmtliche Ehen auf dem Wege des Raubes, oder habe sie jemals nur auf diesem Wege geschlossen. Daher kann nicht mit voller Sicherheit behauptet werden, der Frauenraub sei die einzige Eheschliessungsform gewesen. Um so wahrscheinlicher ist es (fahrt er dann fort), daß er gewöhnliche vorherrschende Eheschliessungsform war, da sich nur unter dieser Voraussetzung die allgemeine Anwendung der Entfuhrungssymbolik bei den einzelnen Völkern erklaren lasst “

Neue Beobachtungen, wie sie namentlich von englischen Anthropologen und Ethnographen zum Teil auf Grund langjährigen Zusammenlebens mit fremden Völkerschaften gemacht wurden, und Arbeiten, wie z. B. die von van Gennep, „Les Rites de Passage“,[2]) zeigen immer deutlicher, wie vorsichtig man sein muss, um nicht mit vorgefasster Meinung an diese Bräuche heranzutreten.

Schon früher haben sich Grosse in „Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft“ S. 105 ff.,[3]) Zachariae in seinem Artikel „Zum altindischen Hochzeitsrituell“ in der Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes XVII, 136 f., und neuerdings auch E. Samter in „Geburt, Hochzeit und Tod“ S. 166 mit Recht gegen den Versuch gewandt, die verschiedensten Hochzeitsbräuche als Symbole der Raubehe aufzufassen.

Der gelegentliche Frauen- bezw. Brautraub soll dadurch in keiner Weise abgestritten werden; es soll damit auch nicht geleugnet werden, dass in einzelnen Fällen eine Hochzeitszeremonie wirklich Überrest davon sein kann. Es soll nur gegen die Manie, alles davon herzuleiten, angekämpft werden.

Anm. [1]) S. 79 f.; vgl. dazu auch *Schurtz*, Urgeschichte 194 f. — [2]) S. 175 ff. — [3]) „Ein wirklicher Frauenraub", sagt er, „zum Zwecke der Heirat kommt unter samtlichen Vólkern der Erde vor, nirgends aber als eine durch Recht und Sitte anerkannte Heiratsform."

Vgl daruber ferner: *J. Kohler,* Studien uber Frauengemeinschaft, Frauenraub und Frauenkauf, in *ZfverglRechtswiss.* 5 (Stuttgart 1884), 334—368; S. 336 sagt K. z. B. mit einer bewundernswerten Bestimmtheit: „Dass die Ehe ursprunglich Frauenraub war und zum Frauenkauf geworden ist, weiss jeder, der einmal ein Collegium vergleichender Rechtswissenschaft gehört hat." (!); *Kulischer, ZfEthnologie* 10, 194 ff.; *Dargun* 78 f. 130 ff. (Reconstruction der germanischen Raubehe); 146 (Übergang von Raubehe zur Kaufehe); *Brunner,* Deutsche Rechtsgesch. 72. 73; *Kohler,* Recht, Glaube S. 605 ff.; *Ihering,* Geist des römischen Rechts 1, 112; *Schrader,* Reallex. 652.

203. Ich erwähne nur einzelne Gruppen von allgemein verbreiteten Sitten und Hochzeitsbräuchen, die als Symbole der Raubehe aufgefasst werden, ohne hier weiter darauf einzugehen. Wie sie zu erklären sind oder wie sie sich leicht besser erklären lassen, werde ich in den einzelnen entsprechenden Kapiteln dieser Darstellung zu zeigen versuchen. Bei mancher allerdings müssen wir uns gestehen, dass die nötigen Vorarbeiten, die einen entschiedenen Schluss nach der einen oder andern Seite hin zu ziehen gestatten, noch lange nicht gemacht sind.

Dies ist meines Erachtens namentlich bei der Exogamie der Fall, d. h. der Sitte, dass sich die Männer ihre Frauen ausserhalb ihrer Familie und Sippe suchen, bezw. gewaltsam rauben. In den zahlreichen Werken, die über die Exogamie geschrieben wurden oder in denen davon gesprochen wird, ist eine Fülle von Zeugnissen zusammengetragen, die beweisen, wie oft ein Stamm vom andern, ein Dorf von den Bewohnern des andern überfallen wird zum Zwecke des Frauenraubs, weil die Endogamie, die Heirat mit einer Frau des eigenen Stammes, aus religiösen und andern Gründen, verboten ist. Als klassisches Beispiel wird dabei immer wieder auf den Raub der Sabinerinnen hingewiesen.

Es liegt in der Tat sehr nahe, diese gewaltsame, meist durch die Sitte geforderte Erwerbung der Frau als wirkliche Raubehe zu betrachten, wie es Lubbock und Spencer getan haben. Neuere Forschungen, die selbstverständlich noch lange nicht abgeschlossen sind, haben aber ergeben, dass die Exogamie meist mit Totemismus in Zusammenhang steht, und es sich dabei vielfach eher um Scheinraub als um wirklichen Raub handelt. Vgl. weiter Kap. III, XVII u. XIX.

Vgl. über die Exogamie *J. G. Frazer,* Totemism and Exogamy. A treatise on certain early Forms of Superstitions and Society. London, Macmillan, 1910. 4 vols, dazu die Rezension von *N. W. Thomas* in *Folk-Lore* 21 (1910), 389 ff., sowie die sich daran anknüpfende Diskussion: *E. Westermarck* and *A. Lang,* „Totemism and Exogamy" und *A van Gennep,* Qu'est-ce que le Totemisme? beide in *Folk-Lore* 22, 80—104, und *E. Sidney Hartland, ebd.* 22, 362 ff.; *Goldenweiser* in *Journal of American Folk-Lore* 23, 179 ff. (mit reicher Lit); *Reuterskiold* in *Archiv f. Religwiss.* 15, 1 ff.; *W. J. Thomas* in *ZfSozialwiss.* 5 (1902), 1—18; *Wilutzki* 1.

204. Eine nicht unbedeutende Rolle spielt in der Theorie des Frauenraubs die „böse Schwiegermutter", die eigentlich überall vorkommt und überall berüchtigt ist, und von der schon Hans Sachs erklärt:

> das alt sprichwort sagt: „jüdn und christen,
> hund und katzen auff einer misten,
> zum dritten auch schwiger und schnur
> von hertzen nie recht eines wur."

Gemeiniglich sehen wir in der „bösen Schwiegermutter" heute die Mutter des Mädchens. O. Schrader, der sich in seinem Büchlein „Die Schwiegermutter und der Hagestolz" [3]) eingehend mit der Schwiegermutterfrage beschäftigt hat, sagt:

> „Am leichtesten werden wir uns ein solches Verhältnis unter derjenigen Eheschliessungsart denken können, die bei zahlreichen indogermanischen Vólkern, in Europa besonders im ältesten Griechenland, sowie von Litauern und Slawen, gemeldet wird, der Raubehe, die das Madchen durch Entfuhrung in den Besitz des Mannes bringt, und bei der freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden in Betracht kommenden Familien der Natur der Sache nach ausgeschlossen sind."

Ursprünglich wurde aber, wie Schrader weiter zeigt, „Schwiegermutter" (altindisch *çvaçrû*, lat. *socrus*, griechisch *ἑκυρά*, ahd. *swigur*) nur für die Mutter des Mannes gebraucht, der Schwiegertochter gegenüber, deren ebenfalls schon indogermanische Bezeichnung in unserm Worte „Schnur" (altindisch *snušâ*, lat. *nurus*, griech. *νυός*) vorliegt.[4]) Die Stellung dieser ältesten und echten „bösen Schwiegermutter", der Mannesmutter, die bei slawischen Vólkern eine allgemeine Erscheinung ist, wurzelt in einem Zustand der urindogerma-

nischen Familie, bei welchem durch eine Heirat zwischen dem alten und dem neuen Hause, in das die junge Frau eintrat, noch keine Verschwägerung herbeigeführt wurde.[5])

Aber nicht nur das Verhältnis der Schwiegertochter zur Mannesmutter und des Mannes zur Weibesmutter wird als Stütze des Brautraubes beigezogen, sondern die Sitte, dass die Mutter, oft auch der Vater der Braut, aber auch des Bräutigams, an der Hochzeit nicht anwesend sind,[6]) und das Verbot des Verkehrs der Frau mit ihren Eltern,[7]) beider Gatten mit den Schwiegereltern (Manneseltern). „Der Schwiegervater war eben ursprünglich Feind," schreibt Dargun S. 91, „und Verkehr mit seinem Hause vor einer Versöhnung mit ihm ausgeschlossen. . . . Die Verbreitung des Verbots, die Schwiegereltern resp. Kinder anzusprechen oder auch nur anzusehen, umfasst Völker aller Weltteile und ganzer Menschenrassen: Australier, Papuas, Chinesen und Mongolen, Indianer. . . . Eine bessere Erklärung, als die durch den Frauenraub, wird schwerlich je gelingen." [8])

Anm. [1]) Vgl. die Nachweise bei *Schrader*, Schwiegermutter und Hagestolz 9 ff — [2]) S. 37; *DWB* 9, 2614 — [3]) Vgl. z. B. auch *Schweiz. Reformblatter* 35 (Bern 1901), 167. — [4]) *Schrader*, a. a. O 8. Indogermanische Ausdrucke fur das Verhaltnis des Mannes zu dem Brautvaterhause sind nicht vorhanden. Dieses und der weitere Umstand, dass eine vorhistorische Bezeichnung fur den Begriff Ehe sich nicht nachweisen lässt, sowie die Namen fur das Ehepaar, die Gatten, ist ebenfalls als vom Brautraub herrührend erklart worden. Richtiger ist doch zweifellos die Erklarung, die *B. Delbruck*, Verwandtschaftsnamen S. 440 (vgl. auch *Schrader*, Reallex. 151 f) gibt, „dass die Stellung des Mannes zur Frau und der Frau zum Manne nach alter Meinung zwei so verschiedene Dinge waren, dass man nicht darauf kommen konnte, Mann und Frau durch das gleiche Wort [Gatte] zu bezeichnen". Vgl. daruber ferner *O. Schrader*, Über Bezeichnung der Heiratsverwandtschaft in den indogermanischen Sprachen, in *Indogerm. Forschungen* 17 (1904), 11 ff. — [5]) *Schrader*, Schwiegermutter und Hagestolz 37. 19 ff. — [6]) *Dargun* 108 f. 132 ff.; *Rossbach* 329. Vgl. Kap. XII, wo ausführlich darüber gehandelt wird. — [7]) Vgl. Kap. XXIII; *Dargun* 109. — [8]) Vgl. *Bastian*, Rechtsverhältnisse 176; *Lubbock*, Entstehung 10 f.; *S. Reinach*, Cultes 1, 118 f.; *Andree*, Ethnographische Parallelen S. 158 (unter „Schwiegermutter"); *Globus* 40 (1881), 367; *Petermanns Mittheilungen* 30 (1884), 335. 338; *ZfEthnologie* 1876, 180; *Allgemeine Missionszeitschrift* 4, 309 f.; *Schrader*, Schwiegermutter 106; vgl. auch die Literatur bei *Dargun* 91 Note 5. Vgl. dazu aber auch das sog. Institut der Schwiegerscheu: *Wilutzki* 1, 201; *HessBlfVk* 3, 182; *ZfvergIRechtswiss* 14 (1900), 343 f.

205. „Zeugnis des lokalen Übergewichtes der Ehe durch Raub über jede andere Eheform," schreibt Dargun S. 82,

„gibt die interessante Tatsache, dass sich die Weiber in Gegenden Amerikas einer andern Sprache bedienten, als ihre Männer, weil eben erstere der Mehrzahl nach von den Nachbarstämmen geraubt waren und die heimatliche Sprache beibehielten." Er führt dazu u. a. Waitz, Anthropologie 3, 355 an, der von den Kariben berichtet: „Nach allgemeiner Überlieferung und Aussage der Kariben selbst kommt die Verschiedenheit der Sprachen, deren sich Weiber und Männer bedienen daher, dass sie nur die Weiber der besiegten Völker leben liessen und behielten," [1]) sowie die Gesetze und Erzählungen des alten Testamentes 5. Buch Moses 20, 12—14; 21, 10—14; Richter 21, 20—24.[2])

Es ist möglich, dass Exogamie an manchen Orten und auch in den angeführten Fällen zur Bildung einer Frauensprache geführt haben. Es wird aber wohl nicht der gewöhnliche Ursprung derselben sein. Wir werden sie vielmehr in Parallele mit den Standessprachen, z. B. der Jägersprache, Fischersprache, Gaunersprache usw. setzen müssen. So ist z. B. infolge der Abgeschlossenheit der türkischen Frauen ihre Sprache sowohl nach der Aussprache wie in Wörtern und Wendungen stark von der Sprache der Männer verschieden.[3]) Zudem müssen wir daran denken, dass auch die Angaben des Volkes vielfach unrichtig und gerade in unserem Falle wohl erst spätere volkstümliche Erklärungsversuche sind.

Anm. [1]) Vgl. weiter *Dargun* 82 Anm. 1 u. 2. — [2]) Vgl. auch *Kohler, ZfvergIRechtswiss.* 5, 352; *Martius*, Von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens 55 f. — [3]) Türkische Bibliothek, hrsg. von *G. Jacob* 2, 20 Anm. 2; 2, 23 Anm 1; 13, 80 Anm. 13, 106 f.

Über die Frauensprache vgl. *ZfEthnologie* 36 (Verhandlungen vom 23. April 1904); *L Adam*, Du parler des hommes et du parler des femmes Paris 1879; *van Gennep*, Moeurs et religions 1, 265 ff.

206. Von speziellen Hochzeitsgebräuchen, die von zahlreichen Forschern als Reminiszenzen an den Brautraub aufgefasst werden, zum grossen Teil aber anders aufzufassen sind, seien hier nur die folgenden genannt:

a) Das Weinen der Braut beim Verlassen ihres väterlichen Hauses,[1])
b) Das Sträuben der Braut, das da und dort sogar mit Scheinkämpfen verbunden ist,[2])
c) Die Verhüllung der Braut,[3])

d) Das Unterschieben falscher Bräute,[4])
e) Das Lärmen und Schiessen vor und bei der Hochzeit,[5])
f) Das Tragen von Waffen und das Vermummen an der Hochzeit,[6])
g) Das Hemmen des Hochzeitszuges (Spannen),[7])
h) Das Entfliehen der Braut am Hochzeitstage,[8])
i) Das Brautstehlen durch die Hochzeitsgäste und ihr Rückkauf durch den Bräutigam,[9])
k) Das Schuhstehlen während des Hochzeitsmahles,[10])
l) Das Schliessen der Türe des Hauses der Braut, wenn der Hochzeitszug des Bräutigams sich ihm am Morgen des Hochzeitstages nähert,[11])
m) Das gewaltsame Heben der Braut über die Schwelle des Hauses des Bräutigams,[12])
n) Die sog. Tobiasnacht,[13])
o) Die Hochzeitsreise,[14]) usw.

Anm. [1]) *Schurtz,* Urgeschichte 194 f.; *Winternitz* 43; *Hillebrandt,* Rituallitt. 2 f.; dagegen sprechen sich aus: *C. N. Starcke,* Die primitive Familie (1888), 230 ff.; *E. Grosse* 107; *Zachariae* 140 Anm 2; vgl. Kap XI. — [2]) *Dargun* 87 f.; *Schurtz,* Urgeschichte 126 ff; vgl Kap. XI. — [3]) *Dargun* 131; *v. Schroeder* 72 ff. 77; dagegen: *Samter,* Familienfeste 47 ff; *Schrader,* Reallex. 355; *Oldenberg,* Religion des Veda 401 Anm 1; *Wellhausen,* Reste arab. Heidentums 147; vgl. Kap. XIV. — [4]) *v. Schroeder* 68 ff.; *Dargun* 106. 128; *Winternitz* 4; dagegen: *Hs. Bachtold, Schweizer Volkskunde* 1 (1911), 3 f.; vgl. Kap. X. — [5]) *Dargun* 104; *Piger, ZdVfVk.* 6, 259; vgl. Kap XIII — [6]) *Dargun* 128; *Schulenburg* 119; vgl. Kap. XIII. XIV. XIX. — [7]) *Winternitz, Wiener Zeitschr. f. die Kunde des Morgenlandes* 14 (1900), 260; *Hillebrandt, MittfschlVk.* 1894/5, S. 39 f. und Rituallitt. (*Buhlers Grundriss* 3, 2) S 3; *Dargun* 106. 136. 137; dagegen *Samter,* Geburt, Hochzeit und Tod 166 f.; vgl. Kap. XVI. — [8]) *Dargun* 88 f. 107 f. 130 f; vgl. Kap. XIX. — [9]) *Dargun* 130 ff. 134 ff.; vgl Kap. XIX. — [10]) *Weinhold,* DF. 1, 269. 377; *Dargun* 136 ff; vgl. Kap. XIX. — [11]) *Dargun* 105. 128. Vgl. Kap. X. XVIII. — [12]) *Lubbock,* Entstehung der Civilisation 98; *Rossbach* 360; *L. v. Schroeder* 92; *Kulischer, ZfEthnologie* 10, 205; dagegen *Samter,* Geburt, Hochzeit und Tod 136 ff.; *Zachariae* 140 ff.; vgl. Kap. XVIII. — [13]) *Kohler, ZfverglRechtswiss.* 7 (1887), 372; 5, 342 354; *Wilken,* Bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch-Indie (1886), 51; vgl. Kap. XX. — [14]) *Lubbock,* Die Entstehung der Civilisation (1875), 98; vgl. Kap. XIX.

IV. Verlobung und Trauung.

207. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen Verlobung und Trauung hat um die Zeit des Kulturkampfes

in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts Anlass zu weitläufigen Auseinandersetzungen gegeben, an denen sich vor allem Juristen und Theologen beteiligt haben. Wir finden deshalb in jener Zeit eine grosse Zahl von grössern und kleinern Arbeiten und Aufsätzen. Die wichtigste Literatur ist bei Rietschel, Liturgik 2, 207 ff. bequem zusammengestellt. Ich hebe hier nur die beiden bemerkenswertesten heraus: Emil Friedberg, Das Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1865, ein Buch von 827 Seiten, in dem ein wertvolles Material für die Geschichte der Eheschliessung gesammelt ist, das aber leider nicht immer richtig verwertet wurde. Dann vor allem: Rudolph Sohm, Das Recht der Eheschliessung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt. Eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis der kirchlichen Trauung zur Civilehe. Weimar 1875, und von demselben Verfasser: Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung auf Friedberg: Verlobung und Trauung. Weimar 1876. Speziell schweizerische Verhältnisse berührt der Artikel von Fr. von Wyss, sen., „Die Eheschliessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach den Rechten der Schweiz" in Zfschweiz Recht 20 (1878), 85—186.

208. Es handelt sich für uns nicht darum, ein genaues, ausführliches Bild der Entwicklung von Verlobung und von Trauung zu geben. Wir gehen nur insoweit darauf ein, als es für das Verständnis der Volksbräuche nötig ist. Wir haben gesehen, dass durch die Verlobung ein Vertrag geschlossen wurde, dessen Inhalt das Versprechen zur Ehe zu nehmen ist, und dass dieser spezielle Vertrag mit denselben Symbolen bestätigt wird, wie alle andern Verträge. Wir haben aber auch beobachten können, dass sich in diese Bestätigungs- und Bekräftigungsformen Züge eingeschlichen haben, die schon weit über die Bestätigung und die Bekräftigung hinausgehen und im Grunde genommen schon die Traditio puellae, die Übergabe der Braut an den Bräutigam, die Trauung darstellen. Wie ist die Vermengung in ihrem Wesen so verschiedenartiger Handlungen möglich gewesen? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir uns die Entwicklung der Trauung kurz vergegenwärtigen.

209. Beim Ausdruck ‚Trauung' denken wir heute unwillkürlich an die kirchliche Eheschliessung. Beide scheinen uns ein und dasselbe zu sein. Vielfach herrscht auch die Meinung, als sei die Trauung erst von der Kirche eingeführt worden.

Dem ist aber nicht so. Die Trauung stammt schon aus dem ältesten deutschen weltlichen Recht und ist die Traditio puellae. Wie das deutsche Recht eine Sachtradition hat, so kennt es auch eine Personentradition, die immer in einer Trauung besteht, d. h. in einer Traditio, die ein gegenseitiges Treuverhältnis erzeugt, wie z. B. die Tradition des Vasallen an den Lehensherrn. Bei dieser technisch als Kommendation bezeichneten Tradition tradiert (übergibt) sich der Vasall dem Herrn, indem er seine Hände zwischen die Hände des Lehensherrn legt usw. Commendatio (von se commendare = sich anvertrauen, aufzuheben geben, übergeben) gibt wörtlich das deutsche Trauung wieder, (se) commendare das deutsche (sich) trauen, das heute am besten mit anvertrauen übersetzt werden kann.

Bei der alten weltlichen Trauung, der Traditio puellae an den Bräutigam, übertrug der Vormund, d. h. der Vater oder der sonstige Gewalthaber der Jungfrau, durch die Hingabe des Mädchens sein Mundium auf den Bräutigam (vertraute ihm das Mundium an) und dieser wurde dadurch von diesem Augenblicke an Eheherr der Frau. Der Vormund erfüllte so seinerseits die Verpflichtung, die er durch das Eheversprechen oder den Ehevertrag auf sich genommen hatte, gerade wie es auf der andern Seite der Bräutigam tat.[1])

Diese Traditio war, wie alle Traditionen des altgermanischen Rechtes, auch mit feierlichen Formen verbunden, in denen sich oft eine tiefe Auffassung der Natur und des menschlichen Lebens zeigt. Die Gewaltsübertragung über die Jungfrau wurde konkret dargestellt dadurch, dass der Vormund dem Bräutigam Symbole, die das Sinnbild der Gewalt waren, überreichte: Schwert,[2]) Hut,[3]) Mantel.[4]) Auf die Übertragung folgte von Seite des Bräutigams die Besitzergreifung: er trat der Braut auf den Fuss,[5]) oder übergab ihr einen Schuh (Pantoffel).[6])

Diese alte Form der weltlichen Trauung schildern uns italienische Formeln aus dem 10. und 11.[7]) und die bekannte schwäbische Formel aus dem 12. Jahrhundert.[8])

„Nu nimet der voget", heisst es in dieser letztern, „ir geborn voget [also ihr nächster mannlicher Verwandter als ihr ‚rechter' Vormund], diu wete und die frouwen und ain swert und ain guldin vingerlin, und ainen phennich und ain mantel und ain huot ouf das swert, das vingerlin an di helzen, und antwurtet si dem man, und sprichet, „swa ich iu bevilhe mine muntadele [Mundel] ze iuweren triwun und ze iuweren gnaden, und bit iuch durch die triwe als ich si iu bevilhe, daz ir ir rehte voget sit, und ir genadich voget sit, und daz ir nit palemunt [= treuloser Vormund] ne werdent." So enphahet er si und habe sine."[9])

Anm [1]) Vgl. *Sohm*, Recht der Eheschliessung 59 ff. 65 ff. — [2]) Vgl. *Tacitus*, Germania cap 18; *Grimm*, RA. 1, 230 ff.; vgl. § 146; *Sohm*, Frankische Reichs- und Gerichtsverfassung 545 ff, wo der Zusammenhang der Traditionsform mit der Form der Freilassung nachgewiesen ist. — [3]) Der Hut ist Symbol der Besitzübertragung, *Grimm*, RA. 1, 204 ff.; vgl Kap. III. — [4]) Der Mantel druckt die Idee des Schutzes und auch der Gewalt aus, *Grimm*, RA. 1, 219 ff Vgl. dazu die Manteladoption, *ebd.* 1, 220; Kap. XV u XVI. — [5]) Vgl § 127 u. Kap. XV. — [6]) Vgl. Kap. III. — [7]) Liber Papiensis, Formula Edict Roth. 182 in *Pertz*, Legg. IV, 333; die Formel der Expositio, *ebd.* 333, 334, und die Cartul. Langob, Nr. 16, abgedruckt bei *Sohm*, Recht der Eheschliessung 318, II; *Pertz*, Monum. Germ. Legg. IV, 599. — [8]) abgedruckt bei *Sohm*, Recht der Eheschliessung 319 f. III. Vgl. § 143 ff. — [9]) *ebd.* S 320.

210. Im mittelhochdeutschen Epos ist es sehr oft der König oder Landesherr überhaupt, der an Stelle des geborenen Vogtes oder Vormundes des Mädchens die Traditio, die Trauung vollzieht.[1]) Dasselbe scheint in Venedig der Fall gewesen zu sein, wo der Doge bei Eheschliessungen unter Vornehmen anwesend war, und unter Umständen die Trauung selbst vorgenommen zu haben scheint.[2])

Diese Form der Trauung ist aber stets nur eine seltene gewesen. Die häufigste und zugleich die natürlichste war doch die Traditio durch den Vater des Mädchens. Sie blieb bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinein die allgemeine;[3]) sie hat sich, neben der kirchlichen Trauung, im Volksbrauch bis auf den heutigen Tag erhalten. Wenn am Morgen des Hochzeitstages der Bräutigam ins Brauthaus kommt, so wird in Schlesien die Braut durch die Brautdiener zunächst nochmals „abgefordert".[4]) Ist dies geschehen, so bringt der Vater seine Tochter und legt ihre Hand in die des Bräutigams und spricht: „Hier, mein Sohn, übergebe ich dir meine Tochter aus meiner Hand in deine Hand, aus meiner Gewalt in deine Gewalt bis auf des Priesters Mund und Hand, im Namen des Vaters etc. Der Herr gebe euch seinen Segen."[5]) In Braunau in Böhmen

kann an die Stelle des Vaters auch ein anderer treten.[6]) Ganz ähnlich geschieht diese Trauung auch in den Vogesen.[7])

„ . . . Le silence se fait. C'est l'instant solennel. Toute l'assemblée s'est mise à genoux, à l'exception du père de la mariée, qui, grave, imposant, pénétré des hautes fonctions qu'il remplit en ce moment, s'avance vers son gendre et sa fille et leur présente l'eau bénite, en commençant par le jeune homme. Aussitôt que les deux époux se sont signés, il étend les bras sur eux et dit: „Soyez bénis, comme Dieu a béni les enfants d'Israël. Soyez unis, comme les trois personnes divines. Soyez doux, et sages, et patients dans vos afflictions, comme Joseph en Egypte dans les prisons de Pharaon. Aimez-vous d'un amour inébranlable, afin que Dieu vous bénisse, vous protège toute votre vie et vous conduise au bonheur sans fin où vous retrouverez vos parents, vos ancêtres. Amen.[8])

Vgl. dazu auch § 218 und Kap. XI.

Anm [1]) Vgl. *Wigalois* 956. 9420; *Lohengrin* 2309; *Flore* 7484; *Eraclius* 4160; *Wigamur* 4616 usw. — [2]) Vgl. *Francesco Brandileone*, Oratori Matrimoniali. Contributo alla storia della celebrazione del Matrimonio in Italia nel medio evo. Torino 1894, S 5 ff. (S.-A. der *Rivista Italiana per le scienze giuridiche* 18). — [3]) Vgl. *von Wyss, ZfschweizRecht* 20, 103; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 67 f. — Auch bei den Arabern übertragt der „Vali" = Vater, Bruder, oder Vetter der Braut, unter dessen Munt („Vilâ") sie steht, die Gewalt uber sie an den Freier und zwar gegen Bezahlung des Brautgeldes. Dadurch wird die Ehe geschlossen; die Vollziehung steht ganz im Willen des Mannes. *Wellhausen* 432. — [4]) *Drechsler* 1, 247 ff. — [5]) *ebd.* S. 253; vgl. uber diese Trauformeln Kap. XV. — [6]) *VkadòstlBohmen* 3, 31. — [7]) *Elsass. Monatsbl.* 1 (1910), 228 (Armsdorf); *Revue des Tradit.* 10, 280. Im Pays de Marville, Spincourt, Longuyon wird das Brautpaar durch den Familienaltesten getraut, d. h. gesegnet und werden seine Hande vereinigt. — [8]) *Sauvé*, Hautes-Vosges 90 f. 92.

211. Schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters, dann aber vor allem gegen seinen Ausgang zu, treten gewaltige Umwälzungen ein, nicht nur auf dem Gebiete der Eheschliessung, sondern überhaupt im deutschen Rechtsleben. In dem Masse, wie sich ihm das römische Urkunden- und Gerichtswesen aufdrängte, sank die alte Rechtssymbolik dahin[1]) und wir finden, wie J. Grimm in der Vorrede der Rechtsalterthümer sagt, „statt der farbigen Symbole Stösse von Akten, statt des Gerichts unter blauem Himmel qualmende Schreibstuben". Das Bedürfnis, die überkommenen Solennitäten aufzuzeichnen, deutet den bereits begonnenen Prozess des Vergessens an. Die alten Prozess- und auch Trauungsfeierlichkeiten entschwanden dem allgemeinen Volksgedächtnis und die Zeit des „Fürsprechers" (Orators), des gelernten Anwaltes

der Parteien begann, welcher das ganze Verfahren leitete und den Beteiligten Wort und Handlung an die Hand gab.[2])

Bei diesem allgemeinen Verfall des alten deutschen Rechtes ging auch die alte Geschlechtsvormundschaft unter. Die Sippe lockerte sich, die Vatergewalt wurde geschmälert, die Frau erhielt persönliche Selbständigkeit; sie musste ihren Ehekonsens erteilen und der rechtliche Zwang zur Verlobung, wenn er von der Sitte wirklich jemals zugelassen worden war, fiel hinweg. Die Frau erhielt ein Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Eheschliessung.

Die Form, in der die Eheschliessung in dieser Zeit des Verfalles vorgenommen wurde, ist ein seltsames Gemisch von Altem und Neuem. An die Stelle des alten Geschlechtsvormundes trat ein Dritter, dessen Auswahl dem Brautpaar völlig frei stand. Friedberg hat in seinem Recht der Eheschliessung 25 f., 93 f. die Ansicht geäussert, dass dieser Dritte der „Fürsprecher", Orator der longobardischen Formel gewesen sei, der ähnlich unserm Zeremonien- und Platzmeister, dem böhmischen Procurator, dem Werber, Lustigmacher usw.[3]), die Verhandlungen leitete. Seine Meinung hatte grossen Beifall gefunden.[4]) Sohm ist in seinem „Recht der Eheschliessung" S. 67 f. anderer Ansicht. Er sagt:

„Mit Eintritt der persönlichen Selbstandigkeit der Frau musste, wie an Stelle der Verlobung durch den Vormund die Selbstverlobung, so an Stelle der Trauung durch den Vormund die Selbsttrauung treten. Die Braut traut sich selbst dem Brautigam, d. h. sie giebt sich durch ihren eigenen Entschluss ihm hin zur Heimführung. Die Form der Selbsttrauung ist die Trauung durch einen Dritten, welcher von der Braut oder, wie es in der Natur der Sache liegt, von beiden Brautleuten frei gewahlt ist. Der Dritte ist gewissermassen der Treuhandler (Salmann), welchem sich die Braut selbst hingiebt, aber nur „auf Treue", d. h. nur zu dem Zweck, daß er sie dem Brautigam ubergebe. . . Es kann ein naher Verwandter, etwa der Vater der Braut, es kann aber auch ebensowohl ein ganz Fremder sein, welcher auf Begehren der Brautleute sie „zusammengiebt." . . . Der trauende Dritte ist in die Rolle des Geschlechtsvormundes eingetreten, aber nicht mehr seine Gewalt, sondern nur ein Auftrag ist es, welcher ihn zu seinem Amt beruft."

Eine andere Stellung weist Francesco Brandileone in seinen verschiedenen Schriften, die er über diesen Gegenstand verfasste,[5]) dem „Dritten" zu. Er ist für ihn auch der Fürsprecher, der Orator, wie er in den italienischen Formeln heisst.

„Egli serve da mediatore non solo fra le dichiarazioni di consenso delle parti e negli sponsali e nel matrimonio, ma anche fra le parti stesse e la pubblicità e il potere dello Stato Perciò egli mira ad attirare nell' interesse delle parti la cittadinanza e il capo dello Stato, e procacciare così agli sponsali o al matrimonio il riconoscimento e l'autorizzazione pubblica. L'oratore non solo aiuta le parti atte, che esse facilmente potrebbero compiere da sè solo, ma le aiuta a conseguire uno scopo, che da sole non potrebbero raggiungere, e non è soltanto messo dello sposo alla sposa, e di questa a quello, ma anche messo d'entrambi ai rappresentanti della pubblicità; non solo interroga gli sposi sul loro volere, ma tende a guadagnare l'assenso della cittadinanza, della comunità, di cui la giovane coppia vuole entrare a far parte."

Die Freiheit, diesen Dritten, den Oratore zu wählen, ist nach seiner Meinung nie so gross gewesen, wie Sohm behauptet, weil der Oratore „Rappresentante dello Stato" sein muss.[6]) Er entspricht also ungefähr unserm Zivilstandsbeamten.

Anm. [1]) *Heusler*, Institutionen 1, 65. — [2]) *Sohm*, Recht der Eheschliessung 67 f.; vgl. *Huber* 4, 317 ff. — [3]) Vgl. Kap. XII. — [4]) *Schroeder, Haupt's Zeitschr.* 13, 159; *Frensdorff, Zeitschr. f. Kirchenrecht* 10, 13 Anm. 14; *F. Thaner*, Venetianische Fürsprecher. Ein Beitrag zur Geschichte des Eherechts, in *Zeitschr. f. Kirchenrecht von Dove und Friedberg* 16 (1881), 209 ff.; *Richter-Dove*, Kirchenrecht § 281 Note 13; *Hinschius, Krit. Vierteljahrsschr.* 9, 6. 8; vgl. auch *E. Friedberg*, Lehrbuch des kath. und evangel. Kirchenrechts [5] (1903), 447. Dagegen *Sohm*, Recht der Eheschliessung 71 f.; *Brunner, Jenaer Literar. Zeit.* 1876, 500 sagt, dass „der Fürsprecher nur das fremde, nicht das eigne Wort sprechen darf" und darum „das gerade Gegenteil einer Person, die eine Versammlung leitet, ist." Vgl. daruber auch *Rietschel* 2, 214. — [5]) 1. *Fr. Brandileone*, Oratori matrimoniali. 18; 2 Nuove ricerchi sugli oratori matrimoniali in Italia Torino 1895 (= Estratto dalla *Rivista Storica Italiana* 12 (1895); 3. L'Intervento dello Stato nella celebrazione del matrimonio in Italia prima del Concilio di Trento. Memoria letta all' Accademia di Scienze Morali e Politiche della Società Reale di Napoli. Napoli 1894 (= Estratto dal Vol XXVII degli *Atti dell'Academia*). — [6]) L'intervento dello Stato 92 ff.

212. Welches auch die rechtliche Stellung dieses ‚Dritten' gewesen ist, wir finden im Mittelalter und weit darüber hinaus, dass die Trauung durch Laien vorgenommen wird, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zur Braut stehen können, es aber nicht müssen. Bekannt ist die Trauung der Gotelinde mit Lemberslinde im Meier Helmbrecht v. 1503 ff. Gleich die ersten vier Verse und dann wieder die letzten vier (1529 ff.) scheinen mir gegenüber der frühern Rechtsanschauung, wo nur die Frau dem Manne übergeben wird, nicht aber der Mann der Frau, einen Gegensatz zu konstatieren:

„Nû sul wir Gotelinde
geben Lemberslinde
und sulen Lemberslinde
geben Gotelinde."

Dann heisst es 1507 ff. weiter:

ûf stuont ein alter grîse,
der was der worte wîse;
der kunde sô getâniu dinc
er staltes beide in einen rinc:
er sprach ze Lemberslinde:
‚welt ir Gotelinde
êlîchen nemen, so sprechet jâ!'
‚gerne' sprach der knabe sâ.
er frâget in aber an der stunt:
‚gerne' sprach des knaben munt
zem dritten mâle er dô sprach:
‚nemt ir si gerne?' der knabe jach:
‚sô mir sêle unde lîp
ich nime gerne ditze wîp.'
dô sprach er ze Gotelinde:
‚welt ir Lemberslinde
gerne nemen zeinem man?'
‚jâ, herre, ob mir sin got gan.'
‚nemt ir in gerne?' sprach aber er.
‚gerne, herre, gebt mirn her!'
zem dritten mâle: ‚welt irn?'
‚gerne, herre, nû gebt mirn!'
dô gap er Gotelinde
ze wîbe Lemberslinde
und gab Lemberslinde
ze manne Gotelinde.
si sungen alle an der stat,
ûf den fuoz er ir trat.

In ähnlicher Weise wird die Ehe in Wittenweilers Ring (140 V. 19 ff.) geschlossen:

„Hort in gottes namen, amen,
Sprach Ochsenchropf, hie schol geschehen
Ein ee, des schölt es mir verjehen . ."

und er stellt an Pertholt und an Mäczen die Frage, aber nur einmal, ob sie sich zur Ehe nehmen wollten; dann heisst es weiter (141 V. 7 ff.):

„Also ward mit payder gir
Die ee yeso geschaffen
An schuler und an pfaffen."[1])

Das Augsburger geistliche Urteilsbuch des 14. Jahrhunderts bietet ein weiteres interessantes Beispiel dieser Trauungsart.

„Koler (der Trauende, welcher zu den Eheschliessenden in keiner ersichtlichen Beziehung steht) recepit manum ree et posuit eam in manum actoris dicens: „Johannes, ego committo [wörtlich = trauen, anvertrauen] tibi Gutam, sicut Christus commisit claves regni celorum S. Petro;“ dann sagt er zur Andern: „Guta ego recommitto tibi Johannem sicut Christus etc.“ [2])

Noch nach der Reformation finden wir Trauung durch Laien. Ich habe schweizerische Beispiele schon in den §§ 120, 123 und 126 zusammengestellt. Friedberg [3]) und Sohm [4]) haben für Deutschland und auch für Frankreich solche beigebracht, Brandileone [5]) solche für Italien.

In allen diesen Fällen handelt es sich nicht etwa nur um eine feierliche Bestätigung des Verlöbnisses im heutigen Sinne, sondern um Eheschliessung. Sagt doch Luther am Anfang seines „Traubüchlein für die einfeltigen pfarherrn“ [6]) deutlich genug:

„So manchs land, so manche sitte, sagt das gemeine sprüchwort. Demnach, weil die hochzeit und ehestand ein weltlich geschaft ist, gebuhrt uns geistlichen und kirchendienern, nichts darinn zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer iglichen stadt und land hierinn ihren brauch und gewohnheit, wie sie gehen. Etliche fuhren die braut zweimal zur kirchen, beide des abends und des morgens; etliche nur einmal; etliche verkundigens und bieten sie auf auf der Kanzel zwo oder drei Wochen zuvor. Solches alles und dergleichen lass ich herrn und rath schaffen und machen wie sie wollen, es gehet mich nichts an. Aber so man von uns begehrt, fur die kirchen oder in der kirchen sie zu segnen, uber sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbige zu thun.“

Er empfiehlt die kirchliche Einsegnung der Ehe warm, ohne aber eine Einmischung der Kirche in das weltlich-rechtliche Geschäft der Trauung zu wünschen. Noch Balthasar Mentzer in Giessen († 1627) hielt mit Entschiedenheit an der Verlobung als einem die Ehe schliessenden Akte fest. Er gestaltet sie zu einer feierlichen, der kirchlichen Trauung ganz ähnlichen Handlung, die er als ‚laudabilis consuetudo‘ rühmt, und lässt die Eheschliessung bei der Verlobung durch einen ‚virum gravem‘, einen angesehenen Laien zu. Die Trauung in der Kirche approbiert und bestätigt dann die bereits feierlich im Namen der Dreieinigkeit geschlossene Ehe seitens der Kirche. [7])

Die Trauung in der Kirche wird in den Reformations-Ordnungen lange Zeit hindurch nur empfohlen. [8]) Doch befiehlt auch schon der Dingrodel von St. Peter im Schwarzwald (1453—1484) den Verlobten den Kirchgang. [9])

Anm. [1]) *ZfdA* 2, 550 f.; *Diutiska* 2, 78 ff.; *Liedersaal* 3, 399 ff. Über Laientrauung im mittelhochdeutschen Epos vgl. *Sohm*, Recht der Eheschliessung 69. 101; *Friedberg* 80; *Keller*, Fastnachtspiele 3, 1467. — [2]) *Zeitschr. fur Kirchengesch. von Dove und Friedberg* 10, 12; *Sohm*, a. a. O. 70 Note 33. — [3]) 69 f. — [4]) 65. 282 f. — [5]) z. B. Matrimonio in Italia 7 f. — [6]) *Sehling*, Kirchenordnungen 1, 23. — [7]) Opp. Frankfurt-Wittenberg (1669) 2, 1126 f., nach *Rietschel* 2, 261 f. — [8]) *Leuenberger*, Verlöbnis 83; *v. Wyss, Zfschweiz. Recht* 20, 147 f.; *Bluntschli*, Rechtsgesch. 2, 136; *Steck*, Bern. Liturgie 6. — [9]) *Grimm*, Weisthümer 1, 352. Vgl. auch bei *Cusacq* S. 50 das Gebot des Benoit-le-Lévite (Bayonne) vom 7. Febr. 1515, das die priesterliche Segnung verlangt bei einer Strafe von „cent sous d'or ou d'une peine de cent coups de fouets “

213. Der trauende Dritte konnte sogar eine Frau sein. In Johannes Steuerlein des Ältern „kûrtzweiligen Fastnachtspiel vom faulen ... Dienstgesinde ... (1610),“ traut Vrsul den Knecht Jakob mit der Barb:

„Vrsul.
Wolan, so wil ich Pfarrer sein,
Und euch zusammen schmitzen fein.
Sie nimt jhr beeder rechte Händt, die füget sie zu hauff, vnd spricht:
Was Gott zuhauff gefüeget hat,
Wers scheidet, sey der ergst Vnflat,
Der Teuffel jhn auch wölle holen,[1])
Ihn führen, in Schweden, Reussen, vnd Polen,
Vnd bring jhn auff ein jrrig Strass,
Das er Ehleut vngscheiden lass,
Nemt hin das Creutz † im Kritzenkreis,
Fern sey von euch † des Teuffels Scheis,
Wer euch vnd mir die Eh verghan,
Den komm † Frantzosn vnd Beulen an,
Soll auch verkrummen vnd verlamen,
Nun sprecht mit mir von hertzen, Amen.
Sie sprechen alle drey vberlaut Amen, vnd hertzen einander.
Vrsul spricht:
Ir möcht nun wol ein Beyschlaff halten,
Wie ich gethan hab mit meim Valten, [Diiijb]
Ein gsund Eh ists ja nun, fürwar,
Vnd keins vmbkhehrens gantz vnd gar,
Ir könd mit einander schimpfen wol,
Barb, wird dir schon dein Beuchlein vol,
Es schad dir nichts, lass nûr hingehen,
Wer wil es endern, wenns geschehen?“

Darauf wollen sie noch einen guten Trunk tun „zum Warzeichen des Ehbeschluss“, und dazu gehen sie „zur

Pfuncken Sâckin an einen heimlichen Ort", wo sie zechen und auch die Nacht zusammen schlafen können.[2])

Bei den ländlichen Hochzeiten um Braunau in Böhmen spielt die sog. Züchtfrau noch jetzt eine hervorragende Rolle; denn ihr übergeben die Brauteltern die Braut und von ihr empfängt sie dann der Bräutigam in feierlicher Weise.[3])

Anm. [1]) Vgl. § 123 Anm. 4. — [2]) Vgl. auch *Archiv* 11, 275 f. — [3]) *VkadostlBohmen* 3, 30 f. — Über die Rolle der Brautmutter siehe Kap XII.

214. Diese Trauung durch Laien konnte überall stattfinden, häufig mitten in weltlicher Lust und Freude.[1]) Im Sachs'schen Fastnachtspiel „Der Pauren Knecht wil zwo Frawen haben" findet sie, durch einen „Pfarrer", im Wirtshause statt.[2]) Noch heute wird die kirchliche Trauung bei den Bauern in den Marschen meistens im Wirtshause abgehalten, nur in seltenen Ausnahmefällen im Gotteshause und dann unmittelbar der Ziviltrauung folgend.[3]) Auch im Kreise Iserlohn liessen sich früher wenigstens die fetteren Bauern daheim trauen und zwar unter der dicksten Eiche des Gehöftes oder auf der Dehle unter der Bodenluke.[4])

Diese kirchlichen Trauungen im Hause des Brautpaares verbieten schon die Prager Statuta Synodalia vom Jahre 1407,[5]) nachdem schon das Concil. Leod. vom Jahre 1287 cap. 9 bestimmter die heimliche, d. h. ausserkirchliche Trauung durch „sacerdotes, clericos sive laicos vel etiam mulieres" verboten hatte.[6])

Noch 1580 heisst es in „des . . . herrn Augusten, herzogen zu Sachsen, Ordnung":[7]) „Artikel darauf die eingepfarten zu befragen: Ob sie auch früe für essens in der kirche getraut werden, ob er sie auch in den häusern traue," was als unstatthaft betrachtet wurde.

Anm. [1]) Vgl. Kap. XVI u. XIX; auch *Elsäss. Monatsbl.* 1 (1910), 233. — [2]) *Hans Sachs*, Sämtl. Fastnachtspiele hrsg. v. *E. Goetze*, 3. Bd. (Halle 1883) S. 118. — [3]) *ZdVfVk.* 9, 52. — [4]) *Jahrbuch des Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung* 1877, 135; vgl. auch *Strackerjan* 2, 193. — [5]) *C. Hofler*, Prager Concilien S. 59, nach *Schultz*, Deutsches Leben 260. — [6]) *Hartzheim*, Concil. Germ. III, 695; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 71 Anm 34. — [7]) *Sehling*, Kirchenordnungen 1, 394.

215. Die rechtliche Bedeutung der Verlobung geht vollends ganz klar aus einer Reihe von weitern Volksbräuchen

hervor. Wir sehen, wie früher bei uns, auch wenn eines der Verlobten vor der Trauung in der Kirche, also vor dem offiziellen Vollzug der Ehe, starb, das andere als verwitwet betrachtet und behandelt wurde. So ermahnt z. B. das Chorgericht Vechigen (Amtsbezirk Bern) im dritten Viertel des 16. Jahrhunderts einen jungen Mann, dass er sich an Hochzeiten nicht mehr mit dem Kranz unter die Knaben stellen solle, weil er sich mit einer verehelicht habe, die ihm aber vor dem ordentlichen Kirchgang gestorben.[1]) Deshalb erbte auch der überlebende Verlobte einen Teil der Hinterlassenschaft des Verstorbenen.[2]) In Korsika wird das Mädchen noch heute zur Witwe, wenn ihm der Bräutigam stirbt. Wird er ermordet, so hat die Familie der Braut für seine Rache besorgt zu sein.[3])

Das Rechtssprichwort[4]) sagt schon: „Brautleute sind vor Gott Eheleute", und im Volke ist man in manchen Gegenden heute immer noch dieser Ansicht. Deshalb findet, sobald die Verlobung abgeschlossen ist, ehelicher Verkehr unter den Brautleuten statt, sowohl in der Schweiz[5]) und in Deutschland,[6]) wie in Frankreich[7]) und Italien.[8]) Die Gesetzgebung nach der Reformation legte ihr ja auch, wie wir zu sehen Gelegenheit genug hatten, gleiche Bedeutung bei, wie der Trauung; sie anerkennt deshalb auch Brautkinder vielfach als eheliche Kinder der beiden Eltern, weil sie die Erzeugung eines Kindes als die Vollziehung der Ehe auf Grund des Verlöbnisses betrachtete, wie z. B. Leu, Eidgenößisches Stadt- und Land-Recht 1, 326 schreibt: „. . . / daß / wann der Bräutigam die Braut beschlafft / eine Praesumtion von ihme seye / daß er die Ehe vollziehen, keines wegs aber eine Hurey begehen wollen / und daß diese Praesumtion keine widrige Probation noch Protestation, als welche der Thatzuwider / gestatte . . ." [9]) Untreue der Braut wird deshalb schon nach burgundischem und langobardischem Rechte wie der Ehebruch mit dem Tode bestraft.[10])

Anm. [1]) *Kirchliches Jahrbuch des Kts. Bern* 1892, 204. — [2]) *Huber* 4, 326 Note 32. — [3]) *Revue des Trad.* 1, 178. — [4]) *Kirchhofer* 198; *Graf* und *Dietherr* 163 Nr. 125. — [5]) *Hegi*, Tósstal (1913), 76; vgl. weiter § 231; f. — [6]) *Meyer*, Baden 260; *Jahrbuch fur Geschichte etc. von Elsass-Lothringen* 10 (1894), 185 (Hanau); *Kassel* 9; *Birlinger*, VT. 2, 344 (Gmünd); *Schönwerth* 1, 121; *BlfhessVk* 1899, 10; *HessBlfVk* 1 (1902), 14 Anm. 2 (Vogelsberg); *ZdVfVk* 13, 293. 378 (ebd.); *Hessler* 475 Anm. 1 (Junkerland); *Schmidt*, Thüringen 13; *Kück*, Luneburger Heide 160; *Immermann*,

Münchhausen: Oberhof 2. Buch, 13 Kap.; vgl. *U Stutz*, Die Rechtsnatur des Verlöbnisses (1900), 50 Anm. 3 und S. 85 ff.; *Kondziella* 119. Vgl. dazu auch das Schriftlein (angeführt bei *Hayn u. Gotendorf*, Bibl. germ. erot. 1, 351): „Abgezwungener Beweis, sowohl aus hl. Schrift, als denen Rechten, daß Verlobter Beysammenschlafen vor priesterlicher Copulation keine so grosse Sünde und Schande, dahero auch mit der Kirchen-Busse nicht zu belegen sey. Anfänglich in lateinischer Sprache, hernach in teutscher Sprache ausgefertigt. Deventer 1720. 8°." — [7]) im Béarn, in der Picardie und in Anjou, *Mémoires de l'Académie celtique* 5, 392, nach *Du Méril* 43 Anm. 5. — [8]) *Corso*, Gli sponsali popolari 499; *Poggi*, Sardegna 10. 23; *Revue des Trad.* 9, 466 (Korsika); auch in Portugal, *Congr. Anthrop. et Archéol. préhist.* Bd. 9, nach *Corso* a. a. O. 499; *Braga*, O Povo Portuguez 2, 231. 233. 343; *Brandileone*, Matrimonio in Roma 10. — [9]) vgl. noch weiter *Leu* 1, 435; *Huber* 4, 326 Note 31; *Leuenberger*, Verlöbnis 80 ff.; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 279. — [10]) *Sohm*, Trauung und Verlobung 2 ff. — Es ist möglich, dass der voreheliche Verkehr da und dort auch auf die Furcht vor dem ‚Nestelknüpfen' zurückzuführen ist; vgl. Kap. XV.

216. Nach altem deutschem Rechte, wie, bei seinem Verfall, auch noch nach der Volksmeinung, schafft so die Verlobung bereits ein Rechtsverhältnis zwischen dem Manne und der Braut und ist die Verlobung die Eheschliessung, die Trauung nur der Vollzug der schon geschlossenen Ehe.[1]) Durch das Eingreifen der Kirche fand in diesen Verhältnissen eine gewaltige Umwälzung statt und gerieten sie für lange Zeit in grosse Verwirrung. Die Kirche trat zunächst nur in Bezug auf die Ehehindernisse und die Durchsetzung des Prinzips der Unlöslichkeit der Ehe reformierend auf und modifizierte das Eheschliessungsrecht nur insoweit, als es mit Rücksicht auf diese beiden Bestrebungen nötig wurde (vgl. § 217). Im Bestreben, ihren Machtbereich und Einfluss zu erweitern und zu vergrössern, suchte sie dann ferner für den Priester die Trauung in Anspruch zu nehmen oder doch seiner blossen Anwesenheit eine Bedeutung beizulegen, nachdem die Trauung durch den Geschlechtsvormund nicht mehr erfolgen musste. Wir sehen so, wie im 12. und 13. Jahrhundert der Priester die Aufgabe des ‚Dritten' mehr und mehr übernimmt und das Brautpaar ‚zusammengibt', und wie in derselben Zeit zahlreiche Verbote der Trauung durch Laien erscheinen. Das Konzil von Trier vom Jahre 1227 verbietet sie in can. 5[2]) zuerst, indem es sagt: „Prohibemus, ne laici, quicunque sint, authoritate sua sine sacerdote aliquos matrimonialiter audeant conjungere." Weiter geht dann schon das Konzil von Magdeburg 1370, can. 32,[3]) das verbietet, „ne quis laicus, cujuscunque etiam conditionis status, vel praeminentiae fuerit, praesumat aliquos copulare in domibus vel extra ecclesiam."

Die Wiederholung dieser Verbote durch die folgenden Konzile,[4]) vor allem das tridentinische, und in den Statuta Synodalia usw. zeigt, mögen sie auch oft mit andern in die neuen Erlasse einfach mit übernommen sein, dass die Durchführung dieser Massregel auf grosse Schwierigkeiten stiess.[5]) In mehr oder weniger konsequenter Weise setzte die Kirche aber ihren Kampf für die Verkirchlichung der Trauung fort.

Anm. [1]) vgl. *Sohm*, Recht der Eheschliessung 75 ff.; *Ders.*, Verlobung und Trauung 2 ff. 37; dagegen behauptet *Friedberg*, Verlobung und Trauung S. 23, dass die deutsche Trauung Eheschliessung gewesen sei; vgl. dazu *Lehmann*, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des frühen Mittelalters. München 1882. Darnach ist die Verlobung in den nordgermanischen Rechten unzweifelhaft ein Akt der Eheschliessung: ohne Verlobung besteht hier keine rechte Ehe, wenn auch Verlobung allein noch keine volle Ehe ist — Die Verlobung im talmudischen Sinne machte die Frau zum rechtmassigen Weibe des Mannes. Hurerei dritter mit der Verlobten zog Todesstrafe nach sich. Wurde das Verhältnis gelöst, so musste eine regelrechte Scheidung mit Scheidebrief stattfinden. *Krauss* 2, 36. — [2]) *Hartzheim*, Conc. Germ. 3, 529; vgl. Konzil von Prag 1355, can. 50, *Hartzheim* 6, 397; *A. Franz*, Rituale des Bischofs Heinrich von Breslau (1302—1319). Freiburg i. Br. 1912. — [3]) *Hartzheim* 4, 424; wiederholt 1400, *ebd.* 5, 705. — [4]) vgl. *Friedberg*, Recht der Eheschliessung 79; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 70 Anm. 34; Kölner Trauungsformulare des 14. Jahrhunderts vgl. *Sohm*, a. a. O. 320, IV; *Rietschel* 2, 229 f. — [5]) *Brandileone*, Matrimonio in Roma 2; vgl. § 219

217. Ein weiterer, folgenschwerer Schritt war, dass die Kirche den Ort der Trauung verlegte.

Schon in der ältesten christlichen Kirche bestand die Sitte, dass das neu vermählte Ehepaar im Gemeindegotteshaus erschien, um zu opfern, zu beten und um Segen zu bitten. Diese Segnung des Ehepaares in der Kirche während des Gottesdienstes ist durch eine grosse Zahl von Stellen aus den Kirchenvätern belegt,[1]) und man kann den Vorgang verfolgen, wie sie sich nach und nach immer mehr und mehr zur Brautmesse, zur Missa pro sponsis, ausbildete.[2]) Die kirchliche Feier war und blieb freie Sitte, die von der Kirche gepflegt, aber durch keinen Konzilbeschluss verordnet wurde. Sie ist nach den alten römischen Liturgien nicht die Eheschliessung, sondern nur die göttliche Bestätigung, Konfirmation der schon geschlossenen Ehe;[3]) aber wie es schon die mittel-

alterliche Trauformel („Matrimonium per vos contractum, ego, tamquam minister Dei, confirmo, ratifico et benedico in Nomine Patris etc."), beweist,[4]) ohne jede eherechtliche Bedeutung und Kraft.[5])

Dass dem so ist, das zeigen auch noch die mittelhochdeutschen Epen, in denen oft von einer Segnung gar nicht die Rede ist,[6]) oder wo der priesterliche Segen erst nach dem Beilager erteilt wird,[7]) manchmal auch schon am Tage vorher.[8]) Noch Berthold von Regensburg stellt fest, dass viele Brautpaare ohne Einsegnung die Ehe schliessen.[9]) Erst vom 14. Jahrhundert an wurde sie allgemein üblicher.[10]) Deshalb kann Wittenweiler im „Ring" (144 Vers 41 ff.) sagen:

„Also giengen seu da mit
Ze chirchen, do das was der sitt,

und 145 Vers 4 ff. fortfahren:

„Do nu die mess ein end genam,
Der pharrer huob ze sagen an:
Hört, ir frauwen und ir knecht,
Wisst, es ist der kyrchen recht,
Daz einr ein chan (Weib) im nemen schol
Offenleich, so tuot er wol,
Nicht so haymleich ane pfaffen,"

weil die Kirche es übernommen hatte, die Verwandtschaftsgrade der Brautleute und auch allfällige Einsprachen gegen die Ehe durch öffentliche Verkündung der Ehe an den Tag zu bringen und zu prüfen (§ 216).[11])

Anm. [1]) vgl. die Stellen bei *Rietschel* 2, 222 f.; *Friedberg* 8 ff.; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 157 ff.; vgl. auch Kap. XXIII. — [2]) *Rietschel* 2, 223 f. — [3]) über Karls des Grossen Kapitular 802 (Mon. Germ. LL. 1, 95, cap. 35), dass zur Verhütung von incestuosen Ehen die Bischöfe und Presbyter mit den Ältesten des Volkes darnach forschen sollen, ob Blutsverwandtschaft bestehe, „et tunc cum benedictione jungatur," das als Anordnung kirchl. Segnung ausgelegt wurde, vgl. *Friedberg* 59; *Sohm* 181; *Dieckhoff*, Die kirchliche Trauung, ihre Geschichte im Zusammenhang mit der Entwicklung des Eheschliessungsrechtes und ihr Verhaltnis zur Zivilehe (1878), 62; *H. v. Schubert*, Die evangelische Trauung, ihre geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung (1890), 19; *Rietschel* 2, 227; vgl. hier § 259. — Während im Abendlande die kirchl. Feier keinerlei gesetzliche Bedeutung hatte, wurde im Morgenlande, in dem sich das Staatskirchentum vollendete, die kirchl. Feier zum Akt des weltl. Rechts, durch den die Eheschliessung vollzogen wurde. *Rietschel* 2, 225 f.; *Friedberg* 16. — [4]) *Nouvelle Revue historique* 1882, 368. — [5]) *Grimm*, RA. 1, 601; *Franz*, Kirchl. Benediktionen 2, 176. — [6]) *Ruodlieb* ed. *Seiler* 95; *Parzival* 201, 19 f.; 643, 1 ff.; *Grimm*, RA. 1, 601. — [7]) *Wigalois* 9487; *Friedberg* 81 f.; *ZfdPhil.* 1 (1869), 271; vgl. weiter *Grimm*, RA. 1, 601. Ebenso findet noch bis heute die Einsegnung fürstlicher Ehepaare in der Kirche tags

nach dem Beilager statt, unabhangig von der vorausgehenden Trauung, vgl. *F. C. v. Moser*, Hofrecht 1, 585. — [8]) *Gottfrieds* Tristan 1629; *Freibergs* Tristan 648; *Iwein* 2418; *Wigalois* 1015; *Grimm*, RA. 1, 601. — [9]) *Schönbach*, Zeugnisse 108. — [10]) Die Belege sind bei *Friedberg* 80 ff. zusammengestellt. — [11]) vgl. *Liedersaal* 3, 407; *ZfdA.* 2, 551 (Metzen-Hochzeit).

Zur Verkündung siehe Kap. III, § 252 ff.

218. Während, wie wir in § 214 gesehen haben, die Trauung ursprünglich an einem beliebigen Orte vorgenommen wurde, suchte sie die Kirche mit der religiösen Einsegnung zu verbinden. Aber trotzdem der Priester nach und nach an die Stelle des Muntwaltes und des trauenden Dritten trat, weil er dabei eigentlich die Hauptrolle spielte, blieben beide Akte, die Trauung und die Eheeinsegnung bis ins 16. Jahrhundert hinein fast allgemein zwei verschiedene, getrennte Akte, wenn sie nunmehr auch von derselben Person, dem Priester, vollzogen wurden und zeitlich zusammenfielen. Die Trauung fand vor der Kirche statt, während die Segnung des Brautpaares natürlich nur in der Kirche vor dem Altar vorgenommen werden konnte. Die Kirche genügte so in kluger Weise der Forderung der Öffentlichkeit,[1]) ursprünglich vielleicht unberechnet, einfach der Sitte folgend, später aber sicher absichtlich, indem sie dadurch auf das rechtliche Bewusstsein des Volkes Rücksicht nahm. So sind die Verhältnisse schon in einem Rituale aus Rennes, das Martène 2, 355 wiedergibt; er setzt es ins 11. Jahrhundert:

„In primis veniat sacerdos," heisst es dort, „ante ostium ecclesiae indutus alba atque stola cum benedicta aqua: qua aspersa, interroget eos sapienter utrum legaliter copulari velint, et quaerat quomodo parentes non sint, et doceat quomodo simul in lege Domini vivere debeant. Deinde faciat parentes sicuti mos est dare eam atque sponsum dotalitium dividere, cunctisque audientibus legere. Ipsumque suae sponsae libenter dare. Anulo quoque benedicto in nomine sanctae Trinitatis, eam in dextra manu sponsare faciat, atque honorare auro vel argento, prout poterit sponsus. Postremo benedictionem inibi faciat quae in libris continetur. Qua finita intrando in ecclesiam, missam incipiat. Sponsus autem et sponsa candelas ardentes in manibus tenentes et offertorium, missam audientes offerunt, et antequam Pax Domini dicatur, ante altare sub pallio vel alio quolibet opertorio, sicuti mos est, eos benedicat: ad ultimum praedictus sponsus pacem de presbytero accipiat, suaeque sponsae ipse ferat." [2])

Nach und nach wurde diese Trauung vor der Kirche ebenfalls zu einem geistlichen Akte umgestaltet; sie erfolgte im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes. Sie ver-

einigte in ihrem offiziellen Rituale Aufgebot, Verlobung und Trauung in einer einzigen Handlung.[3]) Die Stellung, die der Priester ursprünglich dabei einnahm, gibt das Common Prayer Book der englischen Staatskirche heute noch wieder, wo der trauende Priester frägt: „Who giveth this Woman to be married to this Man?“ (Wer übergibt dieses Weib, um mit diesem Mann verheiratet zu werden?), worauf durch des Vaters oder eines Freundes Hand ihm (dem trauenden Priester) die Braut übergeben wird.[4])

Diese Trauung „ante foras ecclesiae“ war vor dem Konzil von Trient fast allgemein[5]) und wurde auch nachher noch von einzelnen Ritualien vorgesehen.[6]) Die Kirche passte sich auch hier wieder der Landessitte an; so wurde die Trauung z. B. nach dem Lausanner, dem Strassburger und dem Salzburger Rituale, wie auch den alten Konstanzer Agenden an den Kirchentüren vorgenommen; nach dem Basler und Mailänder, je nach dem Gebrauch der betreffenden Landesgegend entweder da oder in der Kirche.[7]) Deshalb wurde die Trauhandlung vor nicht langer Zeit im Birseck (Basel-Land) noch vor der Kirche vollzogen und ging man erst zur Brautmesse in die Kirche hinein.[8]) Von dieser Sitte her rührt auch die Bezeichnung Braut- oder Ehetüre, womit an manchen Orten besondere Türen der Kirche benannt werden, vor welchen die Trauung früher stattfand.[9])

Mit der offiziellen Erhebung der Ehe zum kirchlichen Sakramente war der Sieg der Kirche und der des Kirchenrechtes zum grössten Teile vollendet und war die Eheschliessung fast vollständig den Händen der Geistlichkeit überlassen. In Frankreich geschah dies früher als in andern Ländern.[10]) Es geschah so vollkommen, dass heute in manchen Gegenden die kirchliche Trauung als die einzig notwendige, die zivile dagegen als eine überflüssige Zeremonie aufgefasst wird.[11])

Anm. [1]) vgl. *Du Méril* 12 Anm. 4 u. 6; *Schultz*, Höfisches Leben 624. Wie die Eheschliessung so suchte die Kirche auch andere familienrechtliche Bräuche zu christianisieren, so z. B. die skandinavische aettleidhing, die Legitimation, die durch das Steigen sämtlicher Beteiligten in einen aus Ochsenhaut gefertigten Schuh vorgenommen wurde. Auch sie wurde in eine Erklärung vor der Kirchentüre unter Berührung der hl. Schrift umgewandelt. Vgl. *K. Maurer, Sitz.-Ber. der Münchner Akademie*, phil.-hist. Cl. 1883, 79; *ZfverglRechtswiss.* 5, 433. Über die Kirchentüre im Rechtsbrauch vgl. auch *Grimm*, RA. 1, 243. — [2]) vgl. dazu *Rietschel* 2, 229; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 159 ff. —

[3]) *Rietschel* 2, 230. 228. — [4]) vgl. *ebd.; Sohm*, Recht der Eheschliessung 165; *J. Freisen*, Die katholischen Ritualbucher der nordischen Kirche (Heidelberg 1909), 13. — [5]) Besonders interessant ist das Augsburger Ritual von 1487; es schreibt vier Handlungen vor, die der Priester nacheinander besorgt. 1. Die Copulatio sponsi et sponsae in domo. Der Priester ist dabei ohne Stola und Chorrock; er findet sich auch nur ein, wenn er dazu besonders aufgefordert wird. Es ist also ein rein privater Akt. Er ergreift die Hände des Paares und fragt, ob jemand gegen die Ehe ein Hindernis kenne. Dann lässt er das Paar niederknien und stellt an sie die Traufragen. 2. Die Solemnisatio matrimonii in facie ecclesiae. 3. Die Benedictio nuptiarium. 4. Die Brautmesse. Vgl. dazu *Hoeynck*, Geschichte der Liturgie des Bistums Augsburg S 421 ff.; *Rietschel* 2, 231 f.; *Falk* 1 ff.; *ZfdPhil.* 42, 130; *Luther* in seinem „Traubüchlein“ (1534), s. *Sehling*, Kirchenordnungen 1, 24. — [6]) vgl. uber andere Ritualien: *Daniel*, Codex Liturgicus 1, 262 ff.; *Martène* 2, 625. 630 633. 635 f.; *Brand* 2, 84: Das Volk erklarte sich die Trauung vor der Kirche spater dadurch, „that it would have been indecent to give permission within the church for a man and a woman to sleep together“; *Falk* 3 Anm. 3. — [7]) *Marzohl und Schneller* 3, 539. — [8]) vgl. Kap. XV; ferner *E. Schmidt*, Deutsche Volkskunde 124 (*S. Frank*, Weltbuch II. Europa fol. 128); *Birlinger*, VT. 2, 344 (Gmünd); *Revue des Trad* 7, 682 (Paris um 1497). — [9]) vgl. z. B. die Brauttüre der St. Sebalduskirche zu Nürnberg, *Lotz*, Kunsttopographie 1, 417. 2, 333. 340; *Falk* 3 f.; *Otte*, Handbuch d. kirchl. Kunstarchäologie 1[5] (1883), 85; *Chéruel* 2, 737; vgl. auch das Bild Hans Burgkmair's, Vermahlung: *Schultz*, Deutsches Leben 268 (Fig. 257); den Holzschnitt von Hans Sebald Behaim 1535: *Bartels*, Der Bauer (Lpz. 1900), 53; — [10]) *ZfdA* 2, 554; *Franz*, Kirchl. Benediktionen 1, 282. — [11]) *ZdVfVk* 13, 378; *Mitt. des Musealvereins f. Krain* 17, 1 Heft. *Rivista* 1, 560 (Aggius); *D. Provenzal* 24 (Bellunese); *Spadoni* 31; vgl. Kap. XV.

219. Um der kirchlichen Einsegnung eine grössere Bedeutung zu geben, suchte die Kirche nicht nur Eheschliessung und Eheeinsegnung in nähere Beziehung zu setzen, sondern sie wollte auch erreichen, dass die kirchliche Handlung vor dem Beilager, dem ehelichen Verkehr, selbst geschehe. Deshalb verbot z. B. das Konzil von Trient die Beiwohnung ‚ante nuptias‘ und alle ‚consuetudines non laudabiles‘.[1]) Die folgenden Provinzialkonzilien und Synodal-Statuten wiederholten das Verbot fast stets in derselben Weise. So die Mailänder Provinzial-Konzilien von 1569 und 1582:

„Magnam in eo diligentiam adhibuimus, ut corruptelam, atque adeo peccatum tolleremus, atqué radicitus exstirparemus, quod passim in Provincia nostra a sponsis committitur, qui mutua copulatione antea utuntur, quam Matrimonium per verba de praesenti rite confectum celebratumque sit. Verum cum nihil ferme in hoc genere hactenus profecisse animadvertamus, pro officii Pastoralis munere, perniciosae isti corruptelae peccatoque, gravi nos diligentius, accuratiusque providendum et consulendum esse statuimus.

Itaque Episcopi, cura sit poenis et censuris, quas arbitratu suo constituerit, sancire, ne sponsi, priusquam Matrimonium in Ecclesia per verba de praesenti ex ritu celebraverint, non modo simul non habitent, sed ne ullo quidem modo mutua consuetudine commerciove utantur."

Das Concile Provincial d'Aix vom Jahre 1585 übernahm einfach das Mailänder Verbot. Estienne Poncher, Bischof von Paris,

„déclare excommuniées et punissables d'autres peines et d'autres censures, les personnes fiancées qui auront eu quelque habitude criminel ensemble avant la solemnité de leurs noces." [2])

Auch die protestantische Kirche ging z. T. strenge vor gegen den Beischlaf vor der Trauung.[3])

Dass aber alle diese Verbote keinen vollen Erfolg hatten, haben wir schon oben § 215 gesehen (vgl. weiter § 231 f.)

Anm. [1]) *Corso,* Gli sponsali popolari 499 Anm. 1. — [2]) vgl. uber diese und andere fast gleichlautende Verbote *J.-B. Thiers* 307 f. — [3]) vgl. *Rietschel* 2, 260 f.

220. Die Kirche hatte zunächst die Verlobung als einen reinen Akt des weltlichen Vormundschaftsrechtes ausser ihrem Bereiche gelassen und nur die kirchliche Einsegnung unmittelbar nach der weltlichen Trauung in „facie ecclesiae" verlangt. Da aber sowohl nach deutschem weltlichem, wie nach kanonischem Rechte, das sich im Laufe des Mittelalters in dieser Beziehung bestimmter ausbildete, die Verlobung zugleich die Eheschliessung ist, die Kirche aber die Eheschliessung in ihren Machtbereich hineinziehen wollte, so suchte sie an Stelle der kirchlichen Eheeinsegnung die kirchlich solennisierte Verlobung zu setzen. Es hatte sich eben auch als grossen Übelstand herausgestellt, dass die kirchliche Feier nur eine Trauungsfeier war. „Die Verlobung hatte in der zweiten Hälfte des Mittelalters ihre althergebrachten weltlichen Formen abgeschwächt und hatte nun durch die Kirche eine Form nicht empfangen, vielmehr ging gerade die Kirche von dem Grundsatz der Rechtsgültigkeit auch des formlosen Verlöbnisses aus. Daraus folgte, dass gerade der rechtlich über das Dasein der Ehe entscheidende Vorgang sich der öffentlichen Wahrnehmbarkeit und Kontrolle völlig entzog. Es musste sich als verhängnisvoll herausstellen, dass die Öffentlichkeit, welche die kirchliche Handlung gewährte, nicht der Eheschliessung, sondern nur dem Vollzug der Ehe zu Theil

ward. Trotz der allgemeinen Übung, welcher sich die kirchliche Handlung erfreute, bot sie dennoch für das rechtsgültige Zustandekommen der Ehen, gewissermassen für die Rechtssicherheit des Eheverkehrs, keine Garantie, weil die kirchliche Handlung nicht Eheschliessungshandlung war. Die Kirche selber war ausser Stande zu wissen, ob eine rechtsgültige oder rechtsungültige Ehe von ihr durch Trauung vollzogen wurde, weil die voraufgegangenen Verlobungsvorgänge, d. h. die Eheschliessungsverhandlungen, ihrer Kenntissnahme sich entzogen. Die Folge war das ausserordentlich häufige Vorkommen bigamischer Verhältnisse." [1]) Das veranlasste das tridentinische Konzil zu seinen berühmten Beschlüssen über die Form der Eheschliessung, die in c. 1 sess. XXIV de reformatione ecclesiae enthalten sind. Anschliessend an die Entwicklung, welche die Eheschliessung in einigen Diöcesen schon begonnen hatte, wandelte es die kirchliche Einsegnungshandlung in eine Verlobungshandlung um: [2]) „Si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur, ubi parochus, viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: ego vos in matrimonio conjungo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, vel aliis utatur verbis, juxta receptum uniuscuiusque provinciae ritum." [3]) Die Stellung, die der Geistliche dabei einnimmt, zeigt deutlich eine weitere Verfügung des Konzils: [4]) „Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat." Darnach ist es für die Gültigkeit der Eheschliessung genügend, dass die Konsenserklärung in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen abgegeben wird. Der Pfarrer ist von Rechtswegen nichts weiteres als Zeuge, er hat nicht zu handeln, „sondern nur noch zu assistieren, um die von den Brautleuten vollzogene Handlung durch seine blosse Gegenwart zu solennisieren". [5])

In dieser Rolle finden wir den Pfarrer in den § 120 mitgeteilten Bräuchen bei der Verlobung des 16. Jahrhunderts. Aus demselben Grunde wohnt auch heute noch der Pfarrer

sehr oft der Verlobung bei oder wird ihm die Verlobung offiziell in Anwesenheit von zwei Zeugen mitgeteilt.[6])

Es ist nicht meine Aufgabe, die Entwicklung der Eheschliessung und der Trauung weiter zu verfolgen. Nur so weit sie für das Verständnis mancher Volksgebräuche notwendig ist, musste sie hier dargestellt werden.[7]) Wir haben schon gesehen und werden noch weiter sehen, wie beim Volke die Bedeutung unserer heutigen Verlobung gegenüber derjenigen der Trauung und umgekehrt nicht feststeht, sondern beständig schwankt, und wie deshalb die alten Verlobungs- und Traditionszeremonien sich heute z. T. auf beide Handlungen verteilen, z. T. sich bei der Trauung einfach wiederholen.

Anm. [1]) *Sohm,* Recht der Eheschliessung 187 f. — [2]) *ebd.* 174 ff. — [3]) *ebd.* 191. — [4]) *ebd.* 192. — [5]) *ebd.* 193. — [6]) vgl. § 257. — [7]) über die weitere Entwicklung namentlich auch in der evang. Kirche vgl. *Sohm,* Recht der Eheschliessung 197 ff.

III.
Nach der Verlobung.

I. Einleitung.

Allgemeines. 221. Ist die Verlobung geschlossen, so heissen die beiden Brautleute in der deutschen Schweiz fast allgemein „Hochziter“ und „Hochziteri“.[1]) Die Ausdrücke „Brut“ und „Brütigam“ sind, besonders bei der Landbevölkerung, wenig gebräuchlich oder haben sich erst in den letzten Jahrzehnten verbreitet.[2]) Im Kt. Graubünden nennt man, durch das Rätoromanische und Italienische beeinflusst, die Braut „Spusa“ und den Bräutigam „Spüslig“.[3])

Auch in der französischen Schweiz sind die alten einheimischen Bezeichnungen „tsèrmalai“ (Vallorbe), „le bel“ und „la belle“ (Berner Jura), „akòrdayə“ (Waadt) durch schriftsprachliche mehr oder weniger vollständig verdrängt worden. „Le fiancé“ und „la fiancée“ werden zwar wenig gebraucht; fast allgemein spricht man aber jetzt dort von „le promis“ und „la promise“, oder „le prétendu, le futur, l'époux“ und verwendet diese Ausdrücke in der Mundart etwas angepassten Formen. Im Wallis wird der Bräutigam mit „le sien“ bezeichnet, im Val de Travers mit „son grivois“ und die Braut mit „sa grivoise“.[4])

Ob im Kt. Tessin neben „lo sposo“ und „la sposa“ andere Bezeichnungen für Braut und Bräutigam üblich sind oder waren, konnte ich nicht ermitteln. Im benachbarten Mailändischen und auch anderwärts, in Venezien, Bologna, Südfrankreich hiessen die Verlobten, nach einem alten Ritus des Haarabschneidens, der an ihnen vollzogen wurde, „tosi, tosani“, vom lateinischen „tonsi“ zu „tondēre“, scheeren, abschneiden.[5])

Anm. [1]) vgl. auch *Meyer,* Baden 259 f.; *DWB.* 4, 1643. — [2]) *Id.* 4, 994. — [3]) *Buhler,* Davos 1, 379. — [4]) *Bulletin* 9, 34; vgl. auch *Odin,* Patois de Blonay (1910), 146. — [5]) *Muratori,* Antiquitates Ital. 2, 109; 3, 1011; *Gubernatis* 265 (Venezien); *Du Méril* 17 Anm. 7; vgl. *Godefroy* 7, 779b.

222. Heute ist es fast allgemein Sitte, dass die Brautleute sich mit „Du“ anreden. Dem ist aber nicht immer so gewesen, und auch heute noch ist es da und dort Brauch, dass Braut und Bräutigam und Mann und Frau sich „ihrzen“, wie auf dem Lande die Kinder ihre Eltern noch sehr häufig. Gerade beim Berner ist das Festhalten am „Ihr“ als Form der Anrede im Verkehr in der Familie und mit Fremden, vielleicht gestützt durch den Sprachgebrauch der französischen Grenznachbarn, charakteristisch.[1] „Wo-me liecht (d. h. einigermassen) vornehm ist, ehre Ma und Frau enandere“, sagt Jeremias Gotthelf.[2] Wie sehr aber das Duzen unter Verlobten im Volke doch als Zeichen der Verlobung aufgefasst wurde, ergibt sich aus dem Umstande, dass um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kt. Zürich[3] ausdrücklich hervorgehoben wurde, es genüge nach zürcherischer Rechtspraxis nicht zum Beweis eines Verlöbnisses, wenn auch ein Teil den Nachweis leiste, dass sich beide Parteien mit „Du“ angesprochen hätten.

In Anjou duzen sich die jungen Eheleute erst am Tage nach der Hochzeit, während sie sich in der Mauges (in der Nähe von Nantes), wo sich Braut und Bräutigam duzen, sofort nach der Trauung „vous“ sagen, und die Frau, wenn sie als Braut noch so frei mit ihrem Bräutigam verkehrte, von ihrem Manne nur mit Ergebenheit und Respekt spricht.[4] Auch in Sizilien[5] ist die heutige Sitte des „Duzens“ nicht alt, sondern wurde zwischen Eheleuten stets das „voi“ gebraucht besonders von der Frau dem Manne gegenüber.

Anm. [1]) *Id.* 1, 407 f. — [2]) *ebd.* 1, 379; vgl. auch *Wittenweiler,* Ring 36, 29; *DWB.* 2, 1775; 4, 2059; 10, 1, 963. — [3]) *Bluntschli,* Privatrechtl. Gesetzbuch § 62. — [4]) *Carrance* 253. — [5]) *Pitrè* 2, 42. Vgl. auch *Mätz* 3 37 Anm.; Germ. Abhandlungen, Heft 12, S. 155 (Schlesien).

Anzeige der Verlobung.

223. Die Anzeige der Verlobung an Verwandte und Bekannte pflegt heute durch sog. „Verlobungsanzeigen“ zu geschehen, die das Brautpaar durch die Post versendet. Sie enthalten die beiden Namen, Wohnort und das Datum und sind meist mit einem Monogramm der beiden Vornamen geziert. Die Sitte war ähnlich wie die Todesanzeigen bis vor wenigen Jahrzehnten nur in den Städten heimisch; sie hat sich aber jetzt auf dem Lande

schon stark eingebürgert.[1]) In vornehmeren, städtischen Kreisen (Basel, Schaffhausen usw.)[2]) ist es Brauch, dass nicht die Verlobten selbst sondern ihre Eltern die Verlobung anzeigen (vgl. § 17), oder dass wenigstens die Eltern der Braut die Verlobung derselben mitteilen, während der Bräutigam auf der angebogenen anderen Hälfte der Karte dies selbst tut.

Wer eine solche Anzeige erhält, bezeugt seine freudige Teilnahme, je nach dem Grade der Verwandtschaft oder Freundschaft, entweder durch einen Besuch oder einen Brief oder durch eine Gratulationkarte, oder indem er der Braut Blumen oder Blumenstöcke zusendet (Schaffhausen, Basel usw.).[3])

Nur den Verwandten stattet das Brautpaar gewöhnlich überdies noch einen Verlobungsbesuch ab. Diese Besuche hatten früher eine weitaus grössere Bedeutung. Im Val d'Isère[4]) z. B. machten Braut und Bräutigam diesen, begleitet von der Mutter der Braut oder einer ihrer nächsten Verwandten einige Tage vor der Hochzeit Besuche. Das nannte man „ressonâ la parenta“, d. h. „reconnaître la parenté“. In Samaden[5]) mussten die Verlobten zusammen auch ihre Eltern besuchen, „um pardon bitten“. Oft wird mit diesem Besuche die Einladung zur Hochzeit verbunden (vgl. Kap. VII).

Eine besondere Vergünstigung unter den Angehörigen nehmen die Paten ein. In der Gegend von Ollon[6]) und in Lourtier (Wallis)[7]) müssen Braut und Bräutigam ihnen Besuche abstatten und die Verlobung anzeigen. Auch in der Ostschweiz (Thurgau, Schaffhausen)[8]) ist das der Fall. „Gotte“ und „Götti“ erhalten zudem an der Hochzeit Ehrenplätze.

Den andern Leuten machen sie die Verlobung vor der Verkündigung in der Kirche dadurch bekannt, dass sie, wie früher in Stammheim (Kt. Zürich)[9]), gewöhnlich am Sonntagnachmittag während der Kinderlehre in der Umgegend der Kirche spazierten und sich dabei am kleinen Finger führten. Ähnlich geschah es im Unterengadin.[10]) Das Brautpaar ging an einem schönen Sonntagnachmittag Arm in Arm oder sich die Hand haltend durch das Dorf. Jeder, der ihnen begegnete, gratulierte ihnen dann zur Verlobung. Im Toggenburg[11]) pflegten sie — mit Vorliebe an einem

Ostermontage — öffentlich ein Glas Wein mit einander zu trinken und damit zu zeigen, dass sie sich liebten.

Anm. [1]) vgl. z. B. *Archiv* 16, 82 (Ollon); ferner *DWB.* 12, 818 — [2]) schriftlich. — [3]) schriftlich. — [4]) *van Gennep*, Savoie 33. — [5]) schriftlich. — [6]) *Archiv* 16, 82. — [7]) *Glossaire* hs.; vgl. auch *ZdVfVk.* 6 (1896), 179 (Thüringer Wald). — [8]) mündlich. — [9]) *Id.* hs. — [10]) *Annalas* 14, 164; ebenso auch auf Sardinien: *Poggi*, Sardegna 22. — [11]) *Franz*, Zwinglis Geburtsort. St. Gallen (1819), 174.

Dauer der Verlobung. 224. Die Zeit zwischen der Verlobung und der Hochzeit, die nach Provisor Fel. Sulger in Stein am Rhein „Brütlauf" genannt wurde,[1]) ist natürlich von verschiedener Dauer und hängt heute ganz von den Verlobten ab. Doch ist im grossen und ganzen ein langer Brautstand nicht beliebt.[2]) Aber die Fälle sind nicht selten, wo die Verlobung Jahre lang dauert,[3]) besonders wenn die Brautleute noch sehr jung sind und der Bräutigam vor der Hochzeit erst noch in die Fremde geht.[4])

Das ist aber nicht immer so gewesen. Noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts durften die Brautleute im Unterengadin[5]) nach der Verkündigung in der Kirche, sofern beide in der Gemeinde wohnten, nur einen Monat verlobt bleiben, oder sie mussten für jeden weiteren Monat, den sie ledig blieben, einen Kreuztaler (5,67 Fr.) bezahlen. Deshalb zog man es vor, die Verlobung geheim zu halten und die Verkündigung hinauszuschieben. Diese Sitte geht auf alte gesetzliche Bestimmungen zurück. Der Eheartikelbrief des Zehngerichtenbundes vom Jahre 1561 (Art. 8) und auch das Dorfbuch von Thusis[6]) setzen für die Heimführung eine Frist von vier Wochen fest. Das Zürcher[7]) „Mandat und Ordnung" vom Jahre 1691 (S. 14) gebietet „. . . / daß zuverhütung vilen Unrahts alle Ehen innert sechs Wochen nach geschehener Verlobnuß offentlich eingesegnet werden." Ähnliche Bestimmungen galten in Bern, Lausanne und in Genf.[8]) Basel gewährte in seiner Ehegerichtsordnung von 1717 (S. 16) eine Frist von acht Wochen, Glarus[9]) eine solche von drei Monaten: „Lassen sie es bis zur neuen Laubrysenen[10]) verstehen, so findet kein Teil Recht vor Gericht". Das Ehegesetzbuch von Appenzell A.-Rh.[11]) begründet die Ansetzung einer Frist, indem es erklärt, dass sonst „der Leydig Tüffel durch böse Müler einen widerwillen under si säiet alß

ein Find des Ehestands", ähnlich wie schon Bullinger, „Eestand" (Bl. 59a) gesagt hatte: „Vnd nach abgeredter Eetäding . . . sol der kilchgang vnd bywonung nit lang vfzogen werden / damit der bôß nit etwan bôsen somen darzwüschend sâye". Die Weigerung des einen Verlobten, die Ehe innert sechs Monaten nach der Verlobung zu schliessen, wurde nach dem früheren solothurnischen Gesetzbuch als Rücktritt angesehen.[12])

Im dritten Viertel des 16. Jahrhunderts wurden in Vechigen (Kt. Bern)[13]) die Verlobten bei langem Verzug entweder zum Kirchgang gemahnt, oder wurde ihnen befohlen, sie „sollen einander müssig gan . . ." Ja es war im Kt. Bern sogar Brauch, dass diejenigen, die ohne Grund den Vollzug der Ehe verzögerten, auf Befehl des Richters zwangsweise kopuliert wurden.[14])

Anm. [1]) *Id.* 3, 1117 f., wo diese seltsame Verwendung dieses Ausdruckes (vgl. weiter hier Kap. XIII) als eine „jüngere Umdeutung des Wortes auf die regelmassigen Besuche des Bräutigams bei der Braut" erklart ist, gleichsam „den Lauf zur Braut" bedeute. — [2]) *Annalas* 14, 164; *Lachmann*, Überlingen 367. — [3]) *J. F. Franz*, Zwinglis Geburtsort. St. Gallen (1819), 174; *Archiv* 6, 121 (Frei- und Kelleramt); vgl. *Pitrè* 2, 43. — [4]) *Annalas* 14, 164. — [5]) *ebd.* 167. — [6]) *Leuenberger*, Verlöbnis 86 f. Anm. 238; *v. Salis* 71. — [7]) vgl. auch *Jucker*, Die Ehe nach dem Privatrechte d. Kts. Zürich (1865), 102 f. — [8]) *Martin* 41. — [9]) *Ebel* 2, 382. — [10]) vgl. zu diesem Ausdrucke der Rechtssprache *Id.* 6, 1362; *DWB.* 6, 298. — [11]) *Huber* 4, 328; *Leuenberger*, a. a. O.; vgl. auch *Troels-Lund* 10, 5 f. über ahnliche Anschauungen im Norden. — [12]) in §§ 79 ff.; vgl. *Reinert*, Kommentar 65 ff. — [13]) *Kirchl. Jahrbuch f. d. Kt. Bern* 1892, 193. — [14]) *Frickart* 135.

225. Ähnliche Verhältnisse treffen wir auch in andern Ländern. Weil die Verlobungszeit im Valdelsa[1]) nach alten Rechten auf einen Monat beschränkt war, fanden eben die offizielle Werbung und Verlobung erst ein Monat vor dem vorher schon festgesetzten Hochzeitstag statt. Die vier Wochen reichten dann aus, um die Aussteuer fertig herzurichten und das Aufgebot vorzunehmen. In Oberbayern[2]) und in Dänemark[3]) dauert sie gewöhnlich etwa sechs Wochen, während die Lübecker Ordnung von 1619 (Ej^{b}f.) mahnt, „es soll sich ein jeder befleissigen / . . . solche seine [durch die Verlobung] angefangene Ehe / mit dem fürderlichsten / . . . Binnen einem JAHRE / mit der Christlichen Vermählung vnd Hochzeitlichen Ehrentage zu vollenziehen." Schon das langobardische Recht bestimmte (Edict. Roth. 178),[4]) dass

der Bräutigam, der seine Braut nicht innert der Frist von zwei Jahren heimführte, jegliches Recht auf dieselbe verlor und überdies zur Strafe die versprochene „meta“ zur Hälfte zu bezahlen hatte.

In Rom aber pflegte im 16. Jahrhundert zwischen Verlobung und Trauung eine Zeit von einem oder mehreren Jahren zu verstreichen, um, wie Altieri (S. 53) erklärt, den Verlobten, welche sich vorher ja nicht gesehen hatten, Zeit und Gelegenheit zu geben, sich kennen zu lernen. Bei den Albanesen[5]) dauert die Verlobung gewöhnlich ein, bei den Bulgaren[6]) in Mazedonien drei Jahre, je nach den Verhältnissen.

Anm. [1]) *O. Bacci*, Usanze nuziali (Castelfiorentino 1893), 10 = *Provenzal* 105 — [2]) *Bauernfeind* 62; s. auch *Pollinger*, Landshut 250. — [3]) *Feilberg* 2, 4; auch bei den Ajsoren im Kaukasus, vgl. *Am Ur-Quell* 1 (1890), 56. — [4]) *Schroeder*, Rechtsgesch. 303 Anm. 161, wo noch weitere Literatur angegeben ist; *ders.*, Ehel. Güterrecht 1, 10; *Leuenberger*, Verlöbnis 17; vgl auch uber nordische Verhaltnisse *Troels-Lund* 10, 6; *Krauss*, Talmud. Archaol. 2, 36. — [5]) *Hochzeitsbuch* 64. — [6]) *ZfverglRechtswiss.* 29, 127.

Brautstand gefährlich. 226. Die Kürze des Brautstandes ist in einzelnen Fällen wohl auch auf Aberglauben zurückzuführen; denn nach den Meinungen des Volkes ist er gar vielen Anfechtungen böser Gewalten ausgesetzt, die nach der Betglockenzeit ihr Unwesen treiben. Deshalb sollen sich, hiess es früher im Kt. Luzern[1]), Brautleute, deren Hochzeit schon von der Kanzel verkündet wurde, nach dieser Zeit nicht mehr ohne Not ins Freie begeben und vom Hause entfernen. Im Aargau und Emmenthal[2]) ist das Ausgehen nur für die Braut gefährlich, weil sie von Hexen und bösen Geistern verfolgt wird. Ebenso im Kt. Zürich,[3]) wo der folgende Aberglaube herrschte: Will die Braut als Frau Glück haben, so soll sie in der Verkündwoche nie bei Nacht aus dem Hause gehen (vgl. § 263).

Besonders interessant ist der Brauch in Davos-Unterschnitt,[4]) in Frauenkirch, Glaris, Monstein. Es ist dort Sitte, dass die Braut während der „Vărläswucha“, d. h. der Verkündwoche, dem kirchlichen Aufgebote bis zur Trauung, dem „Zämmägän“, weder zur Feldarbeit irgend welcher Art, noch zu Einkäufen usw. ausgeht. Diese durch die Sitte geforderte Eingrenzung oder Bannung der Braut pflegt man so auszudrücken: „D'Spûsa tarf nicht undärm Tachtrauf awäg“ (darf nicht unter der Dachtraufe weg), eine synonyme Bezeichnung zur allgemein gebräuchlichen der alten Rechtssprache „unter dem rueßigen Rafen“.

Anm. [1]) *Lütolf* 548 Nr. 517; *Stirnemann* 62; *Hochzeitsbuch* 110 (Obwalden). — [2]) *Kohlrusch* 340. — [3]) *Schweizer-Bote* (Aarau 1816), 257. — [4]) *Buhler*, Davos 1, 379 Nr. 14.

227. Auch im Gebiet des badischen Hauenstein[1]) und in seiner Nachbarschaft darf die Braut nicht „no Betzit ussi si“ und nicht mehr unter der Dachtraufe vor. In Birkingen[2]) (Amt Waldshut) erstreckt sich dieses Verbot auch auf den Bräutigam. Lässt sich in Schwaben[3]) (Weingarten, Leutkirch) aber ein Ausgang nicht vermeiden, so muss die Braut ein Tuch über den Kopf binden, damit ihr die bösen Leute nichts antun können. Setzt sie sich über dieses Gebot hinweg, so bekommt sie einen geschwollenen Kopf. Im Landbezirk Dachau und Bruck[4]) müssen sich Braut und Bräutigam, wenn sie gezwungen sind, nach dem Abendläuten auszugehen, unbedingt mit Weihwasser besprengen. Die Braut darf keine Feldarbeit tun, nicht beim Aufladen des Brautwagens helfen, und ihr und dem Bräutigam ist es verboten, in Hemdärmeln zu gehen, weil sie unverhüllt für böse Einflüsse empfänglicher sind. Vielleicht hängt die in vielen hochalemannischen und oberschwäbischen Orten (namentlich im Klettgau und im Gebiet von St. Blasien) und auch anderwärts herrschende Sitte, vom Tage der Verkündigung an schwarze oder festliche Kleidung zu tragen, damit zusammen.[5]) Es darf auch (in Dachau und Bruck), solange der Brautstand währt, weder im Hause der Braut noch in dem des Bräutigams, kein Hausgerät ausgeliehen oder aus andern Häusern entlehnt oder an Arme etwas verabreicht werden, sonst könnte durch „Antun“ und Hexerei die neue Familie arg geschädigt werden. Geld, das unbedingt von Schuldnern angenommen werden muss, ist vom andern gesondert zu halten, damit es nicht trotz Schloss und Riegel verschwindet.[6])

Die gleichen Anschauungen finden sich auch in Frankreich[7]) und auf Sardinien (Aggius)[8]) (vgl. auch Kap. XXIII). Von der Verlobung bis zur Hochzeit trägt die sardinische Braut ein Taschentuch, das ihr der Bräutigam geschenkt hat, auf dem Kopf.

Anm. [1]) *Meyer*, Baden 265. — [2]) *ebd.*; vgl. auch *Wuttke* 368 § 559; *Zingerle* 16. — [3]) *Birlinger*, Aus Schwaben 1, 415. — [4]) *Hartmann* 208 Nr. 42 — [5]) *Meyer*, Baden 265; *Birlinger*, Aus Schwaben 2, 248; *Kohl* 211; *Hochzeitsbuch* 32 (Kleinrussen). — [6]) *Hartmann* 208 f.; *Schönwerth*, Oberpfalz 1, 60; dasselbe auch im Hause der Wöchnerin *Sartori*, Sitte und Brauch 1, 30 f. — [7]) *Sébillot*, Folk-lore 1, 148 ff. — [8]) *Rivista* 1 (1893), 561.

Vgl. weiter *Sartori*, Sitte und Brauch 1, 59 Anm. 3.

228. Die Schicklichkeit erfordert es heute fast allgemein, dass das Brautpaar nie allein beieinander ist oder ausgeht. Meist fällt einer alten Frau die Aufgabe zu, es zu überwachen und zu begleiten. Man heisst sie gewöhnlich „Elephant“.[1]) In Basel geht sie unter dem Namen „Jungfer Eglinger“. Mit „D'Jumpfere Eglinger mache“ bezeichnet man die Pflicht, ein Brautpaar zu beaufsichtigen. „'s Brūtbār darf nit ellai in d' Rebe, 's mues Epper as Eglinger mit“, verzeichnet das Idiotikon (1, 145) und glaubt, dass diese Redensart auf einen bestimmten Vorfall zurückzuführen sei. Eine etwas drastischere Ausdrucksweise gibt der Aufsicht über das Brautpaar die Bezeichnung „Keuschheitswächter“[2]) und nennt damit zugleich ihren scheinbaren Zweck. Sehr wahrscheinlich ist aber diese Sitte nur die missverstandene Weiterbildung einer andern, die mit der Warnung zusammenhängt, dass die Braut das Haus nicht verlassen und über die Dachtraufe hinausgehen dürfe, denn in Davos-Unterschnitt[3]) (Frauenkirch, Glaris, Monstein) wird die Braut am Verkündsonntag „g'aumät“, d. h. von zwei „Spûsagäumärna“ (Brauthüterinnen, -pflegerinnen) behütet und bewacht. Diese werden vom Brautpaar vorwiegend von der „Spûsa“, aus der Zahl der Befreundeten und Verwandten gewählt; denn eine solche Wahl gilt als Ehre. Verheiratete werden nie zu diesem Ehrenposten auserkoren. Am Morgen des Verkündsonntages begeben sich diese „Spûsagäumärna“ ins Haus der Braut. Sie nehmen nach der Beglückwünschung die „Spûsa“ sofort in ihre Mitte, setzen sich auf eine Bank und sollten, ausser zur Essenszeit, in Anwesenheit fremder Personen diesen Platz bis zum Abend nicht verlassen. Am Kopulationstage treten sie wieder auf, ziehen der Braut den Brautstaat an, besorgen ihr „d's Zopfa“ und „d's Alegga“ und nehmen sie auch in der Kirche in die Mitte (vgl. auch weiter § 226 und Kap. X, XV und XIX).

Anm. [1]) Über die Verbreitung dieses Ausdruckes konnte ich nichts sicheres in Erfahrung bringen. Er ist in der Nordostschweiz und in den Stadten Süddeutschlands fast allgemein. Auch in Wien ist er, wie mir S. Singer mitteilt, bekannt. Merkt dort der Elephant nicht, wann er verschwinden soll, dann wird er zum „Rhinozeros“. Im Mittelalter galt der Elephant als das Symbol der Keuschheit. Ist unser Ausdruck noch ein Reflex dieses Glaubens? — [2]) im Elsass verbreitet. — [3]) *Bühler*, Davos 1, 379 f.; *Id.* 2, 300.

229. Die Sitte, die Brautleute ängstlich zu hüten, sowohl wenn sie beisammen waren, als auch wenn sich jedes allein befand, scheint früher allgemein gewesen zu sein, weil ihnen sonst, wie man z. B. in Landshut[1]) glaubt, Böses angetan werden könnte. Müssen sie nach Betzeitläuten ausgehen, so ist es im Landbezirke Dachau und Bruck[2]) unumgänglich notwendig, dass sie von jemanden begleitet werden. In Schlesien[3]) (Liebau) darf die drei letzten Tage vor der Hochzeit keins von ihnen allein sein. Im Bellunesischen[4]) wird der Bräutigam vom Tage der Verlobung an bis zur Hochzeit stets vom „*compagne*“ begleitet, der deshalb auch allen vertraulichen Gesprächen der Verlobten beiwohnen muss. Dem *compagne* fällt dann an der Hochzeit die Aufgabe zu, die Braut ins Haus des Bräutigams zu führen. Sobald die Verlobung geschlossen ist, nimmt die südslavische[5]) (serbische) Braut an keiner Tanzerei mehr teil; sie führt bis zur Hochzeit ein arbeitsreiches, zurückgezogenes Leben und geht nie allein aus. In Südwestrussland[6]) und im Gouvernement Archangelsk[7]) wird die Braut von der Verlobung an während der Vorbereitungen zur Hochzeit beständig von den Brautmädchen umgeben. Sie singen Lieder, in denen die Liebe und die Trauer des Mädchens beim Verlassen des Elternhauses geschildert werden, während die Braut immer weint. Auch bei den Juden[8]) müssen sich die Verlobten in den letzten acht Tagen vor der Hochzeit hüten, aus dem Hause zu gehen, weil zu befürchten ist, dass sie durch böse Geister bezaubert werden könnten. Ist aber eines derselben genötigt, Geschäfte halber einen Ausgang zu machen, so muss die Braut von zwei ihrer Gespielinnen, der Bräutigam von zwei Freunden begleitet werden.[9])

So lange der Brautstand dauert, müssen die Brautleute in der Gegend von Landshut[10]) auch etwas Geweihtes, etwa einen Rosenkranz als Schutz bei sich haben, und in der Oberpfalz[11]) muss die Braut immer eine Raute im Schuhe tragen,

damit ihr nichts Unrechtes an den Leib kann, oder Kunerlkraut im Mieder haben oder die Blüte vom Barbarabaum, welche sie früh am Barbaratage vor Gebetläuten abgerissen hat.[12])

Mit diesem Glauben hängt wohl auch der Brauch zusammen, dass der Bräutigam in Livigno[13]) und in Proveis (Tirol)[14]) zwischen Verkündigung und Hochzeit die Braut nicht besuchen und sehen darf. Dagegen schiesst er fleissig und zwar desto eifriger, je näher der Hochzeitstag heranrückt, um, wie das Volk erklärt, der Braut zu zeigen, dass er ihrer in Liebe gedenke. Es ist aber wohl ausser Zweifel, dass dieses Schiessen nur eine Art der Geisterabwehr ist (vgl. darüber Kap. XIII). Auch auf Sardinien (Nuoro)[15]) dürfen sich die Brautleute vor der Hochzeit nicht besuchen, ja sie sollen es sogar vermeiden, in die Nähe ihrer Wohnungen zu kommen; in Griechenland[16]) darf der Bräutigam seine Braut weder sehen noch sprechen. Das gleiche gilt bei den Albanesen,[17]) wo sich die Braut, sobald die Verlobung bekannt gemacht ist, weder vor dem Bräutigam noch allen seinen Verwandten sehen lassen und mit keinem von ihnen sprechen darf, während es in Mazedonien[18]) für den Bräutigam sogar beschämend ist, seinen zukünftigen Schwiegereltern auf der Strasse zu begegnen. Heute wird die Sitte allerdings nicht mehr strenge innegehalten. Der Bräutigam darf die Braut sogar besuchen, allerdings nur in Begleitung seiner Verwandten. Dabei küsst die Braut ihnen die Hand, den Bräutigam ausgenommen. Ähnlich war es bei den Armeniern;[19]) auch bei ihnen finden heute mit Zustimmung der Brautmutter in Anwesenheit einer Frauensperson nun geheime Besuche statt. Bei den Serben[20]) trifft der Bräutigam nur selten mit seiner Braut zusammen; erst nach langen Bitten erlaubt man ihm, zu ihr zu gehen. Sie reisst sich aber immer wieder von ihm los und entflieht.

Anm. [1]) *Pollinger* 250. — [2]) *Hartmann* 208 Nr. 42. — [3]) *Drechsler* 1, 243 Nr. 272. — [4]) *Provenzal* 23 = *Niccolo Tommaseo* di Arezzo, marzo 1905. — [5]) *Bogišić* 592. — [6]) *Hochzeitsbuch* 40. — [7]) *Revue des trad.* 3 (1890), 421. — [8]) *Mayer*, Judenthum 290; *Buxtorf*, Synagoga Judaica 594; der Brauch wurde mir von schweiz. Juden als noch lebend bezeichnet. — [9]) vgl. auch Kap. XXIII; *Carnoy et Nicolaides*, Asie mineure 315 f. Nr. V. — [10]) *Pollinger* 250. — [11]) *Schönwerth* 1, 60 f. — [12]) wie die Frauen, um Pruntrut (Berner Jura), früher überhaupt immer geweihtes Brot in der Tasche trugen, um den Versucher fernzuhalten; *Glossaire*, hs. — [13]) *Archivio* 19, 459.

— [14]) *v. Hörmann* 359; *Zingerle*, Tirol 16 Nr. 113[2]. — [15]) *Rivista* 2 (1894), 419. — [16]) *Wachsmuth* 83; *Hochzeitsbuch* 57. — [17]) *Hochzeitsbuch* 60. — [18]) *ZfverglRechtswiss.* 29, 126 f. — [19]) *Klidschian* 93. — [20]) *Bogišić*, Slaves méridionaux 591; *Hochzeitsbuch* 70.

230. All dieser Glaube ist aber nicht auf die Brautzeit beschränkt. Unter der Dachtraufe ist man nach allgemeiner Anschauung überhaupt gegen Teufel und böse Geister geschützt[1]). Die Warnung nachts nicht auszugehen, betrifft vor allem auch die Wöchnerin. In Plagne[2]) (Berner Jura) z. B. wird die Mutter vor der Taufe, bevor sie ausgesegnet ist, das Haus niemals verlassen. Muss sie es notwendigerweise aber doch tun, so bedeckt sie ihren Kopf ängstlich mit einer Dachschindel oder einem Brettchen. Dasselbe ist in Arosa[3]) Brauch. Wenn eine Wöchnerin in der nördlichen Schweiz[4]) vor der sechsten Woche unter der Dachtraufe weg geht, so bekommt sie geschwollene Füsse. Im Wallis[5]) (St. German) wurde, nach der Volkssage, eine Wöchnerin, die von der Alp ins Tal hinunterstieg, um sich dort aussegnen zu lassen, von einem bösen Geiste entführt; er hatte Gewalt über sie, weil sie sich ohne Begleitung zur Kirche begab. Auch die schwangere Frau darf in Schwaben[6]) abends nicht mit blossem Kopf ausgehen, sonst haben böse Leute Gewalt über sie. Der uralte Glaube, dass die Frau durch die Geburt unrein wird und in diesem Zustande besonders gefährdet ist, findet sich an vielen Orten in Deutschland[7]), in Italien[8]) usw.[9])

Im Berner Jura[10]) warnt man davor, nach dem Angelusläuten in einem andern Hause Milch zu holen. Auch Kinder darf man nachts nur mit verhülltem Kopf oder wenn sie Weihwasser genommen haben, über die Strasse bringen; denn wenn sie sonst eine Hexe anhaucht, so werden sie vom Teufel besessen.[11]) Daher dann auch das Schreckmittel, das Eltern ihren Kindern gegenüber, die nachts noch auf der Strasse herumspringen, anwenden und das schon Geiler von Keisersberg in „Predigen Teutsch“ (Augsburg 1508) Bl. 42 gebraucht:

„gang nit hinuß,
der man ist duß.[12])

Anm. [1]) *Wuttke* 89 § 107; *ZdVfVk.* 4, 446; *ZfEthnologie* 26, 568. — [2]) *Glossaire* hs.; *Id.* 4, 1820. — [3]) mündlich. — [4]) *Vernaleken*, Alpensagen 397 Nr. 65. — [5]) *Walliser Sagen*, hrsg v. d. Histor. Verein von Oberwallis 2

(Brig 1907), 125 Nr. 101; vgl. *Id.* 7, 463. — [6]) *Birlinger,* Aus Schwaben 1, 392; *Urquell* 1, 164 Nr. 52. — [7]) *Wuttke* 379 § 576; *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 31; *Samter,* Geburt, Hochzeit und Tod 23. 56. — [8]) *Rivista* 1 (1893), 717 (Provinz Belluno); *Archivio* 18 (1899), 124 (Verona). — [9]) *Samter,* a. a O. 23. 57; *Sartori* a. a. O. — [10]) *Schweizer Volkskunde* 3, 41 Nr. 9. — [11]) *Rochholz,* Kinderlied 320 Nr. 803. — [12]) vgl. auch *Id.* 4, 271 u. a. O.

Geschlechtsverkehr der Verlobten. 231. Entgegen der früheren, allgemein verbreiteten Anschauung, dass „Brautleute vor Gott Eheleute sind" (vgl. § 215), wurde von kirchlicher Seite aus der Geschlechtsverkehr unter Verlobten bekämpft. Die Kirche schuf aber z. B. in Skandinavien[1]) selbst manche Unklarheit: sie verlangte kirchliche Verlobung und gestaltete diese ganz gleich wie die nachher wieder geforderte kirchliche Trauung, nur mit dem einzigen kleinen Unterschiede, dass der Priester wohl bei der Trauung, nicht aber beim Handschlag anlässlich der kirchlichen Verlobung seine Hand auf die der Brautleute legte, um dadurch zu zeigen, dass die Ehe noch nicht vollzogen werden könne. „Caveat pastor ne suam addat manum propter varias causas" und „Minister non imponat manum suam copulandorum manibus", heisst es in verschiedenen nordischen Ritualien.[2]) Aber nach der allgemeinen Auffassung des Volkes war die Ehe trotzdem schon geschlossen und wurden die Brautleute als Eheleute betrachtet.

Das ursprünglich kirchliche Verbot wurde vielfach auch durch die staatliche Gesetzgebung unterstützt. So erneuerte z. B. die Regierung von Appenzell 1760 eine frühere Verordnung, dass jeder Geistliche, dem eine Hochzeit angezeigt wurde, den Hochzeiter ernstlich befragen solle, ob er sich nicht mit frühem Beischlaf vergangen habe (vgl. § 255). Wenn der Bräutigam es getan hatte, so sollte er an einem Mittwoch in seiner Gemeinde, ohne hochzeitlichen Zug und ohne Mahl eingesegnet und um vier Gulden gebüsst werden. Leugnete er aber und liess sich der Sitte gemäss an einem Dienstag trauen, und kam der vorzeitige Beischlaf nachher an den Tag, so hatte er 18 Gulden Busse zu erlegen.[3]) Erst 1835 wurde dieses Gesetz abgeschafft.[4])

Um dem vorehelichen Verkehr der Brautleute entgegenzutreten, hatte das Konzil von Trient (Sess. XXIII, c. 1 de reform. matrim.) angeordnet, dass die Brautleute nicht unter

einem und demselben Dache wohnen sollten (§ 219). Auch in der protestantischen Kirche wurden gleich von ihrem Anfange an ähnliche Anstrengungen gemacht, so z. B. in den Ordonnances de Genève 1541[5]) und den Berner Ehegerichts-Satzungen von 1787 (S. 26 § 7). So kommt es, dass heute diese Anschauung noch mancherorts allgemein gilt[6]) und dass, wie z. B. in einzelnen Gebieten des Kts. Bern der auswärtige Bräutigam, wenn er die Braut besucht, in einem fremden Hause oder im Gasthof wohnen muss.[7]) In gleicher Weise darf der Bräutigam in der Gegend von Thônes[8]) vom Tage der Verlobung an nicht mehr im gleichen Hause wie die Braut schlafen und wenn es im Stall wäre, sondern er muss bei einem Nachbarn übernachten. Im Baugeois[9]) glaubt man, dass es Unglück brächte, um Lüttich,[10]) dass sie sich sonst bald wieder verlassen würden, usw. Ebenso darf in Schwaben[11]) die Braut bis nach der Trauung nicht im Hause des Bräutigams über Nacht bleiben, auch wenn sie schon darin wirtschaftet; sie muss bei Verwandten oder bei ihren Eltern schlafen.

Der Braut, die ihre Jungfrauschaft verloren hat, wird vielfach Häcksel oder Sägemehl gestreut, sobald es ruchbar wird.[12]) In Rothenfluh (Baselland)[13]) wurden Brautleute, die man wegen intimen Verkehrs im Verdacht hatte, von der Jungmannschaft überwacht. Gelang es, sie zu erwischen, so wurde die Braut von maskierten Burschen im Hemde herausgezogen und den Bach auf und ab geschwemmt.

Anm. [1]) *Troels-Lund* 9, 165 f. — [2]) *ebd.* 9, 240 Anm. 3 zu S. 166. — [3]) *[K. A. Zeller.]* Die neuesten Briefe aus der Schweiz. 1 (München 1807), 100; vgl. *Wirz,* Darstellung 2, 96 f — [4]) *Gemälde, Appenzell* 114. — [5]) *Martin,* Législation genevoise 41; *Rietschel,* Liturgik 2, 260, wo noch weitere zahlreiche Literatur. — [6]) z. B. *Am-Herd,* Ulrichen 158. — [7]) mündlich. — [8]) *Gay,* Thônes 42 nach *van Gennep,* Savoie 30. — [9]) *Fraysse* 83. — [10]) *Traditionnisme* 8 (1907), 236. — [11]) *Birlinger,* Aus Schwaben 2, 290. — [12]) z. B. *Hohl,* Rhön 58 f.; *Archivio* 23 (1907), 171 Anm. (Piemont); *Frid. Bruhm,* Diss. jur. de Scommatibus, praes. *H. Linck* (Altdorffi 1680), 14 f. — [13]) mündlich.

232. Nur da und dort hat sich die alte Anschauung noch erhalten, so z. B. im Tösstal.[1]) Wenn dort am Donnerstag der letzten Woche vor der Hochzeit das Brautfuder geholt wird, sitzen Braut und Bräutigam breitspurig auf dem Sofa, das vorn auf dem Wagen steht, und fahren der neuen

Heimat zu. Die Braut bleibt von da an im Hause des Bräutigams, so dass sie schon als Eheleute den Segen der Kirche erhalten. Im 18. Jahrhundert dagegen schien es noch allgemeiner üblich zu sein. Nach C. C. L. Hirschfeld, Briefe die Schweiz betreffend,[2]) hat im Kt. Bern „fast jeder Bauer vorher seine Braut geschwängert, weil man dieses als einen Beweis ansieht, dass sie sich künftig lieben werden". Noch heute sieht im Hanauerland[3]) der Bauer die beiden jungen Leute nach der Verschreibung (Festsetzung des Ehevertrages) als verheiratet an. Sie leben in ehelicher Weise zusammen und niemand nimmt Anstoss daran. Ebenso in einigen Orten Schwabens[4]) und des Eisenacher Oberlandes bei Erfurt am Thüringerwalde[5]), wo man nicht sagt: „Das Paar hat sich verlobt, sondern sie haben sich geheiratet." Ja die Chemnitzer Rockenphilosophie (1759; S. 154 Cap. 11) berichtet gar: „Wenn zwey ledige Personen einander heyrathen, und sind beyde noch unbefleckt, also, dass sie eine reine Jungfrau ist, und er noch keine berührt hat, so wird das erste Kind, das sie zeugen, ein Narr." Auch in Dänemark[6]) und Schweden[7]) ist der Geschlechtsverkehr während der Verlobung gestattet.

Anm. [1]) *Hegi,* Tösstal und Tösstalbahn (Zürich 1913), 76; vgl. hier § 215. — [2]) Leipzig 1776, S. 52 f. = *Schweizer Volkskunde* 2, 21. — [3]) *Kassel* 9. — [4]) *Birlinger,* Aus Schwaben 2, 271. 275. — [5]) *Schmidt,* Thüringen 13. — [6]) *Feilberg* 1, 331. — [7]) *Nordlind* 592.

Vgl. weitere Lit. bei *Sartori,* Sitte und Brauch 1, 58 Anm. 13.

II. Austausch von Geschenken.

Allgemeines. 233. In der Zeit zwischen Verlobung und Hochzeit findet fast überall ein reger Austausch von Geschenken statt: entweder verabreicht das Brautpaar gemeinsam den Verwandten kleine Geschenke, oder die Braut beschenkt die Verwandten des Bräutigams, dieser die ihren. Aber auch das Brautpaar erhält Geschenke. Heute werden sie zwar meist erst mit den Gaben der Gäste am Tage vor der Hochzeit (in Basel „Gobedag" genannt) oder an dieser selbst überreicht (siehe deshalb Kap. VIII u. XIX). Und schliesslich machen in dieser Zeit die Brautleute unter sich selbst Geschenke.

A. Geschenke des Paares an Verwandte und Bekannte.

Gemeinsame Geschenke des Brautpaares. 234. Auf die bevorstehende Hochzeit pflegten die Brautleute im Kt. Schwyz,[1]) wenn sie sich bei Verwandten und Bekannten zum ersten Male vorstellten und empfahlen, ein Schnupftuch zu schenken. Der Brauch ist früher in der Innerschweiz allgemein gewesen; er findet sich heute noch im Kt. Uri[2]), wo der „Hochzitslumpen", ein Taschentuch, verteilt wird, im Kt. Obwalden[3]) (Melchtal), wo als Geschenk (vielfach allerdings erst nach der Hochzeit) das „Hochsigschnupftuch" verwendet wird. Auch im Kt. Bern[4]) verlangte die Sitte, dass die Verlobten den Paten, die bei der Hochzeitsfeier selbst eine wichtige Stellung einnehmen, einen „Hochzits-Chram" brachten. Nach einer mündlichen Mitteilung kauften in Eschlikon (Kt. Thurgau) die Verlobten den Verwandten und Nachbarskindern kleine Geschenke, meist Nastücher. „Gotta-" und „Göttikinder" erhielten aber irgend etwas wertvolleres. In Bedano (Tessin)[5]) besuchen die Verlobten einige Tage vor der Hochzeit die Verwandten, Freunde und Nachbarn und schenken ihnen „binis" (confetti), ja, wer auch immer in der Woche vor der Hochzeit zufällig in ihr zukünftiges Heim kommt, erhält solche.

Der Brauch, solche Geschenke zu machen, scheint früher ganz allgemein verbreitet gewesen zu sein. Denn mehrfach wurden sie, allerdings erfolglos, verboten. Luzerner Mandate[6]) untersagten es z. B. in den Jahren 1671 und 1676 bei einer Busse von zehn Gulden, weder den nächsten Verwandten noch den Bekannten „Krägen, Hauben, Fatzenet, noch andere Verehrungen in Kleidern oder dazu dienstlichem Zeug" zu überschicken. Auch das Christliche Mandat der Stadt Bern vom Jahre 1628 verbot (S. 45 f.) „die Verehrungen, welche die Hochzyter den fründen und anderen, es sye mit Kleidern, Krägen, Nasenlumpen vnd derglychen biß hero gantz vbermässig thuon müssen", ebenso das „Mandat und Ordnungen" Zürich 1730 (S. 24) und die „Christliche Reformation" von Basel 1715 (S. 36).

Die Sitte, schön bedruckte oder gestickte Taschentücher und Kleidungsstücke zu schenken, war in der Schweiz auch

sonst verbreitet. Wir werden ihr im Hochzeitsbrauche noch öfters begegnen. Sie ist auch, wie wir sehen werden, weit über die Schweiz hinaus verbreitet. Diese Tücher fanden auch sonst oft Verwendung als Festgeschenke, besonders zur Neujahrszeit.[7])

Anm [1]) *Inderbitzi*, Ehestands-Spiegel (1826), 82. — [2]) z B. in Altdorf; mündlich. — [3]) schriftlich. — [4]) *Id.* 3, 812. — [5]) *Archiv* 8, 255. — [6]) *Geschichtsfreund* 10 (1854), 238; vgl. *v. Liebenau*, Das alte Luzern (1881), 245 — [7]) *Id.* 1, 1145; *ZfdPhil.* 1, 459.

Geschenke des Bräutigams. 235. Fast in allen engadinischen[1]) Gemeinden ist der Bräutigam verpflichtet, den jungen Leuten der Verwandtschaft *maridoz* (Heiratsgeschenke) zu kaufen. Den Mädchen gibt er gewöhnlich eine Schürze oder ein schönes Tuch oder irgend einen Schmuck, den Knaben eine Pfeife, ein Messer, ein Portemonnaie, einen Hut oder etwas ähnliches. In Savoyen[2]) wiederholen die Verlobten am Tage vor der Hochzeit die Einladung, und der Bräutigam bringt den Verwandten der Braut, diese denjenigen des Bräutigams, Geschenke; beschenkt werden auch die eingeladenen Burschen und Mädchen: die ersteren erhalten eine Kravatte, die letzteren eine Haube. Schon im 15. Jahrhundert verbot eine Schaffhauser[3]) Hochzeits-Ordnung diese Geschenke und ebenso diejenige des Jahres 1507, die bestimmte:

„es sol ouch weder der brutgam / noch die brut, noch nyemand von Iro wegen, weder Schwager, Schwiger, Geschwüstergiten noch nyemantz ander dehain erung noch schenkin thûn, weder guldin ring, kleinat, Brutröck, Brutschûch, noch deßglich / doch vßgenommen den dinsten In ainem huß, den mag man wol Brutschûch geben vnd nit füro."

Auch in Deutschland sind ähnliche Erlasse recht häufig. „Der Stadt Braunschweig Ordnunge / . . . auf die verlöbnusse vnd Hochzeite / . . ." 1579 (S. 19) setzt z. B. fest:

„Der Breutgam mag geben . . . der Braut Vater oder Bruder oder jrem negesten Freunde oder Vormûnder / der sie verlobet / eine silbern Kannen / . . . / vnd jrer Mutter ein Saien Rock / vnd darzu ein par Schuh vnd Pantuffeln / vnd der Braut Schwestern / vnd den Kindern vnd Gesinde im Hause / jeder ein par Schuch vnd Pantoffeln."

Ein Leipziger Mandat von 1595 gestattet (Bl.Biij[b]): „So sol auch dem Breutigam vngewehret sein / der Braut Mutter ob er wil / ein Kleid zu verehren", und ähnlich des „Johann Casimir, Vernewerte Ordnung" (Coburg 1613, Bl. Ciiij[b]f.), dass es dem Bräutigam „vngewehret sein" solle, der Mutter der Braut „ . . . / Zeug zu einem Leiblein" . . ., aber „ . . . „ein mehres nicht / zu verehren," dagegen „sollen diejenigen vergeblichen vnkosten / welche die Braut gegen des Breutigams angewandten / vnd hingegen / Er / den jhrigen / an Seiden vnnd andern Zeuge / Kleidern / Hembdern vnnd dergleichen / biß anhero auffwenden müßen / gentzlichen" verboten sein.

Die Verpflichtung des Bräutigams, den Verwandten der Braut Geschenke zu machen, ist heute namentlich noch bei slavischen Völkern ausserordentlich verbreitet und geht sehr weit.[4]) Bei den Kosaken Kleinrusslands[5]) sind Geschenke bei der Hochzeit nicht minder unerlässlich als der Branntwein, der bald gefordert, bald freiwillig gegeben wird. An den Bocche di Catarro (Risano)[6]) z. B. muss zunächst der Vater des Bräutigams, bevor er nach der Verlobung das Haus verlässt, die Braut aufsuchen und ihr ein Kleid und ein Seidentuch und ihren weiblichen Verwandten Seife und andere Kleinigkeiten schenken. Zwei oder drei Tage später kommt dann der Bräutigam in Begleitung seines Oheims und bringt seiner Schwiegermutter ein seidenes Tuch und ein Stück Seife, in welchem eine Zechine steckt, dem Schwiegervater ein Paar Stiefel, jedem Schwager ein Paar Schuhe, jeder Schwägerin ein seidenes Tuch und auch Schuhe und den andern Hausbewohnern kleinere Geschenke. In ähnlicher Weise finden sich die Geschenke überall bei den Slaven. Ihre Art ist immer dieselbe.[7]) Der Brauch findet sich aber weiter noch im heutigen Palästina.[8]) Dort kauft der Vater des Bräutigams nach der Bezahlung des Kaufpreises die für die Verwandten der Braut nötigen Sachen, z. B. für ihren Oheim mütterlicherseits, Kleidungsstücke (Kaftan, Mantel, Schuhe) und für seine Söhne Schuhe, weil seine und seiner Söhne Zustimmung zur Heirat unbedingt nötig ist. Bei den Kabylen in Nordafrika[9]) wird sogar in den Ehevertrag aufgenommen, dass der Bräutigam alle Verwandten der Braut neu kleiden müsse.

Anm. [1]) *Annalas* 14, 164. — [2]) *van Gennep*, Savoie 35, mit weiterer Litt. — [3]) *Harder*, Chronik s. a. 1475 (S. 68); *Id.* 6, 835; vgl. auch *Festschrift der Stadt Schaffhausen* 1901 S. 111. — [4]) vgl. auch *John*, Westböhmen 129; *Hochzeitsbuch* 7 (Norwegen); 11 (Lappen und Finnen) usw. — [5]) *Hochzeitsbuch* 33 f. — [6]) *ebd.* 70. 65. — [7]) *ZfverglRechtswiss.* 29 (1913), 133. — [8]) *Littmann* 120. — [9]) *Gaudefroy-Demombynes* 29; *Gunkel*, Genesis[3] 258.

Geschenke der Braut. 236. In entsprechender Weise hat die Braut im Kt. Tessin[1]) die Aufgabe, die Verwandten des Bräutigams zu beschenken. Die Geschenke bestehen gewöhnlich aus Kleidungsstücken: aus einem Kleid oder einer Schürze für die Mutter des Verlobten, aus Schürzen für seine Schwestern. Seinem Vater und seinen männlichen Verwandten gibt sie Hemden oder zum mindesten eine Halsbinde. Am Tag vor der Hochzeit oder am Sonntag vorher musste sie in Grand Bornand[2]) (Savoyen) ihrer zukünftigen Schwiegermutter einen Rock schenken und auch den andern Verwandten ein Geschenk machen. Der Patin brachte sie eine Mütze oder einen Hut, dem Paten ein Hemd. Pate und Patin umarmten darauf ihr Patenkind und gaben ihm ein Geldstück.

Geschenke der Braut an die Familie des Bräutigams finden wir schon im alten Norden[3]) und Verbote, die das Übermass einzuschränken suchen, weisen die Mandate des 16.—18. Jahrhunderts zahlreich auf. Das Nürnberger Hochzeitsmandat vom Jahre 1619 gestattet (S. 13 f.) z. B. der Braut, dem Bräutigam zwei Hemden, deren Wert begrenzt war, zu schenken, sowie einigen bei der Hochzeit beteiligten Personen ähnliche Geschenke zu machen.

„Sonsten aber soll die Braut über die obgesetzten stuck / sowohl vor als nach der Hochzeit / weder Frembden noch jhren nahen Befreunden / . . einig Hembd / Kragen / oder Facinet / vnter was schein dasselbige geschehen möcht / nicht geben noch schenken / . . ."

Ähnlich auch die Leipziger Ordnung von 1680 (B[b]):

„Und dieweil in denen vorigen Ordnungen alle Geschenke / welche von Braut und Bräutigam ihren beyderseits nahen Anverwandten und Gesinde / sonderlich der Braut-Magd / vormahls gegeben / gäntzlichen abgeschaffet worden / als lassen Wir es nochmals dabey bewenden / können aber gleichwohl geschehen lassen / daß die Braut ihren Bräutigam einen Überschlag und Hemde / wie auch dessen Vater oder Vormunden ingleichen geben / . . . möge."

Die Sitte lebt auch heute noch an vielen Orten. Vielfach wurden dabei beide Verwandtschaften bedacht. Die badische[4]) Braut schenkt den Verwandten bis zu den Patenkindern herab die sog. „Brutstücke", meistens Nastücher und dergl., die in Kärnten[5]) „Hochzeitstüchlein" heissen. Im Thüringer Wald[6]) erhalten nach dem zweiten Aufgebot, nach welchem den Paten die Trauung nochmals angezeigt

wird, die Patinnen von der Braut entweder eine Schürze oder ein Wams, ein Paar Schuhe und ein tüchtiges Halstuch, der Pate ein Hemd und ein Halstuch. Auch im östlichen Böhmen[7]) (Stecken-Iglau) werden die nächsten Anverwandten des Bräutigams von der Braut mit Kopftüchern oder Hemden beschenkt.

Im Canavesischen[8]) pflegt die Braut den Verwandten und angesehenern Leuten *giuraje*, d. h. Backwerk zu schenken und erhält dafür dann etwas Geld oder ein anderes Gegengeschenk. Wenn sie im Bellunesischen[9]) am Hochzeitstage nach der Trauung ins Haus des Bräutigams tritt, so gibt sie der Schwiegermutter ein Geschenk, das gewöhnlich in einem Hemd besteht. Hemden schenkt sie (am Hochzeitstage) auch in den Marken[10]) nicht nur dem Bräutigam, sondern auch seinen Eltern und Brüdern, während sie den Frauen Halstücher und den Knaben Taschentücher gibt. In der Romagna[11]) dagegen macht sie diese Geschenke schon während des Verlobungsmahles, d. h. überreicht sie dem Bräutigam, seinem Vater und seinen Brüdern, sowie dem Werber je zwei Taschentücher und ein Hemd, welche diese dann an der Hochzeit anlegen müssen.

Bei den Slaven begegnen wir ganz ähnlichem Brauch. In Istrien[12]) verschenkt die Braut Taschentücher und erhält dafür Geldspenden, an der Militärgrenze[13]) verteilt sie farbige Tücher, die dann zum hochzeitlichen Schmucke dienen, und in Nordrussland[14]) bringt eine Freundin der Braut die Geschenke, die für den Bräutigam und seine Verwandten bestimmt sind (Taschentücher für die Männer und Leinwand für die Frauen) zur Verlobung mit.

Anm. [1]) *Gemalde, Tessin* 249; *Archiv* 8, 255. — [2]) *Constantin*, Thônes 87; *Perrin*, Chamonix 231; *ders.*, Anciennes coutumes 211, nach *van Gennep*, Savoie 33. — [3]) *Weinhold*, DF. 1, 305. — [4]) *Meyer*, Baden 259. — [5]) *Frommann*, Deutsche Mundarten 2, 519. — [6]) *ZdVfVk.* 6 (1896), 179. — [7]) *Volksk. a. d. östl. Bohmen* 1, 129. — [8]) *Giovanni*, Canavese 46, wo noch weitere Lit. über die Ausbreitung dieses Brauches in Italien angegeben ist. — [9]) *Provenzal* 25. — [10]) *Spadoni* 35. — [11]) *Placucci*, Romagna 50 Nr. 67. — [12]) *Globus* 92, 88; vgl. *Hochzeitsbuch* 90. — [13]) *Bogišić*, Slaves méridionaux 589; vgl. *Hochzeitsbuch* 66 f. 82. — [14]) *Revue des trad.* 5 (1890), 423. Vgl. auch *Schrader*, Schwiegermutter 10 f. und *Hochzeitsbuch* 28. 38. 40.

B. Geschenke an das Brautpaar.

237. Vor allem wird die Braut mit Geschenken bedacht, ein Brauch, der zwar in der Schweiz fast überall auf den Hochzeitstag oder den Tag vor der Hochzeit, („Gobedag") verlegt worden ist (siehe Kap. VIII und XIX), früher aber wohl allgemein gewesen sein wird. „. . . Jenige Geschenck aber / so ein Schwieger oder Schwåher der künftigen Sohns-Frauen oder Tochtermann verehren wollte," sollen nach der „Christlichen Reformation" usw. von Basel aus dem Jahre 1715 (S. 36) nur „in einem måßigen Goldstuck / und darûber nichts / bestehen" und es sollen „fürderhin keine guldene Ketten / Ring / noch andere Kleinodien / bey solchem Anlaß verehrt werden." In Savoyen [1]) erhält die Braut von Pate und Patin zwei gleiche Schürzen; diejenige des Paten zieht sie am letzten Sonntag vor der Hochzeit, die der Patin am ersten Sonntag darauf an.

In Italien namentlich haben sich diese Geschenke noch verbreitet erhalten. Im Gebiete von Otranto [2]) z. B. bringen alle Verwandten am Abend vor der letzten Verkündigung der Braut Ringe, die Freunde ein seidenes oder baumwollenes Taschentuch. Der Bräutigam schenkt ihr ebenfalls ein Taschentuch und gibt ihr den ersten offiziellen Kuss auf die Wange. In Novara [3]) bekommt die Braut von ihrer zukünftigen Schwiegermutter an Weihnachten ein Kopftuch. Sie schmückt sich damit im Stall und trägt es, wenn sie zur mitternächtlichen Messe geht „per rump al pianet", d. h. um sich das Schicksal günstig zu stimmen.

Ebenso wird die Braut in Dalmatien [4]) beschenkt. Die Mutter des Bräutigam putzt sich zur Verlobung feiertäglich heraus, nimmt Seidengarn, Leinwand zu Hemden, einen Golddukaten und noch andere Geschenke für die Braut mit, dazu noch neben einer ganzen Ladung Backwerk manchmal auch einen gebratenen Hammelbock. In Montenegro [5]) erhält die Braut vom Vater des Bräutigams ein Kleid und ein Seidentuch. Bei den Armeniern [6]) ist es üblich, dass die Anverwandten des Bräutigams der Braut Schmuckgegenstände, Geld, Stoffe usw. schenken und auch die Angehörigen der Braut dem Bräutigam Schenkungen machen. Das geschenkte Geld dient zur Bewirtung der Gäste; die geschenkten Gegenstände aber bleiben im Besitze des Brautpaares.

Anm. [1]) *Constantin,* Thônes 86; *Perrin,* Anciennes coutumes 211, nach *van Gennep,* Savoie 32. — [2]) *Archivio* 19 (1900), 180. — [3]) *ebd.* 22, 272. — [4]) *Krauss,* Sitte und Brauch 375; vgl. auch den Brauch der Bergjuden im Kaukasus hier § 137. — [5]) *Hochzeitsbuch* 70. — [6]) *Klidschian* 93.

C. Geschenke der Brautleute unter sich.

238. Nach altem und bei vielen Völkern verbreitetem Brauche tauschen in dieser Zeit zwischen Verlobung und Hochzeit auch Braut und Bräutigam unter sich Geschenke aus. Die grosse Bedeutung, die ihnen im Hochzeitsrituell ursprünglich beigemessen wurde, geht schon daraus hervor, dass sie selbst an solchen Orten noch üblich sind, wo die alten Hochzeitsbräuche sonst fast ganz untergegangen sind.

Sie sind von den Geschenken, die bei der Verlobung gegeben werden, zu trennen. Mit merkwürdiger Einförmigkeit stossen wir immer und immer wieder auf dieselben Gaben: Hemd, Schuh, Strümpfe, Kleider.

Ich führe zunächst die Bräuche verschiedener Länder auf und versuche dann kurz ihre Bedeutung klarzulegen.

a) Geschenke der Braut an den Bräutigam.

Brauthemd. 239. Die Sitte, dass die Braut dem Bräutigam ein oder mehrere Hemden schenkt, ist in der Schweiz recht verbreitet, oder war es noch bis vor wenigen Jahrzehnten. Sie findet sich in Stein am Rhein [1]), im st. galler Land [2]), im Kt. Luzern (Sempach) [3]), im Frei- und Kelleramte [4]), in Lützelflüh (Bern) [5]), im Wiesental [6]), ebenso in Rosières-Noiraigue [7]) (Neuenburg), Oron [8]), Leysin (Waadt) [9]), Bedano (Tessin) [10]), usw. Meist ist es ein weisses Hemd, das die Braut selbst genäht hat (Sempach, Lützelflüh, Rosières-Noiraigue); im Wiesental und früher auch in Stein am Rhein waren es deren zwei. In der st. gallischen Landschaft [11]) waren im Anfang des 19. Jahrhunderts der Name Jesus und die Anfangsbuchstaben des Namens der Braut auf der Brust eingenäht. Das Schenken von solchen „Brauthemden" wurde in Obfelden (Zürich) [12]) 1670 als Ursache des verdorbenen Wesens bezeichnet. Um 1760 gab eine Zürcher Braut [13]) ihrem Bräutigam neben andern Kleidungs-

stücken „6 Hemden von holländischer Leinwand“, die samt „Macherlohn 42 Gl.“ kosteten.

Anm. [1]) mündlich. — [2]) *Baumberger*, St. Galler Land 168; *Hartmann*, St. Gallen 160. — [3]) *Bölsterli*, Sempach 103 und schriftl. — [4]) *Archiv* 6, 133. — [5]) *Friedli*, Lützelflüh 561. — [6]) schriftlich. — [7]) *Bulletin* 10, 9. — [8]) *Glossaire*, hs. — [9]) *ebd.* — [10]) *Archiv* 8, 256. — [11]) *Hartmann*, a. a. O. — [12]) *Obfelden* 90. — [13]) *Zurcher Taschenbuch* 1 (1858), 237.

240. In Deutschland und Östereich ist der Brauch heute noch viel zahlreicher belegt. In Tirol überbringt die Braut[1]) oder die „Körbljungfrau“ [2]) dem Bräutigam die „Hâazatpfâat'n“ (Hochzeitshemden). Dabei wird sehr oft geschossen.[3]) In Gröden (Tirol)[4]) ist vielfach eine kleine Puppe eingenäht. Man nennt diesen Gang der Braut „mit der Pfâat gehn“.[5]) Auch im Allgäu[6]) gibt die Braut dem Bräutigam das Brauthemd, ebenso in Baden[7]), in Schwaben[8]), in der Eifel[9]), in Luxemburg[10]) in Nassau[11]), in der Mark Brandenburg[12]), in Schlesien[13]), in Böhmen[14]), in Siebenbürgen[15]), usw. Im Egerlande[16]) ist es von feiner Leinwand mit bunter Seide und mit Goldfäden ausgenäht. In Oberösterreich[17]) trägt es die Braut in einem Korbe hinter dem Brautfuder her und dabei wird ebenfalls geschossen. In Proveis (Tirol)[18]) schenkt sie dem Bräutigam neben dem Hemd noch ein Leibchen und ein Halstuch, in Aussee[19]) einen Rosenkranz und ein Gebetbuch, in Schwaben[20]) eine Weste und ein Nastuch, in Hessen[21]) ein buntseidenes Tuch, das aber nicht als Kleidungsstück getragen, sondern am Hochzeitstage mit einem Zipfel an die Brust geknüpft wird, so dass es frei herunter hängt, ähnlich auch im Thüringer Walde[22]).

Anm. [1]) *Kohl* 217. 221 (vgl. hier Anm. 16). — [2]) *ebd.* 212; *Zingerle* 24. — [3]) *Kohl* 217; *Zingerle* 24; *v. Hormann* 365. — [4]) *ebd.* — [5]) *v. Hörmann* 365. — [6]) *Reiser* 2, 250; *Hochzeitsbuch* 122. — [7]) *Meyer* 259. — [8]) *Fischer*, Schwab WB. 2, 1722; *Meier* 484 Nr. 270. — [9]) *Schmitz* 1, 53. — [10]) *La Fontaine* 150. — [11]) *Hottenroth*, Nass. Volkstrachten 132. — [12]) *ZdVfVk.* 1, 182. — [13]) *Drechsler* 1, 244. — [14]) *Laube*, Teplitz 31; *Grohmann*, Aberglaube 118 Nr. 892. — [15]) *Matz* 52 f.; *ZdVfVk.* 4, 166 f. — [16]) *Grimer* 48; *John*, Westböhmen 128; *John*, Erzgebirge 89. — [17]) *A. Baumgartner* 58. — [18]) *Zingerle* 16 Nr. 113. — [19]) *v. Andrian* 106. — [20]) *Birlinger*, Aus Schwaben 2, 250. — [21]) *Kolbe* 100. — [22]) *ZdVfVk.* 6 (1896), 179.

Vgl. auch die Literatur bei *Sartori*, Sitte und Brauch 1, 56; *ders.* in *ZdVfVk.* 4, 166 ff. — Über die nordischen Brauche vgl. *Troels-Lund* 9, 144 ff.

241. Zahlreich sind auch die Belege aus früheren Jahrhunderten. Wir finden sie vor allem in Tagebüchern und Briefen[1]), dann aber in den vielen Mandaten und Ordnungen des 16.—18. Jahrhunderts. Adel und Bürgerschaft kannten mit der verschwenderischen Ausstattung und der Zahl dieser Brauthemden keine Grenzen und veranlassten deshalb die Regierungen oft, dagegen einzuschreiten. So gebot z. B. der Rat der Stadt Braunschweig in seiner „Ordnunge / auff die zierunge vnd kleidunge / vnd auff die vorlôbnusse vnd Hochzeite / . . .“ (Bl. 23[b]) schon im Jahre 1579: „vnd wollen [wir], das die Braut hinfûro jrem Breutgam kein Hemmet zur Vorlôbnusse mehr geben solle . .“ Dagegen gestattet es „Deß Raths zu Leipzig Vornewerte Ordnung vnnd Reformation wegen der Tracht vnnd Kleidung / Auch wie es mit Anstellung der Hochzeiten / . . . hinfûro . . . gehalten werden soll“ im Jahre 1595 (Bl. Biij[b]):

„Vnd demnach breuchlich / daß der Breutgam der Braut ein Kleid oder gûldene Ketten / desgleichen die Braut dem Breutigam einen Krantz vnd Hemde zu verehren pfleget / so wird vnd sol sich hierinnen ein jeder auch seinem Stande vnnd vermôgen gemes erzeigen / . . .“ [2])

Wir können die einschränkenden Gesetze verstehen, wenn wir erfahren, wie es der Sitte gemäss mit diesen Geschenken in den Städten getrieben wurde. „Eines Erbarn Raths der Stadt Freybergk (Sachsen) / Gesatz vnd Ordnung“ aus dem Jahre 1596 berichtet uns (Bl. C.):

„DEmnach auch auff Hembde vnd Schnuptûcher / in Hochzeiten / zu verehren vnd auszutheilen / viel vnkosten auffgewendet / der Leute Tôchter / in allen Stenden / dieselbe nehen zulassen / mit dem Macherlohne beschweret / Vnd also eine Newerung eingeführet wird Als sol solches hinfôrder abgeschaffet sein / Vnd sol die Braut niemands Hembder austheilen / dann dem Breutigam / vnd den nechsten dreyen Freunden. Will aber jemanden auch andern Leuten Schnuptûcher austheilen lassen / vnd mit solchen Sachen prangen / der soll auch dieselben selber zu nehen verlohnen / vnd andere Leute damit vnbeschwerth lassen.“

Wie weit es mit diesem Austeilen solcher Geschenke ging, werden wir später (Kap. XI, XIV und XIX) noch sehen. Meist wurden sie nicht wie in Freiberg durch „Tôchter“ als Ehrenarbeit verfertigt, sondern mussten gekauft werden und verursachten, was wir aus Hochzeitsrechnungen leicht ersehen können, bedeutende Unkosten. Aus diesem Grunde verbot auch Herzog Johann Casimir in seiner „Vernewerten Ordnung“

(Koburg 1613, Bl. Ciiij[b]) alle solche Geschenke an Fernerstehende und gestattete nur, dass

„die Braut dem Breutgam / einen Krantz / Schnuptuch / Kragen vnnd Hemd / wie auch jhren vnd deß Breutigams Vatter / oder den Vormunden / weil dieselbe an Eltern statt sind / wie auch den Werbern / zu besonderer Ehrerzeigung vnd danckbarkeit[3]) / ein Hembd vnd Kragen / nach eines ieden vermögen vnd stand“

schicke, wie auch „Deß Hochwürdigsten . . . Herrn Peter Philippen, Bischoffens zu Bamberg vnd Würtzburg, Vernewerte Mandat“ aus dem Jahre 1681 (Bl. A[3]) „Das Außschicken der Hochzeit-Hembder / Krägen / Schnuptücher / Spielleuth / Binden oder Bräutzeichen / vnd was sonsten von dem Hochzeiter vnd Hochzeiterin mehr außgeben worden“ strenge verbieten[4]).

Anm. [1]) *Schultz* (1903), 168, Barth. Paumgartner 1583, Jan. 19. (Briefwechsel S. 21); vgl. *Tagebuch des Lucas Rem* S. 106; *Fischer*, Schwab. WB. s. v. Breigoff. — [2]) ähnlich in einer spatern Ordnung, Leipzig 1680, Bl B[b]. — [3]) der Werber erhalt auch heute noch ein Hemd: *Toeppen*, Masuren 83; *Provenzal* 111 (Valdelsa). „Voler guadagnare la camicia“ heisst deshalb dort soviel wie „eine Heirat vermitteln wollen“; vgl hier § 26. Auch die Zeugen *(Kohl* 211. 212), der Fuhrmann *(Birlinger*, Volkstümliches 2, 360; *Andree*, Braunschweig 303) und die Gaste *(Birlinger*, Aus Schwaben 2, 301) erhalten oft noch Hemden; vgl auch *Hochzeitsbuch* 85. 66 (Serben). — [4]) vgl. auch ein Nürnberger Mandat bei *Schultz*, DL. 265, wonach die Braut nur dem Brautigam ein Manneshemd oder ein Badehemd schenken darf.

242. Das Brauthemd dient aber nicht nur an der Hochzeit; es ist in Nassau[1]) zugleich auch das Totenhemd. Ebenso in der Oberpfalz[2]), wo man sagt, der Bräutigam dürfe es nur zweimal tragen: am Hochzeitstage und dereinst als Toter im Sarge, und im Oldenburgischen[3]), wo Braut und Bräutigam lange Hemden, die bis zu den Füssen reichen, erhalten. Sie tragen sie an ihrem Ehrentage aufgeschürzt, ziehen sie am Abend wieder aus und vertauschen sie mit einem gewöhnlichen Hemde. Das Hochzeitshemd wird von der jungen Frau sorgfältig zusammengefaltet und versorgt und findet erst beim Tode des Besitzers wieder Verwendung[4]).

An dieses Hochzeitshemd knüpft sich in Deutschland mancherlei Aberglaube. Wenn der Bräutigam es am Hochzeitstage trägt, glaubt man in Schwaben[5]) und in der Mark Brandenburg[6]), so bleibt er der Frau sein Lebenlang treu, oder gibt es eine glückliche und treue Ehe (Schlesien[7]), Tirol[8])).

In der alten Sage gibt die Frau dem scheidenden Manne ein weisses Hemd; es ist so lange rein, als sie ihm treu ist[9]).

In der Mark Brandenburg[10]) soll der Mann von der Braut kein Hemd annehmen; denn wenn diese es vorher angezogen hat und, nachdem der Mann es gebraucht hat, mit den Ärmeln kreuzweise in den Kasten legt, so hat die Frau die Herrschaft im Hause. Auch in Schwaben[11]) meint man, dass die Frau die Herrschaft bekomme, wenn sie das Brauthemd selbst anziehe.

Gewöhnlich muss die Braut das Hochzeitshemd des Bräutigams mit eigener Hand nähen[12]). Da und dort, z. B. in Oberösterreich[13]), herrscht aber der Glaube, dass sie daran keinen Stich selbst tun dürfe, weil der Bräutigam ihr sonst gram werde. Ebenso im Voigtland (um Oelsnitz)[14]), in Mecklenburg[15]) und in Norwegen[16]), weil sonst Hader und Unfrieden in der Ehe entstehen. Deshalb konnte vielleicht ein Berliner Geschäft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts seine Hochzeitshemden empfehlen und behaupten, notorisch liege die Erfahrung vor, dass diejenigen, die diese Hemden trügen, in glücklicher Ehe lebten[17]).

Anm. [1]) *Hottenroth*, Nass. Volkstrachten 132. — [2]) *Bauernfeind* 62 — [3]) *Strackerjan* 2, 196 f. Ähnlich auch bei den Juden in der Bukowina, *Zfo Vk.* 7, 119. — [4]) vgl. auch die Sitte, dem Toten das Hochzeitskleid anzuziehen, Kap. XIV. — [5]) *Meier*, Sagen 484 Nr. 270. — [6]) *ZdVfVk.* 1, 182. — [7]) *Drechsler* 1, 244. — [8]) *v. Hormann* 365 — [9]) *Gesta Romanorum* ed. *Osterley* 723; *ZdVfVk.* 2 (1892), 207; *Falk* 46. — [10]) *ZdVfVk* 1, 182. — [11]) *Fischer*, Schwab. WB. 2, 1722. — [12]) *v. Hormann* 365; *Schmitz*, Eifel 1, 53; *Laube*, Teplitz 31. — [13]) *A. Baumgarten* 91 — [14]) *Kohler* 235. — [15]) *Bartsch*, Meckl. Sagen 2, 59 Nr. 196. — [16]) *Hochzeitsbuch* 1 — [17]) *Wuttke* 488 § 778

243. Auch bei den romanischen Völkern ist diese Brautgabe weitverbreitet. In Bruyères (Vogesen)[1]) schenkte die Braut im Anfang des 17. Jahrhunderts wie heute noch ein selbstgesponnenes und genähtes Hemd. Sogar beim Pariser[2]) Volk ist das Schenken des Brauthemdes teilweise noch im Gebrauch, ebenso in der Hochbretagne[3]) und im Bourbonnais[4]), wo es die Brautführer für den Bräutigam in Empfang nehmen, wenn sie seine Gaben in die Wohnung der Braut gebracht haben. Im Berry[5]) gibt es ihm die Braut am Tage vor der Hochzeit, in den Basses-Pyrénées[6]) erst am

Morgen des Hochzeitstages, sobald sie die Kleider, die er ihr nach der Sitte schenkte, angezogen hat. In Eure-et-Loire[7]) erhält der Bräutigam das Hemd nicht von der Braut, sondern von seiner Schwiegermutter.

Die portugiesische[8]) Braut schickt (in der Umgegend von Sabugal) ihrem Bräutigam mit einem Paar Unterhosen und Strümpfen auch ein Hemd.

Gleiche Bräuche treffen wir in fast allen Teilen Italiens[9]) wieder, im Canavesischen[10]), Novara[11]), Toscana[12]), Otranto[13]), auf Sizilien[14]) und Sardinien[15]), sowie in Rumänien[16]).

Das Brauthemd kommt weiter auch bei den Finnen[17]), Slawen[18]) und andern Völkern[19]) häufig vor. Wir finden es schon bei den alten Indern[20]). In Slavonien[21]) gibt nicht die Braut dem Bräutigam das Hemd; er erhält es von seiner Schwiegermutter, während die Braut dem Vater des Bräutigams und seinen Verwandten Hemden, Tücher, Kissen usw. zu geben hat. Bei den Juden[22]) war es früher ein weisses Hemd; der Bräutigam erhielt es nicht nur, „daß er es bey Leben tragen solle, sondern vielmehr als ein künfftig benöthigtes Todten-Gewandt verwahre, und sich dabey stets erinnere, a thalamo ad Tumulum sey nur ein Schritt, und die letzte Vermählung bleibe mit dem Tode. Solch Hembde pflegen die Juden allein am Neuen Jahrs-Tage, und Versöhnungs-Fest anzuziehen, weil sie es als was Hohes und Heiliges halten."

Anm. [1]) *Sadoul*, Traditions et vieilles histoires du pays lorrain (Nancy 1906), 57; vgl. auch *Du Méril* 12. — [2]) *Revue des trad* 3 (1888), 291. — [3]) *Sébillot* 109. — [4]) *Scheffler* 1, 170. — [5]) *Laisnel de la Salle* 2, 57 f — [6]) *Carrance* 244. — [7]) *ebd.* 121. — [8]) *Revista Lusitana* 14 (1911), 247. — [9]) vgl. die Literaturangaben bei *Corso*, I doni nuziali 241 Anm. 3; *Hochzeitsbuch* 102. — [10]) *Giovanni* 52 — [11]) *Archivio* 22, 271. — [12]) *ebd.* 6, 96. — [13]) *ebd.* 19, 179. — [14]) *Pitrè* 2, 40. — [15]) *La Tradition* 17 (1903), 301. — [16]) *Flachs* 33 f. — [17]) *v. Schroeder* 157 f. — [18]) *Hochzeitsbuch* 30 (Russland); *Ethnolog. Mitt. a. Ungarn* 1, 423; *Vilovsky*, Serben 177; *Bogišić*, Slaves méridionaux 591 (Montenegro). — [19]) *Buch*, Wotjaken 64. — [20]) *Weber*, Ind. Studien 5, 213. 306; *Winternitz* 100. — [21]) *Hochzeitsbuch* 83 — [22]) *Mannling* 345 f; *Ernst*, Eitelkeit 1077; *Lundius*, Sacra Judaeorum (Hamburg 1701), 1026; *Spess*, Frank-Henneberg. 130.

Hochzeitsstrümpfe. 244. Da und dort wurden mit dem Brauthemde auch Strümpfe gegeben. Das ist in Leysin[1]) z. B. der Fall, wo die Braut dem Bräutigam das Hemd macht und ihm auch die Strümpfe auf den Hochzeitstag strickt. Das Schenken von Strümpfen findet sich in der Schweiz schon im 17. und 18. Jahrhundert. Um 1760 schenkte eine Zürcher[2]) Braut ihrem Verlobten neben „Schnupftüchern", Hemden u. a. auch vier Paar seidene Strümpfe von weisser und schwarzer Farbe, während ein Berner[3]) Mandat des 17. Jahrhunderts unter den Geschenken, „so die Hochzyter ihren Gesponsen geben müssen" und die verboten werden, „sydene Strümpf u. dgl." erwähnt.

In der Hochbretagne[4]) und auch in Portugal (Sabugal)[5]) ist es wieder die Braut, die für den Bräutigam Hochzeitshemde und Hochzeitsstrümpfe beschaffen muss; dagegen hat nach dem Volksbrauche in Proveis (Tirol) und andern Gegenden[6]) der Bräutigam seiner Verlobten neben einem Kittel und einem schönen Halstuch auch rote Strümpfe zu geben. Strümpfe werden wie die Hemden, auch andern bei der Hochzeit beteiligten Personen als Lohn gegeben und sind im 17. Jahrhundert in Deutschland beliebte Geschenke[7]).

Die Hochzeitsstrümpfe sollen, nach der Sitte in Lützelflüh (Bern)[8]), nachher nie mehr angezogen werden.

Anm. [1]) *Glossaire*, hs. — [2]) *Zurcher Taschenbuch* 1 (1858), 236. — [3]) vgl. *Der Schweizer Bauer* (Bern) 1897 Nr. 99 ff; vgl. auch hier § 191. — [4]) *Sébillot* 109. — [5]) *Revista Lusitana* 14 (1911), 247. — [6]) *Zingerle*, Tirol 16 Nr. 113; *Hochzeitsbuch* 7 (Wassbo); 25 (Grossrussen); 70; 80 (Serben); vgl. 73 (Serben). — [7]) vgl. *L. Bartsch*, Sachsische Kleiderordnungen aus der Zeit von 1450—1750. 1 (Annaberger Gymnas. Progr. 1882), 20; 2 (1883), 6 25 f. — [8]) *Friedli*, Lutzelfluh 421.

b. Geschenke des Bräutigams an die Braut.

Hochzeitskleid der Braut. 245. Die Verpflichtungen des Bräutigams der Braut gegenüber sind viel grösser. Gleich nachdem die Eltern die Einwilligung zur Verlobung gegeben hatten, kaufte in der st. gallischen[1]) Landschaft der Bräutigam am Anfang des 19. Jahrhunderts für seine Verlobte ein schwarzes Brautkleid, bisweilen noch ein anderes von farbigem Stoffe, und heute noch muss er ihr dort gewöhnlich ein schwarzes Kleid und einen schwarzen

Shawl schenken[2]). Wir finden diese Sitte an vielen Orten: im Engadin[3]), wo er ihr das Kleid und, wenn er vermöglich ist, auch Schmuck zum „Bekanntmachen“ (Verkünden) kauft, in Stein am Rhein[4]), im Kt. Zürich[5]), im Frei- u. Kelleramte[6]), Neuenburg[7]), Waadt (Ollon, Oron)[8]) und Wallis (Middes)[9]), wo das Kleid der Braut früher aus dem gleichen Stoffe gemacht war wie das des Bräutigams.

Wir haben schon in § 191 gesehen, wie kostspielig das „standesgemässe Kleiden“ der Braut in früheren Jahrhunderten war. Zahlreiche, allgemein gehaltene Mandate wurden gegen den Luxus, der dabei getrieben wurde, erlassen. Radikal ging der Genfer[10]) Rat in den 1693 ergänzten „Articles de Réformation“ vor, indem er, aber ohne Erfolg, alle Geschenke zwischen Braut und Bräutigam bis zwei Monate nach Vollzug der Ehe verbot, mit Ausnahme des Ringes und des Brautkleides, in dem die „Jupe“ nicht inbegriffen sein sollte.

Anm. [1]) *Hartmann* 160. — [2]) *Baumberger*, St. Galler Land 168. — [3]) *Annalas* 14, 164. — [4]) mundlich. — [5]) *Id.* 6, 841. — [6]) *Archiv* 6, 132. — [7]) *Bulletin* 10, 9. — [8]) *Glossaire*, hs. — [9]) *ebd.; Bulletin* 10, 9. — [10]) *Etrennes genevoises* 4 (1888), 32.

246. Dass der Bräutigam der Braut das Hochzeitskleid schenken muss, ist eine auch sonst weitverbreitete Sitte. Wir finden sie z. B. im Tirol[1]), in Luxemburg[2]), im Rheinlande[3]), in der Mark Brandenburg[4]), in Schlesien[5]), in Böhmen[6]), bei den Kaschuben[7]). Sehr oft schickte früher der deutsche Bräutigam der Braut auch einfach den Stoff zu dem Kleide[8]). Ebenso in Savoyen[9]), wo der Bräutigam nicht nur der Braut, sondern auch ihren nächsten Verwandten Stoff zu einem Kleide gab. In der Bretagne[10]) dagegen schenkte er nur der Braut ein fertiges Kleid. Für Italien bezeugt uns um 1500 Altieri[11]) diese Sitte, indem er erklärt, dass „el marito pigliase la cura delle guarnimenta della sposa“, d. h. der Kleider und des Schmuckes, und auch dem heutigen Italien[12]) und andern Ländern ist der Brauch wohlbekannt, vor allem den slawischen Völkern. Meist erhalten bei diesen neben der Braut auch die nächsten Verwandten Kleider und Schmucksachen vom Bräutigam oder seinem Vater[13]).

Aus dieser Sitte, dass der Bräutigam der Braut das Hochzeitskleid geben muss, lässt sich wohl auch der weitverbreitete Aberglaube erklären, nach welchem die Braut es

nicht selbst machen, ja bei der Herstellung nicht einmal helfen darf, weil sonst ein Unglück unausbleiblich ist (Vogelsberg[14]), Brandenburg[15]), Erzgebirge[16]), Baugeois[17])) oder sie sich ihren Kummer zusammennäht (Schlesien)[18]), oder bald stirbt (Brandenburg)[19]), usw.

Anm. [1]) *v. Hormann* 365. — [2]) *de la Fontaine* 150; *Traditionnisme* 1906, 78 — [3]) *ZfrheinVk.* 4 (1907), 181. — [4]) *ZdVfVk.* 1 (1891), 182. — [5]) *Drechsler* 1, 244. — [6]) *Grohmann*, Aberglauben 118 Nr. 892. — [7]) *Seefried* 105. — [8]) vgl. z. B. *G. Freytag*, Bilder a d. deutschen Vergangenheit. 1[2] (Lpz. 1860), 294. — [9]) *van Gennep*, Savoie 30; *Revue d'Ethnographie et de Sociologie* 1912, 223. — [10]) *Orain* 171. — [11]) Li Nuptiali Roma 1873, S. 56 ff. — [12]) *Corso*, I doni nuziali 235 ff; *Spadoni*, Macerata 29 f.; vgl. auch *Weber*, Ind. Studien 5, 299. 306 ff.; *Winternitz*, Ind Hochzeitsrituell 45 f. 60. — [13]) *Vilovsky*, Serben 178; *Krauss*, Sitte und Brauch 360 ff.; *Hochzeitsbuch* 54. 60 (Albanesen). 82; *ZfverglRechtswiss.* 29, 134 (bulgar. Gewohnheitsrecht). — [14]) *ZdVfVk.* 13, 293. — [15]) *Brandenburg* 255. — [16]) *John*, Erzgebirge 94. — [17]) *Fraysse* 84 Nr. 18. — [18]) *Drechsler* 1, 243. — [19]) *Engelien* und *Lahn* 245 Nr. 79; *Bartsch*, Mecklenb. Sagen 2, 59 Nr. 195.

Hochzeits-Schuhe. 247. Das charakteristischste Brautgeschenk sind aber die Schuhe, welche die Braut vom Bräutigam erhält und am Hochzeitstage tragen muss. Es ist auch heute noch weit verbreitet. Meist wird es mit dem Kleide gegeben; nur da und dort tritt es an dessen Stelle. In der Schweiz ist uns der Brauch aus dem Kt. St. Gallen[1]) und aus Sempach[2]) überliefert. Es findet sich weiter im benachbarten Wiesental[3]), im Badischen überhaupt[4]), in Schwaben[5]), ferner im Allgäu[6]), wo die Hochzeitsschuhe der Braut „unbeschrieen“ ins Haus gebracht werden mussten. In Oberösterreich[7]) erhielt auch die Zubraut neue Schuhe, um Landshut[8]) auch Brautführer und Kranzljungfrau. Der luxemburgische[9]) Bräutigam muss seiner Braut den hochzeitlichen Anzug, namentlich aber die Brautschuhe schenken. Weiter herrscht der Brauch in Hessen[10]), im Fränkisch-Hennebergischen[11]), in Böhmen[12]), wo der Bräutigam auch seiner zukünftigen Schwiegermutter Schuhe zu besorgen hat, in Lusern[13]), in Siebenbürgen[14]).

Die romanischen[15]) Völker kennen diesen Brauch ebenfalls ohne Ausnahme. Auch bei ihnen spielt er, wie wir noch sehen werden, in verschiedenen Hochzeitszeremonien eine wichtige Rolle. Das Schenken der Schuhe kommt auch in slawischen[16]) Gegenden vor.

Der Schuh hat als Brautgeschenk stets eine wichtige Rolle gespielt. Chroniken, Gesetze und Dichtungen liefern uns dafür zahlreiche Beispiele[17]).

Anm [1]) *Baumberger,* St. Galler Land 168. — [2]) schriftlich; *Bolsterli,* Sempach 103. — [3]) mundlich. — [4]) *Meyer,* Baden 259. — [5]) *Birlinger,* Aus Schwaben 2, 305, — [6]) *Reiser* 2, 250. — [7]) *Baumgarten,* Aus d Heimat 60; vgl. auch *Sartori* in *ZdVfVk.* 4, 168 f. — [8]) *Pollinger* 256. — [9]) *de la Fontaine* 150; *Traditionnisme* 1906, 78 — [10]) *Kolbe* 100. — [11]) *Spiess* 130. — [12]) *John,* Westböhmen 129; vgl hier § 235. — [13]) *Bacher* 63. — [14]) *Matz* 51; *ZdVfVk.* 4, 168. — [15]) vgl. die Literatur bei *Corso,* Sponsali popolari 496 f; *ders.,* I doni nuziali 235; vgl. dazu weiter noch *Archivio* 17, 39 (Sette Comune Vicentini); 6, 96 (Toscana); 9, 78; *Flachs,* Rumanien 33. — [16]) *Bogišić,* Slaves méridionaux 591 (Montenegro); *Hochzeitsbuch* 70 82 — [17]) vgl. z. B. *Grimm,* RA. 1, 214; *Du Cange* 2, 25; *Weinhold,* DF. 1, 305 349; *Friedberg* 28; *Wittenweiler,* Ring 190 V 21 ff.; *Birlinger,* Aus Schwaben 2, 305; *Tagebuch des Lucas Rem* 44 ff; *ZfdPhil* 42, 143 ff.; *Sartori* in *ZdVfVk.* 4, 166 ff. und die an diesen Stellen weiter verzeichnete Literatur. Die Schuhe als Lohn an den Kuppler vgl. hier § 26.

Vgl. *Sartori,* Der Schuh im Volksglauben in *ZdVfVk.* 4, 41 ff. 148 ff 282 ff. 412 ff.; dazu Nachtrage bei *Goldmann,* Germ. Freilassung 20 ff.

248. An die Hochzeitsschuhe knüpft sich, wie an die hochzeitliche Bekleidung überhaupt, verschiedener Aberglaube. „Es herrscht der Glaube", berichtet Jeremias Gotthelf[1]) aus dem Kt. Bern, „dass, sowie die Hochzeitskleider, namentlich die Hochzeitsschuhe brechen, auch die Liebe auseinandergehe . . . Viele hängen den ganzen Anzug in den Spycher, tragen denselben selten oder nie mehr und glauben auf diese Weise für eine ewige junge Liebe vollständig gesorgt zu haben." Der Rat, diese Schuhe aufzubewahren wird auch sonst gegeben[2]); die Frau zog sie früher im Frei- und Kelleramte[3]) an, wenn sie sich nach überstandenem Wochenbett in die Kirche zum „Aussegnen" begab.

Die Hochzeitsschuhe werden vielfach und aus verschiedenen Gründen aufbewahrt. In Tirol[4]) (Wildschönau) und ähnlich im Allgäu[5]) und in den Hochvogesen (Bussang)[6]) geschieht es in der Meinung, dass solange die Frau die Schuhe habe, der Mann sie nicht schlagen könne, ein Glaube, der sich in einer Wiener Handschrift des 17.—18. Jahrhunderts[7]) in der Form schon findet: „Wann ein weib ihre hochzeitsschuech verbroch, so ist es ein unfehlbar anzeugen, dass sie von ihrem mann muß geschlagen werden."

Während sonst überall die Auffassung herrscht, dass es eine glückliche Ehe gebe, wenn die Braut dem Bräutigam das Hemd und er ihr die Schuhe schenke, herrscht namentlich in Norddeutschland ein anderer Glaube. In Ostpreussen[8]) darf der Bräutigam seiner Braut die Schuhe nicht besorgen, weil sie ihm davonlaufen würde, in Brandenburg[9]), weil die Liebe sonst fortläuft, in Schlesien[10]) (Kreuzburg), weil die Liebe „zerlatscht". Würde es der Bräutigam doch tun, so würde nichts aus der Hochzeit werden, meint man in Westpreusen[11]), oder würden sie einander untreu (Ostsee)[12]). Ganz gefehlt wäre es aber, wenn die Braut ihrem Verlobten Schuhe schenken oder ihm Pantoffeln sticken wollte; denn das bewirkte eine frühzeitige Trennung der Ehe in irgend einer Weise (sächs. Erzgebirge[13]), Westpreussen[14]), Ostsee[15])).

Anm. [1]) Erzahlungen und Bilder aus dem Volksleben der Schweiz 4 (Berlin 1850—5), 278; *Friedli,* Lützelflüh 561. — [2]) *K. Steiger,* Sprüche 2, 113 — [3]) *Archiv* 6, 133. — [4]) *Heyl* 767 Nr. 79 — [5]) *Reiser* 2, 250; vgl. weiter *Sartori* in *ZdVfVk.* 4, 166. — [6]) *Sauvé* 99. — [7]) Wiener Hs. 11321, S. 119a, nach *Schonbach,* Zeugnisse 151. — [8]) *Lemke* 3, 45. — [9]) *Engelien u. Lahn* 244 Nr. 76. — [10]) *Drechsler* 1, 232 — [11]) *Treichel* 130. — [12]) *Baltische Studien* 33 (1883), 117 Nr. 37. — [13]) *John* 89 — [14]) *Treichel* 130. — [15]) *Urquell* 1 (1890), 12 Nr. 11; *Baltische Studien* a. a O.

249. Diese Hochzeitsschuhe spielen in einzelnen wichtigen Zeremonien eine grosse Rolle: am Hochzeitstage werden der Braut vor der Trauung die alten Schuhe ausgezogen und die neuen angelegt. Meist besorgt es ein naher Verwandter oder Freund des Bräutigams oder der Bräutigam selbst[1]). Im Berry[2]) versuchen es alle Eingeladenen; aber nur dem Bräutigam gelingt es, während im Bellunesischen[3]) die Schwiegermutter der Braut vor der Kirchentüre die Zoccoli auszieht und ihr die neuen Schuhe, welche die Braut unter dem Arm getragen hat, anlegt.

Weitverbreitet ist auch die Sitte, dass der Bräutigam seiner Braut in der Hochzeitsnacht die Schuhe ausziehen muss[4]). Im Orient[5]) wird der Hochzeitstag geradezu als „Tag des Schuhausziehens" bezeichnet. Nach dem Theatrum Diabolorum (Frankfurt 1569, Bl. 349b) hatte der Brauch in Deutschland früher eine etwas andere Form:

„ . . . Eben das haben auch wöllen deuten vnnd anzeigen vnsere alten Teutschen vnd Voreltern / welche / wie noch an etlichen örtern der gebrauch /

der Braut / wenn man sie ins Beth zum Breutigam gesetzt hat / ein jung Knåblein haben lassen die Pantoffeln ausziehen / vnd an die Wand nageln / die Braut damit zuerinnern / dass sie nun ferner in jrem Hauss bleiben / vnd dasselbige regieren / mit Kindern vmbgehn / vnd auffziehen sol."

In Russland[6]) und in Sibirien (Gouv. Tobolsk) ist der Brauch gerade umgekehrt. „Les hommes les (les femmes) obligent dans leurs fiançailles," berichtet uns Chappe d'Auteroche, Sibirie 1 (1768), 162, „de leur présenter une poignée de verges en grande cérémonie, et de tirer leurs bottes pour preuve de la supériorité du mari et de la servitude de la femme."

Die Hochzeitsschuhe haben auch Anlass zu zahlreichen heute als Scherze aufgefassten Bräuchen gegeben, so in Frankreich[7]), wo die Hochzeitsschuhe versteckt werden, wenn sie der Braut angelegt werden sollten, und man sie erst lange suchen muss. Auf andere, vor allem das Schuhstehlen, werden wir in spätern Abschnitten zu sprechen kommen[8]).

Anm. [1]) *Henry*, Histoire de Roussillon 1, LXXX; *Hochzeitsbuch* 258; *Rougé*, La Touraine 1913, 54. — [2]) *Ribault de Laugardière*, Des noces 7, nach *Du Méril* 22. — [3]) *Provenzal* 24 = *Niccolò Tommaseo* di Arezzo, marzo 1905; *Rivista* 1 (1893), 717. — [4]) vgl. *Sartori* in *Zd VfVk.* 4, 169 ff; *G. Coste*, Les bergeries de Vesper de Placemont et Beauséjour (Paris 1618), 180[b], nach *Herrigs Archiv* 127 (1911), 123 f. — [5]) s Kap. XX, wo diese Brauche zusammengestellt werden. — [6]) *Zd VfVk.* 4, 171. — [7]) *Sébillot*, Haute-Bretagne 116. 117; *Sauvé*, Hautes-Vosges 91; *Du Méril* 22. — [8]) vgl. auch *Dirksen*, Meiderich 14 f.

Bedeutung dieser Geschenke. 250. Dass diesen Geschenken der Brautleute unter sich, dem Brautschuh und dem Brauthemd, sowie den andern Kleidungsstücken, ursprünglich eine tiefe Bedeutung innewohnte, das geht allein schon aus der Hartnäckigkeit hervor, mit der sie sich bis heute unverändert erhalten haben. Ihre grosse Verbreitung bei den verschiedensten Völkern und die Übereinstimmung der Bräuche, die damit verbunden sind, rechtfertigen auch die Vermutung, dass die Anschauungen, die ihnen zu Grunde liegen, überall dieselben waren.

Was uns ihre Erklärung erleichtert und ermöglicht, ist der Umstand, dass sie sich nicht auf die Eheschliessung beschränken, sondern auch in einer Reihe anderer Zeremonien wieder auftreten: der Adoption, Legitimation, der Wahlbrüderschaft und -schwesterschaft, also bei der Schaffung

künstlicher Verwandtschaftsverhältnisse überhaupt. Das „Schuhsteigen" [1]) spielt in den germanischen Rechten eine ausserordentlich wichtige Rolle und hat den Zweck der Aufnahme in das Geschlecht, sei es eines natürlichen Kindes (Legitimation), sei es eines fremden (Adoption). In gleicher Weise fand auch das Hemd Verwendung als rechtswirksames Symbol[2]). Auch beim Abschluss von Wahlbrüderschaft oder -schwesterschaft, wie sie sich heute namentlich bei den Slawen noch findet, ist der gegenseitige Austausch von Kleidungsstücken (Hemd, Strümpfe, Tücher, Kleider) eigentlich die Regel[3]), gerade wie das gemeinsame Essen und Trinken oder das Mahl im Kreise der beiderseitigen Verwandtschaft.

Nicht unwichtig ist weiter der Brauch, den wir in Kap. XIV eingehender behandeln werden, dass der Braut das Hochzeitskleid vielfach von den Verwandten des Bräutigams angezogen wird.

So ist die Annahme wohl berechtigt, dass durch das Schenken der Brautschuhe oder des Hochzeitskleides die geschlechtsfremde Braut in die Sippe des Bräutigams aufgenommen, während anderseits der Bräutigam durch das Hemd von der Braut, bezw. ihrer Sippe adoptiert werden soll. Wir dürfen sogar noch weiter gehen und die Vermutung aussprechen, dass auch die Geschenke, welche die Braut den Verwandten des Bräutigams und dieser den ihren macht, ursprünglich den gleichen Zweck hatten, ein künstliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen den beiden Familien (Sippen) zu begründen[4]). Nur auf diese Weise lassen sich auch andere Hochzeitsbräuche, die wir später behandeln werden (vgl. Kap. XVI), befriedigend erklären. Dass dafür vor allem Kleidungsstücke gewählt wurden, liegt nahe; denn nach einer bei allen primitiven Völkern verbreiteten Vorstellung ist das Kleid ein Teil der Persönlichkeit und repräsentiert die Person. Durch die Änderung der Kleidung ändert man seine Persönlichkeit. Indem man das Kleid eines andern anlegt, wird man ein Teil der Persönlichkeit dessen, dem das Kleid angehört[5]).

In abgeschwächter Form treten uns diese Anschauungen im Pfande entgegen, wie wir es in §§ 131 ff. kennen gelernt haben. Die Pfänder werden als Äquivalente der Person selber gedacht und repräsentieren deshalb die Person, die sie gibt[6]).

Anm. [1]) *Grimm*, RA. 1, 638. 213 ff; *ZfRechtsgesch.* (germ. Abt.) 29 (1908), 311; *ZfdPhil.* 42, 143 ff.; *M. Wergeland*, Aettleiding. Zurcher Diss. Munchen 1890; *Bewer* 38; *Liebrecht*, Zur Volkskunde 492 — [2]) *Grimm*, RA. 1, 609; *Liebrecht*, a a. O. 432; *Bachofen*, Mutterrecht 254 f.; *ZfdPhil.* 42, 137 f.; *ZfRechtsgesch.* (germ. Abt) 29, 318 f. Über die Bedeutung des Hemdes vgl. weiter *Troels-Lund* 9, 146, *Laisnel de la Salle*, Le Berry 2, 59. — [3]) *ZfoVk.* 6 (1900), 71; *Ciszewsky* 34. 39. 45. 47 u ó. (Hemd); 34. 45. 55 u. ó. (Tucher); 34. 39 u o. (Strumpfe); vgl. weiter auch dazu *Bastian*, Kulturlander des alten Amerika 1, 542 f. (Schuhe bei der Junglingsweihe); *Goldmann*, Einsetzung 130 ff. (Einkleidungsritus bei der Einfuhrung der deutschen Herzogsgeschlechter Karntens in den slowenischen Stammesverband); *van Gennep*, Rites de passage 201 f.; *ZfverglRechtswiss* 15 (1902), 40 — [4]) vgl. die ausfuhrliche Darlegung *Corso's*, I doni nuziali; hier § 200 f.; *Ernst Mayer*, Die Einkleidung im germanischen Rechte S. 103 f. in *Festschrift fur Adolf Wach* 2 (Lpz. 1913), 149 f. — [5]) *Goldmann*, Einführung 130 ff.; *ZfvergIRechtswiss.* 15, 40; *Germania* 4, 176 f.; *ZfEthnologie* 1902, 49; *Smith*, Religion der Semiten 260; *Am Urquell* 1897, 133; *Jhering*, Geist des röm. Rechts 519. 565. — [6]) *E. Mayer*, Einkleidung 81 ff., sowie *ZfRechtsgesch.* (germ. Abt) 34 (1913), 419 ff

D. Einkauf der Geschenke.

251. Ein grosser Teil dieser vielen Geschenke wird vom Brautpaar kurz vor der Hochzeit gekauft. Der letzte Dienstag vor der Hochzeit war z. B. in Eschlikon (Thurgau)[1]) früher der „Chromzistig" (Kram-Dienstag). Da ging das junge Ehepaar nach Wil (St. Gallen) und kaufte für die Verwandten und Nachbarskinder meistens Nastücher, für „Gotte- und Göttikinder" etwas Besseres ein. Fast überall finden wir diesen gemeinsamen Gang der Brautleute in die Stadt. Im Frei- und Kelleramt[2]) reisen sie an einem bestimmten Tage nach Zürich, Zug, Luzern oder sonst an einen grösseren, nicht allzu entfernten Ort, namentlich um sich gegenseitig die goldenen Ringe zu kaufen. Im Kt. Schwyz gehen sie meistens nach Schwyz; der Bräutigam kauft dort die Haube und die neuen Kleider für seine zukünftige Frau, sowie ein bis zwei Dutzend „Fazänettli", die sie dann am ersten und zweiten Sonntag nach der Hochzeit den nächsten Verwandten, aber auch den Paten und den guten Bekannten bringen. Der Einkauf dieser zum Verschenken bestimmten Nastücher und der Finger- und Ohrenringe wird im Schanfigg[3]) schon am Samstag vor der Verkündigung besorgt. In Bedano (Tessin)[4]) gehen sie meist nach Lugano; man nennt diesen Gang dort: *nàa a dobass*, andare ad addobbarsi, während man ihn in Bosco

(Tessin)[5]), wo er nach der Verkündigung und der Veröffentlichung im Amtsblatte bis nach Locarno führt, als Hochzeitsreise bezeichnet.

Auch an andern Orten folgt auf die Verlobung der Einkauf der für die Hochzeit notwendigen Geschenke. Um Pforzheim[6]) soll man ihn an einem bestimmten „graden" Tage (Dienstag, Donnerstag, Samstag), die auch als Hochzeitstage selbst beliebt sind, vornehmen, dann ruht Segen darauf, während man ihn um Gmünd in Schwaben[7]) meist am ersten Verkündsonntag unternimmt, an dem das Brautpaar nicht in der Kirche anwesend sein darf (vgl. § 263 f.). Im Regierungsbezirk Dachau und Bruck[8]) werden die Brautleute von der Näherin begleitet, die auch an der Hochzeit eine wichtige Rolle spielt (vgl. Kap. VII). In Savoyen[9]) ist dieser Ausflug der Brautleute ebenfalls gebräuchlich, ebenso im Departement Vaucluse[10]), wo sie von beiden Müttern begleitet werden; in der Bretagne[11]) gehen ihre Eltern, der Ehrengeselle und die Ehrenjungfrau mit; in Vimeu[12]) nennt man es *aller aux alliances*, in Mauges[13]) *acheter les dorures*, in der Romagna[14]) *andare alla mostra*, in den Marken (Macerata)[15]) *fare la roba*. Im Livignotal[16]) geht das Brautpaar in der Verkündzeit mit einigen Verwandten oft bis nach Bergamo und Brescia, um diese Einkäufe zu besorgen. Bei den Serben[17]) im südlichen Ungarn und in Slawonien[18]) sind es die Schwiegereltern der Braut, die sich dort allein, hier in Begleitung der Braut und ihrer weiblichen Angehörigen in die Stadt begeben, um der Braut einen Hochzeitsanzug und die Geschenke für die übrigen Familienmitglieder einzukaufen, ähnlich, wie auch um Jerusalem[19]) der Vater des Bräutigams die für die Verwandten der Braut nötigen Sachen kauft, vor allem die für ihren Onkel und dessen Söhne mütterlicherseits erforderlichen Kleidungsstücke (Kaftan, Mantel, Schuhe).

Anm. [1]) mundlich. — [2]) *Archiv* 6, 120; vgl auch *Schild*, Fenner-Joggeli (1885), 36. — [3]) mundlich. — [4]) *Suterneister*, Schwizerdutsch: Graubunden 1, 23. — [4]) *Archiv* 8, 256. — [5]) schriftlich. — [6]) *BldbadVer* 6, 125 f. — [7]) *Birlinger*, Volkstümliches 2, 342. — [8]) *Hartmann* 207 Nr. 39 — [9]) *van Gennep*, Savoie 30; *Revue d'Ethnographie et de Sociologie* 1912, 223 — [10]) *Carrance* 215. — [11]) *Oraln* 171 — [12]) *Revue des Trad.* 16 (1901), 371 f. — [13]) *Cormeau*, Terroirs Mauges 314. — [14]) *Placucci* 48 Nr. 56. — [15]) *Spadoni* 29 f. — [16]) *Archivio* 19, 459. — [17]) *Vilovsky* 178; *Hochzeitsbuch* 82 — [18]) *Krauss*, Sitte und Brauch 360 ff — [19]) *Littmann* 120.

III. Die kirchliche Verkündigung (Aufgebot).

252. Der kirchlichen Verkündigung wird noch heute im Volke eine grosse Bedeutung beigemessen, selbst an Orten, wo sie gesetzlich nicht mehr erforderlich, sondern durch die zivilstandsamtliche Anmeldung ersetzt ist. Sie gehört zu den wichtigsten Ereignissen zwischen Verlobung und Hochzeit; denn durch sie wird die Verlobung, die bis dahin oft sogar vor den Eltern geheimgehalten wurde[1]), erst öffentlich bekannt und zu einer allgemein anerkannten gemacht. Ihr voraus geht das „Brautexamen", auf das heute vielfach die offizielle Verlobung des Paares durch den Pfarrer, vor oder ohne Zeugen, folgt

Das Bild, das sich aus dem Volksbrauche von dieser ursprünglich kirchlichen Einrichtung gewinnen lässt, ist ein ausserordentlich buntes: kirchliche und staatliche Gesetzgebung kämpfen in manchen Gegenden um den Einfluss. Das Volk folgt zwar dem weltlichen Gesetz, misst aber dem kirchlichen Brauche meist die grössere Bedeutung bei (vgl. § 218 Anm. 11). Wir gehen nur so weit auf die Entwicklung dieser Verhältnisse ein, als es für das Verständnis des Volksbrauches notwendig ist.

Anm [1]) hier § 28; *Buhler*, Davos 2, 47 (Vals).

A. Das Brautexamen.

253. Das Brautexamen hat sich aus der für die kirchliche Verkündigung notwendigen Anmeldung beim verkündenden Geistlichen entwickelt und diente wie diese dazu, festzustellen, ob sich der Verlobung keine kirchlichen und rechtlichen Hindernisse entgegenstellten. Schon in der alten Kirche hatte sich der Pfarrer dabei auch zu überzeugen, dass das Brautpaar genügende religiöse Kenntnisse (Symbolum und Vaterunser) habe und seine Pflichten im Ehestande kenne, weil die Eheschliessung mit vorhergehender oder nachfolgender Kommunionfeier und Beichte verbunden wurde. Es wurde nach der Reformation zuerst auf lutherischem Gebiete eingeführt und drang nach und nach, wie die zahlreichen protestantischen und katholischen Kirchenordnungen zeigen, überall durch[1]).

Auch die schweizerischen Mandate und Reformationsordnungen verlangen das Brautexamen. Die Synode von Appenzell-A. Rh.[2]) beschloss im Jahre 1609:

„Es sollen keine Eheleute eingesegnet werden, ehe sie sich bei ihren Predigern erzeiget, ob sie das Vaterunser, die Artikel des Glaubens und die 10 Gebote beten konnen. Die fremden Bräute, die von andern Orten ins Land kommen, soll der Pfarrer im ersten Monat nach der Hochzeit zu sich beschicken und wie Einheimische examinieren

1613 wurde das Gebot wieder erneuert[3]), „da bisher leider viele junge Leute in Unwissenheit und Leichtsinn den Ehestand angetreten haben." Zu diesem Examen wurden die Brautleute von einem Gemeinderate begleitet, der zugleich das Amt bekleidete, das anderwärts den Chorrichtern überbunden wurde. Dieser Brauch wurde solange beobachtet, bis er durch besseren Schulunterricht überflüssig geworden war[4]). In ähnlicher Weise bestimmten die „Loix, et Ordonnances tovchant le Mariage (Berne 1640 p. 50 sq. § V, 3):

«En apres (s'il est trouvé necessaire) feront aussy les dits Ministres convenir par devant eux les nouveaux mariez avant l'accomplissement de leur Mariage et les examineront diligemment en presence de deux Jurez du Consistoire sur les poincts principaux de la Religion Chrestienne et principalement sur les circonstances du mariage et s'il y en avoit de ceux qui ne voulussent, comparoir, ou ne respondissent passablement, comme n'estants aucunement informez du Mariage, Et par ainsi fussent jugez encores incapables d'icelluy: Les dits Ministres pourront en ce cas differer et remettre à un aultre temps la bénédiction qui se faict pour la consommation d'un tel Mariage, selon qu'ils trouveront estre faisable; nonobstant que l'on auroit desia (déjà) baillé ordre pour les nopces.»

Ebenso befahl die Berner Chorgerichtssatzung 1667 (S. 36), daß

„die jungen angehenden Eheleuth, vor Einsegnung derselben, wo es von nothen geachtet wird, fur sie [die Predikanten] beschickt, vnd vor zweyen Chor-Richtern in den Hauptstucken Christenlicher Religion, vnd sonderlich vom Ehestand, vmstandlich erforschet, welche nit erscheinen, oder nit leidenlichen bscheid geben, vnd also deß Ehestandts gantz vnbericht, vnd noch vnwürdig erkennt wurden, dieselben je nach befinden auffgehalten, vnd die Zůsammengebung eingestellt werden möge, vngeacht das Hochzeit schon angestellt were worden "

Die Berner Predikanten Ordnung von 1746/8[5]) legte das Hauptgewicht auf die Unterweisung der Brautleute, sie sagte:

„Weil der Ehestand eine Ordnung Gottes ist, nach welcher Gott will, daß das menschliche Geschlecht auf eine geziemende Weise fortgepflanzt werde: So befehlen Wir allen Unseren Predigeren, keine jungen Leuth Ehlich einzuseegnen, Sie seyen dann Zuvor in der Religion unterwiesen und deß Ehestands halben berichtet Zu diesem Ende soll ihnen der Prediger vorstellen, wer den Ehestand eingesetzt, was er auf sich trage, wie sie sich

wollen und sollen ernahren? Auch ihnen, auf ihr Angeloben, christlich und ehrbarlich zu leben, mit dienstlichen Worten den gottlichen Trost und Segen wünschen."

In Zürich und andern Orten[6]) bestanden entsprechende Verordnungen. In Konstanz[7]) musste sich noch in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts der Bräutigam mit Ober- und Untergewehr in feiertäglichem Gewande und von einem Knaben begleitet vor das städtische Steuerhaus an der Fischbrücke begeben und dreimal sein Gewehr abschiessen. Dann ging er vor die Steuerherrn und bat mit geziemenden Worten um die Heiratsbewilligung. Diese stellten mit ihm ein kleines Examen an, um zu sehen, ob der Bewerber gehörig lesen, schreiben und rechnen könne und gaben sie ihm erst, wenn die Prüfung zu seinen Gunsten ausgefallen war. Der Bräutigam ging darauf vor das Haus seiner Braut, die durch Spassmacher benachrichtigt worden war, er sei durch's Examen gefallen, und begrüsste sie mit wiederholter dreifacher Salve.

Anm. [1]) *Klieforth*, Liturg. Abhandl. I, 1[2], 122; *Herzog*, Realenzyklopadie 3, 363; 6, 395; *Wetzer u. Welte*, Kirchenlexikon s v; *Augusti*, Denkwurdigkeiten 9, 287; *Winkler*, Kirchenrecht 295; *Schnitzer* 114 f.; *Huber* 4, 337; *Leu* 1, 154 ff.; 209; 228 ff.; *v. Wyss* 173; *Leuenberger*, Verlobnis 105 ff. — [2]) *Eugster*, Herisau 176 — [3]) *Schafer*, Materialien 2 (1810), 38 — [4]) *Gemalde, Appenzell* 113 f. — [5]) *Berner Mandatenbucher* (Staatsarchiv Bern) 17, 459. — [6]) *Wirz*, Histor. Darstellung 1, 114 f. — [7]) *Birlinger*, Aus Schwaben 2, 283 f.

Vgl. auch das Examen, das Bertschi Triefnas in *Wittenweiler*, Ring (S. 101 ff.) bestehen muss; ferner *Waadtlander Prediger Ordn.* 1758 (nach *Frickart* 132, wo auch noch weiteres); *Id* 7, 117 (E-sach) und die Lit. hier unter Anm. 1, sowie *Sartori*, Sitte und Brauch 1, 65; *Birlinger*, Aus Schwaben 2, 284; *Fischer*, Schwab. WB. 1, 1372; *Reiser*, Allgau 2, 245; *Huser*, Warburg 3, 4; *v. Schulenburg* 119; *Hochzeitsbuch* 20 (Letten); 75 (Serben); *Feilberg* 1, 331; *Herpin*, Bretagne 43.

254. Das Brautexamen war bis vor kurzer Zeit noch allgemein üblich; die Art und Weise aber, wie es vorgenommen wurde, war ganz verschieden. Im untern Fricktal[1]) wurde dem Pfarrer die Verlobung angezeigt, worauf das Brautpaar auf einen Abend zu ihm geladen wurde, um das Examen über den Katechismus und das Sakrament der Ehe abzulegen. Konnten sie nicht genügend antworten, so mussten sie später noch einmal zum Pfarrer. Im Frei- und Kelleramte[2]) erläuterte der Geistliche den Brautleuten die Pflichten des

Ehestandes und legte ihnen auch Fragen aus dem Katechismus vor, um zu erfahren, wie es mit ihren Kenntnissen über das Ehesakrament stehe. Gaben sie ungenügenden Bescheid, so hiess es von Seiten des Pfarrers: „Chömid denn a dem und dem Tag wider." In Boswil war es auch Brauch, dass der Pfarrer nur über einen bestimmten Teil der Ehe befragte oder belehrte, den andern wichtigern aber bis nach „der goldigen Nacht", d. h. auf den ersten Tag nach der Hochzeit versparte. An anderen Orten aber, z. B. in Spiringen (Uri)[3]) muss der Seelsorger keine Prüfung vornehmen, weil ihm die religiösen Kenntnisse des Paares schon bekannt sind. Er beschränkt sich einfach darauf, die Verlobten nach ihrer Verwandtschaft auszufragen.

Vor allem in protestantischen Gegenden (Kt. Schaffhausen[4]), Zürich[5])) nannte man diesen Gang des Brautpaares zum Pfarrer „go bette [beten] go", oder „go dem Hēre [Pfarrer] bette" oder „bim Hēre bette", und verstand darunter ursprünglich sowohl das eigentliche Brautexamen, das im Klettgau am Abend vor der Hochzeit stattfand, als auch, nachdem dieses später ausser Brauch gekommen war, die Bestellung des Aufgebotes. Aber auch im Luzernischen[6]) und am Leberberg[7]) „gönd d'Hochziter zum Hēr." An letzterem Orte nimmt man vorher Weihwasser aus dem „Chrüegli" und die „Vorlüt" begleiten das Paar zum Pfarrer. Am Schlusse des Examens gibt dieser jedem in der Nebenstube einen Zuspruch.

Das Volk weiss von diesen Brautexamen viel Lustiges zu erzählen. Ein Pfarrer soll einst einem Brautpaar die offizielle Frage vorgelegt haben: „Ihr wollt in den Stand der hl. Ehe treten, meine Lieben! Habt ihr euch schon genügend vorbereitet auf diesen wichtigen Schritt?" Worauf die Braut rasch antwortete: „Freilich, Herr Pfarrer! Wir haben eine Sau gemetzget, gestern den ganzen Tag gebacken und vom Hirschenwirt einen halben Eimer Wein eingetan — das wird wohl genug sein!"[8]) Im Kt. Uri[9]) erzählt man sich noch heute, dass Pfarrer Peter Alois Arnold (1761—1831) mit seinen Pfarrhelfern nicht im besten Frieden lebte, so dass es sogar beim Volke bekannt war. Als er nun einmal ein junges Brautpaar prüfte, fragte er unter anderm die Braut auch: „Wie mangä Gott gitt's?" „Einä." „Worum nur einä?" „Eh," antwortete die Gefragte deshalb, indem sie auf den Pfarrer

blickte, „wenn zwee wäret, so b'kämtets nit mit-enand üß.“ Joseph Ineichen[10]) erzählt uns in dem Gedichte „Der arme Hans oder Hochsiggschicht der arme Greth und wie se si als Frau ufgfüert het“ Str. 9 f., wohl aus eigener Erfahrung, wie es beim Brautexamen zugehen konnte:

9. Scho morndeß ha ih Chummer gha;
Mer sind du grad zum Heer, —
„Haus,“ fohd er mich so z'frögle-n-a,
„Choust brav i d'Chindelehr?
I Himmel z'cho“, so frogt er mi,
„Was muess e Christ afoh?“ —
„Heer!“ sägi, „'s chund imme Narre z'
Au z'erst no z'starbe do“ [Sinn:

10 Du packt er grad mis Gretli a;
's hed g'schielet wie ne Chatz.
„Zum Taufe z'erst, was muess me ha?“
Erschrocke seids: „der Platz.“
„Cumod, 's ist jetz schier Niemer do,“
Fexiert er's du e chlei;
„Hest gester nid verschroche tho,
Wo d'tanzet drei elei?“

11. „I mueß halt feufi grad lo sy,“
So brummlet druuf de Heer, —
Bim Hanker, 's ist ke Narethy,
Gönd nur i d'Chindelehr.
D'Mundur und d'Büchs[11]), g'sehs frili
Der hand jetz, was er wand; [scho,
Glück zue, das ander überz'cho,
Jetz chlöpfed schön i d'Hand.“ —

12. „'s Bööst ist vorbi,“ so danki do,
„Herr Pfarrer, sagid heh?
Er muend du mit is z'Hochsig cho,
's bruucht nur e Löffel meh.
d'Pastete zwor gönd eus nud a,
s' sind z'rund fur eusereim;
Doch wemmer au es Möhli ha
Im Hüsli de deheim.“

Anm. [1]) schriftlich. — [2]) *Archiv* 6, 126; vgl auch *M. Estermann*, Geschichte d. Ruralkapitels Hochdorf (Luzern 1892), 14; *Am Herd*, Ulrichen 158. — [3]) schriftlich. — [4]) schriftlich; *Id.* 4, 1831. — [5]) *Id.* 4, 1831; *G. Finsler*, Zürich in der 2. Halfte des 18. Jh.'s (1884), 120; *Nuesch und Bruppacher* 170; vgl. dazu auch *Veckenstedt's ZfVk.* 2, 401 (Böhmerwald, wo man sagt „in d'Lear gean“ = das Brautexamen ablegen) und *Placucci*, Romagna 48 Nr. 55 („andeer a di e Pater noster“). — [6]) *Id.* 2, 1523. — [7]) *Schild*, Fenner-Joggeli 77. 79. — [8]) *Appenzeller Kalender* 1885. — [9]) schriftlich. — [10]) Lieder vom alten Sepp (Lucern 1859), 20. — [11]) vgl. § 256.

255. Das Brautexamen beschränkte sich aber nicht auf die religiösen Kenntnisse der Verlobten. Dem Pfarrer war früher auch die heikle Aufgabe überbunden, sie auf Ehre und Gewissen zu fragen, ob die Braut noch Jungfrau und berechtigt sei, in bräutlicher Tracht und mit dem „Schäppel“ vor den Altar zu treten. Je nach dem wurde die Trauung einfacher abgehalten und fand an einem andern Wochentage als gewöhnlich statt (vgl. Kap. VI). Für unberechtigtes Tragen des „Schäppels“ waren schwere Strafen festgesetzt (vgl. Kap. XIV). War die Braut noch Jungfrau, so wurde im Zürcher Oberland[1]) mit der zweitgrössten Glocke zur Trauung eingeläutet, im andern Falle nur mit der kleinen. Launig meinte dort einst ein Hochzeiter, als er zum Pfarrer kam

und ihn dieser wegen des Läutens fragte, es wäre ihm schon recht mit der grossen Glocke, er könne aber zur Sicherheit auch die kleine einige Male anschlagen lassen. Im Werdenbergischen[2]) musste die Braut, die ihre Jungfräulichkeit verloren hatte, drei Kronen „Kutschenbusse“ bezahlen (vgl. § 231). Dass aber daneben im Volke auch andere Anschauungen herrschten, beweist, was uns Jeremias Gotthelf[3]) aus dem Kt. Bern als Beispiel der Sittenverderbnis, die wohl teilweise im Kiltgang begründet war, erzählt: „Ein Freund hat mir geschrieben, dass ihm letzthin an einem Samstag zwei Paare zur Hochzeitangabe gekommen seien, beide Bräute hochschwanger und alle viere voll Branntwein.“

Anm. [1]) *Messikommer* 1, 132. — [2]) *Senn*, Werdenberger. Chronik 284 (1790—1810). — [3]) Uli der Knecht (1870), 298.

Vgl. auch *Kassel* 13.

256. Der Pfarrer hatte sich aber weiter im Auftrage der weltlichen Macht noch zu erkundigen, ob der Bräutigam im Besitze eines Ober- und Untergewehres, einer Bibel usw. sei. Die Ehegerichtsordnung von Appenzell-A. Rh.[1]) verlangte 1707, dass jeder Hochzeiter „ein anständiges Ober- und Untergewehr und ein zweylotiges Fûsil vorweisen“ könne, 1714 dazu noch, dass er „eine Bibel eigenthûmlich“ besitze. Das Gesetz blieb bis tief ins 19. Jahrhundert hinein in Kraft[2]). Ebenso musste im Kt. Zürich[3]) nach einem Mandate von 1747 der Bräutigam seinem Pfarrer nachweisen können, dass er mit vollständiger Montur (Uniform) und Armatur gemäss der Kriegsordonnanz versehen sei. Dieser Nachweis wurde entweder durch Einholung eines militärischen Zeugnisses geleistet oder der Kürze halber in der Weise, dass der Betreffende in der Montur vor dem Pfarrer erschien, wenn er sich zur Verkündigung meldete. Die gleiche Forderung wurde auch an andern Orten gestellt. Der Rat der Stadt Luzern[4]) setzte 1714 fest: „Es soll hiemit geordnet sein, dass welche sich in das Künftige verheuraten werden, ohne dass sie mit eigner Flinten und Seiten-Gewöhr versehen seien, alsobald aus dem Land sollen gewiesen werden.“ In Aarau[5]) musste der Bräutigam persönlich in Mantel, Rabatt (Halskragen) und Seitengewehr vor dem Rate erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Auch in Solothurn[6]) durfte nach einem Mandate von 1743 kein

Brautpaar kopuliert werden, „wo der Mann seine Montur nicht währhaft habe". In Lenzburg[7]) war nach einem Mandate von 1715 nicht nur der Ausweis nötig über den Besitz „einer guten zweilöthigen Flinte mit Bayonnet, so man an das Rohr stoßt, einer Patrontasche und eines Degens", sondern auch eines grauen tuchenen Rockes mit roten Aufschlägen und roter Strümpfe, „damit unsere Mannschaft auf allen Fall sich wohl bewehrt und gleichmässig bekleidet erfinden möge". Wer wegen Schwangerschaft der Verlobten vor dem Erwerb dieser Ausrüstung heiraten musste, war, so lange er sie nicht besass, von jeder Nutzung in Wald und Feld ausgeschlossen, durfte keiner Gemeindeversammlung beiwohnen und zu keinem Amte gewählt werden. Im ganzen Gebiete Berns[8]) galt das Gesetz, dass der Hochzeiter dem Pfarrer vor dem Aufgebot die Bescheinigung vorzuweisen hatte, dass er Montur und Armatur habe, auch wenn er, wie die Berner Trüllmeisterordnung[9]) von 1771 bestimmt, noch nicht 22 Jahre alt und militärpflichtig war. Nur ausnahmsweise wird es wohl vorgekommen sein, dass die Gemeinde einem Armen die Heirat ermöglichte, indem sie ihm die gehörige Kriegsmontur anschaffte, wie es das Chorgericht von Lauenen im 18. Jahrhundert einmal tat[10]). Noch die bernische Militärorganisation vom 16. April 1847 setzte in Art. 131 fest, dass jeder heiratende Kantonsbürger sich über den eigentümlichen Besitz eines Stutzers und Waidsackes oder eines Infanteriegewehres und einer Patrontasche auszuweisen habe. Auch in der Umgegend von Ollon[11]) musste der Bräutigam Uniform, Waffen und Bibel besitzen und zudem durch Anfertigung eines Halfters für eine Ziege oder ein Schaf den Beweis seiner Tüchtigkeit leisten.

Daneben hatte sich, wie die berner Feuerordnung vom 25. Mai 1819 in Art. 58 und die Überlieferung aus Oberdiessbach[12]) zeigt, jeder Angehörige des Kantons und jeder in demselben Wohnende vor seiner Verheiratung noch über den Besitz eines Feuereimers auszuweisen, und nur diejenigen, die der Klasse der Dienstboten angehörten, waren dieser Verpflichtung enthoben. Dass auch dieser Brauch alt ist, zeigt eine Solothurner Bürgeraufnahme am 24. April 1595: „Jacob Schwytzer, der angenomme inner burger", heisst es in der Ratsmanualien 99, 211[13]), „hat sich in harnist, gwehr und eymer gestellt und das burger gellt in dem eymer. Ist

zu einem burger bestättet, sover er sin guet in miner herren piet züche und Caspar Krämer [ein Weinschenk] burg darum sye".

Die waadtländische Predikanten-Ordnung von 1758[14]) begnügte sich damit, dass der Hochzeiter dem Pfarrer eine eigene Bibel vorweisen konnte.

Diese auf den ersten Blick seltsamen Bestimmungen erklären sich leicht aus dem Umstand, dass der junge Mann, welches Alter er auch hatte, erst durch die Heirat mündig, zur Besetzung eines öffentlichen Amtes wählbar und auch aller genossenschaftlicher und politischer Rechte teilhaftig wurde (vgl. § 14). Sobald er aber alle bürgerlichen Rechte, Pflichten und Ehren besass, musste er sich auch über deren äusserliche Zeichen, die Waffen, ausweisen[15]), und hatte sie in die Kirche, vor Gericht, oder wenn er Märkte besuchte oder auf Reisen ging wie heute noch an der Appenzeller Landsgemeinde zu tragen und durfte, wie das Mandatenbuch des Schlosses Wangen unterm 18. Juni 1608 bestimmte, nicht bloss einen Stock oder Knüttel führen[16]).

Anm. [1]) *Schafer*, Materialien 2 (1810), 38; *Ebel* 1, 350; [K. A. Zeller,] Die neuesten Briefe aus der Schweiz 1 (München 1807), 100; *Tanner*, Speicher 608 — [2]) *Gemälde, Appenzell* 114. — [3]) *Nuesch u. Bruppacher*, Zollikon 480 (16.—19. Jahrh.); *Diener*, Oberglatt 154; *Wirz*, Histor. Darstellung 1, 116. — [4]) *Id.* 6, 1587. — [5]) *Oelhafen*, Aarauer Chronik 210. — [6]) *Huber* 4, 338 Anm. 58. — [7]) *Müller*, Lenzburg (1867), 50. — [8]) *Frickart* 132; *K. Schweizer*, Chronik von Oberburg. Hasle b. Burgdorf 1902, 66. — [9]) *Id.* 6, 1585. — [10]) *Sonntagsblatt des Bund* 1906 Nr. 45 S. 357 — [11]) *Archiv* 16, 82; vgl. dazu auch den Brauch der Ravensburger Rebleute: *Birlinger*, Volkstümliches 2, 206 Nr. 216. — [12]) *Vogel*, Oberdiessbach (1905), 102. — [13]) *Neues Soloth. Wochenblatt* 1 (1911), 184. — [14]) *Frickart* 132. — [15]) vgl. *Osenbrüggen*, Rechtsaltertümer 2, 57 ff. — [16]) *Leuenberger*, Bipp 388 (wiederholt 1620 und 1671); vgl. auch *Schweiz. Rechtsquellen* 1, 368 Nr. 294 (Aarau 1627); *Sammlung Zurcher Geseze* 6 (1793), 131 § 5.

Vgl. auch die *Mohringer* Hochzeitsordnung Nr. 3 von 1662 (bei *Birlinger*, Aus Schwaben 2, 280 Nr. 17), wonach sich der Brautigam ebenfalls mit Ober- und Untergewehr vor dem Gerichte stellen und einen Feuereimer aufs Rathaus liefern musste.

257. Bis zum Jahre 1874, in welchem durch Bundesgesetz die Zivilehe in der Schweiz obligatorisch erklärt wurde, besorgten die Geistlichen die Aufgaben des heutigen Zivilstandsamtes und führten die nötigen Kirchenbücher. Diese Aufgabe war ihnen durch das Tridentiner Konzil übertragen

worden, welches in seiner Sessio 24, decretum de reformatione matrimonii c. 1 bestimmte, dass in Zukunft keine Ehekonsenserklärung eine gültige Ehe hervorbringe, wenn diese Erklärung nicht in Gegenwart des eigenen Pfarrers erfolge oder, wenn dies der Pfarrer selbst oder der Bischof gestatte, eines andern Priesters oder zweier oder dreier Zeugen [1]). Noch heute hält der katholische Priester nach dem Brautexamen die Sponsalien [2]), d. h. nimmt er den Verlobten vor Zeugen das Eheversprechen ab, worauf sich die Brautleute die Hände geben und die Ehepfänder austauschen. Deshalb gehen da und dort, in der französischen und italienischen Schweiz, die Brautleute heute noch zum Pfarrer, „pour faire écrire les annonces" oder „promesses" und „a töö ul cunsens" [3]), und heisst im Amt Hütten (Bayern) [4]) dieser Besuch „Verlobung" und im Allgäu [5]) „Stuhlfeste". Auch in protestantischen Gegenden hatten die Geistlichen die Kirchenbücher, „Ehe-rödel", wie sie in Bern hiessen, zu führen und die damit verbundenen Amtsverrichtungen auszuüben und wurden von Zeit zu Zeit an diese Pflicht ermahnt, so z. B. in Bern am 4. Dez. 1610. Vor allem hatten sie auch darauf zu sehen, dass Auswärtige mit gehörigen Ausweisen von Seiten des Pfarrers ihrer Heimatgemeinde versehen waren [6]).

An diesen kirchlichen Brauch schloss sich dann vielfach ein Trunk oder ein Mahl an, „das Brautvertrinken"; zum Teil ist es auch heute noch üblich [7]). In Spiringen (Uri) [8]) bietet der Pfarrer den Verlobten einen kleinen Imbiss an, verplaudert mit ihnen ein gemütliches Stündchen und macht vielleicht mit ihnen zu guter letzt einen fröhlichen Jass. Im Melchtal [9]) und am Leberberg [10]) stellt er ihnen ein Glas Wein auf, ebenso früher im Frei- und Kelleramt [11]), wo die Pfarrköchin dafür ein Trinkgeld bekam. Heute folgt dort auf die Sponsalien meist ein kleines Mahl beim Bräutigam oder auf seine Kosten in einer Wirtschaft [12]). In Zug [13]) gaben abends die Verlobten den Verwandten und Nachbarn eine Mahlzeit; man nannte dies „E-Obed" (vgl. § 108 ff.). Im Tirol [14]) findet, wenn die Verlobten „in Widn giahn", das sog. „Händ-stråachmòhl" [Handstreichmahl] entweder im Pfarrhaus oder im Wirtshaus statt, in der Bretagne [15]) geht man in ein der Kirche benachbartes Wirtshaus „boire le vin", während in Châteaubriant [16]) der Pfarrer eine kleine Erfrischung anbietet.

Während das Brautpaar beim Pfarrer ist, wird auch da und dort von den Burschen geschossen [17]).

Anm [1]) *Friedberg* 107 ff.; *Sohm*, Recht der Eheschliessung 187 ff.; *Segesser*, Rechtsgesch. 4, 274 ff. Über interessante Rechtsfalle, wenn der Pfarrer zufällig oder wider Willen Zeuge der Konsenserklarung war s *Schnitzer* 212 f. — [2]) *Marzohl u. Schneller* 3, 520 ff.; *Geschichtsfreund* 10 (1854), 240 (18. Jahrh.); *Schild*, Fenner-Joggeli 79; *Revue d'Ethnographie et de Sociologie* 1912, 223 (Savoyen); *Oraın*, Bretagne 171; *Feilberg* 2, 4 (Südjutland); *Troels-Lund* 9, 130 f.; *Ethnolog. Mitt. a. Ungarn* 1, 423; *Hochzeitsbuch* 67. 76; *Huber* 4, 330; *Friedberg* 60 f.; *Martene* 2, 345; *Esmein* 1, 103. 149. — [3]) *Archiv* 16, 82 (Ollon); *Glossaire*, hs.; *Archiv* 8, 255 (Bedano). — [4]) *Heimat* 16 (Kiel 1906), 6. — [5]) *Reiser* 2, 245. — [6]) *Leu* 1, 329 ff.; *Wirz*, Histor. Darstellung 1, 116; vgl. *Nuesch u. Bruppacher*, Zollikon 170; *Thurg. Beitrage* 45 (1905), 62. — [7]) *Id.* 5, 995. — [8]) schriftlich. — [9]) schriftlich. — [10]) *Schild*, Fenner-Joggeli 79 — [11]) *Archiv* 6, 126. — [12]) *Id* 5, 995, — [13]) *ebd.* 1, 36. — [14]) *Kohl* 211. 217. 220. 225 usw — [15])*Herpin* 44. — [16]) *Guillotin de Corson* 13. — [17]) *Wyss*, Schwizerdutsch 161; *Appenzeller Kalender* 1885. —

258. Da und dort gibt das Brautpaar, namentlich die Braut, dem Pfarrer als Entschädigung für seine Mühe ein Geschenk. In Stammheim (Kt. Zürich) [1]) überreichte ihm der Bräutigam ein Geldgeschenk, die Braut eine Hanf- oder Flachsreiste. Die Schanfigger [2]) Braut schenkt dem Pfarrer für das Aufbieten das „Spousafazzalet" oder „Schnüztuech", ebenso dem Schuster und dem Schneider für die Verfertigung des Brautkleides. In Lens (Wallis) [3]) gibt der Bräutigam dem Pfarrer und jedem Zeugen ein Taschen- oder Halstuch. In Savoyen [4]) erhält der Pfarrer mehrere Taschentücher, ebenso im Tirol [5]). Auch im Baugeois [6]) und in Skandinavien [7]) bekommt der Pfarrer für das Brautexamen und das Aufgebot Geschenke; dort Hanf und Flachs, hier meistens Leinwand zu Hemden. Weitaus verbreiteteter ist aber die Sitte, diese Geschenke erst bei der Trauung zu machen. Wir werden deshalb Kap. XV einlässlich darüber sprechen.

Anm. [1]) *Id.* 4, 1831; *Id.* hs. — [2]) *Id.* 1, 1145, 3, 358; *Sutermeister*, Schwizer Dütsch 19, 23. — [3]) schriftlich. — [4]) *van Gennep*, Savoie 33. — [5]) *Kohl* 225. — [6]) *Fraysse* 181 f. — [7]) *Troels-Lund* 9, 131 (alte Belege).

B. Die Verkündigung (Aufgebot).

259. Hatten das Brautexamen und die weitern Nachforschungen des Geistlichen ergeben, dass keine Ehehindernisse irgend welcher Art vorlagen, so schritt er zur kirchlichen Verkündigung.

Diese Verkündigung war zuerst in der fränkischen Kirche üblich. Karl d. Gr. verlangte in einem Capitulare von 802 (c. 35)[1]: „Conjunctiones facere non praesumat, antequam episcopi presbyteri cum seniores populi consanguinitatem diligenter exquirant, et tunc cum benedictione jungantur.“ Über die Auffassung dieser Verordnung herrscht heute fast vollständige Übereinstimmung; sie schreibt nicht die priesterliche Benediction vor, wie Friedberg[2] meinte, und verfügt nicht, dass Ehen, denen sie fehlt, keine rechtsgültigen Ehen seien, sondern sie verlegt den Nachdruck auf das Aufgebot, um etwaige Ehehindernisse festzustellen (consanguinitatem exquirant) (vgl. hier § 217 Anm. 3).

Von der Kirche verlangt und durchgeführt wurde das Aufgebot erst unter Innocenz III. durch das Laterankonzil 1215 (Can. 51), das sich gegen die heimlichen Ehen wandte[3]: „Statuimus, ut, cum matrimonia fuerint contrahenda, in ecclesiis per presbyteros publice proponantur, competentes termino praefinito, ut infra illum, qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponat[4].“ Die Diözesen folgten dieser Anordnung mehr oder weniger rasch. 1219 wurde in den Synodalstatuten der Diözese Sitten[5] als Vorbedingung der Teilnahme eines Geistlichen bei der Eheschliessung die dreimalige Verkündigung in den Gemeinden der beiden Brautleute verlangt. In Deutschland wurde das Aufgebot durch die Trierer Kirchenversammlung vom Jahre 1227 (cap. 5) angeordnet; 1298 durch die Würzburger Diöcesansynode (cap. 18), usw.[6]. Das Tridentiner Konzil sah sich aber genötigt, das Gebot des Laterankonzils zu wiederholen und eine dreimalige, unter Umständen auch nur einmalige Verkündigung (denunciatio) der Brautleute zu verlangen, weil es an vielen Orten ausser Acht gelassen worden war[7]. Es wurde aber später gestattet gegen die Leistung einer Taxe, welche jetzt in Uri Fr. 4. 40 beträgt, die Brautleute von zwei Verkündigungen zu dispensieren. In der französischen Schweiz hiess man es „acheter un ban.“ Dispens wurde namentlich bei vorgeschrittener Schwangerschaft, baldiger Abreise usw. verlangt[8].

Im „Ring“ des Heinrich Wittenweiler (S. 145 V. 5 ff.) finden wir die Verkündigung, allerdings erst bei der Trauung. Der Pfarrer erklärt dort, dass die Geistlichen die Pflicht hätten:

Daz wir chundin uberlaut
Von dem prautgom vnd der praut
Und vor allem volk dar zuo
In der kyrchen spat vnd fruo,
Ob yemant war und wesen scholt,
Der da wider sprechen wolt.
Dar umb gepeut ich pey dem pan,
Wer der ist, der bewaren chan,
Daz die ee nicht redleich sey.
Der sag es ze de vart hie pey,

worauf ein altes Weib an einem Stock hervorkriecht und Bertschi der Ehe anspricht, weil er „sein treuw“ an ihr gebrochen habe (Die vorhergehenden Verse s. § 217).

Die Forderung der Kirche wurde in das Rechtssprichwort gekleidet:

Will man Ehe binden,
So soll sie der Priester verkünden.

Über das Ausrufen auf dem Markte s. Kap. XVI.

Anm. [1]) *Sohm*, Eheschliessung 181; *Rietschel* 2, 227; *Esmein* 1, 107; *Herzog*, Realenzyklopaedie 2, 224; 5, 201; *Marzohl u. Schneller* 3, 532 ff.; *Weinhold*, DF. 1, 355. — [2]) *Friedberg* 59. — [3]) *Rietschel* 2, 227 f.; *Binterim* 6, 2, 17 ff. 20 f.; *Augusti*, Denkwürdigkeiten 9, 291 ff. — [4]) *Mansi*, Sacror. concil. collectio XXII (Venet. 1788), 1038. — [5]) *Mémoires et Documents p. p. la Société d'Histoire de la Suisse Romande* 29, 220 f. Nr. 282. — [6]) *Weinhold*, DF. 1, 355; *Jeaffreson* 1, 100; *Falk* 1. — [7]) *Rietschel* 2, 233; vgl. *Rituale Basil.* p. 156. — [8]) *Archiv* 6, 127; *Bolletino storico d. Svizzera ital.* 3 (1881), 210 ff.; *Schild*, Fenner-Joggeli 36; *Bühler*, Davos 2, 47; *Bulletin* 10, 6; *Le Ridant* 82 ff.; *Pitrè* 2, 51; *Heimat* 16 (Kiel 1906), 6. 128 („Königsbrief“); *Kohl* 202; *Schmidt*, Thüringen 29 f.; *Jeaffreson* 1, 134. — [9]) *Graf und Dietherr* 550 Nr. 116. 555.

260. Die protestantische Kirche übernahm diese Einrichtung. Luther selbst empfahl sie und sagte später in seinem „Traubüchlein“ (1534)[1]:

Zum ersten, auf der Kanzel aufbieten mit solchen Worten: Hanns N. und Greta N. wollen nach göttlicher ordnung zum heiligen stande der ehe greifen; begehren dess ein gemein geistlich gebet für sie, daß sie es in gottes namen anfahen, vnd wohl gerathe.

Und hatte jemand was darein zu sprechen, der thue es beizeit, oder schweige darnach; gott gebe ihnen seinen segen, Amen.“

Ihm folgen die zahlreichen Mandate und Kirchenordnungen Deutschlands[2]) und der Schweiz vom 16.—18. Jahrhundert. Hier ging Zürich[3]) den andern Orten voran. Schon 1530 ordnete es, um jede Art von Betrug zu meiden, an, dass

„all vnd yede personen ouch vff vnser Landtschafft sôllichen kilchgang / zum minsten zwüred / namlich des nâchsten Sontags daruor / vnd einist in der wuchen / wenn man das Gottswort verkûndt / offentlich durch jre Pfarrer / an der Cantzlen verkûnden vnnd vßrûffen lassen. Sonst sol der Pfarrer zûsampt der Gmeind / disen kilchgang / on vorgenden rûff / zûzelassen / vñ die vereelichten byeinanderen wonē zelassen / nit schuldig sin."

Das Gebot stiess aber auch in Zürich auf Schwierigkeiten. Ganz abgesehen davon, dass es häufig wiederholt und von einer „Christenlich Ordnung" in die andere übernommen wurde[4]), zeigen es uns Klagen mancherlei Art. Im Jahre 1536 stellt das Obergericht fest, dass in der Stadt Ehen ohne öffentliche Verkündigung bestätigt werden[5]), und 1611 musste durch Rat und Bürger entschieden werden[6]):

„Obgleich einige Leute wegen des Examinierens der angehenden Eheleuten, desgleichen ehrliche alte Leute, welche nicht gern hatten, daß ihre Wiederverehlichung so lange vor der Hochzeit der ganzen Stadt bekannt werden sollte, die Einfuhrung der Verkundigung in der Stadt nicht gern sahen, so ward dennoch erkannt, weil es hierbey nicht nur um das zu thun, ob jemand einige Ansprach an die Verlobten habe, sondern daß man vernehme, wer die Verlobten seyen, vnd deswegen, wenn man hörte, daß es solche wâren, daß man besorgen müsste, sie würden sich und die Ihrigen nicht erhalten kônnen, sondern dem Allmosen oder andern beschwerlich werden, und ihnen also die Ehe wider unsrer Herren wohlmeinende Ordnungen nicht zuzulassen, man diesem desto besser beyzeiten vorkommen, vnd sie zuruckhalten, oder abweisen könne, allweg nach Gestalt der Sachen. Darum soll dieses Verkûnden der Ehen in der Stadt auch eingeführt werden."

1787[7]) wurde weiter befohlen, daß alle Verlobten in der Stadt in allen vier Pfarrkirchen, und die auf dem Land nicht nur in des Bräutigams, sondern auch in der Braut Pfarrkirche verkündet werden sollen, nur mit Angabe des Tauf- und Geschlechtsnamens, ohne jeden Titel, und der Aufforderung, „daß, wenn jemand wâre, der rechtmässige Hinderung oder Irrung in solcher Ehe wüßte," es beizeiten an „gebührendem Ort", d. h. dem Pfarrer oder den Eherichtern, anzeige.

In ähnlicher Weise wurde die Verkündigung in Schaffhausen[8]) (um 1530), in Basel[9]) (1532) Stadt und Landschaft[10]), in Bern (1536)[11]), Genf[12]), u. a. O.[13]) eingeführt. Sie war fast überall üblich; nur von wenigen Orten wissen wir, dass ohne Aufgebot geheiratet wurde, so z. B. von Flums[14]), wo es um 1810 häufig vorgekommen sein soll, und in der Stadt Bern[15]). Die Bürger waren hier der dreifachen Verkündigung enthoben; sie mussten dafür aber eine schriftliche Trauungsbewilligung

(„Chorzedel, Erlaubnißschein") vom Oberehegericht haben und dem Pfarrer vor der Trauung vorweisen. Selbst andere Kantonsangehörige erhielten unter Umständen diesen Dispens. Dagegen mussten Einwohner, die das Bürgerrecht nicht hatten, sich in Bern und ihrer Heimat und wo sie sich in der Fremde länger aufgehalten hatten, verkünden lassen und zudem aus ihrer Heimat die Bescheinigung verschaffen, dass sich ihrer Heirat kein Hindernis entgegenstelle. Ähnlich wurde in Baden[16]) schon 1659 (29. Oktober) der Pfarrer angewiesen, „daß er ohne vorwüssen meiner Herren keinen mehr ab vnserer cantzlen solle verkûndigen lassen, der nit vnser burger sige" und wurde in Basel[17]) am 21. Februar 1541 erkannt, dass die Predikanten ohne Einwilligung des Rats keinen Fremden verkünden sollten. In deutschen Städten und in Frankreich[18]) ging man in ähnlicher Weise vor; die „Ordnung" von Lübeck aus dem Jahre 1619 (Ej[b]f.) z. B. verlangte, daß der Bräutigam „soferne er nicht Bürger ist / Bürger werden" solle (vgl. § 10 und Kap. XVII).

Anm [1]) *Sehling*, Kirchenordnungen 1, 24. — [2]) vgl. *Sehling* a. a. O. und *Richter*, Kirchenordnungen, in den Registern s. v. Aufgebot; *Rietschel* 2, 247. 252; *Leu* 1, 328 ff.; *Ordnung von Lubeck* 1619, Eij; vgl. auch uber Frankreich: *Cusacq* 53; *Le Ridant* 82 ff. (Ordonnances de Blois 1579). — [3]) *Wirz*, Histor. Darstellung 1, 112 f.; *H. H. Bluntschli*, Merckwurdigkeiten der Stadt Zûrich (1711), 120 und *[v Moos,]* Calender f. Zûrich 2, 260 (vgl. S. 286), geben beide falschlich den 5. Januar 1612 als denjenigen Tag an, an welchem zum ersten Mal eine Hochzeit von der Kanzel verkündet wurde. — [4]) *Wirz*, a. a. O. 1, 113 ff.; *Christenlich Ordnung* 1550 und 1580; *Nuesch u. Bruppacher* 479 f. — [5]) *Helvet. Calender* 1780, 153. — [6]) *Wirz*, a. a. O. 1, 113 Anm. — [7]) *ebd.* 1, 114; *Memorabilia Tig.* 297; vgl. *Schmidt*, Thuringen 30 (die Jenaisch-Weimarische Kirchenordnung verbietet ebenfalls die Anfuhrung der Titel, die bezahlt ehemals werden musste). — [8]) *Harder*, Chronik 4, 131; *C. A. Bachtold* in *Festschr d. Stadt Schaffhausen* 1901, 112. — [9]) *Ochs* 6, 366 f.; *Basler Jahrbuch* 1905, 51; vgl. weiter *Herrliberger*, Basel 6[a]; *Ehegerichts-Ordnung*, Basel 1747, 26. — [10]) *Brodbeck*, Liestal 78 — [11]) *Haller* 3, 432; *Berner Mandatenb*, Nr. 10 fol. 237 (1696, 29 July). — [12]) *Martin*, Ancienne législation 37 ff. — [13]) *Müller*, Lenzburg 53 (1608). 185 (1698); *Frickart* 130 (Zofingen 1641); vgl. weiter *v. Wyss* 150; *Leu* 1, 328 ff.; *Leuenberger*, Verlöbnis 87; *Archiv* 10, 178 (Pflichtenheft des Pfarrherrn im Pomatt, 15/16. Jh.). — [14]) *Baumberger*, St. Galler Land 167. — [15]) *Frickart* 130 f.; *Herrliberger*, Bern 6[b]; *Der Stadt Bern Chorgerichts Satzung* 1667, Bl. Büj. — [16]) *Schweiz. Rechtsquellen* 2[1], 335 Nr. 458. — [17]) *Ochs* 6, 367; vgl. auch *Am Herd*, Ulrichen 158. — [18]) *Le Ridant* 39. 100. 107

Ausdrücke für die Verkündigung. 261. Es ist nicht uninteressant, die verschiedenen Ausdrücke, die das Volk für die Verkündigung verwendet, zusammenzustellen.

Neben den heute allgemeinen, aus der Schriftsprache stammenden „verchünde, uschünde[1]), verlese[2]), ufbüte", französisch „publier, crier, lire les annonces, annoncer", war in der alten Sprache namentlich „ausrufen"[3]) gebräuchlich. Die ältesten Mandate, die das Aufgebot erwähnen, z. B. die Basler Reformationsordnung 1532, bedienen sich dieser Bezeichnung.

Auf die grosse rechtliche Bedeutung, die dieser kirchlichen Handlung zukam, weist der engadiner Ausdruck für das Aufgebot „il copular" d. h. „trauen" hin[4]).

Viel häufiger sind aber die folgenden, sehr weitverbreiteten: „vo der Chanzle abhinghije" (Grindelwald)[5]), und abgeschwächt „aberüere" oder „abewerfe"[6]), „e Brutpar abechlepfe" (Schaffhausen, Thurgau, Zürich)[7]), der sich in gleicher Weise im Elsass[8]), in Baden[9]), in Schwaben (zûr kanzl 'râkheijen")[10]), im Tirol („von der Kånzl ò'erg'worf'n")[11]), in Kärnten[12]), im Fränkisch-Hennebergischen[13]), auf der Lüneburger Heide („von de Kanzel pultern)[14]), in Schlesien[15]), in Böhmen („rofallen")[16]), sowie in den Niederlanden („Ze zijn van den preekstoel gevallen, gerold" oder „Ze hebben ze Zondag van den preekstoel gegooid")[17]) wiederfindet. Schon im Simplicissimus[18]) begegnen wir ihm.

Im Zürcher Wehntal[19]) sagt man: „I bin abeg'gumpet", d. h. eigentlich, „ich (mein Name) bin von der Kanzel gesprungen", erklärt das Idiotikon. Das Engadinische[20]) kennt den Ausdruck „clamar gio", d. h. herunterrufen.

Löst sich das Verlöbnis nach dem Aufgebot aber wieder auf, so sagt man in Nordthüringen[21]), „das Brautpaar ist an der Kanzel hängen geblieben", in Schleswig-Holstein[22]), „De is vun de Kanzel full'n."

Die ursprüngliche Form der Wendung wird wohl die mit „geheien, keien" sein. Auf welche der zahlreichen Bedeutungen[23]) dieses merkwürdigen Wortes sie aber zurückgeht, vermag ich nicht zu entscheiden.

Die heutige staatliche Ordnung der Eheschliessung verlangt, dass die Verlobung im (Amts-) Blatte und durch Anschlag veröffentlicht werde. Auch dafür hat der Volksmnud

neue Ausdrücke geschaffen. In der französischen Schweiz braucht man für das letztere „être pendu, être dans la boîte[24]), dans la cage, le treillis"[25]), in der deutschen „im Chefi, Drukli si, i d'Chräze cho" (Lützelflüh)[26]), „im Gatter, im Chaste si" (Ostschweiz)[27]). Ganz allgemein ist dann auch „im Blettli (in der Zeitung, im Amtsblatte) si"[28]).

Anm. [1]) *Id.* 3, 355. 357 ff. — [2]) *ebd.* 3, 1417; *Bühler,* Davos 1, 379. — [3]) *Id.* 6, 702; *Berner Taschenb.* 1904, 232; *Speidel,* Speculum 269 Nr. 26; *Elsäss. Monatsbl.* 1 (1910), 222. — [4]) *Annalas* 14, 164. — [5]) *Id.* 2, 1108. — [6]) *ebd.* 5, 1258. — [7]) *ebd.* 3, 674. 677. — [8]) *Elsäss. Monatsbl.* 1, 222 — [9]) *Meyer,* Baden 264. — [10]) *Birlinger,* Volkstümliches 2, 356; *ders.,* Aus Schwaben 2, 248. — [11]) *Kohl* 211; *L. Anzengruber,* Der Sternsteinhof[9] (1906), 206. — [12]) *Franzisci* 9. — [13]) *Spiess* 121. — [14]) *Kück* 164. — [15]) *Drechsler* 1, 236. — [16]) *Jiraseh,* Hohenelbe 626. — [17]) *Volkskunde* 16 (1904), 160 Nr. 10; *de Cock,* Spreekwoorden; vgl. auch *ZdVfVk.* 10, 295. — [18]) Haller Neudrucke, S. 278. — [19]) *Id.* 2, 313. — [20]) *Annalas* 14, 164. — [21]) *ZdVfVk.* 13, 387. — [22]) *Heimat* 16 (Kiel 1906), 6. — [23]) *Grimm, DWB.* 4, 1, 2, 2340. — [24]) *Bulletin* 10, 7; vgl. auch *Traditionnisme* 1906, 109. — [25]) *Bulletin* 10, 7. — [26]) schriftlich. — [27]) mündlich; vgl. *Andree,* Braunschweig 298. — [28]) z. B. Spiringen (Uri), schriftlich; *J. M. Usteri,* Dichtungen 1 (Lpz. 1853), 86 f. („De Vikari", Kap. I).

Besondere Bräuche bei der Verkündigung. 262. Am Tage des Aufgebotes mussten in Engelberg (Unterwalden)[1]) die Brautleute zur Kirche gehen, die Braut mit Haarband und „Schäppeli" geschmückt. In Saas (Kt. Graubünden)[2]) erschienen die Mädchen des Dorfes dem jungfräulichen Brautpaare zu Ehren bei diesem Anlasse mit ihren weissen Schürzen, die als Zeichen der Unschuld aufgefasst wurden. Verlobten, die nicht als Jüngling und Jungfrau verkündet werden konnten (die Verkündigungsformel lautete: „Es haben sich ehelich miteinander versprochen nachfolgende ehrsame Personen: der ehrsame Jüngling N. N. mit der ehrsamen Jungfrau N. N."), widerfuhr aber diese Ehre nicht; zudem musste die Braut ohne Kranz und weisse Schürze am Traualtar erscheinen (vgl. Kap. XIV). Wie hier, so wird auch in der Innerschweiz[3]) die Verkündigungsformel abgeändert, allerdings erst, wenn der voreheliche Verkehr Folgen hat. Statt: „Es haben sich zum hl. Sakrament der Ehe versprochen der ehr- und tugendsame Jüngling N. N. und die ehr- und tugendsame Jungfrau N. N.", heisst es einfach: „Der Jüngling N. N. und die Jungfrau N. N. usw." Die Braut

schmückt sich deswegen am Hochzeitstage aber doch unbekümmert mit dem Kranze. Im untern Fricktal[4]) muss die Braut bei der Verkündigung in weisser Schürze in der Kirche erscheinen und während der vierzehntägigen Verkündzeit täglich gleich gekleidet in die Frühmesse gehen (vgl. auch § 227).

Anm. [1]) *Id.* 3, 359; vgl. dazu auch *Meyer*, Baden 263; *ZdVfVk.* 6 (1896), 179 (Thuringerwald). — [2]) *Leonhardi* 55 f. — [3]) schriftlich. — [4]) schriftlich.

Brautleute nicht anwesend. 263. Viel häufiger ist aber die Sitte, dass das Brautpaar seiner kirchlichen Verkündigung nicht beiwohnt. „We me lat verchünde", sagt Jeremias Gotthelf[1]), „su ist nit der Bruch, dass me geit ga lose, wie me abeg'heit." Im Kanton Zürich[2]) war es Sitte, dass das Brautpaar am Verkündsonntag irgendwo hinfuhr, „damit es von niemand gesehen wurde." Auch in Samaden[3]) (Engadin) waren die Verlobten während der drei Sonntage, da sie verkündet wurden, nicht in der Kirche. In der französischen Schweiz[4]) gehen fast allgemeinem Brauch gemäss weder die Brautleute noch ihre Verwandten an diesem Tage in die Kirche, in der italienischen vermeiden es Braut und Bräutigam, denen vom Pfarrer der Dispens von zwei Verkündigungen nicht bewilligt wurde[5]), ebenfalls, die Augen der ganzen Menge in der Kirche auf sich gerichtet zu sehen[6]). Erst am Sonntag nach vollzogener Bekanntmachung des Verlöbnisses besucht das neue Paar im Kt. Glarus[7]) den Gottesdienst, gleichsam, um sich der Gemeinde offiziell vorzustellen.

Ein ähnlicher Brauch bei der Verkündigung eines Verstorbenen hatte sich im 18. Jahrhundert in Basel eingebürgert. Herrliberger[8]) berichtet uns darüber:

> „In der Stadt werden die Todten in allen vier Hauptkirchen verkündiget und geht alsdann Niemand von denen Nachstangehörigen derselben zur Kirche, eben wie von der Bestattung an bis zur Verkündigung Niemand ohne Not öffentlich aus dem Hause geht. Auf der Landschaft aber geschieht just das Widerspil und würden die Hinterlassene meinen, es ware nicht recht und gienge dem Verstorbenen Vieles an der ihm schuldigen Ehre oder gar an seiner Ruhe ab, wie ihnen selber am Troste, wenn sie nicht der Verkundigung beiwohnen und hören müssten, wie noch einmal sein Name klinge."

Anm. [1]) *Id.* 2, 1108; vgl. *Wyss*, Schwizerdutsch 161. — [2]) *Id.*, hs — [3]) schriftlich. — [4]) *Bulletin* 10, 6; *Glossaire* hs. (Longirod; Air-la-Ville); *Archiv* 5, 48 f. — [5]) *Gemalde, Tessin* 248 f. — [6]) Taverne, schriftlich — [7]) *Archiv* 4, 300. — [8]) *Id* 3, 358. —

264. Den Brauch, welchen wir in der Schweiz kennen lernten, treffen wir auch in den umliegenden Ländern an. Bei Gmünd (Schwaben)[1]) sieht man an den Sonntagen, wo das Brautpaar verkündet wird, keines der Brautleute in seiner eigenen Pfarrkirche; sie gehen auswärts, um entweder zur Hochzeit zu laden, oder Einkäufe zu besorgen. Im Badischen[2]) schwankt der Brauch; aber die Ortschaften, wo die Verlobten nicht erscheinen, mögen die Mehrzahl bilden, an einigen (Eisingen) ist wenigstens eines von ihnen zugegen, oder muss wenigstens der Vater oder die Mutter dabei sein (Laudenbach). Meist fehlen die Brautleute nur bei der ersten Verkündigung, so im Tirol (Gröden, Proveis, Ehrwald)[3]); denn das würde gegen den Anstand verstossen. Sie bleiben entweder zu Hause oder begeben sich in ein anderes Dorf, aus dem sie erst abends heimkehren. Dagegen müssen sie bei der zweiten und dritten in vollem Staate anwesend sein. Auch im Allgäu[4]), um Landshut[5]), im Voigtand[6]), in Schlesien[7]), im sächsischen Erzgebirge[8]), in Mecklenburg[9]) und im Ravensbergischen[10]), in Dänemark[11]), in England[12]), in Savoyen[13]), in Mauges[14]) herrschen ähnliche Bräuche, im Herzogtum Reuss j. L.[15]) gehen dafür die Eltern und Geschwister in die Kirche, in Thüringen[16]) geht das Paar zum zweiten Aufgebot in die Kirche, zum dritten wird der Bräutigam von zwei Brautführern und die Braut von zwei Brautjungfrauen zur Kirche geführt.

Die Gründe, die das Volk für dieses Fernbleiben von der Kirche gibt, sind recht sonderbar. Um Landshut[17]) und auch bei den Slowenen[18]) geschieht es, weil sonst die Kinder taub und „deppig" und in Altaussee[19]), weil die Brautleute frühzeitig gehörlos würden. Im Böhmerwald[20]) geraten sonst die Kinder nicht, in Böhmen[21]) lebt die Frau mit ihrem Manne in Streit, wenn sie als Braut das Aufgebot anhörte. In Westböhmen[22]) glaubt man, dass die Eheleute sonst im ersten Jahr sterben oder die Kinder böse Augen bekommen, in Braunschweig[23]), Oldenburg[24]), einzelnen Gegenden Frankreichs[25]) und Spaniens[26]), dass die Ehe unglücklich ausfalle.

Schon J.-B. Thiers wendet sich (S. 303) gegen diesen Aberglauben:

«La plupart des fiancés affectent de ne se pas trouver à l'Eglise lorsqu'on publie les bans de leur Mariage Dans les Paroisses où il se dit plusieurs Messes les Dimanches et les Fêtes, ils n'assistent point à celle où se fait le Prône; et dans les Eglises où il n'y a qu'une Messe ces jours-là, les uns en sortent quand on va faire le Prône, les autres n'entendent point du tout la Messe. Quelques-uns le font par une sotte honte; mais beaucoup le font par superstition, s'imaginant que leur Mariage ne seroit pas heureux, s'ils s'écoutoient *bannir* eux-mêmes».

Kirchlichem Einfluss ist es deshalb wohl zuzuschreiben, wenn es in Oberösterreich[27]) und ebenso in Steiermark[28]) heisst, dass die Brautleute sich wenigstens einmal verkünden hören müssten, wenn ihre Kinder nicht gehörlos werden sollten und dass, wer sich dreimal verkünden höre, schöne Kinder bekomme.

Wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir den Ursprung dieser Meinungen und Bräuche in der Furcht vor dem Beschreien und Verhexen, dem Antun böser, übelwollender Menschen u. dgl. suchen (vgl. § 29)[29]).

Anm. [1]) *Birlinger,* Volksthümliches 2, 342. 356 (Ehingen). — [2]) *Meyer,* Baden 263; *Wuttke* 369 § 559. — [3]) *Zingerle* 23. 16 Nr. 113; *Kohl* 212; *v. Hörmann* 357. — [4]) *Reiser* 2, 246. — [5]) *Pollinger* 250 f. — [6]) *Kohler* 240. — [7]) *Drechsler* 1, 236. — [8]) *John* 89. — [9]) *Bartsch* 2, 58 Nr. 180. — [10]) *Hesemann* 71. — [11]) *Feilberg* 1, 331. — [12]) *Jeaffreson* 1, 133. — [13]) *van Gennep,* Savoie 32. — [14]) *Cormeau* 315. — [15]) *Bruckner* 182. — [16]) *Witzschel* 2, 225 Nr. 2 — [17]) *Pollinger* 250 f. — [18]) *Hochzeitsbuch* 93. — [19]) *v. Andrian* 105; ebenso *John,* Westböhmen 129. — [20]) *Veckenstedt's Zf Vk.* 2, 400. — [21]) *Grohmann,* Aberglaube 118 Nr. 889. — [22]) *John* 129. — [23]) *Andree* 298. — [24]) *Strackerjan* 2, 193. — [25]) *Rougé,* Loches 36. — [26]) Trad. Españolas 1, 279 Nr. 241 (Andalusien). — [27]) *A. Baumgarten* 92. — [28]) *R. Fischer* 42. — [29]) *Drechsler* 1, 236.

Ehehindernisse. 265. Der Hauptzweck der Verkündigung war die Feststellung etwaiger Hindernisse (impedimenta matrimonii). Sie richten sich meist nach den herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen und den durch sie bedingten Erschwerungen oder Erleichterungen der Gründung eines Haushaltes.

Zunächst kommt das Alter in Betracht. Während im Mittelalter bei uns schon von 12 jährigen Leuten Ehen geschlossen wurden, ist das Alter der Ehemündigkeit bis in unsere Zeit hinein beständig erhöht worden (vgl. § 13 f. u. Kap. V).

Bis tief ins 19. Jahrhundert hinein galt ferner die Armut als schwerwiegendes Ehehindernis. Die Geistlichen waren verpflichtet, sich beim Brautexamen darnach zu erkundigen, ob die Brautleute sich selbst zu erhalten vermöchten. War dies allem Anschein nach nicht der Fall, so wurde die Schliessung der Ehe verboten (vgl. § 11 und 260). Das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Eheschliessung von Personen, welche von der Gemeinde auferzogen oder „besteuert" (unterstützt) worden waren und die empfangenen Unterstützungen nicht zurückerstattet hatten, blieb z. B. im Kanton Bern bis zum Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 bestehen[1]).

Vor allem aber waren es die verwandtschaftlichen Beziehungen des Brautpaares, die weitaus den meisten Anlass zur Einsprache gegen den Abschluss von Ehen boten. Das kanonische Recht war darin äusserst streng und verbot zunächst Ehen mit Verwandten bis zum siebenten Grad; vom 4. lateranischen Konzil an beschränkte es das Verbot bis zum vierten Grade[2]). Die protestantische Gesetzgebung übernahm es und lehnte sich wie die katholische Kirche an biblische Gesetze und Anschauungen an[3]). Die zahlreichen Reformations- und Ehegerichts-Ordnungen, Mandate, Agenden[4]) usw. enthielten meistens ausführliche Tabellen und ähnliche Aufstellungen über die erlaubten und verbotenen Grade der Eheschliessung mit Verwandten. Als Beispiel führe ich die Basler Ehegerichtsordnung vom 13. September 1717 an, die in Art. VII, § 2 f. bestimmte:

„§ 2: „Damit auch jeder wissen möge / in was Grad der Verwandschafft die Verehelichung könne vorgehen / so sind zum voraus die im 18. und 20sten Capitel des dritten Buch Mosis verbottene und andere denselben gleichgeltende Grad auff das schärffeste verbotten / und sind die verbottene Grad beyde Mann- und Weiblichen Geschlechts folgende:

Der Knab oder Wittling soll wegen naher Blutfreundschaft nicht zur Ehe haben, noch nehmen;
Seine Mutter / Groß-Mutter / u. s. f.,
Seine Tochter / Groß-Tochter / u. s. f.,
Seine Schwester von Vatter und Mutter zugleich,
Seine Schwester von Vater oder Mutter allein,
Seines Vatters / Groß-Vatters / und so fortan / Schwester,
Seiner Mutter / Groß-Mutter / und so fortan / Schwester,
Seines Bruders oder Schwester Tochter / Groß-Tochter / u. s. f.

Ingleichen soll wegen naher Blutsfreundschaft das Weib nicht zur Ehe haben noch nehmen:
Ihren Vatter / Groß-Vatter / u. s. f.,
Ihren Sohn / Sohns- oder Tochter-Sohn / u. s f.,
Ihren Bruder von Vatter und Mutter,
Ihren Bruder von einem Theil allein,

Ihres Vatters / Groß-Vatters / u. s. f. Bruder,
Ihrer Mutter / Groß-Mutter / u. s. f. Bruder,
Ihres Bruders oder Schwester Sohn / Groß-Sohn / u. s. f.

Wegen Schwägerschafft soll der Knab oder Wittling nicht zur Ehe haben noch nehmen:

Seines Weibs Mutter / d. i. seine Schwieger / Großschwieger / u. s. f.
Ein gleiches soll gelten / von der Braut Mutter,
Seines Vatters Weib / d. i. seine Stieff-Mutter (so auch von des Vatters Braut soll verstanden werden.),
Seines Weibs Bruder- oder Schwester-Tochter / Großtochter u. s. f.,
Seine Stieff-Tochter / Stieff- Groß-Tochter / u. s. f.,
Seines Bruders Weib,
Seines Vatters / u. s. f. Bruders Weib,
Seiner Mutter / u. s. f. Bruders Weib,
Seines Sohns oder Groß-Sohns Weib / u. s. f.

Ingleichen soll wegen naher Schwägerschafft das Weib nicht zur Ehe haben noch nehmen:

Ihres Manns Vatter / d. i. ihren Schwäher / u. s. f. (ein gleiches gilt von des Bräutigams Vatter.),
Ihrer Mutter oder Groß-Mutter Mann / d. i. ihren Stieff-Vatter u. s f. (gilt auch von der Mutter Bräutigam),
Ihres Mannes Bruders oder Schwester Sohn,
Ihren Stieff-Sohn / Stieff Groß-Sohn / u. s. f.,
Ihres Mannes oder Tochter Sohn / u. s. f.,
Ihrer Schwester Mann,
Ihres Vatters / u. s. f. Schwester Mann,
Ihrer Mutter / u. s. f. Schwester Mann,
Ihrer Tochter oder Groß-Tochter / u. s. f. Mann.

§ 3 Uber diß soll niemand eine Person / mit denen er zu Geschwistrigen Kindern verwandt / oder die mit seinem Vatter oder Mutter in solchem Grad gestanden / heyrahten".

Das gleiche Verbot wurde in der „Ordnung / welche Auff der Landschafft des Lobl. Standes Basel / ..... zu halten befohlen" von 1725, S. 19 fg. und andern, spätern Basler Ehegerichtsordnungen bis zur Revolution wiederholt.

Gegen Übertretungen ging man allgemein sehr streng vor; Geldbussen, Landesverweisung und Nichtigkeitserklärungen kamen deswegen sehr häufig vor[5]). Die Festsetzung eines etwaigen Hindernisses war aber für den Geistlichen oft eine schwere Arbeit; denn in kleinern Gemeinden mit konstanter Bevölkerung ist eben jeder in irgend einem Grade mit dem andern verwandt. Die Kirche sah sich deshalb genötigt, da und dort bei zu naher Verwandtschaft Dispens zu erteilen. Die Brautleute mussten sich, um ihn zu erhalten,

an den Bischof wenden und eine bestimmte Taxe bezahlen, sowie eine gewisse Zeit lang jeden Sonntag kommunizieren[6]).

Diesen kirchlichen und weltlichen Geboten ist wohl die Entstehung des Volksglaubens zuzuschreiben, dass Heirat in naher Verwandtschaft entweder Kinderlosigkeit, körperliche und geistige Minderwertigkeit der Kinder oder Streit in der Ehe zur Folge habe, und des Sprichwortes

Heiraten ins Blut
Tut selten gut[7]).

Neben der Blutsverwandtschaft hinderte auch die geistige Verwandtschaft die Ehe. Pate und Patin durften sich oder eines ihrer Patenkinder nach kanonischem Rechte nicht heiraten[8]). Die protestantischen Orte der Schweiz haben dieses Verbot, Zwingli's Auffassung folgend, dass es nicht berechtigt sei, schon im Anfang des 16. Jahrhunderts aufgehoben[9]). In Appenzell scheint es noch im 17. Jahrhundert bestanden zu haben; wenigstens schreibt Simler-Leu in „Von dem Regiment der Eydgenosschaft" (S. 566):

„Vor wenig Jahren hat die ganze [Lands-] Gemeind ... erkennt, daß die Gevatterschafft die Ehe fürhin nicht hintern solle / dann als sich derenthalb ein Gspan bey ihnen erhebt / und der Papst einem fürnemmen Mann bey ihnen erlaubt und zugelassen sein Gevatterin zu der Ehe zu nehmen / habe der gemeine Mann vermeint / wann es in diesem Fall dem Reichen / so der Sach vermöge nachzuwerben / recht und erlaubt seye / so soll es dem Armen auch recht und nachgelassen seyn."

Dagegen bildete nach der Reformation in der Schweiz bis zum Jahre 1850 die Verschiedenheit der Konfession einen triftigen Hinderungsgrund[10]). Schon 1599 geboten die Statuta synodalia dioecesis Lausannis[11]): „Dent operam omnes ne foeminis haereticis nubant et se in periculum damnationis praecipitent; quod si nihilominus fiat, ne denuncientur in ecclesia cujus communionem omiserunt." „Römisch-Catholische Weiber zu heurathen, verbotten", befiehlt „Der Statt Bern Chorgrichts-Satzung" von 1743 (S. 23, Art. XX)[12]), indem sie sagt:

„Solche Heurath mit Römisch-Catholischen Weibern sollen in Unsern Landen nimmer geduldet werden; Wann sich aber jemand der Unseren dermassen vergessen wurde, daß er aussert Unseren Landen eine solche Persohn Ehelichen wurde, soll er sein Vatterland sammt allem dannenhero in- oder aussert Lands fliessenden Genooß verwürckt haben, auch sein habendes Gut zu Unsern Oberkeitlichen Handen confisciert: er aber inskünfftig in Unseren Landen etwas zu erben unfehig seyn."

Ähnliche Gesetze waren auch in St. Gallen[13]), Schaffhausen[14]) und Zürich[15]) in Kraft. In Schwaben[16]) war

das „Heiraten in das Papsttum“ bei Strafe verboten, in Frankreich[17]) die Eheschliessung mit Protestanten.

Anm. [1]) vgl. Urteile in *Zdbern. Juristenvereins* 9 (1873/4), 56. 218 f; *J. Imobersteg,* Das Emmenthal (1876), 257; *J. Gotthelf,* Bauernspiegel. — [2]) Die kanonischen Ehehindernisse sind z. B. aufgezahlt und beleuchtet in der 21. Predigt des Berthold von Regensburg (1, 309), vgl. *Schultz,* Höf.Leben 621; weiter *Migne,* Patrologie 219, 914 ff. (Index s v. impedimenta matrimonii); *Bingham,* Origines 9, 282 ff.; *Daremberg et Saglio* 3, 449 (s. v. incestum); *Schrader,* Reallex. 908 ff. und die dort verzeichnete Literatur; *Graf und Diethert,* Rechtssprichwörter 554 f; *Jeaffreson* 1, 116 ff.; *Zfvergl. Rechtswiss.* 23 (1910), 298 § 8; *Ploss-Bartels* 1, 383 f. — [3]) *Wirz,* Darstellung 2, 38 ff; *Krauss,* Archaologie 29; *Mayer,* Judenthum 280 § 7; *Benzinger* 287; *Troels-Lund* 9, 5. — [4]) *Frickart* 130; Leu 1, 158 ff.; *Christenlich Ordnung* (Zürich 1550), Bl. Biij ff.; *Wirz* 2, 38 ff.; *Berner Mandat* vom 18. April 1605; *Loix, et Ordonnances tovchant le Mariage* (Berne 1640), 8 ff.; *Id.* 7, 1223 f. — [5]) *Frickart* 127; *Harder* 4, 329; *Schäfer,* Materialien 2 (1810), 40; *Der Bürger und Bauernfreund* (St. Gallen 1829), S. 140; *ebd.* Beilage Nr. 41 S. 37. — [6]) *Bulletin* 10, 6; *Anzeiger* (Ragaz) 1897, vom 10. Februar; *Buhler,* Davos 2, 47; *Schaffhauser Ehe-Gerichts-Ordnung* 1785, 14 § XIV; *Leu* 1, 195 f.; *Strackerjan* 2, 190. — [7]) *Kirchhofer,* Sprichwörter 199; *Id.* 5, 219; 6, 1582; *Wander,* Sprichwörter-Lex. s. v.; *Glossaire,* hs. (Lourtier); *Zingerle,* Tirol 26 Nr. 156; *Cormeau,* Terroirs mauges 314. — [8]) *Troels-Lund* 9, 6; *Jeaffreson* 1, 118 f; *Trad. españolas* 1, 278 Nr. 239 (Andalusien); *Leu* 1, 203 f — [9]) *Leu* 1, 203 f. — [10]) *Huber* 4, 333; vgl. hier § 12. — [11]) *Schweiz. Kirchen-Zeitung* 1864 (Soloth.), 303. — [12]) wiederholt auch 1787, S. 19; *Frickart* 128 f; *Muller,* Aargau 1, 281; *Imobersteg,* Simmenthal 146. — [13]) *Der Bürger- und Bauernfreund* 1829, 191. — [14]) *Schaffh. Ehe-Gerichts-Ordnung* 1785, 17 § XXII. — [15]) *Wirz,* Darstellung 2, 37 f. — [16]) *Birlinger,* Aus Schwaben 2, 305. — [17]) *Le Rudant* 67 ff.; vgl. auch *Revue des trad.* 28, 435 § 4.

Einsprache gegen die Ehe. 266. Jeder, der die Verkündigung in der Kirche mitanhörte und ein Hindernis kannte, war verpflichtet, dem Geistlichen davon sofort Mitteilung zu machen. Den zahlreichen Gesetzen gegen widerrechtliche „Ansprachen um die Ehe“ nach scheint es im 14. und 15. Jahrhundert ausserordentlich häufig vorgekommen zu sein, dass gegen eines der Brautleute ein früheres, zu Recht bestehendes Eheversprechen geltend gemacht und Einspruch gegen die verkündete Ehe getan wurde. „Welliches ouch das ander der e anspricht und in der ansprach unrecht gewinnet, das ist der herrschaft umb XX. lib. alter pfenigen verfallen und sol den andern teil von costen wysen“, setzt das „Lantrecht von Obersibntal“ 1457 (Obersimmental)[1]) z. B. fest, um nur eines der vielen Verbote zu nennen[2]).

Eine alte Form der Einsprache war das Werfen des Hutes oder der Mütze oder, falls eine Frau es tat, der Pantoffeln vor den Altar[3]), was auch sonst im Rechtsbrauche vorkam als feierliches Zeichen des Einspruches[4]).

Anm. [1]) *Schweiz. Rechtsquellen* II, 1, 1 S. 40 Nr. 23. — [2]) *Leu* 1, 332 f.; Huber 4, 321 Anm. 16 mit zahlreichen Nachweisen; *Grimm,* Weist. 1, 40. 67. 297 etc.; *Fehr,* Weistümer 300 ff.; *Leuenberger,* Verlöbnis 45 ff.; *Niderberger,* Unterwalden 3, 1, 301. — [3]) *Id.* 2, 1784; *Fischer,* Schwab. WB. 3, 1926; *Sartori* 1, 88 Anm. 16 mit weiterer Lit.; *Grimm,* RA. 1, 208. — [4]) *Grimm,* RA. 1, 207 f; vgl. auch *Cusacq* 54 ff.

Über die Rolle, die der Hut im Hochzeitsbrauch weiter spielt, vgl. Kap. XIV, XV, XIX, im Rechtsbrauch vgl. die Literatur bei *Goldmann,* Andelang (Breslau 1912) 27 Anm. 2; *Grimm,* RA. 1, 204 ff.

Besondere Bräuche am Verkündsonntag. 267. Der Verkündsonntag ist für das Brautpaar ein Tag von grosser Bedeutung. In Schleitheim[1]) machten der Bräutigam mit seinem Gesellen und die Braut mit ihrer Gespielin bei Götti und Gotte, bei Verwandten und Bekannten den üblichen Besuch, luden zur Hochzeit ein und überreichten den „Kram“, ein Hochzeitsgeschenk von Kleiderstoff. An andern Orten unternahm das Paar eine kleine Reise in die Umgebung (vgl. § 263 f.).

Der Abend hiess im Kt. Zürich[2]) früher die „Brûtnacht“ und wurde von den Angehörigen des Brautpaares mit einer Mahlzeit im Hause der Braut gefeiert. Solche „repas de fiançailles“, meist *sòpat* (petite soupe) genannt, zu denen die Verwandten und Bekannten der Verlobten geladen wurden, fanden in der französischen Schweiz mit Vorliebe am ersten Verkündsonntag bei den Eltern statt[3]). Wie schwelgerisch es dabei oft zuging, geht aus dem walliser Ausdruck dafür *rəbota dou krinta* (ribote des fiançailles)[4]) hervor. In Zürich[5]) beschwerten sich die Pfarrer an der Herbstsynode des Jahres 1553 über ähnliche Veranstaltungen, die sog. „Nachthochzeiten“, welche die Verlobten etwa vierzehn Tage vor der Hochzeit zu halten gewohnt waren, und auch in Basel[6]) wurden die entsprechenden „Vor-Hochzeit-Mähler, nicht weniger die Hofmeister- oder andere aus Anlaß einer beschehenen Verlobnuß haltenden offentliche Mahlzeiten“, die teils von den Brautleuten, teils von ihren Verwandten gegeben wurden, verboten (vgl. § 108 ff.).

Sehr oft fand an diesem Tage auch das „Verdingen der Hochzeit“ statt, d. h. begaben sich Braut und Bräutigam mit den besten Freunden und Freundinnen ins Wirtshaus, wo die Hochzeit abgehalten werden sollte, zechten, tanzten und sangen und machten mit dem Wirte das Hochzeitsmahl ab[7]).

Ein Nürnberger Mandat aus dem Jahre 1662 verbietet diese Festlichkeit (Bl. Biiij f.):

„Es sollen auch hinfürter im Wirtshaus / da die Hochzeiten angedingt / und die Personen angezeigt werden / wieviel derselben zugesagt haben / weder allda noch sonsten anderstwo keine Gastung oder Mahlzeit / wie bißhero unerlaubt sich viel unterstanden haben / von denen beeden Eheverlobten / noch deren Vattern / noch jemands andern mehr gehalten . . . werden.“

An andern Orten hiess man es „Brutvertrinkete“[8]), weil daran die ganze Jungmannschaft des Dorfes auf Kosten des Bräutigams teilnahm (vgl. § 274).

Anm. [1]) *Pietscher* 99; *Wyss*, Schwizer-Dütsch 163. — [2]) *Id.* 4, 657. — [3]) *Bulletin* 9, 37. — [4]) *ebd.* — [5]) *Helvet. Calender* (Zürich) 1780, 153. — [6]) *Reformations-Ordnung* 1736, 10. — [7]) *Bldbad Ver.* 6, 123. 125; *Birlinger*, Aus Schwaben 2, 271; *ders.*, WB. 482; *Fischer*, Schwab. WB. 2, 1718; *A. Baumgarten* 48; *Hartmann*, Dachau und Bruck 207 Nr. 40. — [8]) *Id.* hs. (Schleitheim; Wehntal); vgl. *Mätz* 26—34.

Verlobungskuss. 268. Besonders eigenartig verlief der Verkündsonntag in Davos-Unterschnitt[1]) bis zur Einführung der obligatorischen Ziviltrauung (1874), welche den Wegfall der Verkündigung von der Kanzel und den langsamen Untergang dieser Bräuche zur Folge hatte. Die „Spûsa“ wurde dort, wie wir in § 228 gesehen haben, am „Värkündsunntig“ von zwei „Spûsagäumärna“ (Brauthüterinnen) in ihrem elterlichen Hause „g'aumät“, während der „Spüslig“ der Verkündigung beiwohnte. Gegen Abend erschien dann der „Spüslig“ und gab der „Spûsa“ in zeremonieller Weise und öffentlich zum ersten Male einen Kuss, worauf dem Brautpaar in Reimen und Gesängen gratuliert wurde. Der „Spüslig“ durfte aber höchstens bis 10 Uhr bei der „Spûsa“ verweilen.

Der Umstand, dass der Kuss, der mit dem Trunke oder dem Mahle zusammen zu den ältesten Bekräftigungssymbolen der Verlobung gehört[2]), hier erst nach der Verkündigung ausgetauscht wird, zeigt am deutlichsten die grosse Bedeutung, welche dieser in einzelnen Gegenden beigemessen wurde.

Der Kuss spielt auch in andern Hochzeitsbräuchen, die wir später behandeln werden, eine wichtige Rolle.

Anm. [1]) *Buhler*, Davos 1, 379 f. — [2]) *Grimm*, RA. 1, 196 ff.; *Böckel*, Volkslieder LV; *Kondziella* 118. 119; *Weinhold*, DF. 1, 311; *Du Méril* 37; *Rivista storica ital.* 2, 257 ff.; *Corso*, Gli Sponsali popolari 497 f. und die dortige Lit.; *Bingham*, Origines 9, 321 ff. 341 ff; *Esmein*, 1, 103; *Mittfschles Vk.* Heft X, 1 ff.; *Hauffen*, Gottschee 79; *Sauvé*, Hautes-Vosges 82 f.; *Giovanni*, Canavese 45; *Archivio* 19 (1900), 180; *Pitrè* 2, 25; *Rivista* 1, 559 ff.; *Poggi*, Sardegna 27; *Revue des Trad.* 1 (1886), 180 (Korsika); *Jhering*, Der Zweck im Recht 2 (Leipzig 1883), 651 f.

IV. Abgaben an die Jungmannschaft („Hauss“).

269. In die Zeit zwischen Verlobung und Hochzeit, vielfach gerade auf den ersten Verkündsonntag[1]), d. h. denjenigen Tag, da die Verlobung öffentlich bekannt wird, fällt meist noch ein anderes, wichtiges Ereignis: die Abgabe an die Ledigen des Dorfes.

Wie in andern Ländern[2]) waren auch in vielen Gegenden der Schweiz[3]) die ledigen Burschen eines Dorfes zu einer Genossenschaft[4]) (Knabenschaft, Bruderschaft) zusammengeschlossen. Ihr konnten beitreten und traten meistens alle Ortsbürger bei, die ein bestimmtes Alter (16—18 Jahre) erreicht hatten. Die Aufnahme hing vom sittlichen Rufe des Bewerbers ab und geschah gegen die Entrichtung einer Einkaufsgebühr. Sie hielten sich an althergebrachte, zuweilen statuarisch festgelegten Gesetze und Bräuche und hatten den Zweck, strenge Mannszucht unter der Dorfjugend zu üben und Verstösse gegen Religion und Moral zu bestrafen. Daneben pflegten sie aber auch die Geselligkeit und hatten deshalb eine Kasse, in die neben den Einkaufsgebühren in die Knabenschaft vor allem auch die Abgaben flossen, die altem Brauche gemäss die Hochzeiter zu leisten hatten.

Heute ist die ganze Organisation dieser Knabenschaften eine lockere geworden. Sie treten nur noch an festlichen Anlässen (Kirchweih, Fastnacht usw.) oder bei gelegentlicher Ausübung der Volksjustiz sowie bei Hochzeiten auf.

Anm. [1]) *Id* 3, 712 (Bauma); *Schweiz* 1901, 470; *Archiv* 4, 301 (Glarus); *Glossaire*, hs. (Longirod); *Schmitz*, Eifel 1, 51 f.; *Kuhn*, Westf. Sagen 2, 36 Nr. 101 usw.; vgl. Kap. VIII. u. IX. — [2]) *Archiv* 8, 81. 82; *Becker*, Frauenrechtliches 6 ff.; *Sartori*, Sitte und Brauch 2, 188 f. — [3]) vgl. die ausgezeichnete umfassende Monographie *E. Hoffmann-Krayer's*, Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz, im *Archiv* 8, 81—99. 161—178, mit reichen schweizerischen und vergleichenden Literaturangaben, sowie *Hoffmann-Krayer*,

Feste und Brauche 57 ff. — [4]) über Genossenschaften im allgemeinen vgl. *Huber* 4, 261 ff.; *Kauffmann* in *Worter und Sachen* 2, 9 ff. und die dort angegebene Lit.

Ausdrücke und Bedeutung. 270. Die Ausdrücke für diese Abgabe an die Ledigen sind ausserordentlich zahlreich. Es sind zum Teil allgemeine Bezeichnungen wahrscheinlich neueren Ursprungs wie „Nachtürte[1]), Hochzitgab[2]), Brutgeld[3]), Brutgeschenk, Trunk oder Hochzitertrunk, Brütlings-, Brutschafts- oder Hochziterwin[4]), Spinibranz" (Branntwein; Appenzell)[5]), „bavarella" (Gelage; Engadin)[6]), „sémèsè" (vin d'honneur; Freiburg und Waadt)[7]); zum Teil aber gehen sie in alte Zeit zurück und lassen uns Ursprung und Bedeutung dieser Abgaben erkennen.

Das ist der Fall bei dem Ausdruck, der namentlich in der Ostschweiz dafür allgemein verbreitet war, bei „Hauss" (auch „Thauss" genannt, aus „d'Hauss" entstanden; dazu das Zeitwort „haussen")[8]), der sich, wie die Nebenform „Heiss, Heisel" (dazu „heislen")[9]) regelrecht aus „Hans" entwickelte[10]). „Hans(e)" geht seinerseits wieder zurück auf das althochdeutsche „hansa", das die Bedeutung „Schar, Handelsinnung, Genossenschaft" hatte und heute in „Hansa" noch erhalten ist[11]). Mit „hanseln, hänseln" bezeichnet man die feierliche Aufnahme in die „Hanse" unter Beobachtung gewisser Gebräuche, wie sie in den „Depositionen" der Handwerker und der Studenten bis heute weiter leben[12]). Sehr früh schon hatte „hanse" auch den Sinn von „Zins", den eine solche Genossenschaft zu entrichten hatte oder „Abgabe", die man für den Eintritt in dieselbe leisten musste[13]). Unser Ausdruck „Hauss" ist eine Weiterentwicklung dieser Bedeutung. Allerdings ist seine Anwendung nicht immer ganz klar; denn mit „Hauss" wird sowohl die Abgabe des fremden Bräutigams an die Knabenschaft des Dorfes seiner Braut als auch diejenige des einheimischen an seine Kameraden bezeichnet. In dem einen Falle kann man darin einen Loskauf der Braut von den Knaben ihres Heimatdorfes sehen, oder einen Einkauf des ortsfremden Bräutigams in die dortige Knabenschaft, um das Recht der Heimführung der Braut zu erhalten; im andern Falle erscheint die „Hauss" als Austrittsgebühr („Usstandsgeld") des einheimischen Bräutigams aus der Knabenschaft, in die er gegen Zahlung eines „Instandgeldes"[14]) eingetreten war.

Ähnlich wie „Hauss" bezw. „hänseln" ist vielleicht der graubündische Ausdruck „Stütz- oder Stezwein"[15]) zu erklären, sofern man „Stez-" nicht vom rätoromanischen „stizzar" löschen herleiten und „Stez-, Stützwein" mit „Löschwein" übersetzen und daran denken will[16]), dass durch das Geben des Stützweins die Verpflichtungen des Bräutigams gegenüber der Knabenschaft „erlöschen". „Stutzen" heisst aber auch bei den Schwaben in Galizien (Josephsburg) die Aufnahme der Buben in den Kreis der Burschen[17]). Das Wort und die Bräuche des „Stutzens" leben weiter noch in der Pfalz[18]). Durch das „Stutzen" werden, wie durch das bekannte „Hänseln" in St. Goar z. B. in Dürkheim[19]) im Frühjahr durch die Jugend Scheinrechte verliehen. Das Wort stammt von den Aufnahmezeremonien her, denen der Lehrling unterworfen war, wenn er in den Gesellenverband aufgenommen, oder der Fuchs, wenn er zum Burschen gemacht wurde; sie mussten „gestutzt" und „gehobelt" werden und hatten dafür eine Abgabe, meist in Wein oder Bier zu leisten.

Auf den Austritt des Bräutigams (und der Braut) aus der Gesellschaft der Ledigen weisen hin die in der deutschen Schweiz verbreitet gewesenen Ausdrücke „Letzi, Letzete, Hochzits-Letzi[20]), Letzi-Chrone"[21]) usw., „Instands-" und „Usstandsgeld"[22]), sowie die französischen „la sortie, bou.n indaläye" (wörtlich „bonne en-allée", Kt. Freiburg)[23]) und „abadouche" (aus „abada", détacher, donner la liberté, Savoyen)[24]). „Instand" hiess ursprünglich die Aufnahmegebühr in eine Genossenschaft, speziell auch der Einkauf der ortsfremden Braut in die Bürgergemeinde des Bräutigams (vgl. Kap. XVII). „Stumpelösing", das aus dem Zürcher Wehntal und in Guggisberg (Kt. Bern) im Sinne von „Hauss" belegt ist[25]), bezeichnete eigentlich die Abgabe, die von jedem gefällten Baume an den Grundherrn bezahlt werden musste.

Eine andere Gruppe von Benennungen geht zurück auf alte Gewohnheiten und Gebräuche, so „Gassegeld[26]), d's Gasserecht (zahle)[27]), Passier- oder Gassewi" (Wein)[28]) auf die strenge Aufsicht, welche die Burschen eines Dorfes über die ledigen Mädchen und fremden Freier hielten, und „Sing-, Hofierwein"[29]) (von „hofiere")[30]) auf die Sitte, dass die Knaben dem Brautpaar ein Ständchen brachten und dafür Geld oder einen Trunk erhielten. Im bündnerischen Oberland hiess man

die Abgabe „il vin de cavals“ [31]) und die Sitte des Abforderns „far cavals“, weil die Knaben an einem Abend vor das Haus des Paares zogen und demselben mit Kuhschellen, Blechpfannen und Hörnern eine regelrechte Katzenmusik brachten, was aber als Ehrenbezeugung aufgefasst wurde (vgl. Kap. VIII) und nach der gewöhnlichen Erklärung in humoristischer Weise die Ankunft der Fuhrleute und Pferde mit der angeblich grossartigen Aussteuer der Braut bedeuten sollte. Von demselben Brauch rührt wohl auch die ebenfalls in Graubünden übliche Bezeichnung „Schall- oder Schellewein“ [32]) her; denn an denselben Orten heisst das Charivari „usschelle“ oder „usschalle“ [33]). Im Engadin [34]) wird die Abgabe „mantinadas, mattinadas“ genannt, eine Bezeichnung, die von den Lärmumzügen beim Frühlingsbeginn und während der Fastnacht und dem Einsammeln von Gaben durch die Knabenschaft übernommen sein kann [35]).

Von der Sitte des „Spannens“ (vgl. Kap. XVI) stammt der Ausdruck „Ufhebwin“ [36]).

Unklar ist der Ausdruck „piə d'buə“ [37]), der im Berner Jura (Pruntrut und Delsberg) verbreitet ist. Er bedeutet wörtlich „pieds de boeuf“ und geht vielleicht auf einen Volksbrauch zurück [38]). Ich erinnere nur an das gleichnamige französische Kinderspiel [39]) sowie an „pieds de veau“ als Bezeichnung eines Tanzes [40]).

In Sarreyer (Wallis) [41]) nannte man die Abgabe „Impôt de St André“, weil jeder Bursche, welcher eine fremde Frau nahm, der Kapelle des hl. Andreas 15 Taler zahlen musste.

Anm. [1]) *Id.* 1, 494. — [2]) *Id.* 2, 55. — [3]) *ebd.* 2, 260. — [4]) *ebd.* 2, 1680 — [5]) *ebd.* 5, 765. — [6]) *Annalas* 14, 166; *Der Freie Rhaetier* (Chur) 1899, 18. April. — [7]) *Bulletin* 10, 12. — [8]) *Id.* 2, 1679 ff.; vgl. auch *Germania*, 31, 346 f. — [9]) *Id.* 2, 1682 f. — [10]) *Frommann's Zeitschr.* 7, 333 ff — [11]) *DWB.* 4, 2, 462 f.; *Id.* 2, 1683; *Helm* in *Paul und Braune's Beitragen* 29, 194 ff., dazu *Sitz-Ber. d. gelehrt. estnischen Ges.* 1903, XXIV ff. — [12]) *DWB.* 4, 2, 464 465; vgl. *Id.* 2, 1475; *A. Kaufmann*, Quellenangaben und Bemerkungen zu K. Simrocks Rheinsagen 85; *Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein* 61 (1884), 27 f.; *HessBlfVk.* 6 (1907), 166 ff. — [13]) *DWB* 4, 2, 463, 2. — [14]) *Id.* 2, 269. — [15]) *Archiv* 2, 140. 166; *Strickler*, Aktensammlung a. d. Zeit d. helvet. Republik 7 (Bern 1899), 524 f; *Id.* 2, 1680. — [16]) *Archiv* 2, 140. Auch C. Pult, der Redaktor des ratischen Idiotikons, halt diese Herleitung des Wortes fur möglich, wie er mir freundlichst mitteilt, weil „stizzar“ in übertragener Bedeutung haufig vorkommt, z B.: „stüzaer il blaesem e maela fama“, den Tadel und schlechten Ruf tilgen, sich durch gute Ausfuhrung davon „loskaufen“, usw. — [17]) *Österr. Rundschau* 32 (1912), 137. — [18]) *Riehl*, Die Pfalzer[3] 250; *Becker*, Frauenrechtliches 61 Anm. 10. — [19]) *Bavaria* IV, 2, 398 f. — [20]) *Id.* 3, 1561 f.; *Bund* 1907, 22. Dez.; *Schweiz* 1901, 471; *DWB.* 6, 798 ff. 807 f. — [21]) *Id* 3, 830. — [22]) *Id.* 2, 269; *Elsass. Monatsbl.* 1 (1910), 160. — [23]) *Bulletin* 10, 12 f. — [24]) *van Gennep*, Savoie 31; *Académie Chablaisanne* 12 (1898), 188; *Constantin* et *Désormaux*, Dictionnaire Savoyard s. v. abada. — [25]) *Id.* 3, 1440; *Friedli*, Guggisberg 477. — [26]) *Id.* 2, 248; *Archiv* 4, 301. — [27]) *Id.* 6, 282. — [28]) *ebd.* 2, 1680; vgl. „vin du marché, pavé“ *Du Méril* 44; *Revue des trad.* 4 (1889), 459; hier § 274 — [29]) *Buhler*, Davos 1, 277; *Bott*, Die Herrschaft Haldenstein 42; *Eidg. Abschiede* VII, 2, 761 Nr. 103; *Id.* hs. — [30]) *Id.* 2, 1039 ff. — [31]) *Archiv* 2, 140. — [32]) *ebd.*; *Buhler*, Davos 3, 2, 38. — [33]) *Bühler* 3, 2, 128 — [34]) *Annalas* 14, 166. — [35]) *Archiv* 1, 281; 2, 144 f.; *Hoffmann-Krayer*, Feste und Bräuche 133. — [36]) *Id.* 2, 895. — [37]) *Bulletin* 10, 13; *Glossaire*, hs. — [38]) *Bulletin* 10, 13. — [39]) *Hatzfeld et Darmstetter*, Dictionnaire général 1, 250. — [40]) *Godefroy*, Dictionnaire VI, 149. — [41]) *Archiv* 16, 235; *Courthion*, Peuple du Valais 105.

Art und Weise der Abforderung. 271. Das Abfordern dieser Abgabe durch die Jungmannschaft geschah meist mit althergebrachtem Zeremoniell, im Kt. Zürich [1]) z. B. auf die folgende Weise: Wenn am Abend des Sonntages, da die Verlobung von der Kanzel verkündet wurde, dem „Eh- oder Brutabend“, der „Brutvertrinkete oder -stubete“, die ledigen Freunde des Bräutigams und die Gespielinnen der Braut im Hause der letztern versammelt waren, wurde mit dem Beginn des Mahles gezögert, weil man den Besuch der „Knaben“ erwartete. Diese erschienen denn auch unter Anführung ihres Präsidenten, Seckelmeisters oder eigens hiezu bestellten Sprechers („Kollater“), um der Braut „zur Brautnacht einen guten Abend zu wünschen“. Nachdem der Sprecher das Brautpaar persönlich begrüsst hatte und von diesem selbst bewillkommt worden war, wies er in auswendig gelernter, vielfach in hergebrachten Formeln sich bewegender Rede, der „Hauss-Red, dem Brut-Spruch oder der Hauss-Predig“, auf das von jeher geübte Recht der „Knaben“ hin, die scheidende Freundin zu ehren und von ihr geehrt zu werden. Er schloss mit salbungsvollem Zuspruch und erbaulichen Aussichten für den neuen Hausstand. Darauf dankte der Bräutigam und überreichte das in der Westentasche bereit gehaltene Geschenk. An einigen Orten erhielt der Sprecher noch eine persönliche Zulage. Die „Knaben“ sangen vor dem Haus da und dort auch ein Lied, entweder

nur beim Weggehen oder auch schon beim Kommen; in diesem Falle betrat nur eine Abordnung von ihnen die Stube.

In gleicher oder ähnlicher Weise — die Quellen berichten meist ohne weitere Einzelheiten nur davon, dass die Knaben ins Haus der Braut gingen, um dort vom Bräutigam die „Hauss" abzufordern — herrschte dieser Brauch auch im st. gallischen Rheintale[2]), im Kt. Glarus[3]), im Simmentale[4]), im Freiburger Seebezirk[5]) (Vully), im Berner Jura[6]) (Charmoille, Vicques, Pruntrut), im Waadtland[7]), im Kt. Wallis[8]), im Chablais[9]) usw. Die erhaltene Spende wurde im Wirtshaus sofort vertrunken.

Im Limmattal[10]) fragten die ledigen Burschen den Bräutigam, ob er eine „Nachtürte" haben wolle. Sagte er zu, was fast immer der Fall war, so musste er ihnen ein Geldgeschenk verabfolgen. Daraus wurde nicht nur ein Trunk für die „Knaben", sondern auch die Hochzeitsmusik bestritten. Jeder liess durch einen Freund sein Mädchen laden, holte es dann am Hochzeitstage ab und paarweise zogen sie hinter der vom Bräutigam und der von ihnen bestellten Musik vor dem Brautpaar und den Gästen zur Kirche und nahmen an der ganzen Hochzeit teil. Gab ein Bräutigam nur wenig, so liess man die „Nachtürten" mehrerer Hochzeiten zusammenkommen. In Longirod (Waadt)[11]) liess die „Jeunesse" dem Bräutigam die Wahl, ob er sich wolle „anhalten" (arrêter) d. h. nach der Trauung auf der Strasse einen Trunk anbieten lassen (vgl. Kap. XVI), oder ob er einen Tanz veranstalten wolle (vgl. Kap. XIX) oder endlich, ob er es vorziehe, sofort ein Geldgeschenk zu machen.

Die Teilnahme an dieser „Gratulation" der Knabenschaft war obligatorisch für jedes Mitglied. Art. 8 des „Règlement de la Société des Garçons de 1595, renouvelé en 1618 et 1710" im Val de Ruz (Kt. Neuenburg)[12]) setzte fest, dass „tous ceux qui manqueront à se rencontrer pour féliciter une épouse sur son mariage après l'avertissement qui lui en aura été fait par le sautier, seront condamnés à 4 batz."

Anm. [1]) *Id.* 2, 1680; *Id.* hs.; *Schweiz* 1901, 470 f. — [2]) *Senn*, Werdenberger Chronik 283 (1790—1800). — [3]) *Archiv* 4, 301. — [4]) *Bund* 1907, 22 Dez. — [5]) *Glossaire*, hs. (noch 1875—1880). — [6]) *Glossaire*, hs. — [7]) *ebd.* — [8]) *Bulletin* 10, 13; vgl. *ebd.* 9, 37. — [9]) *Académie Chablaisanne* 12 (1898), 188; *van Gennep*, Savoie 31. — [10]) *Id.* hs (um 1870); *Id.* 1, 494 .— [11]) *Glossaire*, hs. — [12]) *Musée Neuchâtelois* 27 (1890), 210

272. Diese Bräuche herrschten auch in andern Ländern oder herrschen dort teilweise noch. Im Elsass[1]) und im Hanauerland[2]) heisst man sie „Trumbotte"[3]). Der Vorgang war dabei der folgende: Während des Handstreich-Essens ertönt im Hofe plötzlich ein Pistolenschuss. Darauf treten zwei Burschen im Sonntagsstaat herein, der eine, der zukünftige Brautführer, trägt einen Strauss künstlicher Blumen, der andere eine Flasche Wein. Um den Strauss sind fünf Ellen schwarzer Samtbändel zum Besetzen eines Trachtenrockes gewickelt. Nachdem der eine Bursche das Brautpaar beglückwünscht hat, überreicht er im Namen der Dorfburschenschaft seinen Strauss, beide nehmen Platz und der zweite Bursche schenkt seinen Tischnachbarn aus der mitgebrachten Flasche ein. Nach kurzem Aufenthalt und nachdem sie die Flasche von neuem gefüllt haben, verabschieden sich die Burschen mit einem Pistolenschuss. Kurz nachher kommt ein anderer Bursche und holt eine „Stütze" (50 Liter) Wein und manchmal noch eine zweite und dritte; sie werden im Wirtshaus von den Burschen getrunken. In Schwaben[4]) (im Hohenloheschen), in Franken[5]) und im Eichstedtischen[6]) geschah die Abforderung in anderer Form, durch das sog. „Hahnkrähen". Die Burschen fingen einen Hahn, nahmen eine Leiter und stellten sie an das Fenster des Zimmers, wo im Hause der Braut das Verlobungsmahl stattfand. Dann zwickten und drückten sie das arme Tier so, dass es zu schreien und zu krähen anfing. Sobald man das Geschrei in der Stube hörte, musste der Bräutigam bezahlen. Seine Gabe wurde sofort im Wirtshaus vertrunken.

Durch Schiessen oder Singen und Lärmen meist vor dem Hause der Braut während des Verlobungsmahles mahnt die Burschenschaft in Oberhessen[7]), in der Eifel[8]), in Westfalen[9]), in den Ardennen[10]), im Departement Drôme[11]), in Wallonien[12]) usw. den Bräutigam an die althergebrachte Gewohnheit, dass der Verlobte den Burschen ein Geschenk an Geld oder Getränken zu verabreichen habe[13]). In andern Gegenden (vgl. Kap. XVI und XIX) wird der Tribut erst am Hochzeitstage oder an andern Festen, z. B. der Fastnacht[14]), eingeholt (vgl. § 278).

Wie allgemein verbreitet diese Bräuche z. B. in Frankreich waren, das zeigen die vielen Verbote, welche die Kirche im 17. Jahrhundert dagegen erliess. J. B. Thiers erwähnt sie (S. 302, VI; vgl. 311 f.) mit andern und erklärt:

«Ce sont des insolences, plutôt que des superstitions, que ce qui se pratiquent en certains lieux, où l'on a la coutume de jetter de l'eau benite sur les personnes qui viennent de fiancer, lorsqu'elles sortent de l'Eglise, de les battre, quand ils sont d'une autre paroisse, de les enfermer dans les Eglises, d'exiger d'elles de l'argent pour boire, de les prendre par la foi du corps et de les porter dans les cabarets . . .»

Anm. [1]) *Elsass. Monatsbl.* 1 (1910), 162. — [2]) *Kassel* 8 f. — [3]) die Etymologie ist unklar; *Kassel* 8 leitet das Wort von „Trunkbote", *Beyer, Els. Mtsbl.* 1, 163 aus „Trunkboden" ab; vgl. auch *Martin-Lienhard,* Els. WB. s. v. — [4]) *Birlinger,* Volksth. 2, 384. — [5]) *W. Reynitsch,* Ueber Truhten und Truhtensteine (Gotha 1802), 35. — [6]) *Journal von und für Deutschland* 3 (1791), 473. — [7]) *Hessler* 149. — [8]) *Schmitz,* Eifel 1, 51 f. — [9]) *Kuhn,* Westf. Sagen 2, 36 Nr. 101. — [10]) *Meyrac* 3 — [11]) *Carrance* 209. — [12]) *Traditionnisme* 1906, 112. — [13]) vgl. auch *Hochzeitsbuch* 49 (bei den Deutschen in Ungarn); *Revista Lusitana* 14 (1911), 247. — [14]) *Birlinger,* Volksth. 2, 48 f.

Hauss-Predigt. 273. Die Reden („Hauss-Red, Brutspruch"[1]), die der Sprecher der Knabenschaft, der „Kollater[2]), Spruchsager[3])" beim Abverlangen der „Hauss", hält, sind alle aus alten und weitverbreiteten Formeln zusammengesetzt. Sie hatten noch in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts im Kt. Zürich[4]) meist folgenden Wortlaut:

„Herr Hochzeiter und Jungfer Hochzeiterin!

Wir hoffen, Ihr werdet es uns nicht übel nehmen, dass wir uns die Freiheit erlauben, zu Euch zu kommen, denn es ist von jeher bei uns Sitte und Brauch gewesen, wenn sich eine Jungfer Tochter aus unserer Gemeinde in eine andere Gemeinde zu verheiraten gedenkt, ihr noch einen Glückswunsch für ihr Vorhaben mit auf den Weg zu geben.

Für's erste wünschen wir Euch beiderseits zu der beabsichtigten Heirat, dass Ihr glücklich, in Frieden und in Eintracht bei und miteinander leben möget, nebst Euren Eltern und Anverwandten, unter Gottes allmachtigem Segen.

Und wenn sodann Eure zukünftige Ehe mit Kindern gesegnet werden sollte, so wünschen wir, dass Ihr dieselben zur Ehre Gottes, Euch selbst zum Heil und Andern zur Freude auferziehen möget. Amen!"

Oft war sie aber in Versen abgefasst. Alfred Huggenberger führt einen solchen Spruch in seiner Novelle „Der Hofbauer" aus dem Kt. Thurgau[5]) an. Er lautet:

Werte Brautleute!
Wir wünschen Euch zu dieser Stund
Viel Glück zu eurem Herzensbund!
Es mög' des Himmels reichster Segen
Begleiten euch auf allen Wegen!
Es ist kein Wahn, man lebt zu zwein
Viel angenehmer als allein,

Was in des Brautstands schönen Stunden
Ihr mehr als einmal schon empfunden.
Zum Ehestand, der bald nun kommt,
Lasst wünschen euch, was jedem frommt:
Mög' euch der liebe Gott erfreu'n
Mit einer Anzahl Kinderlein:
Zwei, drei — ein Dutzend, — je nach dem
Es euch erspriesslich und bequem.
Sie mögen wachsen und gedeih'n
Und allzeit eure Freude sein,
So dass der Mann, was nutzlich ist,
Selbst den Pantoffel drob vergisst —
Zum letzten Wunsche komm ich nun:
Ich wünsch, ihr mögt ein Einsehn tun
Und uns geplagten, armen Knaben,
Die weder Braut noch Liebste haben,
Den Eh'zoll geben, so bemessen,
Wir hoffen drauf mit Zuversicht,
Dass wir drob unser Leid vergessen.
Und unsere Wünsche gelten nicht,
Wenn unsere Bitte ihr versagt.
Drum, lieber Braut'gam, frisch gewagt!
Greif in die Tasche ohne Groll
Und gib uns gern den Ehezoll;
Dann stören wir nicht länger mehr
Und ihr könnt küssen wie vorher!

(Nachdem sie die Hauss erhalten haben, fährt der Sprecher weiter:)

Wir danken für die schöne Gabe,
Mög es euch wohlgehn bis zum Grabe!
Bleibt stets vereint in treuem Lieben,
Kein Wolklein mög die Eintracht truben
Und wird die Fahrt zu Ende sein,
Führ Gott euch in den Himmel ein!

Ältere Sprüche scheinen aus der deutschen Schweiz nicht erhalten geblieben zu sein; aus der französischen Schweiz sind mir auch keine bekannt. Dagegen sind die rätoromanischen „Pleid da dumandar vin de Cavals" aus alter und neuer Zeit zahlreich überliefert[6]). In blumenreicher Sprache beklagt darin der Hauptmann der Knabenschaft („il capitani della compagnia de mats") stets, dass ein Fremder aus diesem lieblichen Garten der Jugend, wo so schöne Tulipanen, Rosen, Lilien und selbst Granatäpfel blühen, die herrlichste und lieblichste Blume gepflückt habe und erklärt, dass die Burschen des Dorfes deshalb in tiefer Betrübnis

seien; sie möchten dafür eine Entschädigung haben. An Stelle des Bräutigams sagt der Brautführer darauf den Burschen in einer „Contrapleid“ die derbe Wahrheit: die Blume habe schon lange im Garten geblüht, aber sie sei vernachlässigt worden, bis sich der Fremde der Verlassenen angenommen habe. Er hätte nun die Blume gebrochen und sie möchten sich eine andere suchen. Den Wein wolle er ihnen aber altem Brauche gemäss bezahlen. Oder aber der Bräutigam entschuldigt sich für seinen „Einbruch“ und verspricht, ihn durch eine Gabe zu sühnen.

„Das Steigen in den Garten, Brechen der schönsten Blume“ usw. ist ein Bild, das in solchen Reden auch anderwärts oft verwendet wird, z. B. im 18. Jahrhundert auch im st. gallischen Rheintal[7]), weiter im Elsass[8]), in der Eifel[9]), in den Ardennen[10]) usw. Wir haben schon bei der Werbung auf ähnliche Bilder hingewiesen (§ 32). Sie gehen ohne Zweifel in hohes Altertum zurück; denn sie finden sich ja bei den verschiedensten Völkern und verdanken ihre Entstehung einer bestimmten Symbolik, deren Quelle Usener[11]) im Götterglauben suchte.

An Stelle der Rede des „Kollaters“ trat dann in der Mitte des 19. Jahrhunderts der sog. „Spruch“, d. h. eine Lithographie mit gedrucktem oder geschriebenem Glückwunsch. Er wurde z. B. in Otelfingen (Kt. Zürich)[12]) dem Bräutigam vor der Hochzeit, sofern dieser nicht ausdrücklich Unterlassung wünschte, von der Knabenschaft mit der kurzen Bemerkung überreicht, dass er von den Burschen gewidmet sei, was auch auf dem „Spruche“ selbst geschrieben stand. Als Gegenleistung spendete der Bräutigam darauf einen Geldbetrag in die Kasse der Knabenschaft.

[1]) *Id.* 6, 537. — [2]) *ebd* 3, 209. — [3]) *ebd.* 7, 422. — [4]) *Schweiz* 1901, 471. — [5]) Er hat ihn, wie er mir mitteilte, als etwa 23 jahriger Bauernbursche aus alten, ihm gelaufigen Formeln fur den praktischen Bedarf seiner Dorfgenossen zusammengesetzt. Seither wurde er schon oft und mit Erfolg angewendet. — [6]) *Annalas* 1 (1886), 61 ff.; *Decurtins*, Chrestomathie I, 2, 524 ff, II, passim; IV, 626 ff.; *Archiv* 2, 140. — [7]) *Senn*, Werdenberger Chronik 284 (1790—1800). — [8]) *Kassel* 9; *Elsass. Monatsbl.* 1 (1910), 158. — [9]) *Zfrhein Vk.* 1 (1904), 140 f.; *Am Urquell* 4 (1893), 231. 154 f. — [10]) *Revue des trad.* 3 (1888), 108; *Meyrac*, Ardennes 3 f.; vgl. auch *Hochzeitsbuch* 74 (Serben). — [11]) *Rhein. Museum* 30, 188 = *Usener*, Kl. Schriften 4 (1913), 100. — [12]) *Id.* hs.

Ortsfremde. 274. Dieser Tribut wurde aber nicht von allen Hochzeitern erhoben. An manchen Orten wurde er nur von solchen verlangt, die aus einer andern Gemeinde stammen oder wohl im Dorfe ansässig, aber nicht bürgerberechtigt waren. Ob dies das Ursprüngliche, das andere nur eine sekundäre Verallgemeinerung ist, lässt sich schwer feststellen[1]); denn der Brauch wechselt eben von Dorf zu Dorf.

Allgemein findet sich der Brauch, dass die Burschen einem fremden Freier aufpassen, sobald sie seine Absichten erkannt haben, vielfach schon vor der Verlobung, und ihn nötigen, das sog. „Gassegeld[2]), Passiergeld[3]), den Passierwein“[4]) (im französischen „vin du marché[5]), droit du pavé“)[6]) zu bezahlen, d. h. sich das Recht des freien, sichern Verkehrs zu erkaufen. Im zürcherischen Weiningen[7]) musste der ausserhalb der Gemeinde wohnende Bräutigam bei Anlass des „Brautvertrinkens“ an die Knabenschaft neben der „Hauss“, die jeder Bräutigam zu bezahlen hatte, noch das sog. „Brutgeld“ entrichten. Das Empfangene wurde von ihnen an einem Ball- oder Tanzsonntag vertrunken. In Dübendorf wurde der in der Gemeinde ansässige fremde Bräutigam gleich behandelt, wie ein gemeindefremder[8]), im Wehntal[9]) fand das „Brautvertrinken“ nur statt, wenn der Bräutigam aus einem andern Orte war. Auch im Klettgau[10]) musste in diesem Falle der Dorfjugend ein Trunk bezahlt werden; weigerte sich der Bräutigam, so wurde ihm irgend ein Streich gespielt. Im Birseck[11]) wurde er im Hause der Braut belagert und abgefasst; gab er nichts, so wurde er in den Dorfbach geworfen, was noch in den sechziger Jahren des 19. Jahrhundert einem baselstädtischen Bräutigam begegnete, der nicht genügend Geld bei sich hatte.

Namentlich in Graubünden, wo die Organisation der Knabenschaften wohl am straffsten war[12]), herrschte der Brauch, dem fremden Bräutigam diese Abgabe abzufordern. Der Platzmeister der „Chnabagsellschaft“ musste um Davos[13]) den „Schallwi“ und je nach den Vermögensumständen des Mädchens noch Geld (10—80 Franken) vom Bräutigam verlangen. Schon die alten, aus dem Jahre 1612 stammenden, 1791 neugeschriebenen „Rechte vnd ansprach wegen Hoffier Weins Sambt andere Ordnung vnd statuten Einer Ehrlichen

Gesellschafft Allhier zu Tamils (Tomils) Lauth einhalt" bestimmten in Art. 3[14]):

„Wan sich frömde in vnserer Gmeindt verheurathen, Sollen Sie Vnss geben zu geniessen 55 Mass guten welschen wein oder darfür fl. 7 Bahres geldts, ist auch erkent worden, dass wan etwan ein frómder hier wurde gegen einer Tochter oder weib Sonst verliebt machen vnd in Einem haus Bey nacht heimlich auss vnd ein gehen, wofern er dann von vnss machte Erdappet werden, Solle er geben ein Philipp oder 12 mass guten welschen wein, wenn er sich aber widerspannig erzeigen wurde, so haben wir Macht vnd gewalt, jhme nach vnseren guthdunkhen ab dem Leib zu nehmen, Seinen Dagen, Hut oder was man von Ihme sonsten bekommen mag, mit dem Selbigen dann in ein würtzhaus zu gehen vnd nach vnseren Belieben vertrinkhen, solle auch noch zur straff in ein Brunnen geworfen werden."

In der französischen Schweiz[15]) treffen wir allgemein ähnliche Verhältnisse. Auch hier wurde es fast als ein Raub angesehen, wenn ein Fremder, d. h. ein Bursche aus der Nachbarschaft, ein Mädchen aus dem Dorfe heiratete; ebenso im Kt. Tessin[16]). Noch in den fünfziger und sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts war auf der zürcherischen Landschaft das Bezahlen des „Passierweins" und vor allem der „Hauss" ein gesetzlich anerkannter Beweis der abgeschlossenen Verlobung[17]).

Anm. [1]) *Id.* 2, 1680. — [2]) *ebd.* 2, 248; 6, 282. — [3]) *ebd.* 2, 258 — [4]) *ebd.* hs.; *Jucker*, Ehe 16; *Alpenpost* 7, 155[a]. — [5]) *Du Méril* 44. — [6]) *Meyrac*, Ardennes 4. — [7]) *Id.* 2, 260; 5, 995; *Schweiz* 1901, 470. — [8]) *Schweiz* 1901, 471 — [9]) *Id.* hs.; vgl. auch *Jucker*, Ehe 17. — [10]) mundlich — [11]) schriftlich — [12]) vgl. *Archiv* 8, 84 f; dazu *T' Dandolo*, La Svizzera, Grigione (Milano 1829), 205 f. — [13]) *Bühler*, Davos 4, 108; *Muller*, Davos 84; vgl. weiter für andere Ortschaften Graubündens: *Archiv* 2, 141; *Annalas* 14, 167; *Neue Bundner Zeitg.* 1896, 13. Sept.; *Archiv* 8, 97 f. — [14]) *Archiv* 1, 146. — [15]) *Archiv* 16, 85 (Ollon); *Glossaire*, hs. (Granges); *Courthion*, Peuple du Valais 104; *Bulletin* 10, 13; *Conteur Vaudois* 38 (1900), Nr. 4 S. 1. — [16]) *Archiv* 8, 255 — [17]) *Jucker*, Ehe 16; *Zeitschr. f. Zurch. Rechtspflege* 3, 248; 4, 408; *Leuenberger*, Verlöbnis 194.

Vgl. weiter auch *Archiv* 8, 98; hier § 6 f

275. Damit war aber der Bräutigam noch nicht allen seinen Verpflichtungen nachgekommen. In Buch (Kt. Schaffhausen)[1]) musste er früher und soll er heute noch, will er als „anständig" gelten, den ledigen Burschen seines Heimatdorfes ebenfalls einen Trunk („Heiss") bezahlen, wenn er ein Mädchen aus einem andern Dorfe heiratet, gerade wie in Schuls[2]) („bavarella") und im Lötschentale[3]). Meist wird aber diese Abgabe erst am Hochzeitstage durch das „Spannen"

eingefordert, wenn der Bräutigam die Braut ins Dorf führt (vgl. Kap. XVI).

Aber auch die Braut hat den Knaben ihres Dorfes etwas zu geben. Im Kt. Zürich[4]) brachten ihr diese den Abschiedsspruch dar und nahmen bei dieser Gelegenheit ein Abschiedsgeschenk entgegen, ja in Wiedikon und Bauma[5]) musste das Mädchen am Verkündsonntage für ein förmliches Abendessen der Knabenschaft aufkommen. In Wetzikon[6]) und Horgen[7]) hiess das Geschenk das „Kronengeld" und seine Höhe war durch den „Kronenbrief von 1710" genau festgesetzt. Es wurde 1806 durch Gesetz abgeschafft (Über den Einkauf der fremden Braut in die Heimatgemeinde des Bräutigams siehe Kap. XVII). Auch in Ringgenberg (Bern)[8]) musste die Braut den ledigen Burschen des Dorfes eine „Letzi" geben; sie bestand in einem Schmaus oder Trunk und wurde gewöhnlich am Samstag vor dem Verkündsonntag veranstaltet.

Anm. [1]) mündlich. — [2]) *Der freie Rhätier.* (Chur 1899), 18. April. — [3]) *Stebler*, Lötschberg 100. — [4]) *Id.* 2, 1681; vgl. 3, 1561. — [5]) *Schweiz* 1901, 471 — [6]) *Id.* 2, 253. — [7]) *Strickler* 181. — [8]) *Id.* 3, 1561.

276. Andere Länder weisen zum Teil gleiche Bräuche auf. Im Elsass[1]) z. B. wird das Brautpaar, wenn der Bräutigam ein Auswärtiger ist, gewöhnlich am Handstreichmahl „üsg'hebt". Dieses „Ausheben" geschieht in gleicher Weise, wie bei dem „Trumbotte" (§ 272). In Imbsheim muss der Bräutigam das „Straussgeld" entrichten, weil ihm dafür ein Strauss angeboten wird. Es ist für eine Braut eine grosse Schande, nicht „ausgehoben" zu werden; denn dadurch geben ihr die Burschen zu verstehen, dass ihnen nichts daran liege, dass ein Fremder sie bekomme. Durch das Anbieten eines Blumenstrausses wird der Tribut ebenfalls in der Eifel[2]) erhoben. Hier (namentlich an der Ahr)[3]), wie im Brohltal[4]) (Bezirk Koblenz) gibt der Bräutigam dafür das sog. „Heulbier" (in Köln „Hüülbeer" genannt). Es wurde gelegentlich auch durch einen „Sendbrief" eingefordert, wenn der Bräutigam immer auswärts war. Hin und wieder „schleifen" die Burschen in der Eifel[5]), indem sie vor dem Hause, wo die Verlobung gefeiert wird, ein Wagenrad in die Höhe heben, es schnell herum drehen und ein Stück Eisen darauf halten, wodurch ein Geräusch erregt wird. Im Kreis Prüm[6]) (Eifel)

heisst der Brauch auch „Mütz-“ oder „Hutlüften“, weil der Sprecher der Burschen nach seiner Rede dem fremden Bräutigam die Mütze „lüftet“, d. h. sie etwas in die Höhe hebt. Auf Österland-Föhr[7]) wird, wenn der eine Teil nicht auf der Insel heimisch ist, ein mit Flaggen und Laternen geziertes Boot auf einem Wagen mit Musik vor die Tür gezogen; den jungen Leuten muss dafür eine Tanzbelustigung gegeben werden.

Auch in Frankreich[8]) sind diese Bräuche sehr verbreitet; meist finden sich ganz die gleichen Zeremonien: das Anbieten eines Strausses, die blumenreiche Rede, durch die dem Bräutigam die Gaben abgefordert werden.

Anm. [1]) *Elsass. Monatsblatter* 1 (1910), 157. — [2]) *Am Urquell* 4, 231 f. — [3]) *Schmitz*, Eifel 1, 52. — [4]) *Am Urquell* 5, 126 f. — [5]) *Schmitz* 1, 51. — [6]) *Am Urquell* 4, 230 f.; *Zfrhein Vk.* 1, 140 f. — [7]) *Sartori*, Sitte und Brauch 1, 59 Anm. 8. — [8]) *Revue des trad.* 16 (1901), 371 (Vimeau); 16, 378 (Abbeville); 4 (1889), 459 (Bragny); 3 (1888), 108 (Ardennen); *Meyrac*, Ardennes 3; *Carrance* 145 (Aube); *Du Méril* 44 u. Anm. 3; 48.

Witwer und Witwe. 277. Eine besondere Stellung nahmen Witwer und Witwen ein, die sich wieder verheirateten. Im Kt. Zürich[1]) waren sie meist von der Leistung dieser herkömmlichen Gabe befreit; aber es wurde gerne gesehen, wenn sie doch etwas schenkten. In Wetzikon[2]) und Horgen[3]) mussten die Witwen, die auswärts heirateten, den Knaben ihres Ortes, wie die Mädchen (§ 275), das „Kronengeld“ oder die „Letzikrone“ bezahlen. Im Kt. Graubünden[4]) und im Veltlin[5]) dagegen war ihre Abgabe („mantinidas“) höher als die lediger Verlobter. Die Statuten der Knabengesellschaft in Tomils[6]) bestimmen darüber: „Wan sich ein witling widerum verheurathen wurde, Solle er geben Einer Ehrlichen Gesellschaft zu geniessen, 2 Legelen welschen weins, oder dafür auch Bezahlen fl. 16 Bahres geldes, Curenta valuta“ (vgl. § 273).

Ebenso wird im Departement Bouches-du-Rhône[7]) durch Anbieten eines Strausses von Witwern und Witwen der Tribut durch die Ledigen abverlangt, während dies im Departement Aube[8]) die verheirateten Männer tun.

Anm. [1]) *Jucker*, Ehe 17; *Schweiz* 1901, 471. — [2]) *Id.* 2, 253. — [3]) *Strickler* 181. — [4]) *Annalas* 14, 166 f.; *Freie Rhatier* (Chur) 1899, 18. April. — [5]) *Archivio* 17 (1898), 417. — [6]) *Archiv* 1, 146. — [7]) *Carrance* 223. — [8]) *ebd.* 145.

Schützenverein, Schulfonds u. ä. 278. Schon die alten Knabenschaften hatten da und dort ausgesprochen militärischen Charakter[1]). Als sie nach und nach zerfielen, rettete sich manche Sitte in die Schützenvereine oder -gesellschaften, die ja fast im kleinsten Schweizer Dorfe vorkommen, hinüber. Statt an die Knabenschaft, leistet der Bräutigam seine Abgabe nun der Schützengesellschaft, sei es in bar oder in irgend einer Gabe, die dann zu Ehren des Brautpaares ausgeschossen wird. Das war in Appenzell[2]) schon am Anfang des 19. Jahrhunderts Brauch. Zum Ausschiessen wurden oft noch die Schützen aus andern Gemeinden, ja sogar benachbarten Kantonen eingeladen und ein junger, schöner Stier oder ein paar fette Schafe, die aus dem vom Bräutigam geschenkten Gelde gekauft worden waren, als Preise ausgesetzt. Im Kt. Zürich[3]) und im Melchtal[4]) herrschten ähnliche Sitten; der Bräutigam war vielfach genötigt, den Schützen eine ganz erkleckliche Ehrengabe zu geben. Im Oberhasli[5]) wurde, wenn der Bräutigam Mitglied des Schützenvereines war, zu Ehren der Verlobten ein „Schiesset“ abgehalten. „Da wurde um die Gaben geschossen, welche von den Mädchen desselben Thales ausgesetzt worden; aber der Schützenmeister allein kannte die Geberin einer jeden. Aufgehängt an einer langen Schnur wurden dann die niedlichen Preise den Schützen zur Schau geboten, und wohl mancher glaubte das Geschenk seiner Geliebten unter allen übrigen zu erkennen. Der beste aller Schützen, nachdem er den Sieg erlangt hatte, trat zuerst hin und wählte was ihm gefiel. Aber nicht immer griff er nach dem Köstlichsten; denn oft hatte ein liebendes Mädchen ihrem Freunde insgeheim verrathen, mit welcher Bescherung es sich bei dem Vorsteher gelöst; und mit Verwunderung sahen oft die Kampfgenossen, dass ein unscheinbares Stück dem glänzendsten vorgezogen wurde. Am Schlusse des Festes verkündete dann der Schützenmeister, wessen Gabe jedem Schützen in der Ordnung seiner bewiesenen Kunst sei zu Theil geworden, und manch glücklicher Zufall verband Herzen mit Herzen; denn beide Geschlechter wurden von dem Bräutigam zu einem Mahl, das er geben liess, und zum Tanz eingeladen, und mit allgemeinem Jubel endete immer eine solche Festlichkeit.“ Im Kt. Uri[6]) wird das Brautpaar erst im Herbst nach der Hochzeit

„verschossen", d. h. als Ehrengabe auf die Gewinnliste gesetzt. Der junge Ehemann hat dann, sofern er zahlungsfähig ist, den Gewinner beim Schützenessen freizuhalten und muss gehörig „blechen". Es kommt vor, dass einer sogar dreimal „verschossen" wird: in seinem Geburts- oder Bürgerort, seinem Wohnort und demjenigen seiner Frau.

Schon sehr früh wurde aber diese Art der „Hauss" durch Verbote der Behörden abgeschafft oder in Gaben zu gemeinnützigen Zwecken umgewandelt. So beschloss z.B. die toggenburger Gemeinde Algentshausen[7]) im Jahre 1809: „Dass die alte Bettelei, so brüchlich gewesen, bei einem Hochzeiter oder Hochzeiterin, nämlich an der Brutnacht, einen Trunk zu fordern an eine Schützerei und bei einer Brutfart (vgl. Kap. IX: Brautfuder) aufhören solle. Diese Forderungen sollen gänzlich abgetan sein. Ein jewyliges, sei es Hochzeiter oder Hochzeiterin, welches sich verheuratet aus unserm Schulbezirk, das solle den Schulvogt freiwillig bezahlen". Auch im Kt. Zürich[8]) fliesst die „Hauss" heute noch oft in das Schulgut; ebenso im Engadin[9]), während die Gemeinde Roggwil[10]) schon im Jahre 1762 beschloss: „Daß inskünftig ein jeder Hochzeiter der ganzen Kirchgemeinde vor seiner Copulation der Kirche zur Äuffnung des Kirchengutes entrichten solle 1 Gl." 1782 wurde dann weiter „erkennt: Den Hochzeitgulden nicht mehr zu beziehen, sondern solchen dem Seckelmeister der Gemeind zu überlassen."

In Stein am Rhein betrug laut Quittungen im Stadtarchiv die „Hochzeitsgebühr zu Handen der Schulfondverwaltung" bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1874 Fr. 23.10. In den Städten wurde fast überall den Zunftgenossen anlässlich der eigenen Vermählung oder der Verheiratung eines Kindes ein Mahl gespendet, das auch durch eine Geldleistung abgelöst werden konnte[11]).

Anm. [1]) *Archiv* 8, 176. — [2]) [*K. A. Zeller,*] Die neuesten Briefe aus der Schweiz 2 (München 1807), 371; *Berlepsch*, Schweizerkunde 601. — [3]) *Strickler,* Horgen 540; *Id.* 2, 1680. — [4]) schriftlich. — [5]) *Walti*, Blumen 2, 17. — [6]) schriftlich. — [7]) *Id.* 2, 1681. — [8]) *Id.* 2, 55; *Id.* hs. — [9]) *Annalas* 14, 165. — [10]) *Glur*, Roggwil 249; vgl. weiter auch *Id.* 2, 253; 2, 256; 2, 260 und Kap. XVII. — [11]) *T. Geering*, Handel und Industrie der Stadt Basel (1886), 90 f.; *Harder*, Chronik 3, 68; *Berner Taschenbuch* 1863, 40; *Schweiz. Rechtsquellen* 1, 146; 252 (Berner Stadtrecht); *Id.* 2, 282; 7, 727. 1240.

Abgabe an die Mädchen und Frauen des Dorfes.

279. Wie der Bräutigam der Knabenschaft seines Dorfes ein Geschenk machen muss, so an einzelnen Orten auch die Braut den ledigen Mädchen. Es geschieht meist in der Weise, dass sie dieselben an einem der letzten Sonntage vor der Hochzeit zu sich einlädt und ihnen Kuchen und Kaffee auftischt, so z. B. im Kt. Waadt[1]) und im Kt. Graubünden[2]). In Bergün[3]) werden dabei fröhliche Lieder gesungen und jede Freundin bringt der Braut eine kleine Gabe mit. In Samaden[4]) ist diese Sitte verschwunden, weil, wie mir mitgeteilt wurde, die vornehmen Mädchen ihre armen Dorfgenossen nicht mehr einladen wollten. Im Kt. Glarus[5]) heisst dieses kleine Fest „Letzi", gerade wie das, welches der Bräutigam den Burschen gibt.

Man ist versucht, in dieser Sitte einfach eine Nachahmung der Abgabe des Bräutigams an die ledigen Burschen zu sehen. Sie wird es im letzten Grunde auch sein; denn sie ist wohl als Überbleibsel des Tributes zu betrachten, den die Braut an den Mädchenbund und die Genossenschaft der Frauen, welche sekundär nach den Knabenschaften und Männerbünden entstanden waren[6]), zu entrichten hatte. Noch im 18. Jahrhundert und im Beginn des 19. finden wir deutliche Spuren davon.

Wenn am Hochzeitsmorgen der Bräutigam mit seinen Begleitern ins Haus der Braut kam, um sie von ihren Eltern „abzufordern", wurde noch am Ende des 17. Jahrhunderts im Kt. Zürich der sog. „Letzipfennig" für die Mutter der Braut abverlangt. Wir verdanken diese Überlieferung dem Schulmeister Hans Keller, der in seinem „Werbungs- und Abdank-Büchlein" (Zürich 1679) bei der Morgensuppe einen Vertreter des Hauses der Braut zu den anwesenden Vertretern des Bräutigams sagen lässt[7]):

> „Und weil auch noch übrig, auch ein alter und ehrlicher Brauch gsyn, daß wann man ein Tochter auss einer Hausshaltung gefuhrt, so hat man umb Ehren willen, auch auss guter Wolmeinung und Freundschafft, der Hauss-Mutter samt anderen Nachbauerinnen einen ehrlichen Letzpfennig gegeben; wann nun dasselbige entrichtet were, so wöltend wir die guten Freund nit weiter auffhalten, sonder uns zu dem Kilchgang verfügen."

Wozu dieser „Letzipfennig" diente, berichtet uns dann Herrliberger[8]) in der Mitte des 18. Jahrhunderts:

„Zur Einsammlung des Letze-Pfennigs, der an einigen Orten in einer Silber-Krone besteht, sind in gewissen Quartieren der Gemeinen oder Dörfer ordentliche Einzieher, Kronen-Vögte genannt, bestellet, die, wenn eine ziemliche Summe Gelds beisammen, mit denen Weibern ihres Quartiers ins Wirtshaus ziehen und ihnen das Geld bis auf den letzten Heller zu vertrinken geben müssen. Da es denn bei solcher Gesellschaft, wo die Weiber oft das ganze Wihrtshaus besetzt halten, so lebhaft hergeht, als es bei einer ganzen Zusammenkunft von allen Bauern im Dorfe immer geschehen kann[9])".

In ähnlicher Weise forderten die Weiber im 19. Jahrhundert dem Bräutigam das ihnen gebührende Geschenk ab. Sie hielten ihm in den Kt. Zürich und Aargau[10]), fast immer am Tage vor der Hochzeit, eine „Chornritere" (grosses Sieb aus Bast oder Weiden für landwirtschaftliche Zwecke) vor, in das er zuerst Rappen, dann Schillinge, Batzen und kleine Silbermünzen warf. Wenn er reich war, brachte man ihm nachher noch eine „Holzöpfelritere" (weitmaschiges Sieb). Da hinein musste er Gulden und Taler werfen. Das Geld floss in die sog. „Wiber-Kasse"[11]), d. h. die gemeinsame Kasse der Frauen der betreffenden Ortschaft, welche dazu diente, die Kosten des „Wiber-Mahles"[12]) zu bestreiten. Das Weibermahl fand alle 2—3 Jahre statt. Die Frauen versammelten sich dazu im Hause derjenigen von ihnen, die als „Wiber-Hauptmann" bezeichnet worden war und wurden dann mit Musik zu einem Abendessen ins Wirtshaus geführt. Nach dem Essen stellten sich auch die Männer ein und das Fest schloss mit Tanz.

Aber auch die Braut war da und dort verpflichtet, den Weibern eine Abgabe zu entrichten. In der zürcherischen Gemeinde Hegnau[13]) z. B. war es Sitte, dass eine auswärtige Braut, die durch Heirat in das Dorf kam, ein bis zwei Kronen zu bezahlen hatte. Die Frauen des Dorfes veranstalteten daraus einen Trunk, der „Chrone" hiess. In Vollèges (Wallis)[14]) musste die Braut den Mädchen des Dorfes Taschentücher schenken. „Ein anständiges Schnupftuch" erhielt in Schwyz[15]) auch der „Meitlivogt" von ihr „für die Obsorge, die er allzeit für sie gehabt."

Anm. [1]) *Bulletin* 10, 7; *Glossaire*, hs. (Vaugondry und Vully). — [2]) *Annalas* 14, 164. — [3]) schriftlich. — [4]) schriftlich. — [5]) *Archiv* 4, 301; *Id.* 5, 1561. — [6]) *Schurtz*, Altersklassen 96. 109; *Becker*, Frauenrechtliches 18 u. Anm. 14 — [7]) vgl. auch *Id.* 5, 1125. — [8]) *Id.* 5, 1125. — [9]) vgl. dazu die Zürcher Mandate 1636/50, die das Weibermahl verbieten; *Id.* 4, 164. — [10]) *Id.* 6, 1727. — [11]) *ebd.* 3, 501. — [12]) *ebd.* 4, 164. — [13]) *ebd.* 3, 829. — [14]) *Glossaire* hs; *Bulletin* 10, 16. — [15]) *Bote der Urschweiz* 1912, 21. Sept.

Vgl. auch Kap. XIX. Ähnliche Bräuche s. *Kassel* 9; *Mayrac*, Ardennes 4; *Revue des trad.* 3 (1888), 108 (Ardennen); *Carrance* 146 (Aube).

Höhe der „Hauss". 280. Die „Hauss" wurde, wie wir gesehen haben, je nach Landesbrauch entweder in barem Geld oder in Naturalien entrichtet. Sie richtete sich im allgemeinen nach den Vermögensverhältnissen des Brautpaares. Im Kt. Zürich[1]), wo stets Geld gegeben wurde, war sie nicht unter einer Dublone (= 10 Gulden alter oder 23—25 Fr. neuer Währung), wenn der Bräutigam selbst ein Zürcher war. Stammte er aber aus einer nichtzürcherischen Gemeinde, so hatte er 6—8 Kronen- oder Brabantertaler (im heutigen Kurse = 35—45 Fr.) zu bezahlen. Durch die Einführung der schweizerischen Münzreform vom 7. Mai 1850 mag aber an manchen Orten das „Haussgeld" bis auf 100 Fr. gestiegen sein.

Meist bewegte sich die Höhe der „Hauss" zwischen 5—50 Fr.[2]). In der Regel wurde von Einheimischen weniger gefordert als von Ortsfremden.

In der französischen Schweiz gab die Festsetzung der Höhe oft Anlass zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der „Jeunesse" und dem Bräutigam. Man verhandelte z. B. in Vully[3]) oft lange wie auf einem Jahrmarkte, besonders wenn der Verlobte aus einem andern Dorfe und die Braut reich war. Oft belief sich die Forderung der Knaben auf 200—300 Fr. Bridel[4]) berichtet uns von einem Armen, der nach seiner Verlobung sogar ein Stück Garten verkaufen musste, um die Knabenschaft zu befriedigen. Dass die „Hauss" zu eigentlichen Erpressungen ausarten konnte, zeigen ältere Berichte aus dem Kt. Neuenburg[5]). In Dombresson z. B. verlangte die Knabenschafft von einem Mädchen, namens Fallet, das 22,000 Taler besass, einen Louisd'or von jedem Tausend (d. h. etwa 509 Fr.). Die Forderung wurde schliesslich erfüllt, um Widerwärtigkeiten zu entgehen. Auf der andern Seite beklagte sich am 15. August 1788 der Sekretär der Knabenschaft, dass er für die Knaben dem Brautpaare gratuliert habe und dass sie „53½ batz" vertrunken, aber nichts erhalten hätten[6]).

Sehr oft wurde die „Hauss" auch in Form von Wein gegeben; die Knabengesellschaft in Tomils[7]) verlangte vom Bräutigam z. B. 100 Mass (50 Lt.) Wein, diejenige von Unter-

seen (Bern)[8]) liess ihm die Wahl für je zehn Batzen ein Mass guten alten Weins zu geben, im Wallis (Isérables)[9]) betrug die Abgabe einen halben bis einen ganzen Eimer Wein[10]), im Emmental[11]) wurde die „Letzi" in Branntwein, Käse und Brod ausgeliefert; gewöhnlich wurden 10—20 Liter Schnaps gegeben, von Vermöglicheren aber 50—100 Liter Wein. Ausnahmsweise liessen Reiche den Burschen wohl auch ein förmliches „Hauss-Essen" zukommen[12]); dabei war im zürcher Kellenland[13]) „g'fitzte Nidel" (Schlagsahne) das Hauptgericht, das durch die Freigebigkeit des Bräutigams zu Stande kam.

Anm. [1]) *Schweiz* 1901, 471. — [2]) vgl. *Archiv* 8, 97 f.; *Strickler*, Horgen 181; Baselland, schriftlich; *Id.* 2, 248; *Annalas* 14, 166 f.; *Musée Neuchâtelois* 27 (1890), 213; *Archiv* 8, 255 (Tessin). — [3]) *Glossaire*, hs.; vgl. *Bulletin* 10, 12. — [4]) vgl. *Bulletin* 9, 33. — [5]) *Musée Neuchâtelois* 27, 214; *Archiv* 8, 97, wo noch weiteres; *Bulletin* 10, 12. — [6]) *Musée Neuchâtelois* 27, 213. — [7]) *Archiv* 1, 146; vgl. *Bühler*, Davos 1, 277; 3, 2, 108, und die dort angeführten Verbote des 18. Jahrhunderts, ferner *Archiv* 2, 166 (Vals); *Strickler*, Aktensammlung aus der Zeit der helvet. Republik 1798—1803. 7 (Bern 1899), 524 f. (Graubunden); *Eidg. Abschiede* VII, 2, 761 (Sargans, Verbot von 1750). — [8]) *Id.* 6, 282. — [9]) *Glossaire*, hs. — [10]) über die Grösse des Eimers vgl *Id.* 1, 221. — [11]) *Id.* 6, 282; 3, 1561. — [12]) *ebd.* 2, 1680. — [13]) *Eidg. Nationalkalender* (Aarau) 1889, 50.

Charivari. 281. Wurde die „Hauss" verweigert, was zwar selten vorkam, oder wurde zu wenig gegeben, so hatten die Knaben verschiedene Mittel, sich zu rächen: sie streuten am Hochzeitstage Spreu auf den Weg zum Brauthause[1]) u. a., ja sie säten sogar Unkraut auf die Äcker, die dem Brautpaar gehörten[2]). Am verbreitesten war aber als Strafe dafür das Charivari, heute meist „Katzenmusik" genannt. Es findet sich überall in der Schweiz. Im Kt. Zürich[3]) hiess es „Brutfüehre" oder „Brutfueder füehre"[4]), in Murten[5]) und Guggisberg[6]) (Bern) „Trosselfüehre" oder „Zügelfuehr", im Simmental[7]) „Hornete" oder „Trychlete", im Emmenthal[8]) „Multe chratze", im Berner Seebezirk[9]) „Moore gige", im Unterengadin[10]) „schlingiar oura", in der französischen Schweiz[11]) „tsarivari" (Charivari), im Val d'Ossola[12])" „tenghiglien" u. a.

Es bestand darin, dass in der „Brutnacht" d. h. am Verkündsonntage, oder auch an einem andern Tage vor oder nach der Hochzeit vor dem Hause der Braut und des Bräutigams auf irgend eine Weise ein ohrenbetäubender Lärm gemacht wurde, den man — in diesem Falle — als eine Schandenbezeugung auffasste, die nicht mehr gut gemacht werden konnte[13]). Im Veltlin[14]) und im Livigno[15]) geschah das „ein Jahr und drei Tage lang".

Charivaris wurden aber auch, meist am Abend vor der Hochzeit, veranstaltet, wenn eine Braut nach auswärts heiratete (vgl. Kap. VIII).

Anm. [1]) *Schweiz* 1901, 471 (Kt. Zürich); *Id.* hs. (ebd.). — [2]) *Musée Neuchâtelois* 27 (1890), 214. — [3]) *Schweiz* 1901, 471. — [4]) *Id.* hs. (Hörnli). — [5]) *Engelhard*, Murten 244. — [6]) *Friedli*, Guggisberg 477. — [7]) *Bund* 1907, 22. Dez.; zu „Hornete" vgl. den franz. Ausdruck „cornages" *Revue des trad.* 5 (1890), 183. — [8]) *Id* 2, 151. — [9]) *ebd.* 4, 216. — [10]) *Der Freie Rhatier* 1899, 18. April. — [11]) vgl. z. B. *Odin*, Patois de Blonay 593. — [12]) *Archivio* 22 (1903), 298; *Rivista* 1, 317. — [13]) vgl. die ausführliche Beschreibung in Kap. VIII. — [14]) *Archivio* 17 (1898), 417. — [15]) *ebd.* 19 (1900), 465 f.

Vgl. auch *Meyrac*, Ardennes 4 ff.; *Kehrein* 2, 164 f. 167 f. (Westerwald).

Verzeichnis
der in abgekürzter Form angeführten Werke.

[Die schweizerischen Quellen sind mit * bezeichnet.]

Académie Chablaisanne	Mémoires et Documents p. p. l'Académie Chablaisanne, fondée à Thonon le 7 décembre 1886.
Adrian, Salzburg	Adrian (Karl), Salzburger Volksschauspiele, Aufzüge und Tanze. In: Mitteil. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde 45 (1905).
Alpenpost	*Alpenpost. Specialorgan für Alpenkunde etc. Zürich 1871 ff.
Altieri, Li Nuptiali	Altieri (Antonio), Li Nuptiali. Pubblicati da Enrico Narducci. Roma 1873.
Amherd, Ulrichen	*Amherd (Paul), Denkwürdigkeiten von Ulrichen (Oberwallis). Bern 1897.
Andrea, Bergell	*Andrea (Silvia), Das Bergell. Frauenfeld 1901.
Andrian, Altaussee	Andrian (Ferdinand v.), Die Altausseer. Wien 1905.
Andree, Parallelen	Andree (Richard), Ethnographische Parallelen und Vergleiche. Stuttgart 1878. Neue Folge. Leipzig 1889.
— Juden	— Zur Volkskunde der Juden. Bielefeld und Leipzig 1881.
— Braunschweig	— Braunschweiger Volkskunde. 2. Aufl. Braunschweig 1901.
Annalas	*Annalas della Società reto-romantscha. Coira. Bd. 1 (1886) ff.
Anthropologie	L'Anthropologie, Revue d'Anthropologie, Revue d'Ethnographie réunies. Paris 1890 ff.
Anton, Slawen	Anton (Karl Gottlob), Erste Linien eines Versuches über der Alten Slawen Ursprung, Sitten und Gebräuche, Meinungen und Kenntnisse. Leipzig 1783
Archiv	*Schweizerisches Archiv für Volkskunde, hrsg. von E. Hoffmann-Krayer. Zürich 1896 ff. Basel 1906 ff.
Archiv f. Religwiss.	Archiv für Religionswissenschaft. Leipzig und Berlin 1897 ff.
Archiv f. Schweizgesch.	*Archiv für Schweizergeschichte. Zürich 1843/76.
Archivio	Archivio per lo studio delle tradizioni popolari. Palermo e Torino 1881 ff.
Argovia	*Argovia. Jahreszeitschrift der histor. Gesellschaft des Kts. Aargau. Aarau. . . .
Augusti, Denkwürdigkeiten	Augusti (Johann Christian Wilhelm), Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archaologie. Bd. 9 (Leipzig 1829).
Bartsch, Mecklenburg	Bartsch (Karl), Sagen, Märchen und Gebrauche aus Mecklenburg. Wien 1879—80. 2 Bde.
Bauernfeind, Nordoberpfalz	Bauernfeind (Wolfg.), Aus dem Volksleben. Sitten, Sagen und Gebräuche der Nordoberpfalz. Regensburg 1910.

Baumberger, St. Galler Land	*Baumberger (Georg), St. Galler Land — St. Galler Volk. Landschafts- und Charakterbilder, Volkssitten und Bräuche. Einsiedeln 1903
Baumgarten, Aus der Heimat	Baumgarten (P. Amand), Aus der volksmassigen Ueberlieferung der Heimat. 28. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum. Linz 1869.
Becker, Frauenrechtliches	Becker (Albert), Frauenrechtliches in Sitte und Brauch. Kaiserslautern 1913 (Beitr z Heimatkunde der Pfalz IV).
Behla, Spreewald	Behla (Robert), Spreewaldklange. Lübbenau 1895
Benzinger	Benzinger (J.), Hebraische Archäologie. 2. Aufl. Tübingen 1907
Berlepsch, Schweizerkunde	*Berlepsch (H. A.), Schweizerkunde. Land und Volk, übersichtlich vergleichend dargestellt. 2. Aufl. Braunschweig 1875.
Bewer	Bewer (Rudolf), Sala, Traditio, Vestitura. Promotionsschrift. Rostock 1880.
Binterim, Denkwürdigkeiten	Binterim (Anton Joseph), Die vorzüglichsten Denkwurdigkeiten der Christ-Katholischen Kirche aus den ersten, mittleren und letzten Zeiten Mainz 1825—31. (Benützt ist vor allem Bd. VI, 2 Teil)
Birlinger, Volksthümliches	Birlinger (Anton), Volksthümliches aus Schwaben Freiburg i. Br. 1861—62. 2 Bde.
— Wörterbuch	— Schwabisch - Augsburgisches Wörterbuch. Munchen 1864.
— Aus Schwaben	— Aus Schwaben, Sagen, Legenden, Aberglauben, Sitten, Rechtsbräuche, Ortsneckereien, Lieder, Kinderreime. Neue Sammlung. Wiesbaden 1874. 2 Bde.
Blfbad Vk	Blätter des badischen Vereins für Volkskunde Freiburg i Br. 1904—08.
Blavignac, Empro Genevois	*Blavignac, L'Empro Genevois. Caches, rondes, rimes et kyrielles enfantines etc. 2e édit. Genève 1879.
Bluntschli, Rechtsgesch.	*Bluntschli (J. C), Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zurich. Zurich 1838—39. 2 Bde.
Böckel, Volkslieder	Böckel (Otto), Deutsche Volkslieder aus Oberhessen. Marburg 1885
Boecler, Esthen	Boecler (Johann Wolfgang), Der Esthen aberglaubische Gebrauche, Weisen und Gewohnheiten. Mit auf die Gegenwart bezuglichen Anmerkungen beleuchtet von Fr. R. Kreutzwald. St. Petersburg 1854.
Bodemeyer, Rechtsaltert.	Bodemeyer (Hildebrand), Hannoversche Rechtsalterthumer. I: Die Luxus- und Sitten-Gesetze. Gottingen 1857.
Bogišić, Slaves méridionaux	Bogišić (V), Le droit coutumier des Slaves méridionaux, in Revue de législation ancienne et moderne française et étrangère 1876, 253 ff., 587 ff.
Böhme, Kinderlied	Böhme (F. M.), Deutsches Kinderlied und Kinderspiel. Leipzig 1897.
— Tanz	— Geschichte des Tanzes in Deutschland Leipzig 1886. 2 Bde.
Bohnenberger, Urach	Bohnenberger (Karl), Sitte und Brauch In: Beschreibung des Oberamtes Urach. Hrsg vom K. Statist. Landesamt 2. Bearb. Stuttgart 1909. S. A.

Bölsterli, Sempach	*Bölsterli (J.), Sempach. Die Heimatkunde fur den Kanton Luzern. I. Luzern 1867.
Bout, Picardie	Bout (A.), Notre ancienne Picardie. Paris 1911.
Brand	Brand (John), Observations on popular antiquities of Great Britain. London 1841—42. 3 Bde. Neue Auflage, ebd. 1908.
Brandenburg	Landeskunde der Provinz Brandenburg. 3 Bd.: Volkskunde. Berlin 1912.
Brandileone, Matrimonio in Roma	Brandileone (Francesco), La celebrazione del matrimonio in Roma nel secolo XV ed il Concilio di Trento. Roma 1896 (Estratto dalla Rivista di Diritto Ecclesiastico VI, Disp. 64—65).
— Intervento dello Stato	— L'intervento dello Stato nella celebrazione del matrimonio in Italia prima del Concilio di Trento. Estratto degli Atti della Reale Academia di Scienze morali e politiche di Napoli Vol. XXVII.
— Subarrhatio	— Contributo alla storia della subarrhatio Estratto della pubblicazione pel 50° anno d'insegnamento di Enrico Pessina. Napoli 1899.
— Contratto	— Il contratto di Matrimonio. Estratto dalla Parte II dal Volume in onore di Francesco Schupfer. Torino 1898.
Bresciani, Sardegna	Bresciani (Antonio), Dei costumi dell' Isola di Sardegna, comparati cogli antichissimi popoli orientali. Milano 1864. 2 Bde.
Brodbeck, Liestal	*Brodbeck (J. J.), Geschichte der Stadt Liestal. Liestal 1864.
Brodmann, Ettingen	*Brodmann (Paul), Heimatkunde des Dorfes und der Pfarrei Ettingen. Basel 1883.
Bruckner, Reuss j. L.	Brückner (G.), Volks- und Landeskunde des Fürstenthums Reuss j. L. Gera 1870.
Brunner, Rechtsgesch.	Brunner (Heinrich), Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887—1891. 2 Bde.
Bruns, Canones	Bruns, Canones apostolorum et conciliorum saec. IV—VII. 1839. 2 Bde.
Buch, Wotjaken	Buch (Max), Die Wotjaken. Eine ethnologische Studie. Helsingfors 1882 (S.-A. aus Acta Soc. Scient. Fenn. tom. XII).
Buhler, Davos	*Buhler (Valentin), Davos in seinem Walserdialekt. Heidelberg 1870—1885.
Buxtorf, Juden-schûl	Buxtorf (Joh.), Synagoga Judaica: Das ist Judenschûl. 2. Aufl. Basel 1643.
Bulletin	*Bulletin du Glossaire des Patois de la Suisse Romande publié par la Rédaction du Glossaire. Bern 1902 ff., Zurich 1907 ff.
Carnoy et Nicolaides, Asie Mineure	Carnoy (E. Henri) et Nicolaides (Jean), Traditions populaires de l'Asie Mineure. Paris 1889 (Les Littératures populaires tom XXVIII).
Carrance	Carrance (Evariste), Le mariage chez nos pères Récits et légendes Bordeaux et Paris 1872.
Cérésole, Légendes	*Cérésole (Alfred), Légendes des Alpes Vaudoises Lausanne 1885.
Chéruel	Chéruel (A.), Dictionnaire historique des institutions, moeurs et coutumes de la France 6e édit. Paris 1884.
Ciszewski, Kunstl Verwandtschaft	Ciszewski (Stanislaus), Kunstliche Verwandtschaft bei den Südslaven. Leipziger Diss. Lpz. 1897

Cock, Spreekworden	Cock (A. de), Spreekworden en Zegswijzen afkomstig von oude Gebruiken en Volkszeden. 2. Druck. Gent 1908.
Conservateur Suisse	*Le Conservateur Suisse ou Recueil complet des Etrennes Helvétiennes. Seconde édit. Lausanne 1854—57. 13 Bde.
Constantin, Thônes	Constantin (Aimé), Moeurs et usages de la vallée de Thônes. I. Du Mariage. In: Compte-rendu de la 3e session du Congrès des sociétés savantes savoisiennes. Chambéry 1880, 81 ff. und Revue Savoisienne 1880, 113 ff., 1881, 42 ff.
Cormeau, Terroirs Mauges	Cormeau (Henry), Terroirs Mauges. Miettes d'une vie provinciale. tom. 2: La tradition. Paris 1912.
Corso, Gli sponsali popolari	Corso (Raffaele), Gli sponsali popolari. Studio d'Etnologia guiridica. In: Revue des études ethnographiques et sociologiques, publiée sous la direction de Arnold von Gennep 1 (1908 Paris), 487—499.
— Doni nuziali	— I doni nuziali. Studio critico-comparato. ebd. 1911, S. 228 ff.
— Geschlechtsleben in Kalabrien	— Vom Geschlechtsleben in Kalabrien. S. A. der Anthropophyteia VIII (1911), S. 137—159.
Courthion, Valais	*Courthion (Louis), Le peuple du Valais. Paris et Genève 1903.
Crawley, The mystic Rose	Crawley (Ernest), The mystic Rose. A study of primitive marriage. London 1902.
Croze, Corse	Croze (Austin de), La chanson populaire de l' Ile de Corse. Paris 1911.
Curtiss	Curtiss (Samuel Ives), Ursemitische Religion im Volksleben des heutigen Orients. Deutsche Ausgabe. Leipzig 1903.
Curtze, Waldeck	Curtze, Volksüberlieferungen aus dem Fürstenthum Waldeck. Arolsen 1860.
Cusacq	Cusacq (P.), La naissance, la mariage et le décès. Moeurs et coutumes. Usages anciens, croyances et superstitions dans le sud-ouest de la France. Paris 1902.
Daniel, Codex liturgicus	Daniel (Herm. Adalb.), Codex liturgicus ecclesiae universae in epitomen redactus. Leipzig 1847—1853. 4 Bde.
Daremberg et Saglio	Daremberg (Ch.) et Saglio (E.), Dictionnaire des antiquités grecques et romaines d'après les textes et les monuments. Paris.
Dargun, Mutterrecht	Dargun (Lothar), Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben. Breslau 1883 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg von O. Gierke XVI).
Denzler, Zürich	*[J. G. Denzler,] Bilder zur Charakteristik des alten Zürich. 15. Jahrh. Zürich 1867.
Depping	s. Stalder, Entlebuch.
Desrousseaux, Flandre française	Desrousseaux (A.), Moeurs populaires de la Flandre française. Lille 1889. 2 Bde.
Diener, Oberglatt	*Diener (H.), Geschichte der Gemeinde Oberglatt im Bezirke Regensberg. Zurich 1863.
Dieterich, Mutter Erde	Dieterich (Albrecht), Mutter Erde. Ein Versuch über Volksreligion. Leipzig und Berlin 1905, ²1913.
Dieterich, Kl. Schr.	Dieterich, Kleine Schriften. Leipzig u. Berlin 1911.
Dirksen, Meiderich	Dirksen (Carl), Volkstümliches aus Meiderich (Niederrhein). Bonn 1895.
Dorsa, Calabria	Dorsa (Vincenzo), La tradizione greco-latina negli usi e nelle credenze popolari della Calabria citeriore. 2a ediz. Cosenza 1884.
Drechsler, Schlesien	Drechsler (Paul), Sitte, Brauch und Volksglaube in Schlesien. Leipzig 1903—1906. 2 Bde. (Schlesiens volkstümliche Überlieferungen Bd. I u. II).
Du Cange	Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Editio nova. Niort 1883—87. 10 Bde.
DWB	Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilh. Grimm. Leipzig 1854 ff.
Ebel	*Ebel (Joh. Gottfr.), Schilderung der Gebirgsvolker der Schweiz Leipzig 1798 u. 1802. 2 Theile.
Egli, Zürich	*Egli (E.), Die Gemeindechroniken des Kantons Zürich. S.-A. der Neuen Zürcher Zeitung. 1904 u. 05.
Ellis, La pudeur	Ellis (Havelock), La pudeur. La périodicité sexuelle. L'Autoérotisme. Edition française, revue et augmentée par l'auteur. Traduite par A. v. Gennep. Paris 1908.
Engelhard, Murten	*Engelhard (J. Fr. Ludw.), Statistisch-historisch-topographische Darstellung des Bezirks Murten. Bern 1840.
Enestrom	Enestróm (F. J. E.), Finvedsbornas seder och lif. Halmstad 1910.
Engelien u. Lahn, Brandenburg	Engelien (A.) und Lahn (W.), Der Volksmund in der Mark Brandenburg. Sagen, Marchen, Spiele, Sprichwörter und Gebrauche. Berlin 1868.
Esmein	Esmein (A.), Le mariage en droit canonique. Paris 1891. 2 Bde.
Eugster, Herisau	*Eugster (Aug.), Die Gemeinde Herisau im Kanton Appenzell A. Rh. Herisau 1870
Falk	Falk (Franz), Die Ehe am Ausgange des Mittelalters Freiburg i Br. 1908. (Erläuterungen und Erganzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, hrsg. von Ludwig Pastor VI, 4).
Farner, Stammheim	*Farner (Alfred), Geschichte der Kirchgemeinde Stammheim und Umgebung. Hrsg. durch die Stiftung von Schnyder von Wartensee. Zürich 1911.
Fehr, Weistumer	Fehr (Hans), Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern. Jena 1912.
Fehrle, Kultische Keuschheit	Fehrle (Eugen), Die kultische Keuschheit im Altertum. Giessen 1910 (Religionsgeschichtl. Versuche und Vorarbeiten VI).
Feierabend, Volksfeste	*Feierabend (M. A.), Ueber Volksfeste und Volksspiele. In Verhandlungen der Gesellschaft fur vaterl. Kultur im Kt. Luzern 1843, S 97 ff.
Feilberg, Dansk Bondeliv	Feilberg (H. F.), Dansk Bondeliv saaledes som det i Mands Minde førtes navnlig i Vestjylland. 2 Tle. Kjøbenhavn 1899.
Feist, Indogermanen	Feist (Sigmund), Kultur, Ausbreitung und Herkunft der Indogermanen. Berlin 1913.

Filippini, Valtellina	*Filippini (Enrico), Usi nuziali e funebri di Livigno nella Valtellina, in Archivio 19 (1900), 458 fg.
Finamore, Abbruzzen	Finamore (Gennaro), Tradizioni popolari abbruzzesi. Torino-Palermo 1894 (Curiosità popolari tradizionali XIII).
Finder, Vierlande	Finder (E.), Die Vierlande um die Wende des 16 u. 17. Jahrh. Progr. Hamburg 1907
Fischer, Schanffigg	*Fischer (C.), Land und Leute im Tale Schanffigg. Chur 1905.
Fischer, Schwab. WB	Fischer (Hermann), Schwäbisches Wörterbuch. Tubingen 1901 ff.
Fischer, Steiermark	Fischer (Rosa), Oststeirisches Bauernleben. Mit Vorrede von Peter Rosegger. Wien (1908).
Flachs, Rumänen	Flachs (Adolf), Rumanische Hochzeits- u. Totengebrauche. Berlin 1899.
Folk-Lore	Folk-Lore. Transactions of the Folk-Lore Society. A quarterly Review of Myth, Tradition, Institution, and Custom. London 1889 ff.
La Fontaine, Luxemburg	La Fontaine (Ed. de), Luxemburger Sitten und Brauche. Luxemburg 1883.
Franz, Benediktionen	Franz (Adolf), Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. Freiburg i. Br. 1909. 2 Bde.
Franz, Toggenburg	*Franz (J. J.), Kirchliche Nachrichten über die evangelischen Gemeinden Toggenburgs, Kt. St. Gallen. Ebnat 1824.
Franzisci, Kärnten	Franzisci (Franz), Cultur-Studien über Volksleben, Sitten und Brauche in Karnten. Wien 1879.
Fraysse, Baugeois	Fraysse (C.), Le Folk-Lore du Baugeois. Baugeois 1906.
Frickart, Kirchengebräuche	*Frickart (J. J.), Beitrage zur Geschichte der Kirchengebrauche im ehemaligen Kanton Bern seit der Reformation. Aarau 1846.
Friedberg	Friedberg (Emil), Das Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1865.
— Bussbucher	— Aus deutschen Bussbüchern. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. Halle 1868.
Fronius, Siebenbürgen	Fronius (Fr. Fr.), Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. 3. Aufl. Wien und Hermannstadt 1885.
Fustel de Coulange	Fustel de Coulange, La cité antique. Etude sur le culte, le droit, les institutions de la Grèce et de Rome. 17e éd. Paris 1900.
Gallo, Valsesia	*Gallo (Carlo), In Valsesia. Note di Taccuino. Seconda Ediz Torino 1892.
Gaudefroy-Demombynes, Algérie	Gaudefroy-Demombynes, Les cérémonies du mariage chez les indigènes d'Algérie. Paris 1901.
Gemalde	*Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. St Gallen und Bern. Benützt sind die folgenden Bande:
— Aargau	*Bronner (Fr. X.), Der Kt. Aargau. ebd. 1844 (Bd. XVI).
— Appenzell	*Rüsch (G.), Der Kt. Appenzell. ebd. 1835 (Bd. XIII).
— Basel	*Burckhardt (L. A.), Der Kt. Basel. ebd. 1841 (Bd. XI).
— Glarus	*Heer (O.) und Blumer-Heer (J. J.), Der Kt Glarus. ebd. 1846 (Bd. VII).
— Luzern	*Pfyffer (K.), Der Kt. Luzern. ebd. 1858 (Bd. III).

Gemalde, Schaffhausen	*Im-Thurn (E.), Der Kt. Schaffhausen. ebd. 1840 (Bd. XII).
— Schwyz	*Meyer v. Knonau (G.), Der Kt. Schwyz. ebd. 1835 (Bd. V)
— Tessin	*Franscini (St.), Der Kt Tessin. ebd. 1835 (Bd. XVIII).
— Thurgau	*Pupikofer (J. A.), Der Kt. Thurgau. ebd. 1837 (Bd. XVII)
— Unterwalden	*Businger (A.), Der Kt. Unterwalden. ebd. 1836 (Bd. VI).
— Waadt	*Vulliemin (L.), Der Kt. Waat (!). ebd. 1849 (Bd. XIX).
— Zürich	*Meyer von Knonau (G.), Der Kt. Zürich. 2 Aufl. ebd. 1846 (Bd. I).
Gempeler, Simmenthal	*Gempeler-Schletti (D.), Heimatkunde des Simmenthals. Bern 1904.
van Gennep, Rites de passage	Gennep (Arnold van), Les rites de passage. Paris 1909.
— Savoie	— De quelques rites de passage en Savoie. In: Revue de l'Histoire des Religions 1910. S.-A.
— Moeurs et légendes	— Religions, moeurs et légendes. Essais d'ethnographie et de linguistique. 4 séries. Paris 1908 ff
Gercke u. Norden, Einleitung	Gercke (Alfr.) u. Norden (E.), Einleitung in die Altertumswissenschaft. 2. Bd. Leipzig 1912.
Geschichtsfreund	*Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des histor. Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Einsiedeln 1844 ff.
Gespräch (Monatl.)	*Monatliche Gespräch / Einiger guter Freunden. Von allerhand geist- und weltlichen Dingen. Denen Lehr- und Wissensbegirrigen zu erbauender Lust auf Begehren herausgegeben von T. Zürich, November 1722: Das XV. Gespräch. Von Hochzeit-Gebräuchen S. 327—358.
Giachi, Costumi latini	Giachi (Valentino), Amori e costumi latini. 2a impress. Città di Castello 1887.
Giordani, Alagna-Valsesia	*Giordani (Giovanni), La colonia tedesca di Alagna-Valsesia e il suo dialetto. Torino 1891.
Giovanni, Canavese	Giovanni (Gaetano di), Usi, credenze e pregiudizi del Canavese. Palermo 1889.
Giraudo, Sampeyre	Giraudo (Maria), Usi costumi e tradizioni antiche di Sampeyre e dintorni. Cuneo (1912).
Globus	Globus. Illustr. Zeitschrift für Lander- u. Völkerkunde, begründet 1862 von Karl Andree Braunschweig 1862 ff.
Glossaire hs	*Handschriftliches Material des Glossaire des Patois de la Suisse Romande in Zurich
Glur, Roggwyl	*Glur (Johannes), Roggwyler Chronik. Oder: histor.-topogr.-statistische Beschreibung von Roggwyl, im Ober-Aargau, Amt Aarwangen, Kantons Bern. Zofingen 1835.
Goldmann, Einfuhrung	Goldmann (Emil), Die Einfuhrung der deutschen Herzogsgeschlechter Karntens in den slovenischen Stammesverband. Ein Beitrag zur Rechts- u. Kulturgeschichte. Breslau 1903 (Untersuchungen zur d. Rechts- und Staatsgeschichte hrsg. v. O. Gierke, Heft 68).
— Freilassung	— Beiträge zur Geschichte der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung. Breslau 1904 (ebd. Heft 70)

Götzinger, Reallex.	Götzinger (Ernst), Reallexikon der deutschen Altertumer. Leipzig 1881.
Graf u. Dietherr	Graf (Eduard) und Dietherr (Mathias), Deutsche Rechtssprichwörter unter der Mitwirkung der Proff. J. C. Bluntschli und K. Maurer gesammelt und erklärt. 2. Ausg. Nördlingen 1869.
Grimm, RA.	Grimm (Jacob), Deutsche Rechtsalterthümer. 4. verm. Ausg. Leipzig 1899. 2 Bde.
— DMyth.	— Deutsche Mythologie. 4. Ausgabe besorgt von E. H. Meyer. Berlin 1875–78. 3 Bde.
Grohmann, Böhmen	Grohmann (Joseph Virgil), Aberglauben und Gebrauche aus Böhmen und Mähren. Prag u. Leipzig 1864 (Beitrage zur Geschichte Böhmen's Abth II, 2).
Gruner, Egerland	Grüner (Sebast.), Über die ältesten Sitten und Gebrauche der Egerlander. 1825 fur J. W. von Goethe niedergeschrieben. Hrsg. von Alois John. Prag 1901 (Beitr. z. deutschböhm. Volkskunde IV, 1).
Grunewald u. Neff, Appenzell	*Grünewald (Th.) und Neff (J.), In die Berge des Appenzellerlandchens. Appenzell 1881.
Grundtvig	Grundtvig (Fr. L.), Livet i Klokkergaarden. København 1908 (Danmarks Folkeminder 2, 1).
Gubernatis	Gubernatis (A. de), Storia comparata degli usi nuziali in Italia e presso gli altri popoli indoeuropei. 2ª ediz. Milano 1878.
Guillotin de Corson, Châteaubriant	Guillotin de Corson (Abbé), Vieux usages du Pays de Châteaubriant. Nantes 1905.
Haas u. Worm, Mönchgut	Haas (A.) und Worm (Fr), Die Halbinsel Mönchgut und ihre Bewohner Stettin 1909.
Hagelstange, Bauernleben	Hagelstange (Alfred), Suddeutsches Bauernleben im Mittelalter. Leipzig 1898
Hagenbuch, Sigriswyl	*Hagenbuch (T.), Sigriswyl am Thunersee Oberlandische Geschichtsbilder. Aarau 1882
Haller	*Haller (Berchtold), Bern in seinen Ratsmanualen 1465—1565. Bern 1900—1902. 3 Bde
Harder, Schaffhausen	*Harder (H. W.), Chronik der Stadt Schaffhausen. Schaffhausen 1844.
Harou, Hainaut	Harou (Alfred), Le Folklore de Godarville (Hainaut). Anvers 1893.
Hartland, The Legend of Perseus	Hartland (Edwin Sidney), The Legend of Perseus. A study of tradition in story, custom and belief. London 1894—96. 3 Bde.
— Primitive paternity	— Primitive paternity. The myth of supernatural birth in relation to the history of the family. London 1909—10. 2 Bde
Hartmann, Dachau u. Bruck	Hartmann (Fz. X.), Sitten und Gebrauche in den Landbezirken Dachau u. Bruck bei der Geburt, der Hochzeit und dem Tode. S.-A. o. O. 1875.
Hartmann, St. Gallen	*Hartmann (L. G.), Landwirtschaftliche und Sittengemählde der Bewohner der Alt St. Gallischen Landschaft, im Anfange des XIX. Jahrhunderts. In: Der gemeinnutzige Schweizer III. Jahrg. (Zürich 1819), 156 ff.
Hauffen, Gottschee	Hauffen (Adolf), Die deutsche Sprachinsel Gottschee. Graz 1895 (Quellen und Forschungen zur Geschichte etc. Oesterreichs und seiner Kronlander III).

Haupt, Bibl. Liebeslieder	Haupt (P.), Biblische Liebeslieder. Das sog. Hohelied Salomos verdeutscht und erklart. Leipzig 1907.
Hauser, Elgg	*Hauser (K.), Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg. Elgg 1895.
Hazelius	Hazelius (Artur), Ur de nordiska folkens lif. Stockholm 1882 (Bidrag till vår odlings hafder 2, 1)
Hazlitt	Hazlitt (W. Carew), Faith and Folklore. A Dictionary of National Beliefs, Superstitions and popular Customs etc. Forming a new edition of Brand and Ellis. 2 Bde. London 1905.
Heinzmann, Schweizer-Kroniklein	*[J. G. Heinzmann,] Ein neues feines Schweizer-Kroniklein voll auserlesener und schöner Geschichten etc. Bern 1795.
Hermite en Suisse	*L'Hermite en Suisse, ou observateur sur les moeurs et les usages suisses au commencement du XIXe siècle. Paris 1829—30. 3 Bde.
Herpin, Bretagne	Herpin (E.), Noces et baptême en Bretagne. Rennes 1904.
Herrigs Archiv	Archiv f. d. Studium der neueren Sprachen und Literaturen. Braunschweig 1846 ff.
Herrliberger, Zürich	*Herrliberger (David), Kurze Beschreibung der Gottesdienstlichen Gebräuche, wie solche in der Reformierten Kirche der Stadt und Landschaft Zurich begangen werden und . . . in schönen Kupfer-Tafeln vorgestellt sind. Zürich verlegt, Basel gedruckt bey Daniel Eckenstein 1751.
— Basel	In dem von mir benützten Exemplare (im Besitze von E. Hoffmann-Krayer) sind auch besonders paginierte Abschnitte uber Basel und Bern
— Bern — Kirchengebrauche	— Gottesdienstliche Ceremonien oder H. Kirchen-Gebräuche und Religions-Pflichten . . . nach des berühmten Picards Erfindung vorgestellt, und mit einer zuverlässigen historischen Beschreibung erläutert. Zürich 1746.
Herzog, Volksfeste	*Herzog (H.), Schweizerische Volksfeste, Sitten und Gebrauche. Aarau 1884.
Herzog, Realencyclopaedie	Herzog (J. J.), Realencyclopaedie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. hrsg. von A. Hauck. Leipzig 1895 ff.
Hesemann, Ravensberg	Hesemann (Hch.), Beiträge zur Ravensbergischen Volkskunde. Greifswalder Diss. Greifswald 1909.
HessBlfVk.	Hessische Blätter für Volkskunde, hrsg. im Auftrage der hessischen Vereinigung für Volkskunde. Leipzig 1891 ff.
Hessler	Hessler (Carl), Hessische Landes- und Volkskunde. Das ehemalige Kurhessen und das Hinterland am Ausgange des 19. Jahrhunderts. Bd. II: Hessische Volkskunde. Marburg 1904.
Heusler	Heusler (Andreas), Institutionen des deutschen Privatrechtes. 2 Bde. Leipzig 1885—1886 (System. Handbuch der deutschen Rechtswiss. hrsg. v. K. Binding II, 2, 1).
Heyl, Tirol	Heyl (Jos. Adolf), Volkssagen, Bräuche und Meinungen aus Tirol. Brixen 1897.
Hirschfeld, Briefe	*Hirschfeld (C. C. L.), Briefe die Schweiz betreffend. Neue und vermehrte Ausg. Leipzig 1776

Hochzeitsbuch	Düringsfeld (Ida von) und Reinsberg (Otto Freiherr von), Hochzeitsbuch. Brauch und Glaube der Hochzeit bei den christlichen Völkern Europas. Leipzig 1871.
Hofberg	Hofberg (Herm), Nerikes gamla minnen. Örebro 1868.
Hoffmann, Kinzigthal	Hoffmann (J. J.), Trachten, Sitten, Bräuche und Sagen in der Ortenau und im Kinzigthal. Lahr i. Br. 1899.
Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche	*Hoffmann-Krayer (E.), Feste und Brauche des Schweizervolkes. Kleines Handbuch des schweiz. Volksbrauchs der Gegenwart in gemeinfasslicher Darstellung. Zürich 1913.
Höfler, Gebildbrote	Höfler (Max), Gebildbrote der Hochzeit. Wien 1911 (Supplement-Heft VII, zu Bd. XVII der ZföVk).
Hohl, Rhönspiegel	Höhl (Leopold), Rhönspiegel. Drei Vortrage uber Leben, Sitte und Sprache der Rhöner. Würzburg 1881.
Höhn, Württemberg	Höhn (H), Hochzeitsbrauche I. II. In: Mitteilungen über volkstuml. Überlieferungen in Wurttemberg Nr. 5, 6. S.-A. aus den Wurttembergischen Jahrbuchern für Statistik und Landeskunde 1911 und 1912 Stuttgart 1911. 1912.
v. Hörmann, Tirol	Hörmann (L. v.), Tiroler Volksleben. Ein Beitrag zur deutschen Volks- und Sittenkunde. Stuttgart (1909).
Hottenroth, D Volkstrachten	Hottenroth (Friedrich), Deutsche Volkstrachten, stadtische und landliche, vom XVI. Jahrhundert an bis um die Mitte des XIX. Jahrhunderts. Frankf. a. M. 1898—1902. 3 Bde.
— Nassauische Volkstrachten	— Die nassauischen Volkstrachten. Wiesbaden 1905.
Huber	*Huber (Eugen), System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Basel 1886—1893. 4 Bde.
Huhn, Lothringen	Huhn (E. H. Th.), Deutsch-Lothringen. Landes-, Volks- und Ortskunde. Stuttgart 1875.
Jahrbuch f. Gesch. Elsass-Lothringens	Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsass-Lothringens. Hrsg. von dem hist.-liter. Zweigverein des Vogesen-Clubs. Strassburg 1884 ff.
Id.	*Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Frauenfeld 1881 ff.
Id hs.	*Id. hs. Handschriftliches Material auf dem Bureau des Schweizer. Idiotikons in Zurich.
Jeaffreson	Jeaffreson (John Cordy), Brides and bridals. 2 edit. London 1873. 2 Bde.
Imobersteg, Simmenthal	*Imobersteg (J.), Das Simmenthal in alter und neuer Zeit. Bern 1874.
John, Oberlohma	John (Alois), Oberlohma. Geschichte und Volkskunde eines egerlander Dorfes. Prag 1903 (Beitr. z. deutsch-böhmischen Volksk. IV, 2).
— Westböhmen	— Sitte, Brauch und Volksglaube im deutschen Westböhmen. Prag 1905. (ebd. VI. Bd.).
— Erzgebirge	— (E.), Aberglaube, Sitte und Brauch im sächsischen Erzgebirge. Annaberg 1909.
Jörger, Vals	*Jörger (J.), Bei den Walsern des Valsertales. Basel 1913 (Schriften d. Schweiz. Ges. f. Volkskunde Bd. 10).

Jourdanne, l'Aude	Jourdanne (Gaston), Contribution au Folk-Lore de l'Aude. Paris et Carcassonne 1899.
Jucker, Ehe	*Jucker (Hch.), Die Ehe nach dem Privatrechte des Kts. Zürich. Zürich 1865.
Juszkiewicz, Litauer	Juszkiewicz (Anton), Hochzeitsbräuche der Wielonischen Litauer. S.-A. der Mitt. d. Litauischen lit. Gesellschaft Bd. III, Heft 14, S. 134 ff.
Kagi, Wadensweil	*Kägi (Joh. Heinrich), Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Wädensweil. Wädensweil [1867].
Kassel, Hanauerland	Kassel, Hochzeitsgebrauche im elsassischen Hanauerland um 1850. In: Festprogramm zum Künstlermaskenfest Strassburg, Sangerhaus, 5. Febr. 1910.
Kehrein, Nassau	Kehrein (Josef), Volkssprache und Volkssitte im Herzogthum Nassau. Weilburg 1862. 2 Bde.
Keller, Werbungsbüchlein	*Keller (Hans), Werbungs- und Abdankbüchlein. Zurich 1679 (s. § 34)
Kerr, Domestic life	Kerr (James), The domestic life, character and customs of the Natives of India. London 1865.
Kirchhofer	*Kirchhofer (Melchior), Wahrheit und Dichtung. Sammlung Schweizerischer Sprüchwörter. Zürich 1824.
Klidschian	Klidschian (Arsen), Das armenische Eherecht und die Grundzuge der armenischen Familienorganisation. Zürcher Diss. Stuttg. 1911.
Knoop, Hinterpommern	Knoop (Otto), Volkssagen, Erzahlungen, Aberglauben, Gebrauche und Marchen aus dem ostlichen Hinterpommern. Posen 1885.
Kohl, Tirol	Kohl (Franz Friedrich), Die Tiroler Bauernhochzeit. Sitte, Brauche, Sprüche, Lieder und Tanze mit Singweisen. Wien 1908 (Quellen und Forschungen z. deutschen Volkskunde Bd III).
Köhler, Voigtland	Köhler (Joh. Aug. Ernst), Volksbrauch, Aberglauben, Sagen und andre alte Überlieferungen im Voigtlande, mit Berücksichtigung des Orlagau's und des Pleissnerlandes. Leipzig 1867.
Kohlrusch, Sagen	*Kohlrusch (C.), Schweizerisches Sagenbuch. Basel 1854—1856.
Kolbe, Hessen	Kolbe (Wilhelm), Hessische Volks-Sitten und Gebrauche im Lichte der heidnischen Vorzeit. Marburg 1886.
Kondziella	Kondziella (Franz), Volkstümliche Sitten und Bräuche im mittelhochdeutschen Volksepos. Breslau 1912 (Wort und Brauch 8. Heft).
Krauss, Sitte u Brauch	Krauss (Friedrich S.), Sitte und Brauch der Südslaven. Wien 1885.
Krauss, Talmud Archaologie	Krauss (Samuel), Talmudische Archaologie. 2 Bde. Leipzig 1910—11 (Grundriss der Gesamtwissenschaft des Judentums).
Kück, Luneburger Heide	Kück (Eduard), Das alte Bauernleben der Lüneburger Heide. Leipzig 1906.
Kuenlin, Greyerzerland	*Kuenlin (Franz), Alpenblumen und Volkssagen aus dem Greyerzerlande. Sursee 1834.
Kuhn, Westfalen	Kuhn (Adalbert), Sagen, Gebräuche und Marchen aus Westfalen etc. Leipzig 1859. 2 Bde.
Kuhn u. Schwartz, Nordd. Sagen	Kuhn (A.) u. Schwartz (W.), Norddeutsche Sagen, Marchen und Gebrauche etc. Leipzig 1848.

[Küttner,] Briefe	*[Küttner (Karl Gottlob),] Briefe eines Sachsen aus der Schweiz an seinen Freund in Leipzig. Leipzig 1785—86. 3 Theile.
Lachmann, Ueberlingen	Lachmann (Theodor), Ueberlinger Sagen, Bräuche und Sitten mit geschichtlichen Erlauterungen. Konstanz 1909.
Laisnel de la Salle, Le Berry	Laisnel de la Salle, Le Berry. Moeurs et Coutumes. Paris 1902 (Les Littératures populaires tom. XLIV).
Lammert, Volksmedizin	Lammert (G.), Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken. Würzburg 1869.
Landsteiner, Niederösterreich	Landsteiner, Reste des Heidenglaubens in Sagen und Gebrauchen des niederösterreichischen Volkes. Krems 1869.
Lares	Lares. Bullettino Sociale della Società di etnografia italiana. Roma 1912 f.
Laube, Teplitz	Laube (Gustav C.), Volkstümliche Überlieferungen aus Teplitz und Umgebung. 2. Aufl. Prag 1902 (Beitrage z. deutsch-böhmischen Volksk. I, 2)
Lavaterus, De ritibus	*Lavaterus (Ludovicus), De ritibus et institutis ecclesiae Tigurinae. Denuo recognitum et auctum. Tiguri 1702
Lechner, Bergell	*Lechner (E.), Das Thal Bergell (Bregaglia) in Graubünden mit Chiavenna. 2. Aufl. Leipzig 1874.
Ledieu, Picardie	Ledieu (Alcius), Baptêmes, Mariages, Enterrements. Contributions au traditionnisme picard. Cayeux-sur-Mer (1906).
— Démuin	— Traditions popolaires de Démuin. Paris 1892.
Lehmann, Graubünden	*Lehmann (H. L.), Die Republik Graubünden historisch-geographisch-statistisch dargestellt 2 Theile. Brandenburg 1799.
Leist, Jus gentium	Leist (B. W.), Alt-Arisches Jus Gentium. Jena 1889.
— Jus civile	— Alt-Arisches Jus Civile. Jena 1892—96. 2 Bde.
Lemke, Ostpreussen	Lemke (E), Volksthümliches in Ostpreussen. Mohrungen 1884—1899. 3 Theile.
Leonhardi, Rhatische Sitten	*Leonhardi (G.), Rhatische Sitten und Gebrauche. St. Gallen 1844.
[Leonhardi,] Vierteljahrsschrift	*[Leonhardi,] Vierteljahrsschrift für das Reformierte Bündnervolk. Hrsg. von einem bündnerischen Geistlichen. 1—3. Chur 1849 ff.
Leoprechting, Lechrain	Leoprechting (Karl Freiherr v.), Aus dem Lechrain. Zur deutschen Sitten- und Sagenkunde Munchen 1855.
Leu	*Leu (Hans Jacob), Eydgenössisches Stadt- und Land-Recht. Zürich 1727—1746. 4 Bde.
Leuenberger, Verlöbnis	*Leuenberger (J.), Das Verlöbnis im schweiz. Recht mit Berücksichtigung des neuen schweiz. Zivilgesetzbuches. Bern 1908. (Abhandlg. z. schweiz. Recht, hrsg. von M. Gmür 30).
Liebrecht	Liebrecht (Felix), Zur Volkskunde. Alte und neue Aufsätze. Heilbronn 1879.
Lippert, Kulturgeschichte	Lippert (Julius), Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organischen Aufbau. 2 Bde. Stuttg. 1886—87.
— Priesterthum	— Allgemeine Geschichte des Priesterthums. Berlin 1883—84. 2 Bde.

Littmann	Littmann (Enno), Neuarabische Volkspoesie, gesammelt und übersetzt. In: Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Classe N. F. 5, 3.
Mannhardt, Feldkulte	Mannhardt (Wilhelm), Antike Wald- u. Feldkulte. Berlin 1875—77. 2 Bde.; 2. Aufl. besorgt von W. Heuschkel. Berlin 1904—05. 2 Bde.
— Myth. Forsch.	— Mythologische Forschungen. Aus dem Nachlasse. Hrsg. von Hermann Patzig. Strassburg 1884 (Quellen u. Forschungen 51).
Månnling, Curiositåten	Månnling (Joh. Christoph), Denkwürdige Curiositåten, . . . Albertåten . . . etc. Franckfurth und Leipzig 1713.
Mario, Alpes Valaisannes	*Mario*** [M. Troillet], Le Génie des Alpes Valaisannes. Paris 1893.
Martène	Martène (Edm.), De antiquis ecclesiae ritibus. Editio secunda. Antuerpiae 1736—1738 4 Bde.
Martin, Saint-Remy	Martin, Folk-Lore de Saint-Remy (Vosges). Nancy 1907.
Martin, Ancienne législation genevoise	*Martin (Alfred), Exposé de l'ancienne législation genevoise sur le mariage. Genève 1891.
Marzohl u. Schneller	*Marzohl u. Schneller, Liturgia sacra. Luzern 1839—44.
Matz	Matz (Johann), Die siebenbürgisch-sachsische Bauernhochzeit. Progr Kronstadt 1860.
Mayer, Judenthum	Mayer (Bonaventura), Das Judenthum in seinen Gebeten, Gebrauchen, Gesetzen und Ceremonien Regensburg 1843.
Meier, Schwaben	Meier (Ernst), Deutsche Sagen, Sitten und Gebrauche aus Schwaben. Stuttgart 1852.
Meier, Kelleramt	*Meier (Seraphim), Kulturhistorisches aus dem Kelleramt mit besonderer Berucksichtigung des 18 Jahrhunderts. Aarau 1904.
Mélusine	Mélusine. Recueil de mythologie, littérature populaire, traditions et usages. Paris 1883 ff.
Mentzinger, Tagebuch	*Mentzinger (Hanß Jacob), Tagebuch (1604—1668). Basler Staatsarchiv Personalurkunden Nr. 38 Mentzinger war 33 Jahre lang Pfarrer in Diessenhofen (Kt. Thurgau).
Menzel, Symbolik	Menzel (Wolfgang), Christliche Symbolik. Regensburg 1854. 2 Bde.
Du Méril	Du Méril (Edélstand), Des formes du Mariage et des usages populaires qui s'y rattachent surtout en France, pendant le Moyen Age, in Etudes sur quelques points d'archéologie et d'histoire littéraire. Paris et Leipzig 1862, S. 1 ff.
Messikommer, Zurcher Oberland	*Messikommer (H.), Aus alter Zeit. Sitten und Gebräuche im zürcherischen Oberlande. Zurich 1909—10 3 Bde.
Meyer, Baden	Meyer (Elard Hugo), Badisches Volksleben im neunzehnten Jahrhundert. Strassburg 1900
— Volkskunde	— Deutsche Volkskunde. Strassburg 1898.
Meyrac, Ardennes	Meyrac (Albert), Traditions, Coutumes, Légendes et Contes des Ardennes comparés avec les Traditions, Légendes et Contes de divers Pays. Charleville 1890.

Michelet	Michelet (J.), Origines du Droit français, cherchées dans les symboles et formules du droit universal. Etude par E. Faguet. Paris s. a.
Mittfsächs.Vk.	Mitteilungen des Vereins für sachsische Volkskunde. Leipzig 1897 ff
Mittfschles.Vk.	Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde. Breslau 1894 ff.
Mittzjud.Vk.	Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde. Organ der Ges. f. jüd. Volkskunde in Hamburg etc. Hrsg. von M. Grunwald. Leipzig 1897 ff.
Mogk, Sitten u. Gebrauche	Mogk (E.), Die deutschen Sitten und Gebrauche. Leipzig und Wien. (Meyers Volksbücher Nr. 1561/62).
Molmenti, Venedig	Molmenti (P. G.), Venedig und die Venetianer. Frankfurt a. M. o. J
[v. Moos,] Zürich	*[v. Moos,] Astronomisch-Politisch-Historischer und Kirchlicher Calender für Zürich. Zürich 1775. 3 Bde.
Moser, Stolberg-Rossla	Moser-Dietersdorf (Pastor), Sitten und Unsitten bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen in der Grafschaft Stolberg-Rossla (Harz). Conferenzbericht. Rossla a. Harz o. J.
Mulhause, Hessen	Mulhause (Elard), Die Urreligion des deutschen Volkes, in hessischen Sitten, Sagen, Redensarten, Sprichwörtern und Namen. Cassel 1860.
Müller, Davos	*Muller (Hans), Davos in geschichtlicher, kulturhistorischer und landschaftlicher Beziehung Basel 1875.
Müller, Lenzburg	*Müller (J.), Die Stadt Lenzburg in Hinsicht auf ihre politische, Rechts-, Cultur- und Sittengeschichte dargestellt. Lenzburg 1867.
— Brugg-Lenzburg	— *Das Capitel Brugg-Lenzburg dargestellt aus den Akten seines Archivs. Lenzburg 1868.
— Aargau	— *Der Aargau. Seine politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte. Zurich und Aarau. 1870—71. 2 Bde.
Muratori, Antiquitates	Muratori, Antiquitates italicae medii aevi. Milano 1738—42. 6 Bde.
Musée Neuchâtelois	*Musée Neuchâtelois. Recueil d'histoire nationale et d'archéologie. Neuchâtel 1864 ff.
Eidg. National-Kalender	*Eidg. National-Kalender fur das Schweizervolk. Aarau 1837 ff.
Niderberger, Unterwalden	*Niderberger (Franz), Sagen, Märchen und Gebrauche aus Unterwalden. Sarnen 1909—1914. 3 Bde.
Nilsson	Nilsson (Martin P.), Griechische Feste von religiöser Bedeutung, mit Ausschluss der attischen. Leipzig 1906.
de Nino, Abbruzzen	Nino (Antonio de), Usi e costumi abbruzzesi. Firenze 1879 ff. 6 Bde.
Nordlind	Nordlind (T.), Svenska Allmogens Lif. Stockholm 1912.
Nork	Nork (F.), Die Sitten und Gebräuche der Deutschen und ihrer Nachbarvölker mit Bezugnahme auf die aus den kirchlichen, aberglaubischen etc. und Rechtsgebrauchen hervorgegangenen Mythen und Volkssagen. Stuttgart 1849 (Das Kloster, hrsg. von Scheible Bd. XII).
Nowack	Nowack (Wilh.), Lehrbuch der hebräischen Archaologie Freiburg i. Br. u. Leipzig 1894 (Sammlung theolog. Lehrbücher).

Nüesch u. Bruppacher, Zollikon	*Nüesch (Alex.) und Bruppacher (Hch.), Das alte Zollikon. Kulturhistorisches Bild einer zürcherischen Landgemeinde von den ältesten Zeiten bis zur Neuzeit. Zürich 1899.
Obfelden	*Obfelden, Gedenkschrift zum 50jährigen Bestand der Gemeinde. Oktober 1897. Zürich 1897.
Ochs, Geschichte von Basel	*Ochs (Peter), Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 8 Bde. Berlin u. Leipzig 1786. Basel 1822.
Odin, Blonay	*Odin (Louise), Glossaire du patois de Blonay. Lausanne 1910.
Oelhafen, Aarau	*Oelhafen (Christian), Chronik der Stadt Aarau von deren Ursprung bis 1798. Aarau 1840.
Orain, Ille-et-Vilaine	Orain (Adolphe), Folk-Lore de l'Ille-et-Vilaine. De la vie à la mort. Paris 1897 (Les littératures populaires XXXIII).
Osenbrüggen, Rechtsaltertümer	*Osenbrüggen (Ed.), Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz. Zürich 1858—59. 3 Hefte (S.-A. die Monatsschr. d. wissenschaftl. Vereins in Zurich).
— Rechtsgeschichte	*— Studien zur deutschen und schweiz. Rechtsgeschichte. Basel 1881.
Pauly-Wissowa	Pauly's Realencyclopaedie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung, hrsg. von Georg Wissowa. Stuttgart 1894 ff.
Patzaglia, St. Gallen	*Patzaglia (Johann Anthoni), Bericht / Oder Send-Schreiben Die Lôbliche Republic, und Stadt St. Gallen Betreffend. . . . in die Hochteutsche Sprach übersetzet. Durch A. O. D. St. Gallen 1718.
Perrin, Coutumes	Perrin (A.), Anciennes coutumes relatives aux mariages, in 15e Congrès des Sociétés savantes savoisiennes. Chambéry 1899, 209 ff.
Pfannenschmid, Erntefeste	Pfannenschmid (Heino), Germanische Erntefeste im heidnischen und christlichen Cultus mit besonderer Beziehung auf Niedersachsen. Beiträge zur germanischen Altertumskunde und kirchl. Archaologie. Hannover 1878.
Pfister, Hessen u. Nassau	Pfister (Hermann von), Sagen und Aberglaube aus Hessen und Nassau. Marburg 1885.
Pigorini-Beri, Appenninen	Pigorini-Beri (Caterina), Costumi e superstizioni dell' Appennino Marchigiano. Città di Castello 1889
Pitrè	Pitrè (Giuseppe), Usi e costumi, credenze e pregiudizi del popolo siciliano. Palermo 1889. 4 Bde. (Biblioteca delle tradizioni popolari siciliane vol. XIV—XVII).
Placucci, Romagna	Placucci (Michele), Usi e pregiudizj dei contadini della Romagna. Riprodotti sulla edizione originale (1818) per cura di G. Pitrè Palermo 1885 (Curiosità popolari tradizionali I).
Platter	*Platter (Thomas und Felix), Zwei Autobiographieen. Ein Beitrag zur Sittengeschichte des XVI. Jahrhunderts, hrsg. von A. Fechter. Basel 1840
Pletscher, Schleitheim	*Pletscher (Anton), Sitten, Gebräuche und ländliches Leben im Dorfe Schleitheim am Randen, Kt. Schaffhausen, im vorigen Jahrh., in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 37 (1908), 53 ff.

Ploss-Bartels, Das Weib	Ploss (H.), Das Weib in der Natur- und Völkerkunde. 10. Aufl. von Bartels. Leipzig 1913. 2 Bde.
Poggi, Sardegna	Poggi (Francesco), Usi nuziali nel centro della Sardegna. Sassari 1894.
Pollinger, Landshut	Pollinger (Johann), Aus Landshut und Umgebung. München 1908.
Post, Afrik. Jurisprudenz	Post (Albert Hermann), Afrikanische Jurisprudenz. Ethnologisch-juristische Beitrage zur Kenntniss der einheimischen Rechte Afrikas. 2 Bde. Oldenburg und Leipzig 1887.
Praetorius, Deliciae Prussicae	Praetorius (Matthäus), Deliciae Prussicae oder Preussische Schaubühne. Im wörtlichen Auszuge aus dem Manuscript hrsg. von William Pierson. Berlin 1871.
Pröhle, Harz	Pröhle (Hch.), Harzbilder. Leipzig 1855.
Provenzal	Provenzal (Dino), Usanze e feste del popolo italiano. Bologna 1912 (Enthalt eine Reihe zerstreuter Aufsätze verschiedener Verfasser aus ital. Zeitschriften).
Quervain, Kirchl. Zustände	*Quervain (Theodor de), Kirchliche u. soziale Zustande in Bern unmittelbar nach der Einfuhrung der Reformation. Diss. Bern 1906.
Quitzmann, Baiuwaren	Quitzmann (Anton), Die heidnische Religion der Baiuwaren. Leipzig und Heidelberg 1860.
Rechtsquellen	*Sammlung schweizerischer Rechtsquellen Hrsg. auf Veranstaltung des schweiz. Juristenvereins mit Unterstützung des Bundes und der Kantone. Aarau 1898 ff.
Rehm, Volksfeste	Rehm (H. S.), Deutsche Volksfeste und Volkssitten. Leipzig 1908 (Aus Natur u. Geisteswelt 214).
Reichhardt	Reichhardt (Rudolf), Geburt, Hochzeit und Tod im deutschen Volksbrauch und Volksglauben. Jena 1913.
Reinach	Reinach (Salomon), Cultes, Mythes et Religions. Paris 1905. 2 Bde.
Reinhard, Horw	*Reinhard (Raphael), Geschichte der Pfarrei Horw. Luzern 1883 (Zur Heimatskunde f. d. Kt. Luzern VI).
Reiser, Allgau	Reiser (Karl), Volkskunde des Allgäus. Sagen, Gebrauche und Sprichwörter des Allgaus. Kempfen 1902.
Revue des trad.	Revue des Traditions populaires 1 (Paris 1886) ff.
Richter, Kirchenordnungen	Richter (Aemilius Ludwig), Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Urkunden und Register zur Geschichte und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland. Weimar 1846. 2 Bde
Le Ridant	Le Ridant. Code Matrimonial ou Recueil des Edits, Ordonnances et Déclarations sur le Mariage Paris 1766.
Rietschel, Liturgik	Rietschel (G.), Lehrbuch der Liturgik. Berlin 1900—1909. 2 Bde.
Riviello, Potenza	Riviello (Raffaele), Ricordi e note su costumanze, vita e pregiudizi del popolo potentino. Potenza 1893.
Rivista	Rivista delle tradizioni popolari italiane Diretta da Angelo de Gubernatis. 2 Bde. Roma 1893 u 1894.

Rochholz, Kinderlied	*Rochholz (E. L.), Alemannisches Kinderlied und Kinderspiel aus der Schweiz. Lpz. 1857.
— Deutscher Glaube	— Deutscher Glaube und Brauch im Spiegel der heidnischen Vorzeit. Berlin 1867. 2 Bde.
— Naturmythen	*— Naturmythen. Neue Schweizersagen. Leipzig 1862.
Rockenphilosophie	Die gestriegelte Rockenphilosophie, Oder Anfrichtige Untersuchung derer von vielen superklugen Weibern hochgehaltenen Aberglauben [von Joh. Georg Schmidt]. 5. Aufl. Chemnitz 1759.
Roeder, Angelsachsen	Roeder (Fritz), Die Familie bei den Angelsachsen. Halle 1899 (Studien zur englischen Phil. Heft IV).
Rosegger, Steiermark	Rosegger (P. K.), Sittenbilder aus dem steirischen Oberlande. Graz 1870.
Rossbach	Rossbach (August), Untersuchungen über die römische Ehe. Stuttgart 1853.
Rossi, Superstizioni	Rossi (Clemente), Superstizioni e pregiudizi ossia veglie contadinesche. Milano 1874.
Rothenbach, Bern	*Rothenbach (J. E.), Volksthümliches aus dem Kt. Bern. S.-A. der Neuen Alpenpost. Zürich 1876.
Rougé, Loches	Rougé (Jacques), Traditions populaires, région de Loches (Indre-et-Loire). Paris 1907.
— Tourraine	— Folk-Lore de la Tourraine. Nouvelle Contribution aux traditions populaires, arrondissement de Loches. Paris 1909
— Nouvelle Contribution I. II.	— Nouvelle Contribution etc. Paris 1911, 1913. 2 vol.
Rouzic, Carnac	Le Rouzic (Zacharie), Carnac. Légendes, Traditions, Coutumes et Contes du Pays. Nantes 1909.
Ruggle, Gossau	*Ruggle (J. Theodor), Geschichte der Pfarrgemeinde Gossau. Gossau 1878.
v. Salis	*Salis (L. R v.), Beitrage zur Geschichte des persönlichen Eherechts in Graubünden. Basel 1886.
Salomone-Marino, Sicilia	Salomone-Marino (Salvatore), Costumi ed usanze dei contadini di Sicilia. Palermo 1897.
Samter, Familienfeste	Samter (Ernst), Familienfeste der Griechen und Römer. Berlin 1901.
— Geburt, Hochzeit, Tod	— Geburt, Hochzeit und Tod. Beitrage zur vergleichenden Volkskunde. Leipzig und Berlin 1911.
Santini, Zara	Santini (Giovanni), Ratti e usi nuziali in alcuni villaggi del preesistito circolo di Zara. Zara 1901.
Sartori, Schuh	Sartori (P.), Der Schuh im Volksglauben. S.-A. der ZdVfVk. 4 (1894).
— Sitte u. Brauch	— Sitte und Brauch. Leipzig 1910—14. 3 Bde. (Handbücher zur Volkskunde V—VIII).
Sattler, Werbungsbüchlein	*Sattler (Johann Rudolph), genannt Weissenburger / Keys. Notarius / vnd Gerichtsschreiber zu Basel, Werbungsbüchlein / Darinnen zu finden ein vnderricht für den Redner etc. jetzt zum andern mahlen in Truck gegeben. Basel 1608.
— Thesaurus Notariorum	— Thesaurus Notariorum, Das ist: Notariat Vnd Formular Buch . . . Von newem vbersehen. . . . Basel 1636.

Sauvé, Hautes-Vosges	Sauvé (L. F.), Le Folk-Lore des Hautes-Vosges. Paris 1889 (Les Littératures pop. de toutes les nations XXIX).
Schade, Jünglingsweihen	Schade (Oskar), Ueber Jünglingsweihen. Ein Beitrag zur Sittenkunde. In: Weimarisches Jahrbuch 6 (1857), 241—416.
[Schäfer,] Materialien	*[Schafer J. C.,] Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kt. Appenzell AR. Herisau 1 (1809) — 5 (1813).
Scheffler, Franz. Volksdichtung	Scheffler (Wilhelm), Die französische Volksdichtung und Sage. Leipzig 1884—85. 2 Bde
Schild, Großatti	*Schild (Fr. Jos.), Der Großätti aus dem Leberberg. 2 Bde. Solothurn 1863 u. Grenchen 1873
— Fenner-Joggeli	— D'r Fenner-Joggeli (Johann Jakob Hugi). Erzählungen in Solothurner Mundart. Burgdorf 1885.
Schlossar, Steiermark	Schlossar (Anton), Cultur- und Sittenbilder aus Steiermark. Graz 1885.
Schmeller, Bayer WB.	Schmeller (J. A.), Bayerisches Wörterbuch. 2. Ausg. bearbeitet von G. K. Frommann. 2 Bde. München 1872—1877.
Schmidt, Deutsche Volkskunde	Schmidt (Erich), Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Berlin 1904 (Histor. Studien, veröffentl. v. E. Eberling XLVII).
Schmidt, Thüringen	Schmidt (Franz), Sitten und Gebrauche bei Hochzeiten, Taufen und Begrabnissen in Thüringen. Weimar 1863.
Schmidt, Jus primae noctis	Schmidt (Karl), Jus primae noctis. Eine geschichtliche Untersuchung. Freiburg i. Br. 1881
Schmidt, Ind. Erotik	Schmidt (Richard), Beitrage zur indischen Erotik. Leipzig 1902.
Schmitt, Baulande	Schmitt (Emil), Sagen, Volksglaube, Sitten und Brauche aus dem Baulande (Hettingen). Progr. Baden-Baden 1895.
Schmitz, Siebengebirge	Schmitz (Ferdinand), Volkskundliches aus dem Siebengebirge. S.-A. der in den Rheinischen Geschichtsbl. veröffentlichten Aufsatze Bonn 1901 (Zur deutschen Volkskunde Nr. 5).
Schmitz, Eifel	Schmitz (J. H.), Sitten und Sagen, Lieder, Sprichwörter und Räthsel des Eifler Volkes nebst einem Idiotikon. 2 Bde. Trier 1856—58.
Schneider, Lebensleid u. Lebensfreud	*Schneider (C), Lebensleid und Lebensfreud Wie sich ein armer Knabe durch die Welt schlagen musste. Bilder aus dem schweiz. Volksleben. Zürich 1886.
Schneller, Wälschtirol	Schneller (Christian), Märchen und Sagen aus Walschtirol. Innsbruck 1867.
Schnitzer, Eherecht	Schnitzer (J.), Katholisches Eherecht. Freiburg i. Br. 1898.
Schönbach, Zeugnisse	Schönbach (Anton E.), Studien zur Geschichte der altdeutschen Predigt II: Zeugnisse Bertholds von Regensburg zur Volkskunde. Wien 1900 (Sitz.-Ber. der Kaiserl. Akad d. Wiss. in Wien, philos.-hist. Cl. Bd. CXLII)
Schönwerth, Oberpfalz	Schönwerth (Fr.), Aus der Oberpfalz. Sitten und Sagen. Augsburg 1851. 2 Bde
Schott, Wallachen	Schott (Arthur u. Albert), Wallachische Marchen. Stuttg. u Tüb. 1845.

Schrader, Reallex	Schrader (O.), Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde Grundzüge einer Kultur- und Völkergeschichte Alteuropas. Strassburg 1901.
— Schwiegermutter	— Die Schwiegermutter und der Hagestolz. Braunschweig 1904.
— Totenhochzeit	— Totenhochzeit. Jena 1904.
v. Schroeder, Esten	Schroeder (Leopold v), Die Hochzeitsgebräuche der Esten und einiger anderer finnisch-ugrischer Völkerschaften in Vergleichung mit denen der indogerm. Völker. Berlin 1888.
Schroeder, Rechtsgesch.	Schroeder (Richard), Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. verb. Aufl. Lpz. 1902.
— Ehel. Guterrecht	— Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland Stettin etc. 1863—71. 2 Bde.
v. Schulenberg, Wendische Volkssagen	Schulenberg (W. v.), Wendische Volkssagen und Gebrauche aus dem Spreewalde. Lpz. 1880.
— Wendisches Volksthum	— Wendisches Volksthum in Sage, Brauch und Sitte. Berlin 1882.
Schultz, Höfisches Leben	Schultz (A.), Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger. 2. Aufl. Lpz. 1889. 2 Bde.
— (1903)	— Das häusliche Leben der europaischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrh. Lpz. 1903.
Schurtz, Urgeschichte	Schurtz (Heinrich), Urgeschichte der Kultur. Leipzig u. Wien 1900.
— Altersklassen	— Altersklassen und Männerbünde. Berlin 1902.
Schweizer, Trub	*Schweizer (J. J.), Topographie der emmenthalischen Alpgemeinde Trub Oberamts Signau, Cantons Bern. Bern 1830.
Schweizer Volkskunde	*Schweizer Volkskunde. Korrespondenzblatt der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde. Basel 1911 ff.
Sébillot, Haute-Bretagne	Sébillot (Paul), Coutumes populaires de la Haute-Bretagne. Paris 1886 (Les littératures populaires XXII).
— Folk-Lore	— Le Folk-Lore de France. Paris 1906. 4 Bde.
— Paganisme	— Le paganisme contemporain chez les peuples celto-latins. Paris 1908 (Encyclopédie scientifique).
Seefried-Gulgowski, Kaschubei	Seefried-Gulgowski (Ernst), Von einem unbekannten Volke in Deutschland. Ein Beitrag zur Volks- und Landeskunde der Kaschubei. Berlin 1911.
Sehling, Kirchenordnungen	Sehling (E.), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1902 ff.
Seiler, Rheinfelden	*Seiler (M.), Kulturgeschichte der Stadt Rheinfelden. Rheinfelden 1891.
Seligmann, Der böse Blick	Seligmann (S.), Der böse Blick und Verwandtes. Berlin 1910. 2 Bde.
Senn, Werdenberg	*Senn (Niklaus), Werdenberger Chronik. Ein Beitrag zur Geschichte der Kantone St Gallen und Glarus. Chur 1860.
Simler-Leu, Regiment	*Simler (Josia), Von dem Regiment der Lobl. Ejdgenoßschaft Zwey Bücher / etc. . . . mit erforderlichen Anmerckungen erläuteret / und bis auf disere Zeiten fortgesetzet von Hans Jacob Leu. Zürich 1722.
Simrock, Mythologie	Simrock (Karl), Handbuch der deutschen Mythologie mit Einschluss der nordischen. 4. Aufl. Bonn 1874.

Sohm, Recht der Eheschliessung	Sohm (Rudolf), Das Recht der Eheschliessung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt. Weimar 1875.
Spadoni	Spadoni (Domenico), Alcune costumanze e curiosità storiche marchigiane (Provincia di Macerata). Palermo 1899 (Curiosità popolari tradizionali Vol. XVI).
Spiess, Henneberg	Spiess (Balthasar), Volksthümliches aus dem Fränkisch-Hennebergischen. Wien 1869.
Stalder, Entlebuch	*Stalder (J. J), Fragmente uber Entlebuch. Zürich 1797—1798. 2 Bde. — (Depping, La Suisse ou Tableau historique etc. tom. 4 (Paris 1802) benutzte S. 62 Stalder als Quelle).
— Idiotikon	*— Versuch eines schweizerischen Idiotikons mit etymologischen Bemerkungen untermischt. Aarau 1812. 2 Bde.
Staub, Unterengadin	*P. Staub (-Planta), Im Unterengadin bis vor 10 Jahren und zum Theil heute noch übliche Bräuche. April 1878, handschriftl. Schilderung im Besitz von E. Hoffmann-Krayer.
Stebler, Heidenreben	*Stebler (F. G.), Ob den Heidenreben. Zürich 1901 (Beilage zum Jahrbuch des S. A. C. 36).
— Goms	*— Das Goms und die Gomser. Bern 1905 (ebd. 38).
— Lötschberg	*— Am Lötschberg. Zurich 1907.
Stirnimann, Luzern	*Stirnimann (Fr.), Volksbrauche aus dem Kt. Luzern. In: Wöchentl. Unterhaltungen. Beilage zum Luzerner Tagblatt 1900, Nr. 5—10. Auch abgedruckt in „Feuille Centrale." Organe officiel de la Société de Zofingue 38 (1898), 371 ff.; 427 ff
Stockar, Tagebuch	*Stockar (Hans), Heimfahrt von Jerusalem 1519 und Tagebuch von 1520 bis 1529, hrsg. von Maurer-Constant. Schaffhausen 1839. Vgl. dazu: C A. Bachtold, Die Stadt Schaffhausen zur Zeit ihres Eintrittes in den Schweizerbund In: Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901 S. 110 ff.
Stoll, Zauberglauben	*Stoll (Otto), Zur Kenntnis des Zauberglaubens, der Volksmagie und Volksmedizin in der Schweiz. Aus dem Jahresberichte der geogr.-ethnogr. Gesellschaft in Zurich 1908/09.
Strackerjan, Oldenburg	Strackerjan (Ludwig), Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg. 2. erweiterte Aufl. hrsg. von Karl Willoh. Oldenburg 1909. 2 Bde.
Strauss, Bulgaren	Strauss (Adolf), Bulgarische Volksdichtung. Wien u. Leipzig 1895.
Strickler, Horgen	*Strickler (Joh.), Geschichte der Gemeinde Horgen nebst Hirzel und Oberrieden. Horgen 1882
Sutermeister, Schwizer-Dütsch	Sutermeister (O.), Schwizer-Dütsch. Sammlung deutsch-schweiz. Mundart-Literatur. Zürich 1882 ff.
Sztachovics, Brautspruche	Sztachovics (Remigius), Braut-Sprüche und Braut-Lieder auf dem Heideboden in Ungarn. Wien 1867.

Tagebuch des Lucas Rem	Tagebuch des Lucas Rem aus den Jahren 1494—1541. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte der Stadt Augsburg. Mitgetheilt von B. Greiff. Augsburg 1861. In: 26. Jahres-Bericht des Hist. Kreis-Vereins im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg f. d. Jahr 1860.
Talvj	Talvj, Volkslieder der Serben. Neue Aufl. Leipzig 1853. 2 Bde.
Tanner, Speicher	*Tanner (Bartholome), Speicher im Kt. Appenzell etc. Trogen 1853.
Targioni, Ciociaria	Targioni-Tozzetti (Giovanni), Saggio di novelline, canti ed usanze popolari della Ciociaria. Palermo 1891.
Tester, Rheinwald u. Safien	*Tester (Ch.), Unter den Adlernestern. Erlebtes und Geschautes aus den Bergtälern Rheinwald u. Safien. Rorschach 1912.
Tetzner, Slawen	Tetzner (Franz), Die Slawen in Deutschland. Beitrage zur Volkskunde etc. Braunschweig 1902.
Theobald, Bundner Oberland	*Theobald (G.), Das Bündner Oberland oder der Vorderrhein mit seinen Seitenthälern. Chur 1861.
Thiers	Thiers (Jean-Batiste), Traité des Superstitions qui regardent les sacremens, in Superstitions anciennes et modernes: préjugés vulgaires, qui ont induit les peuples à des usages et à des pratiques contraire à la Religion. 2. Bd. (Amsterdam 1736). (Die erste Auflage des Traité erfolgte Paris 1679; die zweite ebd. 1697).
Thies, Niedersachsen	Thies (Wilhelm), Niedersächsisches Bauerntum. Kulturgeschichtl. Bilder. Hannover 1911.
Thurg. Beiträge	*Thurgauische Beitrage zur vaterlandischen Geschichte. Frauenfeld 1860 ff.
Thurston, Southern India	Thurston (Edgar), Ethnographic Notes in Southern India. Madras 1906.
— Castes and tribes	— Castes and tribes of Southern India. Madras 1909. 7 Bde.
Tillier, Geschichte von Bern	*Tillier (Anton von), Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Bern 1838—1840. 6 Bde.
Tobler, Sprachschatz	*Tobler (Titus), Appenzellischer Sprachschatz. Zurich 1837.
— Hausmutter	*— Die Hausmutter. Ein Buch für das Volk. Bühler 1830.
Toeppen, Masuren	Toeppen (M.), Aberglaube aus Masuren. 2. Aufl. Danzig 1867.
La Tradition	La Tradition. Revue illustrée internationale du Folklore et des sciences qui s'y rattachent. Paris 1890 ff.
La Tradition en Poitou	La Tradition en Poitou et Charentes. Paris 1897 (Société d'éthnographie nationale et d'art populaire, Congrès de Niort 1896).
Tradiciones españolas	Bibliotheca de las Tradiciones populares españolas. Sevilla 1883.
Traditionnisme	Revue du Traditionnisme français et étranger. Mensuelle illustré. Paris. Fortsetzung der Tradition.

Treichel, Westpreussen	Treichel (A.), Hochzeitsgebräuche, besonders aus Westpreussen. Nebst einem Anhange über das Ehe-Ceremoniell der Pruzzi. In: Zf Ethnologie 16 (1884), 105—133.
Troels-Lund	Troels-Lund. Dagligt liv i norden i det 16de aarhundrede. Folkeudgave. København 1903—1904. 14 Bde.
Tschumpert, Idiotikon	*Tschumpert (Martin), Versuch eines bündnerischen Idiotikons zugleich ein Beitrag zur Darstellung der mhd. Sprache und Kulturgeschichte von Graubünden. Chur 1880 ff. (Nur 5 Lieferungen erschienen).
Tylor, Anthropologie	Tylor (Edw. B.), Einleitung in das Studium der Anthropologie und Civilisation. Deutsche autorisierte Ausgabe von G. Siebert. Braunschweig 1883.
Unoth	*Der Unoth. Zeitschr. f. Geschichte und Alterthum des Standes Schaffhausen. Hrsg. von Johannes Meyer. 1. (einziger) Bd. Schaffhausen 1868.
Ur-Quell	Am Ur-Quell. Monatsschrift für Volkskunde, hrsg. von F. S. Krauss 1 (1890) ff. 7 Bde.
Usener, Mythen	Usener (H.), Italische Mythen. In: Rheinisches Museum für Philologie, hrsg. von Friedrich Ritschl und Anton Klette. N. F. 30 (1875), 182—229 u. Kleine Schriften Bd. 4, 93 ff.
Varese, Fidanzata Ligure	[Varese,] La fidanzata ligure, ossia usi, costumanze e caratteri dei popoli della Riviera ai nostri tempi. Parigi 1832.
Veckenstedt, Wendische Sagen	Veckenstedt (Edm.), Wendische Sagen, Märchen und aberglaubische Gebrauche. Graz 1880.
Veckenstedt's ZfVk.	Zeitschrift f Volkskunde, hrsg. von E. Veckenstedt. Leipzig 1889—1892. 4 Bde.
Vernaleken, Alpensagen	*Vernaleken (Th.), Alpensagen. Volksüberlieferungen aus der Schweiz, aus Vorarlberg, Karnten etc. Wien 1858.
Verneilh, Montblanc	Statistique générale de la France, publié par ordre de Sa Majesté l'Empereur et Roi sur les Mémoires dressés au Ministre de l'Intérrieur par MM. les Prefets. 1. Département du Mont-Blanc par M de Verneilh. Paris 1807.
Vilovsky, Serben	Vilovsky (Theodor Ritter Stefanović), Die Serben im südlichen Ungarn, in Dalmatien, Bosnien und in der Herzogewina. Wien u. Teschen 1884 (Die Völker Oesterreich-Ungarns Bd. XI).
Vkadöstl. Böhmen	Deutsche Volkskunde aus dem östlichen Böhmen, von Dr. E. Langer. Braunau i. B 1 (1901), ff.
Vogel, Oberdiessbach	*Vogel (Hermann), Oberdiessbach. Beitrag zur Heimatkunde. 1905.
Volks-Novellist	*Illustrierter Volks-Novellist. Familien-Blätter zur Unterhaltung und Belebung für alle Stände, von Dr. Jac. Frey. 2. Bd. Basel 1862.
Wachsmuth, Griechenland	Wachsmuth (C), Das alte Griechenland im neuen. Mit einem Anhang über Sitten und Aberglauben der Neugriechen. Bonn 1864.
Wälti, Blumen	*Wälti (C.), Blumen aus den Alpen. Erzahlungen und Volkssagen gesammelt aus dem Volke selbst. 2 Bde. Baden 1843.
Wander, Sprichwörterlexikon	Wander (Karl Friedrich Wilhelm), Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Ein Hausschatz fur das deutsche Volk. Lpz. 1867—1880. 5 Bde.
Wasiljev, Wotjaken	Wasiljev (Johann), Übersicht über die heidnischen Gebräuche, Aberglauben und Religion der Wotjaken in den Gouvernements Wjatka und Kasan. Helsingfors 1902 (Mémoires de la société finno-ougrienne XVIII).
Wasserschleben, Bussordnungen	Wasserschleben (F. W. H.), Die Bussordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtl. Einleitung. Halle 1851.
Weber, Ind. Studien	Weber (Albr.), Indische Studien. Beiträge für die Kunde des indischen Altertums. 5 (Berlin 1862), 177—266: Vedische Hochzeitssprüche 267—412: Die Heiratsgebräuche der alten Inder, nach den ‚Grihyasutra.' Von E. Haas.
Wehnthal	*[Surber,] Das Wehnthal und ein Wehnthaler. Zürich 1869.
Weinhold, Altnord. Leben	Weinhold (Karl), Altnordisches Leben. Berlin 1856.
— DF.	— Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. 3. Aufl. 2 Bde. Wien 1897.
— Verehrung der Quellen	— Die Verehrung der Quellen in Deutschland. In: Philos.-histor. Abhandlg. der Kgl. Akad. der Wiss. zu Berlin 1898.
Wellhausen, Araber	Wellhausen (J.), Die Ehe bei den Arabern. In: Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg-Augusts-Universitat zu Göttingen 1893, 431—481.
Westermarck	Westermarck (Eduard), Geschichte der menschlichen Ehe. Aus dem Englischen von L. Katscher u. Rom. Grazer. Jena 1893.
Wettstein, Disentis	*Wettstein (Emil), Zur Anthropologie und Ethnographie des Kreises Disentis (Graubünden). Zurich 1902.
Wetzer und Weltes, Kirchenlexikon	Wetzer und Weltes, Kirchenlexikon. 2. Aufl. hrsg. von Hugenröther und Kaulen. Freiburg i. Br. 1882—1903.
Wild, Eglisau	*Wild (Albert), Am Zürcher Rheine. Taschenbuch fur Eglisau und Umgebung. Zürich 1883—84. 2 Bde.
Wilutzki	Wilutzki (Paul), Vorgeschichte des Rechts. Berlin 1903. 3 Bde.
Winternitz	Winternitz (M.), Das altindische Hochzeitsrituell. Mit Vergleichung der Hochzeitsgebräuche bei den übrigen indogermanischen Völkern. Wien 1892 (Denkschriften der Wiener Akad. d. Wiss. phil.-hist. Cl. Bd. 40).
Wirz, Darstellung	*Wirz (Joh. Jacob), Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zurich . . . betreffen. Zürich 1793—94. 2 Bde.
Wirz, Kirchengeschichte	*Wirz (Ludwig), Helvetische Kirchengeschichte. Zürich 1808—13. 4 Tle.
Wittenweiler, Ring	*Wittenweiler (Heinrich), Der Ring. Hrsg. von Ldw. Bechstein. Stuttg. 1851 (Bibliothek des literar. Vereins XXIII).
Witzschel, Thuringen	Witzschel (August), Beiträge zur deutschen Mythologie, Sitten- und Heimatskunde in Sagen und Gebräuchen aus Thüringen. 2 Bde. Wien 1866—1878.
Wlislocki, Zigeuner	Wlislocki (Hch. von), Volksglaube und religiöser Brauch der Zigeuner. Vorwiegend nach eigenen Ermittlungen. Münster i.W. 1891.

Wolf, Beiträge	Wolf (J. W.), Beitrage zur deutschen Mythologie. Göttingen u. Lpz. 1852—57. 2 Bde.
Wustemann, Altenburg	Wüstemann, Der Altenburger Bauer, nach seinen Eigenthümlichkeiten in Sitten, Gebräuchen und Nationaltracht. In: Blüthen und Perlen deutscher Belletristik, unter Mitwirkung von Elise Polko etc. Munchen o. J.
Wuttke	Wuttke (Adolf). Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. 3. Bearbeitung von E. H. Meyer. Berlin 1900.
Wuttke, Sachsen	Wuttke (Robert), Sachs. Volkskunde. Dresden 1900.
Wyss, Schwyzerdutsch	*Wyss (Bernhard), Schwyzerdütsch. Bilder aus dem Stilleben unseres Volkes, dargestellt in Sitten und Sagen. Solothurn 1863.
v. Wyss	*Wyss (F. von, sen.), Die Eheschliessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach den Rechten der Schweiz. In: ZfschweizRecht 20 (1878), 85—186.
Wyss, Reise	*Wyss (J. R.), Reise in das Berner Oberland. Bern 1816—17. 2 Bde.
Yermoloff	Yermoloff (Alexis), Der landwirtschaftliche Volkskalender. Autorisierte Ausgabe. Lpz. 1905 (Die landwirtschaftliche Volksweisheit in Sprichwörtern, Redensarten u. Wetterregeln. 1. Bd.).
Zachariae	Zachariae (Theodor), Zum altindischen Hochzeitsritual. In: Wiener Zeitschr. f. Kunde des Morgenlandes 17 (1903), 134 ff.
ZdVfVk.	Zeitschrift des Vereins für Volkskunde. Berlin 1890 ff.
Zeller-Werdmüller, Stadtbücher	*Zeller-Werdmüller (H.), Die Zürcher Stadtbucher des XIV. u. XV. Jahrhunderts. 3 Bde. Lpz. 1899—1906. 3. Bd. hrsg. von Hs. Nabholz.
ZfdA	Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur. Berlin 1841 ff.
ZfdMyth.	Zeitschr. f. deutsche Mythologie und Sittenkunde Göttingen. 1853—1859. 4 Bde.
ZfdPhil.	Zeitschr. f. deutsche Philologie, begründet von Jul. Zacher. Halle 1868 ff.
ZfdU.	Zeitschrift für d. deutschen Unterricht, begründet durch R. Hildebrand. Lpz. 1887 ff.
ZfEthnologie	Zeitschrift für Ethnologie. Organ der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Berlin 1868 ff.
ZfhessGesch	Zeitschrift des Vereins f. hessische Geschichte und Landeskunde. 1839 ff.
ZföVk.	Zeitschrift für österreichische Volkskunde 1 (Wien und Prag 1894) ff.
ZfRechtsgesch.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.
ZfrheinVk.	Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfalische Volkskunde 1 (1904) ff.
ZfschweizRecht.	*Zeitschrift für schweizerisches Recht. 1 (Basel 1858) ff.

ZfverglRechtswiss.	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften, hrsg. von Fr. Bernhöfft, G. Cohn und J. Kohler. 1 (Stuttg. 1880) ff.
ZfVk.	s. Veckenstedts ZfVk.
Zingerle, Tirol	Zingerle (Ignaz von), Sitten, Brauche und Meinungen des Tiroler Volkes. 2. Aufl. Innsbruck 1871.
— Johannissegen	— Johannissegen und Gertrudenminne. Ein Beitrag zur deutschen Mythologie. In: Sitz.-Berichte der philos.-histor. Classe der kaiserl. Akademie der Wiss. 40 (Wien 1862), 177—229.

Dazu kommen noch nur gelegentlich zitierte Werke, die in den Anmerkungen genau angegeben sind und deshalb hier nicht aufgeführt werden müssen.

Schriftliche Mitteilungen und Antworten auf den versandten Fragebogen gingen mir aus den folgenden Ortschaften ein, die ich alphabetisch unter Nennung der Gewahrsleute anführe:

Basel:	Professor Dr. E. Hoffmann-Krayer; Dr. phil. Paul Geiger, Baden.
Baselland:	R. Brodmann-Möschlin, Basel; Dr S. Merian, Zürich.
Bergün:	Frau F. Juvalta-Battaglia.
Bosco:	Seraphin Sartori, Lehrer.
Buch (Schaffh.):	Eigene Erhebungen.
Fricktal:	Frl. Zumbrunnen, Basel.
Göschenen:	Frl. Begert.
Guggisberg:	Frl. Dr. A. Stöcklin, Basel.
Kappelen (Bern):	L. Gerster, Pfarrer.
Lens:	Dr. phil. S. Merian, Zürich
Leysin:	†Dr. med. C. Morel, Locarno.
Löhningen (Schaffhausen):	Kantonsrichter S. Müller.
Rüdlingen u. Buchberg (Schaffhausen):	†Dr. phil. Johannes Meyer, Frauenfeld.
Samaden (Engadin):	Frl. Fanny Brügger, Kunstmalerin, Bevers; Frl Lore Rippmann, Kunstmalerin, Stein am Rhein; Frl. Dr. Adèle Stöcklin, Basel.
Schaffhausen:	Frau alt Stadtrat Keller-Maier; eigene Erhebungen.
Schönenwerd:	J. Schenker.
Simmental:	D Gempeler-Schletti, Zweisimmen; Dr. phil. H. Zahler, Bern; eigene Erhebungen.
Solothurner Jura:	S. Grolimund, Aarau.
Stein am Rhein:	Frau M. Fuog-Schelling, Stadtrat; Frl Lore Rippmann, Kunstmalerin.
Spiringen:	Staatsarchivar Dr. E. Wymann, Altdorf.
Taverne:	V. Pellandini.
Vals:	Dr. med. J. Jörger, Chur.
Zug (Kt.):	Frl. Anna Ithen, Oberageri; Fridolin Iten, Basel.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort . . . . . S. V
Einleitung . . . . . „ 1—4
§ 1: Umgrenzung des geographischen Gebietes . . . „ 1
§ 2: Umgrenzung des Stoffes . . . . . „ 1
§ 3: Quellen . . . . . „ 2
§ 4: Methodisches . . . . . „ 3

I. Die Werbung. „ 5—71

§ 5 ff.: Allgemeines . . . . . „ 5
§ 8 ff.: Ehegesetzgebung (Herrengewalt) . . . . . „ 8
§ 13 f.: Vaterliche Gewalt . . . . . „ 12
§ 15 f.: Sippe . . . . . „ 14
§ 17 ff.: Werbung durch den Vater . . . . . „ 16
§ 20 ff.: Werbung durch Verwandte oder Freunde . . „ 18
§ 23 ff.: Werbung durch Vermittler (Kuppler) . . . „ 20
§ 27 f.: Werbung durch den Freier allein . . . . „ 23
§ 28 f.: Werbung geheim gehalten . . . . . „ 25
§ 30: Heiratsbureau und Zeitungsannonce . . . . „ 26
§ 31 f.: Handel vorgeschützt . . . . . „ 27
§ 33 ff.: Werbungsformeln . . . . . „ 28
§ 43 f.: Ritus der Abweisung . . . . . „ 39
§ 45 f.: Brautschau . . . . . „ 40
§ 47 ff.: Antwort auf die Werbung. Familienkäse . . . „ 41
§ 51 f.: „Eintritt ins Haus“ . . . . . „ 45
§ 53 ff.: Symbolische Werbung durch das Holzscheit . . „ 46
§ 59 ff.: Blumen bei der Werbung . . . . . „ 51
§ 63 ff.: Abweisungssymbolik. Einen Korb geben . . . „ 55
§ 69: Schandenbezeugung für den Abgewiesenen . . . „ 62
§ 70: Werbung von Seiten des Mädchens . . . . „ 63
§ 71: Madchenverlosung . . . . . „ 64
§ 72: Mädchenversteigerung . . . . . „ 65
§ 73: Heiratsmärkte . . . . . „ 66
§ 74: Heirat mit zum Tode Verurteilten . . . . „ 67

II. Die Verlobung. „ 72-218

§ 75 f.: Allgemeines . . . . . „ 72
§ 77 ff.: Verhandlungen über das Vermögen: Ehetage, Eheberedungen . . . . . „ 73

I. Bestätigung des Verlobungsvertrages.

A. Schriftliche Ehevertrage und Eheversprechen.

§ 85 f.: Schriftlicher Ehevertrag . . . . . „ 81
§ 87 ff.: Ehebriefe . . . . . „ 82

B. Mündlich abgeschlossener Ehevertrag.

a) Rechtsformel.

§ 93: Du bist mein, ich bin dein . . . . . S. 87
§ 94 ff.: Zeugen notwendig . . . . . „ 89

b) Bestätigung des Ehevertrages durch Weinkauf.

§ 98 f.: Allgemeines . . . . . „ 92
§ 100 f.: Auf die Ehe trinken . . . . . „ 94
§ 102 ff.: Weinvermischung . . . . . „ 96

c) Bestätigung des Verlobungsvertrages durch ein Mahl.

§ 108 ff.: Allgemeines . . . . . S. 101
§ 113 f.: Essen aus demselben Teller und Trinken aus demselben Glase . . . . . „ 104
§ 115 ff.: Essen eines Stück Brotes (Confarreatio) . . . „ 106
§ 120: Segnung der Verlobung durch Pfarrer oder Mitglied des Rates . . . . . „ 111

§ 121 ff.: d) Bestätigung des Verlobungsvertrages durch Handschlag . . . . . „ 112

§ 127 ff.: e) Aneignung durch einen grünen Zweig . . „ 120

f) Bestatigung des Eheversprechens durch Pfand.

§ 131 ff.: Allgemeines . . . . . „ 123
§ 136 ff.: Taschentuch u. ä. . . . . „ 129
§ 143 ff.: Handschuh . . . . . „ 135
§ 146 ff.: Messer, Schere, Nadel . . . . . „ 137
§ 149 ff.: Ehepfennig . . . . . „ 141
§ 160 ff.: Ring. Allgemeines . . . . . „ 151
§ 163 ff.: Einseitiges Geben des Ringes . . . . . „ 153
§ 167 ff.: Ringwechsel . . . . . „ 157
§ 170: Ritus der verhüllten Hand . . . . . „ 160
§ 171: Bezeichnungen für den Ring . . . . . „ 161
§ 172: Form des Ringes . . . . . „ 162
§ 173 ff.: Material des Ringes . . . . . „ 163
§ 177: Ringfinger . . . . . „ 167
§ 178 ff.: Der Ring im Aberglauben . . . . . „ 169
§ 190 ff.: Schmuck . . . . . „ 179

II. Bruch des Verlobungsvertrages

§ 194 ff.: . . . . . „ 184

III. Brautkauf und Brautraub.

§ 199 ff.: Brautkauf . . . . . „ 189
§ 202 ff.: Brautraub . . . . . „ 193

IV. Verhältnis zwischen Verlobung und Trauung.

§ 207 ff.: . . . . . „ 198

III. Nach der Verlobung. S. 219—299

I. Einleitung.

§ 221 f.: Allgemeines . . . . . „ 219
§ 223: Anzeige der Verlobung . . . . . „ 220
§ 224 f.: Dauer der Verlobung . . . . . „ 222
§ 226 ff.: Brautstand gefährlich . . . . . „ 224
§ 231 f.: Geschlechtsverkehr der Verlobten . . . . „ 230

II Austausch von Geschenken.

§ 233: Allgemeines . . . . . „ 232

A. Geschenke des Paares an Verwandte und Bekannte.

§ 234: Gemeinsame Geschenke des Brautpaares . . . „ 233
§ 235: Geschenke des Brautigams . . . . . „ 234
§ 236: Geschenke der Braut . . . . . „ 236

B. Geschenke an das Brautpaar (§ 237). „ 238

C. Geschenke der Brautleute unter sich (§ 238). „ 239

a) Geschenke der Braut an den Bräutigam.

§ 239 ff.: Brauthemd . . . . . „ 239
§ 244: Hochzeitsstrümpfe . . . . . „ 245

b) Geschenke des Brautigams an die Braut.

§ 245 f.: Hochzeitskleid der Braut . . . . . „ 245
§ 247 ff.: Hochzeitsschuhe . . . . . „ 247
§ 250: Bedeutung dieser Geschenke . . . . . „ 250

D. Einkauf der Geschenke (§ 251). „ 252

III. Die kirchliche Verkündigung (Aufgebot).

§ 252: Allgemeines . . . . . „ 254

A. Das Brautexamen (§ 253—258). „ 254

B. Die Verkündigung (Aufgebot). „ 263

§ 261: Ausdrücke für die Verkundigung . . . . „ 268
§ 262: Besondere Bräuche bei der Verkündigung . . „ 269
§ 263 f.: Brautleute nicht anwesend . . . . . „ 270
§ 265 f.: Ehehindernisse . . . . . „ 272
§ 266: Einsprache gegen die Ehe . . . . . „ 276
§ 267: Besondere Bräuche am Verkündsonntag . . . „ 277
§ 268: Verlobungskuss . . . . . „ 278

IV. Abgaben an die Jungmannschaft („Hauss").

§ 270: Ausdrücke und Bedeutung . . . . . „ 280
§ 271: Art und Weise der Abforderung . . . . „ 283
§ 273: „Hauss-Predigt" . . . . . „ 286
§ 274 ff.: Ortsfremde . . . . . „ 289
§ 277: Witwer und Witwe . . . . . „ 292
§ 278: Schützenvereine, Schulfonds u. à. . . . . „ 293
§ 279: Abgabe an die Mädchen und Frauen des Dorfes . „ 295
§ 280: Höhe der „Hauss" . . . . . „ 297
§ 281: Charivari . . . . . „ 298
Verzeichnis der in abgekürzter Form angeführten Werke . . „ 301
Inhaltsverzeichnis . . . . . „ 326

Buchdruckerei G. Krebs, Basel.